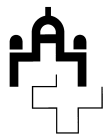


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



Herbstsession
19. Tagung
der 50. Amtsdauer

Session d'automne
19^e session
de la 50^e législature

Sessione autunnale
19^a sessione
della 50^a legislatura

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale

2019

Herbstsession

Session d'automne

Sessione autunnale

Beilagen



Beilagen

Annexes

Dieses Dokument ist ein elektronisch generierter Auszug aus der parlamentarischen Geschäftsdatenbank Curia Vista. Es wird ausschliesslich in elektronischer Form publiziert.
Die Parlamentsbibliothek und das Schweizerische Bundesarchiv in Bern verfügen über ein gedrucktes Exemplar.

Le présent document est un extrait de la banque de données parlementaire Curia Vista. Il est généré par ordinateur et publié en version électronique uniquement.
Un exemplaire imprimé est déposé à la Bibliothèque du Parlement ainsi qu'aux Archives fédérales suisses à Berne.

Beilagen – Ständerat

11.057	Versicherungsvertragsgesetz. Totalrevision	6
12.402	Parlamentarische Initiative Eder Joachim. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin	7
12.414	Parlamentarische Initiative Bortoluzzi Toni. Herauslösung der technischen Parameter aus dem BVG	12
14.098	ELG. Anrechenbare Mietzinsmaxima	17
14.401	Parlamentarische Initiative Geschäftsprüfungskommission SR. Wirksame Strafbestimmungen zur Verfolgung der organisierten Kriminalität (Revision von Art. 260ter StGB)	18
14.422	Parlamentarische Initiative Aeschi Thomas. Einführung des Verordnungsvetos	26
14.4291	Motion Humbel Ruth. Ambulanter Bereich der obligatorischen Krankenversicherung. Qualitätssicherung und Transparenz durchsetzen	28
14.449	Parlamentarische Initiative Altherr Hans. Überhöhte Importpreise. Aufhebung des Beschaffungszwangs im Inland	33
14.470	Parlamentarische Initiative Luginbühl Werner. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung	42
15.075	Bundesgesetz über Tabakprodukte	50
15.2033	Petition JUSO Schweiz. Mehr Rechte für Lernende	51
15.3544	Motion FDP-Liberale Fraktion. Bürokratieabbau. Emissionshandelssystem nur noch auf freiwilliger Basis	54
15.438	Parlamentarische Initiative Berberat Didier. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament	59
15.486	Parlamentarische Initiative Amstutz Adrian. Feldschiessen und historische Schiessen auch nach 2020 ermöglichen	72
16.077	OR. Aktienrecht	74
16.309	Standesinitiative Jura. Milchkrise und Milchmengensteuerung	91
16.3169	Motion Heim Bea. Vergütungspflicht der Krankenkassen für im Ausland eingekaufte medizinische Mittel und Gegenstände	99
16.3350	Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR. Entpolitisierung der technischen Parameter im BVG	105
16.3830	Motion Page Pierre-André. Anerkennung und Berufsbildung für Personen, die sich um Betagte und Menschen mit Behinderungen kümmern	113
16.3842	Motion Herzog Verena. Transparenz in der Spitalfinanzierung. Ausschreibungspflicht für gemeinwirtschaftliche Leistungen	118
16.411	Parlamentarische Initiative Eder Joachim. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung	123
16.4130	Motion Fiala Doris. Vereine mit internationalen Geldflüssen sind neu zwingend ins Handelsregister einzutragen	128
16.423	Parlamentarische Initiative Keller-Sutter Karin. Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten	133
17.022	IVG. Änderung (Weiterentwicklung der IV)	142
17.043	Versicherungsvertragsgesetz. Änderung	143
17.052	Jagdgesetz. Änderung	144
17.069	Urheberrechtsgesetz. Änderung	145
17.071	Totalrevision des CO2-Gesetzes nach 2020	147
17.2014	Petition Wäfler Urs. Für eine Blockierung der sozialen Netzwerke aus den USA	148
17.3006	Motion Sicherheitspolitische Kommission NR. Änderung des Zivildienstgesetzes	151
17.301	Standesinitiative Freiburg. Mengensteuerung der Milchproduktion	162
17.310	Standesinitiative Genf. Allgemeinverbindliche Regelung der Milchmengen- und der Milchpreissteuerung	175
17.3306	Motion Marchand-Balet Géraldine. Erwerb einer zweiten Landessprache. Kredit für die Förderung des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften	188
17.3657	Motion Page Pierre-André. Mehrwertsteuer. Beseitigung der Ungleichbehandlung von Sport- und Kulturvereinen	193
17.4040	Motion Grünliberale Fraktion. Grüne Zonen für Elektrofahrzeuge	198
18.034	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)	202
18.049	Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste	203
18.050	Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten	204



18.052	Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub - zum Nutzen der ganzen Familie. Volksinitiative	205
18.065	Agglomerationsverkehr. Verpflichtungskredite für die Beiträge ab 2019	207
18.069	ZGB. Änderung (Erbrecht)	208
18.085	Bevölkerungs- und Zivildienstgesetz. Totalrevision	209
18.088	Nationales sicheres Datenverbundsystem. Verpflichtungskredit	210
18.091	Bundesgesetz über die Familienzulagen. Änderung	211
18.095	Umweltschutzgesetz. Verbot des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz	212
18.2015	Petition Network for Animal Protection (NetAP). Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen in der Schweiz	213
18.2023	Petition Syndicom. Stopp dem Personalabbau bei der Swisscom	216
18.2025	Petition Schweizerischer Rat der Religionen SCR. Gegenüber ist immer ein Mensch. Appelle zum Flüchtlingsschutz	219
18.2027	Petition Verein Nakba-2018. Für eine konsequente friedensorientierte Nahostpolitik der Schweiz	224
18.2029	Petition Solifonds. Die Schweiz muss sich für die Einhaltung der Menschenrechte in Brasilien einsetzen	227
18.312	Standesinitiative Genf. Für den Erhalt der Arbeitsplätze und eine echte Grundversorgung durch die Post	230
18.314	Standesinitiative Basel-Stadt. Service public erhalten. Keine Schliessung von Quartierpoststellen!	233
18.315	Standesinitiative Solothurn. Postversorgung	236
18.316	Standesinitiative Thurgau. Beseitigung der Wertfreigrenze im Einkaufstourismus	241
18.321	Standesinitiative Genf. Stopp der Administrativhaft für Kinder!	245
18.3387	Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR. Sinnvolle Patientensteuerungsprogramme im KVG ermöglichen	249
18.3388	Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR. Faire Referenztarife für eine schweizweit freie Spitalwahl	254
18.3513	Motion Buffat Michaël. KVG. Dank der Digitalisierung die Effizienz steigern und die Kosten reduzieren	259
18.3649	Motion Humbel Ruth. Stärkung von integrierten Versorgungsmodellen. Abgrenzung zu einseitigen Listenangeboten ohne koordinierte Behandlung	264
18.3664	Motion Grossen Jürg. Digitalisierung auch im Gesundheitswesen. Sämtliche Rechnungen sollen elektronisch zu den Krankenversicherern	269
18.3700	Motion Candinas Martin. Die strafrechtliche Zuständigkeit bei Flugunfällen und schweren Vorfällen neu an den Bund übertragen	274
18.3701	Motion Candinas Martin. Freiwillige digitale Vignette	279
18.3834	Motion Eymann Christoph. Frühe Sprachförderung vor dem Kindergarteneintritt als Voraussetzung für einen Sek-II-Abschluss und als Integrationsmassnahme	284
18.4089	Motion Finanzkommission NR. Ortsübliche Bau- und Mietpreise für Verwaltungseinheiten mit dezentralen Standorten	291
18.4238	Motion Grüter Franz. Einführung von elektronischen Schnittstellen in der Bundesverwaltung. Dadurch den Informationsaustausch erleichtern	296
18.4360	Motion Béglé Claude. Die öffentliche Hilfe für Krisenländer stösst an ihre Grenzen. Bedingungen für eine freiwillige Beteiligung des Privatsektors müssen dringend festgelegt werden	300
18.441	Parlamentarische Initiative Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR. Indirekter Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative	305
18.448	Parlamentarische Initiative Pfister Gerhard. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG	307
18.450	Parlamentarische Initiative Rytz Regula. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG	316
18.451	Parlamentarische Initiative Landolt Martin. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG	325
18.456	Parlamentarische Initiative Jans Beat. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG	334
18.457	Parlamentarische Initiative Röstli Albert. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG	343
18.463	Parlamentarische Initiative Staatspolitische Kommission NR. Ehemalige Mitglieder des Bundesrates. Karenzfrist	352



19.006	Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2018. Bericht	355
19.016	Standortförderung 2020-2023	357
19.017	Vereinbarung zwischen der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein einerseits und der Europäischen Union andererseits zur Beteiligung dieser Staaten an der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen. Genehmigung	359
19.019	Stärkung der Rolle der Schweiz als Gaststaat 2020-2023. Massnahmen	360
19.020	Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst. Änderung	361
19.022	Armeebotschaft 2019	362
19.023	Ja zum Verhüllungsverbot. Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag	364
19.024	Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht. Bundesgesetz	365
19.031	Kantonsverfassungen Uri, Basel-Landschaft und Aargau. Gewährleistung	366
19.039	Beschaffung neuer Kampfflugzeuge. Bundesbeschluss	367
19.040	Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee. Bericht gemäss Art. 149b Abs. 1 des Militärgesetzes	368
19.2009	Petition Von KLUG (Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit). Nächte ohne Fluglärm!	369
19.2011	Petition Heinzelmann Regula. Europa-Konzept	372
19.3003	Motion Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR. Stopp dem Schreddern lebender Küken	375
19.3009	Motion Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR. Impulsprogramm zur Verbreitung innovativer Digitalisierungsprojekte im Bildungsbereich	379
19.3010	Motion Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR. Lancierung eines Digitalisierungs-Impulsprogramms für eidgenössische und kantonale Universitäten, Fachhochschulen, Berufsbildung und Weiterbildung	387
19.303	Standesinitiative Thurgau. Integrationskosten	396
19.306	Standesinitiative Genf. Die TV-Nachrichtenabteilung soll in Genf bleiben	401
19.3405	Interpellation Noser Ruedi. Wer schliesst die Lücken im Bereich der Kinderrechte?	406
19.3533	Postulat Sicherheitspolitische Kommission SR. Bekämpfung des Hooliganismus	408
19.3548	Interpellation Caroni Andrea. Wo behandelt das Bundesrecht Frauen und Männer direkt unterschiedlich?	410
19.3549	Interpellation Caroni Andrea. Bürokratieabbau dank wirksamen Online-Handelsregistrauszügen	412
19.3550	Motion Müller Damian. Bundesrichterinnen und Bundesrichter. Alterslimite der Realität anpassen	414
19.3567	Interpellation Caroni Andrea. Transparenz über den sogenannten legislativen Fussabdruck	416
19.3568	Interpellation Jositsch Daniel. Wer vertritt die Arbeitnehmer in der Schweiz?	418
19.3569	Interpellation Müller Philipp. Die RAV setzen den Inländervorrang nicht um	420
19.3570	Postulat Jositsch Daniel. Überprüfung von Struktur, Organisation, Zuständigkeit und Überwachung der Bundesanwaltschaft	422
19.3571	Motion Müller Damian. Sofortiger Systemwechsel bei der Veranlagung von Liquefied Natural Gas	424
19.3593	Postulat Germann Hannes. Digitalisierung naturwissenschaftlicher Sammlungen zugunsten der Schweizer Forschung	426
19.3594	Interpellation Berberat Didier. Neuer SBB-Fahrplan für 2020. Werden die direkten Bahnverbindungen nach Paris langfristig auf Basel und Genf konzentriert?	428
19.3600	Motion Kuprecht Alex. Gesetzesgrundlage zur Kontrolle der Oberaufsichtskommission über die berufliche Vorsorge	430
19.3601	Interpellation Müller Damian. Reorganisation der Zollverwaltung (Programm Dazit)	432
19.3602	Interpellation Vonlanthen Beat. Sicherheitsrisiken bei kritischen Hard- und Softwarekomponenten. Schaffung einer unabhängigen Prüfstelle?	434
19.3631	Interpellation Hêche Claude. Eine neue Politik des Bundes zur Unterstützung des Velos	437
19.3632	Interpellation Hêche Claude. Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Vor erneuten Überlegungen muss eine Bilanz gezogen werden	439
19.3633	Motion Noser Ruedi. Ombudsstelle für Kinderrechte	441
19.3634	Postulat Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR. Bericht zur Umsetzung der Vorlage 18.082	443
19.3648	Interpellation Dittli Josef. Künftige Sicherung von Mindestkapazitäten im Bahngüterverkehr	444
19.3649	Motion Savary Géraldine. Rechtliche Grundlage für einen Digitalisierungsfonds	446



19.3650	Interpellation Minder Thomas. CO2-Emissionen und Klimawandel. Wie viele Flugreisen unternimmt das Bundespersonal?	448
19.3701	Postulat Caroni Andrea. Bessere Verfahren beim Zugang zu den geschlossenen Märkten des Bundes	451
19.3702	Motion Ettlín Erich. Einkauf in die Säule 3a ermöglichen	452
19.3703	Motion Dittli Josef. Medikamentenkosten. Es braucht Anpassungen beim Zulassungs- und Preisbildungssystem im Bereich der Grundversicherung	454
19.3704	Interpellation Hegglin Peter. Offsets bei Rüstungsgeschäften	456
19.3705	Motion Zanetti Roberto. Ersatzleistungen für befristete Drittbetreuungskosten infolge krankheits- oder unfallbedingter Unfähigkeit zur Betreuung von betreuungsbedürftigen Personen	458
19.3706	Interpellation Stöckli Hans. Reduktion der Krankheitslast von nichtübertragbaren Krankheiten	460
19.3707	Postulat Stöckli Hans. Der Einfluss der Urbanisierung in der Schweiz auf die Kulturförderung	463
19.3708	Motion Schmid Martin. Anpassung der gesetzlichen Grundlage für das E-Bike mit Tretunterstützung bis 25 Stundenkilometer	465
19.3709	Interpellation Maury Pasquier Liliane. Sexuelle Gewalt an Frauen. Wieso gibt es auf Bundesebene noch zu wenig zuverlässige Daten?	467
19.3710	Interpellation Seydoux-Christe Anne. Sexuelle Gewalt. Zu viele Frauen erfahren keine Gerechtigkeit!	469
19.3711	Interpellation Hêche Claude. Reform des Schengener Informationssystems. Auswirkungen auf die Kantone berücksichtigen	471
19.3733	Interpellation Dittli Josef. Mängel des europäischen Nord-Süd-Korridors durch bessere Rahmenbedingungen und Verlängerung der Abgeltungen ausgleichen	473
19.3734	Motion Schmid Martin. Mängel im Chemikalienrecht beseitigen zur Stärkung des Werkplatzes Schweiz	475
19.3735	Postulat Vonlanthen Beat. Einführung eines Bürgerdienstes. Ein Mittel, um das Milizsystem zu stärken und neuen gesellschaftlichen Herausforderungen zu begegnen?	478
19.3736	Interpellation Vonlanthen Beat. Die Medizintechnikindustrie benötigt rasch Planungs- und Rechtssicherheit. Der Bundesrat ist gefordert	480
19.3737	Interpellation Rieder Beat. Asian Infrastructure Investment Bank. Hat die Schweiz die Kontrolle über ihre Entwicklungshilfe verloren?	482
19.3738	Motion Müller Philipp. Für einen modernen und flexiblen Elternurlaub	484
19.3739	Motion Abate Fabio. Überprüfung von Artikel 74 der Strafprozessordnung. Lockerung der Voraussetzungen für die Orientierung der Öffentlichkeit	486
19.3740	Interpellation Seydoux-Christe Anne. Straftatbestand der Folter in das Strafgesetzbuch aufnehmen	488
19.3741	Motion Müller Damian. Mobility-Pricing schafft Fairness in der Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur	490
19.3742	Motion Müller Damian. Finanzielle Überbrückung für den Abbau der Wartelisten bei erneuerbaren Energien	492
19.3743	Motion Müller Damian. Die Eliminierung von Hepatitis gehört in ein nationales Programm zu sexuell und durch Blut übertragbaren Infektionskrankheiten	493
19.3744	Interpellation Comte Raphaël. Zukunft des Rätoromanischen	495
19.3745	Interpellation Maury Pasquier Liliane. Schweizer Kinder von Dschihadisten zurückholen	497
19.3746	Motion Föhn Peter. Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes, wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes. Rückweisung des institutionellen Rahmenabkommens an die EU	499
19.3747	Motion Caroni Andrea. Stopp der automatischen Steuererhöhung. Ausgleich der realen Progression	501
19.3748	Postulat Cramer Robert. Arbeit auf Abruf regeln	503
19.3749	Motion Berberat Didier. Sistierung der Schliessung von Poststellen bis zum Abschluss der Beratungen zur Standesinitiative Jura 17.314	505
19.3750	Motion Français Olivier. Energieautonomie der Immobilien des Bundes	507
19.3751	Interpellation Zanetti Roberto. Transparenz und Wettbewerb beim Leasing von Kraftfahrzeugen	509
19.3941	Interpellation Savary Géraldine. Welcher Zeitplan für die Umsetzung der Lohngleichheit?	512
19.3942	Postulat Rechsteiner Paul. Antisemitismus-Definition der International Holocaust Remembrance Alliance	513
19.3943	Motion Luginbühl Werner. Arbeitsgesetz. Artikel 5 ist weder sachgerecht noch zeitgemäss	514



19.3944	Interpellation Fetz Anita. Dritter Juradurchstich auf dem Abstellgleis?	516
19.3945	Interpellation Bischof Pirmin. OECD-Plan wird konkret. Droht der Schweiz ein Steuerkollaps?	518
19.3946	Motion Bischof Pirmin. Neubehandlung der Volksinitiative "für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe" im Parlament	520
19.3949	Postulat Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR. Der Verkehr muss einen Beitrag an den Klimaschutz leisten	522
19.3950	Postulat Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR. Nachhaltigkeit fördern dank zeitgemässen Anlagerichtlinien	524
19.3951	Postulat Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR. Bremsen lösen bei nachhaltigen Finanzprodukten	526
19.3952	Motion Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR. Verlässlichkeit des Standardvertrags der Branchenorganisation Milch	528
19.3953	Motion Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR. Regelmässiges Monitoring der Armutssituation in der Schweiz	530
19.3954	Postulat Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR. Weiterführung der strategischen Aufgabe der Armutsprävention	532
19.3958	Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR. Besteuerung von elektronischen Zigaretten	533
19.3966	Postulat Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR. Klimaverträgliche Ausrichtung und Verstärkung der Transparenz der Finanzmittelflüsse in Umsetzung des Übereinkommens von Paris	534
19.3967	Postulat Aussenpolitische Kommission SR. Schweizer Sitz im Uno-Sicherheitsrat. Einbezug des Parlamentes	536
19.3972	Postulat Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR. Verfahren zur Erleichterung der Verdichtung und der energetischen Sanierung von Gebäuden in der Bauzone	537

11.057 Geschäft des Bundesrates

Versicherungsvertragsgesetz. Totalrevision

Einreichungsdatum: 07.09.2011

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 7. September 2011 zur Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes

BBI 2011 7705

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG)

BBI 2011 7819

13.12.2012	Nationalrat	Rückweisung an den Bundesrat
20.03.2013	Ständerat	Zustimmung (= Rückweisung an den Bundesrat).
09.05.2019	Nationalrat	Abschreibung
18.09.2019	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

<u>15.060</u>	Geschäft des Bundesrates	Verrechnungssteuergesetz. Änderung
---------------	--------------------------	------------------------------------

Behandlungskategorie

IIIa

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



12.402 Parlamentarische Initiative

Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin

Eingereicht von: Eder Joachim
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 29.02.2012

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2

Ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn öffentliche Interessen des Bundes oder der Kantone oder eine umfassende Interessenabwägung dafür sprechen.

Art. 7 Abs. 3

Das Gutachten bildet eine der Grundlagen für die Entscheidbehörde, welche es in ihre Gesamtinteressenbeurteilung einbezieht und würdigt.

Begründung

Bewilligungsverfahren haben einen bremsenden Einfluss auf die Realisierung von Projekten, insbesondere auch im Bereich der erneuerbaren Energien. In diesen Verfahren müssen die Projekte je nach Technologie aufwendige Verfahren auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Stufe durchlaufen, in welche verschiedenste Ämter und Stellen involviert sind, so auch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Demokratisch gewählte Behörden (Gemeinderäte, Regierungsräte, Gerichte) dürfen heute von den Schlussfolgerungen eines ENHK-Gutachtens kaum noch abweichen. Dieser Zustand kann nicht mehr länger akzeptiert werden. Das Gutachten der ENHK soll künftig zwar eine gewichtige, jedoch nicht allein ausschlaggebende Entscheidungshilfe sein. Kantonale öffentliche Interessen sollen den Interessen an der Erhaltung der Schutzobjekte gegenübergestellt werden. Eine Abwägung der Interessen des Bundes und der Kantone soll zeigen, ob ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung eines Objektes von nationaler Bedeutung geboten ist. Nur mit einer solchen Gesamtinteressenabwägung kann namentlich der kantonalen Richtplanung, aber auch den im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhaben zum Durchbruch verholfen werden. Es geht nicht an, dass weiterhin eine vom Bundesrat bezeichnete und nicht vom Volk legitimierte Kommission ein derartiges Gewicht besitzt, insbesondere wenn kantonale Entscheidungen in einem demokratischen Prozess zustande gekommen sind.

Zusammenfassend darf das Gutachten der ENHK in der Interessenabwägung nicht automatisch höher gewichtet werden als die Ansichten der lokalen und kantonalen Behörden. Dies soll insbesondere auch bei Energieprojekten gelten, welche den Ausbau der erneuerbaren Energien oder die energetische Sanierung von Gebäuden zum Ziel haben.

Kommissionsberichte

28.08.2017 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates

Bericht und Entwurf der Kommission

30.01.2019 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2019 1335)

22.10.2018 - Bericht (BBI 2019 349)



Chronologie

18.01.2013	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR Folge gegeben
09.04.2013	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR Zustimmung
16.09.2015	Ständerat Fristverlängerung bis zur Herbstsession 2017.
14.09.2017	Ständerat Fristverlängerung bis zur Herbstsession 2019.

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

BBI 2019 357

18.03.2019	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
17.09.2019	Nationalrat	Zustimmung
27.09.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
27.09.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2019 6559

Referendumsfrist: 16.01.2020

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

13.2034 Petition Auflösung des schweizerischen Heimatschutzes

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (15)

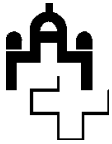
Baumann Isidor, Bischofberger Ivo, Comte Raphaël, Eberle Roland, Engler Stefan, Freitag Pankraz, Föhn Peter, Graber Konrad, Imoberdorf René, Jenny This, Keller-Sutter Karin, Kuprecht Alex, Luginbühl Werner, Schmid Martin, Theiler Georges

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



12.402 s Pa.Iv. Eder. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 17. August 2017

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 17. August 2017 den Vorentwurf zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes beraten, mit dem die oben genannte parlamentarische Initiative umgesetzt werden soll.

Die im Februar 2012 eingereichte Initiative verlangt, die Bedeutung der Inventare des Bundes zu begrenzen, indem es künftig möglich sein soll, von der ungeschmäleren Erhaltung eines Objekts abzuweichen, wenn öffentliche Interessen des Bundes oder der Kantone oder eine allgemeine Interessensabwägung dies rechtfertigen. Die Initiative verlangt zudem, dass das Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission künftig zwar eine wichtige Entscheidungshilfe, jedoch nicht mehr die alleinige Entscheidungsgrundlage sein soll.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 8 zu 5 Stimmen, die Behandlungsfrist um zwei Jahre bis zur Herbstsession 2019 zu verlängern.

Die Minderheit (Berberat, Bruderer, Levrat, Luginbühl, Zanetti) beantragt, die Initiative abzuschreiben.

Berichterstattung: Vonlanthen

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Werner Luginbühl

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/12.402s/UREK--CEATE



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2

Ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn öffentliche Interessen des Bundes oder der Kantone oder eine umfassende Interessenabwägung dafür sprechen.

Art. 7 Abs. 3

Das Gutachten bildet eine der Grundlagen für die Entscheidbehörde, welche es in ihre Gesamtinteressenbeurteilung einbezieht und würdigt.

1.2 Begründung

Bewilligungsverfahren haben einen bremsenden Einfluss auf die Realisierung von Projekten, insbesondere auch im Bereich der erneuerbaren Energien. In diesen Verfahren müssen die Projekte je nach Technologie aufwendige Verfahren auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Stufe durchlaufen, in welche verschiedenste Ämter und Stellen involviert sind, so auch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Demokratisch gewählte Behörden (Gemeinderäte, Regierungsräte, Gerichte) dürfen heute von den Schlussfolgerungen eines ENHK-Gutachtens kaum noch abweichen. Dieser Zustand kann nicht mehr länger akzeptiert werden. Das Gutachten der ENHK soll künftig zwar eine gewichtige, jedoch nicht allein ausschlaggebende Entscheidungshilfe sein. Kantonale öffentliche Interessen sollen den Interessen an der Erhaltung der Schutzobjekte gegenübergestellt werden. Eine Abwägung der Interessen des Bundes und der Kantone soll zeigen, ob ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung eines Objektes von nationaler Bedeutung geboten ist. Nur mit einer solchen Gesamtinteressenabwägung kann namentlich der kantonalen Richtplanung, aber auch den im öffentlichen Interesse stehenden Bauvorhaben zum Durchbruch verholfen werden. Es geht nicht an, dass weiterhin eine vom Bundesrat bezeichnete und nicht vom Volk legitimierte Kommission ein derartiges Gewicht besitzt, insbesondere wenn kantonale Entscheidungen in einem demokratischen Prozess zustande gekommen sind.

Zusammenfassend darf das Gutachten der ENHK in der Interessenabwägung nicht automatisch höher gewichtet werden als die Ansichten der lokalen und kantonalen Behörden. Dies soll insbesondere auch bei Energieprojekten gelten, welche den Ausbau der erneuerbaren Energien oder die energetische Sanierung von Gebäuden zum Ziel haben.

2 Stand der Arbeiten

Die beiden Umweltkommissionen gaben der Initiative am 18. Januar 2013 beziehungsweise am 9. April 2013 Folge. Am 12. August 2015 beantragte die UREK-S eine erste Verlängerung der Behandlungsfrist, da sie davon ausging, das Initiativanliegen werde zumindest teilweise im Rahmen der Detailberatung des Energiegesetzes (13.074 Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket) erfüllt.



3 Erwägungen der Kommission

Gemäss Artikel 12 und 13 des revidierten Energiegesetzes, welches Anfang 2018 in Kraft treten dürfte, sind Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien von einer bestimmten Bedeutung neu von nationalem Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 des Natur- und Heimatschutzgesetzes. Hat eine Behörde über die Bewilligung des Baus, der Erweiterung oder Erneuerung oder über die Konzessionierung einer Anlage zu entscheiden, so ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben laut dem Gesetz bei der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen. Betrifft das Vorhaben ein Objekt von nationaler Bedeutung, welches in einem Bundesinventar (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler, Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung und Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz) aufgeführt ist, so kann neu von der Regel der ungeschmälernten Erhaltung abgewichen werden.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Bestimmungen des Energiegesetzes die Initiativanliegen nur teilweise erfüllen, da sie nur Vorhaben für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien berücksichtigen, nicht aber beispielsweise touristischen Anlagen. In ihren Augen muss über die Rechtsgrundlagen sichergestellt werden, dass bei der Interessensabwägung den Interessen der Kantone und der Regionen mehr Beachtung geschenkt wird. Ausserdem möchte sie die herrschende Praxis konsolidieren, indem sie das Gesetz durch eine Bestimmung ergänzt, die präzisiert, dass das Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission nur eines der bei der Interessensabwägung zu berücksichtigenden Elemente und nicht die alleinige Entscheidungsgrundlage ist. Vor diesem Hintergrund beantragt sie eine Verlängerung der in der Herbstsession 2017 auslaufenden Behandlungsfrist um zwei Jahre, um über ausreichend Zeit zur Ausarbeitung einer Revision von Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 3 des Natur- und Heimatschutzgesetzes zu verfügen.

Die Minderheit wiederum ist der Auffassung, dass die Artikel 12 und 13 des Energiegesetzes den Anliegen der Initiative im Sinne einer Kompromisslösung bereits ausreichend Rechnung tragen. Damit sei aber jeglicher Handlungsspielraum erschöpft und die Initiative abzuschreiben.

12.414 Parlamentarische Initiative

Herauslösung der technischen Parameter aus dem BVG

Eingereicht von: Bortoluzzi Toni
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Übernommen von: de Courten Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 15.03.2012

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist dahingehend zu ändern, dass der Mindestumwandlungssatz sowie der Mindestzinssatz aus ebendiesem gestrichen werden.

Begründung

Das BVG, welches einst als Rahmengesetz für eine unabhängige betriebliche Vorsorgelösung konzipiert wurde, ist wohl die am stärksten überreglementierte Sozialversicherung überhaupt. Bei einem Anlagevolumen von rund 600 Milliarden Franken sind zweifelsohne griffige Regeln nötig. Allerdings dürfen die Regeln nicht so rigide ausgestaltet sein, dass die Politik dem Kapitalmarkt permanent hinterherhinkt. Aus diesem Grund muss man sich fragen, ob technische Grössen wie etwa ein Mindestumwandlungssatz oder ein Mindestzinssatz überhaupt im Gesetz festgeschrieben werden sollen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob es nicht vorteilhafter wäre, das BVG zu entschlacken und den Wettbewerb zwischen den Anbietern von Vorsorgelösungen zu verstärken. Ausserdem dürfen die privaten Anbieter von Versicherungslösungen gegenüber den staatlichen Versicherern nicht diskriminiert werden.

Kommissionsberichte

03.09.2019 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

22.02.2018 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Chronologie

25.04.2013 Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR
Folge gegeben

15.12.2015 Die parlamentarische Initiative wird übernommen durch Herrn de Courten.

01.09.2015 Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR
Keine Zustimmung

11.06.2018 Nationalrat
Folge gegeben

26.09.2019 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)



Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

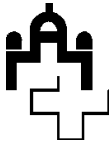
Nationalrat

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



12.414 n Pa.Iv. (Bortoluzzi) de Courten. Herauslösung der technischen Parameter aus dem BVG

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 3. September 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 3. September 2019 die parlamentarische Initiative erneut vorgeprüft. Die SGK-NR hatte der Initiative am 20. April 2013 Folge gegeben, und die SGK-SR hatte diesem Beschluss am 1. September 2015 nicht zugestimmt. Der Nationalrat gab der Initiative am 11. Juni 2018 Folge.

Mit der parlamentarischen Initiative sollen die gesetzlichen Regelungen über den Mindestumwandlungssatz und den Mindestzinssatz der beruflichen Vorsorge aufgehoben werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 8 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem Beschluss des Nationalrates nicht zuzustimmen.

Berichterstattung: Graber Konrad

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Joachim Eder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/12.414n/SGK--CSSS



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist dahingehend zu ändern, dass der Mindestumwandlungssatz sowie der Mindestzinssatz aus ebendiesem gestrichen werden.

1.2 Begründung

Das BVG, welches einst als Rahmengesetz für eine unabhängige betriebliche Vorsorgelösung konzipiert wurde, ist wohl die am stärksten überreglementierte Sozialversicherung überhaupt. Bei einem Anlagevolumen von rund 600 Milliarden Franken sind zweifelsohne griffige Regeln nötig. Allerdings dürfen die Regeln nicht so rigide ausgestaltet sein, dass die Politik dem Kapitalmarkt permanent hinterherhinkt. Aus diesem Grund muss man sich fragen, ob technische Grössen wie etwa ein Mindestumwandlungssatz oder ein Mindestzinssatz überhaupt im Gesetz festgeschrieben werden sollen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob es nicht vorteilhafter wäre, das BVG zu entschlacken und den Wettbewerb zwischen den Anbietern von Vorsorgelösungen zu verstärken. Ausserdem dürfen die privaten Anbieter von Versicherungslösungen gegenüber den staatlichen Versicherern nicht diskriminiert werden.

2 Stand der Vorprüfung

Die SGK-NR gab der Initiative, die Nationalrat Toni Bortoluzzi (SVP, ZH) am 15. März 2012 eingereicht hatte, am 26. April 2013 mit 14 zu 8 Stimmen Folge. Die SGK-SR beschloss am 1. September 2015, dem Beschluss der SGK-NR nicht zuzustimmen. Sie wollte die Reform Altersvorsorge 2020 (14.088) nicht um weitere Elemente anreichern, nachdem sie selbst einige Vorschläge des Bundesrates abgelehnt hatte, um das Fuder im Hinblick auf die Volksabstimmung nicht zu überladen. Nach dem Rücktritt von Nationalrat Bortoluzzi übernahm Nationalrat Thomas de Courten (SVP, BL) in der Wintersession 2015 die Initiative.

Nachdem die Reform Altersvorsorge 2020 am 24. September 2017 in der Volksabstimmung abgelehnt worden war, beantragte die SGK-NR dem Nationalrat am 22. Februar 2018, der Initiative Folge zu geben. Der Nationalrat hiess diesen Antrag am 11. Juni 2018 mit 127 zu 59 Stimmen gut.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Gewerkschaftsbund und Travail.Suisse dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI), Bundesrat Alain Berset, am 2. Juli 2019 wie von diesem gewünscht ihren Vorschlag zur Modernisierung der beruflichen Vorsorge unterbreitet hatten. Die Sozialpartner schlugen vor, den in Artikel 14 Absatz 2 BVG festgelegten Mindestumwandlungssatz von 6,8 auf 6,0 Prozent zu senken und die daraus resultierende Reduktion der Renten mit mehreren Massnahmen auszugleichen, die ebenfalls Änderungen des BVG erfordern. Gestützt auf diesen Kompromiss der Sozialpartner erarbeitet das EDI derzeit einen Vorentwurf, über den nach Auskunft der Verwaltung voraussichtlich noch im laufenden Jahr ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet werden soll.



Angesichts dieser laufenden Arbeiten erachtet es die Kommission nicht als sinnvoll, dass das Parlament selber separate Gesetzgebungsarbeiten betreffend den Mindestumwandlungssatz und den Mindestzinssatz in Angriff nimmt.

14.098 Geschäft des Bundesrates

ELG. Anrechenbare Mietzinsmaxima

Einreichungsdatum: 17.12.2014

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 17. Dezember 2014 zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) (Anrechenbare Mietzinsmaxima)

[BBI 2015 849](#)

Kommissionsberichte

[12.08.2019 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates](#)

[02.05.2019 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) (Anrechenbare Mietzinsmaxima)

[BBI 2015 875](#)

22.09.2015	Nationalrat	Eintreten
05.06.2019	Nationalrat	Abschreibung
17.09.2019	Ständerat	Abschreibung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

14.401 Parlamentarische Initiative

Wirksame Strafbestimmungen zur Verfolgung der organisierten Kriminalität (Revision von Art. 260ter StGB)

Eingereicht von: Geschäftsprüfungskommission SR
Einreichungsdatum: 31.01.2014
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Folge gegeben

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reicht die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (GPK-SR) folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Strafbestimmung zur organisierten Kriminalität (Art. 260ter StGB) ist dahingehend zu ändern, dass sie die heutigen kriminellen Organisationen und Vereinigungen besser erfasst. In den Grundzügen könnte eine Revision wie folgt aussehen:

1. Die kriminelle Organisation (wie z. B. die Mafia, ein Medellín-Kartell, die japanische Yakuza oder die expandierenden osteuropäischen kriminellen Organisationen) sollte im heutigen Artikel 260ter StGB tatbestandsmässig besser erfasst und mit einem angemessenen höheren Strafmass versehen werden.
2. Abzugrenzen von der kriminellen Organisation ist die kriminelle Vereinigung (z. B. organisierte Einbrecherbanden, organisierte Gruppierungen im Drogenhandel, kriminelle Familienclans usw.). Die kriminelle Vereinigung sollte mit einem neuen Straftatbestand erfasst werden.
3. Um die kriminelle Organisation und die kriminelle Vereinigung klar von der Bande (ein loser Zusammenschluss von mindestens zwei Tätern) abzugrenzen, könnte für letztere eine Legaldefinition in Artikel 110 StGB aufgenommen werden.

Begründung

1. Formelles

Üblicherweise werden Parlamentarische Initiativen im Sinn von Art. 107 ParlG von Ratsmitgliedern oder Fraktionen zu Händen der Vorprüfung durch die zuständige Kommission eingereicht (Art. 109 ParlG). Das Recht, mit einer Pa.Iv. eine Gesetzesrevision vorzuschlagen steht auch einer Kommission zu. Als Aufsichtskommission möchte die GPK-SR nicht selbst gesetzgeberisch tätig werden, sondern eine Gesetzesänderung durch die zuständige Kommission anregen. Das Instrument der Motion erachtete die GPK-SR im vorliegenden Fall nicht als zielführend, da der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 19. Dezember 2012 gegenüber der GPK-N keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkannte.

2. Feststellungen der GPK-SR im Rahmen der Oberaufsicht

2.1 Stellungnahmen der Strafverfolgungsbehörden

Die zuständigen Subkommissionen beider GPK haben im Rahmen ihrer Oberaufsicht über die Strafverfolgungsbehörden mehrere Anhörungen der Bundesanwaltschaft (BA) und der Bundeskriminalpolizei (BKP) durchgeführt. Der Bundesanwalt und der Direktor des fedpol legten dabei nachvollziehbar dar, dass Art. 260ter StGB in der heutigen Ausgestaltung nicht ausreicht, um wirklich gefährliche mafiöse Organisationen und insbesondere deren Drahtzieher erfolgreich zu verfolgen, wie dies ursprünglich beabsichtigt war. Gleichzeitig sind aber die Hürden der heutigen Norm oft für weniger gefährliche kriminelle Vereinigungen zu hoch. Bildhaft gesprochen, ist der Tatbestand 260ter StGB ein Schuh, der für die Mafia zu klein und für die kriminellen Vereinigungen zu gross ist. Entsprechend tief sind die bisherigen Verurteilungszahlen. Die praktische Bedeutung von Art. 260ter StGB ist heute, nach den Angaben der Bundesanwaltschaft, im Wesentlichen darauf reduziert, die Voraussetzung der gegenseitigen Strafbarkeit im Rahmen der internationalen Rechtshilfe zu erfüllen.

2.2 Stellungnahme des Bundesrates

Die GPK-N holte ebenfalls eine Stellungnahme des Bundesrates zu den Anliegen der Strafverfolgungsbehörden ein. Der Bundesrat verwies darauf, dass er noch 2010 zu dieser Frage zum Schluss gelangt sei, Art. 260ter StGB weise keine Mängel auf, die auf gesetzgeberischem Weg behoben werden müssten. Er ist der Meinung, die bei der Bekämpfung von Verbrechensorganisationen aufgetretenen Probleme würden eher mit der Verfahrenszuständigkeit oder der Koordination zwischen Bund und Kantonen



zusammenhängen. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes und der Kantone befasst sich zurzeit mit Fragen der Kompetenzverteilung im Bereich der kriminellen Vereinigungen.

3. Die GPK-SR sieht gesetzgeberischen Handlungsbedarf

Die GPK-SR kommt zum Schluss, dass es offenkundig Mängel in der heutigen Fassung von Art. 260ter StGB gibt, die auf gesetzgeberischem Weg behoben werden sollten. Dieses Problem besteht unabhängig von der Frage der Zuständigkeitsaufteilung zwischen Bund und Kantonen. Zuerst ist vom Gesetzgeber festzustellen, welches Verhalten strafbar sein soll, danach ist die materielle Norm so auszugestalten, dass sie eine wirksame Strafverfolgung des strafbaren Verhaltens erlaubt. Erst dann ist über die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen zu entscheiden.

Die GPK-SR lädt deshalb den Bundesrat ein, diese Revision zu unterstützen und gegebenenfalls seine Erkenntnisse aus den Arbeiten der Arbeitsgruppe Bund – Kantone einzubringen. Im Weiteren ersucht die GPK-SR die zuständige Legislativkommission, auch die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) in die Revision einzubeziehen.

Kommissionsberichte

03.09.2019 - Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

07.09.2017 - Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

Chronologie

10.02.2015	Kommission für Rechtsfragen SR Folge gegeben
13.11.2015	Kommission für Rechtsfragen NR Zustimmung
27.09.2017	Ständerat Fristverlängerung bis zur Herbstsession 2019.

Entwurf 1

16.09.2019	Ständerat	Fristverlängerung Bis zur Herbstsession 2021.
------------	-----------	--

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

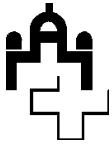


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



14.401 s Pa.lv. GPK-SR. Wirksame Strafbestimmungen zur Verfolgung der organisierten Kriminalität

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 3. September 2019

Da die zweijährige Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage in der Herbstsession 2019 ausläuft, musste die Kommission das weitere Vorgehen zu dieser parlamentarischen Initiative prüfen.

Die Initiative verlangt, dass die Strafbestimmung zur organisierten Kriminalität (Art. 260ter StGB) dahingehend zu ändern sei, dass sie die heutigen kriminellen Organisationen und Vereinigungen besser erfasst.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme die Frist bis zur Umsetzung der Initiative um zwei Jahre zu verlängern (bis zur Herbstsession 2021).

Berichterstattung: Janiak

:

Im Namen der Kommission
Der Präsident

Robert Cramer

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/14.401s/RK--CAJ



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reicht die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (GPK-SR) folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Strafbestimmung zur organisierten Kriminalität (Art. 260ter StGB) ist dahingehend zu ändern, dass sie die heutigen kriminellen Organisationen und Vereinigungen besser erfasst. In den Grundzügen könnte eine Revision wie folgt aussehen:

1. Die kriminelle Organisation (wie z. B. die Mafia, ein Medellín-Kartell, die japanische Yakuza oder die expandierenden osteuropäischen kriminellen Organisationen) sollte im heutigen Artikel 260ter StGB tatbestandsmässig besser erfasst und mit einem angemessen höheren Strafmass versehen werden.
2. Abzugrenzen von der kriminellen Organisation ist die kriminelle Vereinigung (z. B. organisierte Einbrecherbanden, organisierte Gruppierungen im Drogenhandel, kriminelle Familienclans usw.). Die kriminelle Vereinigung sollte mit einem neuen Straftatbestand erfasst werden.
3. Um die kriminelle Organisation und die kriminelle Vereinigung klar von der Bande (ein loser Zusammenschluss von mindestens zwei Tätern) abzugrenzen, könnte für letztere eine Legaldefinition in Artikel 110 StGB aufgenommen werden.

1.2 Begründung

1. Formelles

Üblicherweise werden Parlamentarische Initiativen im Sinn von Art. 107 ParlG von Ratsmitgliedern oder Fraktionen zu Händen der Vorprüfung durch die zuständige Kommission eingereicht (Art. 109 ParlG). Das Recht, mit einer Pa.Iv. eine Gesetzesrevision vorzuschlagen steht auch einer Kommission zu. Als Aufsichtskommission möchte die GPK-SR nicht selbst gesetzgeberisch tätig werden, sondern eine Gesetzesänderung durch die zuständige Kommission anregen. Das Instrument der Motion erachtete die GPK-SR im vorliegenden Fall nicht als zielführend, da der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 19. Dezember 2012 gegenüber der GPK-N keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkannte.

2. Feststellungen der GPK-SR im Rahmen der Oberaufsicht

2.1 Stellungnahmen der Strafverfolgungsbehörden

Die zuständigen Subkommissionen beider GPK haben im Rahmen ihrer Oberaufsicht über die Strafverfolgungsbehörden mehrere Anhörungen der Bundesanwaltschaft (BA) und der Bundeskriminalpolizei (BKP) durchgeführt. Der Bundesanwalt und der Direktor des fedpol legten dabei nachvollziehbar dar, dass Art. 260ter StGB in der heutigen Ausgestaltung nicht ausreicht, um wirklich gefährliche mafïöse Organisationen und insbesondere deren Drahtzieher erfolgreich zu verfolgen, wie dies ursprünglich beabsichtigt war. Gleichzeitig sind aber die Hürden der heutigen Norm oft für weniger gefährliche kriminelle Vereinigungen zu hoch. Bildhaft gesprochen, ist der Tatbestand 260ter StGB ein Schuh, der für die Mafia zu klein und für die kriminellen Vereinigungen zu gross ist. Entsprechend tief sind die bisherigen Verurteilungszahlen. Die praktische Bedeutung von Art. 260ter StGB ist heute, nach den Angaben der Bundesanwaltschaft, im Wesentlichen darauf reduziert, die Voraussetzung der gegenseitigen Strafbarkeit im Rahmen der internationalen Rechtshilfe zu erfüllen.

2.2 Stellungnahme des Bundesrates

Die GPK-N holte ebenfalls eine Stellungnahme des Bundesrates zu den Anliegen der Strafverfolgungsbehörden ein.



Der Bundesrat verwies darauf, dass er noch 2010 zu dieser Frage zum Schluss gelangt sei, Art. 260ter StGB weise keine Mängel auf, die auf gesetzgeberischem Weg behoben werden müssten. Er ist der Meinung, die bei der Bekämpfung von Verbrechensorganisationen aufgetretenen Probleme würden eher mit der Verfahrenszuständigkeit oder der Koordination zwischen Bund und Kantonen zusammenhängen. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes und der Kantone befasst sich zurzeit mit Fragen der Kompetenzverteilung im Bereich der kriminellen Vereinigungen.

3. Die GPK-SR sieht gesetzgeberischen Handlungsbedarf

Die GPK-SR kommt zum Schluss, dass es offenkundig Mängel in der heutigen Fassung von Art. 260ter StGB gibt, die auf gesetzgeberischem Weg behoben werden sollten. Dieses Problem besteht unabhängig von der Frage der Zuständigkeitsaufteilung zwischen Bund und Kantonen. Zuerst ist vom Gesetzgeber festzustellen, welches Verhalten strafbar sein soll, danach ist die materielle Norm so auszugestalten, dass sie eine wirksame Strafverfolgung des strafbaren Verhaltens erlaubt. Erst dann ist über die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen zu entscheiden.

Die GPK-SR lädt deshalb den Bundesrat ein, diese Revision zu unterstützen und gegebenenfalls seine Erkenntnisse aus den Arbeiten der Arbeitsgruppe Bund - Kantone einzubringen. Im Weiteren ersucht die GPK-SR die zuständige Legislativkommission, auch die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) in die Revision einzubeziehen.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission gab dieser Initiative am 10. Februar 2015 einstimmig Folge. Die nationalrätliche Schwesterkommission stimmte diesem Beschluss am 13. November 2015 mit 17 zu 4 Stimmen bei einer Enthaltung zu. Zur Ausarbeitung eines Entwurfs hatte die RK-S dann eine Frist von zwei Jahren zur Verfügung, welche vom Ständerat in der Herbstsession 2017 um zwei Jahre verlängert wurde.

3 Erwägungen der Kommission

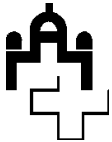
Der Anstoss für die parlamentarische Initiative ist von der GPK-SR ausgegangen. Die RK-S hat der parlamentarischen Initiative Folge gegeben, hat aber gleichzeitig eine Kommissionsmotion mit ähnlicher Zielsetzung verabschiedet ([15.3008](#) s. Mo. Ständerat (RK-SR). Artikel 260ter des Strafgesetzbuches. Änderung). Am 14. September 2018 hat der Bundesrat die «Botschaft zur Genehmigung und zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie zur Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität» ([18.071](#)) verabschiedet, worin auch eine Umsetzung der Motion [15.3008](#) vorgesehen ist. Das Geschäft wurde den Sicherheitspolitischen Kommissionen zugeteilt und ist gegenwärtig in der SIK-S hängig. Die Kommission möchte die Arbeiten der SIK zu diesem Geschäft abwarten und beantragt ihrem Rat entsprechend eine weitere Verlängerung der Umsetzungsfrist um zwei Jahre bis zur Herbstsession 2021.

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



14.401 s Pa.lv. GPK-SR. Wirksame Strafbestimmungen zur Verfolgung der organisierten Kriminalität

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 7. September 2017

Da die zweijährige Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage in der Herbstsession 2017 ausläuft, musste die Kommission das weitere Vorgehen zu dieser parlamentarischen Initiative prüfen.

Die Initiative verlangt, dass die Strafbestimmung zur organisierten Kriminalität (Art. 260ter StGB) dahingehend zu ändern sei, dass sie die heutigen kriminellen Organisationen und Vereinigungen besser erfasst.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme die Frist bis zur Umsetzung der Initiative um zwei Jahre zu verlängern (bis zur Herbstsession 2019).

Berichterstattung: Janiak

:

Im Namen der Kommission
Der Präsident

Fabio Abate

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/14.401s/RK--CAJ



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reicht die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (GPK-SR) folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Strafbestimmung zur organisierten Kriminalität (Art. 260ter StGB) ist dahingehend zu ändern, dass sie die heutigen kriminellen Organisationen und Vereinigungen besser erfasst. In den Grundzügen könnte eine Revision wie folgt aussehen:

1. Die kriminelle Organisation (wie z. B. die Mafia, ein Medellín-Kartell, die japanische Yakuza oder die expandierenden osteuropäischen kriminellen Organisationen) sollte im heutigen Artikel 260ter StGB tatbestandsmässig besser erfasst und mit einem angemessen höheren Strafmass versehen werden.
2. Abzugrenzen von der kriminellen Organisation ist die kriminelle Vereinigung (z. B. organisierte Einbrecherbanden, organisierte Gruppierungen im Drogenhandel, kriminelle Familienclans usw.). Die kriminelle Vereinigung sollte mit einem neuen Straftatbestand erfasst werden.
3. Um die kriminelle Organisation und die kriminelle Vereinigung klar von der Bande (ein loser Zusammenschluss von mindestens zwei Tätern) abzugrenzen, könnte für letztere eine Legaldefinition in Artikel 110 StGB aufgenommen werden.

1.2 Begründung

1. Formelles

Üblicherweise werden Parlamentarische Initiativen im Sinn von Art. 107 ParlG von Ratsmitgliedern oder Fraktionen zu Händen der Vorprüfung durch die zuständige Kommission eingereicht (Art. 109 ParlG). Das Recht, mit einer Pa.Iv. eine Gesetzesrevision vorzuschlagen steht auch einer Kommission zu. Als Aufsichtskommission möchte die GPK-SR nicht selbst gesetzgeberisch tätig werden, sondern eine Gesetzesänderung durch die zuständige Kommission anregen. Das Instrument der Motion erachtete die GPK-SR im vorliegenden Fall nicht als zielführend, da der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 19. Dezember 2012 gegenüber der GPK-N keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkannte.

2. Feststellungen der GPK-SR im Rahmen der Oberaufsicht

2.1 Stellungnahmen der Strafverfolgungsbehörden

Die zuständigen Subkommissionen beider GPK haben im Rahmen ihrer Oberaufsicht über die Strafverfolgungsbehörden mehrere Anhörungen der Bundesanwaltschaft (BA) und der Bundeskriminalpolizei (BKP) durchgeführt. Der Bundesanwalt und der Direktor des fedpol legten dabei nachvollziehbar dar, dass Art. 260ter StGB in der heutigen Ausgestaltung nicht ausreicht, um wirklich gefährliche mafïöse Organisationen und insbesondere deren Drahtzieher erfolgreich zu verfolgen, wie dies ursprünglich beabsichtigt war. Gleichzeitig sind aber die Hürden der heutigen Norm oft für weniger gefährliche kriminelle Vereinigungen zu hoch. Bildhaft gesprochen, ist der Tatbestand 260ter StGB ein Schuh, der für die Mafia zu klein und für die kriminellen Vereinigungen zu gross ist. Entsprechend tief sind die bisherigen Verurteilungszahlen. Die praktische Bedeutung von Art. 260ter StGB ist heute, nach den Angaben der Bundesanwaltschaft, im Wesentlichen darauf reduziert, die Voraussetzung der gegenseitigen Strafbarkeit im Rahmen der internationalen Rechtshilfe zu erfüllen.

2.2 Stellungnahme des Bundesrates

Die GPK-N holte ebenfalls eine Stellungnahme des Bundesrates zu den Anliegen der Strafverfolgungsbehörden ein. Der Bundesrat verwies darauf, dass er noch 2010 zu dieser Frage



zum Schluss gelangt sei, Art. 260ter StGB weise keine Mängel auf, die auf gesetzgeberischem Weg behoben werden müssten. Er ist der Meinung, die bei der Bekämpfung von Verbrechenorganisationen aufgetretenen Probleme würden eher mit der Verfahrenszuständigkeit oder der Koordination zwischen Bund und Kantonen zusammenhängen. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes und der Kantone befasst sich zurzeit mit Fragen der Kompetenzverteilung im Bereich der kriminellen Vereinigungen.

3. Die GPK-SR sieht gesetzgeberischen Handlungsbedarf

Die GPK-SR kommt zum Schluss, dass es offenkundig Mängel in der heutigen Fassung von Art. 260ter StGB gibt, die auf gesetzgeberischem Weg behoben werden sollten. Dieses Problem besteht unabhängig von der Frage der Zuständigkeitsaufteilung zwischen Bund und Kantonen. Zuerst ist vom Gesetzgeber festzustellen, welches Verhalten strafbar sein soll, danach ist die materielle Norm so auszugestalten, dass sie eine wirksame Strafverfolgung des strafbaren Verhaltens erlaubt. Erst dann ist über die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen zu entscheiden.

Die GPK-SR lädt deshalb den Bundesrat ein, diese Revision zu unterstützen und gegebenenfalls seine Erkenntnisse aus den Arbeiten der Arbeitsgruppe Bund - Kantone einzubringen. Im Weiteren ersucht die GPK-SR die zuständige Legislativkommission, auch die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) in die Revision einzubeziehen.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission gab dieser Initiative am 10. Februar 2015 einstimmig Folge. Die nationalrätliche Schwesterkommission stimmte diesem Beschluss am 13. November 2015 mit 17 zu 4 Stimmen bei einer Enthaltung zu. Zur Ausarbeitung eines Entwurfs hatte die RK-S dann eine Frist von zwei Jahren zur Verfügung.

3 Erwägungen der Kommission

Der Anstoss für die parlamentarische Initiative ist von der GPK-SR ausgegangen. Die RK-S hat der parlamentarischen Initiative Folge gegeben, hat aber gleichzeitig eine Kommissionsmotion mit ähnlicher Zielsetzung verabschiedet ([15.3008](#) s Mo. Ständerat (RK-SR). Artikel 260ter des Strafgesetzbuches. Änderung). Diese wurde vom Ständerat am 10. September 2015 und vom Nationalrat am 12. Dezember 2015 angenommen. Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, der Bundesversammlung eine Vorlage mit den notwendigen Änderungen der Strafnorm von Art. 260ter StGB zu unterbreiten. Die Kommission möchte mit ihren eigenen Arbeiten den Vorschlägen des Bundesrates nicht vorgreifen. Sie beantragt dem Rat deshalb, die Frist für die Umsetzung um zwei Jahre, bis zur Herbstsession 2019 zu verlängern.

14.422 Parlamentarische Initiative

Einführung des Verordnungsvetos

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.06.2014

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Folge gegeben

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es werden die entsprechenden Gesetzesänderungen vorgenommen, damit die eidgenössischen Räte zu bundesrätlichen Verordnungen ein einfaches Veto, ohne Möglichkeit auf Abänderung, einlegen können. Das Verordnungsveto orientiert sich an den folgenden Grundsätzen:

1. Rechtsetzende Verordnungen und Verordnungsänderungen sind vor ihrer Inkraftsetzung der Bundesversammlung zu übermitteln; ausgenommen sind Verordnungen nach Artikel 184 Absatz 3 und Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung.
2. Stellt mindestens ein Drittel der Mitglieder eines Rates innerhalb von 14 Tagen den Antrag für ein Veto gegen die Verordnung oder die Verordnungsänderung, so behandelt ihn der Rat in der Regel in der auf die Einreichung folgenden ordentlichen Session.
3. Stimmt der Rat dem Antrag zu, geht dieser Beschluss an den anderen Rat, ausser wenn im anderen Rat derselbe Antrag eingereicht worden ist. Ist dies nicht der Fall, so behandelt der andere Rat das Veto des Erstrates in der Regel in der gleichen Session.
4. Eine Verordnung oder eine Verordnungsänderung kann in Kraft gesetzt werden, wenn die Frist nach Absatz 2 unbenutzt abgelaufen ist oder ein Rat das Veto abgelehnt hat.

Begründung

Am 11. Juni 2014 wurde im Ständerat die parlamentarische Initiative 14.421, "Genehmigung bundesrätlicher Verordnungen durch das Parlament", eingereicht. Diese Initiative verlangt, dass bei jeder Gesetzesverabschiedung das Verordnungsveto explizit vorgesehen werden muss. Aus meiner Sicht ist dies nicht immer praktikabel, da es auch zu vom Parlament unerwünschten Verordnungsänderungen kommen kann, ohne dass dies der Gesetzgeber im Voraus geahnt hätte. Um die Diskussion in der Bundesversammlung nicht nur auf das in der parlamentarischen Initiative 14.421 vorgeschlagene Verfahren zu begrenzen, schlage ich entsprechend die Einführung eines allgemeinen Verordnungsvetos vor, welches immer dann ergriffen werden kann, wenn eine Verordnung dem Geist eines Gesetzes zuwiderläuft. Ich bin überzeugt, dass dieses Mittel massvoll eingesetzt wird und in erster Linie dazu dient, den Bundesrat und die Bundesverwaltung zu einer gesetzestreuen Umsetzung von Gesetzen auf Verordnungsstufe anzuhalten.

Kommissionsberichte

17.08.2018 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

15.01.2016 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Bericht und Entwurf der Kommission

01.05.2019 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2019 3275)

22.02.2019 - Bericht (BBI 2019 3157)



Chronologie

16.01.2015	Staatspolitische Kommission NR Folge gegeben
20.08.2015	Staatspolitische Kommission SR Keine Zustimmung
27.04.2016	Nationalrat Folge gegeben
25.08.2016	Staatspolitische Kommission SR Zustimmung
28.09.2018	Nationalrat Fristverlängerung um zwei Jahre bis zur Herbstsession 2020.

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Einführung des Verordnungsvetos)
BBI 2019 3185

18.06.2019	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
25.09.2019	Ständerat	Nichteintreten

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

14.4291 Motion

Ambulanter Bereich der obligatorischen Krankenversicherung. Qualitätssicherung und Transparenz durchsetzen

Eingereicht von: Humbel Ruth
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.12.2014

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den gesetzlichen Bestimmungen der Qualitätssicherung auch im ambulanten Bereich der OKP Nachachtung zu verschaffen, indem durchsetzbare Sanktionsmöglichkeiten eingeführt werden, falls die notwendige Qualität nicht erhoben und nachgewiesen wird.

Konkret sollen sowohl im ambulanten wie im stationären Bereich verbindliche Massnahmen zur Sicherstellung und zum Nachweis der notwendigen Qualität vereinbart werden. Werden keine entsprechenden Massnahmen vereinbart oder werden sie nicht erfüllt, erfolgt eine Tarifiereduktion. Bei der Tarifgenehmigung muss die Qualitätssicherung wie die Wirtschaftlichkeit geprüft werden.

Begründung

Die Qualitätssicherung ist von Gesetzes wegen Sache der Leistungserbringer. Stationäre Leistungen müssen gemäss Artikel 49 Absatz 1 KVG in der notwendigen Qualität erbracht werden. Im stationären Bereich der noch "jungen" Fallpauschalen verlangt das Gesetz, dass sich die Tarife an der Entschädigung jener Spitäler orientieren müssen, welche die tarifizierte, obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. Dank dieser gesetzlichen Vorgabe sind deutliche Fortschritte erzielt worden (Qualitätsmessungen des ANQ).

Im ambulanten Bereich hingegen fehlt eine analoge Bestimmung zu Artikel 49 Absatz 1 KVG. Es werden keine Qualitätsdaten erhoben, und die Qualitätssicherung kommt nicht voran. Diese Gesetzeslücke ist daher zu schliessen.

Ausserdem ist es stossend, wenn Leistungserbringer mit ungenügender Qualität gleich abgegolten werden und dieselben Marktchancen haben wie Leistungserbringer mit dokumentiert guter Qualität. Die fehlende Transparenz bei der Qualität führt dazu, dass die WZW-Kriterien nicht oder nur ungenügend überprüft werden können und dass die Patienten ihre Wahlfreiheit faktisch nur begrenzt auszuüben imstande sind.

Es sind deshalb wirksame Massnahmen, sprich tarifliche Sanktionsmöglichkeiten, einzuführen, damit die Qualitätssicherung endlich durchgesetzt wird. Im Interesse der Patientinnen und Patienten sowie der Prämienzahlenden sowie mit Blick auf das Kostenwachstum in der OKP sind Qualitätsunterschiede tariflich abzubilden, d. h., ungenügende Qualität oder mangelnde Qualitätsindikatoren sind mit tieferen Preisen abzugelten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.02.2015

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass im ambulanten Bereich ein besonders hoher Entwicklungsbedarf besteht, die Qualitätssicherung zu verbessern und die Transparenz zu erhöhen. Bereits Artikel 43 Absatz 6 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) gibt vor, dass die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf zu achten haben, dass eine qualitativ hochstehende Versorgung zu möglichst günstigen Kosten erreicht wird. Mit Artikel 22a KVG besteht zudem eine gesetzliche Grundlage, um in allen Leistungsbereichen die Erhebung von Qualitätsdaten vorzugeben. Des Weiteren werden die Leistungserbringer oder deren Verbände nach Artikel 77 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) beauftragt, Konzepte und Programme über die Anforderungen an die Qualität der Leistungen und die Förderung der Qualität zu erarbeiten. Im ambulanten-ärztlichen Bereich bestehen bis heute keine verbindlichen nationalen Standards, Messungen oder Verbesserungsprogramme. Entsprechende Arbeiten sind nach Artikel 77 KVV in erster Linie durch die FMH als Verband der ärztlichen Leistungserbringer zu leisten. Der Bundesrat hat hier allenfalls subsidiär aktiv zu werden.

Die Schaffung von Transparenz und die Sicherung und Erhöhung der Versorgungsqualität sind Ziele der



Strategie Gesundheit 2020. Mit dem Bundesgesetz über das Zentrum für Qualität in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, welches zwischen Mai und September 2014 in die Vernehmlassung gegeben wurde, will der Bundesrat die Voraussetzung schaffen, diesen Prozess sicherzustellen und zu beschleunigen. So soll das Zentrum beispielsweise aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und internationaler Erfahrungen Vorschläge für Qualitätsindikatoren und deren Erhebungsmethoden sowie Risikoadjustierungsmodelle erarbeiten. Diese Informationen sollen in geeigneter Form aufbereitet und adressatengerecht dargestellt und publiziert werden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Durchführung von nationalen Qualitätsprogrammen. Im Rahmen dieser Programme sollen in sensiblen Bereichen Behandlungsstandards erarbeitet und angewendet werden. In einem nächsten Schritt sollen gewisse Elemente für verbindlich erklärt werden.

Der Bundesrat ist der Überzeugung, dass ein Verbesserungsprozess eher durch eine transparente Publikation der Messergebnisse als durch entsprechende Sanktionen in Gang gebracht werden kann. Um die Leistungsabgeltung an die Qualität zu koppeln (sog. "pay for performance", P4P), müsste ferner eine verlässliche Datenbasis vorhanden sein. Zurzeit ist zudem die Evidenz zur Wirksamkeit solcher Tarifmodelle ungenügend. Im Rahmen der Umsetzung der Qualitätsstrategie des Bundes wird aber dieses Thema aufgegriffen und allenfalls im Rahmen eines Pilotprojekts ausgetestet werden.

Der Bundesrat ist entsprechend der Ansicht, dass für die Verbesserung der Qualität und der Transparenz im ambulanten Bereich keine zusätzliche gesetzliche Grundlage notwendig ist. Vielmehr ist die Erweiterung der Datenbasis im ambulanten Bereich dringend, um die Voraussetzung zur Ermittlung von Qualitätsindikatoren zu schaffen und basierend auf den publizierten Messergebnissen die notwendigen Anreize für einen strukturierten Verbesserungsprozess zu setzen. Im Rahmen einer geeigneten nationalen Struktur sollen diese Arbeiten unterstützt werden. Die entsprechende Vorlage zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in der Krankenversicherung (Schaffung eines Zentrums) wurde bereits in die Vernehmlassung gegeben. Über das weitere Vorgehen wird der Bundesrat im ersten Halbjahr 2015 entscheiden.

Antrag des Bundesrates vom 25.02.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

13.08.2019 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

14.12.2016	Nationalrat Annahme
26.09.2019	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

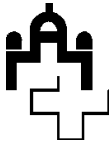
Nationalrat

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



14.4291 n Mo. Nationalrat (Humbel). Ambulanter Bereich der obligatorischen Krankenversicherung. Qualitätssicherung und Transparenz durchsetzen

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 13. August 2019

Die Kommission hat an ihren Sitzungen vom 28. Juni 2018 und vom 13. August 2019 die Motion geprüft, die Nationalrätin Ruth Humbel am 12. Dezember 2014 eingereicht und der Nationalrat am 14. Dezember 2016 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, den gesetzlichen Bestimmungen der Qualitätssicherung auch im ambulanten Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) Nachachtung zu verschaffen, indem durchsetzbare Sanktionsmöglichkeiten eingeführt werden, falls die notwendige Qualität nicht erhoben und nachgewiesen wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 7 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Stöckli

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Joachim Eder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Februar 2015
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/14.4291n/SGK--CSSS



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den gesetzlichen Bestimmungen der Qualitätssicherung auch im ambulanten Bereich der OKP Nachachtung zu verschaffen, indem durchsetzbare Sanktionsmöglichkeiten eingeführt werden, falls die notwendige Qualität nicht erhoben und nachgewiesen wird.

Konkret sollen sowohl im ambulanten wie im stationären Bereich verbindliche Massnahmen zur Sicherstellung und zum Nachweis der notwendigen Qualität vereinbart werden. Werden keine entsprechenden Massnahmen vereinbart oder werden sie nicht erfüllt, erfolgt eine Tarifrückbildung. Bei der Tarifgenehmigung muss die Qualitätssicherung wie die Wirtschaftlichkeit geprüft werden.

1.2 Begründung

Die Qualitätssicherung ist von Gesetzes wegen Sache der Leistungserbringer. Stationäre Leistungen müssen gemäss Artikel 49 Absatz 1 KVG in der notwendigen Qualität erbracht werden. Im stationären Bereich der noch "jungen" Fallpauschalen verlangt das Gesetz, dass sich die Tarife an der Entschädigung jener Spitäler orientieren müssen, welche die tarifizierte, obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. Dank dieser gesetzlichen Vorgabe sind deutliche Fortschritte erzielt worden (Qualitätsmessungen des ANQ). Im ambulanten Bereich hingegen fehlt eine analoge Bestimmung zu Artikel 49 Absatz 1 KVG. Es werden keine Qualitätsdaten erhoben, und die Qualitätssicherung kommt nicht voran. Diese Gesetzeslücke ist daher zu schliessen.

Ausserdem ist es stossend, wenn Leistungserbringer mit ungenügender Qualität gleich abgegolten werden und dieselben Marktchancen haben wie Leistungserbringer mit dokumentiert guter Qualität. Die fehlende Transparenz bei der Qualität führt dazu, dass die WZW-Kriterien nicht oder nur ungenügend überprüft werden können und dass die Patienten ihre Wahlfreiheit faktisch nur begrenzt auszuüben imstande sind.

Es sind deshalb wirksame Massnahmen, sprich tarifliche Sanktionsmöglichkeiten, einzuführen, damit die Qualitätssicherung endlich durchgesetzt wird. Im Interesse der Patientinnen und Patienten sowie der Prämienzahlenden sowie mit Blick auf das Kostenwachstum in der OKP sind Qualitätsunterschiede tariflich abzubilden, d. h., ungenügende Qualität oder mangelnde Qualitätsindikatoren sind mit tieferen Preisen abzugelten.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Februar 2015

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass im ambulanten Bereich ein besonders hoher Entwicklungsbedarf besteht, die Qualitätssicherung zu verbessern und die Transparenz zu erhöhen. Bereits Artikel 43 Absatz 6 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) gibt vor, dass die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf zu achten haben, dass eine qualitativ hochstehende Versorgung zu möglichst günstigen Kosten erreicht wird. Mit Artikel 22a KVG besteht zudem eine gesetzliche Grundlage, um in allen Leistungsbereichen die Erhebung von Qualitätsdaten vorzugeben. Des Weiteren werden die Leistungserbringer oder deren Verbände nach Artikel 77 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) beauftragt, Konzepte und Programme über die Anforderungen an die Qualität der Leistungen und die Förderung der



Qualität zu erarbeiten. Im ambulant-ärztlichen Bereich bestehen bis heute keine verbindlichen nationalen Standards, Messungen oder Verbesserungsprogramme. Entsprechende Arbeiten sind nach Artikel 77 KVV in erster Linie durch die FMH als Verband der ärztlichen Leistungserbringer zu leisten. Der Bundesrat hat hier allenfalls subsidiär aktiv zu werden.

Die Schaffung von Transparenz und die Sicherung und Erhöhung der Versorgungsqualität sind Ziele der Strategie Gesundheit 2020. Mit dem Bundesgesetz über das Zentrum für Qualität in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, welches zwischen Mai und September 2014 in die Vernehmlassung gegeben wurde, will der Bundesrat die Voraussetzung schaffen, diesen Prozess sicherzustellen und zu beschleunigen. So soll das Zentrum beispielsweise aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und internationaler Erfahrungen Vorschläge für Qualitätsindikatoren und deren Erhebungsmethoden sowie Risikoadjustierungsmodelle erarbeiten. Diese Informationen sollen in geeigneter Form aufbereitet und adressatengerecht dargestellt und publiziert werden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Durchführung von nationalen Qualitätsprogrammen. Im Rahmen dieser Programme sollen in sensiblen Bereichen Behandlungsstandards erarbeitet und angewendet werden. In einem nächsten Schritt sollen gewisse Elemente für verbindlich erklärt werden. Der Bundesrat ist der Überzeugung, dass ein Verbesserungsprozess eher durch eine transparente Publikation der Messergebnisse als durch entsprechende Sanktionen in Gang gebracht werden kann. Um die Leistungsabgeltung an die Qualität zu koppeln (sog. "pay for performance", P4P), müsste ferner eine verlässliche Datenbasis vorhanden sein. Zurzeit ist zudem die Evidenz zur Wirksamkeit solcher Tarifmodelle ungenügend. Im Rahmen der Umsetzung der Qualitätsstrategie des Bundes wird aber dieses Thema aufgegriffen und allenfalls im Rahmen eines Pilotprojekts ausgetestet werden.

Der Bundesrat ist entsprechend der Ansicht, dass für die Verbesserung der Qualität und der Transparenz im ambulanten Bereich keine zusätzliche gesetzliche Grundlage notwendig ist. Vielmehr ist die Erweiterung der Datenbasis im ambulanten Bereich dringend, um die Voraussetzung zur Ermittlung von Qualitätsindikatoren zu schaffen und basierend auf den publizierten Messergebnissen die notwendigen Anreize für einen strukturierten Verbesserungsprozess zu setzen. Im Rahmen einer geeigneten nationalen Struktur sollen diese Arbeiten unterstützt werden. Die entsprechende Vorlage zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in der Krankenversicherung (Schaffung eines Zentrums) wurde bereits in die Vernehmlassung gegeben. Über das weitere Vorgehen wird der Bundesrat im ersten Halbjahr 2015 entscheiden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 14. Dezember 2016 mit 180 zu 0 Stimmen bei 11 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission misst der Sicherstellung und Erhöhung der Versorgungsqualität im Gesundheitswesen hohe Bedeutung zu. Sie ist überzeugt, dass die im Juni 2019 verabschiedete Vorlage «KVG. Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit» ([15.083 s](#)) der Qualitätssicherung grossen Schub verleihen wird. Da das Anliegen der Motion in diesem Zusammenhang umgesetzt wurde, ist der Vorstoss erfüllt. Die Kommission lehnt deshalb einen zusätzlichen Auftrag an den Bundesrat ab.

14.449 Parlamentarische Initiative

Überhöhte Importpreise. Aufhebung des Beschaffungszwangs im Inland

Eingereicht von: Altherr Hans
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 25.09.2014

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Kartellgesetz soll wie folgt ergänzt werden:

Art. 4

...

Abs. 2bis

Als relativ marktmächtige Unternehmen gelten einzelne Unternehmen, soweit von ihnen andere Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen, die sie hauptsächlich produzieren oder für ihren Betrieb benötigen, in der Weise abhängig sind, dass ausreichende und zumutbare Möglichkeiten, auf anderen Unternehmen auszuweichen, nicht bestehen.

...

Art. 7

Abs. 1

Marktbeherrschende und relativ marktmächtige Unternehmen ...

...

Begründung

Der Ständerat hat im Rahmen der gescheiterten Revision des Kartellgesetzes mit klarer Mehrheit einen Artikel verabschiedet, um der überrissenen Kaufkraftabschöpfung durch ausländische Unternehmen einen Riegel zu schieben. Die WAK-NR hat das Problem der Hochkosteninsel Schweiz ebenfalls erkannt und einer Kompromisslösung ("relative Marktmacht") deutlich zugestimmt. Auf die Vorlage wurde – aus verschiedenen Gründen – vom Nationalrat nicht eingetreten. Handlungsbedarf bei den überhöhten Importpreisen ist also weiterhin gegeben. Der faktische Beschaffungszwang im Inland – ein privates Handelshemmnis – soll aufgehoben werden.

Viele KMU, Restaurants, Hotels, der Handel, grosse Unternehmen, aber auch Spitäler, Universitäten, die SBB und die öffentliche Verwaltung sind auf ausländische Produktionsmittel, Vorprodukte oder Vorleistungen angewiesen, müssen dafür in vielen Fällen jedoch weitaus mehr bezahlen als vergleichbare Nachfrager im Ausland. Dadurch werden die im Vergleich zum Ausland ohnehin schon höheren Produktionskosten und damit auch die Endpreise unnötigerweise zusätzlich erhöht. Viele dieser Unternehmen müssen ihre Produkte im In- und Ausland im Wettbewerb mit im Ausland hergestellten Produkten absetzen. "Schweiz-Zuschläge" vermindern deren Wettbewerbsfähigkeit, was sich auf die Ertragslage und die Löhne sowie letztlich auf die Zahl der Arbeitsplätze negativ auswirkt.

Überhöhte Importpreise haben auch zur Folge, dass viel Kapital zu den Lieferanten ins Ausland abfließt. Die "NZZ" nannte dies die "andere Abzockerei". "Schweiz-Zuschläge" zwingen die in der Schweiz produzierenden Unternehmen, höhere Preise als Wettbewerbspreise zu bezahlen. Das heisst, sie werden im Gegensatz zur ausländischen Konkurrenz praktisch gezwungen, ineffizient zu wirtschaften. Das sind volkswirtschaftliche Nachteile, die ins Gewicht fallen, zumal etwa ein Drittel aller KMU mehr als 50 Prozent ihrer Umsätze im Ausland generiert.

Kommissionsberichte

29.08.2019 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates



27.06.2017 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates**Chronologie**

26.01.2015	Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR Folge gegeben
29.06.2015	Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR Zustimmung
27.09.2017	Ständerat Fristverlängerung bis zur Herbstsession 2019.
16.09.2019	Ständerat Abschreibung

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

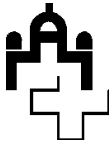
Ständerat

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



14.449 s Pa.lv. Altherr. Überhöhte Importpreise. Aufhebung des Beschaffungszwangs im Inland

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 29. August 2019

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) hat an ihrer Sitzung vom 29. August 2019 über die Frage der Abschreibung der parlamentarischen Initiative nach Artikel 113 Absatz 2 Parlamentsgesetz beraten.

Mit der Initiative wird verlangt, dass das Verbot bestimmter Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen auch für Unternehmen gilt, von denen andere Unternehmen in der Weise abhängig sind, dass diesen keine ausreichenden und zumutbaren Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen (sogenannte "relative Marktmacht").

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 7 zu 3 Stimmen, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.

Berichterstattung: Schmid Martin

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Bischof

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/14.449s/WAK--CER



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Kartellgesetz soll wie folgt ergänzt werden:

Art. 4

...

Abs. 2bis

Als relativ marktmächtige Unternehmen gelten einzelne Unternehmen, soweit von ihnen andere Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen, die sie hauptsächlich produzieren oder für ihren Betrieb benötigen, in der Weise abhängig sind, dass ausreichende und zumutbare Möglichkeiten, auf anderen Unternehmen auszuweichen, nicht bestehen.

...

Art. 7

Abs. 1

Marktbeherrschende und relativ marktmächtige Unternehmen ...

...

1.2 Begründung

Der Ständerat hat im Rahmen der gescheiterten Revision des Kartellgesetzes mit klarer Mehrheit einen Artikel verabschiedet, um der überrissenen Kaufkraftabschöpfung durch ausländische Unternehmen einen Riegel zu schieben. Die WAK-NR hat das Problem der Hochkosteninsel Schweiz ebenfalls erkannt und einer Kompromisslösung ("relative Marktmacht") deutlich zugestimmt. Auf die Vorlage wurde - aus verschiedenen Gründen - vom Nationalrat nicht eingetreten. Handlungsbedarf bei den überhöhten Importpreisen ist also weiterhin gegeben. Der faktische Beschaffungszwang im Inland - ein privates Handelshemmnis - soll aufgehoben werden. Viele KMU, Restaurants, Hotels, der Handel, grosse Unternehmen, aber auch Spitäler, Universitäten, die SBB und die öffentliche Verwaltung sind auf ausländische Produktionsmittel, Vorprodukte oder Vorleistungen angewiesen, müssen dafür in vielen Fällen jedoch weitaus mehr bezahlen als vergleichbare Nachfrager im Ausland. Dadurch werden die im Vergleich zum Ausland ohnehin schon höheren Produktionskosten und damit auch die Endpreise unnötigerweise zusätzlich erhöht. Viele dieser Unternehmen müssen ihre Produkte im In- und Ausland im Wettbewerb mit im Ausland hergestellten Produkten absetzen. "Schweiz-Zuschläge" vermindern deren Wettbewerbsfähigkeit, was sich auf die Ertragslage und die Löhne sowie letztlich auf die Zahl der Arbeitsplätze negativ auswirkt.

Überhöhte Importpreise haben auch zur Folge, dass viel Kapital zu den Lieferanten ins Ausland abfließt. Die "NZZ" nannte dies die "andere Abzockerei". "Schweiz-Zuschläge" zwingen die in der Schweiz produzierenden Unternehmen, höhere Preise als Wettbewerbspreise zu bezahlen. Das heisst, sie werden im Gegensatz zur ausländischen Konkurrenz praktisch gezwungen, ineffizient zu wirtschaften. Das sind volkswirtschaftliche Nachteile, die ins Gewicht fallen, zumal etwa ein Drittel aller KMU mehr als 50 Prozent ihrer Umsätze im Ausland generiert.



2 Stand der Arbeiten

Die WAK-S hatte der Initiative am 26. Januar 2015 Folge gegeben. Die WAK-N hat diesem Entscheid am 29. Juni 2015 zugestimmt.

Nachdem die Kommission innert der in Art. 113 Abs. 1 des Parlamentsgesetzes vorgesehenen Frist von 2 Jahren keinen Entwurf präsentiert hatte, hat der Ständerat die Frist in der Herbstsession 2017 um weitere 2 Jahre verlängert.

In ihrer Sitzung vom 16. Oktober 2017 entschied die WAK-S, die Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative «Stopp der Hochpreisinsel – für faire Preise» und einen allfälligen Gegenvorschlag abzuwarten und die Behandlung der parlamentarischen Initiative zu sistieren.

3 Erwägungen der Kommission

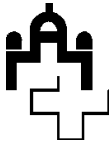
Die Kommission beantragt die Abschreibung der parlamentarischen Initiative. Da der Bundesrat im Rahmen der Botschaft zur Volksinitiative [19.037](#) («*Stopp der Hochpreisinsel – für faire Preise*») einen indirekten Gegenvorschlag unterbreitet hat, besteht kein Grund mehr, die Arbeiten zur Initiative Altherr fortzuführen. Der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative ist zurzeit im Nationalrat hängig.

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



**14.449 s Pa.IV. Altherr. Überhöhte Importpreise. Aufhebung des Beschaffungszwangs im Inland
Fristverlängerung**

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 27. Juni 2017

Die Kommission (WAK-S) hat der von Ständerat Hans Altherr am 25. September 2014 eingereichten parlamentarischen Initiative am 26. Januar 2015 Folge gegeben. Ihre Schwesterkommission (WAK-N) hat diesem Beschluss am 29. Juni 2015 zugestimmt. Kann die Kommission ihren Auftrag nicht bis zur Herbstsession 2017 erfüllen, muss sie gemäss Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes die Abschreibung der Initiative oder eine Verlängerung der Frist beantragen.

Mit der Initiative wird verlangt, dass das Verbot bestimmter Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen auch für Unternehmen gilt, von denen andere Unternehmen in der Weise abhängig sind, dass diesen keine ausreichenden und zumutbaren Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen (sogenannte "relative Marktmacht"). Die vorgeschlagene Regelung gleicht jener gemäss Beschluss der WAK-N vom 19. August 2014 zum Kartellgesetz ([12.028](#)), der sich wiederum an Paragraf 20 Absatz 1 des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) anlehnt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage um zwei Jahre (bis Herbstsession 2019) zu verlängern.

Berichterstattung: Schmid Martin

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Martin Schmid



Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Kartellgesetz soll wie folgt ergänzt werden:

Art. 4

...

Abs. 2bis

Als relativ marktmächtige Unternehmen gelten einzelne Unternehmen, soweit von ihnen andere Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen, die sie hauptsächlich produzieren oder für ihren Betrieb benötigen, in der Weise abhängig sind, dass ausreichende und zumutbare Möglichkeiten, auf anderen Unternehmen auszuweichen, nicht bestehen.

...

Art. 7

Abs. 1

Marktbeherrschende und relativ marktmächtige Unternehmen ...

...

1.2 Begründung

Der Ständerat hat im Rahmen der gescheiterten Revision des Kartellgesetzes mit klarer Mehrheit einen Artikel verabschiedet, um der überrissenen Kaufkraftabschöpfung durch ausländische Unternehmen einen Riegel zu schieben. Die WAK-NR hat das Problem der Hochkosteninsel Schweiz ebenfalls erkannt und einer Kompromisslösung ("relative Marktmacht") deutlich zugestimmt. Auf die Vorlage wurde - aus verschiedenen Gründen - vom Nationalrat nicht eingetreten. Handlungsbedarf bei den überhöhten Importpreisen ist also weiterhin gegeben. Der faktische Beschaffungszwang im Inland - ein privates Handelshemmnis - soll aufgehoben werden. Viele KMU, Restaurants, Hotels, der Handel, grosse Unternehmen, aber auch Spitäler, Universitäten, die SBB und die öffentliche Verwaltung sind auf ausländische Produktionsmittel, Vorprodukte oder Vorleistungen angewiesen, müssen dafür in vielen Fällen jedoch weitaus mehr bezahlen als vergleichbare Nachfrager im Ausland. Dadurch werden die im Vergleich zum Ausland ohnehin schon höheren Produktionskosten und damit auch die Endpreise unnötigerweise zusätzlich erhöht. Viele dieser Unternehmen müssen ihre Produkte im In- und Ausland im Wettbewerb mit im Ausland hergestellten Produkten absetzen. "Schweiz-Zuschläge" vermindern deren Wettbewerbsfähigkeit, was sich auf die Ertragslage und die Löhne sowie letztlich auf die Zahl der Arbeitsplätze negativ auswirkt.

Überhöhte Importpreise haben auch zur Folge, dass viel Kapital zu den Lieferanten ins Ausland abfließt. Die "NZZ" nannte dies die "andere Abzockerei". "Schweiz-Zuschläge" zwingen die in der Schweiz produzierenden Unternehmen, höhere Preise als Wettbewerbspreise zu bezahlen. Das heisst, sie werden im Gegensatz zur ausländischen Konkurrenz praktisch gezwungen, ineffizient zu wirtschaften. Das sind volkswirtschaftliche Nachteile, die ins Gewicht fallen, zumal etwa ein Drittel aller KMU mehr als 50 Prozent ihrer Umsätze im Ausland generiert.



2 Stand der Arbeiten

Nachdem die WAK-SR am 26. Januar 2015 der Initiative Folge gegeben und die WAK-NR diesem Beschluss am 29. Juni 2015 zugestimmt hatte, fanden verschiedene Abklärungen statt. Zuerst wurden Vertreter der Wissenschaft und der Wettbewerbskommission (WEKO) zu einer Anhörung eingeladen, um die verschiedenen Aspekte der parlamentarischen Initiative bezüglich Ausgestaltung und Umsetzung zu diskutieren. Da das WBF die Aufhebung von technischen Handelshemmnissen gegenüber einer Lösung im Kartellgesetz bevorzugt, wurde Bundesrat Johann Schneider-Ammann zu einer Aussprache eingeladen, um mögliche andere Wege zu eruieren. Schliesslich wartete die Kommission einen Bericht der WEKO über die Vorabklärung zum Fall Coca-Cola sowie die Gerichtsentscheide des Bundesgerichts bzw. Bundesverwaltungsgerichts zu den Fällen GABA/Elmex und Nikon ab (Publikation 28. Juni 2016 bzw. 16. September 2016). Die Einordnung und Beurteilung dieser neuen Dokumente konnte aufgrund der späten Publikation des vollständigen Urteils zum Fall GABA/Elmex (21. April 2017) erst im ersten Halbjahr 2017 abgeschlossen werden.

3 Erwägungen der Kommission

Das Thema der Hochpreisinsel Schweiz ist, speziell seitdem der Franken gegenüber dem Euro an Wert zugelegt hat, aktuell, aber auch politisch sehr umstritten. Der Einkaufstourismus im benachbarten Ausland hat stark zugenommen und bringt grosse Nachteile für die schweizerische Wirtschaft mit sich. Der Handlungsbedarf gegenüber übermässigen Inlandpreisen ist in der Kommission grundsätzlich unbestritten.

Es kristallisierte sich heraus, dass es zwei grundsätzliche Lösungswege gibt, die sich gegenseitig nicht ausschliessen: erstens die Einführung der relativen Marktmacht im Kartellgesetz, wie das die parlamentarische Initiative vorsieht, und zweitens die Abschaffung von technischen Handelshemmnissen.

An der Sitzung vom 27. Juni 2017 hat die Kommission in der Folge den Beschluss gefasst, beide Wege weiter zu verfolgen und eine Fristverlängerung für die Ausarbeitung der parlamentarischen Initiative Altherr zu beantragen (12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung) und gleichzeitig mehrere Kommissionsmotionen ([17.3622](#), [17.3623](#), [17.3624](#)) sowie ein Postulat ([17.3625](#)) zu verabschieden (alle einstimmig), welche zum Ziel haben, durch Beseitigung und Identifikation von technischen Handelshemmnissen Inlandpreise zu senken.

In Bezug auf die Umsetzung der parlamentarischen Initiative liegt ein erster konkreter Vorschlag in der Kommission vor, so dass die Ausarbeitung eines Vernehmlassungsentwurfs an die Hand genommen werden kann. Dafür muss jedoch zwischenzeitlich die Frist verlängert werden.

14.470 Parlamentarische Initiative

Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung

Eingereicht von: Luginbühl Werner
Fraktion BD
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2014

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Folge gegeben

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Parlament wird dazu aufgefordert, entsprechende Gesetzesänderungen vorzunehmen, damit die Rahmenbedingungen für ein wirksames und liberales Schweizer Gemeinnützigkeits- und Stiftungswesen gestärkt werden; insbesondere soll folgenden Punkten Rechnung getragen werden:

1. eine regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen durch das Bundesamt für Statistik;
2. eine klarere Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde im Sinne eines Beschwerderechts von Personen mit einem berechtigten Kontrollinteresse;
3. die Optimierung der Rechte des Stifters durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts in der Stiftungsurkunde auf Organisationsänderungen;
4. die Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde durch unbürokratische Änderungen ohne notarielle Beurkundung und durch eine offenere Regelung für unwesentliche Urkundenänderungen;
5. eine Haftungsbegrenzung für ehrenamtliche Organmitglieder durch den Ausschluss einer Haftung für leichte Fahrlässigkeit (unter Vorbehalt einer gegenteiligen statutarischen Regelung);
6. eine steuerliche Privilegierung für von Erben vorgenommene Zuwendungen aus dem Nachlass durch die Gewährung einmalig erhöhter Spendenabzüge im Jahr des Todesfalls oder im Folgejahr bzw. im Jahr der Erbteilung;
7. die Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden, wenn die Höchstgrenze des Spendenabzugs überschritten ist;
8. keine Verweigerung bzw. kein Entzug der Steuerbefreiung, wenn gemeinnützige Organisationen ihre strategischen Leitungsorgane angemessen honorieren; dies ist zivilrechtlich zulässig und soll dementsprechend auch steuerrechtlich möglich sein.

Begründung

Der Stiftungsstandort Schweiz geniesst mit einem hochentwickelten Philanthropiesektor und als Standort für internationale gemeinnützige Organisationen eine weltweite Bedeutung. Um diese Stellung auch in Zukunft zu festigen, sind institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die den aktuellen Bedürfnissen des gemeinnützigen bzw. Nonprofitsektors Rechnung tragen. Die Schweiz ist dabei international führend hinsichtlich der Selbstregulierung von gemeinnützigen Organisationen. Das Zewo-Gütesiegel, der Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 21 sowie die beiden Governance-Kodizes Swiss NPO-Code und Swiss Foundation Code haben international Massstäbe gesetzt und tragen massgeblich zu einem effizienten NPO-Sektor bei. Damit besteht eine wichtige Grundlage für die wirksame Zweckerfüllung dieses gesellschaftlich bedeutsamen Sektors.

Ziel der Initiative ist eine weitere Stärkung der bereits guten Rahmenbedingungen für diesen wichtigen Bereich durch entsprechende Gesetzesänderungen bzw. -ergänzungen, insbesondere des ZGB und des DBG. Die Schwerpunkte der Forderungen liegen dabei auf mehr Branchentransparenz, einer erhöhten Wirksamkeit der Stiftungstätigkeit und einer Optimierung der stiftungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen.

Neben den Verbesserungen auf Bundesebene ist gleichzeitig auch der Dialog mit den Kantonen für weitere Massnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu führen.



Kommissionsberichte

17.05.2019 - Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

15.08.2017 - Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

Chronologie

03.11.2015	Kommission für Rechtsfragen SR Folge gegeben
03.11.2016	Kommission für Rechtsfragen NR Keine Zustimmung
12.09.2017	Ständerat Folge gegeben
19.10.2017	Kommission für Rechtsfragen NR Folge gegeben

Entwurf 1

16.09.2019	Ständerat	Fristverlängerung Bis zur Herbstsession 2021.
------------	-----------	--

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

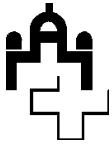
Ständerat

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



14.470 s Pa.lv. Luginbühl. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 17. Mai 2019

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 17. Mai 2019 beschlossen, wie bei den Arbeiten zur oben erwähnten parlamentarischen Initiative weiter vorgegangen werden soll.

Die parlamentarische Initiative verlangt, dass das Parlament die nötigen Gesetzesänderungen vornimmt, um die Rahmenbedingungen für ein wirksames und liberales Schweizer Gemeinnützigkeits- und Stiftungswesen zu stärken.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage bis zur Herbstsession 2021 zu verlängern.

Berichterstattung: Cramer

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Robert Cramer

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Parlament wird dazu aufgefordert, entsprechende Gesetzesänderungen vorzunehmen, damit die Rahmenbedingungen für ein wirksames und liberales Schweizer Gemeinnützigkeits- und Stiftungswesen gestärkt werden; insbesondere soll folgenden Punkten Rechnung getragen werden:

1. eine regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen durch das Bundesamt für Statistik;
2. eine klarere Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde im Sinne eines Beschwerderechts von Personen mit einem berechtigten Kontrollinteresse;
3. die Optimierung der Rechte des Stifters durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts in der Stiftungsurkunde auf Organisationsänderungen;
4. die Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde durch unbürokratische Änderungen ohne notarielle Beurkundung und durch eine offenere Regelung für unwesentliche Urkundenänderungen;
5. eine Haftungsbegrenzung für ehrenamtliche Organmitglieder durch den Ausschluss einer Haftung für leichte Fahrlässigkeit (unter Vorbehalt einer gegenteiligen statutarischen Regelung);
6. eine steuerliche Privilegierung für von Erben vorgenommene Zuwendungen aus dem Nachlass durch die Gewährung einmalig erhöhter Spendenabzüge im Jahr des Todesfalls oder im Folgejahr bzw. im Jahr der Erteilung;
7. die Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden, wenn die Höchstgrenze des Spendenabzugs überschritten ist;
8. keine Verweigerung bzw. kein Entzug der Steuerbefreiung, wenn gemeinnützige Organisationen ihre strategischen Leitungsorgane angemessen honorieren; dies ist zivilrechtlich zulässig und soll dementsprechend auch steuerrechtlich möglich sein.

1.2 Begründung

Der Stiftungsstandort Schweiz geniesst mit einem hochentwickelten Philanthropiesektor und als Standort für internationale gemeinnützige Organisationen eine weltweite Bedeutung. Um diese Stellung auch in Zukunft zu festigen, sind institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die den aktuellen Bedürfnissen des gemeinnützigen bzw. Nonprofitsektors Rechnung tragen. Die Schweiz ist dabei international führend hinsichtlich der Selbstregulierung von gemeinnützigen Organisationen. Das Zewo-Gütesiegel, der Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 21 sowie die beiden Governance-Kodizes Swiss NPO-Code und Swiss Foundation Code haben international Massstäbe gesetzt und tragen massgeblich zu einem effizienten NPO-Sektor bei. Damit besteht eine wichtige Grundlage für die wirksame Zweckerfüllung dieses gesellschaftlich bedeutsamen Sektors.

Ziel der Initiative ist eine weitere Stärkung der bereits guten Rahmenbedingungen für diesen wichtigen Bereich durch entsprechende Gesetzesänderungen bzw. -ergänzungen, insbesondere des ZGB und des DBG. Die Schwerpunkte der Forderungen liegen dabei auf mehr Branchentransparenz, einer erhöhten Wirksamkeit der Stiftungstätigkeit und einer Optimierung der stiftungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen.

Neben den Verbesserungen auf Bundesebene ist gleichzeitig auch der Dialog mit den Kantonen für weitere Massnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu führen.



2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates gab der Initiative am 3. November 2015 mit 7 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen Folge. Am 3. November 2016 entschied ihre nationalrätliche Schwesterkommission mit 13 zu 6 Stimmen, diesem Beschluss nicht zuzustimmen. Der Ständerat folgte seiner Kommission am 12. September 2017 und gab der Initiative ohne Gegenstimme Folge. Am 19. Oktober 2017 kam die Rechtskommission des Nationalrates auf ihren Erstbeschluss zurück und entschied mit 9 zu 5 Stimmen bei 8 Enthaltungen, der Initiative Folge zu geben.

3 Erwägungen der Kommission

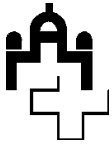
Die Kommission ist sich der Bedeutung des Gemeinnützigkeits- und Stiftungswesens für die Schweiz bewusst. Die Schweiz hat als attraktiver Stiftungsstandort globale Bedeutung und profitiert verschiedentlich von dieser Anziehungskraft. Nach Anhörung einer Expertengruppe an ihrer Sitzung vom 17. Mai 2019 hat die Kommission mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer Vorlage zu beauftragen. Vor diesem Hintergrund beantragt sie dem Ständerat, die Behandlungsfrist um zwei Jahre, d. h. bis zur Herbstsession 2021, zu verlängern. Die Kommission hat an genannter Sitzung auch über die Möglichkeit diskutiert, die Behandlung der parlamentarischen Initiative zu sistieren, bis der Vorentwurf zur Regelung von Trusts (Mo. [18.3383](#)) vorliegt, dann aber entschieden, dass separat gesetzgeberisch tätig zu werden ist.

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



14.470 s Pa. Iv. Luginbühl. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 15. August 2017

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat sich an ihrer Sitzung vom 15. August 2017 mit der titelerwähnten parlamentarischen Initiative befasst.

Mit der parlamentarischen Initiative wird das Parlament aufgefordert, die nötigen Gesetzesänderungen vorzunehmen, damit die Rahmenbedingungen für ein wirksames und liberales Schweizer Gemeinnützigkeits- und Stiftungswesen gestärkt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Engler

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabio Abate

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Parlament wird dazu aufgefordert, entsprechende Gesetzesänderungen vorzunehmen, damit die Rahmenbedingungen für ein wirksames und liberales Schweizer Gemeinnützigkeits- und Stiftungswesen gestärkt werden; insbesondere soll folgenden Punkten Rechnung getragen werden:

1. eine regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen durch das Bundesamt für Statistik;
2. eine klarere Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde im Sinne eines Beschwerderechts von Personen mit einem berechtigten Kontrollinteresse;
3. die Optimierung der Rechte des Stifters durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts in der Stiftungsurkunde auf Organisationsänderungen;
4. die Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde durch unbürokratische Änderungen ohne notarielle Beurkundung und durch eine offenere Regelung für unwesentliche Urkundenänderungen;
5. eine Haftungsbegrenzung für ehrenamtliche Organmitglieder durch den Ausschluss einer Haftung für leichte Fahrlässigkeit (unter Vorbehalt einer gegenteiligen statutarischen Regelung);
6. eine steuerliche Privilegierung für von Erben vorgenommene Zuwendungen aus dem Nachlass durch die Gewährung einmalig erhöhter Spendenabzüge im Jahr des Todesfalls oder im Folgejahr bzw. im Jahr der Erteilung;
7. die Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden, wenn die Höchstgrenze des Spendenabzugs überschritten ist;
8. keine Verweigerung bzw. kein Entzug der Steuerbefreiung, wenn gemeinnützige Organisationen ihre strategischen Leitungsorgane angemessen honorieren; dies ist zivilrechtlich zulässig und soll dementsprechend auch steuerrechtlich möglich sein.

1.2 Begründung

Der Stiftungsstandort Schweiz geniesst mit einem hochentwickelten Philanthropiesektor und als Standort für internationale gemeinnützige Organisationen eine weltweite Bedeutung. Um diese Stellung auch in Zukunft zu festigen, sind institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die den aktuellen Bedürfnissen des gemeinnützigen bzw. Nonprofitsektors Rechnung tragen. Die Schweiz ist dabei international führend hinsichtlich der Selbstregulierung von gemeinnützigen Organisationen. Das Zewo-Gütesiegel, der Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 21 sowie die beiden Governance-Kodizes Swiss NPO-Code und Swiss Foundation Code haben international Massstäbe gesetzt und tragen massgeblich zu einem effizienten NPO-Sektor bei. Damit besteht eine wichtige Grundlage für die wirksame Zweckerfüllung dieses gesellschaftlich bedeutsamen Sektors.

Ziel der Initiative ist eine weitere Stärkung der bereits guten Rahmenbedingungen für diesen wichtigen Bereich durch entsprechende Gesetzesänderungen bzw. -ergänzungen, insbesondere des ZGB und des DBG. Die Schwerpunkte der Forderungen liegen dabei auf mehr Branchentransparenz, einer erhöhten Wirksamkeit der Stiftungstätigkeit und einer Optimierung der stiftungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen.

Neben den Verbesserungen auf Bundesebene ist gleichzeitig auch der Dialog mit den Kantonen für weitere Massnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu führen.



2 Stand der Vorprüfung

Die RK-S hat der parlamentarischen Initiative am 3. November 2015 mit 7 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen Folge gegeben. Die RK-N hat dieser Entscheidung am 3. November 2016 mit 13 zu 6 Stimmen und 0 Enthaltungen nicht zugestimmt.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist sich der Wichtigkeit des Gemeinnützigkeits- und Stiftungswesens für die Schweiz bewusst. Als attraktiver Stiftungsstandort hat die Schweiz globale Bedeutung und profitiert in vielfältiger Weise von ihrer diesbezüglichen Anziehungskraft. Vor dem Hintergrund des wachsenden internationalen Konkurrenzkampfes um die Standortattraktivität für Stiftungen ist die Kommission der Ansicht, dass Handlungsbedarf bezüglich der Verbesserung der institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen für in der Schweiz ansässige Stiftungen besteht. Auf diese Weise soll die Schweiz ihre Stellung als weltweit bekannter und wichtiger Stiftungsstandort festigen, um im Gegenzug auch weiterhin von den Vorteilen eines grossen und aktiven Gemeinnützigkeits- und Stiftungssektors profitieren zu können. Die Kommission gibt zu bedenken, dass die letzte Revision des Stiftungsrechts auf das Jahr 2006 zurückgeht. In Anbetracht der Schnellebigkeit und der grossen Dynamik, welche im Stiftungssektor herrschen, erscheint der Kommission eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen an die aktuellen Bedürfnisse der Praxis opportun.

15.075 Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über Tabakprodukte

Einreichungsdatum: 11.11.2015

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 11. November 2015 zum Bundesgesetz über Tabakprodukte (TabPG)

[BBI 2015 9379](#)

Botschaft vom 30. November 2018 zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG)

[BBI 2019 919](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über Tabakprodukte (TabPG)

[BBI 2015 9471](#)

09.06.2016	Ständerat	Diskussion
14.06.2016	Ständerat	Rückweisung an den Bundesrat
08.12.2016	Nationalrat	Zustimmung zur Rückweisung an den Bundesrat
26.09.2019	Ständerat	Abschreibung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Entwurf 2

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG)

[BBI 2019 999](#)

26.09.2019 Ständerat Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

[19.3958](#) Motion Besteuerung von elektronischen Zigaretten

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



15.2033 Petition

Mehr Rechte für Lernende

Eingereicht von: JUSO Schweiz

Einreichungsdatum: 05.10.2015

Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

04.07.2019 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

18.10.2018 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

Chronologie

14.12.2018 Nationalrat
Keine Folge gegeben

26.09.2019 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

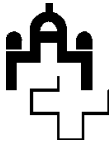


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



15.2033 n Petition JUSO Schweiz. Mehr Rechte für Lernende

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 4. Juli 2019

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-SR) hat an ihrer Sitzung vom 4. Juli 2019 die am 5. Oktober 2015 von der JUSO Schweiz eingereichte Petition vorberaten.

Mit der Petition werden sechs Massnahmen für mehr Rechte und einen besseren Schutz für Lernende gefordert.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 9 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Petition keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Ruedi Noser

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 3 Erwägungen der Kommission

101-06/15.2033/WBK--CSEC



1 Inhalt der Petition

Die von 16 256 Personen unterzeichnete Petition fordert vom Bundesrat und Parlament Massnahmen, um die folgenden sechs Forderungen umzusetzen:

- Demokratische Mitsprache im Lehrbetrieb
- Einen Mindestlohn für Lernende und Praktikant_innen
- Recht auf Anstellung oder Weiterbildung nach Ende der Grundbildung
- Mindestens zwei Stunden bezahlte Zeit pro Woche zum Lernen für die Berufsschule
- Die Möglichkeit, den Lehrvertrag einseitig von Seite des_r Lernenden aufzulösen
- Tripartite Lehraufsicht bestehend aus Staat, Gewerkschaften und demokratisch gewählten Lernenden

2 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat beschloss am 14. Dezember 2018 ohne Gegenantrag, der Petition keine Folge zu geben.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission unterstreicht die wichtige Bedeutung von gut ausgebildeten und motivierten Lernenden sowie ausreichende Rechte und einen genügenden Schutz für Lernende. Da das bisherige System gut funktioniert, möchte sie keine grundsätzlichen Anpassungen des Rechtsrahmens vornehmen und folgt dabei der Argumentation der WBK-NR.

Die Kommission weist darauf hin, dass die Mitspracherechte der Lernenden bereits heute in Artikel 10 des Berufsbildungsgesetzes angemessen und ausreichend geregelt sind. Bezüglich Mindestlohn für Lernende bestehen mit den Richtlinien von Berufsverbänden ebenfalls bereits konkrete Regelungen. In Bezug auf das geforderte Recht auf Anstellung oder Weiterbildung nach Ende der Grundbildung sei anzumerken, dass in der Schweiz die Vertragsfreiheit verfassungsmässig garantiert sei. Mit der Einführung einer obligatorischen Lernzeit sowie einer Möglichkeit zur einseitigen Auflösung des Lehrvertrages würde die Bereitschaft der Unternehmen, sich auch weiterhin in der Ausbildung zu engagieren, stark gefährdet. Die Forderung nach einer tripartiten Lehraufsicht falle in den Kompetenzbereich der Kantone.

Die Kommission beantragt aus all diesen Gründen mit 9 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Petition keine Folge zu geben.

15.3544 Motion

Bürokratieabbau. Emissionshandelssystem nur noch auf freiwilliger Basis

Eingereicht von: FDP-Liberale Fraktion
Sprecher/in: Bourgeois Jacques
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen
Einreichungsdatum: 10.06.2015
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Emissionshandelssystem (EHS), an welchem aktuell rund 50 Unternehmen zur Teilnahme verpflichtet sind, generell als freiwillige Option zurückzustufen. Hierfür wird der Bundesrat aufgefordert, Artikel 16 (Verpflichtung zur Teilnahme am EHS) des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) zu streichen.

Begründung

Im gegenwärtigen System nehmen nur sehr wenige Unternehmen am EHS teil, von welchen rund 50 Unternehmen aufgrund ihrer Energieintensität nach Artikel 16 des CO₂-Gesetzes zur Teilnahme gezwungen werden. Die Unternehmen erhalten vom Bund eine CO₂-Emissionsmenge zugeteilt. Im Gegenzug werden die Unternehmen von der CO₂-Abgabe befreit.

Das System in der aktuellen Ausgestaltung verursacht grossen finanziellen und personellen Aufwand für die Verwaltung, der in keinem Verhältnis zu der kaum nachweisbaren Umweltwirkung für die zur Teilnahme verpflichteten Unternehmen steht. Die Umweltwirkung des Systems ist fraglich, da keine konkreten Massnahmen umzusetzen sind und auch keine elektrische Energie berücksichtigt wird.

Es besteht in naher Zukunft keine Aussicht auf einen Zusammenschluss mit dem europäischen Emissionshandelssystem (EU-EHS), welches den Unternehmen zumindest mehr Handlungsspielraum einräumen würde. Dadurch entstehen Wettbewerbsnachteile für Schweizer Unternehmen. Als Folge kämpfen diese Unternehmen mit einer wirtschaftlichen Unsicherheit bezüglich der Preise der Emissionsrechte. Trotzdem soll das EHS energieintensiven Unternehmen weiterhin – jedoch als freiwillige Option – erhalten bleiben. Durch die Streichung von Artikel 16 des CO₂-Gesetzes wird allen Unternehmen die Möglichkeit gegeben, durch ein Opt-in bzw. Opt-out ohne Verpflichtung am EHS teilzunehmen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 02.09.2015

Der Bundesrat strebt eine Verknüpfung des Schweizer Emissionshandels mit demjenigen der EU an. Unter anderem führt die Schaffung eines gemeinsamen CO₂-Marktes dazu, dass schweizerische Grosseemittenten in Bezug auf ihre Reduktionsverpflichtungen gleich lange Spiesse wie ihre europäischen Konkurrenten erhalten. Ein Zusammenschluss des schweizerischen mit dem europäischen Emissionshandelssystem (EHS) bedingt, dass bestimmte Emittenten nach denselben Kriterien wie in der EU verpflichtend eingebunden sind und sich die Zuteilung der Emissionsrechte nach EU-weiten Benchmarks richtet. Ein Abrücken von dieser Voraussetzung würde die bereits in diesem Sektor weit fortgeschrittenen Verhandlungen mit der EU-Kommission gefährden und die Glaubwürdigkeit der Schweiz untergraben.

Bis zum erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen mit der EU hat der Bundesrat zur Abfederung möglicher Wettbewerbsnachteile für Schweizer EHS-Unternehmen im Oktober 2014 eine Härtefallregelung erlassen (vgl. Art. 55a der CO₂-Verordnung; SR 641.711). Als direkte Folge haben sich die CO₂-Preise in der Schweiz dem EU-Niveau angenähert. Ab einer Verknüpfung der beiden EHS gelten für Schweizer Unternehmen die gleichen Rahmenbedingungen wie für ihre europäische Konkurrenz.

EHS-Unternehmen sind von Gesetzes wegen von der CO₂-Abgabe befreit. Wie bei der Abgabebefreiung auf Gesuch hin verursacht vor allem die Festlegung der Zielwerte, die beim EHS für die Zuteilung der Emissionsrechte mithilfe von Benchmarks hergeleitet werden, einen gewissen Initialaufwand. Dieser Prozess ist aber bei den Teilnehmern längst abgeschlossen. In der Abwicklung hat das EHS keinen nennenswerten Mehraufwand für die Verwaltung zur Folge. Das nationale Register, in dem die Emissionsrechte verwaltet werden, muss das Bundesamt für Umwelt ohnehin betreiben, um die völkerrechtliche Verpflichtung gemäss



Kyoto-Protokoll zu erfüllen. Zudem sind auch andere befreite Unternehmen, die nicht am Emissionshandel teilnehmen – sich aber z. B. ausländische Zertifikate anrechnen oder Bescheinigungen für Mehrleistungen ausstellen lassen –, Inhaber eines Kontos im nationalen Register.

Erheblicher Mehraufwand würde hingegen sowohl für die Verwaltung wie auch für die Unternehmen entstehen, wenn die EHS-Unternehmen bei einem Austritt eine Befreiung von der CO₂-Abgabe auf Gesuch hin anstreben. Dafür müssten sie vorgängig einen Zielvorschlag erarbeiten und die entsprechenden Massnahmen umsetzen. Mit der Teilnahme am EHS ist ihre Befreiung bis 2020 zugesichert.

Antrag des Bundesrates vom 02.09.2015

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

16.08.2019 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates

Chronologie

21.09.2016	Nationalrat Annahme
25.09.2019	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

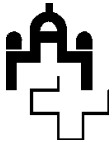
Nationalrat

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



**15.3544 n Mo. Nationalrat (Fraktion RL). Bürokratieabbau.
Emissionshandelssystem nur noch auf freiwilliger Basis**

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 16. August 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 16. August 2019 die titelgenannte, am 10. Juni 2015 eingereichte Motion behandelt. Zuvor wurde die Motion am 21. September 2016 im Nationalrat angenommen.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die Teilnahme am Emissionshandelssystem (EHS) als freiwillige Option zurückzustufen und dementsprechend Art. 16 des CO₂-Gesetzes zu streichen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Damian Müller

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Roland Eberle

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 2. September 2015
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/15.3544n/UREK--CEATE



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Emissionshandelssystem (EHS), an welchem aktuell rund 50 Unternehmen zur Teilnahme verpflichtet sind, generell als freiwillige Option zurückzustufen. Hierfür wird der Bundesrat aufgefordert, Artikel 16 (Verpflichtung zur Teilnahme am EHS) des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) zu streichen.

1.2 Begründung

Im gegenwärtigen System nehmen nur sehr wenige Unternehmen am EHS teil, von welchen rund 50 Unternehmen aufgrund ihrer Energieintensität nach Artikel 16 des CO₂-Gesetzes zur Teilnahme gezwungen werden. Die Unternehmen erhalten vom Bund eine CO₂-Emissionsmenge zugeteilt. Im Gegenzug werden die Unternehmen von der CO₂-Abgabe befreit.

Das System in der aktuellen Ausgestaltung verursacht grossen finanziellen und personellen Aufwand für die Verwaltung, der in keinem Verhältnis zu der kaum nachweisbaren Umweltwirkung für die zur Teilnahme verpflichteten Unternehmen steht. Die Umweltwirkung des Systems ist fraglich, da keine konkreten Massnahmen umzusetzen sind und auch keine elektrische Energie berücksichtigt wird.

Es besteht in naher Zukunft keine Aussicht auf einen Zusammenschluss mit dem europäischen Emissionshandelssystem (EU-EHS), welches den Unternehmen zumindest mehr Handlungsspielraum einräumen würde. Dadurch entstehen Wettbewerbsnachteile für Schweizer Unternehmen. Als Folge kämpfen diese Unternehmen mit einer wirtschaftlichen Unsicherheit bezüglich der Preise der Emissionsrechte. Trotzdem soll das EHS energieintensiven Unternehmen weiterhin - jedoch als freiwillige Option - erhalten bleiben. Durch die Streichung von Artikel 16 des CO₂-Gesetzes wird allen Unternehmen die Möglichkeit gegeben, durch ein Opt-in bzw. Opt-out ohne Verpflichtung am EHS teilzunehmen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 2. September 2015

Der Bundesrat strebt eine Verknüpfung des Schweizer Emissionshandels mit demjenigen der EU an. Unter anderem führt die Schaffung eines gemeinsamen CO₂-Marktes dazu, dass schweizerische Grosse mittlen in Bezug auf ihre Reduktionsverpflichtungen gleich lange Spiesse wie ihre europäischen Konkurrenten erhalten. Ein Zusammenschluss des schweizerischen mit dem europäischen Emissionshandelssystem (EHS) bedingt, dass bestimmte Emittenten nach denselben Kriterien wie in der EU verpflichtend eingebunden sind und sich die Zuteilung der Emissionsrechte nach EU-weiten Benchmarks richtet. Ein Abrücken von dieser Voraussetzung würde die bereits in diesem Sektor weit fortgeschrittenen Verhandlungen mit der EU-Kommission gefährden und die Glaubwürdigkeit der Schweiz untergraben.

Bis zum erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen mit der EU hat der Bundesrat zur Abfederung möglicher Wettbewerbsnachteile für Schweizer EHS-Unternehmen im Oktober 2014 eine Härtefallregelung erlassen (vgl. Art. 55a der CO₂-Verordnung; SR 641.711). Als direkte Folge haben sich die CO₂-Preise in der Schweiz dem EU-Niveau angenähert. Ab einer Verknüpfung der beiden



EHS gelten für Schweizer Unternehmen die gleichen Rahmenbedingungen wie für ihre europäische Konkurrenz.

EHS-Unternehmen sind von Gesetzes wegen von der CO₂-Abgabe befreit. Wie bei der Abgabebefreiung auf Gesuch hin verursacht vor allem die Festlegung der Zielwerte, die beim EHS für die Zuteilung der Emissionsrechte mithilfe von Benchmarks hergeleitet werden, einen gewissen Initialaufwand. Dieser Prozess ist aber bei den Teilnehmern längst abgeschlossen. In der Abwicklung hat das EHS keinen nennenswerten Mehraufwand für die Verwaltung zur Folge. Das nationale Register, in dem die Emissionsrechte verwaltet werden, muss das Bundesamt für Umwelt ohnehin betreiben, um die völkerrechtliche Verpflichtung gemäss Kyoto-Protokoll zu erfüllen. Zudem sind auch andere befreite Unternehmen, die nicht am Emissionshandel teilnehmen - sich aber z. B. ausländische Zertifikate anrechnen oder Bescheinigungen für Mehrleistungen ausstellen lassen -, Inhaber eines Kontos im nationalen Register.

Erheblicher Mehraufwand würde hingegen sowohl für die Verwaltung wie auch für die Unternehmen entstehen, wenn die EHS-Unternehmen bei einem Austritt eine Befreiung von der CO₂-Abgabe auf Gesuch hin anstreben. Dafür müssten sie vorgängig einen Zielvorschlag erarbeiten und die entsprechenden Massnahmen umsetzen. Mit der Teilnahme am EHS ist ihre Befreiung bis 2020 zugesichert.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 21. September 2016 mit 103 zu 88 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Motion verlangt, dass die Teilnahme am Schweizer Emissionshandelssystem für alle Unternehmen freiwillig wird. Dies würde eine Änderung von Artikel 16 des CO₂-Gesetzes bedingen. Dieses Gesetz wird zur Zeit einer Totalrevision unterzogen. Im Rahmen der Revision hat sich die Kommission auch mit dem Emissionshandelssystem auseinandergesetzt und die entsprechenden Bestimmungen im Gesetz beraten. Hierbei folgt die Kommission insbesondere den Ratsbeschlüssen in der Frühjahrssession 2019 (Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme. Genehmigung und Umsetzung). Konkret wurde die Koppelung der Handelssysteme der Schweiz und der EU, mit der die CO₂-Emissionsrechte von Schweizer Unternehmen denen aus dem EU-Raum gleichgestellt werden, beschlossen. Die Situation seit Einreichung und anschliessender Annahme der Motion hat sich damit stark verändert. Als die Motion lanciert wurde, war die vom Bundesrat angestrebte Verknüpfung des EHS mit dem Emissionshandelssystem der EU noch nicht geregelt. Das Abkommen mit der EU sieht vor, dass diejenigen Unternehmen, die am EHS teilnehmen, bezeichnet werden müssen. Dies widerspricht dem Inhalt der Motion.

Die Kommission sieht vorliegend keinen Handlungsbedarf mehr und hat sich mit einstimmigem Entscheid gegen die Motion ausgesprochen.

15.438 Parlamentarische Initiative

Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament

Eingereicht von: Berberat Didier
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.06.2015

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Parlamentsrecht muss wie folgt angepasst werden:

1. Lobbyistinnen und Lobbyisten, die Zutritt zum Parlamentsgebäude wünschen, müssen sich akkreditieren lassen; die Voraussetzungen dafür müssen noch bestimmt werden; ihre Anzahl ist allenfalls zu begrenzen.
2. Die Parlamentsdienste erstellen ein öffentlich einsehbares Register der Akkreditierungen und führen es laufend nach.
3. Das öffentliche Register verpflichtet die Lobbyistinnen und Lobbyisten, jedes Mandat und allfällige Arbeitgeber zu melden.
4. Ein Verstoss oder eine Umgehung dieser Regeln wird sanktioniert.

Begründung

Lobbying gibt es, ob wir das wollen oder nicht, und dieser Faktor muss in unserer Demokratie berücksichtigt werden.

Allerdings ist die gegenwärtige Situation hinsichtlich der Transparenz von Lobbying äusserst unbefriedigend, wie im Zusammenhang mit einem unlängst bekannt gewordenen Fall festzustellen war. Diejenigen, die Lobbying betreiben, tun dies nämlich oft im Verborgenen. Sie sind nicht offiziell anerkannt, und ihre Zutrittsberechtigung zum Parlament müssen sie unter unklaren Bedingungen über Ratsmitglieder einholen, die ihnen permanente Zutrittsrechte, die sie für Dritte zur Verfügung haben, verschaffen.

Mit dieser Initiative möchte ich für mehr Transparenz in dieser Angelegenheit sorgen, so wie es beispielsweise bei Medienschaffenden Usus ist. Es ist doch in unserem parlamentarisch-demokratischen System völlig normal, dass Lobbyistinnen und Lobbyisten ihre Tätigkeiten transparent ausführen; gegenüber den Parlamentsmitgliedern, den Parlamentsdiensten und gegenüber der Bevölkerung ganz allgemein.

Deshalb sollten die Interessensvertreterinnen und -vertreter eine permanente oder eine provisorische Zutrittsberechtigung erhalten, die es ihnen ermöglicht, ihre Tätigkeit im Parlament auszuführen, und zwar unter noch zu bestimmenden Bedingungen. Das neue Regime soll nicht zu bürokratisch ausgestaltet werden und die besagte Tätigkeit nicht erschweren. Mit einer solchen Regelung würde erreicht, dass die Dauerzutrittsberechtigungen der Ratsmitglieder nicht mehr für Lobbyistinnen und Lobbyisten genutzt werden dürften und dass Massnahmen bei Missbrauch ergriffen würden.

Sofern Lobbyistinnen und Lobbyisten eine Akkreditierung erhalten, wäre es sinnvoll, den Ratsmitgliedern nur noch eine Dauerzutrittsberechtigung zur Verfügung zu stellen; darüber hinaus haben sie ja immer noch die Möglichkeit, jederzeit Gäste ohne Zutrittskarte zu empfangen.

Ausserdem sollten die Parlamentsdienste ein öffentliches Register erstellen und laufend nachführen, und dieses sollte von jedermann eingesehen werden können.

In diesem Register sollten alle Mandate von unabhängig arbeitenden Lobbyistinnen und Lobbyisten aufgeführt sein, und bei Lobbyistinnen und Lobbyisten in einem Anstellungsverhältnis sollten zusätzlich auch die Arbeitgeber verzeichnet sein.

Im Falle von Verstössen gegen diese Regeln könnten Sanktionen verhängt werden, die bis zum Verweis aus dem Parlament reichen könnten; dabei wäre natürlich das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren.



Kommissionsberichte

21.02.2017 - Staatspolitische Kommission des Ständerates

16.11.2015 - Staatspolitische Kommission des Ständerates

Bericht und Entwurf der Kommission

14.11.2018 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2018 7679)

11.10.2018 - Bericht (BBI 2018 7079)

Chronologie

14.03.2016	Ständerat Folge gegeben
14.04.2016	Staatspolitische Kommission NR Zustimmung
16.03.2017	Ständerat Rückweisung an die Kommission

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

BBI 2018 7099

11.12.2018	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
18.06.2019	Nationalrat	Nichteintreten
09.09.2019	Ständerat	Eintreten

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Entwurf 2

Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung; ParlVV) (Regelung für ein transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament)

BBI 2018 7103

11.12.2018	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
18.06.2019	Nationalrat	Nichteintreten
09.09.2019	Ständerat	Eintreten

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)



Weitere Informationen**Konnexe Geschäfte**

- 16.2013 Petition Mehr Transparenz bei den Verbindungen der Mitglieder der eidgenössischen Räte zu Vertreterinnen und Vertretern von Interessengruppen
- 18.2016 Petition Schluss mit dem Lobby-Versteckspiel

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (12)

Bruderer Wyss Pascale, Comte Raphaël, Fetz Anita, Janiak Claude, Levrat Christian, Maury Pasquier Liliane, Rechsteiner Paul, Recordon Luc, Savary Géraldine, Seydoux-Christe Anne, Stöckli Hans, Zanetti Roberto

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



15.438 s Pa.Iv. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 21. Februar 2017

Der Ständerat hat am 14. März 2016 der von Ständerat Didier Berberat (NE) am 10. Juni 2015 eingereichten parlamentarischen Initiative Folge gegeben. Nachdem die Staatspolitische Kommission (SPK) des Nationalrates diesem Beschluss am 14. April 2016 zugestimmt hat, „arbeitet die zuständige Kommission des Rates, in dem die Initiative eingereicht wurde, innert zwei Jahren eine Vorlage aus“ (Art. 111 Abs. 1 ParlG). Die Kommission kann aber dem Rat auch die Abschreibung der Initiative beantragen, wenn „der Auftrag an die Kommission nicht aufrechterhalten werden soll“ (Art. 113 Abs. 1 Bst. b ParlG).

Mit der Initiative wird verlangt, dass Lobbyistinnen und Lobbyisten, die Zutritt zum Parlamentsgebäude wünschen, sich akkreditieren lassen müssen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 5 zu 5 Stimmen und Stichentscheid des Präsidenten, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.
Die Minderheit der Kommission (Comte, Bruderer Wyss, Caroni, Cramer, Seydoux) beantragt, die Initiative an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine Vorlage auszuarbeiten.

Berichterstattung: Föhn

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Peter Föhn



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Parlamentsrecht muss wie folgt angepasst werden:

1. Lobbyistinnen und Lobbyisten, die Zutritt zum Parlamentsgebäude wünschen, müssen sich akkreditieren lassen; die Voraussetzungen dafür müssen noch bestimmt werden; ihre Anzahl ist allenfalls zu begrenzen.
2. Die Parlamentsdienste erstellen ein öffentlich einsehbares Register der Akkreditierungen und führen es laufend nach.
3. Das öffentliche Register verpflichtet die Lobbyistinnen und Lobbyisten, jedes Mandat und allfällige Arbeitgeber zu melden.
4. Ein Verstoß oder eine Umgehung dieser Regeln wird sanktioniert.

1.2 Begründung

Lobbying gibt es, ob wir das wollen oder nicht, und dieser Faktor muss in unserer Demokratie berücksichtigt werden.

Allerdings ist die gegenwärtige Situation hinsichtlich der Transparenz von Lobbying äusserst unbefriedigend, wie im Zusammenhang mit einem unlängst bekannt gewordenen Fall festzustellen war. Diejenigen, die Lobbying betreiben, tun dies nämlich oft im Verborgenen. Sie sind nicht offiziell anerkannt, und ihre Zutrittsberechtigung zum Parlament müssen sie unter unklaren Bedingungen über Ratsmitglieder einholen, die ihnen permanente Zutrittsrechte, die sie für Dritte zur Verfügung haben, verschaffen.

Mit dieser Initiative möchte ich für mehr Transparenz in dieser Angelegenheit sorgen, so wie es beispielsweise bei Medienschaffenden Usus ist. Es ist doch in unserem parlamentarisch-demokratischen System völlig normal, dass Lobbyistinnen und Lobbyisten ihre Tätigkeiten transparent ausführen; gegenüber den Parlamentsmitgliedern, den Parlamentsdiensten und gegenüber der Bevölkerung ganz allgemein.

Deshalb sollten die Interessensvertreterinnen und -vertreter eine permanente oder eine provisorische Zutrittsberechtigung erhalten, die es ihnen ermöglicht, ihre Tätigkeit im Parlament auszuführen, und zwar unter noch zu bestimmenden Bedingungen. Das neue Regime soll nicht zu bürokratisch ausgestaltet werden und die besagte Tätigkeit nicht erschweren. Mit einer solchen Regelung würde erreicht, dass die Dauerzutrittsberechtigungen der Ratsmitglieder nicht mehr für Lobbyistinnen und Lobbyisten genutzt werden dürften und dass Massnahmen bei Missbrauch ergriffen würden.

Sofern Lobbyistinnen und Lobbyisten eine Akkreditierung erhalten, wäre es sinnvoll, den Ratsmitgliedern nur noch eine Dauerzutrittsberechtigung zur Verfügung zu stellen; darüber hinaus haben sie ja immer noch die Möglichkeit, jederzeit Gäste ohne Zutrittskarte zu empfangen. Ausserdem sollten die Parlamentsdienste ein öffentliches Register erstellen und laufend nachführen, und dieses sollte von jedermann eingesehen werden können.

In diesem Register sollten alle Mandate von unabhängig arbeitenden Lobbyistinnen und Lobbyisten aufgeführt sein, und bei Lobbyistinnen und Lobbyisten in einem Anstellungsverhältnis sollten zusätzlich auch die Arbeitgeber verzeichnet sein.

Im Falle von Verstössen gegen diese Regeln könnten Sanktionen verhängt werden, die bis zum Verweis aus dem Parlament reichen könnten; dabei wäre natürlich das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren.



2 Stand der Vorprüfung

Der Ständerat hat der parlamentarischen Initiative am 14. März 2016 mit 20 zu 17 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge gegeben. Dies nachdem die vorberatende Staatspolitische Kommission (SPK) mit 5 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung und Stichentscheid der Präsidentin beantragt hat, der Initiative keine Folge zu geben. Die SPK des Nationalrates stimmte dem Entscheid des Ständerates am 14. April 2016 mit 14 zu 9 Stimmen zu.

3 Erwägungen der Kommission

Nachdem der Ständerat und die Staatspolitische Kommission (SPK) des Nationalrates der parlamentarischen Initiative von Ständerat Didier Berberat Folge gegeben hatten, hat die SPK des Ständerates ihr Sekretariat beauftragt, Vorschläge zur Umsetzung der Initiative auszuarbeiten. Gleichzeitig sollte auch das Anliegen einer anderen parlamentarischen Initiative, welcher die SPK beider Räte Folge gegeben haben, in die Vorlage integriert werden: Diese Initiative verlangt, dass Lobbyisten im bestehenden öffentlichen Register als „Funktion“ nicht nur ihre Public-Affairs-Unternehmung angeben müssen, sondern auch diejenigen Mandate, für die sie im Bundeshaus tätig sind (15.433 n Pa.Iv. (Caroni) Moret. Transparenz über die Mandate von Lobbyisten im Bundeshaus).

An ihrer Sitzung vom 21. Februar 2017 lag der Kommission ein Vorentwurf für Änderungen des Parlamentsgesetzes (ParlG) und der Parlamentsverwaltungsverordnung (ParlVV) vor (Vorentwurf vom 22. Dezember 2016 in der Beilage). Gemäss diesem Vorentwurf soll ein öffentliches Register für Lobbyistinnen und Lobbyisten geschaffen werden (neuer Art. 69a Abs. 1 ParlG). Wer im Parlamentsgebäude Mitgliedern der Bundesversammlung Anliegen unterbreiten will, kann sich in diesem Register online eintragen. Diese Registrierung allein ermöglicht keinen direkten Zugang zum Parlamentsgebäude; sie ist aber Voraussetzung für diesen Zugang. Wer das online-Formular für die Registrierung als Lobbyistin oder Lobbyist vollständig ausgefüllt hat, erhält gegen Errichtung einer Gebühr einen Zutrittsausweis (Art. 69a Abs. 2 ParlG). Allerdings soll dieser im Gegensatz zu den bisher gemäss Art. 69 Abs. 2 ParlG ausgestellten Zutrittsausweisen nur während bestimmter Zeiten den Zutritt ermöglichen. Es wird vorgeschlagen, dass Lobbyistinnen und Lobbyisten ihren Zutrittsausweis auf Anmeldung hin jeweils für eine Session aktivieren können. Dabei kann die Anzahl der pro Session gewährten Zutritte beschränkt werden. In der ParlVV wird präzisiert, welche Angaben die Lobbyistinnen und Lobbyisten im Register machen müssen (Art. 11a ParlVV) und welches die Voraussetzungen für die Erteilung des Zutritts in das Parlamentsgebäude sind (Art. 16a^{bis} ParlVV).

Die Kommission anerkennt zwar die Vorteile des vorgeschlagenen Systems. Insbesondere wird durch die automatisierte Registrierung verhindert, dass die Bundesversammlung definiert, wer als Lobbyistin oder Lobbyist bezeichnet wird, und dass sie somit quasi „parlamentarisch anerkannte“ Lobbyisten schafft. Trotzdem präsentiert sich die vorgeschlagene Lösung als doch recht komplexes Regelwerk, dessen Auswirkungen in der Praxis nicht präzise abgeschätzt werden können. Obwohl eine Beschränkung der Anzahl erteilter Zutritte pro Session vorgeschlagen wird, muss davon ausgegangen werden, dass sich insgesamt doch mehr externe Personen im Parlamentsgebäude aufhalten würden als bisher: Nicht alle Ratsmitglieder machen von der heute bestehenden Möglichkeit Gebrauch, zwei Zutrittsausweise zu vergeben. Zudem werden diese Ausweise häufig auch an Verwandte vergeben, die sich nur gelegentlich im Parlamentsgebäude aufhalten. Insbesondere ermöglicht das bisherige System gemäss Art. 69 Abs. 2 ParlG, dass die Ratsmitglieder es selber in der Hand haben, welchen externen Personen sie Zutritt zum Gebäude gewähren wollen. Im Weiteren besteht auch die Möglichkeit, Gäste zu empfangen, die man während



ihres Aufenthalts im Bundeshaus begleitet. In beiden Fällen haben die Ratsmitglieder im Gegensatz zu der vorgeschlagenen Regelung selber die Kontrolle darüber, wer sich im Haus aufhält. So kann ein Ratsmitglied auch eine Person im Parlamentsgebäude empfangen, welche vielleicht nicht einen einflussreichen Verband oder einen finanzkräftigen Mandanten, aber durchaus auch ein legitimes Interesse vertritt. Beim neu vorgeschlagenen System ist zu befürchten, dass Agenturen und grosse Verbände systematisch die im Hinblick auf die jeweilige Session zu vergebenden Plätze als erste besetzen. Die Kommission erachtet es deshalb als sinnvoller, am geltenden System, welches die Verantwortung bei den Ratsmitgliedern belässt, festzuhalten.

Die Kommissionsminderheit ist hingegen der Ansicht, dass die vorgeschlagene Lösung einen guten und praktikablen Ansatz darstelle, um mehr Transparenz zu schaffen. So müssten Personen, die sich in das Lobbyregister eintragen wollen, gemäss Art. 11a ParlVV Angaben zu ihrem Arbeitgeber oder Auftraggeber, zu ihrer Funktion und zu ihren Aufträgen machen. Wer Zutritt in das Parlamentsgebäude will, müsste also weitgehende Transparenz herstellen. Indem diese Informationen öffentlich einsehbar sind, könnten sich somit auch die Bürgerinnen und Bürger ein Bild darüber verschaffen, welche externe Personen Zugang zum Parlamentsgebäude wollen. Dies könnte ein Imagegewinn für die Institution Parlament darstellen: Es sei dem Ruf der Ratsmitglieder nicht dienlich, wenn sie als Türöffner für Lobbyistinnen und Lobbyisten fungieren, die sich dann frei im Parlamentsgebäude bewegen können. Folgt der Rat dem Antrag der Minderheit, so könnte die Kommission die Detailberatung des Vorentwurfes vornehmen und dabei Änderungen beschliessen; entsprechende Anträge liegen auch aus dem Kreis der Minderheit vor.

16.2013 Petition Meylan François. Mehr Transparenz bei den Verbindungen der Mitglieder der eidgenössischen Räte zu Vertreterinnen und Vertretern von Interessengruppen

Im Rahmen der Beratungen der hier vorliegenden parlamentarischen Initiative hat die Kommission auch von der Petition 16.2013 Kenntnis genommen. Die Petition verlangt, dass Ratsmitglieder, die sich während Abstimmungskampagnen öffentlich äussern, bekannt geben, wem sie gemäss Art. 69 Abs. 2 ParlG einen Zutrittsausweis abgegeben haben. Es wurde kein Antrag gestellt, der dieses Anliegen aufnimmt. Die Petition wird gemäss Art. 126 Abs. 2 ParlG zusammen mit der pa.lv. behandelt und ohne Ratsbeschluss abgeschrieben.



Beilage: Vorentwurf des Kommissionsekretariates vom 22. Dezember 2016

**Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002
(Parlamentsgesetz, ParlG)**

Art. 69 Abs. 2

² Jedes Ratsmitglied kann für eine bestimmte Dauer einen Zutrittsausweis [*Variante*: zwei Zutrittsausweise] zu den nichtöffentlichen Teilen des Parlamentsgebäudes ausstellen lassen für eine Person [*Variante*: für Personen], die nicht als Lobbyistin oder Lobbyist tätig ist [sind]. Diese Person[en] und ihre Funktion sind in einem öffentlichen Register einzutragen.

Art. 69a Registrierung von Lobbyistinnen und Lobbyisten

¹ Personen, welche im Parlamentsgebäude Mitgliedern der Bundesversammlung Anliegen unterbreiten wollen, können sich in einem öffentlichen Register als Lobbyistin oder Lobbyist eintragen.

² Registrierte Lobbyistinnen und Lobbyisten erhalten gegen Gebühr einen Zutrittsausweis zu den nichtöffentlichen Teilen des Parlamentsgebäudes, der zum Zutritt für die Dauer einer Session berechtigt. Die Zahl der erteilten Zutrittsberechtigungen pro Session kann beschränkt werden.

³ Die Voraussetzungen für die Registrierung werden in einer Verordnung der Bundesversammlung geregelt.

Änderung der Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung, ParlVV)

Abschnitt 4a: Registrierung von Lobbyistinnen und Lobbyisten

Art. 11a

¹ Wer sich als Lobbyistin oder Lobbyist in das öffentliche Register gemäss Artikel 69a ParlG einträgt, hat in einem online-Formular die entsprechenden Angaben zu machen.

² Mitarbeitende sowie Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden, Unternehmen, öffentlichen Verwaltungen oder ähnlichen Organisationen, welche für die Anliegen ihrer Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber lobbyieren, haben folgende Angaben zu machen:

- a. Name, Vorname;
- b. Name der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers;
- c. berufliche Funktion.

³ Mitarbeitende in Agenturen oder Anwaltskanzleien oder Selbständigerwerbende haben folgende Angaben zu machen:

- a. Name, Vorname;
- b. Name der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, soweit vorhanden;
- c. Namen der Auftraggeberinnen und Auftraggeber, für deren Interessen die registrierte Person im Bundeshaus tätig ist;

[d. *eventuell*: die einzelnen Aufträge, für welche die registrierte Person im Bundeshaus tätig ist].



⁴ Die registrierten Personen haben Änderungen ihrer Angaben unverzüglich im Register vorzunehmen.

Art. 16a Abs. 2 Bst. c

² Es gibt folgende Zutrittsausweise:

...

c. Ausweise für Lobbyistinnen und Lobbyisten.

Art. 16a^{bis} Zutrittsausweise für Lobbyistinnen und Lobbyisten

¹ Der für die Sicherheit zuständige Dienst der Parlamentsdienste stellt die Zutrittsausweise gemäss Artikel 69a Absatz 2 ParlG an Personen aus, welche das online-Formular gemäss Artikel 11a ausgefüllt, die Angaben gemäss Artikel 16b Absatz 1 gemacht sowie eine Gebühr von Fr. 50.- entrichtet haben.

² Personen, welche über einen Zutrittsausweis gemäss Absatz 1 verfügen, erhalten für die Dauer einer Session die Zutrittsberechtigung, wenn sie diese in der Woche vor der Session bei dem für die Sicherheit zuständigen Dienst der Parlamentsdienste beantragt haben.

³ Es werden höchstens 300 Zutrittsberechtigungen pro Session erteilt. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens berücksichtigt.

⁴ Die oder der Delegierte der Verwaltungsdelegation kann einer Lobbyistin oder einem Lobbyisten den Zutrittsausweis oder die Zutrittsberechtigung entziehen, falls die Lobbyistin oder der Lobbyist das ihr oder ihm gewährte Zutrittsrecht in schwerwiegender Weise missbraucht. Die betroffene Person erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

⁵ Die betroffene Person kann sich an die Verwaltungsdelegation wenden. Sie erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 16b Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Wer einen Dauerausweis oder einen Ausweis für Lobbyistinnen und Lobbyisten beantragen will, hat der Zulassungsstelle folgende Daten zu liefern:

...

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



15.438 s Pa. Iv. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 16. November 2015

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 16. November 2015 die von Ständerat Didier Berberat (NE) am 10. Juni 2015 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der Initiative wird verlangt, dass Lobbyisten, die Zutritt zum Parlamentsgebäude wünschen, sich akkreditieren lassen müssen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 5 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung und Stichentscheid der Präsidentin, der Initiative keine Folge zu geben.

Die Kommissionsminderheit (Stöckli, Bruderer Wyss, Comte, Cramer, Engler) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Föhn

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Verena Diener Lenz

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Parlamentsrecht muss wie folgt angepasst werden:

1. Lobbyistinnen und Lobbyisten, die Zutritt zum Parlamentsgebäude wünschen, müssen sich akkreditieren lassen; die Voraussetzungen dafür müssen noch bestimmt werden; ihre Anzahl ist allenfalls zu begrenzen.
2. Die Parlamentsdienste erstellen ein öffentlich einsehbares Register der Akkreditierungen und führen es laufend nach.
3. Das öffentliche Register verpflichtet die Lobbyistinnen und Lobbyisten, jedes Mandat und allfällige Arbeitgeber zu melden.
4. Ein Verstoß oder eine Umgehung dieser Regeln wird sanktioniert.

1.2 Begründung

Lobbying gibt es, ob wir das wollen oder nicht, und dieser Faktor muss in unserer Demokratie berücksichtigt werden.

Allerdings ist die gegenwärtige Situation hinsichtlich der Transparenz von Lobbying äusserst unbefriedigend, wie im Zusammenhang mit einem unlängst bekannt gewordenen Fall festzustellen war. Diejenigen, die Lobbying betreiben, tun dies nämlich oft im Verborgenen. Sie sind nicht offiziell anerkannt, und ihre Zutrittsberechtigung zum Parlament müssen sie unter unklaren Bedingungen über Ratsmitglieder einholen, die ihnen permanente Zutrittsrechte, die sie für Dritte zur Verfügung haben, verschaffen.

Mit dieser Initiative möchte ich für mehr Transparenz in dieser Angelegenheit sorgen, so wie es beispielsweise bei Medienschaffenden Usus ist. Es ist doch in unserem parlamentarisch-demokratischen System völlig normal, dass Lobbyistinnen und Lobbyisten ihre Tätigkeiten transparent ausführen; gegenüber den Parlamentsmitgliedern, den Parlamentsdiensten und gegenüber der Bevölkerung ganz allgemein.

Deshalb sollten die Interessensvertreterinnen und -vertreter eine permanente oder eine provisorische Zutrittsberechtigung erhalten, die es ihnen ermöglicht, ihre Tätigkeit im Parlament auszuführen, und zwar unter noch zu bestimmenden Bedingungen. Das neue Regime soll nicht zu bürokratisch ausgestaltet werden und die besagte Tätigkeit nicht erschweren. Mit einer solchen Regelung würde erreicht, dass die Dauerzutrittsberechtigungen der Ratsmitglieder nicht mehr für Lobbyistinnen und Lobbyisten genutzt werden dürften und dass Massnahmen bei Missbrauch ergriffen würden.

Sofern Lobbyistinnen und Lobbyisten eine Akkreditierung erhalten, wäre es sinnvoll, den Ratsmitgliedern nur noch eine Dauerzutrittsberechtigung zur Verfügung zu stellen; darüber hinaus haben sie ja immer noch die Möglichkeit, jederzeit Gäste ohne Zutrittskarte zu empfangen.

Ausserdem sollten die Parlamentsdienste ein öffentliches Register erstellen und laufend nachführen, und dieses sollte von jedermann eingesehen werden können.

In diesem Register sollten alle Mandate von unabhängig arbeitenden Lobbyistinnen und Lobbyisten aufgeführt sein, und bei Lobbyistinnen und Lobbyisten in einem Anstellungsverhältnis sollten zusätzlich auch die Arbeitgeber verzeichnet sein.



Im Falle von Verstössen gegen diese Regeln könnten Sanktionen verhängt werden, die bis zum Verweis aus dem Parlament reichen könnten; dabei wäre natürlich das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat sich in den letzten Jahren wiederholt mit der Frage des Zugangs von Lobbyistinnen und Lobbyisten zum Parlamentsgebäude befasst. Herr Ständerat Berberat hat bereits vor vier Jahren ein Akkreditierungssystem für Lobbyisten und Lobbyistinnen gefordert und ist damit im Ständerat am 14. März 2012 mit 19 zu 17 Stimmen unterlegen (Pa. Iv. Berberat 11.448, "Lobbyismus im Schweizer Parlament. Transparenz und Regulierung", AB 2012 S 239). Mit 22 zu 17 Stimmen ebenfalls keinen Erfolg hatte kurz darauf eine parlamentarische Initiative von Ständerat Minder, wonach Lobbyistinnen und Lobbyisten keine dauerhaften Zutrittsausweise mehr ausgestellt werden sollten (Pa. Iv. Minder 12.401, "Weniger Lobbyismus im Bundeshaus", AB 2012 S 839). Mit dem gleichen Stimmenverhältnis hat sich der Ständerat gegen eine vom Nationalrat angenommene Motion ausgesprochen, welche ehemalige Ratsmitglieder, die eine Lobbytätigkeit ausüben, gleich behandeln wollte wie andere Lobbyisten (Mo. NR 11.4029, "Transparenzregeln für lobbyierende ehemalige Ratsmitglieder", AB 2012 S 972). Auch aus dem Nationalrat kamen Vorschläge für eine Regelung der Lobbytätigkeiten. Die Staatspolitische Kommission des Ständerates zeigt sich auch hier skeptisch und sprach sich am 11. November 2013 mit 8 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung gegen eine entsprechende parlamentarische Initiative aus (Pa. Iv. Caroni 12.430, "Klare Spielregeln und Transparenz für die Interessenvertretung im Bundeshaus").

Dass nun sowohl im Ständerat wie auch im Nationalrat erneut parlamentarische Initiativen zur Regelung der Lobbytätigkeit im Bundeshaus auf dem Tisch liegen, hat seinen Hintergrund in der letzten Sommer in den Medien intensiv geführten Diskussion über Lobbytätigkeiten im Parlament. Die hier zur Diskussion stehende parlamentarische Initiative hat jedoch wie auch analoge Initiativen aus den Reihen des Nationalrates den Mangel, dass sie auf die Tätigkeit von externen Lobbyisten und Lobbyistinnen im Parlamentsgebäude fokussiert. Die Anwesenheit von Lobbyistinnen und Lobbyisten im Bundeshaus stellt jedoch nur einen kleinen Teil der Lobbytätigkeit dar: Lobbying findet auch an vielen anderen Orten statt, so auch an verschiedenen Veranstaltungen ausserhalb des Bundeshauses, insbesondere aber auch durch die Einsitznahme von Interessenvertretern in parlamentarischen Kommissionen. Von einer Akkreditierung ist deshalb nur ein geringer Gewinn an Transparenz zu erwarten.

Es ist auch zu befürchten, dass mit einem Akkreditierungssystem noch mehr Lobbyistinnen und Lobbyisten Zugang zum Bundeshaus erhalten würden. Es wäre sehr schwierig, sinnvolle Regeln für eine Limitierung zu finden. Es müssten in diesem Fall Kriterien aufgestellt werden, welchen Lobbyistinnen und Lobbyisten Zugang gewährt werden soll und welchen nicht. Diese würden zu schwierigen Abgrenzungsfragen in den einzelnen Fällen führen, deren Klärung einen grossen administrativen Aufwand erforderte.

Die Kommission sieht die Lösung des Problems deshalb nach wie vor nicht im Erlass generell-abstrakter Regeln, welche die Problematik kaum umfassend erfassen können, sondern im Verantwortungsbewusstsein der einzelnen Ratsmitglieder. Dieses dürfte nach den Diskussionen im letzten Sommer noch gestärkt geworden sein. Im Übrigen kann bei Konsultation der entsprechenden Listen festgestellt werden, dass bereits jetzt die meisten Ratsmitglieder ihre Zutrittskarten Familienangehörigen oder persönlichen Mitarbeitenden geben.

Nach Ansicht der Kommissionsminderheit bräuchte es vor dem Hintergrund der in jüngster Zeit in der Öffentlichkeit geführten Diskussion jedoch Massnahmen, um das Vertrauen in die Institution des



Parlamentes zu stärken. Es sei notwendig, ein Zeichen für mehr Transparenz zu setzen. Die heutige Situation sei sehr unübersichtlich: Lobbyistinnen und Lobbyisten könnten sich als Gast eines Ratsmitglieds Zutritt in das Bundeshaus verschaffen, um dann Kontakt mit verschiedenen Ratsmitgliedern aufzunehmen. Es müsse ein System gefunden werden, welches klar zwischen Gästen von Ratsmitgliedern und Lobbyisten unterscheidet. Dabei gehe es auch um den Ruf der Ratsmitglieder, welche nicht als Türöffner für einzelne Lobbyistinnen und Lobbyisten fungieren sollten. Gegenüber der Öffentlichkeit entstehe so das Bild einer engen Verflechtung von Parlamentsmitgliedern und einzelnen Interessenvertretern.

15.486 Parlamentarische Initiative

Feldschiessen und historische Schiessen auch nach 2020 ermöglichen

Eingereicht von: Amstutz Adrian
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 24.09.2015

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Umweltschutzgesetz, insbesondere Artikel 32e, ist so abzuändern, dass der Bund Sanierungen von belasteten Standorten auch nach dem 31. Dezember 2020 finanziell unterstützt, sofern es sich um Orte handelt, an denen jährlich höchstens ein Schiessanlass stattfindet (Feldschiessen, historische Schiessen usw.).

Begründung

Beim Eidgenössischen Feldschiessen wie auch bei diversen historischen Schiessanlässen handelt es sich um ein wichtiges Kulturgut der Schweiz, mit dem unsere gemeinsame Geschichte, die Wehrhaftigkeit der Schweiz und der gesellschaftliche Zusammenhalt gepflegt werden. Dabei wird ausnahmsweise auch ausserhalb der üblichen Schiessanlagen geschossen, was mit vergleichsweise bescheidenen Einträgen von Geschossen in das Erdreich verbunden ist. Solche Anlässe sind vonseiten des Bundes zu würdigen, ihre Weiterführung soll nicht erschwert oder gar verunmöglicht werden.

Im Umweltschutzgesetz ist festgelegt, dass der Bund Sanierungen von betroffenen Standorten nur dann unterstützt, wenn nach dem 31. Dezember 2020 nicht mehr darauf geschossen wird. Diese Regelung hat den Kanton Bern dazu bewogen, entsprechende Schiessen ab diesem Datum rundweg zu verbieten. Der Wunsch nach einer Verhinderung der Belastung der Böden wird so mit völlig unverhältnismässigen Massnahmen umgesetzt und höher gewichtet als alles andere. Diese Verabsolutierung des Umweltschutzes ist völlig unverhältnismässig. Der Bundesrat soll die entsprechende Bestimmung ändern, damit der Umweltschutz mit Augenmass und unter Berücksichtigung anderweitiger Interessen umgesetzt wird.

Kommissionsberichte

28.08.2017 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

Bericht und Entwurf der Kommission

17.04.2019 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2019 3269)

22.01.2019 - Bericht (BBI 2019 3257)

Chronologie

07.11.2016	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR Folge gegeben
19.01.2017	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR Zustimmung
15.12.2017	Nationalrat Keine Abschreibung

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; USG)

BBI 2019 3267



05.06.2019	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
10.09.2019	Ständerat	Zustimmung
27.09.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
27.09.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2019 6561](#)

Referendumsfrist: [16.01.2020](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (41)

[Aebi Andreas](#), [Aeschi Thomas](#), [Amaudruz Céline](#), [Binder Max](#), [Borer Roland F.](#), [Brand Heinz](#), [Brunner Toni](#), [Bugnon André](#), [Caroni Andrea](#), [Clottu Raymond](#), [Fehr Hans](#), [Flückiger-Bäni Sylvia](#), [Frehner Sebastian](#), [Fässler Daniel](#), [Giezendanner Ulrich](#), [Glanzmann-Hunkeler Ida](#), [Golay Roger](#), [Graber Jean-Pierre](#), [Hausammann Markus](#), [Killer Hans](#), [Knecht Hansjörg](#), [Lustenberger Ruedi](#), [Miesch Christian](#), [Müri Felix](#), [Pantani Roberta](#), [Parmelin Guy](#), [Quadri Lorenzo](#), [Rickli Natalie](#), [Rime Jean-François](#), [Ritter Markus](#), [Rusconi Pierre](#), [Rutz Gregor](#), [Schibli Ernst](#), [Schwander Pirmin](#), [Siegenthaler Heinz](#), [Stamm Luzi](#), [Walter Hansjörg](#), [Winkler Rudolf](#), [Wobmann Walter](#), [de Courten Thomas](#), [von Siebenthal Erich](#)

16.077 Geschäft des Bundesrates

OR. Aktienrecht

Einreichungsdatum: 23.11.2016

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 23. November 2016 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht)

BBI 2017 399

Kommissionsberichte

03.09.2019 - Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

19.02.2019 - Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

18.05.2018 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

Entwurf 1

Obligationenrecht (Aktienrecht)

BBI 2017 683

14.06.2018	Nationalrat	Beginn der Debatte
15.06.2018	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
11.12.2018	Ständerat	Rückweisung an die Kommission
19.06.2019	Ständerat	Abweichung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Entwurf 2

Obligationenrecht (Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»)

14.06.2018	Nationalrat	Beginn der Debatte
15.06.2018	Nationalrat	Beschluss gemäss Antrag Bigler.
12.03.2019	Ständerat	Nichteintreten
13.06.2019	Nationalrat	Festhalten

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV



Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

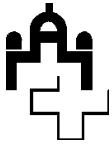


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



16.077 n OR. Aktienrecht (Entwurf 2)

Zusatzbericht der Kommission für Rechtsfragen vom 3. September 2019

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) hat am 3. September 2019 den indirekten Gegenvorschlag ([16.077](#), Entwurf 2) zur Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" ([17.060](#)) verabschiedet. Im vorliegenden Bericht werden diejenigen Bestimmungen des indirekten Gegenvorschlags erläutert, welche die RK-S gegenüber ihrem Antrag und Bericht vom 19. Februar 2019 abgeändert oder neu eingefügt hat.

Anträge der Kommission

Siehe Anträge der Kommission sowie der Minderheiten auf der [Fahne 16.077, Entwurf 2](#).

Berichterstattung: Engler (d).

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Robert Cramer

Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Erläuterungen zu den einzelnen Anträgen der Kommission



1 Ausgangslage

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) hat am 19. Februar 2019 den vom Nationalrat am 14. Juni 2018 im Rahmen der Aktienrechtsrevision ([16.077](#), Entwurf 2) beschlossenen [indirekten Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative](#) mit Änderungen mit 6 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen. Am 12. März 2019 ist der Ständerat mit 22 zu 20 Stimmen nicht auf den indirekten Gegenvorschlag eingetreten.

Am 13. Juni 2019 hat der Nationalrat mit 109 zu 69 Stimmen bei 7 Enthaltungen beschlossen, am indirekten Gegenvorschlag festzuhalten.

Am 12. August 2019 ist die RK-S mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung auf den indirekten Gegenvorschlag eingetreten und hat die Verwaltung gestützt auf verschiedene Anträge mit weiteren Abklärungen beauftragt. Die RK-S hat an ihrer Sitzung vom 3. September 2019 die Detailberatung des indirekten Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative abgeschlossen. Sie beantragt mit 7 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung, den Gegenentwurf in der Gesamtabstimmung anzunehmen.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Anträgen der Kommission

Es werden in den nachfolgenden Ausführungen nur die Bestimmungen des indirekten Gegenentwurfs erläutert, welche die RK-S gegenüber ihrem Beschluss vom 19. Februar 2019 abgeändert oder neu eingefügt hat.

Wenn nichts vermerkt ist, gelten die Erläuterungen des [Zusatzberichts der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 18. Mai 2018](#) und des [Berichts der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats vom 19. Februar 2019](#) weiter.

2.1 Haftungsausschluss; Subsidiaritätsregel

2.1.1 Art. 55a Abs. 4 E-OR

Der Haftungsausschluss nach Artikel 55a Absatz 4 E-OR wurde präzisiert. Demnach begründet Art. 55a E-OR keine Haftung "für das Verhalten von Dritten, mit denen das Unternehmen oder ein von ihm kontrolliertes Unternehmen eine Geschäftsbeziehung hat." Mit dieser Formulierung wird nun ausdrücklich auch die Haftung aufgrund von Geschäftsbeziehungen der *kontrollierten Unternehmen mit Dritten* ausgeschlossen.

2.1.2 Art. 55a Abs. 6 E-OR

Mit der Streichung dieser Norm entfällt die "Subsidiaritätsregel" und damit eine Erschwernis für Klagen gegen die Muttergesellschaft in der Schweiz. Nach der – gestrichenen – "Subsidiaritätsregel" von Artikel 55a Absatz 6 E-OR hätte das kontrollierende Mutterunternehmen in der Schweiz mit einer Haftungsklage erst dann belangt werden können, wenn entweder (a) das kontrollierte Unternehmen im Ausland in Konkurs geraten ist bzw. Nachlassstundung erhalten hat, oder (b) glaubhaft gemacht worden wäre, dass die Rechtsverfolgung im Ausland gegen das kontrollierte Unternehmen erheblich erschwert ist. Die Subsidiaritätsregel hätte die Haftung höchstwahrscheinlich eingeschränkt.



2.2 Sorgfaltsprüfungspflicht; Verweis auf Haftung

2.2.1 Art. 716a^{bis} Abs. 2 E-OR

Gegenstand der Sorgfaltsprüfung sind nach Artikel 716a^{bis} Absatz 2 E-OR in der von der RK-S angenommenen Fassung die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit "aufgrund von Beziehungen mit Geschäftspartnern oder weiteren Personen oder Einrichtungen, ob privat oder staatlich." Dabei soll sich "die Sorgfaltsprüfung auf Auswirkungen" beschränken, "die unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder den Dienstleistungen des Unternehmens verbunden sind." Das Vorhandensein einer Geschäftsbeziehung allein genügt somit nach dieser Norm nicht. Diese Präzisierung der Sorgfaltsprüfungspflicht auf die Auswirkungen, welche "unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens" verbunden sind, orientiert sich am Wortlaut der OECD-Leitsätze bzw. UNO-Leitprinzipien.

2.2.2 Art. 716a^{bis} Abs. 7 E-OR

Gemäss dem ersten Satz dieser Bestimmung geht es in jedem Fall nur um die Haftung der *Gesellschaft*, nicht auch um die persönliche Verantwortlichkeit der Organe, was man aufgrund der systematischen Einordnung der Norm bei den unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats *prima vista* vielleicht annehmen könnte. Zudem wird klargestellt, dass sich eine Haftung der Muttergesellschaft für Rechtsverletzungen der Tochtergesellschaft nur nach Massgabe von Artikel 55a E-OR ergeben kann.

Im zweiten Satz von Art. 716a^{bis} Abs. 7 E-OR wird der Ausschlusses der Haftung für Geschäftsbeziehungen mit Dritten erwähnt bzw. wiederholt. Im Grundsatz ist der Ausschluss bereits in Art. 55a Abs. 4 E-OR enthalten.

2.3 Schaffung eines besonderen Schlichtungsverfahrens beim Nationalen Kontaktpunkt (NKP) für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

2.3.1 Vorbemerkungen

Der besonderen Natur von Streitigkeiten aus Ansprüchen gegenüber einem Unternehmen, die sich aus der im indirekten Gegenentwurf vorgesehenen zivilrechtlichen Haftung (Artikel 55a E-OR) und ihrer spezifischen Komplexität mit Bezug auf die massgebenden und anwendbaren Sorgfaltspflichten im internationalen Kontext soll prozessual Rechnung getragen werden: Vor einem gerichtlichen Verfahren soll jede Möglichkeit einer einvernehmlichen Streitbeilegung unter Beizug einer unabhängigen und sachkompetenten Schlichtungsinstanz genutzt werden. Dazu beantragt die Kommission mit 7 zu 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen, ein besonderes Schlichtungsverfahren einzuführen. Dadurch sollen Streitigkeiten aus Ansprüchen gegenüber einem Unternehmen gemäss Artikel 55a E-OR wenn immer möglich bereits im Vorfeld eines gerichtlichen Verfahren einvernehmlich gelöst werden. Damit wird der direkte Weg vor ein Gericht einschränkt und soll auch die verschiedentlich befürchtete Zunahme von Gerichtsverfahren zulasten der Unternehmen verhindert werden. Nach Ansicht der Kommission wird damit faktisch das gleiche Ziel verfolgt wie mit der ursprünglich vorgesehenen, aber wieder verworfenen Subsidiarität (vgl. dazu vorne Ziff. 2.1.2).

Angesichts seiner besonderen Stellung, aber auch seiner allseits anerkannten Expertise im Bereich der Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und damit im Bereich der massgeblichen Sorgfaltspflichten schlägt die Kommission den bestehenden Nationalen Kontaktpunkt (NKP) für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen als zuständige besondere Schlichtungsbehörde für diese Streitigkeiten vor. Dieser Nationale Kontaktpunkt (NKP) soll damit über seine bisherigen Aufgaben hinaus erweitert und soweit nötig angepasst werden, womit auch eine Stärkung seiner Bedeutung und insbesondere seiner Unabhängigkeit einhergehen sollen.



Eine Minderheit (HEFTI, RIEDER, SCHMID MARTIN, CARONI, VONLANTHEN) beantragt den Verzicht auf die Schaffung eines besonderen Schlichtungsverfahrens für Streitigkeiten aus Ansprüchen gegenüber Unternehmen nach der vorgesehen zivilrechtlichen Haftung gemäss Artikel 55a E-OR. Weil sie diese spezifische Haftungsregelung von Artikel 55a E-OR ablehnt, erachtet sie in der Konsequenz auch ein besonderes Schlichtungsverfahren ab. Es kämen demnach wie bei den meisten übrigen Zivilklagen das ordentliche Schlichtungsverfahren und die ordentlichen Schlichtungsbehörden (Friedensrichterämter) zum Zuge.

2.3.2 Nationaler Kontaktpunkt (NKP) als besondere Schlichtungsbehörde, Artikel 3 Absatz 2 E-ZPO

In einem neuen Artikel 3 Absatz 2 E-ZPO wird für das vorzusehende besondere Schlichtungsverfahren nach Artikel 212a E-ZPO (vgl. dazu Ziff. 2.7.4 nachfolgend) eine besondere Schlichtungsbehörde des Bundes vorgesehen. Dabei handelt es sich innerhalb der sonst den Kantonen obliegenden Gerichtsorganisation (Art. 3 ZPO) um eine vorbehaltenen besondere Bundesschlichtungsbehörde. Dafür bezeichnet der Bundesrat den bestehenden Nationalen Kontaktpunkt (NKP) für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Gleichzeitig wird festgehalten, dass dieser Nationale Kontaktpunkt (NKP) seine Aufgaben zukünftig als unabhängige Kommission ausführt, womit dieser gegenüber heute klar gestärkt werden soll. Nach geltendem Recht ist der NKP eine vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) geführte Einheit der Verwaltung. Die weitere Regelung der Organisation der Schlichtungsbehörde und deren Aufsicht erfolgt im Rahmen entsprechender Ausführungsbestimmungen durch den Bundesrat. Bewusst wird auf die weitere Regelung der Einzelheiten, wie etwa einer Spezifikation der Anzahl Mitglieder der Schlichtungsbehörde, ihrer Amtsdauer oder Qualifikation abgesehen, um mehr Flexibilität und Raum für kosteneffiziente Lösungen (etwa bei kleinem Streitwert) zu ermöglichen. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen erfolgen sinnvollerweise in der bestehenden und zu ändernden bzw. ergänzenden NKPV-OECD. Davon unberührt bleibt das heutige Mandat des NKP nach Massgabe der OECD-Regelungen, was für die Zukunft möglicherweise eine Art "Zweikammersystem" ratsam machen könnte. Entsprechend ist sich die Kommission des Anpassungsbedarfs des NKP und auch der damit verbundenen Kostenfolgen bewusst.

2.3.3 Verfahren vor einziger kantonaler Instanz, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe j E-ZPO

Streitigkeiten aufgrund von Artikel 55a E-OR sollen, sofern das vorgesehene obligatorische Schlichtungsverfahren vor dem Nationalen Kontaktpunkt (NKP) nicht zu einer einvernehmlichen Erledigung führt, nach Ansicht der Kommission vor einer einzigen kantonalen Instanz geführt werden. Dafür sprechen primär prozessökonomische Überlegungen. Die besondere Komplexität solcher Streitigkeiten im Anschluss an das besondere Schlichtungsverfahren vor dem NKP erfordern eine Konzentration solcher Verfahren bei einer einzigen und daher oberen kantonalen Instanz, entweder dem Obergericht oder allenfalls dem Handelsgericht. Das ist bereits in zahlreichen andern Fällen so vorgesehen (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. a-h ZPO), auch wenn die Parteien damit eine Instanz verlieren, umgekehrt aber eine Beschleunigung einhergehen soll. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich wiederum unverändert nach den massgebenden (nationalen und internationalen) Gerichtsstands- beziehungsweise Zuständigkeitsregeln.

Unter prozessökonomischen Gesichtspunkten wird das zuständige Gericht in Verfahren nach Artikel 55a E-OR insbesondere auch die Vereinfachungsmöglichkeiten gemäss Artikel 125 ZPO besonders beachten müssen; in diesen Fällen soll es den Parteien möglich sein, wo dies der Verfahrensökonomie dient, das Verfahren zunächst auf besonders strittige Tatbestandselemente von Artikel 55a E-OR zu beschränken.



2.3.4 Besonderes obligatorisches Schlichtungsverfahren vor besonderer Schlichtungsbehörde, Artikel 212a und 212b E-ZPO

Abweichend vom normalen Regime soll bei Streitigkeiten über Ansprüche gegen Unternehmen nach Artikel 55a E-OR ein besonderes obligatorisches Schlichtungsverfahren vor der besonderen Schlichtungsbehörde stattfinden, um damit in möglichst vielen Fällen eine gerichtliche Auseinandersetzung zum Nachteil der betroffenen Unternehmen abzuwenden und eine gewisse Hürde beim Zugang zum Gericht zu schaffen (vgl. Ziff. 2.7.1 oben). Die entsprechende Regelung erfolgt in einem neuen "5. Kapitel: Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten nach Artikel 55a E-OR" innerhalb des 1. Titels "Schlichtungsversuch". Dieses Kapitel beschränkt sich in zwei neuen Artikeln 212a "Grundsatz" und Artikel 212b "Verfahren" auf die wesentlichen Punkte, welche vom normalen Schlichtungsverfahren abweichen. Soweit nicht besonders geregelt, richtet sich dieses besondere Schlichtungsverfahren nach den allgemeinen Regelungen (so insbesondere mit Bezug auf die Rechtshängigkeit, die Verjährung, die unentgeltliche Rechtspflege etc.).

Artikel 212a E-ZPO legt den Grundsatz fest, dass bei jeder Streitigkeit auf der Grundlage von Artikel 55a E-OR ein Schlichtungsverfahren stattzufinden hat und zwar vor der besonderen Schlichtungsbehörde, das heisst dem Nationalen Kontaktpunkt (NKP) und nicht vor der sonst zuständigen Schlichtungsbehörde gemäss kantonalem Recht. Der 2. Satz hält fest, dass ungeachtet der Zuständigkeit einer einzigen kantonalen Instanz gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe j E-ZPO ein Schlichtungsobligatorium besteht. Ein Verzicht darauf ist einzig auf gemeinsamen Wunsch der Parteien bei Streitwerten über 100'000 Franken möglich. Wo keine der Parteien ein Interesse an der Vermittlung hat, macht diese wenig Sinn.

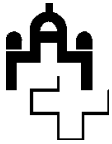
Artikel 212b E-ZPO regelt das eigentliche Schlichtungsverfahren beziehungsweise dessen Besonderheiten gegenüber den Bestimmungen zum allgemeinen Schlichtungsverfahren, welche subsidiär Anwendung finden (vgl. Abs. 4 1. Satz). Das Schlichtungsgesuch ist beim NKP einzureichen (Abs. 1). Nach Eingang des Gesuchs trifft die besondere Schlichtungsbehörde die zweckmässigen Massnahmen zur Vermittlung und Schlichtung der Streitigkeit. Wie im allgemeinen Schlichtungsverfahren geht es in erster Linie darum, die Parteien zu einer (formlosen) Schlichtungs- und Aussöhnungsverhandlung vorzuladen. Möglich ist auch die Durchführung eines Schriftenwechsels. Im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit hat die besondere Schlichtungsstelle ihre eigene Einschätzung der Streitigkeit abzugeben und insbesondere einen Vermittlungsvorschlag zu machen. Dies deckt sich mit dem allgemeinen Schlichtungsverfahren (vgl. auch den Verweis auf Art. 201 ZPO in Abs. 4). In Abweichung von den allgemeinen Regeln sind die Bestimmungen über den Urteilsvorschlag (Art. 210-211 ZPO) nur auf gemeinsamen Antrag der Parteien, jedoch unabhängig vom Streitwert, anwendbar (Abs. 3). Dies rechtfertigt sich angesichts der besonderen Fachkunde der Schlichtungsbehörde, aber auch der besonderen Bedeutung solcher Streitigkeiten. Umgekehrt sind die Bestimmungen über den Entscheid (Art. 212 ZPO) sind nicht anwendbar, weil dies ansonsten sehr hohe Anforderungen an die Ausgestaltung der Behörde und des Verfahrens stellen würde. Wie erwähnt, finden im Übrigen grundsätzlich die Bestimmungen über das allgemeine Schlichtungsverfahren (Art. 201-209 ZPO) Anwendung. Damit ist das besondere Schlichtungsverfahren insbesondere nicht öffentlich (Art. 203 Abs. 3 ZPO) und teilweise vertraulich (Art. 205 Abs. 1 ZPO). Auf besondere Regelungen zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder kann verzichtet werden (wie in den übrigen Bestimmungen zum Schlichtungsverfahren der ZPO), weil die allgemeinen Grundsätze auch hier gelten müssen. Absatz 4 Satz 2 überträgt gleichzeitig dem Bundesrat die Kompetenz zur Regelung der Einzelheiten des Verfahrens vor der besonderen Schlichtungsbehörde und erwähnt insbesondere das Verfahren der Ernennung der Mitglieder der Schlichtungsbehörde (bzw. einer allfälligen "Schlichtungskammer" des NKP) sowie den Kostentarif.

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



16.077 n OR. Aktienrecht (Entwurf 2)

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 19. Februar 2019

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) hat am 19. Februar 2019 den indirekten Gegenentwurf ([16.077](#), Entwurf 2) zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» ([17.060](#)) verabschiedet. Im vorliegenden Bericht werden diejenigen Bestimmungen des indirekten Gegenentwurfs erläutert, welche die RK-S gegenüber dem Entwurf des Nationalrats vom 14. Juni 2018 abgeändert oder neu eingefügt hat.

Anträge der Kommission

Siehe Anträge der Kommission sowie der Minderheiten auf der [Fahne 16.077](#), [Entwurf 2](#).

Berichterstattung: Engler (d).

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Robert Cramer

Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Erläuterungen zu den einzelnen Anträgen der Kommission



1 Ausgangslage

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) ist am 17. Oktober 2018 mit 9 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung auf den vom Nationalrat am 14. Juni 2018 im Rahmen der Aktienrechtsrevision ([16.077](#), Entwurf 2) beschlossenen [indirekten Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative](#) eingetreten. Gleichzeitig hat die Kommission beschlossen, für die Weiterführung der Arbeiten am indirekten Gegenentwurf eine Subkommission einzusetzen. Diese sollte mit Unterstützung der Verwaltung den vom Nationalrat verabschiedeten Text unter Berücksichtigung der am 21. August 2018 von der Kommission durchgeführten Anhörungen prüfen und der Plenarkommission im ersten Quartal 2019 Bericht erstatten.¹

Am 5. November 2018, 29. November 2018, 12. Dezember 2018, 18. Januar 2019 und am 11. Februar 2019 haben Sitzungen der Subkommission der RK-S stattgefunden, an denen der indirekte Gegenentwurf beraten wurde.

Am 19. Februar 2019 hat die RK-S den indirekten Gegenentwurf mit 6 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen in der Gesamtabstimmung angenommen.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Anträgen der Kommission

Es werden in den nachfolgenden Ausführungen nur die Bestimmungen des indirekten Gegenentwurfs erläutert, welche die RK-S gegenüber dem Entwurf des Nationalrates vom 14. Juni 2018 abgeändert oder neu eingefügt hat.

Wenn nichts vermerkt ist, gelten die Erläuterungen des [Zusatzberichts der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 18. Mai 2018](#) weiter.²

2.1 Haftung und Verantwortlichkeit

2.1.1 Vorbemerkungen zur Gesetzessystematik

Der Nationalrat hat die Haftungsnorm seines indirekten Gegenvorschlags systematisch der Haftung des Geschäftsherrn (Art. 55 OR) angegliedert, und zwar als neue Absätze 1^{bis} und 1^{ter} von Artikel 55 OR. Dabei stützte er sich auf Lehrmeinungen, welche die Anwendbarkeit der Geschäftsherrnhaftung des geltenden Artikel 55 Absatz 1 OR auf juristische Personen grundsätzlich bejahen. Das Bundesgericht äusserte sich zur Frage, ob Artikel 55 OR auf juristische Personen anwendbar ist, bisher erst in einem *obiter dictum*.³ In einem Fall, in dem Schweizer Recht anwendbar war, schloss das Bundesgericht die Anwendung von Artikel 55 OR im Konzernverhältnis nicht von vornherein aus, verlangte aber ein Subordinationsverhältnis, das sich im Konzernkontext durch eine vertragliche Bindung äussern müsse. Vor diesem Hintergrund, und um entsprechender Kritik aus den Anhörungen Rechnung zu tragen, schlägt die RK-S vor, die Regelung des Nationalrats systematisch in einen neuen Artikel 55a E-OR zu überführen.

Die Marginalie vor Artikel 55 OR muss deshalb neu «C. Haftung des Geschäftsherrn und Haftung für tatsächlich kontrollierte Unternehmen» lauten. Die bisherige Marginalie von Artikel 55 OR bleibt inhaltlich unverändert, wird aber neu nummeriert («I. Haftung des Geschäftsherrn»), während der neu

¹ [Medienmitteilung vom 17.10.2018](#).

² [Zusatzbericht der Kommission für Rechtsfragen vom 18. Mai 2018 zu den Anträgen der Kommission für einen indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» im Rahmen der Revision des Aktienrechts](#).

³ Entscheidung des BGer vom 11. Juni 1992 (R. Inc. c. S. SA), zusammengefasst in: Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht SZW/RSDA, 65. Jahrgang, 6/1993, S. 308 und Semaine Judiciaire, 1992, S. 627-628.



vorgeschlagene Artikel 55a E-OR die Marginalie «II. Haftung für tatsächlich kontrollierte Unternehmen» erhält.

Die Haftung des neuen Artikel 55a E-OR ist rechtsformneutral ausgestaltet.

2.1.2 Erläuterungen zu Artikel 55a E-OR

Artikel 55 Absatz 1^{bis} und Artikel 55 Absatz 1^{ter} des nationalrätlichen Entwurfs werden *gestrichen* und ihr Inhalt in Artikel 55a E-OR überführt. Um der redaktionellen Kritik aus den Anhörungen Rechnung zu tragen, wurde der Inhalt des nationalrätlichen Artikels 55 Absatz 1^{bis} E-OR der Übersichtlichkeit halber auf zwei Absätze von Artikel 55a E-OR aufgeteilt. Der neue Artikel 55a Absatz 1 E-OR regelt die Haftungsvoraussetzungen, Absatz 2 den Entlastungsbeweis.

Absatz 1 entspricht, abgesehen von redaktionellen Änderungen, inhaltlich dem nationalrätlichen Artikel 55 Absatz 1^{bis} Satz 1 E-OR. Die Begriffe "Nach diesen Grundsätzen haften" wurden gestrichen und die Ausdrücke "auch im Ausland" neu positioniert.

Auch in **Absatz 2** hat die RK-S nur redaktionelle Anpassungen vorgenommen (das Wort "insbesondere" wurde gestrichen und die Formulierung "dass sie die durch das Gesetz von ihnen geforderten Massnahmen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt getroffen haben" hat die RK-S durch die Formulierung "dass sie die Massnahmen gemäss Artikel 716a^{bis} [E-OR] getroffen haben," ersetzt). Materiell entspricht die Bestimmung dem nationalrätlichen Artikel 55 Absatz 1^{bis} Satz 2 E-OR.

Inhaltlich regeln **Artikel 55a Absatz 1 und Absatz 2** Folgendes:

- **Absatz 1** regelt die Voraussetzungen der Haftung. Diese sind vom Kläger bzw. Geschädigten zu beweisen. Es sind dies:
 - der Schaden (an Leib und Leben oder Eigentum);
 - der natürliche und adäquate Kausalzusammenhang zwischen der schädigenden Handlung und dem Schaden;
 - der funktionelle Zusammenhang ("in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen");
 - das Subordinationsverhältnis ("tatsächlich kontrollierte Unternehmen");
 - die Widerrechtlichkeit (d.h. die Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt).
- **Absatz 2** eröffnet dem beklagten Unternehmen die Möglichkeit, den Exkulpationsbeweis zu erbringen. Es handelt sich um den Nachweis des Unternehmens, dass es die Massnahmen gemäss Artikel 716a^{bis} E-OR getroffen hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass es nicht auf das Verhalten des kontrollierten Unternehmens, in dessen Zusammenhang die geltend gemachten Rechtsverletzungen stehen, Einfluss nehmen konnte.

Absatz 3 präzisiert den Kreis der Unternehmen, für deren Verhalten die Konzernmutter haftet. Der neue Wortlaut soll – im Gegensatz zum Entwurf des Nationalrates in Artikel 55 Absatz 1^{ter} E-OR – positiv formulieren, in welchen Fällen die tatsächliche Kontrolle gegeben ist. Demnach kontrolliert ein Unternehmen ein anderes tatsächlich, wenn es die Beherrschung oder Kontrolle effektiv ausübt. Die rein wirtschaftliche Abhängigkeit begründet keine tatsächliche Kontrolle. Die neue Formulierung lehnt sich an die Definition des Konzerns von Artikel 963 Absatz 2 Ziffer 1 OR an. Darin wird geregelt, in welchen Fällen eine juristische Person verpflichtet ist, eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) zu erstellen. Nach dieser Bestimmung genügt hierfür die *Möglichkeit* einer Beherrschung bzw. Kontrolle, mithin ist keine tatsächliche Kontrolle vorausgesetzt. Weil Artikel 963 Absatz 2 Ziffer 1 OR keine tatsächliche Kontrolle verlangt, musste der Wortlaut dieser Norm für die



Übernahme in Artikel 55a Absatz 3 E-OR entsprechend angepasst werden. Damit greift die Haftung nur bei *tatsächlicher*, d.h. effektiv ausgeübter Beherrschung resp. Kontrolle. Wie in Artikel 963 Absatz 2 Ziffer 1 OR sind auch in Artikel 55a Absatz 3 E-OR in den Ziffern 1-3 drei alternative Fälle geregelt, bei denen eine tatsächliche Kontrolle gegeben ist.

Die Formulierung wurde so angepasst, dass gemäss Artikel 55a Absatz 3 Ziffer 1 E-OR die Mehrheit der Stimmen tatsächlich ausgeübt werden muss bzw. worden sein muss, damit eine tatsächliche Beherrschung oder Kontrolle bejaht werden kann. Die blosser Möglichkeit zur Ausübung der Mehrheit der Stimmrechte genügt also nicht. Nach Artikel 55a Absatz 3 Ziffer 2 E-OR muss die Muttergesellschaft direkt oder indirekt effektiv die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans bestellt oder abberufen *haben* (die blosser Möglichkeit dazu genügt nicht). Mit Verträgen im Sinne von Artikel 55a Absatz 3 Ziffer 3 E-OR sind *nicht* Verträge gemeint, welche zu einer wirtschaftlichen Abhängigkeit führen können (z.B. Darlehen, Bürgschaft, Alleinbezug und Alleinvertrieb). Vielmehr geht es um vertraglich eingeräumte Rechte, die dem kontrollierenden Unternehmen einen *beherrschenden* Einfluss ermöglichen. Dies wäre bspw. der Fall, wenn das herrschende Unternehmen vertraglich das Recht hätte, eine Anordnung oder eine Weisung an den Vertragspartner zu geben und diesen als Träger der Stimmrechte zur Wahl oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des obersten Verwaltungs- und Leitungsorgans des beherrschten Unternehmens zu veranlassen.

Absatz 4 stellt klar, dass *diese* Bestimmung (d.h. Art. 55a E-OR) keine Haftung aufgrund von Geschäftsbeziehungen mit Dritten begründet. Mit Dritten sind namentlich Lieferanten oder Unternehmen der Lieferkette gemeint. Der Ausschluss der Haftung für Dritte wurde explizit in das Gesetz aufgenommen. Damit wird die Rechtssicherheit erhöht. Im Entwurf des Nationalrats fehlte der Ausschluss; er war lediglich im Zusatzbericht erwähnt.

Absatz 5: Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 759a, Artikel 918a E-OR sowie Artikel 69a^{bis} Absatz 2 E-ZGB des Entwurfs des Nationalrates. Artikel 55a Absatz 5 E-OR ersetzt diese drei Bestimmungen. Er ist rechtsformneutral ausgestaltet und verständlicher formuliert.

Absatz 6: (Subsidiaritätsregel) Die Bestimmung ist neu. Sie enthält eine Subsidiaritätsregel nach dem Vorbild des Bürgschaftsrechts (Art. 495 OR): Das kontrollierende Unternehmen soll erst dann belangt werden können, wenn es wahrscheinlich ist, dass eine Klage gegen das kontrollierte Unternehmen, das den Schaden verursacht hat, unmöglich, erschwert oder aussichtslos ist.

Das kontrollierende Unternehmen kann einerseits dann belangt werden, wenn das kontrollierte Unternehmen in Konkurs geraten ist oder Nachlassstundung erhalten hat (Bst. a), d.h. wenn es insolvent ist oder sich in einem insolvenznahen Zustand befindet. In solch einer Situation ist es absehbar, dass der Schaden der Opfer nicht oder nicht vollständig durch die verantwortliche Tochtergesellschaft ersetzt werden kann.

Das kontrollierende Unternehmen kann zudem auch dann belangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Rechtsverfolgung im Ausland gegen das kontrollierte Unternehmen im Vergleich zur Klage in der Schweiz gegen das kontrollierende Unternehmen erheblich erschwert ist (Bst. b). Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn nicht zu erwarten ist, dass das ausländische Gericht innert angemessener Frist eine Entscheidung fällt (vgl. Art. 9 Abs. 1 IPRG), oder wenn zu erwarten ist, dass die ausländische Entscheidung in der Schweiz nicht anerkennbar wäre, etwa, weil sie mit dem schweizerischen Ordre public offensichtlich unvereinbar wäre, oder z.B. der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht gewährt würde.

Eine Minderheit (*Levrat*, Cramer, Engler, Janiak, Jositsch, Seydoux) beantragt, auf eine Subsidiaritätsregelung zu verzichten (Streichung des Absatzes 6).



Regelung "ohne Haftung"

Eine Minderheit (*Hefti*, Rieder, Schmid Martin) beantragt die Streichung der Bestimmungen zur Haftung, d.h. sie beantragt einen indirekten Gegenvorschlag mit Sorgfaltsprüfungs- und Berichterstattungspflicht, jedoch ohne Haftungsregelung. Bei der Regelung "ohne Haftung" wären folgende Artikel und Marginalien zu streichen: Artikel 55 E-OR Marginalie, Artikel 55 Absatz 1^{bis} E-OR, Artikel 55 Absatz 1^{ter} E-OR, Artikel 55a E-OR, Artikel 716a^{bis} Absatz 7 E-OR, Artikel 759a E-OR, Artikel 918a E-OR, Marginalie vor Artikel 961e E-OR, Marginalie vor Artikel 961f E-OR, Artikel 961f E-OR, Artikel 69a^{bis} Absatz 2 E-ZGB, Artikel 139a E-IPRG, Artikel 142 Absatz 3 E-IPRG. Artikel 716a^{bis} Absatz 1 Ziffer 4 E-OR müsste mit dem Satz "Der Bericht ist öffentlich zugänglich zu machen." ergänzt werden, da der inhaltlich gleiche Artikel 961e bei der Variante "ohne Haftung" aufgehoben würde. Die spezifische Haftungsregelung von Artikel 55a E-OR für tatsächlich kontrollierte Unternehmen entfielen.

Es stellt sich die Frage, ob in diesem Fall – sofern im Zusammenhang mit der Verletzung der Sorgfaltsprüfungspflicht nach Artikel 716a^{bis} E-OR Schweizer Recht anzuwenden wäre – die Geschäftsherrenhaftung des geltenden Artikel 55 Absatz 1 OR auf juristische Personen bzw. Konzernverhältnisse zur Anwendung käme, wie es die überwiegende Lehre unter bestimmten Umständen bejaht (s. oben, Ziff. 2.1.1).

2.2 Massnahmen des Verwaltungsrats zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland

2.2.1 Erläuterungen zu Artikel 716a Absatz 1 Ziffer 10 E-OR

In **Absatz 1 Ziffer 10** wird im Vergleich zum Entwurf des Nationalrats der Gesetzesverweis geändert, da die Erstellung des Berichts betreffend die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt nicht mehr in Artikel 961e E-OR, sondern neu in Artikel 716a^{bis} Absatz 1 Ziffer 3 E-OR geregelt wird. Artikel 961e E-OR enthält neu nur noch die Pflicht, den Bericht öffentlich zugänglich zu machen.

2.2.2 Erläuterungen zu Artikel 716a^{bis} E-OR

Absatz 1: Die Bestimmung wurde nur redaktionell angepasst. Im ersten Satz wurde in Klammern der Begriff "Sorgfaltsprüfung" ergänzt. Es ist erforderlich, den Ausdruck "Sorgfaltsprüfung" zu Beginn einzuführen, weil er in Artikel 716a^{bis} Absatz 2 E-OR und in Artikel 961f Absatz 2^{bis} E-OR wiederholt wird. Um die Bestimmung übersichtlicher zu gestalten, wurden die bisherigen Sätze 2 bis 4 des Artikel 716a^{bis} Absatz 1 E-OR neu in die Ziffern 1 bis 4 von Artikel 716a^{bis} Absatz 1 E-OR unterteilt. Die Berichterstattungspflicht ist in Ziffer 4 geregelt. Sie umfasst sämtliche in den vorangehenden Ziffern 1-3 aufgeführten Pflichten der Sorgfaltsprüfung.

Absatz 2: Der besseren Übersichtlichkeit halber wurde der Inhalt von Artikel 716a^{bis} Absatz 1 Satz 5 E-OR des Entwurfs des Nationalrats neu in Artikel 716a^{bis} Absatz 2 E-OR überführt. Der Kreis der vom Begriff "Dritten" erfassten Akteure ist weiter als derjenige des Ausdrucks "Zulieferern". Letztere sind im Begriff "Dritten" enthalten. Gemäss den [OECD-Leitsätzen](#) (S. 27) (vgl. auch die [UNO-Leitprinzipien](#), Kommentar zu Ziff. 13) umfasst der Ausdruck "Geschäftsbeziehungen" Beziehungen zu "Geschäftspartnern, Unternehmensteilen in der Zulieferkette und anderen nichtstaatlichen oder staatlichen Rechtsträgern, die direkt mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens verbunden sind." Die gesellschaftsrechtliche Sorgfaltsprüfungspflicht hat einen weiten Anwendungsbereich und umfasst Geschäftsbeziehungen über den Konzern hinaus, d.h. auch die gesamte Wertschöpfungs- und Lieferkette. Demgegenüber ist die Haftungsregelung enger formuliert: Gehaftet wird nur für Handlungen innerhalb des Konzerns. Eine Haftung aufgrund von Ge-



schäftsbeziehungen mit "Dritten" ist ausgeschlossen (vgl. 55a Abs. 4 E-OR). Beim Haftungsausschluss wird ebenfalls explizit von „Dritten“ gesprochen, d.h. die Haftung beschränkt sich auf tatsächlich kontrollierte Unternehmen.

Eine Minderheit (*Caroni, Abate, Minder, Rieder, Schmid Martin, Vonlanthen*) beantragt, den Umfang der Sorgfaltsprüfungspflicht auf "Zulieferer" zu beschränken.

Absatz 2^{bis}: Diese Bestimmung stimmt inhaltlich mit Artikel 716a^{bis} Absatz 2 E-OR des Entwurfs des Nationalrates überein. Es wurde nur eine systematische Anpassung vorgenommen. Da der Inhalt von Artikel 716a^{bis} Absatz 1 Satz 5 E-OR des Entwurfs des Nationalrats in Artikel 716a^{bis} Absatz 2 E-OR verschoben wurde, musste Artikel 716a^{bis} Absatz 2^{bis} E-OR geschaffen werden, um darin den Inhalt des bisherigen Artikel 716a^{bis} Absatz 2 E-OR unterzubringen.

Absatz 4: Diese Bestimmung enthält eine redaktionelle Anpassung. Es wird klargestellt, dass es um Bestimmungen geht, welche eigentlich im Inland gelten würden, der Verwaltungsrat aber verpflichtet werden soll, Massnahmen zu deren Einhaltung im Ausland zu ergreifen.

Absatz 5: Diese Norm wurde zum besseren Verständnis redaktionell bzw. systematisch unterteilt in eine Ziffer 1 und eine Ziffer 2.

Absatz 6: Diese Bestimmung enthält gegenüber dem Entwurf des Nationalrates zunächst eine Präzisierung. In der Norm wurde der Begriff "anerkannten" eingefügt. Damit wird klargestellt, dass nicht jeder bilaterale Staatsvertrag gemeint ist, sondern nur die Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt, die für die Schweiz verbindlich und international anerkannt sind.

Gemäss den [UNO-Leitprinzipien](#) (s. Kommentar zu UNO-Leitprinzip Ziff. 12,) können die "Wirtschaftsunternehmen Auswirkungen auf nahezu das gesamte Spektrum der international anerkannten Menschenrechte" haben. Dementsprechend bezieht sich auch die ihnen obliegende Verantwortung quantitativ grundsätzlich auf *alle* diese Rechte. Qualitativ beinhaltet die Unternehmensverantwortung eine *Respektierungspflicht*, während die Staaten auch eine Schutz- und Gewährleistungspflicht trifft. Davon ausgehend präzisiert die Bestimmung von Artikel 716a^{bis} Absatz 6 E-OR den Anwendungsbereich wie folgt: Es sollen die international anerkannten Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland nur erfasst werden, "soweit sie sich dazu eignen, auch gegenüber Unternehmen wirksam zu werden".

Diese Formulierung trägt einer Kritik Rechnung, die im Rahmen der Anhörungen geäussert wurde. Sie orientiert sich zudem an Artikel 35 Absatz 3 BV. Nach dieser Verfassungsbestimmung sorgen die Behörden dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden. Artikel 35 Absatz 3 BV verpflichtet somit die "Behörden", die Grundrechte unter Privaten zu verwirklichen. Dazu bedarf es eines Übertragungsaktes (sog. indirekte Drittwirkung des Menschenrechtsschutzes zwischen Privaten, vgl. BSK BV-WALDMANN, 2015, Art. 35 BV, Rz 58, 60; SCHWEIZER, St. Galler Kommentar zu Art. 35 BV, Rz. 52).

Gemäss den Ausführungen im [Zusatzbericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 18. Mai 2018](#) (S. 4) bedeutet die Einhaltung der international anerkannten Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland, "dass die Sorgfaltspflicht der Verwaltungsratsmitglieder (Art. 717 Abs. 1 OR) im Sinne einer indirekten Drittwirkung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte konkretisiert wird." Im internationalen Menschenrechtsschutz gibt es ferner die Figur der "obligations positives". Es geht dabei um Schutzpflichten des Staates, die darauf abzielen, im Verhältnis unter Privaten die Grundrechte zum Tragen zu bringen bzw. Private vor privaten Übergriffen wirksam zu schützen.

Zu den Grundrechten, die sich dazu eignen, unter Privaten wirksam zu werden, gehören vor allem die Freiheitsrechte (BSK BV-WALDMANN, 2015, Art. 35 BV, Rz 62). Auch Grundrechte, welche



Schutzfunktion enthalten, eignen sich dazu (KIENER REGINA/KÄLIN WALTER/WYTTENBACH JUDITH, Grundrechte, Bern 2018, S. 53, Rz. 90). Grundrechte, die dem Einzelnen in der Hauptsache Ansprüche auf staatliche Leistungen (soziale Grundrechte) oder Teilhaberechte in der politischen Willensbildung (politische Rechte) bzw. im Verfahren (Verfahrensgarantien) vermitteln, sind hingegen nicht geeignet, um unter Privaten wirksam zu werden. Gleiches gilt für Grundrechte, die dem Staat grundlegende Richtlinien für die Ausgestaltung seiner Rechtsordnung und die Beziehung zu seinen Bürgern vorgeben (z.B. das Willkürverbot, das allgemeine Gleichbehandlungsgebot, der Schutz vor Ausweisung, Auslieferung und Ausschaffung oder das Petitionsrecht [BSK BV-WALDMANN, 2015, Art. 35 BV, Rz 63]).

Zu den Grundrechten mit Schutzfunktion, welche sich im Sinne von Artikel 35 Absatz 3 BV eignen, um unter Privaten wirksam zu werden, gehören namentlich: das Recht auf Leben, das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere der Schutz der Gesundheit, das Recht auf besonderen Schutz der Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen sowie das Recht auf Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten und damit auch der Privatsphäre (KIENER REGINA/KÄLIN WALTER/WYTTENBACH JUDITH, Grundrechte, Bern 2018, S. 138, Rz. 25; S. 35, Rz. 18; S. 159, Rz. 54 f.).

Auch der Schutz des Eigentums gehört zu den Grundrechten, die sich dazu eignen, unter Privaten wirksam zu werden (vgl. BSK BV-WALDMANN, 2015, Art. 26 BV, Rz 32). Verfassungsrechtlichen Grundrechtsschutz geniessen insbesondere das Eigentum im sachenrechtlichen Sinn (Art. 641 ff. ZGB) sowie andere vermögensmässige Rechte des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, z.B. dingliche und obligatorische Rechte (KIENER REGINA/KÄLIN WALTER/WYTTENBACH JUDITH, Grundrechte, Bern 2018, S. 350, Rz. 10). Im Vordergrund stehen beim Schutz des Eigentums im Kontext von Artikel 716a^{bis} E-OR namentlich die Verletzung von Eigentumsrechten im sachenrechtlichen Sinn als Folge von Umweltschäden.

In der Lehre und punktuell auch in der Rechtsprechung wird einigen Grundrechten auch sog. *direkte* Drittwirkung zugeschrieben, d.h. es ist kein Umsetzungsakt nötig, damit sie unter Privaten wirksam werden können (sog. "direkte Horizontalwirkung"; vgl. BSK BV-WALDMANN, 2015, Art. 35 BV, Rz 60, KIENER REGINA/KÄLIN WALTER/WYTTENBACH JUDITH, Grundrechte, Bern 2018, S. 26, Rz. 12.). Beispiele: Schutz vor Sklaverei und Zwangsarbeit, Schutz der persönlichen physischen und psychischen Integrität, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, einzelne Diskriminierungsverbote oder das Streikrecht (s. Auswahl bei SCHWEIZER, St. Galler Kommentar zu Art. 35 BV, Rz. 60 u. 61).

Hinsichtlich der Bestimmungen zum Schutz der Umwelt kann auf die Ausführungen im [Zusatzbericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 18. Mai 2018](#) verwiesen werden (S. 6 und 10). Oftmals sind Menschenrechtsverletzungen eine Folge von Umweltschädigungen bzw. liegen diese gleichzeitig vor. Es gibt somit eine Wechselwirkung zwischen den Menschenrechten und der Umwelt. Als Beispiele können genannt werden: Der Betrieb von illegalen Deponien, die Wasserverschmutzung, der Flughafenlärm, die Staub- und Geruchsimmissionen von z.B. Steinbrüchen, die Kultivierung von Agrarprodukten unter Verwendung eines gesundheitsgefährdenden und umweltbelastenden Insektizids, wenn diese Tätigkeiten die Gesundheit der betroffenen Menschen beeinträchtigen.⁴

Artikel 716a^{bis} Absatz 6 E-OR nimmt – wie erwähnt – den Grundsatz der indirekten Drittwirkung des Menschrechtsschutzes zwischen Privaten auf. Damit lehnt er sich an Artikel 35 Absatz 3 BV an. Nach Artikel 35 Absatz 3 BV sorgen die Behörden dafür, dass die Grundrechte, "soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.". In Artikel 716a^{bis} Absatz 6 E-OR werden – abweichend von Artikel 35 Absatz 3 BV – nicht die Begriffe "unter Privaten", sondern die Ausdrücke

⁴ Vgl. [Manuel sur les droits de l'homme et l'environnement. Editions du Conseil de l'Europe. 2e édition. 2012 2e édition. 2012.](#)



"gegenüber Unternehmen" verwendet. Diese Formulierung ermöglicht es, nebst dem Menschenrechtsschutz auch den Umweltschutz miteinzubeziehen. Damit bleibt – anders als Artikel 35 Absatz 3 BV – offen, ob dem Unternehmen als Rechtsträger "Private" (im Sinne von Menschen) gegenüberstehen oder ob es sich um die Umwelt handelt.

Absatz 7: Diese Bestimmung ist neu. Sie präzisiert bei den Pflichten des Verwaltungsrats über die Sorgfaltsprüfung, nach welcher Norm sich die Haftung richtet, falls diese Pflichten verletzt werden.

2.3 Ausschluss der Haftung

Der Inhalt von Artikel 759a, Artikel 918a E-OR sowie Artikel 69a^{bis} Absatz 2 E-ZGB des Entwurfs des Nationalrates wurde in Artikel 55a Absatz 5 E-OR überführt. Daher konnten Artikel 759a, Artikel 918a E-OR sowie Artikel 69a^{bis} Absatz 2 E-ZGB des Entwurfs des Nationalrates gestrichen werden.

2.4 Berichterstattung durch die Unternehmen, Artikel 961e E-OR

Die Marginalie zu Artikel 961e E-OR lautet neu: "A. Veröffentlichung des Berichts".

Zu **Artikel 961e:** Die Berichterstattung über die Erfüllung der Sorgfaltsprüfung wird neu in Artikel 716a^{bis} Absatz 1 Ziffer 3 E-OR geregelt. Im Entwurf des Nationalrates ist die Berichterstattungspflicht in Artikel 961e Absatz 1 E-OR und Artikel 716a^{bis} Absatz 1 E-OR normiert. Artikel 961e E-OR regelt neu nur noch die Pflicht, den Bericht über die Sorgfaltsprüfung gemäss Artikel 716a^{bis} Absatz 1 Ziffer 3 E-OR öffentlich zugänglich zu machen.

2.5 Prüfung des Berichts, Artikel 961f E-OR

Die Marginalie zu Artikel 961f E-OR lautet neu: "B. Prüfung des Berichts".

Absatz 1 und 2 nehmen ein Anliegen auf, das die Kommissionsprecherin im Nationalrat explizit an den Ständerat gerichtet hatte:

«Es ist zudem ein Anliegen unserer Kommission, dass der Ständerat ein weiteres Element prüft, wofür wir noch keinen Formulierungsvorschlag gefunden haben; nämlich, dass sich Unternehmen bestätigen lassen können, dass sie Menschenrechte und Umweltvorschriften einhalten, dies zertifizieren respektive durch die Revisionsgesellschaft bestätigen lassen. Dies sollte dahingehend haftungsrechtliche Konsequenzen haben, dass Unternehmen damit die Sicherheit haben, dass sie den Anforderungen des Gesetzes Genüge getan haben.» (Votum Markwalder AB 2018 N 1075 / BO 2018 N 1075).

Entsprechend schlägt die RK-S einen neuen Artikel 961f Absatz 1 und 2 E-OR vor, nach dem das Unternehmen den Bericht nach Artikel 716a^{bis} Absatz 1 Ziffer 3 E-OR durch eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten prüfen und bestätigen lassen kann. Es handelt sich hierbei um eine "Kann-Vorschrift", d.h. das Unternehmen ist nicht dazu verpflichtet, den Bericht über die Sorgfaltsprüfung prüfen und bestätigen zu lassen. Wird eine Prüfung durchgeführt, erfolgt sie auf Mandatsbasis (Auftragsrecht, Art. 394 ff. OR), d.h. sie ist nicht Bestandteil der (eingeschränkten/ordentlichen) Revision der Jahresrechnung, welche die Revisionsstelle in der Eigenschaft als Organ der Gesellschaft durchführt und die überwiegend finanziellen Aspekte betrifft. Die Berichtsprüfung ist demgegenüber nichtfinanzieller Natur. Auftraggeber der Berichtsprüfung ist der Verwaltungsrat. Es wäre daher systemfremd, den Bericht nach Artikel 716a^{bis} Absatz 1 Ziffer 3 E-OR im Rahmen der Revision der Jahresrechnung zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Denkbar ist aber, dass die Revisionsstelle auch die Prüfung des Berichts betreffend die Sorgfaltsprüfung übernimmt (ausserhalb der Prüfung der Jahresrechnung).

Absatz 2 regelt den Gegenstand und Umfang der Prüfung gemäss Artikel 961f Absatz 1 E-OR. Demnach prüft die zugelassene Revisionsexpertin oder der zugelassene Revisionsexperte, ob



Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Berichterstattung (nach Art. 716a^{bis} Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 961e E-OR) nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Es handelt sich dabei um eine begrenzte Zusicherung (sog. "negative assurance"), wie sie auch bei der eingeschränkten Revision der Jahresrechnung durch die Revisionsstelle vorgesehen ist (s. Art. 729a OR).

Absatz 2^{bis}: Hat eine zugelassene Revisionsexpertin oder ein zugelassener Revisionsexperte den Bericht (nach Art. 716a^{bis} Abs. 1 Ziff. 3 E-OR) gemäss Artikel 961f Absatz 1 und 2 E-OR geprüft und vorbehaltlos bestätigt, so soll das Gericht diese Bestätigung bei der Beurteilung einer Klage nach Artikel 55a E-OR im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigen.

Absatz 3: Bei der Prüfung (durch die zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten) gelten gemäss Artikel 961f Absatz 3 E-OR die Bestimmungen zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle (Art. 728 OR) und zur Auskunftserteilung durch den Verwaltungsrat sowie die Geheimhaltung (Art. 730b OR) sinngemäss. Die Bestimmungen von Artikel 728 OR und Artikel 730b OR müssen ausdrücklich als sinngemäss anwendbar erklärt werden, weil der Bericht nach Artikel 716a^{bis} Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Artikel 961f E-OR selbständig bzw. mandatsbasiert geprüft wird, unabhängig von der Revision der Jahresrechnung.

2.6 Internationales Privatrecht

2.6.1 Erläuterungen zu Artikel 139a E-IPRG

Artikel 139a E-IPRG sieht die Anwendung Schweizer Rechts vor. So ist sichergestellt, dass die neue Haftungsbestimmung auch tatsächlich zur Anwendung kommen kann.

Die Anwendung Schweizer Rechts bietet *Rechtssicherheit*. Für Unternehmen muss im Voraus klar sein, an welche Regeln sie sich halten müssen und an welchen Massstäben sie gemessen werden.

Die Unterstellung des gesamten Anspruchs unter das Schweizer Recht *vereinfacht die Rechtsanwendung* durch die Gerichte. Sie verhindert eine Rechtszersplitterung der auf die einzelnen Haftungsvoraussetzungen anwendbaren Rechtsordnungen und vermeidet Inkohärenzen in der Rechtsanwendung.

Die Anwendung Schweizer Rechts *schliesst das Risiko exorbitanter Schadenersatzsummen nach ausländischem Recht aus*. Aufgrund des in der Schweiz geltenden Bereicherungsverbots darf nicht mehr zugesprochen werden, als der Ersatz des tatsächlichen Schadens. Für die Berechnung des Schadenersatzes wird auf die Genesungs- und Lebenskosten bzw. den Lohn am Wohnsitz des Opfers abgestellt. Die Anwendung Schweizer Rechts bedeutet also nicht, dass die Schadenersatzsummen gezahlt werden müssen, die für Körperschäden oder Lohn einbussen in der Schweiz üblich sind; es wird auf die lokalen Verhältnisse abgestellt.

Der Verweis auf Artikel 716a^{bis} Absatz 6 E-OR stellt klar, dass dort, wo "Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt" erwähnt sind, diese im Sinne von Artikel 716a^{bis} Absatz 6 E-OR auszulegen sind.

Artikel 139a E-IPRG ist auf die *Haftung für tatsächlich kontrollierte Unternehmen* beschränkt. Das anwendbare Recht auf die Haftung einer Gesellschaft für ihr *direkt* zurechenbares Verhalten wird demgegenüber nicht geändert und richtet sich nach den allgemeinen Regeln des internationalen Privatrechts (Art. 133 IPRG). Dies entspricht auch dem Anliegen des Nationalrats, so wenig wie möglich und nur so viel wie nötig von den allgemeinen und bewährten Regeln des Artikels 133 IPRG abzuweichen.

Artikel 139a Absätze 2 und 3 E-IPRG des indirekten Gegenentwurfs des Nationalrats können ersatzlos gestrichen werden. Artikel 142 Absatz 1 IPRG hält bereits ausdrücklich fest, dass sich die Haftungsvoraussetzungen und die Person des Haftpflichtigen nach dem "anwendbaren Recht" richten,



d.h. hier immer Schweizer Recht. Das Schweizer Recht bestimmt somit, dass die Haftung auf Schäden an Leib, Leben und Eigentum beschränkt ist, welches die Sorgfaltspflichten sind, und welche Entlastungsmöglichkeiten bestehen. Auch Artikel 139a Absatz 3 E-IPRG wird hinfällig, da keine Rechtswahl zugunsten des Schweizer Rechts mehr nötig ist, weil dieses ohnehin anwendbar ist.

2.6.2 Erläuterungen zu Artikel 142 Absatz 3 E-IPRG

Während die Haftung im Deliktsrecht geregelt ist, sind die Verhaltenspflichten der Unternehmen ("Sorgfaltsprüfung") im Gesellschaftsrecht geregelt. Beide Rechtsbereiche unterstehen unterschiedlichen IPR-Regeln: Auf die Haftung gemäss Artikel 139a E-IPRG ist immer Schweizer Recht anwendbar; demgegenüber richten sich die Sorgfaltsprüfungspflichten nach dem am statutarischen Sitz der Gesellschaft geltenden Recht (Art. 154 IPRG). Ziel von Artikel 142 Absatz 3 E-IPRG ist es, diese IPR-Regeln miteinander zu koordinieren. Dies ist deshalb wichtig, weil es für die Bestimmung der Widerrechtlichkeit und des Verschuldens relevant sein kann, welchen Sorgfaltsprüfungspflichten ein Unternehmen untersteht.

Im Regelfall soll eine Konzernmutter mit statutarischem Sitz in der Schweiz für eine unerlaubte Handlung ihrer Tochtergesellschaft im Ausland haften. In diesem Fall führen sowohl die IPR-Regeln des Deliktsrechts als auch jene des Gesellschaftsrechts zur Anwendung des Schweizer Rechts.

Hat die in der Schweiz verklagte Gesellschaft aber ihren *statutarischen Sitz im Ausland*, stellt sich das Problem, dass Artikel 55a E-OR nur auf Gesellschaften anwendbar ist, die "nach Gesetz" auch im Ausland zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt verpflichtet sind. Mit dem "Gesetz" ist Artikel 716a^{bis} E-OR gemeint, der aber nur für Gesellschaften mit *statutarischem* Sitz in der Schweiz gilt, weil es sich um gesellschaftsrechtliche Vorschriften handelt (Art. 154 IPRG). Artikel 142 Absatz 3 E-IPRG bietet hier eine Lösung und stellt klar, dass in solch einem Fall die Sorgfaltsprüfungspflichten des (ausländischen) Gesellschaftsrechts im Rahmen der Beurteilung der Widerrechtlichkeit (Verstoss gegen Verhaltensnorm) oder des Verschuldens (Sorgfaltspflichtverletzung) berücksichtigt werden können.

Der neue Artikel 142 Absatz 3 E-IPRG ermöglicht zudem, bei einer Klage gegen ein Unternehmen wegen ihm *direkt* zurechenbarem Verhalten die Sorgfaltsprüfungspflichten zu berücksichtigen, die sich aus dem Gesellschaftsrecht ergeben. Diese Regeln würden sonst durch das Deliktsrecht verdrängt, welches grundsätzlich auch die Haftungsvoraussetzungen und damit die Widerrechtlichkeit und das Verschuldens definiert (Art. 142 Abs. 1 IPRG).

Der Verweis auf Artikel 716a^{bis} Absatz 6 E-OR stellt klar, dass dort, wo "Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt" erwähnt sind, diese im Sinne von Artikel 716a^{bis} Absatz 6 E-OR auszulegen sind.

16.309 Standesinitiative

Milchkrise und Milchmengensteuerung

Eingereicht von: Jura
Einreichungsdatum: 07.06.2016
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Jura folgende Standesinitiative ein:
Die einschlägigen Gesetze sind so zu ändern, dass die Steuerung der Milchproduktion und der Milchpreise für die Branchenorganisationen, Abnehmer und Verarbeiter allgemeinverbindlich geregelt werden kann mit dem Ziel, für jedes Milchjahr Transparenz in die Produktionsmengen und die Produktionsplanung zu bringen.

Begründung

Es vergeht kein Tag, ohne dass über die immensen Probleme im Zusammenhang mit der aktuellen Milchkrise gesprochen wird.

Die auf der Segmentierung basierende Steuerung der nationalen Milchproduktion durch die Branchenorganisation Milch ist gescheitert. Während die Milchnachfrage quantifizierbar und kaum Schwankungen unterworfen ist, krankt der Markt an einer dauerhaften Überproduktion, die sich erheblich auf die Produzenten auswirkt: steter Rückgang des Verkaufspreises, unnötiger Arbeitsaufwand, Auswirkungen auf Vieh und Natur. Diese Steuerung straft sämtliche uns von Bundesbern diktierten Theorien über brancheninterne Einigungen Lügen. Eine Politik, die zu Überproduktion führt, ist moralisch und ethisch nicht vertretbar.

Kommissionsberichte

[28.06.2019 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates](#)

[27.06.2017 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates](#)

[14.08.2018 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates](#)

Chronologie

19.09.2017 Ständerat
Keine Folge gegeben
25.09.2018 Nationalrat
Folge gegeben
24.09.2019 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

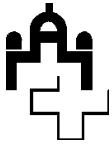


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



- 16.309 s Kt.lv. JU. Milchkrise und Milchmengensteuerung**
- 17.301 s Kt.lv. FR. Mengensteuerung der Milchproduktion**
- 17.310 s Kt.lv. GE. Allgemeinverbindliche Regelung der Milchmengen- und der Milchpreissteuerung**

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. Juni 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 28. Juni 2019 zum zweiten Mal die Standesinitiativen vorgeprüft, die die Kantone Jura, Freiburg und Genf am 7. Juni 2016 bzw. am 21. Februar 2017 bzw. am 17. Mai 2017 eingereicht hatten.

Die drei Standesinitiativen verlangen, dass die Steuerung der Milchproduktion sowie der Milchpreise allgemeinverbindlich geregelt wird. Während die Initiativen 16.309 (JU) und 17.310 (GE) allgemein gehalten sind, macht die Initiative 17.301 (FR) konkrete Vorgaben: Sie verlangt die Anpassung der gesetzlichen Vorgaben, damit der Bundesrat einen Standardvertrag auf allen Stufen des Kaufs und des Verkaufs von Rohmilch als verbindlich erklärt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, den drei Standesinitiativen keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Baumann

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Bischof

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

[16.309]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Jura folgende Standesinitiative ein:

Die einschlägigen Gesetze sind so zu ändern, dass die Steuerung der Milchproduktion und der Milchpreise für die Branchenorganisationen, Abnehmer und Verarbeiter allgemeinverbindlich geregelt werden kann mit dem Ziel, für jedes Milchjahr Transparenz in die Produktionsmengen und die Produktionsplanung zu bringen.

[17.301]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Freiburg folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesbehörden werden eingeladen, die Gesetzesbestimmungen zu erlassen, die nötig sind, damit:

1. der Bundesrat nach Artikel 37 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) einen Standardvertrag auf allen Stufen des Kaufs und des Verkaufs von Rohmilch verbindlich erklärt, mit einer unwiderruflichen Verpflichtung von mindestens sechs Monaten über die Mengen und die Verteilung in den verschiedenen Segmenten und mit für mindestens drei Monate festgelegten Preisen. Eine transparente Klausel regelt eine allfällige Anpassung der Preise für die verbleibende Vertragsdauer. Der Vertrag muss zudem sicherstellen, dass es dem Produzenten freigestellt wird, die dem C-Segment zugeteilten Mengen zu liefern. Es muss auch gewährleistet sein, dass es während der Vertrags- und der darauf folgenden Periode keine Folgen für die Mengen und die Preise der in die A- und B-Segmente gelieferten Milch hat, wenn keine Milch ins C-Segment geliefert wird;
2. der Bundesrat entsprechende Vorschriften für eine Dauer von zwei Jahren erlässt, wenn sich die Branchenorganisation Milch nicht auf einen Standardvertrag einigen kann, der die Bestimmungen nach Ziffer 1 enthält;
3. der Bundesrat gewährleistet, dass die Einhaltung der verbindlichen Klauseln des Standardvertrags durch die Milchkäufer und -verkäufer glaubwürdig überwacht wird.

[17.310]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Genf folgende Standesinitiative ein:

Vor dem Hintergrund, dass:

- sich der Milchsektor in einer noch nie dagewesenen Krise befindet;
- der für einen Liter Milch gezahlte Preis von 2014 bis Juni 2015 um 70 Rappen auf 48 Rappen gefallen ist;
- die Produktionskosten in der Schweiz weiterhin hoch sind;
- der Wegfall der Milchkontingente zu Spannungen geführt hat;
- zahlreiche Milchproduzenten die Milchproduktion aufgeben wollen;
- die Milchwirtschaft die wichtigste Branche der Schweizer Agrarwirtschaft ist;
- bei einem Milchpreis von weniger als 50 Rappen pro Liter ein Betrieb nur schwer aufrechtzuerhalten ist;
- die Produzenten aufgrund der Milchpreisschwankungen nicht zuversichtlich in die Zukunft blicken können;
- die Milchproduzenten eine Steuerung der nationalen Milchproduktion befürworten;



wird die Bundesversammlung aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Steuerung der Milchproduktion und der Milchpreise für die Branchenorganisationen, Abnehmer und Verarbeiter allgemeinverbindlich geregelt wird mit dem Ziel, für jedes Milchjahr Transparenz in die Produktionsmengen und die Produktionsplanung zu bringen.

1.2 Begründung

[16.309]

Es vergeht kein Tag, ohne dass über die immensen Probleme im Zusammenhang mit der aktuellen Milchkrise gesprochen wird.

Die auf der Segmentierung basierende Steuerung der nationalen Milchproduktion durch die Branchenorganisation Milch ist gescheitert. Während die Milchnachfrage quantifizierbar und kaum Schwankungen unterworfen ist, krankt der Markt an einer dauerhaften Überproduktion, die sich erheblich auf die Produzenten auswirkt: steter Rückgang des Verkaufspreises, unnötiger Arbeitsaufwand, Auswirkungen auf Vieh und Natur. Diese Steuerung straft sämtliche uns von Bundesbern diktierten Theorien über brancheninterne Einigungen Lügen. Eine Politik, die zu Überproduktion führt, ist moralisch und ethisch nicht vertretbar.

[17.301]

Mit einer Motion, die er am 26. April 2016 eingereicht und begründet hat, ersucht Grossrat Jean Bertschi den Staatsrat, "sein Standesinitiativrecht zu nutzen und sich bei den Bundesbehörden dafür einzusetzen, dass die Steuerung der Milchproduktion und der Milchpreise für die Branchenorganisationen, Abnehmer und Verarbeiter allgemeinverbindlich geregelt werden kann, mit dem Ziel, für jedes Milchjahr Transparenz in die Produktionsmengen und die Produktionsplanung zu bringen".

Artikel 37 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) enthält die nötigen Bestimmungen, um diesem Ziel zu entsprechen. Die Branchenorganisation Milch hat sich verpflichtet, ihren Delegierten im Herbst 2016 eine Änderung ihres Standardvertrags mit zwingenderen Klauseln zu unterbreiten, die in die Richtung, die von der Motion gewünscht wird, gehen sollten. Der Bundesrat kann diesen neuen Standardvertrag daraufhin für allgemeinverbindlich erklären, sofern er den Anforderungen der Motion an die Transparenz und die Planungssicherheit für die Produzenten gerecht wird. Würden diese Anforderungen nicht erfüllt, so kann der Bundesrat nach Artikel 37 Absatz 6 LwG auf dem Verordnungsweg vorübergehend Vorschriften erlassen, die diesem Ziel entsprechen.

[17.310]

Mit dem seit 1. Januar 1999 geltenden neuen Bundesgesetz über die Landwirtschaft wurden die meisten Preis- und Absatzgarantien aufgehoben und die Marktstützungsmittel gekürzt. Das Gesetz ist das Ergebnis der Uruguay-Runde und der Gründung der Welthandelsorganisation (WTO), deren Mitglieder sich einigten, die Zölle zu senken, die Agrarmärkte zu liberalisieren und die Agrarsubventionen zu kürzen. Hinzu kamen die bilateralen Verträge I mit der EU, die einen Abbau von tarifären Handelshemmnissen vorsehen. Im Rahmen der Agrarpolitik 2007 wurde schliesslich per 1. Mai 2009 die seit 1977 geltende Milchkontingentierung abgeschafft.

Als wichtigstes Segment der Schweizer Landwirtschaft leistet die Milchproduktion einen wesentlichen Beitrag zu den Verfassungszielen Versorgungssicherheit für die Bevölkerung, Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, Pflege der Kulturlandschaft und dezentrale Besiedlung des Landes. Zudem bietet die einheimische Milchproduktion den Vorteil, dass die Konsumentinnen und Konsumenten ein Agrarprodukt erhalten, das den höchsten Qualitätsanforderungen entspricht.



Der durchschnittliche Preis, der den Produzenten seit mehreren Monaten für ein Kilo Verkehrsmilch gezahlt wird, liegt bisweilen unter 50 Rappen. Die derzeitige Lage ist demotivierend und entmutigt viele Landwirte. Aufgrund der Schwankungen des Milchpreises, der von den Weltmärkten diktiert wird, haben die Schweizer Produzenten Schwierigkeiten mit der Budgetierung und der Investitionsplanung.

Die Fixkosten der Schweizer Milchproduktion sind deutlich höher als diejenigen der ausländischen. Sollte sich an der derzeitigen Situation nichts ändern, besteht die Gefahr eines Rekordrückgangs im Milchsektor, was zu einem Ungleichgewicht in der Bodennutzung in der Schweiz führen würde. Seit 1990 ist die Anzahl der Milchproduzenten um die Hälfte gesunken.

Die Produzentenorganisationen sind seit der Abschaffung der Milchkontingentierung 2009 nicht in der Lage, sich gegen die Abnehmer und Verarbeiter durchzusetzen, insbesondere was die Steuerung der Milchmenge und ihrer Segmente (B (Milchprodukte mit eingeschränkter Wertschöpfung beziehungsweise höherem Konkurrenzdruck, ungeschützt und ungestützt) und C (Regulier- bzw. Abräumprodukte ohne Beihilfe)) betrifft, die für Zielprodukte und Zielmärkte verwendet werden, für die der Produzent ursprünglich gar nicht produziert hat beziehungsweise produzieren wollte, wodurch wiederum der Grundpreis unter starken Druck gerät und ein ungleicher Wettbewerb zwischen den Produzenten entsteht. Charakteristisch für den Schweizer Milchmarkt sind eine geringe Anzahl von Abnehmern und eine grosse Zahl von Produzenten ohne Marktmacht und mit nur sehr geringem Einfluss auf die Preisbildung. Es braucht nicht erläutert zu werden, dass die Dachorganisationen, die den Berufsstand unterstützen und verteidigen sollten, jeden Monat von den Produzenten selbst mit auf dem Milchpreis einbehaltenen Beiträgen bezahlt werden.

Um Transparenz in die Produktionsmengen und die Produktionsplanung zu bringen, ersuchen wir die Bundesversammlung, diese Standesinitiative anzunehmen.

2 Stand der Vorprüfung

Bezüglich der drei Standesinitiativen besteht eine Differenz zwischen den Beschlüssen der Räte. Der Ständerat hatte ihnen am 19. September 2017 bzw. am 6. Juni 2018 auf Antrag der WAK-S keine Folge geben. Die WAK-N beantragte ihrem Rat ebenfalls, den drei Initiativen keine Folge zu geben, der Nationalrat gab ihnen jedoch am 25. September 2018 Folge (mit 91 zu 70 Stimmen bei 21 Enthaltungen zu 16.309; 88 zu 75 Stimmen bei 22 Enthaltungen zu 17.301; 98 zu 72 Stimmen bei 25 Enthaltungen zu 17.310).

3 Erwägungen der Kommission

Die aktuellen Entwicklungen auf dem Milchmarkt geben aus Sicht der Kommission zur Sorge Anlass. Dies gilt insbesondere für die Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Branchenstandards «Nachhaltige Schweizer Milch», auch «Grüner Teppich» genannt. Weil jene Produzenten, welche die höheren Anforderungen des neuen Standards erfüllen, ab dem 1. September 2019 einen Nachhaltigkeitszuschlag von 3 Rappen pro Liter Milch erhalten sollen, haben einige Milchabnehmer den Preis im Vorfeld um 3 Rappen gesenkt, um so die Mehrkosten zu kompensieren, die ab September für sie anfallen werden.

Unbestritten ist, dass die Wiedereinführung der Milchvolumenregelung, wie sie von 1977 bis 2009 vorherrschte, keine Lösung darstellt. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass die Interessen der Milchproduzenten gegenüber den marktmächtigen Milchverarbeitern gestärkt werden sollen. Wird die Position der Produzenten gestärkt, müssen sie weniger auf eine Steigerung der Menge setzen, was sich letztlich auch positiv auf den Milchpreis auswirkt.

Der Weg der Standesinitiative ist aus Sicht der Kommission nicht der richtige. Sie hat deshalb mit 7 zu 1 Stimmen eine Kommissionsmotion beschlossen ([19.3952](#)), die sich an der Formulierung der



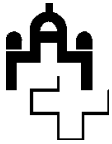
Standesinitiative des Kantons Freiburg orientiert, jedoch die aktuelle Kompetenzordnung zwischen Bundesrat und Branchenorganisation nicht in Frage stellt.

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



16.309 s Kt.lv. JU. Milchkrise und Milchmengensteuerung

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 27. Juni 2017

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) hat an ihrer Sitzung vom 27. Juni 2017 die vom Kanton Jura am 7. Juni 2016 eingereichte Standesinitiative gemäss Artikel 116 ParlG vorgeprüft.

Mit der Standesinitiative wird verlangt, die notwendigen Gesetzesrevisionen vorzunehmen, damit die Steuerung der Milchproduktion und der Milchpreise für die Branchenorganisationen, Abnehmer und Verarbeiter allgemeinverbindlich geregelt werden kann.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Schmid Martin

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Martin Schmid

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Jura folgende Standesinitiative ein:

Die einschlägigen Gesetze sind so zu ändern, dass die Steuerung der Milchproduktion und der Milchpreise für die Branchenorganisationen, Abnehmer und Verarbeiter allgemeinverbindlich geregelt werden kann mit dem Ziel, für jedes Milchjahr Transparenz in die Produktionsmengen und die Produktionsplanung zu bringen.

1.2 Begründung

Es vergeht kein Tag, ohne dass über die immensen Probleme im Zusammenhang mit der aktuellen Milchkrise gesprochen wird.

Die auf der Segmentierung basierende Steuerung der nationalen Milchproduktion durch die Branchenorganisation Milch ist gescheitert. Während die Milchnachfrage quantifizierbar und kaum Schwankungen unterworfen ist, krankt der Markt an einer dauerhaften Überproduktion, die sich erheblich auf die Produzenten auswirkt: steter Rückgang des Verkaufspreises, unnötiger Arbeitsaufwand, Auswirkungen auf Vieh und Natur. Diese Steuerung straft sämtliche uns von Bundesbern diktierten Theorien über brancheninterne Einigungen Lügen. Eine Politik, die zu Überproduktion führt, ist moralisch und ethisch nicht vertretbar.

2 Erwägungen der Kommission

Das Thema der Milchpreis- und Milchmengensteuerung ist aus Sicht der Kommission komplex und bedarf einer gründlichen Diskussion. In den Monaten seit der Einreichung der Standesinitiative des Kantons Jura hat sich die Situation auf dem Milchmarkt weiterentwickelt: Ende 2016 hat die Branchenorganisation Milch (BO Milch) beschlossen, dass die Milchkäufer den Produzenten die Konditionen über Menge und Milchpreises jeweils am 20. des Vormonats bekannt geben müssen. Diese Massnahme wird seit dem 1. Januar 2017 umgesetzt. Die BO Milch hat zudem beim Bund die Allgemeinverbindlichkeitserklärung ihres überarbeiteten Standardvertrags beantragt. Mit dem im Juni 2017 angekündigten Rücktritt der Migros aus der BO Milch auf Ende Jahr ist neu wieder ein Unsicherheitsfaktor aufgekommen. Es sind auch verschiedene parlamentarische Vorstösse und weitere Standesinitiativen hängig. Bevor die Kommission darüber entscheidet, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, möchte sie genauer wissen, welches die Folgen des angekündigten Austritts der Migros für die BO Milch sind und welche weiteren Entwicklungen sich abzeichnen.

Aufgrund von Artikel 109 Absatz 2 und Artikel 116 Absatz 3bis des Parlamentsgesetzes muss die Kommission die Standesinitiative des Kantons Jura bis zur Herbstsession 2017 vorprüfen. Die Möglichkeit einer Fristverlängerung ist im Parlamentsgesetz nicht vorgesehen. Die WAK-S beantragt deshalb aus formellen Gründen, der Standesinitiative des Kantons Jura keine Folge zu geben. Die Kommission wird das Thema der Milchpreis- und Milchmengensteuerung im Rahmen weiterer, in diesem Bereich hängiger Standesinitiativen der Kantone Freiburg („Mengensteuerung der Milchproduktion“, [17.301](#)) und Genf („Allgemeinverbindliche Regelung der Milchmengen- und der Milchpreissteuerung“, [17.310](#)) in den nächsten Monaten weiterverfolgen und diskutieren. Diese ähnlichen Initiativen werden Gelegenheit geben, sich im Detail materiell mit dem Anliegen der Milchpreis- und Milchmengensteuerung zu beschäftigen.

16.3169 Motion

Vergütungspflicht der Krankenkassen für im Ausland eingekaufte medizinische Mittel und Gegenstände

Eingereicht von: Heim Bea
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2016

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Einführung einer Vergütungspflicht für von den Versicherten selber im Ausland bezogene Hilfsmittel vorzusehen, sofern ein entsprechendes Arztrezept für das benötigte Hilfsmittel vorliegt, und die dafür nötigen Gesetzesanpassungen dem Parlament zu unterbreiten.

Begründung

Die vergleichsweise hohen Preisunterschiede bei medizinischen Produkten, die in der Schweiz verkauft werden, aber auch im Ausland erhältlich sind, führen seit Langem immer wieder zu Kritik. Um zu erreichen, dass die zum Teil erheblich überhöhten Preise gesenkt werden, werden Produkte aus den umliegenden Ländern importiert. Dieser Parallelimport ist legal und möglich. Aber offenbar werden diese Kosten rezeptierter medizinischer Mittel und Gegenstände, wenn sie von Versicherten im Ausland bezogen wurden, nicht unbedingt von den Krankenkassen vergütet. Der Bundesrat wird darum gebeten, sich dieses Themas anzunehmen und die nötigen Gesetzesanpassungen dem Parlament zu unterbreiten, die es braucht, damit von Versicherten im Ausland bezogene Hilfsmittel und medizinische Produkte, die günstiger als in der Schweiz erworben wurden und für die ein Rezept vorliegt, von den Krankenkassen übernommen werden. Damit die Marktkräfte im Bereich der Migel eine für die Patientinnen und Patienten positive Preisdynamik entfalten können, ist es zudem unabdingbar, dass die OKP auch Migel-Produkte entschädigt, welche direkt im europäischen Ausland (z. B. online) erworben werden – allenfalls in Analogie zu den Hörgeräten im Bereich der Invalidenversicherung.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.06.2016

Für Leistungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP), worunter auch die Mittel und Gegenstände fallen, gilt das Territorialitätsprinzip. Das bedeutet: Es werden grundsätzlich nur jene Leistungen übernommen, die in der Schweiz erbracht werden. Der Bundesrat kann bestimmen, dass die OKP die Kosten von Leistungen nach den Artikeln 25 Absatz 2 oder 29 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) übernimmt, die aus medizinischen Gründen im Ausland erbracht werden (Art. 34 Abs. 2 KVG). Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip bilden demnach nur Leistungen, die in der Schweiz nicht erbracht werden können, Notfallbehandlungen und spezielle Entbindungen (Art. 36 Abs. 1–3 der Verordnung über die Krankenversicherung, KVV; SR 832.102). Eine weitere Ausnahme ist in Artikel 36a KVV für die befristeten Pilotprojekte zur Kostenübernahme von Leistungen im Ausland vorgesehen. Solche Verträge dürfen nur mit Leistungserbringern aus den ausländischen Grenzgebieten abgeschlossen und müssen vom Eidgenössischen Departement des Innern bewilligt werden. Aktuell gibt es drei kantonale Pilotprojekte mit Kliniken in Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein. Die Pilotprojekte sind befristet bis Ende 2018 respektive 2019.

Diesbezüglich ist auf die Botschaft vom 18. November 2015 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Anpassung von Bestimmungen mit internationalem Bezug (15.078; BBI 2016 1ff.) hinzuweisen. Unter anderem soll eine formell-gesetzliche Grundlage für grenzüberschreitende Kooperation in grenznahen Gebieten im KVG verankert werden (im Nachgang zu den vorerwähnten Pilotprojekten gemäss Art. 36a KVV). Nichtsdestotrotz wird aber das Territorialitätsprinzip weiterhin als wichtiger Grundsatz in der schweizerischen Krankenversicherung bestätigt und auch weiterhin lediglich im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gelockert.

In der Liste der Mittel und Gegenstände (Migel) werden ferner nur Produkte geführt, die von den Patienten selbst oder mithilfe von nicht beruflich an der Untersuchung oder Behandlung mitwirkenden Personen angewendet werden können. Die Migel führt generische Produktbeschreibungen, und in den diesbezüglich



aufgeführten Höchstvergütungsbeträgen (HVB) sind auch Serviceleistungen wie z. B. Instruktion, Beratung, Anpassung und Notfallleistungen enthalten. Die Abgabestellen haben eine Verantwortung hinsichtlich Abgabe geeigneter Produkte, Gewährleistung der Qualität sowie Instruktion der Patienten. Bei einem Erwerb der Mittel und Gegenstände im Ausland können weder persönliche Anpassungen noch Anwendungsinstruktionen durch den Leistungserbringer sichergestellt werden. Auch deshalb gelten die Voraussetzungen, dass die Abgabestellen nach Artikel 55 KVV nach kantonalem Recht zugelassen sind und einen Vertrag mit den Versicherern haben. Dennoch gibt es in diesem Bereich auch Produkte, die ohne grössere Risiken betreffend Qualität und richtigen Einsatz im Ausland beziehbar sind. Jedoch muss bei neu aufgetretenen Krankheitssituationen auch bei diesen eine Beratung und rasche Versorgung innerhalb der Schweiz möglich sein.

Wie der Bundesrat in seinen Stellungnahmen zu den Motionen [16.3069](#) und [16.3166](#) ausgeführt hat, liegen die Höchstvergütungsbeiträge (HVB) der auf der Migel aufgeführten Produkte nach einer vom Bundesamt für Gesundheit in Auftrag gegebenen Analyse bei seit längerem nicht angepassten Positionen nicht systematisch höher als die Auslandspreise (einbezogen die Preise von Dänemark, Grossbritannien, Deutschland, Holland, Österreich und Frankreich). Nur bei wenigen Produktgruppen überschreiten die HVB die Auslandspreise. Im Rahmen der Revision der Migel können auch die unterschiedlichen Situationen von international frei handelbaren Produkten mit wenig Instruktionsbedarf und solchen mit höherem Anteil an Beratung, Anpassung und Serviceleistungen berücksichtigt und dementsprechend die Auslandspreise in der Festlegung der HVB entsprechend gewichtet werden.

Der Bundesrat lehnt daher die Einführung einer generellen Vergütungspflicht für von den Versicherten selbst im Ausland erworbene Mittel und Gegenstände ab. Der Bundesrat ist jedoch bereit, im Rahmen der Revision der Migel eine Differenzierung nach Produkten, die im Ausland bezogen werden können, und solchen, bei denen dies nicht möglich ist, zu prüfen, dem Parlament Bericht zu erstatten und allenfalls eine entsprechende Anpassung des KVG vorzuschlagen.

Antrag des Bundesrates vom 10.06.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

13.08.2019 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

07.03.2018	Nationalrat Annahme
26.09.2019	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Clottu Raymond, Fridez Pierre-Alain, Hess Lorenz, Humbel Ruth, Kiener Nellen Margret, Maire Jacques-André, Munz Martina, Semadeni Silva, Steiert Jean-François

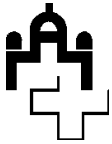


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



16.3169 n Mo. Nationalrat (Heim). Vergütungspflicht der Krankenkassen für im Ausland eingekaufte medizinische Mittel und Gegenstände

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 13. August 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 13. August 2019 die Motion geprüft, die Nationalrätin Bea Heim am 17. März 2016 eingereicht und der Nationalrat am 7. März 2018 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, die Einführung einer Vergütungspflicht für von den Versicherten selber im Ausland bezogene Hilfsmittel vorzusehen, sofern ein entsprechendes Arztrezept vorliegt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 7 zu 0 Stimmen bei 5 Enthaltungen, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Kuprecht

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Joachim Eder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 10. Juni 2016
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Einführung einer Vergütungspflicht für von den Versicherten selber im Ausland bezogene Hilfsmittel vorzusehen, sofern ein entsprechendes Arztrezept für das benötigte Hilfsmittel vorliegt, und die dafür nötigen Gesetzesanpassungen dem Parlament zu unterbreiten.

1.2 Begründung

Die vergleichsweise hohen Preisunterschiede bei medizinischen Produkten, die in der Schweiz verkauft werden, aber auch im Ausland erhältlich sind, führen seit Langem immer wieder zu Kritik. Um zu erreichen, dass die zum Teil erheblich überhöhten Preise gesenkt werden, werden Produkte aus den umliegenden Ländern importiert. Dieser Parallelimport ist legal und möglich. Aber offenbar werden diese Kosten rezeptierter medizinischer Mittel und Gegenstände, wenn sie von Versicherten im Ausland bezogen wurden, nicht unbedingt von den Krankenkassen vergütet. Der Bundesrat wird darum gebeten, sich dieses Themas anzunehmen und die nötigen Gesetzesanpassungen dem Parlament zu unterbreiten, die es braucht, damit von Versicherten im Ausland bezogene Hilfsmittel und medizinische Produkte, die günstiger als in der Schweiz erworben wurden und für die ein Rezept vorliegt, von den Krankenkassen übernommen werden. Damit die Marktkräfte im Bereich der Migel eine für die Patientinnen und Patienten positive Preisdynamik entfalten können, ist es zudem unabdingbar, dass die OKP auch Migel-Produkte entschädigt, welche direkt im europäischen Ausland (z. B. online) erworben werden - allenfalls in Analogie zu den Hörgeräten im Bereich der Invalidenversicherung.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 10. Juni 2016

Für Leistungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP), worunter auch die Mittel und Gegenstände fallen, gilt das Territorialitätsprinzip. Das bedeutet: Es werden grundsätzlich nur jene Leistungen übernommen, die in der Schweiz erbracht werden. Der Bundesrat kann bestimmen, dass die OKP die Kosten von Leistungen nach den Artikeln 25 Absatz 2 oder 29 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) übernimmt, die aus medizinischen Gründen im Ausland erbracht werden (Art. 34 Abs. 2 KVG). Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip bilden demnach nur Leistungen, die in der Schweiz nicht erbracht werden können, Notfallbehandlungen und spezielle Entbindungen (Art. 36 Abs. 1-3 der Verordnung über die Krankenversicherung, KVV; SR 832.102). Eine weitere Ausnahme ist in Artikel 36a KVV für die befristeten Pilotprojekte zur Kostenübernahme von Leistungen im Ausland vorgesehen. Solche Verträge dürfen nur mit Leistungserbringern aus den ausländischen Grenzgebieten abgeschlossen und müssen vom Eidgenössischen Departement des Innern bewilligt werden. Aktuell gibt es drei kantonale Pilotprojekte mit Kliniken in Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein. Die Pilotprojekte sind befristet bis Ende 2018 respektive 2019.

Diesbezüglich ist auf die Botschaft vom 18. November 2015 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Anpassung von Bestimmungen mit internationalem Bezug (15.078; BBl 2016 1ff.) hinzuweisen. Unter anderem soll eine formell-gesetzliche Grundlage für grenzüberschreitende Kooperation in grenznahen Gebieten im KVG verankert werden (im Nachgang zu den vorerwähnten Pilotprojekten gemäss Art. 36a KVV). Nichtsdestotrotz wird aber das Territorialitätsprinzip weiterhin als wichtiger Grundsatz in der schweizerischen Krankenversicherung



bestätigt und auch weiterhin lediglich im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gelockert.

In der Liste der Mittel und Gegenstände (Migel) werden ferner nur Produkte geführt, die von den Patienten selbst oder mithilfe von nicht beruflich an der Untersuchung oder Behandlung mitwirkenden Personen angewendet werden können. Die Migel führt generische Produktebeschreibungen, und in den diesbezüglich aufgeführten Höchstvergütungsbeträgen (HVB) sind auch Serviceleistungen wie z. B. Instruktion, Beratung, Anpassung und Notfallleistungen enthalten. Die Abgabestellen haben eine Verantwortung hinsichtlich Abgabe geeigneter Produkte, Gewährleistung der Qualität sowie Instruktion der Patienten. Bei einem Erwerb der Mittel und Gegenstände im Ausland können weder persönliche Anpassungen noch Anwendungsinstruktionen durch den Leistungserbringer sichergestellt werden. Auch deshalb gelten die Voraussetzungen, dass die Abgabestellen nach Artikel 55 KVV nach kantonalem Recht zugelassen sind und einen Vertrag mit den Versicherern haben. Dennoch gibt es in diesem Bereich auch Produkte, die ohne grössere Risiken betreffend Qualität und richtigen Einsatz im Ausland beziehbar sind. Jedoch muss bei neu aufgetretenen Krankheitssituationen auch bei diesen eine Beratung und rasche Versorgung innerhalb der Schweiz möglich sein.

Wie der Bundesrat in seinen Stellungnahmen zu den Motionen [16.3069](#) und [16.3166](#) ausgeführt hat, liegen die Höchstvergütungsbeiträge (HVB) der auf der Migel aufgeführten Produkte nach einer vom Bundesamt für Gesundheit in Auftrag gegebenen Analyse bei seit längerem nicht angepassten Positionen nicht systematisch höher als die Auslandspreise (einbezogen die Preise von Dänemark, Grossbritannien, Deutschland, Holland, Österreich und Frankreich). Nur bei wenigen Produktgruppen überschreiten die HVB die Auslandspreise. Im Rahmen der Revision der Migel können auch die unterschiedlichen Situationen von international frei handelbaren Produkten mit wenig Instruktionsbedarf und solchen mit höherem Anteil an Beratung, Anpassung und Serviceleistungen berücksichtigt und dementsprechend die Auslandspreise in der Festlegung der HVB entsprechend gewichtet werden.

Der Bundesrat lehnt daher die Einführung einer generellen Vergütungspflicht für von den Versicherten selbst im Ausland erworbene Mittel und Gegenstände ab. Der Bundesrat ist jedoch bereit, im Rahmen der Revision der Migel eine Differenzierung nach Produkten, die im Ausland bezogen werden können, und solchen, bei denen dies nicht möglich ist, zu prüfen, dem Parlament Bericht zu erstatten und allenfalls eine entsprechende Anpassung des KVG vorzuschlagen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 7. März 2018 mit 181 zu 7 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Ende 2015 hat der Bundesrat eine Revision der Migel angestossen. Bis Ende 2017 überprüfte er die umsatzstärksten Produktgruppen Verband-, Diabetes- und Inkontinenzmaterial. Die Revision wird er voraussichtlich Ende 2019 abschliessen. Im Zusammenhang mit diesen Arbeiten prüft der Bundesrat auch eine Lockerung des Territorialitätsprinzips für bestimmte Mittel- und Gegenstände. Eine entsprechende Massnahme hat eine Expertengruppe auch schon in ihrem Bericht vom 24.



August 2017 zur Kostendämpfung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vorgeschlagen (Massnahme 21). Die Kommission will die Ergebnisse der Arbeiten des Bundesrates abwarten, bevor sie in der umstrittenen Frage der Lockerung des Territorialitätsprinzips grundsätzliche Entscheide fällt. Sie lehnt deshalb das Motionsanliegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab.

16.3350

 Motion

Entpolitisierung der technischen Parameter im BVG

Eingereicht von: Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR
Einreichungsdatum: 07.04.2016
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) einzuleiten, mit welcher der Mindestumwandlungssatz sowie der Mindestzinssatz entpolitisiert werden.

Eine Minderheit (Steiert, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Graf Maya, Gysi, Heim, Schenker Silvia) beantragt die Ablehnung der Motion.

Stellungnahme des Bundesrates vom 06.07.2016

Eine Entpolitisierung der technischen Parameter des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) war bereits Thema verschiedener Vorstösse, insbesondere der parlamentarischen Initiative Bortoluzzi [12.414](#), "Herauslösung der technischen Parameter aus dem BVG", der Motion der FDP-Liberalen Fraktion [11.3778](#), "Berufliche Vorsorge. Mindestzinssatz entpolitisieren", sowie der Motion der FDP-Liberalen Fraktion [11.3779](#), "Berufliche Vorsorge. Mindestumwandlungssatz entpolitisieren". Erstere hat der Nationalrat noch nicht behandelt, während die anderen beiden im September 2015 abgelehnt wurden.

Sowohl der Mindestumwandlungssatz als auch der Mindestzinssatz haben einen massgeblichen Einfluss auf die Höhe der BVG-Rente. Es handelt sich damit um wichtige Parameter, die nicht entpolitisiert werden können.

Der Bundesrat hat sich – gründend auf sachlichen Argumenten – bereits mehrmals gegen eine Entpolitisierung ausgesprochen, etwa im Rahmen der Stellungnahmen zu den bereits genannten Motionen [11.3778](#) und [11.3779](#) wie auch in seiner Botschaft zur Altersvorsorge 2020 (BBI 2015 1). Diese Argumente sind immer noch aktuell. So hat der Bundesrat bereits darauf hingewiesen, dass es unzweckmässig wäre, im BVG eine Formel zu verankern, um die gesetzlich festgelegten Sätze zu ersetzen, da insbesondere wissenschaftlich unbestrittene Grundlagen für die Festsetzung der Parameter fehlen und es auch keine Formel gibt, die in der Lage wäre, in jedem Fall adäquate Ergebnisse zu liefern. Das gilt sowohl für den Mindestzinssatz als auch für den Mindestumwandlungssatz. Für diesen wäre es freilich sehr viel schwieriger, eine Formel festzuschreiben. Denn hier müsste neben einer wirtschaftlichen Komponente (mittel- und langfristig erwartete Rendite, d. h. der technische Zinssatz) auch eine biometrische (Sterblichkeit) berücksichtigt werden. Nur schon die vielen Methoden zur Bestimmung dieser beiden Werte zeigen, dass eine Entpolitisierung des Mindestumwandlungssatzes ein Ding der Unmöglichkeit ist. Die Verankerung einer Formel könnte zudem für die Vorsorgeeinrichtungen unerwünschte finanzielle Folgen haben und eine Rentenplanung für die Versicherten praktisch verunmöglichen.

Eine Formel zur Festsetzung des Mindestzinssatzes und des Mindestumwandlungssatzes hätte zudem gewichtige Nachteile, wie etwa die Infragestellung der Leistungsgarantien, der Vertrauensverlust der Versicherten und die erneute Diskussion über die freie Wahl der Vorsorgeeinrichtung. Diese gewichtigen Nachteile wären auch dann gegeben, wenn die Festsetzung der technischen Parameter an ein politisch unabhängiges Organ delegiert oder aus dem BVG gestrichen würde. Vor allem beim Mindestumwandlungssatz ist eine Verankerung im Gesetz, wie dies heute der Fall ist, aus zwei Gründen sinnvoll: Einerseits ist der Umwandlungssatz der zentrale Parameter zur Festsetzung der Mindestleistungen in der beruflichen Vorsorge, weshalb er eine wichtige Garantiefunktion hat. Andererseits sind der Mindestumwandlungssatz selbst und die bei einer Anpassung des Satzes zur Anwendung kommenden Ausgleichsmassnahmen auf die gleiche Erlassstufe zu stellen.

Der Bundesrat ist sich des Handlungsbedarfs beim Mindestumwandlungssatz, der heute zu hoch ist, bewusst. Bei der derzeit im Parlament hängigen Vorlage zur Reform der Altersvorsorge 2020 stehen die Interessen der Versicherten im Vordergrund. Vorgesehen sind eine Absenkung des Satzes auf 6 Prozent, in jährlichen Schritten von 0,2 Prozentpunkten während vier Jahren, und eine häufigere Überprüfung, d. h. alle



fünf statt alle zehn Jahre. Eine Entpolitisierung des Mindestzinssatzes und des Mindestumwandlungssatzes würde dem Reformvorhaben zuwiderlaufen. Der Bundesrat hat mit der Altersvorsorge 2020 eine umfassende Reform der ersten und zweiten Säule in einer einzigen Vorlage verabschiedet und dabei auf angemessene sowie sozialverträgliche Lösungen für die Herausforderungen der Altersvorsorge geachtet. Mit der Motion würde dieses Vorgehen infrage gestellt.

Antrag des Bundesrates vom 06.07.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

03.09.2019 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

27.10.2017 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

22.02.2018 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Chronologie

29.09.2016	Nationalrat Annahme
29.11.2017	Ständerat Sistierung
11.06.2018	Nationalrat Keine Sistierung
26.09.2019	Ständerat Sistierung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

<u>14.088</u>	Geschäft des Bundesrates	Altersvorsorge 2020. Reform
---------------	-----------------------------	-----------------------------

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

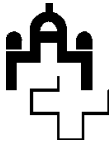
Nationalrat

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



16.3350 n Mo. Nationalrat (SGK-NR). Entpolitisierung der technischen Parameter im BVG

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 3. September 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 3. September 2019 die Frage der Sistierung erneut geprüft, nachdem der Nationalrat am 11. Juni 2018 die Zustimmung zur Sistierung verweigert hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge einzuleiten, mit welcher der Mindestumwandlungssatz und der Mindestzinssatz entpolitisiert werden sollen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, an der Sistierung der Motion festzuhalten.

Berichterstattung: Graber Konrad

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Joachim Eder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Juli 2016
- 3 Bisherige Beratungen
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/16.3350n/SGK--CSSS



1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) einzuleiten, mit welcher der Mindestumwandelungssatz sowie der Mindestzinssatz entpolitisiert werden.

Eine Minderheit (Steiert, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Graf Maya, Gysi, Heim, Schenker Silvia) beantragt die Ablehnung der Motion.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Juli 2016

Eine Entpolitisierung der technischen Parameter des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) war bereits Thema verschiedener Vorstösse, insbesondere der parlamentarischen Initiative Bortoluzzi 12.414, "Herauslösung der technischen Parameter aus dem BVG", der Motion der FDP-Liberalen Fraktion 11.3778, "Berufliche Vorsorge. Mindestzinssatz entpolitisieren", sowie der Motion der FDP-Liberalen Fraktion 11.3779, "Berufliche Vorsorge. Mindestumwandelungssatz entpolitisieren". Erstere hat der Nationalrat noch nicht behandelt, während die anderen beiden im September 2015 abgelehnt wurden. Sowohl der Mindestumwandelungssatz als auch der Mindestzinssatz haben einen massgeblichen Einfluss auf die Höhe der BVG-Rente. Es handelt sich damit um wichtige Parameter, die nicht entpolitisiert werden können.

Der Bundesrat hat sich - gründend auf sachlichen Argumenten - bereits mehrmals gegen eine Entpolitisierung ausgesprochen, etwa im Rahmen der Stellungnahmen zu den bereits genannten Motionen 11.3778 und 11.3779 wie auch in seiner Botschaft zur Altersvorsorge 2020 (BBI 2015 1). Diese Argumente sind immer noch aktuell. So hat der Bundesrat bereits darauf hingewiesen, dass es unzweckmässig wäre, im BVG eine Formel zu verankern, um die gesetzlich festgelegten Sätze zu ersetzen, da insbesondere wissenschaftlich unbestrittene Grundlagen für die Festsetzung der Parameter fehlen und es auch keine Formel gibt, die in der Lage wäre, in jedem Fall adäquate Ergebnisse zu liefern. Das gilt sowohl für den Mindestzinssatz als auch für den Mindestumwandelungssatz. Für diesen wäre es freilich sehr viel schwieriger, eine Formel festzuschreiben. Denn hier müsste neben einer wirtschaftlichen Komponente (mittel- und langfristig erwartete Rendite, d. h. der technische Zinssatz) auch eine biometrische (Sterblichkeit) berücksichtigt werden. Nur schon die vielen Methoden zur Bestimmung dieser beiden Werte zeigen, dass eine Entpolitisierung des Mindestumwandelungssatzes ein Ding der Unmöglichkeit ist. Die Verankerung einer Formel könnte zudem für die Vorsorgeeinrichtungen unerwünschte finanzielle Folgen haben und eine Rentenplanung für die Versicherten praktisch verunmöglichen. Eine Formel zur Festsetzung des Mindestzinssatzes und des Mindestumwandelungssatzes hätte zudem gewichtige Nachteile, wie etwa die Infragestellung der Leistungsgarantien, der Vertrauensverlust der Versicherten und die erneute Diskussion über die freie Wahl der Vorsorgeeinrichtung. Diese gewichtigen Nachteile wären auch dann gegeben, wenn die Festsetzung der technischen Parameter an ein politisch unabhängiges Organ delegiert oder aus dem BVG gestrichen würde. Vor allem beim Mindestumwandelungssatz ist eine Verankerung im Gesetz, wie dies heute der Fall ist, aus zwei Gründen sinnvoll: Einerseits ist der Umwandelungssatz der zentrale Parameter zur Festsetzung der Mindestleistungen in der beruflichen Vorsorge, weshalb er eine wichtige Garantiefunktion hat. Andererseits sind der Mindestumwandelungssatz selbst und die bei einer Anpassung des Satzes zur Anwendung kommenden Ausgleichsmassnahmen auf die gleiche Erlassstufe zu stellen.

Der Bundesrat ist sich des Handlungsbedarfs beim Mindestumwandelungssatz, der heute zu hoch ist, bewusst. Bei der derzeit im Parlament hängigen Vorlage zur Reform der Altersvorsorge 2020 stehen die Interessen der Versicherten im Vordergrund. Vorgesehen sind eine Absenkung des Satzes auf 6



Prozent, in jährlichen Schritten von 0,2 Prozentpunkten während vier Jahren, und eine häufigere Überprüfung, d. h. alle fünf statt alle zehn Jahre. Eine Entpolitisierung des Mindestzinssatzes und des Mindestumwandlungssatzes würde dem Reformvorhaben zuwiderlaufen. Der Bundesrat hat mit der Altersvorsorge 2020 eine umfassende Reform der ersten und zweiten Säule in einer einzigen Vorlage verabschiedet und dabei auf angemessene sowie sozialverträgliche Lösungen für die Herausforderungen der Altersvorsorge geachtet. Mit der Motion würde dieses Vorgehen infrage gestellt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Bisherige Beratungen

Der Ständerat beschloss am 29. November 2017 ohne Gegenstimme, die Behandlung der Motion nach Artikel 87 Absatz 3 Parlamentsgesetz zu sistieren. Er wollte dem Bundesrat nach der Ablehnung der Reform Altersvorsorge 2020 (14.088 s) in der Volksabstimmung keine einengenden politischen Vorgaben für die Neuauflage der Reform der Altersvorsorge machen. Der Nationalrat stimmte der Sistierung am 11. Juni 2018 nicht zu.

4 Erwägungen der Kommission

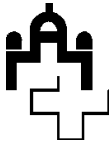
Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Gewerkschaftsbund und Travail.Suisse dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI), Bundesrat Alain Berset, am 2. Juli 2019 wie von diesem gewünscht ihren Vorschlag zur Modernisierung der beruflichen Vorsorge unterbreitet hatten. Die Sozialpartner schlugen vor, den in Artikel 14 Absatz 2 BVG festgelegten Mindestumwandlungssatz von 6,8 auf 6,0 Prozent zu senken und die daraus resultierende Reduktion der Renten mit mehreren Massnahmen auszugleichen, die ebenfalls Änderungen des BVG erfordern. Gestützt auf diesen Kompromiss der Sozialpartner erarbeitet das EDI derzeit einen Vorentwurf, über den nach Auskunft der Verwaltung voraussichtlich noch im laufenden Jahr ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet werden soll. Angesichts dieser laufenden Arbeiten will die Kommission dem Bundesrat keine Vorgaben für die BVG-Reform machen und beantragt deshalb die Sistierung der Motion.

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



16.3350 n Mo. Nationalrat (SGK-NR). Entpolitisierung der technischen Parameter im BVG

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. Oktober 2017

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2017 die Motion geprüft, welche die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) am 7. April 2016 eingereicht und der Nationalrat am 29. September 2016 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge einzuleiten, mit welcher der Mindestumwandlungssatz und der Mindestzinssatz entpolitisiert werden sollen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Behandlung der Motion im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes zu sistieren.

Berichterstattung: Graber

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Konrad Graber

Inhalt des Berichtes

- 1 Text
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Juli 2016
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) einzuleiten, mit welcher der Mindestumwandelungssatz sowie der Mindestzinssatz entpolitisiert werden.

Eine Minderheit (Steiert, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Graf Maya, Gysi, Heim, Schenker Silvia) beantragt die Ablehnung der Motion.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Juli 2016

Eine Entpolitisierung der technischen Parameter des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) war bereits Thema verschiedener Vorstösse, insbesondere der parlamentarischen Initiative Bortoluzzi 12.414, "Herauslösung der technischen Parameter aus dem BVG", der Motion der FDP-Liberalen Fraktion 11.3778, "Berufliche Vorsorge. Mindestzinssatz entpolitisieren", sowie der Motion der FDP-Liberalen Fraktion 11.3779, "Berufliche Vorsorge. Mindestumwandelungssatz entpolitisieren". Erstere hat der Nationalrat noch nicht behandelt, während die anderen beiden im September 2015 abgelehnt wurden. Sowohl der Mindestumwandelungssatz als auch der Mindestzinssatz haben einen massgeblichen Einfluss auf die Höhe der BVG-Rente. Es handelt sich damit um wichtige Parameter, die nicht entpolitisiert werden können.

Der Bundesrat hat sich - gründend auf sachlichen Argumenten - bereits mehrmals gegen eine Entpolitisierung ausgesprochen, etwa im Rahmen der Stellungnahmen zu den bereits genannten Motionen 11.3778 und 11.3779 wie auch in seiner Botschaft zur Altersvorsorge 2020 (BBI 2015 1). Diese Argumente sind immer noch aktuell. So hat der Bundesrat bereits darauf hingewiesen, dass es unzweckmässig wäre, im BVG eine Formel zu verankern, um die gesetzlich festgelegten Sätze zu ersetzen, da insbesondere wissenschaftlich unbestrittene Grundlagen für die Festsetzung der Parameter fehlen und es auch keine Formel gibt, die in der Lage wäre, in jedem Fall adäquate Ergebnisse zu liefern. Das gilt sowohl für den Mindestzinssatz als auch für den Mindestumwandelungssatz. Für diesen wäre es freilich sehr viel schwieriger, eine Formel festzuschreiben. Denn hier müsste neben einer wirtschaftlichen Komponente (mittel- und langfristig erwartete Rendite, d. h. der technische Zinssatz) auch eine biometrische (Sterblichkeit) berücksichtigt werden. Nur schon die vielen Methoden zur Bestimmung dieser beiden Werte zeigen, dass eine Entpolitisierung des Mindestumwandelungssatzes ein Ding der Unmöglichkeit ist. Die Verankerung einer Formel könnte zudem für die Vorsorgeeinrichtungen unerwünschte finanzielle Folgen haben und eine Rentenplanung für die Versicherten praktisch verunmöglichen. Eine Formel zur Festsetzung des Mindestzinssatzes und des Mindestumwandelungssatzes hätte zudem gewichtige Nachteile, wie etwa die Infragestellung der Leistungsgarantien, der Vertrauensverlust der Versicherten und die erneute Diskussion über die freie Wahl der Vorsorgeeinrichtung. Diese gewichtigen Nachteile wären auch dann gegeben, wenn die Festsetzung der technischen Parameter an ein politisch unabhängiges Organ delegiert oder aus dem BVG gestrichen würde. Vor allem beim Mindestumwandelungssatz ist eine Verankerung im Gesetz, wie dies heute der Fall ist, aus zwei Gründen sinnvoll: Einerseits ist der Umwandelungssatz der zentrale Parameter zur Festsetzung der Mindestleistungen in der beruflichen Vorsorge, weshalb er eine wichtige Garantiefunktion hat. Andererseits sind der Mindestumwandelungssatz selbst und die bei einer Anpassung des Satzes zur Anwendung kommenden Ausgleichsmassnahmen auf die gleiche Erlassstufe zu stellen.

Der Bundesrat ist sich des Handlungsbedarfs beim Mindestumwandelungssatz, der heute zu hoch ist, bewusst. Bei der derzeit im Parlament hängigen Vorlage zur Reform der Altersvorsorge 2020 stehen die Interessen der Versicherten im Vordergrund. Vorgesehen sind eine Absenkung des Satzes auf 6



Prozent, in jährlichen Schritten von 0,2 Prozentpunkten während vier Jahren, und eine häufigere Überprüfung, d. h. alle fünf statt alle zehn Jahre. Eine Entpolitisierung des Mindestzinssatzes und des Mindestumwandlungssatzes würde dem Reformvorhaben zuwiderlaufen. Der Bundesrat hat mit der Altersvorsorge 2020 eine umfassende Reform der ersten und zweiten Säule in einer einzigen Vorlage verabschiedet und dabei auf angemessene sowie sozialverträgliche Lösungen für die Herausforderungen der Altersvorsorge geachtet. Mit der Motion würde dieses Vorgehen infrage gestellt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat nahm am 29. September 2016 mit 138 zu 56 Stimmen die Motion an, welche die SGK-NR im Rahmen der Beratungen über die Reform Altersvorsorge 2020 (14.088 s) eingereicht hatte.

4 Erwägungen der Kommission

Mit der Reform Altersvorsorge 2020 (14.088 s) hat das Parlament beschlossen, den Mindestumwandlungssatz in Artikel 14 Absatz 2 BVG von 6,8 auf 6,0 Prozent zu senken. An der Regelung in Artikel 15 Absatz 2 BVG, wonach der Bundesrat den Mindestzinssatz festlegt, änderte das Parlament nichts. Mit seiner Motion wollte der Nationalrat den Bundesrat im Hinblick auf eine spätere Reform des BVG beauftragen, diese Parameter zu entpolitisieren. Nachdem Volk und Stände die Reform Altersvorsorge 2020 am 24. September 2017 abgelehnt haben, beginnt die Diskussion über eine unbestritten nötige Reform der Altersvorsorge wieder neu. Die Kommission will dem Bundesrat in dieser Phase keine einengenden politischen Vorgaben machen und deshalb hängige Vorstösse frühestens nach Vorliegen seiner Botschaft behandeln.

16.3830 Motion

Anerkennung und Berufsbildung für Personen, die sich um Betagte und Menschen mit Behinderungen kümmern

Eingereicht von: Page Pierre-André
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 29.09.2016

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit Personen ohne anerkannte Ausbildung, die für Betagte und Menschen mit Behinderungen arbeiten, einerseits berufsbegleitende Ausbildungen absolvieren können und ihre beruflichen Kompetenzen andererseits anerkannt und gerecht entlohnt werden.

Begründung

Dieses gesellschaftliche Phänomen besteht seit einiger Zeit und gewinnt immer mehr an Bedeutung: Heute werden zahlreiche Betagte oder Menschen mit Behinderungen insbesondere zu Hause von Personen aus der Schweiz oder aus dem Ausland begleitet oder gepflegt. Diese Frauen (in den meisten Fällen) und Männer haben sehr häufig eine Familie und konnten oder können nicht genügend Zeit finden, um eine angemessene Ausbildung zu absolvieren. Diese Menschen verfügen zwar über ausgezeichnete soziale Kompetenzen, aber es fehlen ihnen einige grundlegende fachliche Kompetenzen im Bereich der Pflege. Dazu kommt, dass sie von unserem Sozial- und Gesundheitssystem sowie von den Behörden nicht anerkannt werden. Es erscheint mir fundamental, dass diese Personen eine berufsbegleitende Ausbildung absolvieren und auch abschliessen können. So könnten sie diesen Beruf ausüben, der für viele bedürftige Betagte und Menschen mit Behinderungen unverzichtbar ist. Diese Lösung hätte zudem den Vorteil, dass die Krankenkassen und die Sozialversicherungen erheblich Kosten einsparen könnten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 09.11.2016

Personen, die ihren Alltag der Betreuung und Pflege behinderter oder betagter Personen widmen, leisten einen grossen Einsatz für die Betroffenen und deren Angehörige. Gleichzeitig entlasten sie damit auch die professionelle Pflege im Gesundheitswesen. Der Bundesrat anerkennt und honoriert dieses Engagement.

Die Möglichkeit, dass sich betroffene Personen ihre informell erworbenen Kompetenzen und Erfahrungen im Pflege- und Betreuungsbereich anrechnen lassen, ist gegeben. Die angemessene Anrechnung von Praxiserfahrung und Bildungsleistungen, die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erbracht wurden, ist mit Artikel 9 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes grundsätzlich gewährleistet. Betreuende und pflegende Personen können die erworbenen Kompetenzen validieren lassen, eine verkürzte berufliche Grundbildung absolvieren und/oder Gesuche zur Dispensation von Bildungsleistungen in formalen Bildungsgängen (Praktika, Unterricht oder Prüfungen) stellen. Dispensationen sind auf Sekundarstufe II wie auch auf Tertiärstufe möglich.

Mit der Ausbildung zu "Pflegehelferin/Pflegehelfer SRK" des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) können sich interessierte Personen auf ihre Aufgaben in der Pflege und Betreuung behinderter oder betagter Personen vorbereiten. Um möglichst viele Personen zu erreichen, werden die Lehrgänge in der ganzen Schweiz angeboten. Sie stehen grundsätzlich allen Personen ab 18 Jahren mit den notwendigen Sprachkenntnissen offen. Verschiedene Spezialisierungen und thematisch ergänzende Kurse sind verfügbar. Das schweizweit anerkannte Zertifikat "Pflegehelferin/Pflegehelfer SRK" ermöglicht gleichzeitig den Einstieg in den professionellen Pflege- und Betreuungsbereich, da es bei einem Eintritt in eine Pflegeausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe ebenfalls als bereits erbrachte Bildungsleistung geltend gemacht werden kann. Dies trägt ausserdem dazu bei, zusätzliche Fachkräfte für das Gesundheitswesen in der Schweiz auszubilden und das Potenzial an inländischen Arbeitskräften besser zu nutzen.

Verschiedene SRK-Kantonalverbände bieten zusätzliche Unterstützung an für Migrantinnen und Migranten, welche die obenerwähnte Ausbildung machen wollen: vorgelagerte oder parallel geführte Sprachkurse,



Tutoring während des Kurses (Repetition, Aufgabenhilfe), Mentoring für die Praktikums- oder Stellensuche und Kurse über das Gesundheitswesen in der Schweiz. Mit dem SRK-Pilotprojekt "Sesam", das von 2014 bis 2018 läuft und vom Staatssekretariat für Migration unterstützt wird, werden solche Angebote multipliziert und stärker auf die Bedürfnisse der Migrantinnen und Migranten ausgerichtet.

Um die Rahmenbedingungen für betreuende und pflegende Angehörige im Allgemeinen zu verbessern, hat der Bundesrat zudem als Teil seiner gesundheitspolitischen Prioritäten Gesundheit 2020 am 5. Dezember 2014 den Aktionsplan zur Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen verabschiedet. Der Aktionsplan fokussiert unter anderem auf Massnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege.

Die aktuellen Rahmenbedingungen zur Ausbildung von pflegenden und betreuenden Personen erfüllen die Anliegen des Motionärs und werden zusätzlich durch den Aktionsplan unterstützt.

Antrag des Bundesrates vom 09.11.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

04.07.2019 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

Chronologie

26.09.2018	Nationalrat Annahme
24.09.2019	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

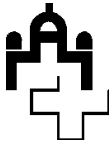
Arslan Sibel, Buffat Michaël, Chevalley Isabelle, Clottu Raymond, Glauser-Zufferey Alice, Gmür-Schönenberger Andrea, Golay Roger, Grin Jean-Pierre, Marchand-Balet Géraldine, Nicolet Jacques, Piller Carrard Valérie, Ruppen Franz, Sollberger Sandra, Steiert Jean-François, Steinemann Barbara, Thorens Goumaz Adèle, Zanetti Claudio

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



16.3830 n Mo. Nationalrat (Page). Anerkennung und Berufsbildung für Personen, die sich um Betagte und Menschen mit Behinderungen kümmern

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 4. Juli 2019

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-SR) hat an ihrer Sitzung vom 4. Juli 2019 die von Nationalrat Pierre-André Page (V, FR) am 29. September 2016 eingereichte und vom Nationalrat am 26. September 2018 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit Personen ohne anerkannte Ausbildung, die für Betagte und Menschen mit Behinderungen arbeiten, einerseits berufsbegleitende Ausbildungen absolvieren können und ihre beruflichen Kompetenzen andererseits anerkannt und gerecht entlohnt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 7 zu 6 Stimmen, die Motion anzunehmen. Die Minderheit (Häberli-Koller, Eder, Luginbühl, Noser, Wicki, Würth) beantragt die Ablehnung der Motion.

Berichterstattung: Français

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Ruedi Noser

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 9. November 2016
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/16.3830n/WBK--CSEC



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit Personen ohne anerkannte Ausbildung, die für Betagte und Menschen mit Behinderungen arbeiten, einerseits berufsbegleitende Ausbildungen absolvieren können und ihre beruflichen Kompetenzen andererseits anerkannt und gerecht entlohnt werden.

1.2 Begründung

Dieses gesellschaftliche Phänomen besteht seit einiger Zeit und gewinnt immer mehr an Bedeutung: Heute werden zahlreiche Betagte oder Menschen mit Behinderungen insbesondere zu Hause von Personen aus der Schweiz oder aus dem Ausland begleitet oder gepflegt. Diese Frauen (in den meisten Fällen) und Männer haben sehr häufig eine Familie und konnten oder können nicht genügend Zeit finden, um eine angemessene Ausbildung zu absolvieren. Diese Menschen verfügen zwar über ausgezeichnete soziale Kompetenzen, aber es fehlen ihnen einige grundlegende fachliche Kompetenzen im Bereich der Pflege. Dazu kommt, dass sie von unserem Sozial- und Gesundheitssystem sowie von den Behörden nicht anerkannt werden. Es erscheint mir fundamental, dass diese Personen eine berufsbegleitende Ausbildung absolvieren und auch abschliessen können. So könnten sie diesen Beruf ausüben, der für viele bedürftige Betagte und Menschen mit Behinderungen unverzichtbar ist. Diese Lösung hätte zudem den Vorteil, dass die Krankenkassen und die Sozialversicherungen erheblich Kosten einsparen könnten.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 9. November 2016

Personen, die ihren Alltag der Betreuung und Pflege behinderter oder betagter Personen widmen, leisten einen grossen Einsatz für die Betroffenen und deren Angehörige. Gleichzeitig entlasten sie damit auch die professionelle Pflege im Gesundheitswesen. Der Bundesrat anerkennt und honoriert dieses Engagement.

Die Möglichkeit, dass sich betroffene Personen ihre informell erworbenen Kompetenzen und Erfahrungen im Pflege- und Betreuungsbereich anrechnen lassen, ist gegeben. Die angemessene Anrechnung von Praxiserfahrung und Bildungsleistungen, die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erbracht wurden, ist mit Artikel 9 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes grundsätzlich gewährleistet. Betreuende und pflegende Personen können die erworbenen Kompetenzen validieren lassen, eine verkürzte berufliche Grundbildung absolvieren und/oder Gesuche zur Dispensation von Bildungsleistungen in formalen Bildungsgängen (Praktika, Unterricht oder Prüfungen) stellen. Dispensationen sind auf Sekundarstufe II wie auch auf Tertiärstufe möglich.

Mit der Ausbildung zu "Pflegehelferin/Pflegehelfer SRK" des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) können sich interessierte Personen auf ihre Aufgaben in der Pflege und Betreuung behinderter oder betagter Personen vorbereiten. Um möglichst viele Personen zu erreichen, werden die Lehrgänge in der ganzen Schweiz angeboten. Sie stehen grundsätzlich allen Personen ab 18 Jahren mit den notwendigen Sprachkenntnissen offen. Verschiedene Spezialisierungen und thematisch ergänzende Kurse sind verfügbar. Das schweizweit anerkannte Zertifikat "Pflegehelferin/Pflegehelfer SRK" ermöglicht gleichzeitig den Einstieg in den professionellen Pflege- und Betreuungsbereich, da es bei einem Eintritt in eine Pflegeausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe ebenfalls als bereits erbrachte Bildungsleistung geltend gemacht werden kann. Dies trägt ausserdem dazu bei,



zusätzliche Fachkräfte für das Gesundheitswesen in der Schweiz auszubilden und das Potenzial an inländischen Arbeitskräften besser zu nutzen.

Verschiedene SRK-Kantonalverbände bieten zusätzliche Unterstützung an für Migrantinnen und Migranten, welche die obenerwähnte Ausbildung machen wollen: vorgelagerte oder parallel geführte Sprachkurse, Tutoring während des Kurses (Repetition, Aufgabenhilfe), Mentoring für die Praktikums- oder Stellensuche und Kurse über das Gesundheitswesen in der Schweiz. Mit dem SRK-Pilotprojekt "Sesam", das von 2014 bis 2018 läuft und vom Staatssekretariat für Migration unterstützt wird, werden solche Angebote multipliziert und stärker auf die Bedürfnisse der Migrantinnen und Migranten ausgerichtet.

Um die Rahmenbedingungen für betreuende und pflegende Angehörige im Allgemeinen zu verbessern, hat der Bundesrat zudem als Teil seiner gesundheitspolitischen Prioritäten Gesundheit 2020 am 5. Dezember 2014 den Aktionsplan zur Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen verabschiedet. Der Aktionsplan fokussiert unter anderem auf Massnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege.

Die aktuellen Rahmenbedingungen zur Ausbildung von pflegenden und betreuenden Personen erfüllen die Anliegen des Motionärs und werden zusätzlich durch den Aktionsplan unterstützt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat nahm die Motion am 26. September 2018 mit 137 zu 43 Stimmen bei 2 Enthaltungen an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat eingehend über das Motionsanliegen diskutiert, das verschiedene Sachbereiche und Verantwortlichkeiten betrifft. Sie hat ausserdem Vertreterinnen und Vertreter des Verbandes der privaten Spitex-Organisationen («Association Spitex privée Suisse» [ASPS]), der Interessengemeinschaft Angehörigenbetreuung (IGAB) und des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV) angehört.

Die Kommission anerkennt, dass Personen, die sich der Betreuung und Pflege behinderter oder betagter Personen widmen, grossen Einsatz für die Betroffenen und deren Angehörige leisten. Gleichzeitig entlasten sie damit auch die professionelle Pflege im Gesundheitswesen.

Die Kommission hat mit 7 zu 6 Stimmen beschlossen, ihrem Rat die Annahme der Motion zu beantragen. Damit will sie ihre Anerkennung und Unterstützung für diese Tätigkeit ausdrücken, die mit der Überalterung der Bevölkerung immer wichtiger wird. Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass das Motionsanliegen eine Weiterentwicklung des Systems und nicht einfach eine dem aktuellen System zuwiderlaufende Massnahme darstellt. In der Diskussion zeigte sich zudem, dass dieses Anliegen über die Ausbildungsthematik hinausgeht und die Entscheidungsträger nicht über die nötigen quantitativen Daten verfügen.

Die Kommissionsminderheit beantragt die Ablehnung der Motion, da das Bildungssystem in ihren Augen bereits die Möglichkeit bietet, sich in der Pflege und Betreuung informell erworbene Kompetenzen und Erfahrungen anerkennen zu lassen. Personen, die in diesen Bereichen tätig seien, könnten eine verkürzte berufliche Grundbildung absolvieren und/oder ein Gesuch um Anerkennung ihrer erworbenen Kompetenzen stellen.

16.3842 Motion

Transparenz in der Spitalfinanzierung. Ausschreibungspflicht für gemeinwirtschaftliche Leistungen

Eingereicht von: Herzog Verena
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.09.2016

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend anzupassen, dass gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss Artikel 49 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt sind.

Begründung

Die im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) erstellte Machbarkeitsstudie "Finanzierung der Investitionen und gemeinwirtschaftlichen Leistungen von Spitälern" (Infras, Juni 2016) weist aus, dass unter dem Titel der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Kantone jährlich Hunderte von Millionen Franken an Spitäler ausgerichtet werden. Diese Millionenzahlungen geschehen heute in grösster Intransparenz und freihändig, umso mehr als sie teilweise im Widerspruch zu Artikel 49 Absatz 3 KVG stehen. Es ist davon auszugehen, dass bei Ausschreibungen der gemeinwirtschaftlichen Leistungen erhebliche Preisvorteile und Effizienzgewinne zugunsten der kantonalen Finanzen erzielt werden könnten. Dies ist sehr wünschenswert angesichts des Umstandes, dass praktisch alle Kantone mit Finanzproblemen und Entlastungsprogrammen kämpfen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 02.12.2016

Der Bundesrat teilt das Anliegen, die Transparenz der Spitalfinanzierung und die Effizienz der Erbringung stationärer Leistungen zu erhöhen. Er hatte bereits Gelegenheit, sich diesbezüglich zu äussern (vgl. Motion SGK-SR 16.3623, "Transparenz bei der Spitalfinanzierung durch die Kantone").

Mit der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) im Bereich der Spitalfinanzierung, die am 1. Januar 2009 in Kraft trat, sind hierfür wesentliche Voraussetzungen geschaffen worden. Die Bestimmungen des KVG zum transparenten Kostenausweis sowie zur Wirtschaftlichkeit und Effizienz stationärer Leistungen und zu deren Tarifierung beziehen sich jedoch ausschliesslich auf die Erbringung von Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). In Bezug auf die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Spitäler wird in Artikel 49 Absatz 3 KVG lediglich festgehalten, dass die Vergütungen für die stationären Behandlungen keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten dürfen. Das KVG enthält keine abschliessende Definition der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, sondern nennt in Artikel 49 Absatz 3 KVG die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen und die Forschung und universitäre Lehre als Beispiele für solche Leistungen. Die Kantone und die privaten Trägerschaften sind frei, ihren Spitälern weitere Aufgaben zu übertragen. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen sind entsprechend nicht abschliessend definierbar. Daher müssen die Spitäler in ihren Kostenrechnungen die Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen klar von den Kosten für OKP-Leistungen unterscheiden. In der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL; SR 832.104) hat der Bundesrat die entsprechenden Anforderungen vorgegeben.

Gemäss der föderalen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen ist die Gesundheitsversorgung eine öffentliche Aufgabe der Kantone. Die Kompetenz für die Regelung der Rahmenbedingungen für die Vergabe von gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Spitalbereich liegt folglich bei den Kantonen. Dementsprechend vielfältig ist das Spektrum an Leistungen im interkantonalen Vergleich (vgl. hierzu Studie Infras "Finanzierung der Investitionen und gemeinwirtschaftlichen Leistungen von Spitälern" vom 16. Juni 2016, unter <http://www.bag.admin.ch> > Themen > Gesundheitspolitik > Evaluation im BAG > Berichte, Studien > Krankenversicherung > Evaluation KVG-Revision Spitalfinanzierung > 2. Einfluss der KVG-Revision auf die Kosten und die Finanzierung des stationären Versorgungssystems). Der Bund besitzt keine rechtliche



Grundlage für einen Eingriff. Der Bundesrat hält einen solchen auch in der Sache nicht für gerechtfertigt, da weder der Bund noch die OKP für die Kosten der gemeinwirtschaftlichen Leistungen aufkommen. Hingegen erachtet er die Ziele der Transparenz und Effizienz im Spitalbereich als wichtig. Hierfür erscheint es ihm zweckmässig, gemeinsam mit den Kantonen anderweitige Lösungen zu entwickeln. Einen entsprechenden Auftrag hat er dem Bundesamt für Gesundheit bereits erteilt.

Antrag des Bundesrates vom 02.12.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

03.09.2019 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

19.09.2018	Nationalrat Annahme
12.09.2019	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (22)

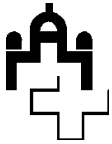
Amstutz Adrian, Brand Heinz, Brunner Toni, Bächler Jakob, Cassis Ignazio, Clottu Raymond, Frehner Sebastian, Giezendanner Ulrich, Grin Jean-Pierre, Guhl Bernhard, Heim Bea, Hess Lorenz, Hess Erich, Lohr Christian, Pezzatti Bruno, Rickli Natalie, Röstli Albert, Steinemann Barbara, Tuena Mauro, Walliser Bruno, Walter Hansjörg, de Courten Thomas

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



**16.3842 n Mo. Nationalrat (Herzog). Transparenz in der Spitalfinanzierung.
Ausschreibungspflicht für gemeinwirtschaftliche Leistungen**

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 3. September 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 3. September 2019 die Motion geprüft, die Nationalrätin Verena Herzog am 30. September 2016 eingereicht und der Nationalrat am 19. September 2018 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend anzupassen, dass gemeinwirtschaftliche Leistungen der Spitäler gemäss Artikel 49 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Stöckli

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Joachim Eder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Dezember 2016
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/16.3842n/SGK--CSSS



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend anzupassen, dass gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss Artikel 49 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt sind.

1.2 Begründung

Die im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) erstellte Machbarkeitsstudie "Finanzierung der Investitionen und gemeinwirtschaftlichen Leistungen von Spitälern" (Infras, Juni 2016) weist aus, dass unter dem Titel der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Kantone jährlich Hunderte von Millionen Franken an Spitäler ausgerichtet werden. Diese Millionenzahlungen geschehen heute in grösster Intransparenz und freihändig, umso mehr als sie teilweise im Widerspruch zu Artikel 49 Absatz 3 KVG stehen. Es ist davon auszugehen, dass bei Ausschreibungen der gemeinwirtschaftlichen Leistungen erhebliche Preisvorteile und Effizienzgewinne zugunsten der kantonalen Finanzen erzielt werden könnten. Dies ist sehr wünschenswert angesichts des Umstandes, dass praktisch alle Kantone mit Finanzproblemen und Entlastungsprogrammen kämpfen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Dezember 2016

Der Bundesrat teilt das Anliegen, die Transparenz der Spitalfinanzierung und die Effizienz der Erbringung stationärer Leistungen zu erhöhen. Er hatte bereits Gelegenheit, sich diesbezüglich zu äussern (vgl. Motion SGK-SR 16.3623, "Transparenz bei der Spitalfinanzierung durch die Kantone"). Mit der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) im Bereich der Spitalfinanzierung, die am 1. Januar 2009 in Kraft trat, sind hierfür wesentliche Voraussetzungen geschaffen worden. Die Bestimmungen des KVG zum transparenten Kostenausweis sowie zur Wirtschaftlichkeit und Effizienz stationärer Leistungen und zu deren Tarifierung beziehen sich jedoch ausschliesslich auf die Erbringung von Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). In Bezug auf die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Spitäler wird in Artikel 49 Absatz 3 KVG lediglich festgehalten, dass die Vergütungen für die stationären Behandlungen keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten dürfen. Das KVG enthält keine abschliessende Definition der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, sondern nennt in Artikel 49 Absatz 3 KVG die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen und die Forschung und universitäre Lehre als Beispiele für solche Leistungen. Die Kantone und die privaten Trägerschaften sind frei, ihren Spitälern weitere Aufgaben zu übertragen. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen sind entsprechend nicht abschliessend definierbar. Daher müssen die Spitäler in ihren Kostenrechnungen die Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen klar von den Kosten für OKP-Leistungen unterscheiden. In der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL; SR 832.104) hat der Bundesrat die entsprechenden Anforderungen vorgegeben.

Gemäss der föderalen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen ist die Gesundheitsversorgung eine öffentliche Aufgabe der Kantone. Die Kompetenz für die Regelung der Rahmenbedingungen für die Vergabe von gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Spitalbereich liegt



folglich bei den Kantonen. Dementsprechend vielfältig ist das Spektrum an Leistungen im interkantonalen Vergleich (vgl. hierzu Studie Infras "Finanzierung der Investitionen und gemeinwirtschaftlichen Leistungen von Spitälern" vom 16. Juni 2016, unter <http://www.bag.admin.ch> > Themen > Gesundheitspolitik > Evaluation im BAG > Berichte, Studien > Krankenversicherung > Evaluation KVG-Revision Spitalfinanzierung > 2. Einfluss der KVG-Revision auf die Kosten und die Finanzierung des stationären Versorgungssystems). Der Bund besitzt keine rechtliche Grundlage für einen Eingriff. Der Bundesrat hält einen solchen auch in der Sache nicht für gerechtfertigt, da weder der Bund noch die OKP für die Kosten der gemeinwirtschaftlichen Leistungen aufkommen. Hingegen erachtet er die Ziele der Transparenz und Effizienz im Spitalbereich als wichtig. Hierfür erscheint es ihm zweckmässig, gemeinsam mit den Kantonen anderweitige Lösungen zu entwickeln. Einen entsprechenden Auftrag hat er dem Bundesamt für Gesundheit bereits erteilt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 19. September 2018 mit 100 zu 92 Stimmen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission anerkennt grundsätzlich den Handlungsbedarf. Die unterschiedliche Handhabe der Kantone bei gemeinwirtschaftlichen Leistungen sei nämlich zuweilen problematisch, es liege jedoch an den kantonalen Parlamenten und Regierungen hier aktiv zu werden und mehr Transparenz zu schaffen. Die Motion greife zu stark in die Souveränität der Kantone ein, sei kaum verfassungskonform umsetzbar und darum abzulehnen.

16.411 Parlamentarische Initiative

Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung

Eingereicht von: Eder Joachim
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 15.03.2016

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) ist dahingehend anzupassen, dass der persönliche Datenschutz gewährleistet wird. Folgende Gesetzesanpassung stellt hierzu einen möglichen Weg dar:

Art. 35

...

Abs. 2bis

Die Angaben über die Daten sind in gruppierter Form zu liefern, sodass keine Rückschlüsse auf individuelle Daten der versicherten Personen möglich sind.

Abs. 2ter

Für die Durchführung des Risikoausgleichs stellen die Versicherer die erforderlichen individuellen Daten der gemeinsamen Einrichtung (Art. 18 KVG) zur Verfügung.

...

Begründung

Die Aufsichtsbehörde ist im Rahmen der sogenannten Efind-Datenerhebung daran, eine umfassende Sammlung von individuellen Gesundheitsdaten aller versicherten Personen in der Schweiz aufzubauen. Eine formalgesetzliche Grundlage hierzu fehlt jedoch, womit die Vorgaben des Datenschutzgesetzes verletzt werden.

Fakt ist, dass das Gesetz der Aufsichtsbehörde die Bearbeitung von individuellen Daten der versicherten Personen nicht erlaubt und die Durchführung der Aufsicht über die Krankenversicherung auch keine individuellen Daten der versicherten Personen erfordert. Die Erhebung von Individualdaten durch die Aufsichtsbehörde widerspricht damit den Grundsätzen der Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit. Artikel 35 KVAG hält explizit fest, dass die Versicherer verpflichtet sind, "Angaben über Daten" zu machen, nicht jedoch, dass die Daten an sich zu liefern sind. Die gesetzliche Formulierung schliesst eine Individualdatenlieferung an die Aufsichtsbehörde damit faktisch aus. Eine Präzisierung der gesetzlichen Grundlage erweist sich zur Klärung der Situation als sinnvoll (neuer Absatz 2bis von Artikel 35).

Lediglich für die Umsetzung des morbiditätsbasierten Risikoausgleichs (Artikel 16–17a KVG, in Kraft ab 1. Januar 2017) werden Daten der versicherten Personen benötigt. Hier haben die Entwicklungsarbeiten den entsprechenden Bedarf aufgezeigt, wie aus der Totalrevision der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA) hervorgeht. Die entsprechenden Daten sind der gemeinsamen Einrichtung zur Verfügung zu stellen (neuer Absatz 2ter von Artikel 35).

Es erweist sich insgesamt als zielführend, die Frage der Individualdatenerhebung im Bereich der Krankenversicherung wie vorgeschlagen zu regeln. Die "Gemeinsame Einrichtung KVG" ist mit der Durchführung des Risikoausgleichs beauftragt und somit prädestiniert für die zweckgebundene Datenerhebung ausserhalb der Aufsicht.

Schliesslich ist festzuhalten, dass dieser Klärungsbedarf unabhängig vom Inkrafttreten des neuen Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) besteht. Der Vorstoss zielt insbesondere nicht darauf ab, das KVAG gesamthaft oder in Teilen infrage zu stellen.



Kommissionsberichte

06.11.2018 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Bericht und Entwurf der Kommission

21.08.2019 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2019 5925)

16.05.2019 - Bericht (BBI 2019 5397)

Chronologie

- 04.07.2016 Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR
Folge gegeben
- 13.10.2016 Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR
Zustimmung
- 13.12.2018 Ständerat
Fristverlängerung

Bis zur Wintersession 2020.

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
BBI 2019 5429

17.09.2019 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (24)

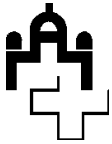
Baumann Isidor, Bischof Pirmin, Bischofberger Ivo, Caroni Andrea, Dittli Josef, Eberle Roland, Engler Stefan, Ettlín Erich, François Olivier, Germann Hannes, Graber Konrad, Hefti Thomas, Hegglin Peter, Häberli-Koller Brigitte, Keller-Sutter Karin, Kuprecht Alex, Lombardi Filippo, Luginbühl Werner, Müller Damian, Müller Philipp, Rieder Beat, Schmid Martin, Vonlanthen Beat, Wicki Hans

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



16.411 s Pa.IV. Eder. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 6. November 2018

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit hat am 6. November 2018 über die Frage der Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes beraten.

Mit der parlamentarischen Initiative wird eine Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes verlangt, die sicherstellen soll, dass der Datenschutz für die Versicherten gewährleistet wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Behandlungsfrist der Initiative um zwei Jahre, bis zur Wintersession 2020, zu verlängern.

Berichterstattung: Ettlín Erích

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Joachim Eder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Bisherige Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/16.411s/SGK--CSSS



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) ist dahingehend anzupassen, dass der persönliche Datenschutz gewährleistet wird. Folgende Gesetzesanpassung stellt hierzu einen möglichen Weg dar:

Art. 35

...

Abs. 2bis

Die Angaben über die Daten sind in gruppierter Form zu liefern, sodass keine Rückschlüsse auf individuelle Daten der versicherten Personen möglich sind.

Abs. 2ter

Für die Durchführung des Risikoausgleichs stellen die Versicherer die erforderlichen individuellen Daten der gemeinsamen Einrichtung (Art. 18 KVG) zur Verfügung.

...

1.2 Begründung

Die Aufsichtsbehörde ist im Rahmen der sogenannten Efind-Datenerhebung daran, eine umfassende Sammlung von individuellen Gesundheitsdaten aller versicherten Personen in der Schweiz aufzubauen. Eine formalgesetzliche Grundlage hierzu fehlt jedoch, womit die Vorgaben des Datenschutzgesetzes verletzt werden.

Fakt ist, dass das Gesetz der Aufsichtsbehörde die Bearbeitung von individuellen Daten der versicherten Personen nicht erlaubt und die Durchführung der Aufsicht über die Krankenversicherung auch keine individuellen Daten der versicherten Personen erfordert. Die Erhebung von Individualdaten durch die Aufsichtsbehörde widerspricht damit den Grundsätzen der Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit. Artikel 35 KVAG hält explizit fest, dass die Versicherer verpflichtet sind, "Angaben über Daten" zu machen, nicht jedoch, dass die Daten an sich zu liefern sind. Die gesetzliche Formulierung schliesst eine Individualdatenlieferung an die Aufsichtsbehörde damit faktisch aus. Eine Präzisierung der gesetzlichen Grundlage erweist sich zur Klärung der Situation als sinnvoll (neuer Absatz 2bis von Artikel 35).

Lediglich für die Umsetzung des morbiditätsbasierten Risikoausgleichs (Artikel 16-17a KVG, in Kraft ab 1. Januar 2017) werden Daten der versicherten Personen benötigt. Hier haben die Entwicklungsarbeiten den entsprechenden Bedarf aufgezeigt, wie aus der Totalrevision der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA) hervorgeht. Die entsprechenden Daten sind der gemeinsamen Einrichtung zur Verfügung zu stellen (neuer Absatz 2ter von Artikel 35).

Es erweist sich insgesamt als zielführend, die Frage der Individualdatenerhebung im Bereich der Krankenversicherung wie vorgeschlagen zu regeln. Die "Gemeinsame Einrichtung KVG" ist mit der Durchführung des Risikoausgleichs beauftragt und somit prädestiniert für die zweckgebundene Datenerhebung ausserhalb der Aufsicht.

Schliesslich ist festzuhalten, dass dieser Klärungsbedarf unabhängig vom Inkrafttreten des neuen Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) besteht. Der Vorstoss zielt insbesondere nicht darauf ab, das KVAG gesamthaft oder in Teilen infrage zu stellen.



2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-SR) hat der Initiative am 4. Juli 2016 mit 8 zu 1 Stimme bei 3 Enthaltungen Folge gegeben. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates stimmte diesem Beschluss am 13. Oktober 2016 mit 17 zu 1 Stimmen bei 6 Enthaltungen zu. Am 13. Februar 2017 hörte die SGK-SR Vertretungen der Krankenversicherer, der Ärzteschaft und der Patientinnen und Patienten sowie den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) an. Die Kommission beantragte dem Büro des Ständerates, eine Subkommission einzusetzen, was das Büro am 27. Februar 2017 genehmigte. Die Subkommission «Datenlieferung» nahm ihre Tätigkeit am 1. Mai 2017 auf. An insgesamt neun Sitzungen erörterte sie die mit der Initiative zusammenhängenden Fragen und arbeitete einen Vorentwurf sowie erläuternden Bericht aus. Sie verabschiedete das Ergebnis ihrer Arbeiten am 15. Oktober 2018 zuhanden der Kommission.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat den Vorentwurf und erläuternden Bericht ihrer Subkommission «Datenlieferung» am 6. November 2018 beraten und beschlossen, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Kommission wird die Ergebnisse der Vernehmlassung voraussichtlich im zweiten Quartal 2019 zur Kenntnis nehmen und über das weitere Vorgehen befinden können. Um die bereits weit fortgeschrittenen Arbeiten zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative weiterführen zu können, beantragt die Kommission, die Behandlungsfrist um zwei Jahre zu verlängern.

16.4130 Motion

Vereine mit internationalen Geldflüssen sind neu zwingend ins Handelsregister einzutragen

Eingereicht von: Fiala Doris
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.12.2016

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich fordere den Bundesrat auf, rechtliche Grundlagen für die Eintragungspflicht von Vereinen ins HR festzulegen, mindestens bei Vereinen mit internationalen Geldflüssen. Es ist dem Bundesrat überlassen, allenfalls eine bestimmte Höhe der Geldflüsse festzulegen, ab welcher die Eintragungspflicht gelten soll. Eintragungspflichtig hätten auch jene Vereine zu sein, die dem OBNL-Begriff der Gafi entsprechen: "Cette expression désigne les personnes morales, constructions juridiques ou organisations qui à titre principal sont impliquées, la collecte et la distribution des fonds à des fins caritatives, religieuses, culturelles, éducatives, sociales ou confraternelles ou pour d'autres types de 'bonnes oeuvres'."

Begründung

Das Bestreben, den Kampf gegen Geldwäscherei sowie insbesondere verstärkt auch den Kampf gegen Radikalisierung sowie Hassprediger und letztlich Terrorismusfinanzierung zu führen, ist in der jüngeren Vergangenheit auch in der Schweiz zum relevanten Thema geworden. Mehr Transparenz ist angesagt, im Bewusstsein darum, dass diese Massnahmen allein die Radikalisierung nicht verhindern können.

Die Empfehlungen der Gafi, insbesondere Empfehlung Nr. 8 (Organismes à but non lucratif – OBNL), gehen in die Richtung einer Eintragung ins Handelsregister sowie der genügenden Buchführung, Offenlegung und Einsichtnahme, was auch für eine Eintragungspflicht von Vereinen und somit deren Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht sprechen würde.

Das Recht, kirchliche und religiöse Stiftungen und Vereine selbstständig zu beaufsichtigen, steht aufgrund von Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 8 der Bundesverfassung jedwelchen Religionsgemeinschaften offen, insbesondere auch muslimischen. Letztere organisieren sich gemäss Experten eher in Vereinen denn in Stiftungen. Genauer kann der Bundesrat dazu jedoch nicht sagen (Antwort auf die Interpellation [16.3453](#)). Soweit es um Vereine geht, sind diejenigen, die nicht wirtschaftliche Ziele verfolgen, nicht eintragungspflichtig (Art. 52 Abs. 2 ZGB). Somit sind diese auch der kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung nicht unterzogen. Diejenigen Stiftungen und Vereine, die heute nicht verpflichtet sind, müssen gemäss Artikel 957 Absatz 2 Ziffer 2 OR lediglich eine sogenannte "Milchbüchlein-Rechnung" führen. Nicht alles, was religiös ist, ist zwingend auch gemeinnützig.

Stellungnahme des Bundesrates vom 03.03.2017

Die Fragen im Zusammenhang mit der Transparenz bei Vereinen sowie anderen gemeinnützigen Organisationen werden gegenwärtig durch die interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT) untersucht. Die KGGT ist eine ständige Einrichtung, welche vom Bundesrat eingesetzt wurde. Sie hat die Aufgabe, die Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung innerhalb der Bundesverwaltung zu koordinieren. Sie wurde damit beauftragt, eine Risikoanalyse bei Vereinen, Stiftungen und anderen gemeinnützigen Organisationen zu erstellen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu machen. Dabei ist den Ergebnissen des vierten Länderberichtes zur Schweiz der Groupe d'action financière (Gafi), welcher am 7. Dezember 2016 veröffentlicht wurde, Rechnung zu tragen. Parallel zu den Arbeiten der KGGT beauftragte die Politische Plattform des Sicherheitsverbunds Schweiz ihren Delegierten, bis in der zweiten Jahreshälfte 2017 gemeinsam mit Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden einen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus zu erarbeiten. Die beiden Arbeitsgruppen prüfen als eine mögliche Massnahme den zwingenden Eintrag sämtlicher oder bestimmter Vereine in das Handelsregister. Der Handelsregistereintrag ist aber nicht das einzige mögliche Instrument, sondern es werden weitere Massnahmen oder Alternativen in Betracht gezogen, um die bestehenden



Rechtsregeln zu stärken. Obwohl der Bundesrat die Besorgnis der Motionärin teilt, ist er der Ansicht, dass man das Ende der laufenden Arbeiten abwarten soll, bevor man neue Bestimmungen ausarbeitet.

Antrag des Bundesrates vom 03.03.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

12.08.2019 - Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

Chronologie

20.09.2018	Nationalrat Annahme
26.09.2019	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (25)

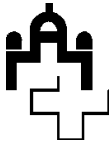
Bigler Hans-Ulrich, Burkart Thierry, Cassis Ignazio, Dobler Marcel, Egloff Hans, Eichenberger-Walther Corina, Feller Olivier, Fluri Kurt, Galladé Chantal, Giezendanner Ulrich, Gössi Petra, Hiltbold Hugues, Keller-Inhelder Barbara, Meyer Mattea, Moret Isabelle, Nantermod Philippe, Pardini Corrado, Portmann Hans-Peter, Sauter Regine, Schilliger Peter, Seiler Graf Priska, Tornare Manuel, Tuena Mauro, Walti Beat, Wehrli Laurent

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



16.4130 n Mo. Nationalrat (Fiala). Vereine mit internationalen Geldflüssen sind neu zwingend ins Handelsregister einzutragen

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 12. August 2019

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 12. August 2019 die von Nationalrätin Doris Fiala am 16. Dezember 2016 eingereichte und vom Nationalrat am 20. September 2018 angenommene Motion beraten.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, rechtliche Grundlagen für eine Eintragungspflicht von Vereinen mit internationalen Geldflüssen ins Handelsregister festzulegen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 10 zu 0 Stimmen, bei 1 Enthaltung die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Abate (d)

Im Namen der Kommission
Der Vizepräsident:

Beat Rieder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 3. März 2017
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/16.4130n/RK--CAJ



1 Text und Begründung

1.1 Text

Ich fordere den Bundesrat auf, rechtliche Grundlagen für die Eintragungspflicht von Vereinen ins HR festzulegen, mindestens bei Vereinen mit internationalen Geldflüssen. Es ist dem Bundesrat überlassen, allenfalls eine bestimmte Höhe der Geldflüsse festzulegen, ab welcher die Eintragungspflicht gelten soll. Eintragungspflichtig hätten auch jene Vereine zu sein, die dem OBNL-Begriff der Gafi entsprechen: "Cette expression désigne les personnes morales, constructions juridiques ou organisations qui à titre principal sont impliquées, la collecte et la distribution des fonds à des fins caritatives, religieuses, culturelles, éducatives, sociales ou confraternelles ou pour d'autres types de 'bonnes oeuvres'."

1.2 Begründung

Das Bestreben, den Kampf gegen Geldwäscherei sowie insbesondere verstärkt auch den Kampf gegen Radikalisierung sowie Hassprediger und letztlich Terrorismusfinanzierung zu führen, ist in der jüngeren Vergangenheit auch in der Schweiz zum relevanten Thema geworden. Mehr Transparenz ist angesagt, im Bewusstsein darum, dass diese Massnahmen allein die Radikalisierung nicht verhindern können.

Die Empfehlungen der Gafi, insbesondere Empfehlung Nr. 8 (Organismes à but non lucratif - OBNL), gehen in die Richtung einer Eintragung ins Handelsregister sowie der genügenden Buchführung, Offenlegung und Einsichtnahme, was auch für eine Eintragungspflicht von Vereinen und somit deren Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht sprechen würde.

Das Recht, kirchliche und religiöse Stiftungen und Vereine selbstständig zu beaufsichtigen, steht aufgrund von Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 8 der Bundesverfassung jedwelchen Religionsgemeinschaften offen, insbesondere auch muslimischen. Letztere organisieren sich gemäss Experten eher in Vereinen denn in Stiftungen. Genaueres kann der Bundesrat dazu jedoch nicht sagen (Antwort auf die Interpellation 16.3453). Soweit es um Vereine geht, sind diejenigen, die nicht wirtschaftliche Ziele verfolgen, nicht eintragungspflichtig (Art. 52 Abs. 2 ZGB). Somit sind diese auch der kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung nicht unterzogen. Diejenigen Stiftungen und Vereine, die heute nicht verpflichtet sind, müssen gemäss Artikel 957 Absatz 2 Ziffer 2 OR lediglich eine sogenannte "Milchbüchlein-Rechnung" führen. Nicht alles, was religiös ist, ist zwingend auch gemeinnützig.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 3. März 2017

Die Fragen im Zusammenhang mit der Transparenz bei Vereinen sowie anderen gemeinnützigen Organisationen werden gegenwärtig durch die interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT) untersucht. Die KGGT ist eine ständige Einrichtung, welche vom Bundesrat eingesetzt wurde. Sie hat die Aufgabe, die Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung innerhalb der Bundesverwaltung zu koordinieren. Sie wurde damit beauftragt, eine Risikoanalyse bei Vereinen, Stiftungen und anderen gemeinnützigen Organisationen zu erstellen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu machen. Dabei ist den Ergebnissen des vierten Länderberichtes zur Schweiz der Groupe d'action financière (Gafi), welcher am 7. Dezember 2016 veröffentlicht wurde, Rechnung zu tragen.



Parallel zu den Arbeiten der KGGT beauftragte die Politische Plattform des Sicherheitsverbunds Schweiz ihren Delegierten, bis in der zweiten Jahreshälfte 2017 gemeinsam mit Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden einen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus zu erarbeiten. Die beiden Arbeitsgruppen prüfen als eine mögliche Massnahme den zwingenden Eintrag sämtlicher oder bestimmter Vereine in das Handelsregister. Der Handelsregistereintrag ist aber nicht das einzige mögliche Instrument, sondern es werden weitere Massnahmen oder Alternativen in Betracht gezogen, um die bestehenden Rechtsregeln zu stärken. Obwohl der Bundesrat die Besorgnis der Motionärin teilt, ist er der Ansicht, dass man das Ende der laufenden Arbeiten abwarten soll, bevor man neue Bestimmungen ausarbeitet.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion mit 112 zu 63 Stimmen und 9 Enthaltungen am 20. September 2018 angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat das Anliegen der Motion mit der Botschaft vom 26. Juni 2019 zur Änderung des Geldwäschereigesetzes ([19.044](#)) bereits umgesetzt hat. Darin beantragt der Bundesrat eine Änderung von Artikel 61 Absatz 2 ZGB. Demnach soll sich ein Verein künftig ins Handelsregister eintragen müssen, wenn er hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammelt oder verteilt, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind. Das Parlament wird sich in Kürze mit diesen Anträgen befassen können, weshalb sich nach Ansicht der Kommission eine Überweisung der vorliegenden Motion erübrigt.

16.423 Parlamentarische Initiative

Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten

Eingereicht von: Keller-Sutter Karin
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 14.03.2016

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 46 des Arbeitsgesetzes (ArG) ist zu ändern und mit einem Artikel 46a zu ergänzen. Artikel 46 ist wie folgt zu ändern: (neu) Vorbehalten ist Artikel 46a.

Art. 46 Verzeichnisse und Unterlagen

Der Arbeitgeber hat die Verzeichnisse und Unterlagen, aus denen die für den Vollzug dieses Gesetzes und seiner Verordnungen erforderlichen Angaben ersichtlich sind, den Vollzugs- und Aufsichtsorganen zur Verfügung zu halten. Vorbehalten ist Artikel 46a. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.

Art. 46a Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung

Die Arbeitszeiten von Arbeitnehmern mit leitender Tätigkeit sowie von Fachspezialisten in vergleichbarer Stellung, die bei der Organisation ihrer Arbeit und der Festlegung ihrer Arbeits- und Ruhezeiten über grosse Autonomie verfügen, müssen nicht erfasst werden.

Begründung

Per 1. Januar 2016 wurde die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung in den Artikeln 73a und 73b der Verordnung zum Arbeitsgesetz für gewisse Mitarbeitergruppen gelockert. Damit wurde die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung, welche aus dem alten Fabrikgesetz stammt, für gewisse Bereiche den heutigen Realitäten einer modernen Arbeitswelt mit flexiblen Arbeitszeiten mindestens angenähert.

Es konnte jedoch keine für alle Branchen und Unternehmen taugliche Lösung umgesetzt werden, weil die Verordnung auf einer veralteten gesetzlichen Grundlage basiert. Dies führt in der Praxis zu Ungleichbehandlungen, weil gewisse Branchen und Unternehmen faktisch von der Möglichkeit der Lockerung der Arbeitszeiterfassungspflicht ausgeschlossen werden. Diesem Umstand trägt die vorgeschlagene Lösung Rechnung und bildet die Bedürfnisse einer modernen Arbeitswelt ab.

Leitende Mitarbeitende und Fachspezialisten organisieren ihre Arbeit sehr autonom und entscheiden massgeblich über ihre Arbeits- und Ruhezeiten selbständig. Dies gilt in der heutigen Arbeitswelt generell, also für alle Branchen gleichermassen. Es soll deshalb gesetzlich geregelt werden, dass die beiden Kategorien, leitende Mitarbeitende und Fachspezialisten in vergleichbarer Stellung, generell von der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung ausgenommen sind.

Kommissionsberichte

29.08.2019 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates

14.02.2019 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates



Chronologie

18.08.2016	Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR Folge gegeben
20.02.2017	Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR Zustimmung
06.03.2019	Ständerat Fristverlängerung Bis zur Frühjahrssession 2021.
18.09.2019	Ständerat Abschreibung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (23)

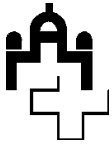
Baumann Isidor, Bischof Pirmin, Bischofberger Ivo, Caroni Andrea, Dittli Josef, Eberle Roland, Eder Joachim, Engler Stefan, Ettlil Erich, Fournier Jean-René, Föhn Peter, Germann Hannes, Graber Konrad, Hefti Thomas, Hegglin Peter, Häberli-Koller Brigitte, Kuprecht Alex, Lombardi Filippo, Luginbühl Werner, Müller Damian, Müller Philipp, Schmid Martin, Vonlanthen Beat

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



16.423 s Pa.lv. Keller-Sutter. Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 29. August 2019

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) hat an ihrer Sitzung vom 29. August 2019 über die Frage der Abschreibung nach Artikel 113 Absatz 2 Parlamentsgesetz beraten.

Die Initiative verlangt, das Arbeitsgesetz sei dahingehend zu ändern, dass Arbeitnehmer mit Vorgesetztenfunktion sowie Fachspezialisten, die ihre Tätigkeit weitgehend autonom gestalten können, auf die Erfassung ihrer Arbeitszeiten verzichten können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 5 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.

Berichterstattung: Bischof

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Bischof

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 46 des Arbeitsgesetzes (ArG) ist zu ändern und mit einem Artikel 46a zu ergänzen. Artikel 46 ist wie folgt zu ändern: (neu) Vorbehalten ist Artikel 46a.

Art. 46 Verzeichnisse und Unterlagen

Der Arbeitgeber hat die Verzeichnisse und Unterlagen, aus denen die für den Vollzug dieses Gesetzes und seiner Verordnungen erforderlichen Angaben ersichtlich sind, den Vollzugs- und Aufsichtsorganen zur Verfügung zu halten. Vorbehalten ist Artikel 46a. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.

Art. 46a Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung

Die Arbeitszeiten von Arbeitnehmern mit leitender Tätigkeit sowie von Fachspezialisten in vergleichbarer Stellung, die bei der Organisation ihrer Arbeit und der Festlegung ihrer Arbeits- und Ruhezeiten über grosse Autonomie verfügen, müssen nicht erfasst werden.

1.2 Begründung

Per 1. Januar 2016 wurde die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung in den Artikeln 73a und 73b der Verordnung zum Arbeitsgesetz für gewisse Mitarbeitergruppen gelockert. Damit wurde die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung, welche aus dem alten Fabrikgesetz stammt, für gewisse Bereiche den heutigen Realitäten einer modernen Arbeitswelt mit flexiblen Arbeitszeiten mindestens angenähert. Es konnte jedoch keine für alle Branchen und Unternehmen taugliche Lösung umgesetzt werden, weil die Verordnung auf einer veralteten gesetzlichen Grundlage basiert. Dies führt in der Praxis zu Ungleichbehandlungen, weil gewisse Branchen und Unternehmen faktisch von der Möglichkeit der Lockerung der Arbeitszeiterfassungspflicht ausgeschlossen werden. Diesem Umstand trägt die vorgeschlagene Lösung Rechnung und bildet die Bedürfnisse einer modernen Arbeitswelt ab. Leitende Mitarbeitende und Fachspezialisten organisieren ihre Arbeit sehr autonom und entscheiden massgeblich über ihre Arbeits- und Ruhezeiten selbständig. Dies gilt in der heutigen Arbeitswelt generell, also für alle Branchen gleichermassen. Es soll deshalb gesetzlich geregelt werden, dass die beiden Kategorien, leitende Mitarbeitende und Fachspezialisten in vergleichbarer Stellung, generell von der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung ausgenommen sind.

2 Stand der Arbeiten

Die Kommission beschloss an ihrer Sitzung vom 18. August 2016 mit 10 zu 3 Stimmen, der parlamentarischen Initiative von Ständerätin Keller-Sutter Folge zu geben. Die nationalrätliche Schwesterkommission stimmte dieser Entscheidung am 20. Februar 2017 mit 18 zu 6 Stimmen zu.

Die Kommission hat gleichzeitig mit dem Vorentwurf zur Initiative von Frau Keller-Sutter auch einen Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative von Ständerat Konrad Graber [16.414](#), Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle, erarbeitet. Beide parlamentarischen Initiativen haben eine Flexibilisierung des Arbeitsgesetzes für zwei Kategorien von Arbeitnehmenden, nämlich für solche mit Vorgesetztenfunktion und für Fachspezialisten, zum Ziel. Die Initiative 16.423 verlangt allerdings einen Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung für die genannten



Kategorien, während die Initiative 16.414 die Arbeitszeiterfassung beibehält, jedoch ein besonderes Jahresarbeitszeitmodell einführen will.

Die Kommission beschloss an ihrer Sitzung vom 18. August 2016 mit 10 zu 3 Stimmen, der parlamentarischen Initiative von Ständerätin Keller-Sutter Folge zu geben. Die nationalrätliche Schwesterkommission stimmte dieser Entscheidung am 20. Februar 2017 mit 18 zu 6 Stimmen zu.

An ihrer Sitzung vom 18. Juni 2018 beriet die Kommission ihren definitiven Vorentwurf und nahm ihn in der Gesamtabstimmung mit 7 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung an¹. Vom 4. September bis zum 4. Dezember 2018 führte sie – gleichzeitig mit der Vernehmlassung zur Vorlage zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 16.414 von Ständerat Konrad Graber – die entsprechende Vernehmlassung durch und nahm am 14. Februar 2019 Kenntnis von deren Ergebnis².

Angesichts der kontroversen Stellungnahmen beschloss die Kommission an der gleichen Sitzung, nur die Vorlage zur Initiative 16.414 weiterzuverfolgen, die Vorlage zur Initiative 16.423 hingegen zu sistieren, bis eine vom SECO in Auftrag gegebene Studie zu den Auswirkungen der neuen Artikel 73a und 73b der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vorliege, die – unter bestimmten restriktiven Bedingungen – einen Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung bzw. eine vereinfachte Arbeitszeiterfassung ermöglichen. Sie verabschiedete ihren Entwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 16.414 von Ständerat Konrad Graber und überwies ihn samt dem zugehörigen Bericht ihrem Rat. Gleichzeitig lud sie den Bundesrat zur Stellungnahme ein.

Der Bundesrat veröffentlichte zwar am 17. April 2019 seine Stellungnahme, verzichtete allerdings darauf, sich materiell zur Vorlage 16.414 zu äussern. Er empfahl dem Parlament stattdessen einerseits, deren Beratung zu sistieren, und andererseits, die Arbeiten an der Vorlage erst zusammen mit denjenigen am sistierten Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative 16.423 wieder aufzugreifen. Am 2. Mai 2019 nahm die Kommission mit Bedauern zur Kenntnis, dass der Bundesrat sich inhaltlich nicht zur Vorlage geäußert hatte. Sie passte sie umfassend an und stellte sie dem Bundesrat erneut zur Stellungnahme zu.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission stellt fest, dass die Tatsache, dass sie zwei Vorlagen zum Arbeitsgesetz gleichzeitig in die Vernehmlassung geschickt hat, die zwar dasselbe Ziel, jedoch mit unterschiedlichen Lösungsansätzen verfolgen, einige Verwirrung gestiftet hat. Insbesondere verlangt das Jahresarbeitszeitmodell gemäss der Initiative 16.414 eine Arbeitszeiterfassung, die die parlamentarische Initiative 16.423 ausdrücklich nicht will. Zwar ist die Kommission der Ansicht, die allfälligen Abgrenzungs- und Interpretationsprobleme seien durch die Anpassung der Vorlage zu 16.414 mittlerweile gelöst, trotzdem wäre es zu komplex, zum gleichen Gesetz zwei verschiedene Vorlagen gleichzeitig weiterzubearbeiten.

Es ist der Kommission sehr wichtig, eine Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf zur parlamentarischen Initiative von Ständerat Graber zu erhalten. Um Klarheit zu schaffen, beantragt sie ihrem Rat deshalb, die parlamentarische Initiative 16.423 abzuschreiben.

¹ Siehe Erläuternder Bericht : https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2981/Arbeitszeitmodelle_Erl-Bericht-16.423_de.pdf und Vorentwurf: https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2981/Arbeitszeitmodelle_Entwurf-16.423_de.pdf

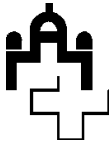
² Siehe Ergebnisbericht : https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2981/Arbeitszeitmodelle_Ergebnisbericht_de.pdf

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



16.414 s Pa. Iv. Graber Konrad. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle

16.423 s Pa .Iv. Keller-Sutter. Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 14. Februar 2019

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) hat an ihrer Sitzung vom 14. Februar 2019 gestützt auf Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes (ParlG) über die Fristverlängerung für die Behandlung der beiden parlamentarischen Initiativen beraten.

Die parlamentarische Initiative 16.414 will für bestimmte Arbeitnehmerkategorien eine Flexibilisierung der Arbeitszeiten erreichen, die parlamentarische Initiative 16.423 will für die gleichen Kategorien die Möglichkeit zur Vertrauensarbeitszeit einführen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Frist um zwei Jahre zu verlängern.

Berichterstattung: Bischof

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Bischof

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Bisherige Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/16.414s/WAK--CER



1 Text und Begründung

1.1 Text

[16.414]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Parlament wird ersucht, den Bedürfnissen des Denk- und Werkplatzes Schweiz durch eine Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes Rechnung zu tragen, ohne dass dabei die Arbeitszeiten erhöht oder die Schutzbedürfnisse in der industriellen und gewerblichen Produktion tangiert werden. Dies soll durch folgende Ergänzung des Arbeitsgesetzes (ArG) erfolgen:

Neuer Art. 27 Abs. 3

Leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Fachspezialistinnen und Fachspezialisten in vergleichbar autonomer Stellung sind von den Vorschriften der Artikel 9-17a, 17b Absatz 1, 18-20, 21 und 36 ausgenommen, sofern sie in Betrieben des Dienstleistungssektors tätig sind und einer Freistellung von der Anwendbarkeit dieser Vorschriften zustimmen.

Neuer Art. 9 Abs. 3bis

Bestimmte Wirtschaftszweige, Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern können durch Verordnung von der Einhaltung einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit befreit werden, sofern die betroffenen Arbeitnehmer einem Jahresarbeitszeitmodell unterstellt sind, durch das im Jahresdurchschnitt die Höchstarbeitszeit des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes (45 Stunden pro Woche) eingehalten wird.

Ergänzung von Art. 15a Abs. 2 (letzter Halbsatz)

Die Ruhezeit kann für erwachsene Arbeitnehmer einmal in der Woche bis auf acht Stunden herabgesetzt werden, sofern die Dauer von elf Stunden im Durchschnitt von zwei Wochen eingehalten wird; der Bundesrat kann durch Verordnung weitere Ausnahmen vorsehen.

Neuer Art. 15a Abs. 3

Die Ruhezeit kann für erwachsene Arbeitnehmer, die einem Jahresarbeitszeitmodell im Sinne von Artikel 9 Absatz 3bis dieses Gesetzes unterstehen, mehr als einmal in der Woche bis auf acht Stunden herabgesetzt werden, sofern die Dauer von elf Stunden im Durchschnitt von vier Wochen eingehalten wird.

Anpassungen auf Verordnungsstufe

Der Bundesrat wird eingeladen, die anzustrebende Flexibilisierung durch eine Anpassung der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz zu unterstützen (siehe Initiativbegründung).

[16.423]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 46 des Arbeitsgesetzes (ArG) ist zu ändern und mit einem Artikel 46a zu ergänzen. Artikel 46 ist wie folgt zu ändern: (neu) Vorbehalten ist Artikel 46a.

Art. 46 Verzeichnisse und Unterlagen

Der Arbeitgeber hat die Verzeichnisse und Unterlagen, aus denen die für den Vollzug dieses Gesetzes und seiner Verordnungen erforderlichen Angaben ersichtlich sind, den Vollzugs- und Aufsichtsorganen zur Verfügung zu halten. Vorbehalten ist Artikel 46a. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.

Art. 46a Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung

Die Arbeitszeiten von Arbeitnehmern mit leitender Tätigkeit sowie von Fachspezialisten in vergleichbarer Stellung, die bei der Organisation ihrer Arbeit und der Festlegung ihrer Arbeits- und Ruhezeiten über grosse Autonomie verfügen, müssen nicht erfasst werden.



1.2 Begründung

[16.414]

1. Die Grundlagen des geltenden Arbeitsgesetzes gehen auf die erste Hälfte des letzten Jahrhunderts zurück und waren ganz auf die Industrie ausgerichtet. Die auf den industriellen Produktionsprozess zugeschnittenen, starren Wochenarbeitszeiten werden den Anforderungen unserer Dienstleistungsgesellschaft nicht mehr gerecht und begünstigen die Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland. So hat Google Arbeitsplätze unter anderem mit dem Verweis auf die unflexiblen Arbeitszeitvorschriften nach London ausgelagert.

2. Der Vollzug dieser überkommenen Arbeitszeitvorschriften gefährdet zudem seit Jahrzehnten bewährte Geschäfts- und Arbeitszeitmodelle wie Jahresarbeitszeitmodelle mit interessanten Ausbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten, die gerade auch von den Mitarbeitenden gewünscht werden. Gleichzeitig werden modernen Familien- und Lebensbedürfnissen angepasste, individuell gewählte Arbeitsformen verhindert. So wäre es nach dem heutigen Arbeitsgesetz unzulässig, um 17 Uhr die Kinder in der Krippe abzuholen, mit ihnen den Abend zu verbringen und um 22 Uhr noch die letzten E-Mails zu beantworten, um am andern Morgen um 8.30 Uhr wieder mit der Arbeit zu beginnen. Umgekehrt vermögen insbesondere Unternehmen des Dienstleistungssektors den Anforderungen des Marktes bei Spitzenbelastungen (Projekte, Hochsaison, gesetzliche Fristen usw.) in der Schweiz nicht mehr gerecht zu werden, was wiederum zum Leistungsbezug im Ausland führt.

3. Leitende Angestellte, die teilweise bereits heute nicht dem Arbeitsgesetz unterstehen, Fachspezialistinnen und -spezialisten haben ein erhöhtes Bedürfnis nach Flexibilität und selbstbestimmten Arbeitszeiten. Da sie auch in vermindertem Masse weisungsgebunden und in der Festlegung ihrer Arbeitszeiten autonom sind, lässt es sich mindestens für den Dienstleistungssektor mehr als verantworten, sie von den industriell geprägten Arbeits- und Ruhezeitvorschriften zu entbinden, sofern sie dieser Entbindung selbst zustimmen. Es ist durch wissenschaftliche Studien erhärtet, dass sich Arbeitszeitautonomie (flexible, selbstbestimmte Arbeitszeiten) günstig auf die Gesundheit und Work-Life-Balance der Arbeitnehmenden auswirkt.

4. Ergänzend zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird der Bundesrat eingeladen, die Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz wie folgt abzuändern, um den Erfolg der anzustrebenden Gesetzesänderung abzusichern:

Verordnung 2 zum ArG

Neuer Art. 14bis (betrifft das Jahresarbeitszeitmodell)

1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem Wirtschaftszweig des Dienstleistungssektors arbeiten, sind von der Einhaltung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit gemäss Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes befreit, sofern sie vom Arbeitgeber einem Jahresarbeitszeitmodell unterstellt wurden. Dessen Jahreshöchstarbeitszeit hat im Jahresdurchschnitt die Höchstarbeitszeit des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes (45 Stunden pro Woche) einzuhalten.

2 Pro Kalender- oder Geschäftsjahr dürfen höchstens 170 Mehrstunden geleistet werden. Diese sind im Folgejahr zu kompensieren oder mit einem Zuschlag von 25 Prozent auszuzahlen.

3 Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmervertretung, bei deren Fehlen die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, vor der Einführung eines solchen Jahresarbeitszeitmodells anzuhören.

4 Der Arbeitgeber hat die zuständige kantonale Behörde an seinem Hauptsitz in der Schweiz über die Einführung eines Jahresarbeitszeitmodells vorgängig zu informieren und zu dokumentieren.

Verordnung 1 zum ArG

Neufassung von Art. 19 Abs. 3 (betrifft Home-Office nach eigenem Ermessen)



Durch Piketteinsätze nach Artikel 14 und von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nach eigenem, freien Ermessen ausserhalb des Betriebs erbrachte Arbeitsleistungen darf die tägliche Ruhezeit unterbrochen werden, sie muss jedoch im Anschluss an den Piketteinsatz im restlichen Umfang nachgewährt werden. Kann durch die Piketteinsätze eine minimale Ruhezeit von vier aufeinanderfolgenden Stunden nicht erreicht werden, so muss im Anschluss an den letzten Einsatz die tägliche Ruhezeit von elf Stunden nachgewährt werden.

[16.423]

Per 1. Januar 2016 wurde die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung in den Artikeln 73a und 73b der Verordnung zum Arbeitsgesetz für gewisse Mitarbeitergruppen gelockert. Damit wurde die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung, welche aus dem alten Fabrikgesetz stammt, für gewisse Bereiche den heutigen Realitäten einer modernen Arbeitswelt mit flexiblen Arbeitszeiten mindestens angenähert. Es konnte jedoch keine für alle Branchen und Unternehmen taugliche Lösung umgesetzt werden, weil die Verordnung auf einer veralteten gesetzlichen Grundlage basiert. Dies führt in der Praxis zu Ungleichbehandlungen, weil gewisse Branchen und Unternehmen faktisch von der Möglichkeit der Lockerung der Arbeitszeiterfassungspflicht ausgeschlossen werden. Diesem Umstand trägt die vorgeschlagene Lösung Rechnung und bildet die Bedürfnisse einer modernen Arbeitswelt ab. Leitende Mitarbeitende und Fachspezialisten organisieren ihre Arbeit sehr autonom und entscheiden massgeblich über ihre Arbeits- und Ruhezeiten selbständig. Dies gilt in der heutigen Arbeitswelt generell, also für alle Branchen gleichermassen. Es soll deshalb gesetzlich geregelt werden, dass die beiden Kategorien, leitende Mitarbeitende und Fachspezialisten in vergleichbarer Stellung, generell von der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung ausgenommen sind.

2 Bisherige Arbeiten

Die WAK-S gab den beiden Initiativen am 18. August 2016 mit je 10 zu 3 Stimmen Folge, die WAK-N stimmte diesem Beschluss am 20. Februar 2017 mit 18 zu 6 Stimmen ohne Enthaltung zu. Am 31. August 2017 nahm die WAK-S die Ausarbeitung zweier Vorentwürfe an die Hand und eröffnete am 4. September 2018 die Vernehmlassung dazu. Diese dauerte bis zum 4. Dezember 2018. Am 14. Februar 2019 nahm die Kommission Kenntnis von den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens und verabschiedete den Entwurf zur parlamentarischen Initiative 16.414 zuhanden ihres Rates, während sie den Entwurf zu 16.423 sistierte, um die Ergebnisse einer Studie des Seco zum Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung nach Artikel 73a ArGV 1 abwarten und einbeziehen zu können. Sie stellte den Entwurf zu 16.414 dem Bundesrat zu mit der Bitte, dazu Stellung zu nehmen.

3 Erwägungen der Kommission

Die Frist, die der Kommission für die Unterbreitung der Erlassentwürfe an den Ständerat zur Verfügung steht, läuft bis zur Frühjahrssession 2019. Angesichts dessen, dass die Kommission den Entwurf zu 16.414 erst an ihrer Sitzung vom 14. Februar 2019 zuhanden ihres Rates verabschiedet hat, bleibt dem Bundesrat jedoch bis zum Beginn der Frühjahrssession am 4. März 2019 nicht genügend Zeit für seine Stellungnahme. Zudem wurde der Entwurf zu 16.423 sistiert. Aus diesem Grund beantragt die Kommission ihrem Rat, die Behandlungsfrist um zwei Jahre, d.h. bis zur Frühjahrssession 2021, zu verlängern.

17.022 Geschäft des Bundesrates

IVG. Änderung (Weiterentwicklung der IV)

Einreichungsdatum: 15.02.2017

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 15. Februar 2017 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV)

[BBI 2017 2535](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) (Weiterentwicklung der IV)

[BBI 2017 2735](#)

06.03.2019	Nationalrat	Beginn der Debatte
07.03.2019	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
19.09.2019	Ständerat	Abweichung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

[19.2013](#) Petition Rettet die Renten der Kinder von IV-Bezügerinnen und -Bezügern

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



17.043 Geschäft des Bundesrates

Versicherungsvertragsgesetz. Änderung

Einreichungsdatum: 28.06.2017

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 28. Juni 2017 zur Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)

BBI 2017 5089

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG)

BBI 2017 5141

09.05.2019 Nationalrat Beschluss abweichend vom Entwurf

18.09.2019 Ständerat Abweichung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

17.052 Geschäft des Bundesrates

Jagdgesetz. Änderung

Einreichungsdatum: 23.08.2017

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 23. August 2017 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

BBI 2017 6097

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)

BBI 2017 6141

05.06.2018	Ständerat	Beginn der Debatte
13.06.2018	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
08.05.2019	Nationalrat	Abweichung
11.06.2019	Ständerat	Abweichung
19.06.2019	Nationalrat	Abweichung
10.09.2019	Ständerat	Abweichung
12.09.2019	Nationalrat	Abweichung
19.09.2019	Ständerat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
19.09.2019	Nationalrat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
27.09.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
27.09.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2019 6607

Referendumsfrist: 16.01.2020

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

17.2001 Petition Schluss mit der Ausrottungspolitik gegen den Wolf

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



17.069 Geschäft des Bundesrates

Urheberrechtsgesetz. Änderung

Einreichungsdatum: 22.11.2017

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 22. November 2017 zu Änderungen des Urheberrechtsgesetzes sowie Entwürfe der Bundesbeschlüsse zur Genehmigung von zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum
BBI 2018 591

Vertrag von Peking über den Schutz von audiovisuellen Darbietungen

BBI 2018 705

Vertrag von Marrakesch über die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen

BBI 2018 719

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG)

BBI 2018 693

13.12.2018	Nationalrat	Beginn der Debatte
14.12.2018	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
12.03.2019	Ständerat	Rückweisung an die Kommission
04.06.2019	Ständerat	Abweichung
10.09.2019	Nationalrat	Abweichung
12.09.2019	Ständerat	Abweichung
16.09.2019	Nationalrat	Zustimmung
27.09.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
27.09.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2019 6585

Referendumsfrist: 16.01.2020

Entwurf 2

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Vertrags von Peking über den Schutz von audiovisuellen Darbietungen

BBI 2018 703

13.12.2018	Nationalrat	Beginn der Debatte
14.12.2018	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
12.03.2019	Ständerat	Rückweisung an die Kommission
04.06.2019	Ständerat	Zustimmung
21.06.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
21.06.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung



Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2019 4581](#)

Referendumsfrist: [10.10.2019](#)

Entwurf 3

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Vertrags von Marrakesch über die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen und über seine Umsetzung (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

[BBI 2018 717](#)

13.12.2018	Nationalrat	Beginn der Debatte
14.12.2018	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
12.03.2019	Ständerat	Rückweisung an die Kommission
04.06.2019	Ständerat	Zustimmung
21.06.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
21.06.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2019 4583](#)

Referendumsfrist: [10.10.2019](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

[19.3956](#) Postulat Urheberrechtsvergütung. Rechtslage und Praxis der Suisa

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

17.071 Geschäft des Bundesrates

Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020

Einreichungsdatum: 01.12.2017
Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 1. Dezember 2017 zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020
[BBI 2018 247](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Gesetz)
[BBI 2018 385](#)

03.12.2018	Nationalrat	Beginn der Debatte
04.12.2018	Nationalrat	Fortsetzung
10.12.2018	Nationalrat	Fortsetzung
11.12.2018	Nationalrat	Ablehnung in der Gesamtabstimmung (= Nichteintreten)
23.09.2019	Ständerat	Beginn der Debatte
25.09.2019	Ständerat	Abweichung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

15.2012	Petition	Für eine gerechte Klimapolitik
15.2012	Petition	Für eine gerechte Klimapolitik
19.2010	Petition	Petition für eine angemessene Besteuerung von Flugreisen
19.3972	Postulat	Verfahren zur Erleichterung der Verdichtung und der energetischen Sanierung von Gebäuden in der Bauzone

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



17.2014

 Petition

Für eine Blockierung der sozialen Netzwerke aus den USA

Eingereicht von: Wäfler Urs

Einreichungsdatum: 30.06.2017

Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

04.07.2019 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

11.04.2019 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

26.09.2019 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

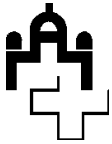
Parlament (Parl)

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



17.2014 n Petition Wäfler Urs. Für eine Blockierung der sozialen Netzwerke aus den USA

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 4. Juli 2019

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-SR) hat an ihrer Sitzung vom 4. Juli 2019 die von Herrn Urs Wäfler am 30. Juni 2017 eingereichte Petition vorberaten.

Mit der Petition wird verlangt, in der Schweiz die sozialen Netzwerke aus den USA zu sperren.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Petition keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Ruedi Noser

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 3 Erwägungen der Kommission

101-06/17.2014/WBK--CSEC



1 Inhalt der Petition

Mit der Petition wird verlangt, in der Schweiz die sozialen Netzwerke aus den USA zu sperren. Neben ökonomischen Aspekten soll damit – analog zum Verbot von Facebook in China – gegen das Sicherheitsrisiko und die Manipulationsmöglichkeiten vorgegangen werden.

2 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat beschloss am 21. Juni 2019 ohne Gegenantrag, der Petition keine Folge zu geben.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist der Ansicht, dass der freie Zugang zum Internet für die Bevölkerung in der Schweiz ein hohes Gut darstellt. Sie unterstützt daher die Argumentation der WBK-NR.

Ein grundsätzliches Verbot von Facebook und anderen sozialen Netzwerken würde in die verfassungsmässig geschützten Rechte der Meinungs-, Medien- und Wirtschaftsfreiheit eingreifen. Angesichts ihrer grossen Verbreitung in der Schweiz, ihrer Nützlichkeit für die Benutzerinnen und Benutzer sowie der geringen gesellschaftlichen Gefahren, die sie verursachen, ist ein solches Verbot aus der Sicht der Kommission weder erforderlich noch angemessen. Die Kommission verweist stattdessen auf bereits umgesetzte oder in die Wege geleitete Massnahmen des Bundes, unter anderem bezüglich Datenschutz, Jugendmedienschutz sowie grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung.

Des Weiteren hat die Kommission Bedenken bezüglich einer allfälligen Umsetzung der Petition, da für die Blockierung von bestimmten Internetseiten sogenannte Netzsperrern eingerichtet werden müssten. Dabei handelt es sich um ein kontroverses Instrument, welchem der schweizerische Gesetzgeber mit grosser Zurückhaltung begegnet und welches in der Schweiz lediglich in zwei sehr spezifischen Bereichen angewendet wird – einerseits im Rahmen des Geldspielgesetzes und andererseits im Bereich der Pornografie. Eine breite Ausweitung dieses Instruments lehnt die Kommission ab.

Aus all diesen Gründen beantragt sie einstimmig, der Petition keine Folge zu geben.

17.3006 Motion

Änderung des Zivildienstgesetzes

Eingereicht von: Sicherheitspolitische Kommission NR
 Einreichungsdatum: 31.01.2017
 Eingereicht im: Nationalrat
 Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Zivildienstgesetzes (ZDG) mit folgendem Inhalt vorzuschlagen:

Militärdienstpflichtige, die ab Beginn der Rekrutenschule in den Zivildienst wechseln, können nur die Hälfte der geleisteten Militärdiensttage an den Zivildienst anrechnen.

Dies bedeutet, dass vom Total der zu leistenden Diensttage in der Armee die Hälfte der bereits in der Armee geleisteten Diensttage abgezogen wird. Die so verbleibenden Diensttage werden mit dem Faktor 1,5 multipliziert. Dies ergibt die Anzahl Diensttage, die im Zivildienst geleistet werden müssen.

Eine Minderheit (Fridez, Allemann, Bäumle, Glättli, Graf-Litscher, Mazzone, Quadranti, Seiler Graf, Sommaruga Carlo) beantragt die Ablehnung der Motion.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2017

Die Motion hat zum Ziel, für Angehörige der Armee ab Beginn der Rekrutenschule (RS) den Zivildienst durch eine längere Dauer weniger attraktiv zu machen. Ihre Umsetzung hätte zur Folge, dass der heutige Faktor von 1,5 nach bestandener RS je nach Anzahl geleisteter Wiederholungskurse (WK) auf 2,2 bis 195,0 stiege.

Die folgende Tabelle zeigt dies an fünf Beispielen auf.

Militärdiensttage (MDT) geleistet	Tatsächliche Restdiensttage Militär (noch zu leistende MDT)	Abzugsfähige MDT gemäss Motion (Hälfte der geleisteten MDT)	"Restdiensttage" Militär gemäss Motion zur Berechnung der Zivildiensttage	Zu leistende Zivildiensttage gemäss Motion (Faktor 1.5)	Faktor effektiv (Zivildiensttage gemäss Motion/tatsächliche Restdiensttage Militär)
RS etwa zur Hälfte geleistet: 64	$260 - 64 = 196$	$64 / 2 = 32$	$260 - 32 = 228$	$228 * 1.5 = 342$	$342 / 196 = 1.7$
Bestandene RS: 126	$260 - 126 = 134$	$126 / 2 = 63$	$260 - 63 = 197$	$197 * 1.5 = 296$	$296 / 134 = 2.2$
Nach 3 WK: 183	$260 - 183 = 77$	$183 / 2 = 92$	$260 - 92 = 168$	$168 * 1.5 = 252$	$252 / 77 = 3.3$
Nach 6 WK: 240	$260 - 240 = 20$	$240 / 2 = 120$	$260 - 120 = 140$	$140 * 1.5 = 210$	$210 / 20 = 10.5$
Mit 1 MDT: 259	$260 - 259 = 1$	$259 / 2 = 130$	$260 - 130 = 130$	$130 * 1.5 = 195$	$195 / 1 = 195$

Die Stossrichtung der Motion scheint geeignet, die Anzahl Gesuche und Zulassungen zum Zivildienst ab Beginn der RS zu senken. Je mehr Wiederholungskurse bereits geleistet wurden, desto unwahrscheinlicher wäre die Einreichung eines Gesuchs.

Art und Ausmass unerwünschter Folgen der Umsetzung der Motion sind hingegen schwer abzuschätzen, und eine Prognose zur Wirkung auf die Anzahl Zulassungen zum Zivildienst bzw. auf die Armeebestände ist nicht möglich. Es ist aber damit zu rechnen, dass insgesamt weniger Militärdienstpflichtige einen persönlichen Dienst leisten würden. Dadurch würde die Wehrgerechtigkeit geschwächt.

Das Ausmass der Verlängerung der Dauer des Zivildienstes (bis hin zum Faktor 195) und der Ungleichbehandlung der Zivildienstpflichtigen hätte den Charakter einer unverhältnismässigen Sanktion und wäre insbesondere nicht mit dem Rechtsgleichheitsgebot vereinbar.

Der Bundesrat hat zur Kenntnis genommen, dass VBS und WBF die Situation der Zu- und Abgänge der Armee als ernst beurteilen. Er weiss, dass die beiden Departemente bereits Massnahmen ergriffen haben,



um die Situation der Zu- und Abgänge im Dienstpflichtsystem (zu verstehen als die Umsetzung der Art. 59 und 61 der Bundesverfassung in Armee, Zivildienst, Zivilschutz, Wehrpflichtersatz und Erwerbsersatzordnung) zu verbessern. Der Bundesrat hat zur Kenntnis genommen, dass diese Departemente weitere Massnahmen einleiten werden, um die Alimentierung der Armee nachhaltig zu sichern. Im Vordergrund stehen die Stabilisierung der Tauglichkeitsquote der Stellungspflichtigen zwischen 64 und 67 Prozent, die Senkung der Zahl der medizinisch bedingten Entlassungen aus den RS und die Senkung der Zahl der Wechsel in den Zivildienst nach absolvierter RS. Diesbezüglich wird das WBF eine in dieselbe Richtung gehende Massnahme prüfen wie die Motion, die aber das Verhältnismässigkeitsprinzip besser berücksichtigt.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

02.04.2019 - Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates

14.05.2018 - Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates

11.01.2018 - Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates

Chronologie

15.06.2017	Nationalrat Annahme
12.03.2018	Ständerat Die Behandlung der Motion wird für mehr als ein Jahr ausgesetzt.
04.06.2018	Nationalrat Zustimmung zur Sistierung
11.09.2019	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

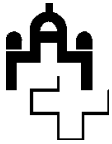


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



17.3006 n Mo. Nationalrat (SiK-NR). Änderung des Zivildienstgesetzes

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 2. April 2019

Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates (SiK-S) hat an ihrer Sitzung vom 2. April 2019 die vorliegende Motion vorberaten, welche am 31. Januar 2017 von der SiK-N eingereicht und am 15. Juni 2017 vom Nationalrat angenommen worden war. Der vom Ständerat am 12. März 2018 beschlossenen Sistierung hat der Nationalrat am 4. Juni 2018 zugestimmt.

Mit der Motion wird eine Änderung des Zivildienstgesetzes (ZDG) verlangt, sodass Militärdienstpflichtige, die nach Beginn der Rekrutenschule in den Zivildienst wechseln, nur die Hälfte der geleisteten Militärdiensttage an den Zivildienst anrechnen können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig die Ablehnung der Motion.

Berichterstatter: Dittli

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

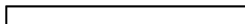
Josef Dittli

Inhalt des Berichtes

- 1 Text
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Mai 2017
- 3 Verhandlungen und Beschlüsse der Räte
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/17.3006n/SiK--CPS

e-parl 03.09.2019 13:46





1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Zivildienstgesetzes (ZDG) mit folgendem Inhalt vorzuschlagen:

Militärdienstpflichtige, die ab Beginn der Rekrutenschule in den Zivildienst wechseln, können nur die Hälfte der geleisteten Militärdiensttage an den Zivildienst anrechnen.

Dies bedeutet, dass vom Total der zu leistenden Dienstage in der Armee die Hälfte der bereits in der Armee geleisteten Dienstage abgezogen wird. Die so verbleibenden Dienstage werden mit dem Faktor 1,5 multipliziert. Dies ergibt die Anzahl Dienstage, die im Zivildienst geleistet werden müssen.

Eine Minderheit (Fridez, Allemann, Bäumle, Glättli, Graf-Litscher, Mazzone, Quadranti, Seiler Graf, Sommaruga Carlo) beantragt die Ablehnung der Motion.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Mai 2017

Die Motion hat zum Ziel, für Angehörige der Armee ab Beginn der Rekrutenschule (RS) den Zivildienst durch eine längere Dauer weniger attraktiv zu machen. Ihre Umsetzung hätte zur Folge, dass der heutige Faktor von 1,5 nach bestandener RS je nach Anzahl geleisteter Wiederholungskurse (WK) auf 2,2 bis 195,0 stiege.

Die folgende Tabelle zeigt dies an fünf Beispielen auf.

Militärdiensttage (MDT) geleistet	Tatsächliche Restdienstage Militär (noch zu leistende MDT)	Abzugsfähige MDT gemäss Motion (Hälfte der geleisteten MDT)	"Restdienstage" Militär gemäss Motion zur Berechnung der Zivildienstage	Zu leistende Zivildienstage gemäss Motion (Faktor 1,5)	Faktor effektiv (Zivildienstage gemäss Motion/tatsächliche Restdienstage Militär)
RS etwa zur Hälfte geleistet: 64	$260 - 64 = 196$	$64 / 2 = 32$	$260 - 32 = 228$	$228 * 1,5 = 342$	$342 / 196 = 1,7$
Bestandene RS:126	$260 - 126 = 134$	$126 / 2 = 63$	$260 - 63 = 197$	$197 * 1,5 = 296$	$296 / 134 = 2,2$
Nach 3 WK: 183	$260 - 183 = 77$	$183 / 2 = 92$	$260 - 92 = 168$	$168 * 1,5 = 252$	$252 / 77 = 3,3$



Nach 6 WK: $240 - 240 = 20$ $240 / 2 = 120$ $260 - 120 = 140$ $140 * 1,5 = 210$ $210 / 20 = 10,5$

Mit 1 MDT: $259 - 259 = 1$ $259 / 2 = 130$ $260 - 130 = 130$ $130 * 1,5 = 195$ $195 / 1 = 195$

Die Stossrichtung der Motion scheint geeignet, die Anzahl Gesuche und Zulassungen zum Zivildienst ab Beginn der RS zu senken. Je mehr Wiederholungskurse bereits geleistet wurden, desto unwahrscheinlicher wäre die Einreichung eines Gesuchs.

Art und Ausmass unerwünschter Folgen der Umsetzung der Motion sind hingegen schwer abzuschätzen, und eine Prognose zur Wirkung auf die Anzahl Zulassungen zum Zivildienst bzw. auf die Armeebestände ist nicht möglich. Es ist aber damit zu rechnen, dass insgesamt weniger Militärdienstpflichtige einen persönlichen Dienst leisten würden. Dadurch würde die Wehrgerechtigkeit geschwächt.

Das Ausmass der Verlängerung der Dauer des Zivildienstes (bis hin zum Faktor 195) und der Ungleichbehandlung der Zivildienstpflichtigen hätte den Charakter einer unverhältnismässigen Sanktion und wäre insbesondere nicht mit dem Rechtsgleichheitsgebot vereinbar.

Der Bundesrat hat zur Kenntnis genommen, dass VBS und WBF die Situation der Zu- und Abgänge der Armee als ernst beurteilen. Er weiss, dass die beiden Departemente bereits Massnahmen ergriffen haben, um die Situation der Zu- und Abgänge im Dienstpflichtsystem (zu verstehen als die Umsetzung der Art. 59 und 61 der Bundesverfassung in Armee, Zivildienst, Zivilschutz, Wehrpflichtersatz und Erwerb ersatzordnung) zu verbessern. Der Bundesrat hat zur Kenntnis genommen, dass diese Departemente weitere Massnahmen einleiten werden, um die Alimentierung der Armee nachhaltig zu sichern. Im Vordergrund stehen die Stabilisierung der Tauglichkeitsquote der Stellungspflichtigen zwischen 64 und 67 Prozent, die Senkung der Zahl der medizinisch bedingten Entlassungen aus den RS und die Senkung der Zahl der Wechsel in den Zivildienst nach absolvierter RS. Diesbezüglich wird das WBF eine in dieselbe Richtung gehende Massnahme prüfen wie die Motion, die aber das Verhältnismässigkeitsprinzip besser berücksichtigt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschlüsse der Räte

Der Nationalrat nahm die Motion am 15. Juni 2017 mit 110 zu 66 Stimmen bei 6 Enthaltungen an. Am 12. März 2018 beschloss der Ständerat mit 26 zu 12 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Beratung der Motion um mehr als ein Jahr auszusetzen, um abzuwarten, bis der Bundesrat dem Parlament seinen Entwurf zur Revision des ZDG vorlegt. Der Nationalrat stimmte der vom Ständerat beschlossenen Sistierung am 4. Juni 2018 ohne Gegenantrag zu.



4 Erwägungen der Kommission

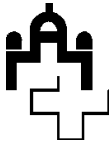
An ihrer Sitzung vom 1. und 2. April 2019 behandelte die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates (SiK-S) die Motion [17.3006](#) "Änderung des Zivildienstgesetzes" gemeinsam mit dem Geschäft des Bundesrates [19.020](#) "Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst. Änderung". Mit dem vom Bundesrat am 20. Februar 2019 verabschiedeten Entwurf zur Revision des Zivildienstgesetzes hat der Bundesrat nach Ansicht der Kommission auf den Handlungsbedarf beim Zivildienst reagiert. Mit den vorgeschlagenen Massnahmen will der Bundesrat die Anzahl der Zulassungen zum Zivildienst senken und die Armeebestände langfristig sichern. Die Motion [17.3006](#) lehnt die SiK-S inhaltlich ab, da die von der Motion geforderte Massnahme nach Auffassung der Kommission viel zu weit geht. Da zudem der Entwurf zur Revision des Zivildienstgesetzes nun vorliegt und allfällige weitere Anliegen direkt in die Vorlage des Bundesrates eingebracht werden können, beantragt die Kommission ihrem Rat einstimmig, die Motion [17.3006](#) "Änderung des Zivildienstgesetzes" abzulehnen.

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



17.3006 n Mo. Nationalrat (SiK-NR). Änderung des Zivildienstgesetzes

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 11. Januar 2018

Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates (SiK-SR) hat an ihrer Sitzung vom 11. Januar 2018 die von der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates (SiK-NR) am 31. Januar 2017 eingereichte Motion vorberaten.

Mit der Motion wird eine Änderung des Zivildienstgesetzes (ZDG) verlangt, sodass Militärdienstpflichtige, die ab Beginn der Rekrutenschule in den Zivildienst wechseln, nur die Hälfte der geleisteten Militärdiensttage an den Zivildienst anrechnen können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 5 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Behandlung dieses Geschäftes gemäss Artikel 87 des Parlamentsgesetzes für mehr als ein Jahr auszusetzen. Eine Minderheit (Hêche, Jositsch, Savary) beantragt, die Fristverlängerung abzulehnen.

Berichterstattung: Kuprecht

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Josef Dittli

Inhalt des Berichtes

- 1 Text
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Mai 2017
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/17.3006n/SiK--CPS



1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Zivildienstgesetzes (ZDG) mit folgendem Inhalt vorzuschlagen:

Militärdienstpflichtige, die ab Beginn der Rekrutenschule in den Zivildienst wechseln, können nur die Hälfte der geleisteten Militärdiensttage an den Zivildienst anrechnen.

Dies bedeutet, dass vom Total der zu leistenden Dienstage in der Armee die Hälfte der bereits in der Armee geleisteten Dienstage abgezogen wird. Die so verbleibenden Dienstage werden mit dem Faktor 1,5 multipliziert. Dies ergibt die Anzahl Dienstage, die im Zivildienst geleistet werden müssen.

Eine Minderheit (Fridez, Allemann, Bäumle, Glättli, Graf-Litscher, Mazzone, Quadranti, Seiler Graf, Sommaruga Carlo) beantragt die Ablehnung der Motion.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Mai 2017

Die Motion hat zum Ziel, für Angehörige der Armee ab Beginn der Rekrutenschule (RS) den Zivildienst durch eine längere Dauer weniger attraktiv zu machen. Ihre Umsetzung hätte zur Folge, dass der heutige Faktor von 1,5 nach bestandener RS je nach Anzahl geleisteter Wiederholungskurse (WK) auf 2,2 bis 195,0 stiege.

Die folgende Tabelle zeigt dies an fünf Beispielen auf.

Militärdiensttage (MDT) geleistet	Tatsächliche Restdienstage Militär (noch zu leistende MDT)	Abzugsfähige MDT gemäss Motion (Hälfte der geleisteten MDT)	"Restdienstage" Militär gemäss Motion zur Berechnung der Zivildienstage	Zu leistende Zivildienstage gemäss Motion (Faktor 1.5)	Faktor effektiv (Zivildienstage gemäss Motion/tatsächliche Restdienstage Militär)
RS etwa zur Hälfte geleistet: 64	$260 - 64 = 196$	$64 / 2 = 32$	$260 - 32 = 228$	$228 * 1.5 = 342$	$342 / 196 = 1.7$
Bestandene RS: 126	$260 - 126 = 134$	$126 / 2 = 63$	$260 - 63 = 197$	$197 * 1.5 = 296$	$296 / 134 = 2.2$
Nach 3 WK: 183	$260 - 183 = 77$	$183 / 2 = 92$	$260 - 92 = 168$	$168 * 1.5 = 252$	$252 / 77 = 3.3$



Nach 6 WK: $240 - 260 = -20$ $240 / 2 = 120$ $260 - 120 = 140$ $140 * 1.5 = 210$ $210 / 20 = 10.5$

Mit 1 MDT: $259 - 260 = -1$ $259 / 2 = 130$ $260 - 130 = 130$ $130 * 1.5 = 195$ $195 / 1 = 195$

Die Stossrichtung der Motion scheint geeignet, die Anzahl Gesuche und Zulassungen zum Zivildienst ab Beginn der RS zu senken. Je mehr Wiederholungskurse bereits geleistet wurden, desto unwahrscheinlicher wäre die Einreichung eines Gesuchs.

Art und Ausmass unerwünschter Folgen der Umsetzung der Motion sind hingegen schwer abzuschätzen, und eine Prognose zur Wirkung auf die Anzahl Zulassungen zum Zivildienst bzw. auf die Armeebestände ist nicht möglich. Es ist aber damit zu rechnen, dass insgesamt weniger Militärdienstpflichtige einen persönlichen Dienst leisten würden. Dadurch würde die Wehrgerechtigkeit geschwächt.

Das Ausmass der Verlängerung der Dauer des Zivildienstes (bis hin zum Faktor 195) und der Ungleichbehandlung der Zivildienstpflichtigen hätte den Charakter einer unverhältnismässigen Sanktion und wäre insbesondere nicht mit dem Rechtsgleichheitsgebot vereinbar.

Der Bundesrat hat zur Kenntnis genommen, dass VBS und WBF die Situation der Zu- und Abgänge der Armee als ernst beurteilen. Er weiss, dass die beiden Departemente bereits Massnahmen ergriffen haben, um die Situation der Zu- und Abgänge im Dienstpflichtsystem (zu verstehen als die Umsetzung der Art. 59 und 61 der Bundesverfassung in Armee, Zivildienst, Zivilschutz, Wehrpflichtersatz und Erwerb ersatzordnung) zu verbessern. Der Bundesrat hat zur Kenntnis genommen, dass diese Departemente weitere Massnahmen einleiten werden, um die Alimentierung der Armee nachhaltig zu sichern. Im Vordergrund stehen die Stabilisierung der Tauglichkeitsquote der Stellungspflichtigen zwischen 64 und 67 Prozent, die Senkung der Zahl der medizinisch bedingten Entlassungen aus den RS und die Senkung der Zahl der Wechsel in den Zivildienst nach absolvierter RS. Diesbezüglich wird das WBF eine in dieselbe Richtung gehende Massnahme prüfen wie die Motion, die aber das Verhältnismässigkeitsprinzip besser berücksichtigt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 15. Juni 2017 mit 110 zu 66 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass der Bundesrat an seiner Sitzung vom 15. November 2017 Massnahmen zur Verringerung der Anzahl Zulassungen zum Zivildienst entschieden und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) mit der Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage zu einer Revision des Zivildienstgesetzes bis Herbst 2018 beauftragt



hat. Die Vorlage soll namentlich eine Mindestanzahl von 150 zu leistenden Diensttagen im Zivildienst und eine Wartezeit von 12 Monaten für Angehörige der Armee, die nach bestandener Rekrutenschule ein Gesuch um Zulassung stellen, enthalten. Weitere Massnahmen sollen den Wechsel von Unteroffizieren und Offizieren in den Zivildienst unattraktiv machen, den Einsatz von Medizinerinnen auf Pflichtenheften für Mediziner verbieten und bei 0 Restdiensttagen im Militär eine Zulassung zum Zivildienst ausschliessen.

Die Vorlage wird dem Parlament frühestens im März 2019 unterbreitet werden können. Aus diesem Grund beantragt die Kommissionmehrheit, die Beratungen bis zu diesem Zeitpunkt auszusetzen und ihren Beschluss über die Motion erst nach Kenntnisnahme der bundesrätlichen Vorlage zu fällen.

Die Kommissionminderheit stellt sich gegen diese Fristverlängerung, weil sie das Anliegen der Motion ablehnt und bereits zum jetzigen Zeitpunkt über diese entscheiden will.

17.301 Standesinitiative

Mengensteuerung der Milchproduktion

Eingereicht von: Freiburg
Einreichungsdatum: 21.02.2017
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Freiburg folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesbehörden werden eingeladen, die Gesetzesbestimmungen zu erlassen, die nötig sind, damit:

1. der Bundesrat nach Artikel 37 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) einen Standardvertrag auf allen Stufen des Kaufs und des Verkaufs von Rohmilch verbindlich erklärt, mit einer unwiderruflichen Verpflichtung von mindestens sechs Monaten über die Mengen und die Verteilung in den verschiedenen Segmenten und mit für mindestens drei Monate festgelegten Preisen. Eine transparente Klausel regelt eine allfällige Anpassung der Preise für die verbleibende Vertragsdauer. Der Vertrag muss zudem sicherstellen, dass es dem Produzenten freigestellt wird, die dem C-Segment zugeteilten Mengen zu liefern. Es muss auch gewährleistet sein, dass es während der Vertrags- und der darauf folgenden Periode keine Folgen für die Mengen und die Preise der in die A- und B-Segmente gelieferten Milch hat, wenn keine Milch ins C-Segment geliefert wird;
2. der Bundesrat entsprechende Vorschriften für eine Dauer von zwei Jahren erlässt, wenn sich die Branchenorganisation Milch nicht auf einen Standardvertrag einigen kann, der die Bestimmungen nach Ziffer 1 enthält;
3. der Bundesrat gewährleistet, dass die Einhaltung der verbindlichen Klauseln des Standardvertrags durch die Milchkäufer und -verkäufer glaubwürdig überwacht wird.

Begründung

Mit einer Motion, die er am 26. April 2016 eingereicht und begründet hat, ersucht Grossrat Jean Bertschi den Staatsrat, "sein Standesinitiativrecht zu nutzen und sich bei den Bundesbehörden dafür einzusetzen, dass die Steuerung der Milchproduktion und der Milchpreise für die Branchenorganisationen, Abnehmer und Verarbeiter allgemeinverbindlich geregelt werden kann, mit dem Ziel, für jedes Milchjahr Transparenz in die Produktionsmengen und die Produktionsplanung zu bringen".

Artikel 37 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) enthält die nötigen Bestimmungen, um diesem Ziel zu entsprechen. Die Branchenorganisation Milch hat sich verpflichtet, ihren Delegierten im Herbst 2016 eine Änderung ihres Standardvertrags mit zwingenderen Klauseln zu unterbreiten, die in die Richtung, die von der Motion gewünscht wird, gehen sollten. Der Bundesrat kann diesen neuen Standardvertrag daraufhin für allgemeinverbindlich erklären, sofern er den Anforderungen der Motion an die Transparenz und die Planungssicherheit für die Produzenten gerecht wird. Würden diese Anforderungen nicht erfüllt, so kann der Bundesrat nach Artikel 37 Absatz 6 LwG auf dem Verordnungsweg vorübergehend Vorschriften erlassen, die diesem Ziel entsprechen.

Kommissionsberichte

28.06.2019 - Kt.IV. FR. Mengensteuerung der Milchproduktion

13.04.2018 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates

14.08.2018 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Chronologie

06.06.2018	Ständerat Keine Folge gegeben
25.09.2018	Nationalrat Folge gegeben
24.09.2019	Ständerat Keine Folge gegeben



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

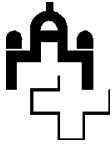
Ständerat

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



- 16.309 s Kt.lv. JU. Milchkrise und Milchmengensteuerung**
- 17.301 s Kt.lv. FR. Mengensteuerung der Milchproduktion**
- 17.310 s Kt.lv. GE. Allgemeinverbindliche Regelung der Milchmengen- und der Milchpreissteuerung**

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. Juni 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 28. Juni 2019 zum zweiten Mal die Standesinitiativen vorgeprüft, die die Kantone Jura, Freiburg und Genf am 7. Juni 2016 bzw. am 21. Februar 2017 bzw. am 17. Mai 2017 eingereicht hatten.

Die drei Standesinitiativen verlangen, dass die Steuerung der Milchproduktion sowie der Milchpreise allgemeinverbindlich geregelt wird. Während die Initiativen 16.309 (JU) und 17.310 (GE) allgemein gehalten sind, macht die Initiative 17.301 (FR) konkrete Vorgaben: Sie verlangt die Anpassung der gesetzlichen Vorgaben, damit der Bundesrat einen Standardvertrag auf allen Stufen des Kaufs und des Verkaufs von Rohmilch als verbindlich erklärt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, den drei Standesinitiativen keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Baumann

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Bischof

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

[16.309]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Jura folgende Standesinitiative ein:

Die einschlägigen Gesetze sind so zu ändern, dass die Steuerung der Milchproduktion und der Milchpreise für die Branchenorganisationen, Abnehmer und Verarbeiter allgemeinverbindlich geregelt werden kann mit dem Ziel, für jedes Milchjahr Transparenz in die Produktionsmengen und die Produktionsplanung zu bringen.

[17.301]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Freiburg folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesbehörden werden eingeladen, die Gesetzesbestimmungen zu erlassen, die nötig sind, damit:

1. der Bundesrat nach Artikel 37 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) einen Standardvertrag auf allen Stufen des Kaufs und des Verkaufs von Rohmilch verbindlich erklärt, mit einer unwiderruflichen Verpflichtung von mindestens sechs Monaten über die Mengen und die Verteilung in den verschiedenen Segmenten und mit für mindestens drei Monate festgelegten Preisen. Eine transparente Klausel regelt eine allfällige Anpassung der Preise für die verbleibende Vertragsdauer. Der Vertrag muss zudem sicherstellen, dass es dem Produzenten freigestellt wird, die dem C-Segment zugeteilten Mengen zu liefern. Es muss auch gewährleistet sein, dass es während der Vertrags- und der darauf folgenden Periode keine Folgen für die Mengen und die Preise der in die A- und B-Segmente gelieferten Milch hat, wenn keine Milch ins C-Segment geliefert wird;
2. der Bundesrat entsprechende Vorschriften für eine Dauer von zwei Jahren erlässt, wenn sich die Branchenorganisation Milch nicht auf einen Standardvertrag einigen kann, der die Bestimmungen nach Ziffer 1 enthält;
3. der Bundesrat gewährleistet, dass die Einhaltung der verbindlichen Klauseln des Standardvertrags durch die Milchkäufer und -verkäufer glaubwürdig überwacht wird.

[17.310]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Genf folgende Standesinitiative ein:

Vor dem Hintergrund, dass:

- sich der Milchsektor in einer noch nie dagewesenen Krise befindet;
- der für einen Liter Milch gezahlte Preis von 2014 bis Juni 2015 um 70 Rappen auf 48 Rappen gefallen ist;
- die Produktionskosten in der Schweiz weiterhin hoch sind;
- der Wegfall der Milchkontingente zu Spannungen geführt hat;
- zahlreiche Milchproduzenten die Milchproduktion aufgeben wollen;
- die Milchwirtschaft die wichtigste Branche der Schweizer Agrarwirtschaft ist;
- bei einem Milchpreis von weniger als 50 Rappen pro Liter ein Betrieb nur schwer aufrechtzuerhalten ist;
- die Produzenten aufgrund der Milchpreisschwankungen nicht zuversichtlich in die Zukunft blicken können;
- die Milchproduzenten eine Steuerung der nationalen Milchproduktion befürworten;



wird die Bundesversammlung aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Steuerung der Milchproduktion und der Milchpreise für die Branchenorganisationen, Abnehmer und Verarbeiter allgemeinverbindlich geregelt wird mit dem Ziel, für jedes Milchjahr Transparenz in die Produktionsmengen und die Produktionsplanung zu bringen.

1.2 Begründung

[16.309]

Es vergeht kein Tag, ohne dass über die immensen Probleme im Zusammenhang mit der aktuellen Milchkrise gesprochen wird.

Die auf der Segmentierung basierende Steuerung der nationalen Milchproduktion durch die Branchenorganisation Milch ist gescheitert. Während die Milchnachfrage quantifizierbar und kaum Schwankungen unterworfen ist, krankt der Markt an einer dauerhaften Überproduktion, die sich erheblich auf die Produzenten auswirkt: steter Rückgang des Verkaufspreises, unnötiger Arbeitsaufwand, Auswirkungen auf Vieh und Natur. Diese Steuerung straft sämtliche uns von Bundesbern diktierten Theorien über brancheninterne Einigungen Lügen. Eine Politik, die zu Überproduktion führt, ist moralisch und ethisch nicht vertretbar.

[17.301]

Mit einer Motion, die er am 26. April 2016 eingereicht und begründet hat, ersucht Grossrat Jean Bertschi den Staatsrat, "sein Standesinitiativrecht zu nutzen und sich bei den Bundesbehörden dafür einzusetzen, dass die Steuerung der Milchproduktion und der Milchpreise für die Branchenorganisationen, Abnehmer und Verarbeiter allgemeinverbindlich geregelt werden kann, mit dem Ziel, für jedes Milchjahr Transparenz in die Produktionsmengen und die Produktionsplanung zu bringen".

Artikel 37 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) enthält die nötigen Bestimmungen, um diesem Ziel zu entsprechen. Die Branchenorganisation Milch hat sich verpflichtet, ihren Delegierten im Herbst 2016 eine Änderung ihres Standardvertrags mit zwingenderen Klauseln zu unterbreiten, die in die Richtung, die von der Motion gewünscht wird, gehen sollten. Der Bundesrat kann diesen neuen Standardvertrag daraufhin für allgemeinverbindlich erklären, sofern er den Anforderungen der Motion an die Transparenz und die Planungssicherheit für die Produzenten gerecht wird. Würden diese Anforderungen nicht erfüllt, so kann der Bundesrat nach Artikel 37 Absatz 6 LwG auf dem Verordnungsweg vorübergehend Vorschriften erlassen, die diesem Ziel entsprechen.

[17.310]

Mit dem seit 1. Januar 1999 geltenden neuen Bundesgesetz über die Landwirtschaft wurden die meisten Preis- und Absatzgarantien aufgehoben und die Marktstützungsmittel gekürzt. Das Gesetz ist das Ergebnis der Uruguay-Runde und der Gründung der Welthandelsorganisation (WTO), deren Mitglieder sich einigten, die Zölle zu senken, die Agrarmärkte zu liberalisieren und die Agrarsubventionen zu kürzen. Hinzu kamen die bilateralen Verträge I mit der EU, die einen Abbau von tarifären Handelshemmnissen vorsehen. Im Rahmen der Agrarpolitik 2007 wurde schliesslich per 1. Mai 2009 die seit 1977 geltende Milchkontingentierung abgeschafft.

Als wichtigstes Segment der Schweizer Landwirtschaft leistet die Milchproduktion einen wesentlichen Beitrag zu den Verfassungszielen Versorgungssicherheit für die Bevölkerung, Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, Pflege der Kulturlandschaft und dezentrale Besiedlung des Landes. Zudem bietet die einheimische Milchproduktion den Vorteil, dass die Konsumentinnen und Konsumenten ein Agrarprodukt erhalten, das den höchsten Qualitätsanforderungen entspricht.



Der durchschnittliche Preis, der den Produzenten seit mehreren Monaten für ein Kilo Verkehrsmilch gezahlt wird, liegt bisweilen unter 50 Rappen. Die derzeitige Lage ist demotivierend und entmutigt viele Landwirte. Aufgrund der Schwankungen des Milchpreises, der von den Weltmärkten diktiert wird, haben die Schweizer Produzenten Schwierigkeiten mit der Budgetierung und der Investitionsplanung.

Die Fixkosten der Schweizer Milchproduktion sind deutlich höher als diejenigen der ausländischen. Sollte sich an der derzeitigen Situation nichts ändern, besteht die Gefahr eines Rekordrückgangs im Milchsektor, was zu einem Ungleichgewicht in der Bodennutzung in der Schweiz führen würde. Seit 1990 ist die Anzahl der Milchproduzenten um die Hälfte gesunken.

Die Produzentenorganisationen sind seit der Abschaffung der Milchkontingentierung 2009 nicht in der Lage, sich gegen die Abnehmer und Verarbeiter durchzusetzen, insbesondere was die Steuerung der Milchmenge und ihrer Segmente (B (Milchprodukte mit eingeschränkter Wertschöpfung beziehungsweise höherem Konkurrenzdruck, ungeschützt und ungestützt) und C (Regulier- bzw. Abräumprodukte ohne Beihilfe)) betrifft, die für Zielprodukte und Zielmärkte verwendet werden, für die der Produzent ursprünglich gar nicht produziert hat beziehungsweise produzieren wollte, wodurch wiederum der Grundpreis unter starken Druck gerät und ein ungleicher Wettbewerb zwischen den Produzenten entsteht. Charakteristisch für den Schweizer Milchmarkt sind eine geringe Anzahl von Abnehmern und eine grosse Zahl von Produzenten ohne Marktmacht und mit nur sehr geringem Einfluss auf die Preisbildung. Es braucht nicht erläutert zu werden, dass die Dachorganisationen, die den Berufsstand unterstützen und verteidigen sollten, jeden Monat von den Produzenten selbst mit auf dem Milchpreis einbehaltenen Beiträgen bezahlt werden.

Um Transparenz in die Produktionsmengen und die Produktionsplanung zu bringen, ersuchen wir die Bundesversammlung, diese Standesinitiative anzunehmen.

2 Stand der Vorprüfung

Bezüglich der drei Standesinitiativen besteht eine Differenz zwischen den Beschlüssen der Räte. Der Ständerat hatte ihnen am 19. September 2017 bzw. am 6. Juni 2018 auf Antrag der WAK-S keine Folge geben. Die WAK-N beantragte ihrem Rat ebenfalls, den drei Initiativen keine Folge zu geben, der Nationalrat gab ihnen jedoch am 25. September 2018 Folge (mit 91 zu 70 Stimmen bei 21 Enthaltungen zu 16.309; 88 zu 75 Stimmen bei 22 Enthaltungen zu 17.301; 98 zu 72 Stimmen bei 25 Enthaltungen zu 17.310).

3 Erwägungen der Kommission

Die aktuellen Entwicklungen auf dem Milchmarkt geben aus Sicht der Kommission zur Sorge Anlass. Dies gilt insbesondere für die Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Branchenstandards «Nachhaltige Schweizer Milch», auch «Grüner Teppich» genannt. Weil jene Produzenten, welche die höheren Anforderungen des neuen Standards erfüllen, ab dem 1. September 2019 einen Nachhaltigkeitszuschlag von 3 Rappen pro Liter Milch erhalten sollen, haben einige Milchabnehmer den Preis im Vorfeld um 3 Rappen gesenkt, um so die Mehrkosten zu kompensieren, die ab September für sie anfallen werden.

Unbestritten ist, dass die Wiedereinführung der Milchvolumenregelung, wie sie von 1977 bis 2009 vorherrschte, keine Lösung darstellt. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass die Interessen der Milchproduzenten gegenüber den marktmächtigen Milchverarbeitern gestärkt werden sollen. Wird die Position der Produzenten gestärkt, müssen sie weniger auf eine Steigerung der Menge setzen, was sich letztlich auch positiv auf den Milchpreis auswirkt.

Der Weg der Standesinitiative ist aus Sicht der Kommission nicht der richtige. Sie hat deshalb mit 7 zu 1 Stimmen eine Kommissionsmotion beschlossen ([19.3952](#)), die sich an der Formulierung der



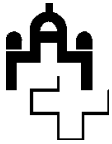
Standesinitiative des Kantons Freiburg orientiert, jedoch die aktuelle Kompetenzordnung zwischen Bundesrat und Branchenorganisation nicht in Frage stellt.

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



- 17.301 s Kt. Iv. FR. Mengensteuerung der Milchproduktion**
- 17.310 s Kt. Iv. GE. Allgemeinverbindliche Regelung der Milchmengen- und der Milchpreissteuerung**
- 16.3329 n Mo. Nationalrat (Nicolet). Die Branchenorganisation Milch dazu verpflichten, die Milchmengen tatsächlich zu steuern**

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 13. April 2018

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 12./13. April die Standesinitiativen vorgeprüft, die die Kantone Freiburg und Genf am 21. Februar 2017 bzw. am 17. Mai 2017 eingereicht hatten. Sie hat zugleich die Motion geprüft, die Nationalrat Jacques Nicolet am 27. April 2016 eingereicht und der Nationalrat am 28. Februar 2018 angenommen hatte.

Die Standesinitiativen 17.301 und 17.310 der Kantone Freiburg und Genf verlangen, dass die Steuerung der Milchproduktion sowie der Milchpreise allgemeinverbindlich geregelt werden. Während die Kt. Iv. 17.310 (GE) allgemein gehalten ist, macht die Kt. Iv. 17.301 (FR) konkrete Vorgaben: Sie verlangt die Anpassung der gesetzlichen Vorgaben, damit der Bundesrat einen Standardvertrag auf allen Stufen des Kaufs und des Verkaufs von Rohmilch als verbindlich erklärt. Mit der Motion Nicolet (16.3329) soll der Bundesrat beauftragt werden, die Branchenorganisation Milch zu verpflichten, einzelbetriebliche Milchkontingente festzulegen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt jeweils einstimmig, den beiden Initiativen keine Folge zu geben und die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Baumann



Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Bischof

Inhalt des Berichtes

- 1 Texte und Begründungen
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Texte und Begründungen

1.1 Texte

[17.301]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Freiburg folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesbehörden werden eingeladen, die Gesetzesbestimmungen zu erlassen, die nötig sind, damit:

1. der Bundesrat nach Artikel 37 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) einen Standardvertrag auf allen Stufen des Kaufs und des Verkaufs von Rohmilch verbindlich erklärt, mit einer unwiderruflichen Verpflichtung von mindestens sechs Monaten über die Mengen und die Verteilung in den verschiedenen Segmenten und mit für mindestens drei Monate festgelegten Preisen. Eine transparente Klausel regelt eine allfällige Anpassung der Preise für die verbleibende Vertragsdauer. Der Vertrag muss zudem sicherstellen, dass es dem Produzenten freigestellt wird, die dem C-Segment zugeteilten Mengen zu liefern. Es muss auch gewährleistet sein, dass es während der Vertrags- und der darauf folgenden Periode keine Folgen für die Mengen und die Preise der in die A- und B-Segmente gelieferten Milch hat, wenn keine Milch ins C-Segment geliefert wird;
2. der Bundesrat entsprechende Vorschriften für eine Dauer von zwei Jahren erlässt, wenn sich die Branchenorganisation Milch nicht auf einen Standardvertrag einigen kann, der die Bestimmungen nach Ziffer 1 enthält;
3. der Bundesrat gewährleistet, dass die Einhaltung der verbindlichen Klauseln des Standardvertrags durch die Milchkäufer und -verkäufer glaubwürdig überwacht wird.

[17.310]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Genf folgende Standesinitiative ein:

Vor dem Hintergrund, dass:

- sich der Milchsektor in einer noch nie dagewesenen Krise befindet;
 - der für einen Liter Milch gezahlte Preis von 2014 bis Juni 2015 um 70 Rappen auf 48 Rappen gefallen ist;
 - die Produktionskosten in der Schweiz weiterhin hoch sind;
 - der Wegfall der Milchkontingente zu Spannungen geführt hat;
 - zahlreiche Milchproduzenten die Milchproduktion aufgeben wollen;
 - die Milchwirtschaft die wichtigste Branche der Schweizer Agrarwirtschaft ist;
 - bei einem Milchpreis von weniger als 50 Rappen pro Liter ein Betrieb nur schwer aufrechtzuerhalten ist;
 - die Produzenten aufgrund der Milchpreisschwankungen nicht zuversichtlich in die Zukunft blicken können;
 - die Milchproduzenten eine Steuerung der nationalen Milchproduktion befürworten;
- wird die Bundesversammlung aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Steuerung der Milchproduktion und der Milchpreise für die Branchenorganisationen, Abnehmer und Verarbeiter allgemeinverbindlich geregelt wird mit dem Ziel, für jedes Milchjahr Transparenz in die Produktionsmengen und die Produktionsplanung zu bringen.

[16.3329]

Der Bundesrat wird beauftragt, die Branchenorganisation Milch (BO Milch) zu verpflichten, die Milchmengen tatsächlich zu steuern, indem er Regeln festlegt in Bezug auf die Mengen und die



jeweils für ein Jahr geltenden Vertragspreise, und zwar mit einer guten Wertschöpfung (Segmente A und B) und jeweils pro Verarbeiter oder Produzentenorganisation.

1.2 Begründungen

[17.301]

Mit einer Motion, die er am 26. April 2016 eingereicht und begründet hat, ersucht Grossrat Jean Bertschi den Staatsrat, "sein Standesinitiativrecht zu nutzen und sich bei den Bundesbehörden dafür einzusetzen, dass die Steuerung der Milchproduktion und der Milchpreise für die Branchenorganisationen, Abnehmer und Verarbeiter allgemeinverbindlich geregelt werden kann, mit dem Ziel, für jedes Milchjahr Transparenz in die Produktionsmengen und die Produktionsplanung zu bringen".

Artikel 37 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) enthält die nötigen Bestimmungen, um diesem Ziel zu entsprechen. Die Branchenorganisation Milch hat sich verpflichtet, ihren Delegierten im Herbst 2016 eine Änderung ihres Standardvertrags mit zwingenderen Klauseln zu unterbreiten, die in die Richtung, die von der Motion gewünscht wird, gehen sollten. Der Bundesrat kann diesen neuen Standardvertrag daraufhin für allgemeinverbindlich erklären, sofern er den Anforderungen der Motion an die Transparenz und die Planungssicherheit für die Produzenten gerecht wird. Würden diese Anforderungen nicht erfüllt, so kann der Bundesrat nach Artikel 37 Absatz 6 LwG auf dem Verordnungsweg vorübergehend Vorschriften erlassen, die diesem Ziel entsprechen.

[17.310]

Mit dem seit 1. Januar 1999 geltenden neuen LwG wurden die meisten Preis- und Absatzgarantien aufgehoben und die Marktstützungsmittel gekürzt. Das Gesetz ist das Ergebnis der Uruguay-Runde und der Gründung der Welthandelsorganisation (WTO), deren Mitglieder sich einigten, die Zölle zu senken, die Agrarmärkte zu liberalisieren und die Agrarsubventionen zu kürzen. Hinzu kamen die bilateralen Verträge I mit der EU, die einen Abbau von tarifären Handelshemmnissen vorsehen. Im Rahmen der Agrarpolitik 2007 wurde schliesslich per 1. Mai 2009 die seit 1977 geltende Milchkontingentierung abgeschafft.

Als wichtigstes Segment der Schweizer Landwirtschaft leistet die Milchproduktion einen wesentlichen Beitrag zu den Verfassungszielen Versorgungssicherheit für die Bevölkerung, Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, Pflege der Kulturlandschaft und dezentrale Besiedlung des Landes. Zudem bietet die einheimische Milchproduktion den Vorteil, dass die Konsumentinnen und Konsumenten ein Agrarprodukt erhalten, das den höchsten Qualitätsanforderungen entspricht. Der durchschnittliche Preis, der den Produzenten seit mehreren Monaten für ein Kilo Verkehrsmilch gezahlt wird, liegt bisweilen unter 50 Rappen. Die derzeitige Lage ist demotivierend und entmutigt viele Landwirte. Aufgrund der Schwankungen des Milchpreises, der von den Weltmärkten diktiert wird, haben die Schweizer Produzenten Schwierigkeiten mit der Budgetierung und der Investitionsplanung.

Die Fixkosten der Schweizer Milchproduktion sind deutlich höher als diejenigen der ausländischen. Sollte sich an der derzeitigen Situation nichts ändern, besteht die Gefahr eines Rekordrückgangs im Milchsektor, was zu einem Ungleichgewicht in der Bodennutzung in der Schweiz führen würde. Seit 1990 ist die Anzahl der Milchproduzenten um die Hälfte gesunken.

Die Produzentenorganisationen sind seit der Abschaffung der Milchkontingentierung 2009 nicht in der Lage, sich gegen die Abnehmer und Verarbeiter durchzusetzen, insbesondere was die Steuerung der Milchmenge und ihrer Segmente (B (Milchprodukte mit eingeschränkter Wertschöpfung beziehungsweise höherem Konkurrenzdruck, ungeschützt und ungestützt) und C



(Regulier- bzw. Abräumprodukte ohne Beihilfe)) betrifft, die für Zielprodukte und Zielmärkte verwendet werden, für die der Produzent ursprünglich gar nicht produziert hat beziehungsweise produzieren wollte, wodurch wiederum der Grundpreis unter starken Druck gerät und ein ungleicher Wettbewerb zwischen den Produzenten entsteht. Charakteristisch für den Schweizer Milchmarkt sind eine geringe Anzahl von Abnehmern und eine grosse Zahl von Produzenten ohne Marktmacht und mit nur sehr geringem Einfluss auf die Preisbildung. Es braucht nicht erläutert zu werden, dass die Dachorganisationen, die den Berufsstand unterstützen und verteidigen sollten, jeden Monat von den Produzenten selbst mit auf dem Milchpreis einbehaltenen Beiträgen bezahlt werden. Um Transparenz in die Produktionsmengen und die Produktionsplanung zu bringen, ersuchen wir die Bundesversammlung, diese Standesinitiative anzunehmen.

[16.3329]

Seit der Aufhebung der Milchkontingentierung im Mai 2009 haben landwirtschaftliche Organisationen und die Politik verschiedene Versuche unternommen, die Mengensteuerung wieder der Produktion zu überlassen - ohne Erfolg.

Es gibt aber eine Organisation, die als Plattform für die Schweizer Milchwirtschaft fungieren sollte, die BO Milch. Sie wurde im Jahr 2009 gegründet, vertritt 95 Prozent der Produzentinnen und Produzenten und vereint 44 Milchproduzenten- und Milchverarbeiterorganisationen sowie Industrieunternehmen und Detailhändler. Ihr Zweck ist es, die Schweizer Milchwirtschaft zu stärken, die Wertschöpfung zu erhalten und zu verbessern und die Marktanteile in der Schweiz und im Ausland zu halten.

Da die BO Milch zu viele und widersprüchliche Interessen vertritt, konnte sie bis heute noch nicht wirksam aufzeigen, dass sie den Milchmarkt ihrem Zweck gemäss regulieren will und kann, und dies, obwohl der Bund 2013 den Standardvertrag allgemeinverbindlich erklärt hat und die Allgemeinverbindlichkeit im Jahr 2015 um zwei Jahre bis 2017 verlängert hat. Zudem hat die Segmentierung, so, wie sie gehandhabt wird, sogar dazu geführt, dass in den einzelnen Segmenten mehr produziert wird, ohne dass kontrolliert werden kann, wie die Milch effektiv verwendet und wohin sie geliefert wird.

Zusammen mit der Aufhebung des Euromindestkurses durch die SNB hat diese Situation massgeblich zur Übersättigung des Milchmarkts beigetragen, wie wir sie seit einiger Zeit kennen: Die Preise für Molkereimilch stehen unter grossem Druck und fallen dadurch in den Keller. Deshalb muss von der BO Milch bei der Mengensteuerung die Strenge und Effizienz verlangt werden, die von einer solchen Organisation erwartet werden kann. Der Bundesrat soll Regeln festlegen in Bezug auf die Menge und die jeweils für ein Jahr geltenden Vertragspreise, und zwar mit einer guten Wertschöpfung (Segmente A und B) und jeweils pro Verarbeiter oder Produzentenorganisation.

Mit solchen Massnahmen, mit denen Verantwortung übernommen wird, können wir den Schweizer Milchmarkt dauerhaft und transparent sanieren und so für die Produzentinnen und Produzenten von Molkereimilch wieder einen besseren Milchpreis erreichen.

2 Erwägungen der Kommission

Anlässlich der Beratungen zu den oben aufgeführten Geschäften hat die Kommission neben Vertretern der Initiativkantone auch Vertreter der Branchenorganisation Milch (BO Milch) angehört. Zudem hat sie sich mit dem Bericht des Bundesrats "Perspektiven im Milchmarkt" (Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 15.3380) auseinandergesetzt.

Da der Bundesrat am 15. November 2017 den Standardvertrag der BO Milch auf deren Begehren für allgemeinverbindlich erklärt hat, erachtet die Kommission das Anliegen der beiden Standesinitiativen



in weiten Teilen als erfüllt: Im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 müssen auch Nichtmitglieder der BO Milch die allgemeinverbindlichen Bestimmungen einhalten. Eine Wiedereinführung der Milchvolumenregelung, wie sie von 1977 bis 2009 vorherrschte, lehnt die Kommission aber aus folgenden Gründen ab. Erstens gelang es der BO Milch trotz einzelbetrieblicher Kontingentierung in der Vergangenheit nicht, das Milchvolumen zufriedenstellend zu regulieren, denn auch die überschüssige Milch wurde angenommen, wenn auch zu einem niedrigeren Preis vergütet. Das Steuerungssystem setzte somit nicht genug Anreize, um die Überproduktion nachhaltig zu drosseln. Zweitens würde die Wiedereinführung der Milchkontingentierung ohne flankierende Grenzschutzmassnahmen die inländische Branche massiv schwächen, da der Schweizer Milchmarkt eng mit dem EU-Markt verflochten ist. Ein substantieller Anstieg des Milchpreises durch eine Drosselung der rein inländischen Produktion wäre somit nicht zu erwarten. Drittens wurde die Abschaffung der Kontingentierung auch seitens der Milchproduzenten begrüsst. Die Kommission sieht vielmehr die Milchbranche in der Pflicht, die Produktion und den Absatz von wertschöpfungsstarken Produkten zu fördern. Es hat sich gezeigt, dass mit qualitativ hochwertigen Produkten (aus dem sogenannten A-Milch Segment) höhere Milchpreise erzielt werden können. Eine marktorientierte Produktion ist längerfristig unumgänglich; die Ausrichtung der Milchbranche muss im Zusammenhang mit der Agrarpolitik 22+ diskutiert werden.

Im Rahmen der Beratungen wurde auch die Petition [15.2035](#) Groupe SAM, "Verbesserung der Situation der Milchproduzenten", behandelt.

17.310 Standesinitiative

Allgemeinverbindliche Regelung der Milchmengen- und der Milchpreissteuerung

Eingereicht von: Genf
Einreichungsdatum: 17.05.2017
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Genf folgende Standesinitiative ein:
Vor dem Hintergrund, dass:

- sich der Milchsektor in einer noch nie dagewesenen Krise befindet;
- der für einen Liter Milch gezahlte Preis von 2014 bis Juni 2015 um 70 Rappen auf 48 Rappen gefallen ist;
- die Produktionskosten in der Schweiz weiterhin hoch sind;
- der Wegfall der Milchkontingente zu Spannungen geführt hat;
- zahlreiche Milchproduzenten die Milchproduktion aufgeben wollen;
- die Milchwirtschaft die wichtigste Branche der Schweizer Agrarwirtschaft ist;
- bei einem Milchpreis von weniger als 50 Rappen pro Liter ein Betrieb nur schwer aufrechtzuerhalten ist;
- die Produzenten aufgrund der Milchpreisschwankungen nicht zuversichtlich in die Zukunft blicken können;
- die Milchproduzenten eine Steuerung der nationalen Milchproduktion befürworten;

wird die Bundesversammlung aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Steuerung der Milchproduktion und der Milchpreise für die Branchenorganisationen, Abnehmer und Verarbeiter allgemeinverbindlich geregelt wird mit dem Ziel, für jedes Milchjahr Transparenz in die Produktionsmengen und die Produktionsplanung zu bringen.

Begründung

Mit dem seit 1. Januar 1999 geltenden neuen Bundesgesetz über die Landwirtschaft wurden die meisten Preis- und Absatzgarantien aufgehoben und die Marktstützungsmittel gekürzt. Das Gesetz ist das Ergebnis der Uruguay-Runde und der Gründung der Welthandelsorganisation (WTO), deren Mitglieder sich einigten, die Zölle zu senken, die Agrarmärkte zu liberalisieren und die Agrarsubventionen zu kürzen. Hinzu kamen die bilateralen Verträge I mit der EU, die einen Abbau von tarifären Handelshemmnissen vorsehen. Im Rahmen der Agrarpolitik 2007 wurde schliesslich per 1. Mai 2009 die seit 1977 geltende Milchkontingentierung abgeschafft.

Als wichtigstes Segment der Schweizer Landwirtschaft leistet die Milchproduktion einen wesentlichen Beitrag zu den Verfassungszielen Versorgungssicherheit für die Bevölkerung, Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, Pflege der Kulturlandschaft und dezentrale Besiedlung des Landes. Zudem bietet die einheimische Milchproduktion den Vorteil, dass die Konsumentinnen und Konsumenten ein Agrarprodukt erhalten, das den höchsten Qualitätsanforderungen entspricht.

Der durchschnittliche Preis, der den Produzenten seit mehreren Monaten für ein Kilo Verkehrsmilch gezahlt wird, liegt bisweilen unter 50 Rappen. Die derzeitige Lage ist demotivierend und entmutigt viele Landwirte. Aufgrund der Schwankungen des Milchpreises, der von den Weltmärkten diktiert wird, haben die Schweizer Produzenten Schwierigkeiten mit der Budgetierung und der Investitionsplanung.

Die Fixkosten der Schweizer Milchproduktion sind deutlich höher als diejenigen der ausländischen. Sollte sich an der derzeitigen Situation nichts ändern, besteht die Gefahr eines Rekordrückgangs im Milchsektor, was zu einem Ungleichgewicht in der Bodennutzung in der Schweiz führen würde. Seit 1990 ist die Anzahl der Milchproduzenten um die Hälfte gesunken.

Die Produzentenorganisationen sind seit der Abschaffung der Milchkontingentierung 2009 nicht in der Lage, sich gegen die Abnehmer und Verarbeiter durchzusetzen, insbesondere was die Steuerung der Milchmenge und ihrer Segmente (B (Milchprodukte mit eingeschränkter Wertschöpfung beziehungsweise höherem Konkurrenzdruck, ungeschützt und ungestützt) und C (Regulier- bzw. Abräumprodukte ohne Beihilfe)) betrifft, die für Zielprodukte und Zielmärkte verwendet werden, für die der Produzent ursprünglich gar nicht produziert hat beziehungsweise produzieren wollte, wodurch wiederum der Grundpreis unter starken Druck gerät und ein ungleicher Wettbewerb zwischen den Produzenten entsteht. Charakteristisch für den Schweizer Milchmarkt sind eine geringe Anzahl von Abnehmern und eine grosse Zahl von Produzenten ohne



Marktmacht und mit nur sehr geringem Einfluss auf die Preisbildung. Es braucht nicht erläutert zu werden, dass die Dachorganisationen, die den Berufsstand unterstützen und verteidigen sollten, jeden Monat von den Produzenten selbst mit auf dem Milchpreis einbehaltenen Beiträgen bezahlt werden.

Um Transparenz in die Produktionsmengen und die Produktionsplanung zu bringen, ersuchen wir die Bundesversammlung, diese Standesinitiative anzunehmen.

Kommissionsberichte

28.06.2019 - Kt.IV. GE. Allgemeinverbindliche Regelung der Milchmengen- und der Milchpreissteuerung

13.04.2018 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates

14.08.2018 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Chronologie

06.06.2018	Ständerat Keine Folge gegeben
25.09.2018	Nationalrat Folge gegeben
24.09.2019	Ständerat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

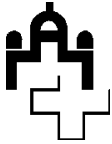
Ständerat

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



- 16.309 s Kt.lv. JU. Milchkrise und Milchmengensteuerung**
- 17.301 s Kt.lv. FR. Mengensteuerung der Milchproduktion**
- 17.310 s Kt.lv. GE. Allgemeinverbindliche Regelung der Milchmengen- und der Milchpreissteuerung**

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 28. Juni 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 28. Juni 2019 zum zweiten Mal die Standesinitiativen vorgeprüft, die die Kantone Jura, Freiburg und Genf am 7. Juni 2016 bzw. am 21. Februar 2017 bzw. am 17. Mai 2017 eingereicht hatten.

Die drei Standesinitiativen verlangen, dass die Steuerung der Milchproduktion sowie der Milchpreise allgemeinverbindlich geregelt wird. Während die Initiativen 16.309 (JU) und 17.310 (GE) allgemein gehalten sind, macht die Initiative 17.301 (FR) konkrete Vorgaben: Sie verlangt die Anpassung der gesetzlichen Vorgaben, damit der Bundesrat einen Standardvertrag auf allen Stufen des Kaufs und des Verkaufs von Rohmilch als verbindlich erklärt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, den drei Standesinitiativen keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Baumann

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Bischof

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

[16.309]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Jura folgende Standesinitiative ein:

Die einschlägigen Gesetze sind so zu ändern, dass die Steuerung der Milchproduktion und der Milchpreise für die Branchenorganisationen, Abnehmer und Verarbeiter allgemeinverbindlich geregelt werden kann mit dem Ziel, für jedes Milchjahr Transparenz in die Produktionsmengen und die Produktionsplanung zu bringen.

[17.301]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Freiburg folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesbehörden werden eingeladen, die Gesetzesbestimmungen zu erlassen, die nötig sind, damit:

1. der Bundesrat nach Artikel 37 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) einen Standardvertrag auf allen Stufen des Kaufs und des Verkaufs von Rohmilch verbindlich erklärt, mit einer unwiderruflichen Verpflichtung von mindestens sechs Monaten über die Mengen und die Verteilung in den verschiedenen Segmenten und mit für mindestens drei Monate festgelegten Preisen. Eine transparente Klausel regelt eine allfällige Anpassung der Preise für die verbleibende Vertragsdauer. Der Vertrag muss zudem sicherstellen, dass es dem Produzenten freigestellt wird, die dem C-Segment zugeteilten Mengen zu liefern. Es muss auch gewährleistet sein, dass es während der Vertrags- und der darauf folgenden Periode keine Folgen für die Mengen und die Preise der in die A- und B-Segmente gelieferten Milch hat, wenn keine Milch ins C-Segment geliefert wird;
2. der Bundesrat entsprechende Vorschriften für eine Dauer von zwei Jahren erlässt, wenn sich die Branchenorganisation Milch nicht auf einen Standardvertrag einigen kann, der die Bestimmungen nach Ziffer 1 enthält;
3. der Bundesrat gewährleistet, dass die Einhaltung der verbindlichen Klauseln des Standardvertrags durch die Milchkäufer und -verkäufer glaubwürdig überwacht wird.

[17.310]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Genf folgende Standesinitiative ein:

Vor dem Hintergrund, dass:

- sich der Milchsektor in einer noch nie dagewesenen Krise befindet;
- der für einen Liter Milch gezahlte Preis von 2014 bis Juni 2015 um 70 Rappen auf 48 Rappen gefallen ist;
- die Produktionskosten in der Schweiz weiterhin hoch sind;
- der Wegfall der Milchkontingente zu Spannungen geführt hat;
- zahlreiche Milchproduzenten die Milchproduktion aufgeben wollen;
- die Milchwirtschaft die wichtigste Branche der Schweizer Agrarwirtschaft ist;
- bei einem Milchpreis von weniger als 50 Rappen pro Liter ein Betrieb nur schwer aufrechtzuerhalten ist;
- die Produzenten aufgrund der Milchpreisschwankungen nicht zuversichtlich in die Zukunft blicken können;
- die Milchproduzenten eine Steuerung der nationalen Milchproduktion befürworten;



wird die Bundesversammlung aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Steuerung der Milchproduktion und der Milchpreise für die Branchenorganisationen, Abnehmer und Verarbeiter allgemeinverbindlich geregelt wird mit dem Ziel, für jedes Milchjahr Transparenz in die Produktionsmengen und die Produktionsplanung zu bringen.

1.2 Begründung

[16.309]

Es vergeht kein Tag, ohne dass über die immensen Probleme im Zusammenhang mit der aktuellen Milchkrise gesprochen wird.

Die auf der Segmentierung basierende Steuerung der nationalen Milchproduktion durch die Branchenorganisation Milch ist gescheitert. Während die Milchnachfrage quantifizierbar und kaum Schwankungen unterworfen ist, krankt der Markt an einer dauerhaften Überproduktion, die sich erheblich auf die Produzenten auswirkt: steter Rückgang des Verkaufspreises, unnötiger Arbeitsaufwand, Auswirkungen auf Vieh und Natur. Diese Steuerung straft sämtliche uns von Bundesbern diktierten Theorien über brancheninterne Einigungen Lügen. Eine Politik, die zu Überproduktion führt, ist moralisch und ethisch nicht vertretbar.

[17.301]

Mit einer Motion, die er am 26. April 2016 eingereicht und begründet hat, ersucht Grossrat Jean Bertschi den Staatsrat, "sein Standesinitiativrecht zu nutzen und sich bei den Bundesbehörden dafür einzusetzen, dass die Steuerung der Milchproduktion und der Milchpreise für die Branchenorganisationen, Abnehmer und Verarbeiter allgemeinverbindlich geregelt werden kann, mit dem Ziel, für jedes Milchjahr Transparenz in die Produktionsmengen und die Produktionsplanung zu bringen".

Artikel 37 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) enthält die nötigen Bestimmungen, um diesem Ziel zu entsprechen. Die Branchenorganisation Milch hat sich verpflichtet, ihren Delegierten im Herbst 2016 eine Änderung ihres Standardvertrags mit zwingenderen Klauseln zu unterbreiten, die in die Richtung, die von der Motion gewünscht wird, gehen sollten. Der Bundesrat kann diesen neuen Standardvertrag daraufhin für allgemeinverbindlich erklären, sofern er den Anforderungen der Motion an die Transparenz und die Planungssicherheit für die Produzenten gerecht wird. Würden diese Anforderungen nicht erfüllt, so kann der Bundesrat nach Artikel 37 Absatz 6 LwG auf dem Verordnungsweg vorübergehend Vorschriften erlassen, die diesem Ziel entsprechen.

[17.310]

Mit dem seit 1. Januar 1999 geltenden neuen Bundesgesetz über die Landwirtschaft wurden die meisten Preis- und Absatzgarantien aufgehoben und die Marktstützungsmittel gekürzt. Das Gesetz ist das Ergebnis der Uruguay-Runde und der Gründung der Welthandelsorganisation (WTO), deren Mitglieder sich einigten, die Zölle zu senken, die Agrarmärkte zu liberalisieren und die Agrarsubventionen zu kürzen. Hinzu kamen die bilateralen Verträge I mit der EU, die einen Abbau von tarifären Handelshemmnissen vorsehen. Im Rahmen der Agrarpolitik 2007 wurde schliesslich per 1. Mai 2009 die seit 1977 geltende Milchkontingentierung abgeschafft.

Als wichtigstes Segment der Schweizer Landwirtschaft leistet die Milchproduktion einen wesentlichen Beitrag zu den Verfassungszielen Versorgungssicherheit für die Bevölkerung, Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, Pflege der Kulturlandschaft und dezentrale Besiedlung des Landes. Zudem bietet die einheimische Milchproduktion den Vorteil, dass die Konsumentinnen und Konsumenten ein Agrarprodukt erhalten, das den höchsten Qualitätsanforderungen entspricht.



Der durchschnittliche Preis, der den Produzenten seit mehreren Monaten für ein Kilo Verkehrsmilch gezahlt wird, liegt bisweilen unter 50 Rappen. Die derzeitige Lage ist demotivierend und entmutigt viele Landwirte. Aufgrund der Schwankungen des Milchpreises, der von den Weltmärkten diktiert wird, haben die Schweizer Produzenten Schwierigkeiten mit der Budgetierung und der Investitionsplanung.

Die Fixkosten der Schweizer Milchproduktion sind deutlich höher als diejenigen der ausländischen. Sollte sich an der derzeitigen Situation nichts ändern, besteht die Gefahr eines Rekordrückgangs im Milchsektor, was zu einem Ungleichgewicht in der Bodennutzung in der Schweiz führen würde. Seit 1990 ist die Anzahl der Milchproduzenten um die Hälfte gesunken.

Die Produzentenorganisationen sind seit der Abschaffung der Milchkontingentierung 2009 nicht in der Lage, sich gegen die Abnehmer und Verarbeiter durchzusetzen, insbesondere was die Steuerung der Milchmenge und ihrer Segmente (B (Milchprodukte mit eingeschränkter Wertschöpfung beziehungsweise höherem Konkurrenzdruck, ungeschützt und ungestützt) und C (Regulier- bzw. Abräumprodukte ohne Beihilfe)) betrifft, die für Zielprodukte und Zielmärkte verwendet werden, für die der Produzent ursprünglich gar nicht produziert hat beziehungsweise produzieren wollte, wodurch wiederum der Grundpreis unter starken Druck gerät und ein ungleicher Wettbewerb zwischen den Produzenten entsteht. Charakteristisch für den Schweizer Milchmarkt sind eine geringe Anzahl von Abnehmern und eine grosse Zahl von Produzenten ohne Marktmacht und mit nur sehr geringem Einfluss auf die Preisbildung. Es braucht nicht erläutert zu werden, dass die Dachorganisationen, die den Berufsstand unterstützen und verteidigen sollten, jeden Monat von den Produzenten selbst mit auf dem Milchpreis einbehaltenen Beiträgen bezahlt werden.

Um Transparenz in die Produktionsmengen und die Produktionsplanung zu bringen, ersuchen wir die Bundesversammlung, diese Standesinitiative anzunehmen.

2 Stand der Vorprüfung

Bezüglich der drei Standesinitiativen besteht eine Differenz zwischen den Beschlüssen der Räte. Der Ständerat hatte ihnen am 19. September 2017 bzw. am 6. Juni 2018 auf Antrag der WAK-S keine Folge geben. Die WAK-N beantragte ihrem Rat ebenfalls, den drei Initiativen keine Folge zu geben, der Nationalrat gab ihnen jedoch am 25. September 2018 Folge (mit 91 zu 70 Stimmen bei 21 Enthaltungen zu 16.309; 88 zu 75 Stimmen bei 22 Enthaltungen zu 17.301; 98 zu 72 Stimmen bei 25 Enthaltungen zu 17.310).

3 Erwägungen der Kommission

Die aktuellen Entwicklungen auf dem Milchmarkt geben aus Sicht der Kommission zur Sorge Anlass. Dies gilt insbesondere für die Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Branchenstandards «Nachhaltige Schweizer Milch», auch «Grüner Teppich» genannt. Weil jene Produzenten, welche die höheren Anforderungen des neuen Standards erfüllen, ab dem 1. September 2019 einen Nachhaltigkeitszuschlag von 3 Rappen pro Liter Milch erhalten sollen, haben einige Milchabnehmer den Preis im Vorfeld um 3 Rappen gesenkt, um so die Mehrkosten zu kompensieren, die ab September für sie anfallen werden.

Unbestritten ist, dass die Wiedereinführung der Milchvolumenregelung, wie sie von 1977 bis 2009 vorherrschte, keine Lösung darstellt. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass die Interessen der Milchproduzenten gegenüber den marktmächtigen Milchverarbeitern gestärkt werden sollen. Wird die Position der Produzenten gestärkt, müssen sie weniger auf eine Steigerung der Menge setzen, was sich letztlich auch positiv auf den Milchpreis auswirkt.

Der Weg der Standesinitiative ist aus Sicht der Kommission nicht der richtige. Sie hat deshalb mit 7 zu 1 Stimmen eine Kommissionsmotion beschlossen ([19.3952](#)), die sich an der Formulierung der



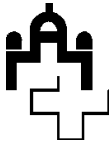
Standesinitiative des Kantons Freiburg orientiert, jedoch die aktuelle Kompetenzordnung zwischen Bundesrat und Branchenorganisation nicht in Frage stellt.

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



-
- 17.301 s Kt. Iv. FR. Mengensteuerung der Milchproduktion**
- 17.310 s Kt. Iv. GE. Allgemeinverbindliche Regelung der Milchmengen- und der Milchpreissteuerung**
- 16.3329 n Mo. Nationalrat (Nicolet). Die Branchenorganisation Milch dazu verpflichten, die Milchmengen tatsächlich zu steuern**

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 13. April 2018

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 12./13. April die Standesinitiativen vorgeprüft, die die Kantone Freiburg und Genf am 21. Februar 2017 bzw. am 17. Mai 2017 eingereicht hatten. Sie hat zugleich die Motion geprüft, die Nationalrat Jacques Nicolet am 27. April 2016 eingereicht und der Nationalrat am 28. Februar 2018 angenommen hatte.

Die Standesinitiativen 17.301 und 17.310 der Kantone Freiburg und Genf verlangen, dass die Steuerung der Milchproduktion sowie der Milchpreise allgemeinverbindlich geregelt werden. Während die Kt. Iv. 17.310 (GE) allgemein gehalten ist, macht die Kt.Iv. 17.301 (FR) konkrete Vorgaben: Sie verlangt die Anpassung der gesetzlichen Vorgaben, damit der Bundesrat einen Standardvertrag auf allen Stufen des Kaufs und des Verkaufs von Rohmilch als verbindlich erklärt. Mit der Motion Nicolet (16.3329) soll der Bundesrat beauftragt werden, die Branchenorganisation Milch zu verpflichten, einzelbetriebliche Milchkontingente festzulegen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt jeweils einstimmig, den beiden Initiativen keine Folge zu geben und die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Baumann



Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Bischof

Inhalt des Berichtes

- 1 Texte und Begründungen
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Texte und Begründungen

1.1 Texte

[17.301]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Freiburg folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesbehörden werden eingeladen, die Gesetzesbestimmungen zu erlassen, die nötig sind, damit:

1. der Bundesrat nach Artikel 37 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) einen Standardvertrag auf allen Stufen des Kaufs und des Verkaufs von Rohmilch verbindlich erklärt, mit einer unwiderruflichen Verpflichtung von mindestens sechs Monaten über die Mengen und die Verteilung in den verschiedenen Segmenten und mit für mindestens drei Monate festgelegten Preisen. Eine transparente Klausel regelt eine allfällige Anpassung der Preise für die verbleibende Vertragsdauer. Der Vertrag muss zudem sicherstellen, dass es dem Produzenten freigestellt wird, die dem C-Segment zugeteilten Mengen zu liefern. Es muss auch gewährleistet sein, dass es während der Vertrags- und der darauf folgenden Periode keine Folgen für die Mengen und die Preise der in die A- und B-Segmente gelieferten Milch hat, wenn keine Milch ins C-Segment geliefert wird;
2. der Bundesrat entsprechende Vorschriften für eine Dauer von zwei Jahren erlässt, wenn sich die Branchenorganisation Milch nicht auf einen Standardvertrag einigen kann, der die Bestimmungen nach Ziffer 1 enthält;
3. der Bundesrat gewährleistet, dass die Einhaltung der verbindlichen Klauseln des Standardvertrags durch die Milchkäufer und -verkäufer glaubwürdig überwacht wird.

[17.310]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Genf folgende Standesinitiative ein:

Vor dem Hintergrund, dass:

- sich der Milchsektor in einer noch nie dagewesenen Krise befindet;
 - der für einen Liter Milch gezahlte Preis von 2014 bis Juni 2015 um 70 Rappen auf 48 Rappen gefallen ist;
 - die Produktionskosten in der Schweiz weiterhin hoch sind;
 - der Wegfall der Milchkontingente zu Spannungen geführt hat;
 - zahlreiche Milchproduzenten die Milchproduktion aufgeben wollen;
 - die Milchwirtschaft die wichtigste Branche der Schweizer Agrarwirtschaft ist;
 - bei einem Milchpreis von weniger als 50 Rappen pro Liter ein Betrieb nur schwer aufrechtzuerhalten ist;
 - die Produzenten aufgrund der Milchpreisschwankungen nicht zuversichtlich in die Zukunft blicken können;
 - die Milchproduzenten eine Steuerung der nationalen Milchproduktion befürworten;
- wird die Bundesversammlung aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Steuerung der Milchproduktion und der Milchpreise für die Branchenorganisationen, Abnehmer und Verarbeiter allgemeinverbindlich geregelt wird mit dem Ziel, für jedes Milchjahr Transparenz in die Produktionsmengen und die Produktionsplanung zu bringen.

[16.3329]

Der Bundesrat wird beauftragt, die Branchenorganisation Milch (BO Milch) zu verpflichten, die Milchmengen tatsächlich zu steuern, indem er Regeln festlegt in Bezug auf die Mengen und die



jeweils für ein Jahr geltenden Vertragspreise, und zwar mit einer guten Wertschöpfung (Segmente A und B) und jeweils pro Verarbeiter oder Produzentenorganisation.

1.2 Begründungen

[17.301]

Mit einer Motion, die er am 26. April 2016 eingereicht und begründet hat, ersucht Grossrat Jean Bertschi den Staatsrat, "sein Standesinitiativrecht zu nutzen und sich bei den Bundesbehörden dafür einzusetzen, dass die Steuerung der Milchproduktion und der Milchpreise für die Branchenorganisationen, Abnehmer und Verarbeiter allgemeinverbindlich geregelt werden kann, mit dem Ziel, für jedes Milchjahr Transparenz in die Produktionsmengen und die Produktionsplanung zu bringen".

Artikel 37 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) enthält die nötigen Bestimmungen, um diesem Ziel zu entsprechen. Die Branchenorganisation Milch hat sich verpflichtet, ihren Delegierten im Herbst 2016 eine Änderung ihres Standardvertrags mit zwingenderen Klauseln zu unterbreiten, die in die Richtung, die von der Motion gewünscht wird, gehen sollten. Der Bundesrat kann diesen neuen Standardvertrag daraufhin für allgemeinverbindlich erklären, sofern er den Anforderungen der Motion an die Transparenz und die Planungssicherheit für die Produzenten gerecht wird. Würden diese Anforderungen nicht erfüllt, so kann der Bundesrat nach Artikel 37 Absatz 6 LwG auf dem Verordnungsweg vorübergehend Vorschriften erlassen, die diesem Ziel entsprechen.

[17.310]

Mit dem seit 1. Januar 1999 geltenden neuen LwG wurden die meisten Preis- und Absatzgarantien aufgehoben und die Marktstützungsmittel gekürzt. Das Gesetz ist das Ergebnis der Uruguay-Runde und der Gründung der Welthandelsorganisation (WTO), deren Mitglieder sich einigten, die Zölle zu senken, die Agrarmärkte zu liberalisieren und die Agrarsubventionen zu kürzen. Hinzu kamen die bilateralen Verträge I mit der EU, die einen Abbau von tarifären Handelshemmnissen vorsehen. Im Rahmen der Agrarpolitik 2007 wurde schliesslich per 1. Mai 2009 die seit 1977 geltende Milchkontingentierung abgeschafft.

Als wichtigstes Segment der Schweizer Landwirtschaft leistet die Milchproduktion einen wesentlichen Beitrag zu den Verfassungszielen Versorgungssicherheit für die Bevölkerung, Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, Pflege der Kulturlandschaft und dezentrale Besiedlung des Landes. Zudem bietet die einheimische Milchproduktion den Vorteil, dass die Konsumentinnen und Konsumenten ein Agrarprodukt erhalten, das den höchsten Qualitätsanforderungen entspricht. Der durchschnittliche Preis, der den Produzenten seit mehreren Monaten für ein Kilo Verkehrsmilch gezahlt wird, liegt bisweilen unter 50 Rappen. Die derzeitige Lage ist demotivierend und entmutigt viele Landwirte. Aufgrund der Schwankungen des Milchpreises, der von den Weltmärkten diktiert wird, haben die Schweizer Produzenten Schwierigkeiten mit der Budgetierung und der Investitionsplanung.

Die Fixkosten der Schweizer Milchproduktion sind deutlich höher als diejenigen der ausländischen. Sollte sich an der derzeitigen Situation nichts ändern, besteht die Gefahr eines Rekordrückgangs im Milchsektor, was zu einem Ungleichgewicht in der Bodennutzung in der Schweiz führen würde. Seit 1990 ist die Anzahl der Milchproduzenten um die Hälfte gesunken.

Die Produzentenorganisationen sind seit der Abschaffung der Milchkontingentierung 2009 nicht in der Lage, sich gegen die Abnehmer und Verarbeiter durchzusetzen, insbesondere was die Steuerung der Milchmenge und ihrer Segmente (B (Milchprodukte mit eingeschränkter Wertschöpfung beziehungsweise höherem Konkurrenzdruck, ungeschützt und ungestützt) und C



(Regulier- bzw. Abräumprodukte ohne Beihilfe)) betrifft, die für Zielprodukte und Zielmärkte verwendet werden, für die der Produzent ursprünglich gar nicht produziert hat beziehungsweise produzieren wollte, wodurch wiederum der Grundpreis unter starken Druck gerät und ein ungleicher Wettbewerb zwischen den Produzenten entsteht. Charakteristisch für den Schweizer Milchmarkt sind eine geringe Anzahl von Abnehmern und eine grosse Zahl von Produzenten ohne Marktmacht und mit nur sehr geringem Einfluss auf die Preisbildung. Es braucht nicht erläutert zu werden, dass die Dachorganisationen, die den Berufsstand unterstützen und verteidigen sollten, jeden Monat von den Produzenten selbst mit auf dem Milchpreis einbehaltenen Beiträgen bezahlt werden. Um Transparenz in die Produktionsmengen und die Produktionsplanung zu bringen, ersuchen wir die Bundesversammlung, diese Standesinitiative anzunehmen.

[16.3329]

Seit der Aufhebung der Milchkontingentierung im Mai 2009 haben landwirtschaftliche Organisationen und die Politik verschiedene Versuche unternommen, die Mengensteuerung wieder der Produktion zu überlassen - ohne Erfolg.

Es gibt aber eine Organisation, die als Plattform für die Schweizer Milchwirtschaft fungieren sollte, die BO Milch. Sie wurde im Jahr 2009 gegründet, vertritt 95 Prozent der Produzentinnen und Produzenten und vereint 44 Milchproduzenten- und Milchverarbeiterorganisationen sowie Industrieunternehmen und Detailhändler. Ihr Zweck ist es, die Schweizer Milchwirtschaft zu stärken, die Wertschöpfung zu erhalten und zu verbessern und die Marktanteile in der Schweiz und im Ausland zu halten.

Da die BO Milch zu viele und widersprüchliche Interessen vertritt, konnte sie bis heute noch nicht wirksam aufzeigen, dass sie den Milchmarkt ihrem Zweck gemäss regulieren will und kann, und dies, obwohl der Bund 2013 den Standardvertrag allgemeinverbindlich erklärt hat und die Allgemeinverbindlichkeit im Jahr 2015 um zwei Jahre bis 2017 verlängert hat. Zudem hat die Segmentierung, so, wie sie gehandhabt wird, sogar dazu geführt, dass in den einzelnen Segmenten mehr produziert wird, ohne dass kontrolliert werden kann, wie die Milch effektiv verwendet und wohin sie geliefert wird.

Zusammen mit der Aufhebung des Euromindestkurses durch die SNB hat diese Situation massgeblich zur Übersättigung des Milchmarkts beigetragen, wie wir sie seit einiger Zeit kennen: Die Preise für Molkereimilch stehen unter grossem Druck und fallen dadurch in den Keller. Deshalb muss von der BO Milch bei der Mengensteuerung die Strenge und Effizienz verlangt werden, die von einer solchen Organisation erwartet werden kann. Der Bundesrat soll Regeln festlegen in Bezug auf die Menge und die jeweils für ein Jahr geltenden Vertragspreise, und zwar mit einer guten Wertschöpfung (Segmente A und B) und jeweils pro Verarbeiter oder Produzentenorganisation.

Mit solchen Massnahmen, mit denen Verantwortung übernommen wird, können wir den Schweizer Milchmarkt dauerhaft und transparent sanieren und so für die Produzentinnen und Produzenten von Molkereimilch wieder einen besseren Milchpreis erreichen.

2 Erwägungen der Kommission

Anlässlich der Beratungen zu den oben aufgeführten Geschäften hat die Kommission neben Vertretern der Initiativkantone auch Vertreter der Branchenorganisation Milch (BO Milch) angehört. Zudem hat sie sich mit dem Bericht des Bundesrats "Perspektiven im Milchmarkt" (Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 15.3380) auseinandergesetzt.

Da der Bundesrat am 15. November 2017 den Standardvertrag der BO Milch auf deren Begehren für allgemeinverbindlich erklärt hat, erachtet die Kommission das Anliegen der beiden Standesinitiativen



in weiten Teilen als erfüllt: Im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 müssen auch Nichtmitglieder der BO Milch die allgemeinverbindlichen Bestimmungen einhalten. Eine Wiedereinführung der Milchvolumenregelung, wie sie von 1977 bis 2009 vorherrschte, lehnt die Kommission aber aus folgenden Gründen ab. Erstens gelang es der BO Milch trotz einzelbetrieblicher Kontingentierung in der Vergangenheit nicht, das Milchvolumen zufriedenstellend zu regulieren, denn auch die überschüssige Milch wurde angenommen, wenn auch zu einem niedrigeren Preis vergütet. Das Steuerungssystem setzte somit nicht genug Anreize, um die Überproduktion nachhaltig zu drosseln. Zweitens würde die Wiedereinführung der Milchkontingentierung ohne flankierende Grenzschutzmassnahmen die inländische Branche massiv schwächen, da der Schweizer Milchmarkt eng mit dem EU-Markt verflochten ist. Ein substantieller Anstieg des Milchpreises durch eine Drosselung der rein inländischen Produktion wäre somit nicht zu erwarten. Drittens wurde die Abschaffung der Kontingentierung auch seitens der Milchproduzenten begrüsst. Die Kommission sieht vielmehr die Milchbranche in der Pflicht, die Produktion und den Absatz von wertschöpfungsstarken Produkten zu fördern. Es hat sich gezeigt, dass mit qualitativ hochwertigen Produkten (aus dem sogenannten A-Milch Segment) höhere Milchpreise erzielt werden können. Eine marktorientierte Produktion ist längerfristig unumgänglich; die Ausrichtung der Milchbranche muss im Zusammenhang mit der Agrarpolitik 22+ diskutiert werden.

Im Rahmen der Beratungen wurde auch die Petition [15.2035](#) Groupe SAM, "Verbesserung der Situation der Milchproduzenten", behandelt.

17.3306 Motion

Erwerb einer zweiten Landessprache. Kredit für die Förderung des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften

Eingereicht von: Marchand-Balet Géraldine
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 04.05.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, innerhalb des Gesamtkredits der Kulturbotschaft 2016–2020 den Kredit zur Umsetzung des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften im Rahmen des schweizerischen Bildungssystems zu erhöhen. Die Förderung der Mehrsprachigkeit ist eine der Grundfesten der kulturellen Identität der Schweiz. Die Verständigung zwischen den Kulturen, die insbesondere eine sprachliche Verständigung voraussetzt, ist für den nationalen Zusammenhalt unverzichtbar. Mit einer Finanzhilfe des Bundes könnte der Erwerb einer zweiten Landessprache durch Immersion gefördert werden.

Begründung

Dem Bund kommt bei der Förderung der Mehrsprachigkeit neben gesetzgeberischen Aufgaben insbesondere die Rolle zu, den Austausch zwischen den verschiedenen Sprachregionen während der obligatorischen Schulzeit und im Rahmen der Berufsbildung zu fördern. Die sprachliche Diversität muss stärker genutzt werden, sowohl zugunsten des Fremdspracherwerbs wie auch bei der Förderung des sprachlichen Austauschs zwischen den Regionen. Die Kulturbotschaft 2016–2020 sieht für Massnahmen zur Förderung der Verständigung und des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften zwar Mittel vor. Ein stärkeres Engagement des Bundes für Programme zum Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften im Inland wäre dennoch wünschenswert. Denn die gemäss Botschaft dafür vorgesehenen Mittel scheinen im Vergleich zum gesamten Kredit, der für die neue Periode für die Kultur vorgesehen ist, relativ bescheiden zu sein. Es müssen in diesem Bereich daher deutliche Verbesserungen vorgenommen werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 05.07.2017

Der Bundesrat misst der Förderung des Austauschs zwischen den Sprachregionen in der Schweiz einen hohen Stellenwert zu. Ein Sprachaufenthalt ermöglicht die Begegnung mit anderen Kulturen, stärkt die Sprachkompetenzen und fördert die Motivation zum Spracherwerb. Ein Sprachaufenthalt stellt eine wirkungsvolle Ergänzung zum schulischen Sprachunterricht dar und sollte in der mehrsprachigen Schweiz ein selbstverständlicher Teil von Bildung, Arbeit, Freizeit und Kultur sein.

Der Bundesrat teilt die Ansicht der Motionärin über die Wichtigkeit von Sprachaufenthalten. Der Austausch zwischen den Sprachregionen in Schule und Berufsbildung soll gestärkt und das Potenzial der Mehrsprachigkeit in der Schweiz besser genutzt werden. Die Austauschförderung bildet darum einen Schwerpunkt der Kulturbotschaft 2016–2020 und wurde entsprechend ausgebaut.

Der Bundesrat verweist auf seine Antwort zur Motion Trede 14.3949 und auf die laufenden Arbeiten zur Neuausrichtung der Austauschförderung auf nationaler und internationaler Ebene. Bund und Kantone haben 2016 die Schweizerische Stiftung für die Förderung von Austausch und Mobilität gegründet. Bis Ende 2017 soll eine gemeinsame Strategie "Austausch und Mobilität" von Bund und Kantonen vorliegen. Auf dieser Grundlage wird der Bericht in Beantwortung des Postulates der WBK-NR 14.3670 erstellt werden, das die Ausarbeitung eines Konzepts für ein Sprachaustauschprogramm verlangt. Der Bundesrat wird im Rahmen dieses Berichtes, in Zusammenarbeit mit den Kantonen, Vorschläge für allfällige zusätzliche Massnahmen und deren Finanzierung vorlegen. Der Bericht wird als Grundlage für die Vorbereitung der Kulturbotschaft 2021–2024 dienen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der aktuellen Lage des Finanzhaushalts erscheint eine Erhöhung der Mittel für den Binnenaustausch zum heutigen Zeitpunkt nicht angezeigt.

Antrag des Bundesrates vom 05.07.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Kommissionsberichte

04.07.2019 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

Chronologie

05.06.2019	Nationalrat Annahme
12.09.2019	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

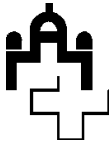
Amherd Viola, Ammann Thomas, Borloz Frédéric, Béglé Claude, Fehlmann Rielle Laurence, Gschwind Jean-Paul, Maire Jacques-André, Reynard Mathias, Schmidt Roberto, Tornare Manuel, Wehrli Laurent

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



**17.3306 n Mo. Nationalrat (Marchand-Balet). Erwerb einer zweiten
Landessprache. Kredit für die Förderung des Austauschs zwischen
den Sprachgemeinschaften**

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 4. Juli 2019

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-SR) hat an ihrer Sitzung vom 4. Juli 2019 die von Nationalrätin Géraldine Marchand-Balet (C, VS) am 4. Mai 2017 eingereichte und vom Nationalrat am 5. Juni 2019 angenommene Motion vorberaten.

Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, innerhalb des Gesamtkredits der Kulturbotschaft 2016-2020 den Kredit zur Umsetzung des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften im Rahmen des schweizerischen Bildungssystems zu erhöhen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Noser

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Ruedi Noser

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 5. Juli 2017
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/17.3306n/WBK--CSEC



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, innerhalb des Gesamtkredits der Kulturbotschaft 2016-2020 den Kredit zur Umsetzung des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften im Rahmen des schweizerischen Bildungssystems zu erhöhen. Die Förderung der Mehrsprachigkeit ist eine der Grundfesten der kulturellen Identität der Schweiz. Die Verständigung zwischen den Kulturen, die insbesondere eine sprachliche Verständigung voraussetzt, ist für den nationalen Zusammenhalt unverzichtbar. Mit einer Finanzhilfe des Bundes könnte der Erwerb einer zweiten Landessprache durch Immersion gefördert werden.

1.2 Begründung

Dem Bund kommt bei der Förderung der Mehrsprachigkeit neben gesetzgeberischen Aufgaben insbesondere die Rolle zu, den Austausch zwischen den verschiedenen Sprachregionen während der obligatorischen Schulzeit und im Rahmen der Berufsbildung zu fördern. Die sprachliche Diversität muss stärker genutzt werden, sowohl zugunsten des Fremdspracherwerbs wie auch bei der Förderung des sprachlichen Austauschs zwischen den Regionen. Die Kulturbotschaft 2016-2020 sieht für Massnahmen zur Förderung der Verständigung und des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften zwar Mittel vor. Ein stärkeres Engagement des Bundes für Programme zum Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften im Inland wäre dennoch wünschenswert. Denn die gemäss Botschaft dafür vorgesehenen Mittel scheinen im Vergleich zum gesamten Kredit, der für die neue Periode für die Kultur vorgesehen ist, relativ bescheiden zu sein. Es müssen in diesem Bereich daher deutliche Verbesserungen vorgenommen werden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 5. Juli 2017

Der Bundesrat misst der Förderung des Austauschs zwischen den Sprachregionen in der Schweiz einen hohen Stellenwert zu. Ein Sprachaufenthalt ermöglicht die Begegnung mit anderen Kulturen, stärkt die Sprachkompetenzen und fördert die Motivation zum Spracherwerb. Ein Sprachaufenthalt stellt eine wirkungsvolle Ergänzung zum schulischen Sprachunterricht dar und sollte in der mehrsprachigen Schweiz ein selbstverständlicher Teil von Bildung, Arbeit, Freizeit und Kultur sein.

Der Bundesrat teilt die Ansicht der Motionärin über die Wichtigkeit von Sprachaufenthalten. Der Austausch zwischen den Sprachregionen in Schule und Berufsbildung soll gestärkt und das Potenzial der Mehrsprachigkeit in der Schweiz besser genutzt werden. Die Austauschförderung bildet darum einen Schwerpunkt der Kulturbotschaft 2016-2020 und wurde entsprechend ausgebaut. Der Bundesrat verweist auf seine Antwort zur Motion Trede 14.3949 und auf die laufenden Arbeiten zur Neuausrichtung der Austauschförderung auf nationaler und internationaler Ebene. Bund und Kantone haben 2016 die Schweizerische Stiftung für die Förderung von Austausch und Mobilität gegründet. Bis Ende 2017 soll eine gemeinsame Strategie "Austausch und Mobilität" von Bund und Kantonen vorliegen. Auf dieser Grundlage wird der Bericht in Beantwortung des Postulates der WBK-NR 14.3670 erstellt werden, das die Ausarbeitung eines Konzepts für ein Sprachaustauschprogramm verlangt. Der Bundesrat wird im Rahmen dieses Berichtes, in Zusammenarbeit mit den Kantonen, Vorschläge für allfällige zusätzliche Massnahmen und deren Finanzierung vorlegen. Der Bericht wird als Grundlage für die Vorbereitung der Kulturbotschaft



2021-2024 dienen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der aktuellen Lage des Finanzhaushalts erscheint eine Erhöhung der Mittel für den Binnenaustausch zum heutigen Zeitpunkt nicht angezeigt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 5. Juni 2019 mit 98 zu 70 bei 9 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat in der Vorberatung der Motion an den Austausch angeknüpft, den sie im Frühjahr mit den Kantonen und mit der Verwaltung geführt hat. Namentlich hat die Kommission im März den Bericht des Bundesrates «Der schulische Austausch in der Schweiz» intensiv diskutiert. Dabei bekräftigte die Kommission die wichtige Rolle des Sprachaustausches in der Schweizer Schul- und Bildungspolitik und beschloss, sich regelmässig dem Thema anzunehmen.

Die Kommission zeigt Sympathien für das Begehren der Urheberin der Motion. Sie teilt denn auch die Ansicht, dass der Förderung der Mehrsprachigkeit eine hohe Bedeutung für die kulturelle Identität der Schweiz zukommt. Das konkrete Anliegen der Motion hingegen lehnt sie ab, und zwar aus Gründen der Zeitplanung: Es sei zum jetzigen Zeitpunkt schlicht nicht mehr möglich, die Kredite, die im Rahmen der laufenden Kulturbotschaft 2016-2020 gesprochen worden seien, zu erhöhen.

Die Kommission hat allerdings mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat für die kommende Kulturbotschaft (2021-2024) vorsieht, die Kredite für den Sprachaustausch gegenüber der laufenden Kulturbotschaft um 10 Millionen zu erhöhen. Mit diesen zusätzlichen Mitteln sollen insbesondere die Austausche von Schülern und Lehrpersonen verstärkt unterstützt sowie die Mobilität der Lehrlinge zusätzlich gefördert werden. Das Anliegen der Motion sei damit für die Periode der kommenden Kulturbotschaft aufgenommen worden und demnach im Rahmen der Beratungen der Kulturbotschaft zu beschliessen.

17.3657 Motion

Mehrwertsteuer. Beseitigung der Ungleichbehandlung von Sport- und Kulturvereinen

Eingereicht von: Page Pierre-André
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 13.09.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 21 Ziffer 14 des Mehrwertsteuergesetzes dahingehend anzupassen, dass Sport- und Kulturvereine in Bezug auf die Steuerausnahmen gleich behandelt werden.

Begründung

Das Mehrwertsteuergesetz sieht in Artikel 21 Ziffer 15 vor, dass "für sportliche Anlässe verlangte Entgelte einschliesslich derjenigen für die Zulassung zur Teilnahme an solchen Anlässen (z. B. Startgelder)" von der Steuer ausgenommen sind. Zu diesen sportlichen Anlässen gehören beispielsweise Turn- und Schwingfeste, Laufveranstaltungen oder andere grosse Wettkämpfe und Anlässe solcher Art.

Artikel 21 Ziffer 14 des Mehrwertsteuergesetzes sieht für eine andere Kategorie von Veranstaltungen jedoch nicht eine entsprechende Steuerausnahme vor: So können kulturelle Anlässe wie kantonale Musikfeste, Gesangs- und Trachtenfeste, Solistenwettbewerbe usw. nicht analog von der Steuer ausgenommen werden.

Was aus dieser Gesetzesbestimmung hervorgeht, bringt auch Kapitel 7.7 der MWST-Branchen-Info 23 zum Ausdruck: "Teilnahmegebühren, die aktive Teilnehmer eines kulturellen Anlasses dem Veranstalter entrichten müssen, unterliegen der Steuer zum Normalsatz (z. B. Einschreibgebühr für die Teilnahme am Musikwettbewerb des Jodlerfests)." Somit sind nur die vom Publikum entrichteten Entgelte, insbesondere die Eintrittskarten zu Kulturveranstaltungen, von der Steuer ausgenommen.

Es geht nicht darum, Sport und Kultur gegeneinander auszuspielen. Vielmehr geht es darum, kulturelle und sportliche Anlässe steuerlich gleich zu behandeln. Sie müssen bezüglich der steuerlichen Behandlung gleichgestellt sein.

Regionen und Städte organisieren Veranstaltungen, die zur Attraktivität unseres Landes beitragen. Aber die einen Organisatoren verstehen die Vorzugsbehandlung der anderen nicht und fühlen sich durch den Bund benachteiligt.

Ich danke dem Bundesrat für die Berücksichtigung meiner Motion und die Anpassung dieser Gesetzesartikel, damit eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung beseitigt wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.10.2017

Die Steuerausnahme für die Startgebühren bei Sportveranstaltungen wurde vor dem Hintergrund der Volksinitiative "gegen eine unfaire MWST im Sport und im Sozialbereich" vom 23. Mai 1995 in das MWSTG aufgenommen. Die Initiative wollte alle Umsätze von der Steuer ausnehmen, "die von nicht-gewinnstrebigem Sportverbänden und Sportvereinen sowie anerkannten gemeinnützigen Organisationen oder zu deren Unterstützung erzielt werden". Am 6. März 2000 wurde die Volksinitiative zurückgezogen mit der Begründung, dass die Hauptanliegen der Initiative im MWSTG verankert werden konnten. Aus diesem Grund ist die Steuerausnahme der Teilnahmegebühren im Bereich Sport umfassender als diejenige im Bereich der Kultur.

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung der Teilnahmegebühren für Sport- und Kulturveranstaltungen wirft einerseits tatsächlich Fragen bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit auf. Andererseits sollte die Besteuerung des Konsums möglichst umfassend sein, sodass jede Steuerausnahme eine rechtsungleiche Behandlung darstellt. Steuerausnahmen schmälern die Bemessungsgrundlage und führen damit zu potenziell höheren Steuersätzen für alle steuerbaren Leistungen, was entsprechende Verzerrungen mit sich bringt. Aus dem Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung folgt deshalb vielmehr, dass Steuerausnahmen abgebaut und nicht ausgebaut werden sollten.

Antrag des Bundesrates vom 25.10.2017

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Kommissionsberichte

30.08.2019 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates

Chronologie

13.03.2019	Nationalrat Annahme
18.09.2019	Ständerat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (27)

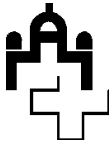
Addor Jean-Luc, Amstutz Adrian, Borloz Frédéric, Bourgeois Jacques, Buffat Michaël,
Bulliard-Marbach Christine, Bühler Manfred, Chevalley Isabelle, Clottu Raymond, Glauser-Zufferey Alice,
Golay Roger, Grin Jean-Pierre, Gschwind Jean-Paul, Imark Christian, Maire Jacques-André,
Marchand-Balet Géraldine, Nicolet Jacques, Nidegger Yves, Pantani Roberta, Piller Carrard Valérie,
Quadri Lorenzo, Reimann Lukas, Ruppen Franz, Schneider Schüttel Ursula, Sollberger Sandra,
Wehrli Laurent, Zuberbühler David

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



**17.3657 n Mo. Nationalrat (Page). Mehrwertsteuer. Beseitigung der
Ungleichbehandlung von Sport- und Kulturvereinen**

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 30. August 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 30. August 2019 die von Nationalrat Pierre-André Page am 13. September 2017 eingereichte und am 13. März 2019 vom Nationalrat angenommene Motion vorberaten.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, Sport- und Kulturvereine im Mehrwertsteuergesetz in Bezug auf die Steuerausnahmen gleich zu behandeln.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 5 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Bischof

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Bischof

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Oktober 2017
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 21 Ziffer 14 des Mehrwertsteuergesetzes dahingehend anzupassen, dass Sport- und Kulturvereine in Bezug auf die Steuerausnahmen gleich behandelt werden.

1.2 Begründung

Das Mehrwertsteuergesetz sieht in Artikel 21 Ziffer 15 vor, dass "für sportliche Anlässe verlangte Entgelte einschliesslich derjenigen für die Zulassung zur Teilnahme an solchen Anlässen (z. B. Startgelder)" von der Steuer ausgenommen sind. Zu diesen sportlichen Anlässen gehören beispielsweise Turn- und Schwingfeste, Laufveranstaltungen oder andere grosse Wettkämpfe und Anlässe solcher Art.

Artikel 21 Ziffer 14 des Mehrwertsteuergesetzes sieht für eine andere Kategorie von Veranstaltungen jedoch nicht eine entsprechende Steuerausnahme vor: So können kulturelle Anlässe wie kantonale Musikfeste, Gesangs- und Trachtenfeste, Solistenwettbewerbe usw. nicht analog von der Steuer ausgenommen werden.

Was aus dieser Gesetzesbestimmung hervorgeht, bringt auch Kapitel 7.7 der MWST-Branchen-Info 23 zum Ausdruck: "Teilnahmegebühren, die aktive Teilnehmer eines kulturellen Anlasses dem Veranstalter entrichten müssen, unterliegen der Steuer zum Normalsatz (z. B. Einschreibgebühr für die Teilnahme am Musikwettbewerb des Jodlerfests)." Somit sind nur die vom Publikum entrichteten Entgelte, insbesondere die Eintrittskarten zu Kulturveranstaltungen, von der Steuer ausgenommen. Es geht nicht darum, Sport und Kultur gegeneinander auszuspielen. Vielmehr geht es darum, kulturelle und sportliche Anlässe steuerlich gleich zu behandeln. Sie müssen bezüglich der steuerlichen Behandlung gleichgestellt sein.

Regionen und Städte organisieren Veranstaltungen, die zur Attraktivität unseres Landes beitragen. Aber die einen Organisatoren verstehen die Vorzugsbehandlung der anderen nicht und fühlen sich durch den Bund benachteiligt.

Ich danke dem Bundesrat für die Berücksichtigung meiner Motion und die Anpassung dieser Gesetzesartikel, damit eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung beseitigt wird.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Oktober 2017

Die Steuerausnahme für die Startgebühren bei Sportveranstaltungen wurde vor dem Hintergrund der Volksinitiative "gegen eine unfaire MWST im Sport und im Sozialbereich" vom 23. Mai 1995 in das MWSTG aufgenommen. Die Initiative wollte alle Umsätze von der Steuer ausnehmen, "die von nicht-gewinnstrebigem Sportverbänden und Sportvereinen sowie anerkannten gemeinnützigen Organisationen oder zu deren Unterstützung erzielt werden". Am 6. März 2000 wurde die Volksinitiative zurückgezogen mit der Begründung, dass die Hauptanliegen der Initiative im MWSTG verankert werden konnten. Aus diesem Grund ist die Steuerausnahme der Teilnahmegebühren im Bereich Sport umfassender als diejenige im Bereich der Kultur.

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung der Teilnahmegebühren für Sport- und Kulturveranstaltungen wirft einerseits tatsächlich Fragen bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit auf. Andererseits sollte die Besteuerung des Konsums möglichst umfassend sein, sodass jede Steuerausnahme eine rechtsungleiche Behandlung darstellt.



Steuerausnahmen schmälern die Bemessungsgrundlage und führen damit zu potenziell höheren Steuersätzen für alle steuerbaren Leistungen, was entsprechende Verzerrungen mit sich bringt. Aus dem Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung folgt deshalb vielmehr, dass Steuerausnahmen abgebaut und nicht ausgebaut werden sollten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 13. März 2019 mit 161 zu 21 Stimmen bei 8 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Im Sport sind Teilnahmegebühren umfassender von der Mehrwertsteuer ausgenommen als im kulturellen Bereich. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, Kultur und Sport seien im Mehrwertsteuerbereich gleich zu behandeln. Sie schliesst sich deshalb dem Nationalrat an und unterstützt die entsprechende Motion.

17.4040 Motion

Grüne Zonen für Elektrofahrzeuge

Eingereicht von: Grünliberale Fraktion
Sprecher/in: Flach Beat
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei
Bekämpfer: Wobmann Walter
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum: 07.12.2017
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung von speziellen Parkzonen für Elektrofahrzeuge zu schaffen. Dabei soll es ermöglicht werden, Elektroparkplätze mittels einer speziellen Markierung (bspw. mit grüner Farbe) und entsprechender Beschilderung speziell zu kennzeichnen.

Begründung

Das Verkehrswesen erlebt zurzeit den grössten Umbruch seit der Erfindung des Automobils. Die Elektrifizierung des Individualverkehrs ist ein wirksames Mittel zur Reduktion von CO₂, Schadstoffen und Lärm. Diese Entwicklung gilt es zu unterstützen.

Den Gemeinden soll es durch die Schaffung von "grünen Zonen" ermöglicht werden, in Ergänzung zu den blauen Zonen spezielle Parkzonen für Elektrofahrzeuge zu schaffen. Diese sollen für Elektrofahrzeuge reserviert und mit einer geeigneten, auf die Parkzeit abgestimmten und diskriminierungsfreien Ladeinfrastruktur ausgestattet werden. Auf diesen sollen ausschliesslich Elektrofahrzeuge parkieren. Für Verbrenner gilt auf diesen Parkflächen ein Parkverbot. Fehlverhalten wird entsprechend polizeilich sanktioniert. In der "grünen Zone" soll, wo der Bedarf vorhanden ist, auch längeres Parkieren, angepasst an die durchschnittliche Aufladezeit, möglich sein.

Antrag des Bundesrates vom 14.02.2018

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

19.08.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Chronologie

16.03.2018	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
05.03.2019	Nationalrat Annahme
10.09.2019	Ständerat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

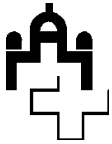
Nationalrat

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



17.4040 n Mo. Nationalrat (Fraktion GL). Grüne Zonen für Elektrofahrzeuge

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 19. August 2019

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 19. August 2019 die am 7. Dezember 2017 von der Grünliberalen Fraktion eingereichte und am 5. März 2019 vom Nationalrat angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung von speziellen Parkzonen für Elektrofahrzeuge zu schaffen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 6 zu 3 Stimmen, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Graber

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Claude Janiak

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Februar 2018
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/17.4040n/KVF--CTT



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung von speziellen Parkzonen für Elektrofahrzeuge zu schaffen. Dabei soll es ermöglicht werden, Elektroparkplätze mittels einer speziellen Markierung (bspw. mit grüner Farbe) und entsprechender Beschilderung speziell zu kennzeichnen.

1.2 Begründung

Das Verkehrswesen erlebt zurzeit den grössten Umbruch seit der Erfindung des Automobils. Die Elektrifizierung des Individualverkehrs ist ein wirksames Mittel zur Reduktion von CO₂, Schadstoffen und Lärm. Diese Entwicklung gilt es zu unterstützen.

Den Gemeinden soll es durch die Schaffung von "grünen Zonen" ermöglicht werden, in Ergänzung zu den blauen Zonen spezielle Parkzonen für Elektrofahrzeuge zu schaffen. Diese sollen für Elektrofahrzeuge reserviert und mit einer geeigneten, auf die Parkzeit abgestimmten und diskriminierungsfreien Ladeinfrastruktur ausgestattet werden. Auf diesen sollen ausschliesslich Elektrofahrzeuge parkieren. Für Verbrenner gilt auf diesen Parkflächen ein Parkverbot. Fehlverhalten wird entsprechend polizeilich sanktioniert. In der "grünen Zone" soll, wo der Bedarf vorhanden ist, auch längeres Parkieren, angepasst an die durchschnittliche Aufladezeit, möglich sein.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Februar 2018

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat nahm die Motion am 5. März 2019 mit 90 zu 84 Stimmen an.

4 Erwägungen der Kommission

Elektrofahrzeuge sind für die moderne, zukunftsfähige Mobilität von zentraler Bedeutung, da sie eine hohe Energieeffizienz aufweisen und keine CO₂-Emissionen verursachen. Um die Elektromobilität in der Schweiz zu fördern und der steigenden Nachfrage nach Elektrofahrzeugen gerecht zu werden, beantragt die Kommission ihrem Rat mit 6 zu 3 Stimmen die Annahme der Motion. Damit unterstützt die Kommission die Massnahmen, die der Bundesrat bereits in diesem Sinne getroffen hat (Änderung der Signalisationsverordnung).

18.034 Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)

Einreichungsdatum: 21.03.2018

Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 21. März 2018 zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)

BBi 2018 2133

Zusatzbotschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)

BBi 2019 5787

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) (Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)

BBi 2018 2209

16.09.2019 Ständerat Rückweisung an den Bundesrat

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

18.049 Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste

Einreichungsdatum: 01.06.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 1. Juni 2018 zum Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste

[BBI 2018 3915](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz, BGEID)

[BBI 2018 3989](#)

20.03.2019	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
04.06.2019	Ständerat	Abweichung
10.09.2019	Nationalrat	Abweichung
12.09.2019	Ständerat	Abweichung
17.09.2019	Nationalrat	Abweichung
23.09.2019	Ständerat	Zustimmung
27.09.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
27.09.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2019 6567](#)

Referendumsfrist: [16.01.2020](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



18.050 Geschäft des Bundesrates

Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten

Einreichungsdatum: 09.05.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 9. Mai 2018 zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten)

BBI 2018 3019

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) (steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten)

BBI 2018 3041

12.03.2019	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
13.06.2019	Ständerat	Abweichung
17.09.2019	Nationalrat	Abweichung
18.09.2019	Ständerat	Abweichung
25.09.2019	Nationalrat	Abweichung
26.09.2019	Ständerat	Abweichung
26.09.2019	Nationalrat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
26.09.2019	Ständerat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
27.09.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
27.09.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2019 6597

Referendumsfrist: 16.01.2020

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



18.052 Geschäft des Bundesrates

Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub - zum Nutzen der ganzen Familie. Volksinitiative

Einreichungsdatum: 01.06.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 1. Juni 2018 zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub - zum Nutzen der ganzen Familie»

[BBI 2018 3699](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie»

[BBI 2018 3723](#)

20.06.2019	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
11.09.2019	Nationalrat	Zustimmung
27.09.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
27.09.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Mit Erklärung vom 3. Oktober 2019 gibt das Initiativkomitee der Bundeskanzlei davon Kenntnis, dass die Initiative mit der nötigen Mehrheit bedingt zurückgezogen worden ist (BBI 2019 6863).

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2019 6853](#)

Entwurf 2

Bundesbeschluss über den «Elternurlaub von 38 Wochen» (Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie») (Entwurf der Minderheit Reynard der WBK vom 15.08.2019)

11.09.2019	Nationalrat	Nichteintreten
------------	-------------	----------------

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

18.441	Parlamentarische Initiative	Indirekter Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative
------------------------	-----------------------------	--



Behandlungskategorie

I

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



18.065 Geschäft des Bundesrates

Agglomerationsverkehr. Verpflichtungskredite für die Beiträge ab 2019

Einreichungsdatum: 14.09.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 14. September 2018 zum Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite für die Beiträge ab 2019 an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr

[BBI 2018 6809](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite ab 2019 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr

[BBI 2018 6913](#)

11.03.2019	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
11.06.2019	Ständerat	Abweichung
19.06.2019	Nationalrat	Abweichung
10.09.2019	Ständerat	Abweichung
12.09.2019	Nationalrat	Abweichung
19.09.2019	Ständerat	Abweichung
24.09.2019	Nationalrat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
25.09.2019	Ständerat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



18.069 Geschäft des Bundesrates

ZGB. Änderung (Erbrecht)

Einreichungsdatum: 29.08.2018

Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 29. August 2018 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erbrecht)

[BBI 2018 5813](#)

Chronologie

Entwurf 1

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erbrecht)

[BBI 2018 5905](#)

12.09.2019 Ständerat Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

18.085 Geschäft des Bundesrates

Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz. Totalrevision

Einreichungsdatum: 21.11.2018

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 21. November 2018 zur Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes

[BBl 2019 521](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)

[BBl 2019 601](#)

14.06.2019 Nationalrat Beschluss abweichend vom Entwurf

09.09.2019 Ständerat Abweichung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

18.088 Geschäft des Bundesrates

Nationales sicheres Datenverbundsystem. Verpflichtungskredit

Einreichungsdatum: 21.11.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 21. November zum Verpflichtungskredit für das nationale sichere Datenverbundsystem
[BBI 2019 241](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über den Verpflichtungskredit für das nationale sichere Datenverbundsystem
[BBI 2019 277](#)

14.06.2019	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
09.09.2019	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

18.091 Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über die Familienzulagen. Änderung

Einreichungsdatum: 30.11.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 30. November 2018 zur Änderung des Familienzulagengesetzes

BBI 2019 1019

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG)

BBI 2019 1065

19.03.2019	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
19.09.2019	Ständerat	Zustimmung
27.09.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
27.09.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2019 6563

Referendumsfrist: 16.01.2020

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

18.095 Geschäft des Bundesrates

Umweltschutzgesetz. Verbot des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz

Einreichungsdatum: 07.12.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 7. Dezember 2018 zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (Verbot des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz)

[BBI 2019 1251](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

[BBI 2019 1275](#)

05.06.2019	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
10.09.2019	Ständerat	Abweichung
12.09.2019	Nationalrat	Zustimmung
27.09.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
27.09.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2019 6603](#)

Referendumsfrist: [16.01.2019](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

[17.2016](#) Petition Keine Produkte mehr mit Palmöl aus nicht nachhaltiger Produktion

[17.2016](#) Petition Keine Produkte mehr mit Palmöl aus nicht nachhaltiger Produktion

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



18.2015

 Petition

Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen in der Schweiz

Eingereicht von: Network for Animal Protection (NetAP)
Einreichungsdatum: 12.06.2018
Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

04.07.2019 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

11.04.2019 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben
26.09.2019 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

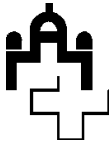
Parlament (Parl)

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



**18.2015 n Petition Network for Animal Protection (NetAP). Kastrationspflicht für
Freigänger-Katzen in der Schweiz**

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 4. Juli 2019

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-SR) hat an ihrer Sitzung vom 4. Juli 2019 die vom Network for Animal Protection (NetAP) am 12. Juni 2018 eingereichte Petition vorberaten.

Mit der Petition wird eine Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen in der Schweiz gefordert.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Petition keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Ruedi Noser

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 3 Erwägungen der Kommission

101-06/18.2015/WBK--CSEC



1 Inhalt der Petition

Die Petition fordert eine obligatorische Kastration aller Freigänger-Hauskatzen sowie streunenden Katzen (ohne Besitzer) in der Schweiz. Mit dieser Massnahme sollen die übermässige Vermehrung, das Aussetzen und das Töten von Freigänger-Hauskatzen und streunenden Katzen verhindert und das Leiden dieser Tiere in der Schweiz vermindert werden.

2 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat beschloss am 21. Juni 2019 ohne Gegenantrag, der Petition keine Folge zu geben.

3 Erwägungen der Kommission

Der Kommission erscheint die Einführung eines Kastrationszwangs weder verhältnismässig noch zielführend. Sie folgt damit der Argumentation der WBK-NR.

Gemäss den bestehenden gesetzlichen Grundlagen müssen Tierhalterinnen und Tierhalter bereits heute zumutbare Massnahmen treffen, um eine übermässige Vermehrung von Tieren zu verhindern (Art. 25 Abs. 4 TSchV). Die Sterilisation bzw. Kastration ist lediglich eine von verschiedenen Möglichkeiten; so kann beispielsweise eine unerwünschte Trächtigkeit bei Bedarf durch eine tierärztliche Behandlung abgebrochen werden. Zudem haben die kantonalen Veterinärbehörden die Möglichkeit, bei unkontrollierter Vermehrung von Katzen auf die Tierhalterinnen und Tierhalter zuzugehen und die Kastration anzuordnen. Im Gegensatz dazu fehlen bei streunenden Katzen die Tierhalterinnen und Tierhalter, sodass sich ihre Situation durch eine Kastrationspflicht nicht zwingend verbessern würde. Der Aufwand zum Vollzug einer Kastrationspflicht wäre sehr gross und würde zulasten der öffentlichen Hand gehen.

An der Stelle eines Kastrationszwangs bevorzugt die Kommission im Allgemeinen die bewährten Massnahmen. Einerseits nehmen Kantone und Gemeinden ihre Verantwortung für streunende Katzen insofern wahr, als sie gemeinsam mit Tierschutzorganisationen gezielte Kastrationsprogramme durchführen. Andererseits stellt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Information der TierhalterInnen sicher – beispielsweise mit der im Oktober 2018 lancierten Kampagne «Luna&Filou».

Aus all diesen Gründen beantragt die Kommission einstimmig, der Petition keine Folge zu geben.

18.2023

 Petition

Stopp dem Personalabbau bei der Swisscom

Eingereicht von: Syndicom
Einreichungsdatum: 24.09.2018
Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

19.08.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

14.01.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

Chronologie

22.03.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben
26.09.2019 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

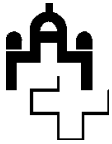
Parlament (Parl)

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



18.2023 Petition Syndicom. Stopp dem Personalabbau bei der Swisscom

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 19. August 2019

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 19. August 2019 die von Syndicom am 24. September 2018 eingereichte Petition "Stopp dem Personalabbau bei der Swisscom" geprüft.

Die Petition verlangt, den Personalabbau bei Swisscom unverzüglich zu stoppen und die strategischen Ziele für die Swisscom entsprechend anzupassen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimmen, der Petition keine Folge zu geben, weil sie das Anliegen der Petition ablehnt.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Claude Janiak

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

101-06/18.2023/KVF--CTT



1 Inhalt der Petition

Die Petition will eine Anpassung der strategischen Ziele des Bundesrates für die Swisscom erreichen, um den Personalabbau bei der Swisscom zu stoppen

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 19. August 2019 von der Stellungnahme des UVEK zur Petition vom 23. November 2018 Kenntnis genommen. Sie teilt die Einschätzung des Departementes, dass ein Verbot jeglichen Personalabbaus unverhältnismässig wäre, dem Unternehmen schaden würde und auch für die Konsumentinnen und Konsumenten keine positiven Effekte hätte. Die Unternehmen im alleinigen oder mehrheitlichen Besitz der Eidgenossenschaft stehen indessen nach Ansicht der Kommission in einer besonderen Verantwortung. Sie fordert deshalb die Verantwortlichen auf, den Umbau der Unternehmung weiterhin sozialverträglich zu gestalten und die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden gezielt zu fördern.

18.2025

 Petition

Gegenüber ist immer ein Mensch. Appelle zum Flüchtlingsschutz

Eingereicht von: Schweizerischer Rat der Religionen SCR

Einreichungsdatum: 08.11.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

04.07.2019 - Staatspolitische Kommission des Ständerates

23.05.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

21.06.2019 Nationalrat
Keine Folge gegeben

26.09.2019 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

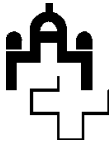


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



18.2025 n Petition Schweizerischer Rat der Religionen SCR. Gegenüber ist immer ein Mensch. Appelle zum Flüchtlingsschutz

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 4. Juli 2019

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 4. Juli 2019 die vom Schweizerischen Rat der Religionen SCR am 8. November 2018 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition beinhaltet fünf Anliegen für einen besseren Schutz von Flüchtlingen. Konkret fordert sie besseren Schutz der Flüchtlinge vor Ort, legale Fluchtwege in Form von Resettlement-Programmen, faire und effektive Asylverfahren, Integrationsmassnahmen im Sinne gleichberechtigter Teilhabe sowie Rückkehrmöglichkeiten in Würde.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, der Petition keine Folge zu geben, ohne dass ein anderer Antrag gestellt wurde.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Pascale Bruderer Wyss

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

101-06/18.2025/SPK--CIP



1 Inhalt der Petition

Die Petition enthält «fünf Appelle an den Flüchtlingsschutz». Die Appelle benennen auch Handlungsfelder für die Religionsgemeinschaften selbst, um einen Beitrag zum Schutz der Verfolgten zu leisten. Konkret fordert die Petition einen besseren Schutz der Flüchtlinge vor Ort, legale Fluchtwege in Form von Resettlement-Programmen, faire und effektive Asylverfahren, Integrationsmassnahmen im Sinne gleichberechtigter Teilhabe sowie Rückkehrmöglichkeiten in Würde.

2 Erwägungen der Kommission

Auf Anfrage der Kommission hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Petition wie folgt Stellung genommen:

«Die fünf Appelle Schutz vor Ort, legale Fluchtwege, faire und effektive Asylverfahren, Integration – gleichberechtigte Teilhabe sowie Rückkehr in Würde decken sich mit den Prioritäten der Migrationspolitik der Schweiz:

1. Schutz vor Ort

Die Schweiz realisiert spezifische Programme und Projekte zur Stärkung des Schutzes von Flüchtlingen vor Ort. Diese Programme und Projekte sind Teil des Konzepts "Protection in the Region" (PiR) und zielen darauf ab, Flüchtlingen möglichst schnell einen wirksamen Schutz in ihren Herkunftsregionen zu bieten. Dies geschieht beispielsweise durch eine Unterstützung der Erstaufnahmeländer in der Optimierung ihres Asylverfahrens oder der Verbesserung der Lebensbedingungen von Flüchtlingen.

Auf internationaler Ebene engagiert sich die Schweiz für eine verstärkte multilaterale Zusammenarbeit im Flüchtlingsbereich. In diesem Sinne hat sie sich für den globalen Pakt für Flüchtlinge (Global Compact on Refugees) ausgesprochen. Die Schweiz unterstützt zudem mit substantiellen Beiträgen verschiedene internationale Organisationen, welche den Schutz vulnerabler Personen in Herkunfts- und Aufnahmestaaten verbessern. Dazu gehört zum Beispiel das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR).

2. Legale Fluchtwege

Für besonders schutzbedürftige Personen, die weder in ihrem derzeitigen Aufnahmeland bleiben noch in ihre Heimat zurückkehren können, ist eine Neuansiedlung (Resettlement) in einem sicheren Aufnahmeland die einzige dauerhafte Lösung. Resettlement ist Teil der humanitären Tradition der Schweiz. Im Rahmen ihrer Flüchtlingspolitik hat die Schweiz in den vergangenen 60 Jahren immer wieder von diesem Instrument Gebrauch gemacht.

Die Schweiz hat seit 2013 aufgrund mehrerer Entscheide des Bundesrates insgesamt 3'500 anerkannte Flüchtlinge im Rahmen von Resettlement-Programmen des UNHCR aufgenommen. Am 30. November 2018 hat der Bundesrat einen Grundsatzentscheid zur Beteiligung am Resettlement-Programm getroffen und für 2019 die Aufnahme von 800 besonders schutzbedürftigen Personen, die v.a. aus dem syrischen Konfliktgebiet stammen, bewilligt.

3. Faire und effektive Asylverfahren

Die Schweizer Bevölkerung hat am 5. Juni 2016 die Vorlage für beschleunigte Asylverfahren mit 66,8 % Ja-Stimmen angenommen. Damit haben die Stimmberechtigten zwei Grundsätze verankert:



Erstens werden die Asylverfahren beschleunigt. Und zweitens werden die raschen Asylverfahren in der Schweiz weiterhin rechtstaatlich korrekt durchgeführt. Als flankierende Massnahme zu den raschen Verfahren haben Asylsuchende künftig ab Beginn des Verfahrens einen Anspruch auf eine kostenlose Beratung und Rechtsvertretung. Diese dauert bis zum Abschluss des Verfahrens in den Zentren des Bundes oder bis zum Entscheid über die Zuweisung in das erweiterte Verfahren. Asylsuchende im erweiterten Verfahren können sich bei entscheidungsrelevanten Verfahrensschritten im erstinstanzlichen Verfahren kostenlos an die in den Zentren zugewiesene Rechtsvertretung oder an eine Rechtsberatungsstelle im Kanton wenden. Die mit der Beratung und Rechtsvertretung betrauten Organisationen in den Zentren des Bundes und die zugelassenen Rechtsberatungsstellen in den Kantonen sind verpflichtet, eine hohe Qualität der Leistungen sicherzustellen. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) plant eine Evaluation der Umsetzung der neuen Bestimmungen. Im Rahmen dieser Evaluation wird auch die Einhaltung der Qualitätsstandards überprüft werden.

Das SEM prüft weiterhin jedes Asylgesuch individuell. Die Asylgewährung setzt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts voraus, dass eine konkrete, gegen eine Person gerichtete, gezielte Verfolgung aus einem der im Asylgesetz genannten Gründe vorliegt. Personen, die vor den Gefahren eines Krieges oder Bürgerkrieges geflüchtet sind, aber keine individuelle Verfolgung zu befürchten haben, erhalten eine vorläufige Aufnahme.

Die vorläufige Aufnahme wird heute aus unterschiedlichen Gründen als unbefriedigend empfunden. Die Mehrheit der vorläufig Aufgenommenen bleibt nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft in der Schweiz. Neben der Dauer des Aufenthalts sind unter anderem die eingeschränkten Möglichkeiten des Familiennachzugs sowie Probleme bei der Integration in den Arbeitsmarkt Gegenstand von Diskussionen. Vorschläge zu Anpassungen der vorläufigen Aufnahme werden derzeit im Parlament beraten, darunter eine Änderung der Bezeichnung des Status sowie ein erleichterter Kantonswechsel. Verschiedene Verbesserungen wurden bereits umgesetzt, so etwa die Abschaffung der Bewilligungspflicht für den Stellenantritt. Vorläufig aufgenommene Personen können seit dem 1. Januar 2019 in der ganzen Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, wenn die üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

Das SEM trägt den besonderen Bedürfnissen von Familien, unbegleiteten Minderjährigen und anderen vulnerablen Personen bei der Unterbringung in den Zentren des Bundes nach Möglichkeit Rechnung. Im Betriebskonzept Unterbringung Asylwesen sind die Standards bezüglich Ernährung, Betreuung, Beschäftigung und dem Zugang zur Gesundheitsversorgung definiert. Dem korrekten Umgang mit vulnerablen Personen wird dabei besonderes Gewicht beigemessen und die Einhaltung der Standards wird regelmässig kontrolliert. Zudem unternimmt das SEM verschiedene Anstrengungen, um Opfer von Menschenhandel und geschlechtsspezifischer Verfolgung oder von traumatisierten Personen im Asylverfahren frühzeitig zu erkennen und ihnen den nötigen Schutz zu gewähren.

4. Integration – gleichberechtigte Teilhabe

Die meisten Anliegen des Schweizerischen Rats der Religionen in Bezug auf die Integration sind in den kantonalen Integrationsprogrammen und in der Integrationsagenda Schweiz aufgenommen worden (Zusammenleben, Bildung, Arbeit etc.). Die Einbindung der Zivilgesellschaft in die Integration ist von grosser Bedeutung. Besonders Religionsgemeinschaften können hier einen wichtigen Beitrag leisten. Diese können mit konkreten Anliegen für Zusammenarbeit auf die Fachstellen Integration der Kantone und Gemeinden zugehen.

5. Rückkehr in Würde

Der Schweiz ist die Rückkehr in Würde ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund fördert die Rückkehrpolitik des Bundes in erster Linie die freiwillige Rückkehr. Asylsuchende, welche die Schweiz verlassen müssen, erhalten grundsätzlich die Gelegenheit, freiwillig und, falls gesetzlich



möglich, mit Rückkehrhilfe auszureisen. Dabei werden sie durch spezialisierte, vom Bund finanzierte Rückkehrberatungsstellen unterstützt. Seit 1997 sind rund 92'000 Personen mit Rückkehrhilfe ausgereist. Die Schweiz hat die Rückkehrenden dabei mit rund 157 Millionen Franken unterstützt. Dies entspricht durchschnittlich 1'700 Franken pro Person für finanzielle und materielle Hilfe. Sofern rechtskräftig weggewiesenen Asylsuchende, die keinen Schutzbedarf nachweisen können, das Angebot der Rückkehrhilfe nicht wahrnehmen wollen, ist eine konsequente Rückführungspraxis für eine glaubwürdige Asylpolitik wichtig. Die Asylstrukturen müssen denjenigen zu Gute kommen, die Schutz benötigen. Bei polizeilich begleiteten Rückführungen auf dem Luftweg verfügt der Bund über ein wirksames und effizientes Vollzugsmonitoring, mit dem seit 2012 die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) beauftragt ist. Die Kommission veröffentlicht regelmässig Berichte über ihre Arbeit, deren Hauptaufgabe darin besteht, im Rahmen der Sonderflüge zu beobachten, ob die zurückzuführenden Personen gemäss den internationalen menschenrechtlichen Standards und den rechtlichen Bestimmungen der Schweiz behandelt werden».

Die Kommission stellt fest, dass die Forderungen der Petition im Rahmen der von der Bundesversammlung im Bereich der Migrationspolitik beschlossenen rechtlichen Grundlagen erfüllt werden können. Die von Bundesrat und Verwaltung vorgesehenen Umsetzungen dieser vom Parlament beschlossenen Migrationspolitik gehen denn auch in die Richtung der in der Petition aufgelisteten Appellen. Vor diesem Hintergrund sieht die Kommission im Moment keinen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf und erachtet die Anliegen der Petition als erfüllt.

18.2027 Petition

Für eine konsequente friedensorientierte Nahostpolitik der Schweiz

Eingereicht von: Verein Nakba-2018
Einreichungsdatum: 29.11.2018
Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Kommissionsberichte

02.07.2019 - Aussenpolitische Kommission des Ständerates

Chronologie

26.09.2019 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

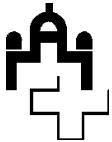
Parlament (Parl)

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



18.2027 Petition Verein Nakba-2018. Für eine konsequente friedensorientierte Nahostpolitik der Schweiz

Bericht der Aussenpolitischen Kommission vom 2. Juli 2019

Die Aussenpolitische Kommission des Ständerates (APK-S) hat an ihrer Sitzung vom 1. und 2. Juli 2019 die vom Verein Nakba-2018 am 29. November 2018 mit 4650 Unterschriften eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition fordert die Schweizer Behörden auf, Massnahmen zu ergreifen, um der Vertreibung des palästinensischen Volkes aus den besetzten Gebieten ein Ende zu setzen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 9 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Petition keine Folge zu geben.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Filippo Lombardi

Inhalt des Berichtes
1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

101-06/18.2027/APK--CPE



1 Inhalt der Petition

Die Petentinnen und Petenten fordern die Schweizer Behörden auf, Massnahmen zu ergreifen, um der Vertreibung des palästinensischen Volkes aus den besetzten Gebieten ein Ende zu setzen. Sie verlangen, dass die Schweiz

- 1) das gegenüber dem palästinensischen Volk begangene Unrecht anerkennt;
- 2) vom Staat Israel die Einhaltung der Menschenrechte und des Völkerrechts fordert;
- 3) Israel dazu aufruft, die rechtliche Diskriminierung der nichtjüdischen Bevölkerung zu unterbinden;
- 4) das Ende der Besetzung des Westjordanlandes, der Blockade des Gazastreifens, des Baus der Trennmauer und des Siedlungsbaus auf geraubtem Land fordert;
- 5) die Restitution der seit 1947 enteigneten palästinensischen Güter sowie das Rückkehrrecht für Flüchtlinge und Vertriebene und deren Nachkommen gemäss der Resolution 194 der Generalversammlung der Vereinten Nationen unterstützt;
- 6) für Sanktionen gegenüber Israel eintritt, um die genannten Ziele zu erreichen, und insbesondere jegliche militärische Kooperation mit der israelischen Armee und der israelischen Waffenindustrie stoppt.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hält fest, dass sich die Schweiz im Nahostkonflikt für eine Zweistaatenlösung einsetzt und sich in ihrer Haltung auf das Völkerrecht stützt. Die Einhaltung des Völkerrechts muss auf multilateraler Ebene sowie im Rahmen der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und Israel einerseits und zwischen der Schweiz und der palästinensischen Behörde andererseits thematisiert werden, was auch regelmässig geschieht. Die APK-S ist der Ansicht, dass der Dialog zwischen Israel und Palästina gefördert werden sollte und dass es unabdingbar ist, weiter für die Wiederaufnahme von glaubwürdigen Friedensverhandlungen einzustehen. Mit Sanktionen kann dieses Ziel in den Augen der Kommission nicht erreicht werden.

18.2029

 Petition**Die Schweiz muss sich für die Einhaltung der Menschenrechte in Brasilien einsetzen**

Eingereicht von: Solifonds
Einreichungsdatum: 12.12.2018
Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Kommissionsberichte

01.07.2019 - Aussenpolitische Kommission des Ständerates

Chronologie

26.09.2019 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

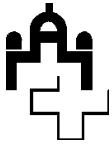
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



**18.2029 Petition Solifonds. Die Schweiz muss sich für die Einhaltung der
Menschenrechte in Brasilien einsetzen**

Bericht der Aussenpolitischen Kommission vom 1. Juli 2019

Die Aussenpolitische Kommission des Ständerates (APK-S) hat an ihrer Sitzung vom 1. und 2. Juli 2019 die von Solifonds am 12. Dezember 2018 mit 440 Unterschriften eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition verlangt, dass sich die Schweiz für die Achtung der grundlegenden Menschenrechte und gegen jegliche Form von Gewalt in Brasilien einsetzt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 7 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, der Petition keine Folge zu geben.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Filippo Lombardi

Inhalt des Berichtes
1 Inhalt der Petition
2 Erwägungen der Kommission

101-06/18.2029/APK--CPE



1 Inhalt der Petition

Die Petentinnen und Petenten fordern die Schweizer Behörden auf, sich für die Achtung der Menschenrechte in Brasilien einzusetzen, indem sie beispielsweise internationale Sanktionen gegen Brasilien unterstützen, wenn dessen Regierung die Grundrechte der Bevölkerung verletzt. Zudem verlangen sie, dass sich die Schweiz gegen die Kriminalisierung und Repression sozialer Bewegungen einsetzt, dass die Waffenexporte nach Brasilien gestoppt werden und dass die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesem Land beendet wird. In den Augen der Petentinnen und Petenten sollte die Schweiz mit Brasilien kein Freihandelsabkommen abschliessen, solange dieses Land die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt gemäss Pariser Klimaabkommen nicht garantiert. Zudem soll kontrolliert werden, ob Schweizer Konzerne, die in Brasilien tätig sind, von Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung profitieren.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hält fest, dass die Schweiz mit Brasilien auf bilateraler wie auf multilateraler Ebene zu verschiedenen Themen in einem regelmässigen Dialog steht, so auch zu den Menschenrechten. Da Letztere im Austausch zwischen den beiden Ländern ein wichtiges Thema sind, sind die Forderungen der Petentinnen und Petenten für die Kommission nicht angebracht: Die Schweiz muss die Entwicklung der Menschenrechtsslage in Brasilien weiterhin aufmerksam verfolgen und diese Problematik bei ihren Kontakten mit der brasilianischen Regierung thematisieren. Deshalb beantragt die APK-S ihrem Rat, der Petition keine Folge zu geben.

18.312 Standesinitiative

Für den Erhalt der Arbeitsplätze und eine echte Grundversorgung durch die Post

Eingereicht von: Genf
Einreichungsdatum: 29.05.2018
Stand der Beratung: Vorprüfung - Behandelt vom Ständerat

Eingereichter Text

Der Grossrat des Kantons Genf fordert die Bundesversammlung auf:

- den Bundesrat dazu anzuhalten, bei der Post darauf hinzuwirken, dass diese die Arbeitsplätze erhält und die Grundversorgung weiterhin gewährleistet, indem sie namentlich auf die in der Begründung genannten Entscheide zurückkommt und mit den Personalverbänden im Dialog bleibt;
- das Bundesrecht nötigenfalls in diesem Sinne zu präzisieren.

Begründung

Der Genfer Grossrat reicht diese Standesinitiative ein in Anbetracht:

- des Postgesetzes (PG; SR 783.0), namentlich seines Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe a, der für alle Bevölkerungsgruppen in allen Landesteilen eine Grundversorgung vorsieht;
- des Entscheids der Post von Oktober 2014, eingeschriebene Briefe und Pakete sowie Pakete, die aufgrund ihrer Grösse nicht in den Milchkasten passen, bei Gebäuden ohne Türklingel oder Gegensprechanlage – abgesehen von Ausnahmen – nicht mehr zuzustellen;
- des Entscheids der Post von September 2015, sämtliche Transporte mit Lastwagen über 3,5 Tonnen auszulagern;
- der negativen Auswirkungen dieser Entscheide auf die Grundversorgung und die Arbeitsplätze.

Kommissionsberichte

01.07.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Chronologie

16.09.2019 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

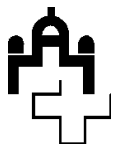


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



18.312 s Kt.lv. GE. Für den Erhalt der Arbeitsplätze und eine echte Grundversorgung durch die Post

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 1. Juli 2019

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 1. Juli 2019 die vom Kanton Genf am 29. Mai 2018 eingereichte kantonale Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, dass die Post ihre Arbeitsplätze erhält und die Grundversorgung weiterhin gewährleistet.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der kantonalen Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Janiak

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Claude Janiak

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

101-03/18.312s/KVF--CTT



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Grossrat des Kantons Genf fordert die Bundesversammlung auf:

- den Bundesrat dazu anzuhalten, bei der Post darauf hinzuwirken, dass diese die Arbeitsplätze erhält und die Grundversorgung weiterhin gewährleistet, indem sie namentlich auf die in der Begründung genannten Entscheide zurückkommt und mit den Personalverbänden im Dialog bleibt;
- das Bundesrecht nötigenfalls in diesem Sinne zu präzisieren.

1.2 Begründung

Der Genfer Grossrat reicht diese Standesinitiative ein in Anbetracht:

- des Postgesetzes (PG; SR 783.0), namentlich seines Artikels 1 Absatz 3 Buchstabe a, der für alle Bevölkerungsgruppen in allen Landesteilen eine Grundversorgung vorsieht;
- des Entscheids der Post von Oktober 2014, eingeschriebene Briefe und Pakete sowie Pakete, die aufgrund ihrer Grösse nicht in den Milchkasten passen, bei Gebäuden ohne Türklingel oder Gegensprechanlage - abgesehen von Ausnahmen - nicht mehr zuzustellen;
- des Entscheids der Post von September 2015, sämtliche Transporte mit Lastwagen über 3,5 Tonnen auszulagern;
- der negativen Auswirkungen dieser Entscheide auf die Grundversorgung und die Arbeitsplätze.

2 Erwägungen der Kommission

An ihrer Sitzung vom 4. April 2019 hat die Kommission eine Vertretung des Kantons angehört. Ausserdem hat sie sich an ihrer Sitzung vom 1. Juli 2019 vertieft mit der Post befasst und dazu je eine Aussprache mit der Departementsvorsteherin und der Post-Spitze geführt. Die KVF ist der Ansicht, dass im Postbereich Handlungsbedarf besteht und dass die verschiedenen kantonalen Initiativen der vergangenen Jahre berechnete Anliegen aufgegriffen haben. Sie weist darauf hin, dass einer dieser Initiativen – derjenigen des Kantons Jura ([17.314](#)) – Folge gegeben wurde und damit bereits ein Auftrag zur Ausarbeitung einer Vorlage im Parlament hängig ist. Da die vorliegende Initiative weitgehend in der Initiative 17.314 enthalten ist, hat die KVF entschieden, sich auf die jurassische Initiative zu konzentrieren und beantragt ihrem Rat einstimmig, der Initiative Genf (sowie den Initiativen mit ähnlichen Forderungen aus Basel-Stadt [18.314](#) und Solothurn [18.315](#)) keine Folge zu geben. Die Umsetzung der Initiative Jura wird die Kommission nach Vorliegen einer Gesamtschau der Post in der ersten Hälfte 2020 angehen.

18.314 Standesinitiative

Service public erhalten. Keine Schliessung von Quartierpoststellen!

Eingereicht von: Basel-Stadt
Einreichungsdatum: 06.06.2018
Stand der Beratung: Vorprüfung - Behandelt vom Ständerat

Eingereichter Text

1. Der Bundesrat wird aufgefordert, als Eigner der Post ein Moratorium bei der Schliessung von Poststellen zu veranlassen bis eine konzeptionelle Netzplanung vorliegt. Diese muss über die strategische Planung des künftigen Poststellennetzes Auskunft geben und für die betroffene Bevölkerung Transparenz über die künftige Gestaltung des Netzes herstellen. Gleichzeitig muss feststehen, ob in Bezug auf die Erreichbarkeit der Poststellen und Agenturen eine Revision des Postgesetzes angezeigt ist.
2. Die einschlägigen Rechtsgrundlagen sind so zu ändern, dass die Eidgenössische Postkommission (Postcom), wenn sie im Rahmen des Verfahrens bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur angerufen wird, nicht nur eine Empfehlung abgibt, sondern einen anfechtbaren formellen Beschluss fasst.
3. Auch die Bürgerinnen und Bürger sollen berechtigt sein, eine Eingabe gegen die Schliessung einer Poststelle oder Postagentur an die Postcom zu richten, wenn sie dieselbe Zahl von Unterschriften gesammelt haben, die für eine Gemeindeinitiative erforderlich ist.

Begründung

Der Service public ist unter Beschuss. Die Schweizerische Post steht wegen des Abbaus von Dienstleistungen in der Kritik. In Basel sollen die Poststellen Kleinhüningen, Gellert und Kannenfeld geschlossen werden. Dabei sind die Poststellen von enormer Wichtigkeit. Sie werden sowohl von den KMU als auch von der älteren Bevölkerung sehr geschätzt und regelmässig genutzt. Der Unmut in der Bevölkerung ist gross, wie die Petition der SP Basel-Stadt zeigt, die in kurzer Zeit knapp zweitausend Menschen unterschrieben haben.

Es ist wichtig, dass der Grosse Rat und der Regierungsrat dieses Anliegen unterstützen und sich Basel-Stadt gemeinsam mit anderen Kantonen in Bern gegen den Abbau des Service public starkmachen. So kann dieses zentrale Angebot auch in Basel-Stadt erhalten und gestärkt werden.

Kommissionsberichte

01.07.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Chronologie

16.09.2019 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

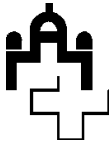


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



18.314 s Kt.lv. BS. Service public erhalten. Keine Schliessung von Quartierpoststellen!

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 1. Juli 2019

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 1. Juli 2019 die vom Kanton Basel-Stadt am 6. Juni 2018 eingereichte kantonale Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt erstens ein Moratorium für Poststellenschliessungen. Ausserdem soll die Postcom im Rahmen von Poststellenschliessungen einen anfechtbaren formellen Beschluss fassen. Und drittens sollen auch Bürgerinnen und Bürger eine Eingabe gegen eine Schliessung einer Poststelle an die Postcom richten können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der kantonalen Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Janiak

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Claude Janiak

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

1. Der Bundesrat wird aufgefordert, als Eigner der Post ein Moratorium bei der Schliessung von Poststellen zu veranlassen bis eine konzeptionelle Netzplanung vorliegt. Diese muss über die strategische Planung des künftigen Poststellennetzes Auskunft geben und für die betroffene Bevölkerung Transparenz über die künftige Gestaltung des Netzes herstellen. Gleichzeitig muss feststehen, ob in Bezug auf die Erreichbarkeit der Poststellen und Agenturen eine Revision des Postgesetzes angezeigt ist.
2. Die einschlägigen Rechtsgrundlagen sind so zu ändern, dass die Eidgenössische Postkommission (Postcom), wenn sie im Rahmen des Verfahrens bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur angerufen wird, nicht nur eine Empfehlung abgibt, sondern einen anfechtbaren formellen Beschluss fasst.
3. Auch die Bürgerinnen und Bürger sollen berechtigt sein, eine Eingabe gegen die Schliessung einer Poststelle oder Postagentur an die Postcom zu richten, wenn sie dieselbe Zahl von Unterschriften gesammelt haben, die für eine Gemeindeinitiative erforderlich ist.

1.2 Begründung

Der Service public ist unter Beschuss. Die Schweizerische Post steht wegen des Abbaus von Dienstleistungen in der Kritik. In Basel sollen die Poststellen Kleinhüningen, Gellert und Kannenfeld geschlossen werden. Dabei sind die Poststellen von enormer Wichtigkeit. Sie werden sowohl von den KMU als auch von der älteren Bevölkerung sehr geschätzt und regelmässig genutzt. Der Unmut in der Bevölkerung ist gross, wie die Petition der SP Basel-Stadt zeigt, die in kurzer Zeit knapp zweitausend Menschen unterschrieben haben.

Es ist wichtig, dass der Grosse Rat und der Regierungsrat dieses Anliegen unterstützen und sich Basel-Stadt gemeinsam mit anderen Kantonen in Bern gegen den Abbau des Service public starkmachen. So kann dieses zentrale Angebot auch in Basel-Stadt erhalten und gestärkt werden.

2 Erwägungen der Kommission

An ihrer Sitzung vom 4. April 2019 hat die Kommission eine Vertretung des Kantons angehört. Ausserdem hat sie sich an ihrer Sitzung vom 1. Juli 2019 vertieft mit der Post befasst und dazu je eine Aussprache mit der Departementsvorsteherin und der Post-Spitze geführt. Die KVF ist der Ansicht, dass im Postbereich Handlungsbedarf besteht und dass die verschiedenen kantonalen Initiativen der vergangenen Jahre berechnete Anliegen aufgegriffen haben. Sie weist darauf hin, dass einer dieser Initiativen – derjenigen des Kantons Jura ([17.314](#)) – Folge gegeben wurde und damit bereits ein Auftrag zur Ausarbeitung einer Vorlage im Parlament hängig ist. Da die vorliegende Initiative weitgehend in der Initiative 17.314 enthalten ist, hat die KVF entschieden, sich auf die jurassische Initiative zu konzentrieren, und beantragt ihrem Rat einstimmig, der Initiative Basel-Stadt (sowie den Initiativen mit ähnlichen Forderungen aus Genf [18.312](#) und Solothurn [18.315](#)) keine Folge zu geben. Die Umsetzung der Initiative Jura wird die Kommission nach Vorliegen einer Gesamtschau der Post in der ersten Hälfte 2020 angehen.

18.315 Standesinitiative

Postversorgung

Eingereicht von: Solothurn
Einreichungsdatum: 09.07.2018
Stand der Beratung: Vorprüfung - Behandelt vom Ständerat

Eingereichter Text

Die Bundesversammlung wird ersucht, der nachstehenden Standesinitiative Folge zu leisten: Das Postgesetz (PG; SR 783.0) und die dazugehörige Postverordnung (VPG; SR 783.01) sind dahingehend abzuändern, dass der wirtschaftliche Optimierungsdruck im Bereich des Poststellennetzes reduziert wird und das Leistungsangebot (Service public) im Sinne von Artikel 1 des PG mindestens erhalten werden kann. Das Leistungsangebot soll stabilisiert und die Anpassungsgeschwindigkeit an die Bedürfnisse der Bevölkerung angepasst werden.

Begründung

Die Pläne der Post, im Kanton Solothurn flächendeckend Poststellen aufzuheben, entsprechen nicht dem Artikel 1 des PG. Die dazugehörige Verordnung regelt die qualitative Versorgung zu wenig oder auf zu tiefem Niveau. Dies ist anzupassen. Drei Beispiele:

1. In 67 der 109 Solothurner Gemeinden sind 90 Prozent der Bevölkerung zu Hause. Über 40 Gemeinden können nach heutigem Indikator von der Postversorgung abgeschnitten werden. Der Indikator muss auf mindestens 95 Prozent der Bevölkerung angehoben werden.
2. Eine Poststelle oder Postagentur muss in 20 Minuten zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar sein (Art. 33 VPG). Im ländlichen Bucheggberg schafft man es zwar am Morgen in 20 Minuten auf eine Poststelle mit dem öffentlichen Verkehr. Aber ein Bus zurück fährt erst wieder mehrere Stunden später auf den Mittag hin.
3. Wo wird der Abbau enden? Als Vorgabe gilt heute: Mindestens eine Poststelle pro Raumplanungsregion. Der Kanton Solothurn hat fünf Raumplanungsregionen. Muss man sich auf fünf Poststellen für den ganzen Kanton Solothurn einstellen?

Die Post wird mit dem PG in einen weitgehend liberalisierten Markt gestellt. Aus rein betriebswirtschaftlicher Optik muss sie die Kosten des Poststellennetzes, nicht zuletzt wegen veränderter Nutzungsgewohnheiten, deutlich reduzieren. Städte und Gemeinden wollen aber eine moderatere Anpassungsgeschwindigkeit, als sie sich aus rein wirtschaftlicher Optik ergibt. Um diesen Interessenskonflikt auszugleichen, braucht es Anpassungen im PG.

Postagenturen können heute nicht dasselbe Dienstleistungsangebot bieten wie eine Poststelle. Die Umstellung von einer Poststelle zu einer Agentur ist somit eine Einbusse im Service public. Insbesondere ältere Leute in ländlichen Gebieten haben so keinen Zugang mehr zum Dienstleistungsangebot der Post.

Um eine Leistungsoptimierung des Service public im Bereich der Postversorgung in unserem Sinne zu erreichen, ist auch eine Anpassung der Finanzierungsgrundlagen des Poststellennetzes zu überprüfen.

Kommissionsberichte

01.07.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Chronologie

16.09.2019 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)



Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

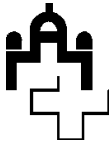
Ständerat

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



18.315 s Kt.lv. SO. Postversorgung

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 1. Juli 2019

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 1. Juli 2019 die vom Kanton Solothurn am 9. Juli 2018 eingereichte kantonale Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, dass der wirtschaftliche Optimierungsdruck im Bereich des Poststellennetzes reduziert wird und das Leistungsangebot mindestens erhalten werden kann.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der kantonalen Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Janiak

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Claude Janiak

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Die Bundesversammlung wird ersucht, der nachstehenden Standesinitiative Folge zu leisten: Das Postgesetz (PG; SR 783.0) und die dazugehörige Postverordnung (VPG; SR 783.01) sind dahingehend abzuändern, dass der wirtschaftliche Optimierungsdruck im Bereich des Poststellennetzes reduziert wird und das Leistungsangebot (Service public) im Sinne von Artikel 1 des PG mindestens erhalten werden kann. Das Leistungsangebot soll stabilisiert und die Anpassungsgeschwindigkeit an die Bedürfnisse der Bevölkerung angepasst werden.

1.2 Begründung

Die Pläne der Post, im Kanton Solothurn flächendeckend Poststellen aufzuheben, entsprechen nicht dem Artikel 1 des PG. Die dazugehörige Verordnung regelt die qualitative Versorgung zu wenig oder auf zu tiefem Niveau. Dies ist anzupassen. Drei Beispiele:

1. In 67 der 109 Solothurner Gemeinden sind 90 Prozent der Bevölkerung zu Hause. Über 40 Gemeinden können nach heutigem Indikator von der Postversorgung abgeschnitten werden. Der Indikator muss auf mindestens 95 Prozent der Bevölkerung angehoben werden.
2. Eine Poststelle oder Postagentur muss in 20 Minuten zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar sein (Art. 33 VPG). Im ländlichen Bucheggberg schafft man es zwar am Morgen in 20 Minuten auf eine Poststelle mit dem öffentlichen Verkehr. Aber ein Bus zurück fährt erst wieder mehrere Stunden später auf den Mittag hin.
3. Wo wird der Abbau enden? Als Vorgabe gilt heute: Mindestens eine Poststelle pro Raumplanungsregion. Der Kanton Solothurn hat fünf Raumplanungsregionen. Muss man sich auf fünf Poststellen für den ganzen Kanton Solothurn einstellen?

Die Post wird mit dem PG in einen weitgehend liberalisierten Markt gestellt. Aus rein betriebswirtschaftlicher Optik muss sie die Kosten des Poststellennetzes, nicht zuletzt wegen veränderter Nutzungsgewohnheiten, deutlich reduzieren. Städte und Gemeinden wollen aber eine moderatere Anpassungsgeschwindigkeit, als sie sich aus rein wirtschaftlicher Optik ergibt. Um diesen Interessenskonflikt auszugleichen, braucht es Anpassungen im PG. Postagenturen können heute nicht dasselbe Dienstleistungsangebot bieten wie eine Poststelle. Die Umstellung von einer Poststelle zu einer Agentur ist somit eine Einbusse im Service public. Insbesondere ältere Leute in ländlichen Gebieten haben so keinen Zugang mehr zum Dienstleistungsangebot der Post.

Um eine Leistungsoptimierung des Service public im Bereich der Postversorgung in unserem Sinne zu erreichen, ist auch eine Anpassung der Finanzierungsgrundlagen des Poststellennetzes zu überprüfen.

2 Erwägungen der Kommission

An ihrer Sitzung vom 4. April 2019 hat die Kommission eine Vertretung des Kantons angehört. Ausserdem hat sie sich an ihrer Sitzung vom 1. Juli 2019 vertieft mit der Post befasst und dazu je eine Aussprache mit der Departementsvorsteherin und der Post-Spitze geführt. Die KVF ist der Ansicht, dass im Postbereich Handlungsbedarf besteht und dass die verschiedenen kantonalen Initiativen der vergangenen Jahre berechnete Anliegen aufgegriffen haben. Sie weist darauf hin, dass einer dieser Initiativen – derjenigen des Kantons Jura ([17.314](#)) – Folge gegeben wurde und



damit bereits ein Auftrag zur Ausarbeitung einer Vorlage im Parlament hängig ist. Da die vorliegende Initiative weitgehend in der Initiative 17.314 enthalten ist, hat die KVF entschieden, sich auf die jurassische Initiative zu konzentrieren, und beantragt ihrem Rat einstimmig, der Initiative Solothurn (sowie den Initiativen mit ähnlichen Forderungen aus Genf [18.312](#) und Basel-Stadt [18.314](#)) keine Folge zu geben. Die Umsetzung der Initiative Jura wird die Kommission nach Vorliegen einer Gesamtschau der Post in der ersten Hälfte 2020 angehen.

18.316 Standesinitiative

Beseitigung der Wertfreigrenze im Einkaufstourismus

Eingereicht von: Thurgau
Einreichungsdatum: 16.08.2018
Stand der Beratung: Vorprüfung - Behandelt vom Ständerat

Eingereichter Text

Die gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene sind dahingehend anzupassen, dass bei sämtlichen Einfuhren im privaten Warenverkehr die Schweizer Mehrwertsteuer zu entrichten ist, sofern die ausländische Mehrwertsteuer zurückgefordert wird.

Begründung

Steuergerechtigkeit: Mit der heute geltenden Regelung – Wertfreigrenze bei Wareneinfuhren bis 300 Franken und der erlaubten und in aller Regel beanspruchten Rückforderung der MWST im benachbarten Ausland (Deutschland: 19 Prozent; Lebensmittel: 7 Prozent) – wird eine Tax-free-Zone grossen Ausmasses geschaffen. Der im Ausland einkaufende Kunde bezahlt (bis 300 Franken pro Person) im Gegensatz zu jenem, der in der Schweiz einkauft, keine MWST. Da fehlt die Steuergerechtigkeit – zulasten des Schweizer Detailhandels. Zudem gehen dem Schweizer Fiskus Steuereinnahmen in Millionenhöhe verloren, die anderweitig gedeckt werden müssen.

Detailhandel: "Die im Ausland getätigten Käufe belaufen sich nach Schätzungen der CS mittlerweile auf rund 10 Milliarden Franken." ("NZZ", 4. Januar 2017). Während z. B. auf der Kreuzlinger Seite zahlreiche Läden über massiv sinkende Verkaufszahlen klagen, platzt Konstanz an Samstagen aus allen Nähten: "Bis zu 50 Prozent des Umsatzes im Konstanzer Einzelhandel kommt aus der Schweiz. Geld, das die Stadt verändert." ("Stuttgarter Zeitung", 1. März 2017). Allein in Konstanz werden täglich mehr als 10 000 Ausfuhrzettel abgestempelt ("NZZ", 11. Januar 2016).

Selbstverständlich ist der Einkaufstourismus nicht die einzige Ursache für Probleme des Detailhandels. Doch der Internethandel oder die Hochpreisinsel Schweiz sind keine Argumente gegen eine neue Zollregelung, mit der unsere Detailhändler nicht mehr zusätzlich benachteiligt werden sollen.

Verkehr und Umwelt: Der überbordende Einkaufstourismus generiert massiven Autoverkehr und eine damit verbundene Belastung der Umwelt. Bezeichnenderweise wuchs der Verkehr auf den Zubringerachsen nach Deutschland um ein Mehrfaches des kantonalen Durchschnitts: Bei einer gesamtkantonalen Verkehrszunahme von 0,8 Prozent nahm der Verkehr auf der H470 (Berg) um 7,2 Prozent, der Verkehr auf der H471 (Langrickenbach) um 6,9 Prozent zu (2015, TBA Thurgau).

Kommissionsberichte

30.08.2019 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates

Chronologie

18.09.2019 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

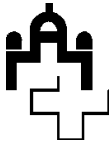


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



18.316 s Kt.lv. TG. Beseitigung der Wertfreigrenze im Einkaufstourismus

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 30. August 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 30. August 2019 die vom Kanton Thurgau am 16. August 2018 eingereichte Standesinitiative vorgeprüft.

Mit der Standesinitiative verlangt der Kanton Thurgau, dass bei sämtlichen Einfuhren im privaten Warenverkehr die Schweizer Mehrwertsteuer zu entrichten ist, sofern die ausländische Mehrwertsteuer zurückgefordert wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 6 zu 1 Stimme bei 3 Enthaltungen, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Schmid Martin

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Bischof

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

101-03/18.316s/WAK--CER



1 Text und Begründung

1.1 Text

Die gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene sind dahingehend anzupassen, dass bei sämtlichen Einfuhren im privaten Warenverkehr die Schweizer Mehrwertsteuer zu entrichten ist, sofern die ausländische Mehrwertsteuer zurückgefordert wird.

1.2 Begründung

Steuergerechtigkeit: Mit der heute geltenden Regelung - Wertfreigrenze bei Wareneinfuhren bis 300 Franken und der erlaubten und in aller Regel beanspruchten Rückforderung der MWST im benachbarten Ausland (Deutschland: 19 Prozent; Lebensmittel: 7 Prozent) - wird eine Tax-free-Zone grossen Ausmasses geschaffen. Der im Ausland einkaufende Kunde bezahlt (bis 300 Franken pro Person) im Gegensatz zu jenem, der in der Schweiz einkauft, keine MWST. Da fehlt die Steuergerechtigkeit - zulasten des Schweizer Detailhandels. Zudem gehen dem Schweizer Fiskus Steuereinnahmen in Millionenhöhe verloren, die anderweitig gedeckt werden müssen.

Detailhandel: "Die im Ausland getätigten Käufe belaufen sich nach Schätzungen der CS mittlerweile auf rund 10 Milliarden Franken." ("NZZ", 4. Januar 2017). Während z. B. auf der Kreuzlinger Seite zahlreiche Läden über massiv sinkende Verkaufszahlen klagen, platzt Konstanz an Samstagen aus allen Nähten: "Bis zu 50 Prozent des Umsatzes im Konstanzer Einzelhandel kommt aus der Schweiz. Geld, das die Stadt verändert." ("Stuttgarter Zeitung", 1. März 2017). Allein in Konstanz werden täglich mehr als 10 000 Ausfuhrzettel abgestempelt ("NZZ", 11. Januar 2016).

Selbstverständlich ist der Einkaufstourismus nicht die einzige Ursache für Probleme des Detailhandels. Doch der Internethandel oder die Hochpreisinsel Schweiz sind keine Argumente gegen eine neue Zollregelung, mit der unsere Detailhändler nicht mehr zusätzlich benachteiligt werden sollen.

Verkehr und Umwelt: Der überbordende Einkaufstourismus generiert massiven Autoverkehr und eine damit verbundene Belastung der Umwelt. Bezeichnenderweise wuchs der Verkehr auf den Zubringerachsen nach Deutschland um ein Mehrfaches des kantonalen Durchschnitts: Bei einer gesamtkantonalen Verkehrszunahme von 0,8 Prozent nahm der Verkehr auf der H470 (Berg) um 7,2 Prozent, der Verkehr auf der H471 (Langrickenbach) um 6,9 Prozent zu (2015, TBA Thurgau).

2 Erwägungen der Kommission

Anlässlich der Beratung einer Standesinitiative des Kantons St. Gallen (18.300) und zweier von Ständerat Werner Hösli (17.3131) bzw. Ständerat Peter Hegglin eingerichteten Motionen (17.3428) diskutierte der Ständerat letztmals am 6. März 2019 über die Problematik des Einkaufstourismus. Der Rat ist damals den Anträgen der Kommission gefolgt und hat die genannten Vorstösse alle abgelehnt. Der Kommissionsprecher wies auf die vom Bundesrat in Aussicht gestellten Bericht über mögliche Massnahmen zur Bekämpfung des Einkaufstourismus hin und kündigte an, dass die WAK-S vor dem Hintergrund dieser Auslegeordnung einen eigenen Kommissionsvorstoss prüfen wolle. Anlässlich der Vorprüfung der vorliegenden Standesinitiative des Kantons Thurgau ist die Kommission auf die Thematik zurückgekommen. Der erwartete Bericht des Bundesrats liegt inzwischen vor (Bericht des Bundesrats vom 29. Mai 2019 in Erfüllung des Postulats 17.3360 der FK-N: Auswirkungen der Frankenüberbewertung auf die Mehrwertsteuer).

Die Kommission ist nach einer eingehenden Diskussion zum Schluss gelangt, dass jede Anpassung am heutigen System der Mehrwertsteuer-Freigrenze neue Schwierigkeiten mit sich bringt. Sowohl



Lösungen, die von den Konsumenten einen Negativbeweis verlangen wollen, damit sie von der Freigrenze profitieren können, (wie die Kt.lv. 18.316) als auch Lösungen, die eine Beweispflicht für Konsumenten einführen möchten (z.B. den Nachweis einer bestimmten Aufenthaltsdauer im Ausland) sind in verschiedener Hinsicht untaugliche Ansätze. Sie sind administrativ enorm aufwändig, leicht zu umgehen und ihre Einhaltung für die Zollverwaltung entweder kaum oder gar nicht kontrollierbar. Die Kommission gibt aus diesen Überlegungen der Standesinitiative 18.316 keine Folge und verzichtet derzeit auch auf einen eigenen Kommissionsvorstoss. Sie behält sich vor, sich der Thematik erneut anzunehmen, wenn neue technologischen Möglichkeiten vorhanden sind.

18.321 Standesinitiative

Stopp der Administrativhaft für Kinder!

Eingereicht von: Genf
Einreichungsdatum: 06.11.2018
Stand der Beratung: Vorprüfung - Behandelt vom Ständerat

Eingereichter Text

Der Grosse Rat des Kantons Genf fordert die Bundesversammlung auf, das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) dahingehend zu ändern, dass die Administrativhaft für Minderjährige in der Schweiz verboten ist.

Begründung

Der Grosse Rat reicht diese Standesinitiative ein in Anbetracht dessen, dass:

- im Jahr 2016 in der Schweiz 64 Kinder aufgrund ihres Aufenthaltsstatus inhaftiert waren;
- ein Freiheitsentzug bei Kindern zu ernststen gesundheitlichen Problemen wie Angstzuständen, schwere Depression, posttraumatische Belastungsstörung und sogar Selbstverstümmelung führen kann;
- sich alle betroffenen internationalen Instanzen – darunter der Uno-Ausschuss für die Rechte des Kindes, das Uno-Hochkommissariat für Flüchtlinge, das Uno-Hochkommissariat für Menschenrechte, die Parlamentarische Versammlung des Europarates, der Uno-Ausschuss gegen Folter, der Uno-Sonderberichterstatter über Folter sowie Unicef – einig darüber sind, dass die Inhaftierung von Kindern aus migrationsrechtlichen Gründen gegen die Kinderrechte verstösst;
- ein Grossteil dieser internationalen Instanzen in Genf ansässig ist oder dort regelmässig zusammenkommt;
- mehrere Staaten sowie einige Kantone auf die Administrativhaft für Kinder verzichten, darunter der Kanton Genf;
- es andere Optionen als die Administrativhaft gibt, die sich bewährt haben.

Kommissionsberichte

29.04.2019 - Staatspolitische Kommission des Ständerates

Chronologie

09.09.2019 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

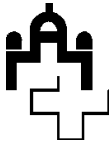


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



18.321 s Kt. Iv. GE. Stopp der Administrativhaft für Kinder!

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 29. April 2019

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 29. April 2019 die titelvermerkte Standesinitiative vorgeprüft. Diese wurde vom Grossen Rat des Kantons Genf am 2. November 2018 mit 49 zu 43 Stimmen angenommen und am 6. November 2018 der Bundesversammlung überstellt.

Die Standesinitiative fordert, das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) so zu ändern, dass Administrativhaft für Minderjährige verboten ist.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 7 zu 5 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Stöckli, Bruderer Wyss, Comte, Engler, Janiak) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstatter: Müller Philipp

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Pascale Bruderer Wyss

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

101-03/18.321s/SPK--CIP



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Grosse Rat des Kantons Genf fordert die Bundesversammlung auf, das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) dahingehend zu ändern, dass die Administrativhaft für Minderjährige in der Schweiz verboten ist.

1.2 Begründung

Der Grosse Rat reicht diese Ständesinitiative ein in Anbetracht dessen, dass:

- im Jahr 2016 in der Schweiz 64 Kinder aufgrund ihres Aufenthaltsstatus inhaftiert waren;
- ein Freiheitsentzug bei Kindern zu ernstesten gesundheitlichen Problemen wie Angstzuständen, schwere Depression, posttraumatische Belastungsstörung und sogar Selbstverstümmelung führen kann;
- sich alle betroffenen internationalen Instanzen - darunter der Uno-Ausschuss für die Rechte des Kindes, das Uno-Hochkommissariat für Flüchtlinge, das Uno-Hochkommissariat für Menschenrechte, die Parlamentarische Versammlung des Europarates, der Uno-Ausschuss gegen Folter, der Uno-Sonderberichterstatter über Folter sowie Unicef - einig darüber sind, dass die Inhaftierung von Kindern aus migrationsrechtlichen Gründen gegen die Kinderrechte verstösst;
- ein Grossteil dieser internationalen Instanzen in Genf ansässig ist oder dort regelmässig zusammenkommt;
- mehrere Staaten sowie einige Kantone auf die Administrativhaft für Kinder verzichten, darunter der Kanton Genf;
- es andere Optionen als die Administrativhaft gibt, die sich bewährt haben.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission weist darauf hin, dass im Bundesrecht keine gesetzliche Grundlage dafür existiert, Kinder unter 15 Jahren in Administrativhaft zu nehmen. Die Kantone wurden bereits angewiesen, fortan keine minderjährigen Personen unter 15 Jahren mehr zu inhaftieren. Ob bei einer Wegweisung von 15- bis 18-jährigen Migrantinnen und Migranten eine Administrativhaft vorgesehen werden soll, liegt indessen im Ermessen der Kantone. Weil jede Administrativhaft regelmässig richterlich überprüft werden muss, wenden die Kantone dieses Instrument bei Minderjährigen auch nur zurückhaltend an.

Die SPK hat weiter zur Kenntnis genommen, dass eine Arbeitsgruppe des Bundes, auch aufgrund eines Berichtes der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 16. Juni 2018, daran ist, Best Practices zu erarbeiten, die Alternativen zur Ausschaffungshaft wie die Ein- und Ausgrenzung (z. B. Rayonverbote), die Auferlegung von Meldepflichten oder die Hinterlegung von finanziellen Sicherheiten in den Vordergrund stellen.

Aus diesen Gründen sieht die Kommission keinen Grund, gesetzgeberisch tätig zu werden und in die Kompetenz der Kantone einzugreifen. Schliesslich weist die SPK darauf hin, dass der Nationalrat in der vergangenen Frühjahrssession eine parlamentarische Initiative mit derselben Forderung mit 118 zu 57 Stimmen abgelehnt hat ([17.486](#) n Pa. Iv. Mazzone, "Kindeswohl respektieren, Administrativhaft von Minderjährigen stoppen").

Eine Kommissionsminderheit ist der Meinung, dass im Sinne der Gewährleistung von Rechtsgleichheit eine Anpassung der Bundesgesetzgebung angezeigt sei. Alternative Möglichkeiten,



wie sie auch bereits für Kinder unter 15 Jahren zur Anwendung kommen, seien auch im Falle von 15- bis 18-Jährigen einer Administrativhaft vorzuziehen.

18.3387

 Motion

Sinnvolle Patientensteuerungsprogramme im KVG ermöglichen

Eingereicht von: Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR
Einreichungsdatum: 16.05.2018
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) vorzulegen, sodass Leistungen im Rahmen von Programmen der Patientensteuerung vergütet werden können. Folgende Gesetzesanpassung stellt hierzu einen möglichen Weg dar:

Artikel 25b Patientensteuerungsprogramme

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten von Leistungen, die im Rahmen von Programmen der Patientensteuerung durchgeführt werden, wenn diese:

- a. auf eine klar definierte Patientengruppe beschränkt sind;
- b. zu einer Effizienz- und Qualitätssteigerung gegenüber Behandlungen ausserhalb dieser Programme führen;
- c. zwischen Leistungserbringern nach Artikel 35 und Versicherern vereinbart wurden.

Begründung

Im Gegensatz zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Naturalleistungsprinzip) sind im KVG die Instrumente für Versicherer im Sinne einer steuernden Leistungserbringung begrenzt. Die starre Regelung im aktuellen KVG verhindert die Durchführung und Abrechnung von nichtärztlichen Koordinations- und Beratungsleistungen sowie von wirksamen nichtkassenpflichtigen Leistungen, dies insbesondere wegen dem abschliessenden Leistungskatalog und dem Erfordernis der ärztlichen Anordnung. Um dieses Problem zu lösen und Patientensteuerungsprogramme zu ermöglichen, soll im KVG ein neuer Gesetzesartikel aufgenommen werden, der entsprechende Leistungen optional vorsieht. Damit werden sinnvolle Anreize gesetzt. Zweckmässige Patientensteuerungsprogramme führen zu besseren Behandlungsergebnissen und tieferen Kosten.

Die enge Definition von nichtärztlichen Pflichtleistungen im KVG behindert die Entwicklung von Patientensteuerungsprogrammen, welche für chronisch kranke Patienten und Patientinnen wie auch für unser Versorgungssystem einen Mehrnutzen bringen würden. Einzig im Rahmen von Managed-Care-Modellen mit Budgetverantwortung existiert diesbezüglich mehr Flexibilität.

In Anbetracht des zunehmenden Mangels an Hausärzten wäre es sinnvoll, auch nichtärztliche Leistungserbringer vermehrt für Koordinations- und Beratungsaufgaben einsetzen zu können. Hausärzte könnten dadurch entlastet werden. Zudem könnten im Rahmen solcher Programme auch sinnvolle nichtkassenpflichtige Leistungen vergütet werden. Für die Kostenübernahme müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein: Patientensteuerungsprogramme müssen auf eine klar definierte Patientengruppe beschränkt sein, zu einer Effizienz- und Qualitätssteigerung hinsichtlich des Behandlungsergebnisses führen sowie zwischen Leistungserbringern und Versicherern vereinbart werden.

Antrag des Bundesrates vom 29.08.2018

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

03.09.2019 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates



Chronologie

19.09.2018	Nationalrat Annahme
12.09.2019	Ständerat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

17.441 Parlamentarische Sinnvolle Patientensteuerungsprogramme im KVG ermöglichen
 Initiative

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

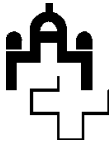
Nationalrat

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



18.3387 n Mo. Nationalrat (SGK-NR). Sinnvolle Patientensteuerungsprogramme im KVG ermöglichen

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 3. September 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 3. September 2019 die Motion geprüft, die die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) am 16. Mai 2018 eingereicht und der Nationalrat am 19. September 2018 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vorzulegen, sodass Leistungen im Rahmen von Programmen der Patientensteuerung vergütet werden können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Graber Konrad

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Joachim Eder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 29. August 2018
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/18.3387n/SGK--CSSS



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) vorzulegen, sodass Leistungen im Rahmen von Programmen der Patientensteuerung vergütet werden können. Folgende Gesetzesanpassung stellt hierzu einen möglichen Weg dar:

Artikel 25b Patientensteuerungsprogramme

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten von Leistungen, die im Rahmen von Programmen der Patientensteuerung durchgeführt werden, wenn diese:

- a. auf eine klar definierte Patientengruppe beschränkt sind;
- b. zu einer Effizienz- und Qualitätssteigerung gegenüber Behandlungen ausserhalb dieser Programme führen;
- c. zwischen Leistungserbringern nach Artikel 35 und Versicherern vereinbart wurden.

1.2 Begründung

Im Gegensatz zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Naturalleistungsprinzip) sind im KVG die Instrumente für Versicherer im Sinne einer steuernden Leistungserbringung begrenzt. Die starre Regelung im aktuellen KVG verhindert die Durchführung und Abrechnung von nichtärztlichen Koordinations- und Beratungsleistungen sowie von wirksamen nichtkassenpflichtigen Leistungen, dies insbesondere wegen dem abschliessenden Leistungskatalog und dem Erfordernis der ärztlichen Anordnung. Um dieses Problem zu lösen und Patientensteuerungsprogramme zu ermöglichen, soll im KVG ein neuer Gesetzesartikel aufgenommen werden, der entsprechende Leistungen optional vorsieht. Damit werden sinnvolle Anreize gesetzt. Zweckmässige Patientensteuerungsprogramme führen zu besseren Behandlungsergebnissen und tieferen Kosten. Die enge Definition von nichtärztlichen Pflichtleistungen im KVG behindert die Entwicklung von Patientensteuerungsprogrammen, welche für chronisch kranke Patienten und Patientinnen wie auch für unser Versorgungssystem einen Mehrnutzen bringen würden. Einzig im Rahmen von Managed-Care-Modellen mit Budgetverantwortung existiert diesbezüglich mehr Flexibilität.

In Anbetracht des zunehmenden Mangels an Hausärzten wäre es sinnvoll, auch nichtärztliche Leistungserbringer vermehrt für Koordinations- und Beratungsaufgaben einsetzen zu können. Hausärzte könnten dadurch entlastet werden. Zudem könnten im Rahmen solcher Programme auch sinnvolle nichtkassenpflichtige Leistungen vergütet werden. Für die Kostenübernahme müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein: Patientensteuerungsprogramme müssen auf eine klar definierte Patientengruppe beschränkt sein, zu einer Effizienz- und Qualitätssteigerung hinsichtlich des Behandlungsergebnisses führen sowie zwischen Leistungserbringern und Versicherern vereinbart werden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 29. August 2018

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.



3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Die Motion wurde von der SGK-NR im Rahmen der Beratungen der, anschliessenden zurückgezogenen, parlamentarischen Initiativen [17.441](#) von Nationalrätin Ruth Humbel eingereicht.

Der Nationalrat hat die Motion am 19. September 2018 ohne Gegenantrag angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission unterstützt das Anliegen der Motion, da sie Patientensteuerungsprogramme als eine sinnvolle Massnahme zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen erachtet. Die SGK-SR beantragt ihrem Rat die Annahme der Motion mit dem Ziel, dass sie der Bundesrat in das zweite Kostendämpfungspaket aufnimmt und sich bei der Ausgestaltung am Inhalt dieses Vorstosses orientiert.

18.3388

 Motion

Faire Referenztarife für eine schweizweit freie Spitalwahl

Eingereicht von: Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR
Einreichungsdatum: 18.05.2018
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass für eine ausserkantonale stationäre Wahlbehandlung bei demselben Spitaltyp der maximale Tarif der Spitalliste des Wohnkantons vergütet werden soll, höchstens aber der Tarif des Standortspitals.

Begründung

In Artikel 41 Absatz 1bis der KVG-Revision Spitalfinanzierung wollte das Parlament die freie und kantonsübergreifende Spitalwahl einführen. Dabei wurde vermieden, dass die Kantone mehr zahlen müssen als für die innerkantonale Behandlung. Entgegen dem Willen des Parlamentes sind einige Referenztarife für ausserkantonale Behandlungen so angesetzt, dass sie deutlich unter den real angewendeten Tarifen des Wohnkantons liegen. Damit wird der angestrebte Wettbewerb untergraben, und die freie Spitalwahl kann nicht voll umgesetzt werden. Eine Spezifizierung in Artikel 41 Absatz 1bis KVG ist deshalb notwendig.

Wenn für die ausserkantonale Behandlung im Grundsatz gleich viel bezahlt wird, wie das im eigenen Kanton tatsächlich der Fall bzw. gelebte Praxis ist, liegen faire Bedingungen für den Preis- und Qualitätswettbewerb vor.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.08.2018

Nach Artikel 41 Absatz 1bis des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) gilt für die stationäre Behandlung, dass die versicherte Person unter den Listenspitälern ihres Wohnkantons oder des Standortkantons frei wählen kann. Für die Kostenübernahme gilt dabei grundsätzlich der Tarif des behandelnden Spitals (vgl. Antwort des Bundesrates vom 7. Dezember 2012 auf die Interpellation Humbel [12.3865](#), "Ungereimtheiten bei der Umsetzung der Spitalfinanzierung"). Sofern dieser Tarif bei einer ausserkantonalen Hospitalisation aus persönlichen Gründen jedoch höher ist als der Tarif eines Listenspitals des Wohnkantons, haben der Versicherer und der Wohnkanton die Vergütung anteilmässig "höchstens nach dem Tarif, der in einem Listenspital des Wohnkantons für die betreffende Behandlung gilt", zu übernehmen (Art. 41 Abs. 1bis KVG).

Die Kantone sind demnach bereits heute verpflichtet, bei ausserkantonalen Wahlbehandlungen den Tarif eines ihrer Listenspitäler, welches die betreffende Behandlung erbringt, als sog. Referenztarif heranzuziehen. Wie dieser Referenztarif festzulegen ist, wenn mehrere Listenspitäler des Wohnkantons die betreffende Behandlung erbringen, regelt das Gesetz hingegen nicht. In seiner Antwort vom 3. Juni 2016 auf die Interpellation Hess Lorenz [16.3194](#), "Freie Spitalwahl nur auf dem Papier?", hat der Bundesrat ausgeführt, dass die Auswahl des für den Referenztarif massgeblichen Tarifs eines ihrer Listenspitäler heute somit grundsätzlich im Ermessen der Kantone liege.

Der Bundesrat teilt das Anliegen der Motion, der gezielten Festlegung von gesetzeswidrig tiefen Referenztarifen entgegenzuwirken. Referenztarife sind rechtmässig auszugestalten, um die freie Spitalwahl und den Wettbewerb unter den Spitälern schweizweit zu ermöglichen und zu fördern. Durch eine gesetzliche Präzisierung kann Klarheit bezüglich der Festlegung der Referenztarife geschaffen werden.

Antrag des Bundesrates vom 29.08.2018

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

03.09.2019 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates



Chronologie

19.09.2018 Nationalrat
Annahme

12.09.2019 Ständerat
Annahme

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Konnexe Geschäfte**

17.450 Parlamentarische Initiative Faire Referenztarife für eine schweizweit freie Spitalwahl

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

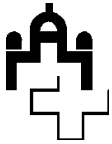
Nationalrat

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



18.3388 n Mo. Nationalrat (SGK-NR). Faire Referenztarife für eine schweizweit freie Spitalwahl

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 3. September 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 3. September 2019 die Motion geprüft, die die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) am 18. Mai 2018 eingereicht und der Nationalrat am 19. September 2018 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass für eine ausserkantonale stationäre Wahlbehandlung bei demselben Spitaltyp der maximale Tarif der Spitalliste des Wohnkantons vergütet wird. Der vergütete Tarif darf nicht höher liegen als derjenige des Standortspitals.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Stöckli

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Joachim Eder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 29. August 2018
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/18.3388n/SGK--CSSS



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass für eine ausserkantonale stationäre Wahlbehandlung bei demselben Spitaltyp der maximale Tarif der Spitalliste des Wohnkantons vergütet werden soll, höchstens aber der Tarif des Standortspitals.

1.2 Begründung

In Artikel 41 Absatz 1bis der KVG-Revision Spitalfinanzierung wollte das Parlament die freie und kantonsübergreifende Spitalwahl einführen. Dabei wurde vermieden, dass die Kantone mehr zahlen müssen als für die innerkantonale Behandlung. Entgegen dem Willen des Parlamentes sind einige Referenztarife für ausserkantonale Behandlungen so angesetzt, dass sie deutlich unter den real angewendeten Tarifen des Wohnkantons liegen. Damit wird der angestrebte Wettbewerb untergraben, und die freie Spitalwahl kann nicht voll umgesetzt werden. Eine Spezifizierung in Artikel 41 Absatz 1bis KVG ist deshalb notwendig.

Wenn für die ausserkantonale Behandlung im Grundsatz gleich viel bezahlt wird, wie das im eigenen Kanton tatsächlich der Fall bzw. gelebte Praxis ist, liegen faire Bedingungen für den Preis- und Qualitätswettbewerb vor.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 29. August 2018

Nach Artikel 41 Absatz 1bis des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) gilt für die stationäre Behandlung, dass die versicherte Person unter den Listenspitälern ihres Wohnkantons oder des Standortkantons frei wählen kann. Für die Kostenübernahme gilt dabei grundsätzlich der Tarif des behandelnden Spitals (vgl. Antwort des Bundesrates vom 7. Dezember 2012 auf die Interpellation Humbel 12.3865, "Ungereimtheiten bei der Umsetzung der Spitalfinanzierung"). Sofern dieser Tarif bei einer ausserkantonalen Hospitalisation aus persönlichen Gründen jedoch höher ist als der Tarif eines Listenspitals des Wohnkantons, haben der Versicherer und der Wohnkanton die Vergütung anteilmässig "höchstens nach dem Tarif, der in einem Listenspital des Wohnkantons für die betreffende Behandlung gilt", zu übernehmen (Art. 41 Abs. 1bis KVG).

Die Kantone sind demnach bereits heute verpflichtet, bei ausserkantonalen Wahlbehandlungen den Tarif eines ihrer Listenspitäler, welches die betreffende Behandlung erbringt, als sog. Referenztarif heranzuziehen. Wie dieser Referenztarif festzulegen ist, wenn mehrere Listenspitäler des Wohnkantons die betreffende Behandlung erbringen, regelt das Gesetz hingegen nicht. In seiner Antwort vom 3. Juni 2016 auf die Interpellation Hess Lorenz 16.3194, "Freie Spitalwahl nur auf dem Papier?", hat der Bundesrat ausgeführt, dass die Auswahl des für den Referenztarif massgeblichen Tarifs eines ihrer Listenspitäler heute somit grundsätzlich im Ermessen der Kantone liege.

Der Bundesrat teilt das Anliegen der Motion, der gezielten Festlegung von gesetzeswidrig tiefen Referenztarifen entgegenzuwirken. Referenztarife sind rechtmässig auszugestalten, um die freie Spitalwahl und den Wettbewerb unter den Spitälern schweizweit zu ermöglichen und zu fördern. Durch eine gesetzliche Präzisierung kann Klarheit bezüglich der Festlegung der Referenztarife geschaffen werden.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.



3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Die Motion wurde von der SGK-NR im Rahmen der Beratungen der, anschliessenden zurückgezogenen, parlamentarischen Initiativen [17.449](#) von alt-Nationalrätin Barbara Schmid-Federer und [17.450](#) von Nationalrat Lorenz Hess eingereicht.

Der Nationalrat hat die Motion am 19. September 2018 ohne Gegenantrag angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission unterstützt die schweizweit freie Spitalwahl. Die gesetzliche Regelung zu den entsprechenden Referenztarifen bestehe grundsätzlich, es gebe jedoch Verbesserungsbedarf. Für die Kommission ist die von der Motion verlangte Präzisierung der Tarife der richtige Weg zur Förderung eines fairen interkantonalen Wettbewerbs. Der Bundesrat solle das Anliegen ins angekündigte zweite Kostendämpfungspaket aufnehmen und zur Umsetzung beantragen.

18.3513

 Motion

KVG. Dank der Digitalisierung die Effizienz steigern und die Kosten reduzieren

Eingereicht von: Buffat Michaël
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 13.06.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die technischen Voraussetzungen für die elektronische Leistungsabrechnung nach dem KVG wie folgt zu präzisieren: Nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist sollen Abrechnungen im Rahmen des KVG nur noch über einen elektronischen Antrag an die Krankenkasse mit strukturierten und standardisierten Daten möglich sein. Der Bundesrat regelt die allfälligen Ausnahmen.

Begründung

Im KVG ist festgelegt, dass die Krankenversicherer die Rechnungen der Leistungserbringer überprüfen. So müssen jährlich etwa 120 Millionen Rechnungen, deren Form und Qualität sehr unterschiedlich sein kann, abgespeichert und überprüft werden. Die Anzahl Rechnungen nimmt laufend zu. Um eine moderne, effiziente, schnelle und gleichzeitig sorgfältige Kontrolle der zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verrechneten Leistungen zu gewährleisten, ist es von zentraler Bedeutung, ein System zur digitalen Erfassung und zur strukturierten und standardisierten Datenübermittlung zwischen den Leistungserbringern und den Krankenversicherern umzusetzen. Die Übermittlung von eingescannten Dokumenten reicht also nicht aus. Digitale Formate sind viel weniger fehleranfällig und speichern strukturierte und standardisierte Daten. Solche Formate sind vorteilhaft für die Leistungserbringer, weil weniger Fehler weniger zurückgewiesene Rechnungen, weniger Rückfragen und weniger angeforderte Berichte bedeuten und deshalb auch schnellere Zahlungen. Ausserdem ermöglichen solche Datenformate den Krankenkassen, mittels weitgehend automatisierter Prozesse, die Rechnungen nicht nur schneller, sondern auch genauer überprüfen zu können. Die Krankenversicherer können so ihre im Gesetz festgelegte Aufgabe noch effizienter erfüllen. Dies wirkt sich auf die Prämien aus und kommt deshalb auch den Prämien- und Steuerzahlerinnen und -zahlern zugute.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.09.2018

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen des Motionärs, dass die Leistungserbringer künftig die Rechnungen in strukturierter und standardisierter Form elektronisch an die Krankenversicherer übermitteln sollen. Eine digitale Abrechnung wird auch bereits in der Motion Brand 17.4270, "KVG. Transparenz bei der Leistungsabrechnung nach Tarmed", erwähnt, deren Annahme der Bundesrat beantragt hat. Auch die Motion Grossen Jürg 18.3664, "Digitalisierung auch im Gesundheitswesen. Sämtliche Rechnungen sollen elektronisch zu den Krankenversicherern", fordert die elektronische Rechnungsübermittlung vom Leistungserbringer an den Krankenversicherer. Der Bundesrat weist aber darauf hin, dass die Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Rechnungen nicht auf die Versicherten ausgedehnt werden darf.

Der Bundesrat hat Kenntnis davon, dass zwischen Versicherern und Leistungserbringern in einigen Bereichen bereits solche Applikationen bestehen und in anderen Bereichen Bestrebungen zur Standardisierung der elektronischen Rechnungsübermittlung mittels Plattform im Gange sind. Er unterstützt diese Bestrebungen und möchte die Ausgestaltung der für den Übermittlungsprozess erforderlichen Instrumente weiterhin den Betroffenen überlassen.

Antrag des Bundesrates vom 14.09.2018

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

03.09.2019 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates



Chronologie

28.09.2018	Nationalrat Annahme
19.09.2019	Ständerat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (22)

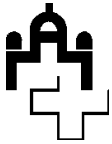
Addor Jean-Luc, Amaudruz Céline, Bauer Philippe, Borloz Frédéric, Brand Heinz, Béglé Claude,
Bühler Manfred, Chiesa Marco, Clottu Raymond, Dettling Marcel, Glarner Andreas, Glauser-Zufferey Alice,
Golay Roger, Grin Jean-Pierre, Gschwind Jean-Paul, Marchand-Balet Géraldine, Marra Ada, Nicolet Jacques,
Page Pierre-André, Rime Jean-François, Ruiz Rebecca Ana, von Siebenthal Erich

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



18.3513 n Mo. Nationalrat (Buffat). KVG. Dank der Digitalisierung die Effizienz steigern und die Kosten reduzieren

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 3. September 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 3. September 2019 die Motion geprüft, die Nationalrat Michaël Buffat am 13. Juni 2018 eingereicht und der Nationalrat am 28. September 2018 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, die Voraussetzungen für die elektronische Leistungsabrechnung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) dahingehend anzupassen, dass nach Ablauf einer Übergangsfrist Abrechnungen nur noch über einen elektronischen Antrag an die Krankenversicherer möglich sein sollen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Dittli

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Joachim Eder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. September 2018
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/18.3513n/SGK--CSSS



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die technischen Voraussetzungen für die elektronische Leistungsabrechnung nach dem KVG wie folgt zu präzisieren: Nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist sollen Abrechnungen im Rahmen des KVG nur noch über einen elektronischen Antrag an die Krankenkasse mit strukturierten und standardisierten Daten möglich sein. Der Bundesrat regelt die allfälligen Ausnahmen.

1.2 Begründung

Im KVG ist festgelegt, dass die Krankenversicherer die Rechnungen der Leistungserbringer überprüfen. So müssen jährlich etwa 120 Millionen Rechnungen, deren Form und Qualität sehr unterschiedlich sein kann, abgespeichert und überprüft werden. Die Anzahl Rechnungen nimmt laufend zu. Um eine moderne, effiziente, schnelle und gleichzeitig sorgfältige Kontrolle der zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verrechneten Leistungen zu gewährleisten, ist es von zentraler Bedeutung, ein System zur digitalen Erfassung und zur strukturierten und standardisierten Datenübermittlung zwischen den Leistungserbringern und den Krankenversicherern umzusetzen. Die Übermittlung von eingescannten Dokumenten reicht also nicht aus. Digitale Formate sind viel weniger fehleranfällig und speichern strukturierte und standardisierte Daten. Solche Formate sind vorteilhaft für die Leistungserbringer, weil weniger Fehler weniger zurückgewiesene Rechnungen, weniger Rückfragen und weniger angeforderte Berichte bedeuten und deshalb auch schnellere Zahlungen. Ausserdem ermöglichen solche Datenformate den Krankenkassen, mittels weitgehend automatisierter Prozesse, die Rechnungen nicht nur schneller, sondern auch genauer überprüfen zu können. Die Krankenversicherer können so ihre im Gesetz festgelegte Aufgabe noch effizienter erfüllen. Dies wirkt sich auf die Prämien aus und kommt deshalb auch den Prämien- und Steuerzahlerinnen und -zahlern zugute.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. September 2018

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen des Motionärs, dass die Leistungserbringer künftig die Rechnungen in strukturierter und standardisierter Form elektronisch an die Krankenversicherer übermitteln sollen. Eine digitale Abrechnung wird auch bereits in der Motion Brand 17.4270, "KVG. Transparenz bei der Leistungsabrechnung nach Tarmed", erwähnt, deren Annahme der Bundesrat beantragt hat. Auch die Motion Grossen Jürg 18.3664, "Digitalisierung auch im Gesundheitswesen. Sämtliche Rechnungen sollen elektronisch zu den Krankenversicherern", fordert die elektronische Rechnungsübermittlung vom Leistungserbringer an den Krankenversicherer. Der Bundesrat weist aber darauf hin, dass die Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Rechnungen nicht auf die Versicherten ausgedehnt werden darf.

Der Bundesrat hat Kenntnis davon, dass zwischen Versicherern und Leistungserbringern in einigen Bereichen bereits solche Applikationen bestehen und in anderen Bereichen Bestrebungen zur Standardisierung der elektronischen Rechnungsübermittlung mittels Plattform im Gange sind. Er unterstützt diese Bestrebungen und möchte die Ausgestaltung der für den Übermittlungsprozess erforderlichen Instrumente weiterhin den Betroffenen überlassen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.



3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 28. September 2018 ohne Gegenantrag angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission befürwortet die Forderung, dass Leistungsabrechnungen im Rahmen des KVG künftig nur noch in strukturierter und standardisierter Form elektronisch an die Krankenversicherer gelangen sollen. Eine digitale Abrechnung berge kostendämpfendes Potential, da damit der Verwaltungsaufwand der Krankenversicherer reduziert und die Rechnungskontrolle erleichtert würden. Der Kommission ist es ebenfalls wichtig, dass die Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Rechnungen nicht auf die Versicherten ausgedehnt werden darf. Die SGK-SR beantragt ihrem Rat die Annahme der Motion mit dem Ziel, dass der Bundesrat das Anliegen im zweiten Kostendämpfungspaket zur Umsetzung beantragt.

Die ähnlich lautende Motion «Digitalisierung auch im Gesundheitswesen. Sämtliche Rechnungen sollen elektronisch zu den Krankenversicherern» ([18.3664](#) n; Grossen Jürg) beantragt die Kommission ebenfalls einstimmig zur Annahme.

18.3649 Motion

Stärkung von integrierten Versorgungsmodellen. Abgrenzung zu einseitigen Listenangeboten ohne koordinierte Behandlung

Eingereicht von: Humbel Ruth
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.06.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Krankenversicherungsgesetz-Änderung vorzulegen, welche integrierte Versorgungsnetze definiert, um sie von einseitigen Listenmodellen abzugrenzen, die keine integrierte Behandlung vorsehen. Dabei sind insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:

1. Ein integriertes Versorgungsnetz ist eine Gruppe von Leistungserbringern, die sich zum Zweck einer Koordination der medizinischen Versorgung zusammenschliessen.
2. In einem integrierten Versorgungsnetz wird der Behandlungsprozess der versicherten Personen über die ganze Behandlungskette hinweg gesteuert. Der Zugang zu allen Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung ist sichergestellt. Über die Pflichtleistungen hinausgehende Leistungen sind möglich.
3. Ein Vertrag zwischen dem integrierten Versorgungsnetz und den Versicherern regelt die Zusammenarbeit, den Datenaustausch, die Qualitätssicherung und die Vergütung der Leistungen.

Begründung

Ein Schwerpunkt von Gesundheit 2020 des Bundes ist die Verbesserung der koordinierten Versorgung. Integration und Koordination sollen im Zeichen der Optimierung der Qualität stehen. Massnahme 10 des Kostendämpfungspaketes sieht ebenfalls vor, die koordinierte Versorgung zu stärken und damit Qualität und Wirtschaftlichkeit über die ganze Behandlungskette zu verbessern.

Was genau unter koordinierter oder integrierter Versorgung zu verstehen ist, wird indes nicht definiert. So können auch Modelle als integrierte Versorgungsmodelle angepriesen werden, bei denen keine vertragliche Vereinbarung oder sonstige Zusammenarbeit zwischen Versicherung und Ärzten oder vorgelagerten Gatekeepern (z. B. Callcenter oder Apotheken) besteht und die lediglich aus von Versicherern einseitig erstellten "unverbindlichen Ärztelisten" bestehen.

Vom Bundesverwaltungsgericht wurde mit Entscheid vom 9. April 2018 die Praxis dieser einseitigen Listenmodelle gestützt. Es wird darin ausdrücklich festgehalten, dass im Rahmen der besonderen Versicherungsmodelle nach Artikel 41 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes keine Verpflichtung bestehe, vertragliche Vereinbarungen zwischen Versicherung und Leistungserbringern abzuschliessen. Im Sinne der Optimierung von Qualität und Wirtschaftlichkeit und im Interesse der Transparenz für Versicherte ist eine klare Definition von "integrierter Versorgung" im Krankenversicherungsgesetz einzuführen. Dies verhindert nicht, dass die Versicherer weiterhin andere besondere Versicherungsmodelle anbieten können.

Antrag des Bundesrates vom 29.08.2018

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

03.09.2019 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

28.09.2018	Nationalrat Annahme
19.09.2019	Ständerat Annahme



Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

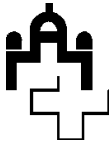
Amherd Viola, Ammann Thomas, Barrile Angelo, Estermann Yvette, Frehner Sebastian, Giezendanner Ulrich,
Gmür Alois, Heim Bea, Hess Lorenz, Lohr Christian, Pezzatti Bruno, Pfister Gerhard, Roduit Benjamin,
Weibel Thomas

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



**18.3649 n Mo. Nationalrat (Humbel). Stärkung von integrierten
Versorgungsmodellen. Abgrenzung zu einseitigen Listenangeboten
ohne koordinierte Behandlung**

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 3. September 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 3. September 2019 die Motion geprüft, die Nationalrätin Ruth Humbel am 15. Juni 2018 eingereicht und der Nationalrat am 28. September 2018 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) so zu ändern, dass integrierte Versorgungsnetze definiert und von einseitigen Listenmodellen abgegrenzt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 9 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Ettlín Erích

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Joachim Eder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 29. August 2018
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/18.3649n/SGK--CSSS



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Krankenversicherungsgesetz-Änderung vorzulegen, welche integrierte Versorgungsnetze definiert, um sie von einseitigen Listenmodellen abzugrenzen, die keine integrierte Behandlung vorsehen. Dabei sind insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:

1. Ein integriertes Versorgungsnetz ist eine Gruppe von Leistungserbringern, die sich zum Zweck einer Koordination der medizinischen Versorgung zusammenschliessen.
2. In einem integrierten Versorgungsnetz wird der Behandlungsprozess der versicherten Personen über die ganze Behandlungskette hinweg gesteuert. Der Zugang zu allen Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung ist sichergestellt. Über die Pflichtleistungen hinausgehende Leistungen sind möglich.
3. Ein Vertrag zwischen dem integrierten Versorgungsnetz und den Versicherern regelt die Zusammenarbeit, den Datenaustausch, die Qualitätssicherung und die Vergütung der Leistungen.

1.2 Begründung

Ein Schwerpunkt von Gesundheit 2020 des Bundes ist die Verbesserung der koordinierten Versorgung. Integration und Koordination sollen im Zeichen der Optimierung der Qualität stehen. Massnahme 10 des Kostendämpfungspaketes sieht ebenfalls vor, die koordinierte Versorgung zu stärken und damit Qualität und Wirtschaftlichkeit über die ganze Behandlungskette zu verbessern.

Was genau unter koordinierter oder integrierter Versorgung zu verstehen ist, wird indes nicht definiert. So können auch Modelle als integrierte Versorgungsmodelle angepriesen werden, bei denen keine vertragliche Vereinbarung oder sonstige Zusammenarbeit zwischen Versicherung und Ärzten oder vorgelagerten Gatekeepern (z. B. Callcenter oder Apotheken) besteht und die lediglich aus von Versicherern einseitig erstellten "unverbindlichen Ärztelisten" bestehen.

Vom Bundesverwaltungsgericht wurde mit Entscheid vom 9. April 2018 die Praxis dieser einseitigen Listenmodelle gestützt. Es wird darin ausdrücklich festgehalten, dass im Rahmen der besonderen Versicherungsmodelle nach Artikel 41 Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes keine Verpflichtung bestehe, vertragliche Vereinbarungen zwischen Versicherung und Leistungserbringern abzuschliessen. Im Sinne der Optimierung von Qualität und Wirtschaftlichkeit und im Interesse der Transparenz für Versicherte ist eine klare Definition von "integrierter Versorgung" im Krankenversicherungsgesetz einzuführen. Dies verhindert nicht, dass die Versicherer weiterhin andere besondere Versicherungsmodelle anbieten können.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 29. August 2018

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.



3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 28. September 2018 ohne Gegenantrag angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist überzeugt, dass sich die Stärkung von integrierten Versorgungsnetzen kostendämpfend auf das Gesundheitswesen auswirken kann. Dies sei insbesondere bei spezifischen Patientengruppen, die aufwändige Gesundheitsdienstleistungen in Anspruch nehmen, der Fall. Eine Förderung der koordinierten Versorgung erachtet die Kommission deshalb als angezeigt und sinnvoll. Sie beantragt ihrem Rat die Annahme der Motion mit dem Ziel, dass der Bundesrat das Anliegen im zweiten Kostendämpfungspaket zur Umsetzung beantragt.

18.3664 Motion

Digitalisierung auch im Gesundheitswesen. Sämtliche Rechnungen sollen elektronisch zu den Krankenversicherern

Eingereicht von: Grossen Jürg
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 15.06.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) zu unterbreiten, welche vorsieht, dass sämtliche Leistungsabrechnungen, namentlich jene der Ärzte, Spitäler, Labors, Physiotherapeuten, Spitex und Apotheken, elektronisch zu den Krankenversicherungen gelangen.

Begründung

Die Kosten im Gesundheitswesen steigen stetig an. Deshalb sind sämtliche Massnahmen zu ergreifen, um unnütze Kosten zu vermeiden. Zurzeit kommt ein erheblicher Teil (zirka 30 Prozent) der Rechnungen bei den Krankenversicherungen als Papierrechnung und nicht in elektronischer Form an. Das hat insbesondere mit dem System des Tiers garant zu tun, wo der Leistungserbringer die Rechnung zuerst in gedruckter Form an den Versicherten schickt. Der Umstand, dass nicht sämtliche Rechnungen elektronisch bei den Krankenversicherungen ankommen, ist aus zwei Gründen suboptimal: Einerseits wird so die effiziente Rechnungskontrolle erschwert, und andererseits entstehen dadurch unnötige administrative Kosten. So müssen sämtliche gedruckten Rechnungen eingescannt werden, damit diese von den Versicherungen kontrolliert werden können. Das verursacht administrative Kosten in Millionenhöhe, und die Kontrolle der Rechnungen wird dadurch erschwert und verteuert. Insgesamt führt die mangelnde elektronische Rechnungsübermittlung zu einer unnötigen, zusätzlichen Belastung der Prämienzahlenden.

Am System Tiers payant und Tiers garant ist nichts zu ändern. Es geht lediglich darum, dass die Digitalisierung vollzogen und die Lücke zu den Krankenversicherungen geschlossen wird. Die Versicherten können noch immer zwischen Versicherungsmodellen wählen, bei denen sie zuerst die Rechnung vom Leistungserbringer erhalten und sie dann von der Versicherung vergüten lassen. Beim System Tiers garant muss der Leistungserbringer der Krankenversicherung aber parallel zur Rechnung an die Versicherten eine elektronische Rechnungskopie zustellen. Mit einer Freigabe der Rechnung fordert der Versicherte die Versicherung auf, die bereits digital vorliegende Rechnung zu bezahlen und entsprechend abzurechnen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.09.2018

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen des Motionärs, dass die Leistungserbringer ihre Rechnungen künftig elektronisch übermitteln. Wie auch in der Antwort auf die Motion Buffat [18.3513](#), "KVG. Dank der Digitalisierung die Effizienz steigern und die Kosten reduzieren", ausgeführt, geht der Bundesrat sogar davon aus, dass die Übermittlung der Rechnung nicht nur per Scan, sondern in einer strukturierten Form mittels einer Plattform an die Krankenversicherer erfolgen soll. Eine digitale Abrechnung wird auch bereits in der Motion Brand [17.4270](#), "KVG. Transparenz bei der Leistungsabrechnung nach Tarmed", erwähnt, deren Annahme der Bundesrat beantragt hat. Die ausschliesslich elektronische Rechnungsübermittlung ist im Zeitalter der Digitalisierung grundsätzlich berechtigt. Zudem dürfte damit der Verwaltungsaufwand der Krankenversicherer vermindert werden.

Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass die Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Rechnungen nicht auf die Versicherten ausgedehnt werden darf. Diese sollen nach wie vor die Möglichkeit haben, Papierrechnungen per Post einzusenden oder die in der Begründung erwähnte Freigabe der bereits bezahlten Rechnungen im Tiers garant mündlich oder schriftlich per Brief zu kommunizieren.

Antrag des Bundesrates vom 14.09.2018

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.



Kommissionsberichte

03.09.2019 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

28.09.2018	Nationalrat Annahme
19.09.2019	Ständerat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

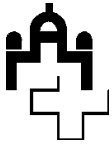
Bäumle Martin, Chevalley Isabelle, Flach Beat, Masshardt Nadine, Moser Tiana Angelina, Wasserfallen Flavia, Weibel Thomas

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



18.3664 n Mo. Nationalrat (Grossen Jürg). Digitalisierung auch im Gesundheitswesen. Sämtliche Rechnungen sollen elektronisch zu den Krankenversicherern

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 3. September 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 3. September 2019 die Motion geprüft, die Nationalrat Jürg Grossen am 15. Juni 2018 eingereicht und der Nationalrat am 28. September 2018 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) so zu ändern, dass sämtliche Leistungsabrechnungen elektronisch zu den Krankenversicherern gelangen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Dittli

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Joachim Eder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. September 2018
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/18.3664n/SGK--CSSS



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) zu unterbreiten, welche vorsieht, dass sämtliche Leistungsabrechnungen, namentlich jene der Ärzte, Spitäler, Labors, Physiotherapeuten, Spitex und Apotheken, elektronisch zu den Krankenversicherungen gelangen.

1.2 Begründung

Die Kosten im Gesundheitswesen steigen stetig an. Deshalb sind sämtliche Massnahmen zu ergreifen, um unnütze Kosten zu vermeiden. Zurzeit kommt ein erheblicher Teil (zirka 30 Prozent) der Rechnungen bei den Krankenversicherungen als Papierrechnung und nicht in elektronischer Form an. Das hat insbesondere mit dem System des Tiers garant zu tun, wo der Leistungserbringer die Rechnung zuerst in gedruckter Form an den Versicherten schickt. Der Umstand, dass nicht sämtliche Rechnungen elektronisch bei den Krankenversicherungen ankommen, ist aus zwei Gründen suboptimal: Einerseits wird so die effiziente Rechnungskontrolle erschwert, und andererseits entstehen dadurch unnötige administrative Kosten. So müssen sämtliche gedruckten Rechnungen eingescannt werden, damit diese von den Versicherungen kontrolliert werden können. Das verursacht administrative Kosten in Millionenhöhe, und die Kontrolle der Rechnungen wird dadurch erschwert und verteuert. Insgesamt führt die mangelnde elektronische Rechnungsübermittlung zu einer unnötigen, zusätzlichen Belastung der Prämienzahlenden. Am System Tiers payant und Tiers garant ist nichts zu ändern. Es geht lediglich darum, dass die Digitalisierung vollzogen und die Lücke zu den Krankenversicherungen geschlossen wird. Die Versicherten können noch immer zwischen Versicherungsmodellen wählen, bei denen sie zuerst die Rechnung vom Leistungserbringer erhalten und sie dann von der Versicherung vergüten lassen. Beim System Tiers garant muss der Leistungserbringer der Krankenversicherung aber parallel zur Rechnung an die Versicherten eine elektronische Rechenkopie zustellen. Mit einer Freigabe der Rechnung fordert der Versicherte die Versicherung auf, die bereits digital vorliegende Rechnung zu bezahlen und entsprechend abzurechnen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. September 2018

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen des Motionärs, dass die Leistungserbringer ihre Rechnungen künftig elektronisch übermitteln. Wie auch in der Antwort auf die Motion Buffat 18.3513, "KVG. Dank der Digitalisierung die Effizienz steigern und die Kosten reduzieren", ausgeführt, geht der Bundesrat sogar davon aus, dass die Übermittlung der Rechnung nicht nur per Scan, sondern in einer strukturierten Form mittels einer Plattform an die Krankenversicherer erfolgen soll. Eine digitale Abrechnung wird auch bereits in der Motion Brand 17.4270, "KVG. Transparenz bei der Leistungsabrechnung nach Tarmed", erwähnt, deren Annahme der Bundesrat beantragt hat. Die ausschliesslich elektronische Rechnungsübermittlung ist im Zeitalter der Digitalisierung grundsätzlich berechtigt. Zudem dürfte damit der Verwaltungsaufwand der Krankenversicherer vermindert werden.

Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass die Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Rechnungen nicht auf die Versicherten ausgedehnt werden darf. Diese sollen nach wie vor die



Möglichkeit haben, Papierrechnungen per Post einzusenden oder die in der Begründung erwähnte Freigabe der bereits bezahlten Rechnungen im Tiers garant mündlich oder schriftlich per Brief zu kommunizieren.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 28. September 2018 ohne Gegenantrag angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission befürwortet die Forderung, dass Leistungsabrechnungen im Rahmen des KVG künftig nur noch in elektronischer Form zu den Krankenversicherern gelangen sollen. Eine digitale Abrechnung berge kostendämpfendes Potential, da damit der Verwaltungsaufwand der Krankenversicherer reduziert und die Rechnungskontrolle erleichtert würden. Der Kommission ist es ebenfalls wichtig, dass die Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Rechnungen nicht auf die Versicherten ausgedehnt werden darf. Die SGK-SR beantragt ihrem Rat die Annahme der Motion mit dem Ziel, dass der Bundesrat das Anliegen im zweiten Kostendämpfungspaket zur Umsetzung beantragt.

Die ähnlich lautende Motion «KVG. Dank der Digitalisierung die Effizienz steigern und die Kosten reduzieren» ([18.3513](#) n; Buffat) beantragt die Kommission ebenfalls einstimmig zur Annahme.

18.3700 Motion

Die strafrechtliche Zuständigkeit bei Flugunfällen und schweren Vorfällen neu an den Bund übertragen

Eingereicht von: Candinas Martin
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.06.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die strafrechtliche Zuständigkeit bei Flugunfällen und schweren Vorfällen in die Verantwortung des Bundes zu legen. Artikel 98 Absatz 1 des Luftfahrtgesetzes ist wie folgt anzupassen:

"Die an Bord eines Luftfahrzeuges oder im Zusammenhang mit Flugunfällen oder schweren Vorfällen begangenen strafbaren Handlungen unterstehen unter Vorbehalt von Absatz 2 der Bundesstrafgerichtsbarkeit."

Begründung

Strafbare Handlungen, die an Bord eines Luftfahrzeuges begangen wurden, unterstehen heute der Bundesstrafgerichtsbarkeit. Alle übrigen strafbaren Handlungen im Luftrecht (insbesondere diejenigen, an denen das Flugsicherungspersonal beteiligt ist) fallen unter die Zuständigkeit der Kantone.

Gestützt auf die Erfahrungen der letzten Jahre ist eine Erweiterung der Bundesgerichtsbarkeit auf strafbare Handlungen, in die Angestellte der Flugsicherung involviert sind, eindeutig wünschenswert. Heute werden Strafverfahren, in die Mitarbeitende der Flugsicherungsdienste involviert sind, von den verschiedenen kantonalen Gerichtsbarkeiten durchgeführt. Das hat mehrere Nachteile: Solche Untersuchungen sind komplex und erfordern gründliche Kenntnisse im Bereich Aeronautik. Derartige Strafverfahren sind zudem eher selten.

Die neu zuständige Gerichtsbarkeit würde eine höhere Anzahl Dossiers behandeln. Sie könnte einen Expertenpool bilden, wie dies z. B. bei Ermittlungen zu Unfällen und Vorfällen im Verkehrsbereich (Eisenbahn, Zivilluftfahrt, Schifffahrt) üblich ist. Mit der Gründung der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle (Sust) im Jahr 2015 hat der Bund gezeigt, dass die Bündelung von technischen Kenntnissen an einem Ort bei Untersuchungen zu Unfällen eine einheitliche Doktrin gewährleistet und die Sicherheit erhöht.

Die uneinheitliche Behandlung der verschiedenen Fälle durch die kantonalen Gerichtsbarkeiten ist ein weiteres Problem. Die Zuständigkeit einer einzigen Gerichtsbarkeit würde dieses lösen und eine einheitliche Doktrin und damit Rechtssicherheit in der Schweiz gewährleisten. Die Erweiterung der Zuständigkeit der Bundesbehörden im Flugsicherungsbereich würde die Gerichtsstandbestimmung erleichtern. Verfahren würden rascher und effizienter abgewickelt, weil die zuständige Behörde früher einbezogen würde.

Stellungnahme des Bundesrates vom 05.09.2018

Der Bundesrat anerkennt das Bedürfnis, die Verfolgung von strafbaren Handlungen, die zu einem Flugunfall oder schweren Vorfall geführt haben, der Bundesstrafgerichtsbarkeit zu unterstellen. Die finanziellen und personellen Auswirkungen, die die Umsetzung der Motion nach sich ziehen wird, können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht quantifiziert werden; diese sind im Rahmen der vorgeschlagenen Gesetzesänderung eingehend zu prüfen.

Antrag des Bundesrates vom 05.09.2018

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

19.08.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates



Chronologie

28.09.2018	Nationalrat Annahme
10.09.2019	Ständerat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

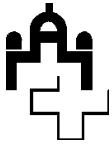
Hadorn Philipp, Hurter Thomas, Jauslin Matthias Samuel

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



18.3700 n Mo. Nationalrat (Candinas). Die strafrechtliche Zuständigkeit bei Flugunfällen und schweren Vorfällen neu an den Bund übertragen

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 19. August 2019

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 19. August 2019 die am 28. September 2018 vom Nationalrat angenommene Motion beraten.

Mit der Motion soll erreicht werden, dass die strafrechtliche Zuständigkeit bei Flugunfällen und schweren Vorfällen in die Verantwortung des Bundes gelegt wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimmen, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Engler

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Claude Janiak

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 5. September 2018
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/18.3700n/KVF--CTT



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die strafrechtliche Zuständigkeit bei Flugunfällen und schweren Vorfällen in die Verantwortung des Bundes zu legen. Artikel 98 Absatz 1 des Luftfahrtgesetzes ist wie folgt anzupassen:

"Die an Bord eines Luftfahrzeuges oder im Zusammenhang mit Flugunfällen oder schweren Vorfällen begangenen strafbaren Handlungen unterstehen unter Vorbehalt von Absatz 2 der Bundesstrafgerichtsbarkeit."

1.2 Begründung

Strafbare Handlungen, die an Bord eines Luftfahrzeuges begangen wurden, unterstehen heute der Bundesstrafgerichtsbarkeit. Alle übrigen strafbaren Handlungen im Luftrecht (insbesondere diejenigen, an denen das Flugsicherungspersonal beteiligt ist) fallen unter die Zuständigkeit der Kantone.

Gestützt auf die Erfahrungen der letzten Jahre ist eine Erweiterung der Bundesgerichtsbarkeit auf strafbare Handlungen, in die Angestellte der Flugsicherung involviert sind, eindeutig wünschenswert. Heute werden Strafverfahren, in die Mitarbeitende der Flugsicherungsdienste involviert sind, von den verschiedenen kantonalen Gerichtsbarkeiten durchgeführt. Das hat mehrere Nachteile: Solche Untersuchungen sind komplex und erfordern gründliche Kenntnisse im Bereich Aeronautik. Derartige Strafverfahren sind zudem eher selten.

Die neu zuständige Gerichtsbarkeit würde eine höhere Anzahl Dossiers behandeln. Sie könnte einen Expertenpool bilden, wie dies z. B. bei Ermittlungen zu Unfällen und Vorfällen im Verkehrsbereich (Eisenbahn, Zivilluftfahrt, Schifffahrt) üblich ist. Mit der Gründung der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle (Sust) im Jahr 2015 hat der Bund gezeigt, dass die Bündelung von technischen Kenntnissen an einem Ort bei Untersuchungen zu Unfällen eine einheitliche Doktrin gewährleistet und die Sicherheit erhöht.

Die uneinheitliche Behandlung der verschiedenen Fälle durch die kantonalen Gerichtsbarkeiten ist ein weiteres Problem. Die Zuständigkeit einer einzigen Gerichtsbarkeit würde dieses lösen und eine einheitliche Doktrin und damit Rechtssicherheit in der Schweiz gewährleisten. Die Erweiterung der Zuständigkeit der Bundesbehörden im Flugsicherungsbereich würde die Gerichtsstandbestimmung erleichtern. Verfahren würden rascher und effizienter abgewickelt, weil die zuständige Behörde früher einbezogen würde.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 5. September 2018

Der Bundesrat anerkennt das Bedürfnis, die Verfolgung von strafbaren Handlungen, die zu einem Flugunfall oder schweren Vorfall geführt haben, der Bundesstrafgerichtsbarkeit zu unterstellen. Die finanziellen und personellen Auswirkungen, die die Umsetzung der Motion nach sich ziehen wird, können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht quantifiziert werden; diese sind im Rahmen der vorgeschlagenen Gesetzesänderung eingehend zu prüfen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.



3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat am 28. September 2018 die Motion von Nationalrat Candinas im Einklang mit dem Antrag des Bundesrates oppositions- und diskussionslos angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission kann sich der Argumentation des Motionärs anschliessen, dass die Konzentration dieser relativ spezifischen und relativ selten gefragten Strafverfolgungskompetenz an einem Ort, beim Bund, sinnvoll und nachhaltig ist. Da die Konferenz der Staatsanwälte ebenfalls keinen Einspruch gegen ein solches Vorgehen geltend gemacht hat, beantragt die Kommission ohne Gegenstimmen, die Motion anzunehmen.

18.3701 Motion

Freiwillige digitale Vignette

Eingereicht von: Candinas Martin
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Bekämpfer: Giezendanner Ulrich
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 15.06.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Benutzer von Autobahnen für die Zahlung der Autobahngebühren zwischen der herkömmlichen Klebevignette und einer digitalen Vignette frei wählen können.

Begründung

Digitale Vignetten haben viele Vorteile. Dies zeigen Erfahrungen im Ausland, beispielsweise in Österreich. Sie können im Internet bestellt werden, indem man sich anmeldet, registriert und bezahlt. Dies klappt hervorragend für In- und Ausländer. Dazu kommt, dass damit der Kauf-, Klebe- und Reinigungsaufwand wegfällt. Auch verursacht dieses System in unserer digitalen Welt erheblich tiefere Verwaltungs- und Bearbeitungskosten als herkömmliche Klebevignetten. Die Kontrolle kann über mobile Kameras einfach und pragmatisch erfolgen, wie dies übrigens heute auch bei den Geschwindigkeitskontrollen der Fall ist. Dazu kommt, dass eine digitale Vignette direkt an die Fahrzeugnummer gebunden werden kann. Einerseits ist dies einfach kontrollierbar, andererseits entsteht kein Mehraufwand bei einem Fahrzeugwechsel, Scheibenwechsel oder bei saisonal genutzten Fahrzeugen. Die digitale Vignette ist somit sehr bürgerfreundlich.

Herkömmliche Klebevignetten sind nach wie vor beliebt. Zum Teil herrschen auch Bedenken betreffend Datenschutz, Überwachung des Staates und Datensammlung. Mit der Beibehaltung der Klebevignette kann der Verkauf ohne Registrierung des Benutzers weiterhin erfolgen.

Es ist wichtig, dass wir möglichst schnell in dieser Thematik einen Schritt weiter kommen. So liegt es auf der Hand, die aktuelle Entweder-oder-Diskussion durch ein Sowohl-als-auch-Ergebnis abzulösen. Dann kann der Autofahrer autonom wählen, welches Modell er bevorzugt. Die Mehrkosten mit zwei Lösungen dürften verkraftbar sein, umso mehr als so wertvolle Erfahrungen mit der digitalen Vignette gesammelt werden können. Ebenfalls würde die digitale Vignette erlauben, schnell auf internationale Trends, beispielsweise auf die deutsche PKW-Maut, reagieren zu können und so allenfalls differenzierte Preise zu verlangen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.11.2018

In Erfüllung des Postulates 14.4002 der nationalrätlichen Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF) sprach sich der Bundesrat in seinem Bericht im Dezember 2016 für einen Systemwechsel von der Klebevignette zur E-Vignette aus. Parallel dazu beauftragte das Parlament den Bundesrat im Sommer 2016 mit der Motion 16.3009, ihm bis Ende 2017 eine Vorlage zur Einführung der E-Vignette zu unterbreiten. Die Rückmeldungen aus der im Sommer 2017 durchgeführten Vernehmlassung widersprechen sich. Insbesondere werden die hohen Investitionskosten kritisiert und datenschutzrechtliche Bedenken vorgebracht.

Im Rahmen einer Aussprache über das weitere Vorgehen hat sich der Bundesrat am 21. November 2018 für die vom Motionär vorgeschlagene Lösung ausgesprochen. Er wird dem Parlament bis Ende Juni 2019 eine entsprechende Botschaft vorlegen.

Antrag des Bundesrates vom 21.11.2018

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.



Kommissionsberichte

19.08.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Chronologie

14.12.2018	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
13.03.2019	Nationalrat Annahme
18.09.2019	Ständerat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

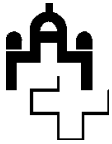
Amherd Viola, Ammann Thomas, Egger Thomas, Glanzmann-Hunkeler Ida, Gmür-Schönenberger Andrea, Gschwind Jean-Paul, Marchand-Balet Géraldine, Müller-Altermatt Stefan, Paganini Nicolo, Regazzi Fabio, Ritter Markus, Roduit Benjamin, Schneider-Schneiter Elisabeth, Vogler Karl

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



18.3701 n Mo. Nationalrat (Candinas). Freiwillige digitale Vignette

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 19. August 2019

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 19. August 2019 die am 13. März 2019 vom Nationalrat angenommene Motion beraten.

Mit der Motion wird verlangt, dass die Benutzer von Autobahnen für die Zahlung der Autobahngebühren zwischen der herkömmlichen Klebevignette und einer digitalen Vignette frei wählen können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimmen, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Wicki

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Claude Janiak

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 21. November 2018
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/18.3701n/KVF--CTT



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Benutzer von Autobahnen für die Zahlung der Autobahngebühren zwischen der herkömmlichen Klebevignette und einer digitalen Vignette frei wählen können.

1.2 Begründung

Digitale Vignetten haben viele Vorteile. Dies zeigen Erfahrungen im Ausland, beispielsweise in Österreich. Sie können im Internet bestellt werden, indem man sich anmeldet, registriert und bezahlt. Dies klappt hervorragend für In- und Ausländer. Dazu kommt, dass damit der Kauf-, Klebe- und Reinigungsaufwand wegfällt. Auch verursacht dieses System in unserer digitalen Welt erheblich tiefere Verwaltungs- und Bearbeitungskosten als herkömmliche Klebevignetten. Die Kontrolle kann über mobile Kameras einfach und pragmatisch erfolgen, wie dies übrigens heute auch bei den Geschwindigkeitskontrollen der Fall ist. Dazu kommt, dass eine digitale Vignette direkt an die Fahrzeugnummer gebunden werden kann. Einerseits ist dies einfach kontrollierbar, andererseits entsteht kein Mehraufwand bei einem Fahrzeugwechsel, Scheibenwechsel oder bei saisonal genutzten Fahrzeugen. Die digitale Vignette ist somit sehr bürgerfreundlich.

Herkömmliche Klebevignetten sind nach wie vor beliebt. Zum Teil herrschen auch Bedenken betreffend Datenschutz, Überwachung des Staates und Datensammlung. Mit der Beibehaltung der Klebevignette kann der Verkauf ohne Registrierung des Benutzers weiterhin erfolgen.

Es ist wichtig, dass wir möglichst schnell in dieser Thematik einen Schritt weiter kommen. So liegt es auf der Hand, die aktuelle Entweder-oder-Diskussion durch ein Sowohl-als-auch-Ergebnis abzulösen. Dann kann der Autofahrer autonom wählen, welches Modell er bevorzugt. Die Mehrkosten mit zwei Lösungen dürften verkraftbar sein, umso mehr als so wertvolle Erfahrungen mit der digitalen Vignette gesammelt werden können. Ebenfalls würde die digitale Vignette erlauben, schnell auf internationale Trends, beispielsweise auf die deutsche PKW-Maut, reagieren zu können und so allenfalls differenzierte Preise zu verlangen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 21. November 2018

In Erfüllung des Postulates 14.4002 der nationalrätlichen Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF) sprach sich der Bundesrat in seinem Bericht im Dezember 2016 für einen Systemwechsel von der Klebevignette zur E-Vignette aus. Parallel dazu beauftragte das Parlament den Bundesrat im Sommer 2016 mit der Motion 16.3009, ihm bis Ende 2017 eine Vorlage zur Einführung der E-Vignette zu unterbreiten. Die Rückmeldungen aus der im Sommer 2017 durchgeführten Vernehmlassung widersprechen sich. Insbesondere werden die hohen Investitionskosten kritisiert und datenschutzrechtliche Bedenken vorgebracht.

Im Rahmen einer Aussprache über das weitere Vorgehen hat sich der Bundesrat am 21. November 2018 für die vom Motionär vorgeschlagene Lösung ausgesprochen. Er wird dem Parlament bis Ende Juni 2019 eine entsprechende Botschaft vorlegen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.



3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 13. März 2019 mit 96 zu 91 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen. Während die Mehrheit des Rates mit den Argumenten des Motionärs und des Bundesrates die Möglichkeit für eine freiwillige digitale Lösung schaffen möchte, befürchteten die Gegner im Nationalrat, dass eine digitale Vignette der erste Schritt zum einem Mobility-Pricing mit Lenkungswirkung sei.

4 Erwägungen der Kommission

Der Bundesrat hat inzwischen das Parlament überholt und am 14. August 2019 bereits die Botschaft zur Einführung einer freiwilligen Vignette verabschiedet, wie er dies in seiner Stellungnahme zur Motion angekündigt hatte. Die Verkehrskommissionen und die beiden Räte werden sich also in den nächsten Monaten einlässlich zur konkreten Ausgestaltung dieser digitalen Vignette äussern können. Die Kommission hat deshalb ohne Gegenstimmen beschlossen, die Annahme der Motion zu beantragen.

18.3834 Motion

Frühe Sprachförderung vor dem Kindergarteneintritt als Voraussetzung für einen Sek-II-Abschluss und als Integrationsmassnahme

Eingereicht von: Eymann Christoph
FDP-Liberale Fraktion
Liberal-Demokratische Partei

Bekämpfer: Herzog Verena
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 25.09.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen der Bildungszusammenarbeit mit den Kantonen (Art. 61a BV) und auf der Basis von Artikel 53 des Ausländergesetzes (AuG) zu prüfen und zu berichten, wie die frühe Sprachförderung vor Eintritt in den Kindergarten mithilfe des Bundes im ganzen Land umgesetzt werden kann.

Begründung

Der Bildungsbericht 2018 zeigt, dass das Ziel, wonach 95 Prozent der Schülerinnen und Schüler einen Sek-II-Abschluss haben sollten, bei den in der Schweiz geborenen Ausländerinnen und Ausländern im Unterschied zu den Schweizerinnen und Schweizern um mehrere Prozentpunkte verfehlt wird. Das deutet darauf hin, dass frühe Förderung, insbesondere frühe Sprachförderung, sehr wichtig ist, herkunftsbedingte Defizite möglichst vor Beginn der schulischen Laufbahn wettzumachen. Im Unterschied zur Gruppe der spät Zugewanderten, die eine nochmals markant tiefere Abschlussquote Sek II aufweist, besteht bei den in der Schweiz geborenen ausländischen Kindern die Chance, durch frühe Sprachförderung die Bildungsvoraussetzungen erheblich zu verbessern.

Die Bundesverfassung garantiert in Artikel 11 für Kinder und Jugendliche unter anderem den Anspruch auf Förderung ihrer Entwicklung. Gemäss Kinderrechtskonvention, Artikel 27, hilft der Staat mit, einen angemessenen Lebensstandard zu erreichen. Massnahmen zur Förderung des Schulbesuchs gemäss Artikel 28 sind auch solche, welche die "Bildungsungleichheit" vor Schulbeginn beseitigen wollen, dazu gehört der Erwerb der Kulturhauptsprache vor Eintritt in den Kindergarten. Gemäss Artikel 53 Absätze 3 und 4 AuG soll insbesondere der Spracherwerb gefördert werden, und den besonderen Anliegen von Frauen, Kindern und Jugendlichen soll Rechnung getragen werden. Der Bund ist also legitimiert, in diesem Bereich alleine oder mit den Kantonen aktiv zu werden, auch auf der Basis des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes. Erste nachgewiesene Erfolge mit früher Sprachförderung zeigen, wie sinnvoll und wirkungsvoll es ist, vor Eintritt in den Kindergarten Sprachförderung zu betreiben. Eine Bundesunterstützung zur Koordination der Arbeiten in den Kantonen und Gemeinden sowie eine finanzielle Unterstützung, die auch als Massnahme zur Integration begründet werden kann, wären im Interesse sowohl der betroffenen jungen Menschen als auch unseres Landes.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.11.2018

Das Ziel, dass 95 Prozent aller 25-Jährigen über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen, ist ein wichtiges gemeinsames bildungspolitisches Ziel von Bund und Kantonen. Wissenschaftliche Erkenntnisse weisen darauf hin, dass eine frühe Sprachförderung positive Effekte auf die Sprachfertigkeiten haben kann.

Die sogenannte frühe Förderung erstreckt sich in der Regel auf das Alter von null bis vier Jahren, also auf die Zeit vor Eintritt in die Primarstufe. Die auf Artikel 61a der Bundesverfassung abgestützte und auf das Schul- und Bildungswesen bezogene Bildungszusammenarbeit von Bund und kantonalen Bildungsbehörden (BiZG; SR 410.2) kann hier im Rahmen der heutigen gesetzlichen Regelungen und Vereinbarungen nicht wirksam werden. Für die frühe Förderung im Allgemeinen und die frühe Sprachförderung im Besonderen sind in erster Linie die Kantone und Gemeinden zuständig. Die interkantonale Federführung für die Zusammenarbeit mit dem Bund in Fragen der Kinderbetreuung ausserhalb des Grundschulunterrichts obliegt der Konferenz der



kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

Einzelne Bundesstellen können komplementär, gestützt auf spezialgesetzliche Regelungen, Beiträge ausrichten, um die Kantone und Gemeinden oder weitere Partner bei dieser Aufgabe zu unterstützen: Auf Basis des Ausländergesetzes leistet das Staatssekretariat für Migration seit 2014 Beiträge an die Integrationsförderung der Kantone über die kantonalen Integrationsprogramme (KIP). Ausgewählte Massnahmen zur frühen Förderung können über die KIP unterstützt werden. Gestützt auf den Bericht Integrationsagenda Schweiz hat der Bundesrat am 25. April 2018 beschlossen, die Bundesbeiträge an die Integration für Personen im Asylbereich von 6000 auf 18 000 Franken zu verdreifachen. Die Erhöhung ist an die Bedingung geknüpft, dass die Kantone entsprechende Programmvereinbarungen mit dem Bund unterzeichnen, welche auch das Ziel der frühen Sprachförderung von Kindern bis vier Jahren vorsehen, deren Eltern an Integrationsfördermassnahmen teilnehmen und die selbst Sprachförderbedarf haben. Als Wirkungsziel haben der Bund und die Kantone vereinbart, dass 80 Prozent der Kinder aus dem Asylbereich sich beim Start der obligatorischen Schule in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen können. Gestützt auf das Sprachengesetz (SpG; SR 441.1) kann der Bund den Kantonen Finanzhilfen zur Förderung des Erwerbs der Landessprachen vor Eintritt in die Primarschule gewähren. Bisher hat das Bundesamt für Kultur nur Projekte für Kinder im Kindergarten oder in der Eingangsstufe, jedoch nicht im Vorschulalter unterstützt. Gestützt auf das Gesetz über die Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit (KJFG; SR 446.1) kann der Bund mittels befristeter Anschubfinanzierung kantonale Programme zur konzeptuellen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik – die Politik der frühen Kindheit eingeschlossen – unterstützen (Art. 26). Zu erwähnen ist schliesslich auch das Impulsprogramm des Bundes für die vorschulische und die schulergänzende familienexterne Kinderbetreuung, die ebenfalls zum Erwerb der lokalen Sprache beitragen kann.

Der Bundesrat ist bereit, die vom Motionär geforderte Prüfung und Berichterstattung unter Berücksichtigung der oben ausgeführten, bestehenden Aufgabenteilung mit den dafür zuständigen Kantonen und Gemeinden sowie weiteren Partnern vorzunehmen.

Antrag des Bundesrates vom 21.11.2018

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

04.07.2019 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

Chronologie

14.12.2018	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
21.03.2019	Nationalrat Annahme
24.09.2019	Ständerat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Aebischer Matthias, Arslan Sibel, Derder Fathi, Glättli Balthasar, Guhl Bernhard, Jauslin Matthias Samuel, Markwalder Christa, Moser Tiana Angelina, Riklin Kathy, Schneider-Schneiter Elisabeth,



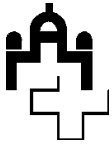
Streiff-Feller Marianne, Trede Aline

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



18.3834 n Mo. Nationalrat (Eymann). Frühe Sprachförderung vor dem Kindergarteneintritt als Voraussetzung für einen Sek-II-Abschluss und als Integrationsmassnahme

19.303 s Kt.Iv. TG. Integrationskosten

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 4. Juli 2019

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-SR) hat an ihrer Sitzung vom 4. Juli 2019 die von Nationalrat Christoph Eymann (RL, BS) am 25. September 2018 eingereichte und vom Nationalrat am 21. März 2019 angenommene Motion vorberaten. Sie hat an derselben Sitzung die vom Kanton Thurgau am 4. Februar 2019 eingereichte Standesinitiative vorgeprüft.

Die Motion (18.3834) verlangt vom Bundesrat zu prüfen, wie die frühe Sprachförderung vor Eintritt in den Kindergarten mithilfe des Bundes im ganzen Land umgesetzt werden kann.

Mit der Standeseinitiative (19.303) soll die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts mit einer Änderung der Bundesverfassung dahingehend relativiert werden, dass die Kosten, die Fremdsprachige durch mangelnde Integrationsbemühungen verursachen, den Verursachern auferlegt werden können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion (18.3834) anzunehmen.

Sie beantragt mit 10 zu 1 Stimme bei 2 Enthaltungen, der Standeseinitiative (19.303) keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Noser

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Ruedi Noser

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 21. November 2018
- 3 Stand der Behandlungen
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/18.3834n/WBK--CSEC



1 Text und Begründung

1.1 Text

[18.3834]

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen der Bildungszusammenarbeit mit den Kantonen (Art. 61a BV) und auf der Basis von Artikel 53 des Ausländergesetzes (AuG) zu prüfen und zu berichten, wie die frühe Sprachförderung vor Eintritt in den Kindergarten mithilfe des Bundes im ganzen Land umgesetzt werden kann.

[19.303]

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist dahingehend zu ändern, dass die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts in dem Sinn relativiert wird, dass die Kosten, die Fremdsprachige durch mangelnde Integrationsbemühungen verursachen (Übersetzungskosten bei Elterngesprächen, Zusatzunterricht in der Schulsprache), den Verursachern auferlegt werden können.

1.2 Begründung

[18.3834]

Der Bildungsbericht 2018 zeigt, dass das Ziel, wonach 95 Prozent der Schülerinnen und Schüler einen Sek-II-Abschluss haben sollten, bei den in der Schweiz geborenen Ausländerinnen und Ausländern im Unterschied zu den Schweizerinnen und Schweizern um mehrere Prozentpunkte verfehlt wird. Das deutet darauf hin, dass frühe Förderung, insbesondere frühe Sprachförderung, sehr wichtig ist, herkunftsbedingte Defizite möglichst vor Beginn der schulischen Laufbahn wettzumachen. Im Unterschied zur Gruppe der spät Zugewanderten, die eine nochmals markant tiefere Abschlussquote Sek II aufweist, besteht bei den in der Schweiz geborenen ausländischen Kindern die Chance, durch frühe Sprachförderung die Bildungsvoraussetzungen erheblich zu verbessern.

Die Bundesverfassung garantiert in Artikel 11 für Kinder und Jugendliche unter anderem den Anspruch auf Förderung ihrer Entwicklung. Gemäss Kinderrechtskonvention, Artikel 27, hilft der Staat mit, einen angemessenen Lebensstandard zu erreichen. Massnahmen zur Förderung des Schulbesuchs gemäss Artikel 28 sind auch solche, welche die "Bildungsungleichheit" vor Schulbeginn beseitigen wollen, dazu gehört der Erwerb der Kulturhauptsprache vor Eintritt in den Kindergarten. Gemäss Artikel 53 Absätze 3 und 4 AuG soll insbesondere der Spracherwerb gefördert werden, und den besonderen Anliegen von Frauen, Kindern und Jugendlichen soll Rechnung getragen werden. Der Bund ist also legitimiert, in diesem Bereich alleine oder mit den Kantonen aktiv zu werden, auch auf der Basis des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes. Erste nachgewiesene Erfolge mit früher Sprachförderung zeigen, wie sinnvoll und wirkungsvoll es ist, vor Eintritt in den Kindergarten Sprachförderung zu betreiben. Eine Bundesunterstützung zur Koordination der Arbeiten in den Kantonen und Gemeinden sowie eine finanzielle Unterstützung, die auch als Massnahme zur Integration begründet werden kann, wären im Interesse sowohl der betroffenen jungen Menschen als auch unseres Landes.

[19.303]

Bisher konnten die Schulgemeinden Eltern dazu bewegen, ihre Kinder in die Sprachspielgruppen vor dem Kindergarteneintritt zu schicken, indem sie androhten, für allfälligen Deutschunterricht Kosten zu erheben, wenn von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird. Dieses Vorgehen hatte grossen Erfolg, sodass mehr Kinder gut vorbereitet in den Kindergarten eingetreten sind. Dadurch konnte auf einfache Art die bessere Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund bewirkt werden.



Mit dem neusten Bundesgerichtsentscheid, der diese einfache Massnahme für nicht verfassungskonform erachtet hat, ist diese einfache und kostengünstige Fördermassnahme entfallen. Es gilt daher, die Verfassung schnellstmöglich zu korrigieren. Der Grosse Rat hat sich relativ einmütig für Kostenbeteiligungen per Gesetz ausgesprochen. Es gilt, diesen Willen durch eine entsprechende Standesinitiative zu unterstreichen. Wobei es im Grunde nicht um Kosteneinsparungen geht, sondern um Verbindlichkeit. Daher sollen auch Übersetzungskosten auferlegt werden können. Es ist Eltern zumutbar, die Amtssprache so gut zu erlernen, dass sie an einem Elterngespräch teilnehmen können, Zeugnisse und andere Elterninformationen verstehen und die Hausaufgaben der Kinder überwachen können, um ihre Kinder besser zu fördern. Die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts bezweckt eigentlich, den Zugang zur Bildung für alle Schichten zu erschliessen. Durch den Bundesgerichtsentscheid wird dieser in sein Gegenteil verkehrt. Andererseits ist der Text der Bundesverfassung in diesem Punkt relativ klar und die Auslegung des Bundesgerichtes nachvollziehbar. Artikel 19 und 62 Absatz 2 der Bundesverfassung sind daher in dem Sinn zu ergänzen, dass Kosten überwältigt werden können, wenn die Eltern trotz Angebot notwendige Integrationsleistungen wie Teilnahme an Spielgruppen und an Sprachkursen nicht wahrnehmen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 21. November 2018

[18.3834]

Das Ziel, dass 95 Prozent aller 25-Jährigen über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen, ist ein wichtiges gemeinsames bildungspolitisches Ziel von Bund und Kantonen. Wissenschaftliche Erkenntnisse weisen darauf hin, dass eine frühe Sprachförderung positive Effekte auf die Sprachfertigkeiten haben kann.

Die sogenannte frühe Förderung erstreckt sich in der Regel auf das Alter von null bis vier Jahren, also auf die Zeit vor Eintritt in die Primarstufe. Die auf Artikel 61a der Bundesverfassung abgestützte und auf das Schul- und Bildungswesen bezogene Bildungszusammenarbeit von Bund und kantonalen Bildungsbehörden (BiZG; SR 410.2) kann hier im Rahmen der heutigen gesetzlichen Regelungen und Vereinbarungen nicht wirksam werden. Für die frühe Förderung im Allgemeinen und die frühe Sprachförderung im Besonderen sind in erster Linie die Kantone und Gemeinden zuständig. Die interkantonale Federführung für die Zusammenarbeit mit dem Bund in Fragen der Kinderbetreuung ausserhalb des Grundschulunterrichts obliegt der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

Einzelne Bundesstellen können komplementär, gestützt auf spezialgesetzliche Regelungen, Beiträge ausrichten, um die Kantone und Gemeinden oder weitere Partner bei dieser Aufgabe zu unterstützen: Auf Basis des Ausländergesetzes leistet das Staatssekretariat für Migration seit 2014 Beiträge an die Integrationsförderung der Kantone über die kantonalen Integrationsprogramme (KIP). Ausgewählte Massnahmen zur frühen Förderung können über die KIP unterstützt werden. Gestützt auf den Bericht Integrationsagenda Schweiz hat der Bundesrat am 25. April 2018 beschlossen, die Bundesbeiträge an die Integration für Personen im Asylbereich von 6000 auf 18 000 Franken zu verdreifachen. Die Erhöhung ist an die Bedingung geknüpft, dass die Kantone entsprechende Programmvereinbarungen mit dem Bund unterzeichnen, welche auch das Ziel der frühen Sprachförderung von Kindern bis vier Jahren vorsehen, deren Eltern an Integrationsfördermassnahmen teilnehmen und die selbst Sprachförderbedarf haben. Als Wirkungsziel haben der Bund und die Kantone vereinbart, dass 80 Prozent der Kinder aus dem Asylbereich sich beim Start der obligatorischen Schule in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen können. Gestützt auf das Sprachengesetz (SpG; SR 441.1) kann der Bund den Kantonen Finanzhilfen zur Förderung des Erwerbs der Landessprachen vor Eintritt in die Primarschule gewähren. Bisher hat das Bundesamt für Kultur nur Projekte für Kinder im Kindergarten oder in der Eingangsstufe, jedoch nicht im Vorschulalter unterstützt. Gestützt auf das Gesetz über die Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit (KJFG; SR 446.1) kann



der Bund mittels befristeter Anschubfinanzierung kantonale Programme zur konzeptuellen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik - die Politik der frühen Kindheit eingeschlossen - unterstützen (Art. 26). Zu erwähnen ist schliesslich auch das Impulsprogramm des Bundes für die vorschulische und die schulergänzende familienexterne Kinderbetreuung, die ebenfalls zum Erwerb der lokalen Sprache beitragen kann.

Der Bundesrat ist bereit, die vom Motionär geforderte Prüfung und Berichterstattung unter Berücksichtigung der oben ausgeführten, bestehenden Aufgabenteilung mit den dafür zuständigen Kantonen und Gemeinden sowie weiteren Partnern vorzunehmen.

[18.3834]

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Stand der Behandlungen

[18.3834]

Der Nationalrat hat die Motion am 21. März 2019 mit 119 zu 64 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

[19.303]

Die WBK-SR hat die Standesinitiative am 4. Juli 2019 vorgeprüft.

4 Erwägungen der Kommission

Sprachförderung, Integration, Chancengerechtigkeit und die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts – die zentralen Aspekte beider parlamentarischen Geschäfte – sind der Kommission allesamt essenzielle bildungspolitische Anliegen. Die gemeinsame Aussprache mit den Vertretern des Kantons Thurgau und mit Vertretern verschiedener Bundesämter drehte sich denn auch um ebendiese Aspekte. Die Kommission hielt fest, dass der Standesinitiative und der vom Nationalrat überwiesenen Motion ein wesentliches Ziel gemein ist: Beide Geschäfte wollen die Bildungsvoraussetzungen von (fremdsprachigen) Kindern vor dem Kindergarten Eintritt verbessern, namentlich mittels früher Sprachförderung.

[18.3834]

Die hohe Bedeutung guter Bildungsvoraussetzungen für Kinder wird von der Kommission nicht bestritten. Deshalb sei es prüfenswert, ob diese Voraussetzungen für fremdsprachige Kinder mittels gezielter Massnahmen im Sinne der Motion zu verbessern seien und verbessert werden können. Mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung empfiehlt die Kommission deshalb die Motion zur Annahme.

[19.303]

Den vom Kanton Thurgau vorgezeichneten Weg der Verfassungsänderung lehnt die Kommission hingegen entschieden ab. Das Prinzip der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts sei keinesfalls zu relativieren. Zudem hält es die Kommission für wenig opportun, mittels eines Systems der Kostenandrohung im Bildungsbereich auf die Integrationsbemühungen Fremdsprachiger abzu zielen. Integrationsfragen seien vielmehr im Ausländer- und Integrationsrecht zu regeln; die Kommission verweist dabei auf die in den vergangenen Jahren erfolgten Änderungen in diesem Bereich. Sie beantragt aus den genannten Gründen mit 10 zu 1 Stimme bei 2 Enthaltungen ihrem Rat, der Initiative keine Folge zu geben.

18.4089

 Motion

Ortsübliche Bau- und Mietpreise für Verwaltungseinheiten mit dezentralen Standorten

Eingereicht von:	Finanzkommission NR
Einreichungsdatum:	12.10.2018
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Grundlagen und die Praxis für die Berechnung der Bau- und Mietkosten bei Verwaltungseinheiten mit dezentralen Standorten derart anzupassen, dass sie den ortsüblichen Preisen entsprechen.

Begründung

Prüfungen der Finanzkommission des Nationalrates vor Ort haben ergeben, dass in Verwaltungseinheiten mit dezentralen Standorten wie namentlich dem Bundesamt für Wohnungswesen in Grenchen und bei Agroscope mit seinen verschiedenen dezentralen Standorten Mietpreise verrechnet werden, die weit über den örtlichen Mietpreisen liegen. Das führt unter anderem dazu, dass:

- die Verwaltungseinheiten mit dezentralen Standorten gegenüber ortsüblichen Preisen zu hohe Mietkosten ausweisen müssen und so deren finanzielle Lage künstlich verschlechtert wird;
- die Rechnung des Bundes unnötig aufgebläht wird und
- die Attraktivität dezentraler Standorte aus Sicht der Bundesfinanzen geschmälert wird.

Zudem lassen sich die Gebäude bei einer allfälligen teilweisen oder vollständigen Nutzungsaufgabe nur schwer weitervermieten oder veräussern. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, die Grundlagen und die Praxis so zu ändern, dass die Bau- und Mietkosten bei Verwaltungseinheiten mit dezentralen Standorten den ortsüblichen Preisen entsprechen. Davon ausgenommen sind besondere Anforderungen für Sicherheitsmassnahmen und Bedürfnisse der Verwaltungseinheiten, die einen besonderen Ausbaustandard erfordern (z. B. Forschungsanlagen).

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.11.2018

Mit der Einführung des neuen Rechnungsmodells in der Bundesverwaltung (NRM) 2007 wurden der Grundsatz der Verrechnung der Vollkosten und damit die Berechnungsmethoden der verwaltungsintern verrechneten Mieten festgelegt (Art. 40 des Finanzhaushaltgesetzes, Art. 41 Abs. 3 der Finanzhaushaltverordnung, Art. 20 der Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes, Kap. 17.4 der Richtlinien und Weisungen zur Haushalts- und Rechnungsführung Bund HH/RF sowie das entsprechende Fachdokument Leistungsbereich "Unterbringung"). Diese gelten für alle Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes: Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Armasuisse und ETH.

Bei den Gebäuden der zivilen Bundesverwaltung wendet das BBL zwei Mietermodelle an: Bei Objekten, bei denen auf dem Immobilienmarkt eine funktionierende Angebots- und Nachfragesituation besteht, wird ein marktorientiertes und bei allen anderen Objekten ein kostenorientiertes Mietermodell angewendet.

- Beim marktorientierten Mietermodell setzt sich die Miete aus den Komponenten Edelrohbau, Ausbau für die vorgesehene Nutzung, Mobiliar, allfällige Parkplätze und Nebenkosten zusammen. Darin enthalten sind auch Bundesspezifika, die der Bundesverwaltung aus sicherheitstechnischen, gesetzlichen oder politischen Gründen zur Verfügung gestellt werden. Die Komponente Edelrohbau berücksichtigt die ortsüblichen Preise. Alle anderen Komponenten werden standortunabhängig nach Raumkategorien (z. B. Büro) gleich verrechnet.
- Beim kostenorientierten Mietermodell werden die Mieten, basierend auf den effektiven Aufwendungen (Anschaffungswert beziehungsweise Zumietkosten plus Ausbaurkosten), nach einem definierten Kalkulationsschema (gemäss Kap. 17.4 HH/RF) berechnet.

Periodisch erfolgt eine Nachkalkulation der Mietermodelle, und falls notwendig werden die Mietpreise bzw. die Kosten für die entsprechenden Mietkomponenten im Folgejahr angepasst.

Eine künstliche Vergünstigung der Mieten an dezentralen Standorten würde dem Grundsatz der Vollkostenrechnung widersprechen und zu einer Subventionierung führen, wozu eine entsprechende Gesetzesgrundlage fehlt.



Fazit: Die aktuell verwaltungsintern verrechneten Mieten berücksichtigen die ortsüblichen Preise und entsprechen dem Grundsatz der Vollkostenrechnung. Wesentlichster Aspekt für die Wirtschaftlichkeit eines Standortes ist die Belegungsintensität (Arbeitsplätze pro Fläche). Je geringer die Belegung ist, umso teurer werden die Unterbringungskosten. Im Bericht "Kennzahlen zum Eigenaufwand des Bundes" der Eidgenössischen Finanzverwaltung werden diese Daten jährlich transparent ausgewiesen.

Eine Anpassung der aktuellen Praxis für die Berechnung der Mietpreise drängt sich nicht auf.

Antrag des Bundesrates vom 21.11.2018

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

26.08.2019 - Finanzkommission des Ständerates

Chronologie

13.03.2019	Nationalrat Annahme
18.09.2019	Ständerat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

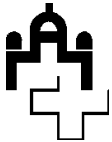
Nationalrat

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



**18.4089 n Mo. Nationalrat (FK-NR). Ortsübliche Bau- und Mietpreise für
Verwaltungseinheiten mit dezentralen Standorten**

Bericht der Finanzkommission vom 26. August 2019

Die Finanzkommission des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 26. August 2019 die von der Finanzkommission des Nationalrates am 12. Oktober 2018 eingereichte und vom Nationalrat am 13. März 2019 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die Grundlagen und die Praxis für die Berechnung der Bau- und Mietkosten bei Verwaltungseinheiten mit dezentralen Standorten derart anzupassen, dass sie den ortsüblichen Preisen entsprechen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 8 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Germann

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Hannes Germann

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 21. November 2018
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/18.4089n/FK--CdF



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Grundlagen und die Praxis für die Berechnung der Bau- und Mietkosten bei Verwaltungseinheiten mit dezentralen Standorten derart anzupassen, dass sie den ortsüblichen Preisen entsprechen.

1.2 Begründung

Prüfungen der Finanzkommission des Nationalrates vor Ort haben ergeben, dass in Verwaltungseinheiten mit dezentralen Standorten wie namentlich dem Bundesamt für Wohnungswesen in Grenchen und bei Agroscope mit seinen verschiedenen dezentralen Standorten Mietpreise verrechnet werden, die weit über den örtlichen Mietpreisen liegen. Das führt unter anderem dazu, dass:

- die Verwaltungseinheiten mit dezentralen Standorten gegenüber ortsüblichen Preisen zu hohe Mietkosten ausweisen müssen und so deren finanzielle Lage künstlich verschlechtert wird;
- die Rechnung des Bundes unnötig aufgebläht wird und
- die Attraktivität dezentraler Standorte aus Sicht der Bundesfinanzen geschmälert wird.

Zudem lassen sich die Gebäude bei einer allfälligen teilweisen oder vollständigen Nutzungsaufgabe nur schwer weitervermieten oder veräussern. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, die Grundlagen und die Praxis so zu ändern, dass die Bau- und Mietkosten bei Verwaltungseinheiten mit dezentralen Standorten den ortsüblichen Preisen entsprechen. Davon ausgenommen sind besondere Anforderungen für Sicherheitsmassnahmen und Bedürfnisse der Verwaltungseinheiten, die einen besonderen Ausbaustandard erfordern (z. B. Forschungsanlagen).

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 21. November 2018

Mit der Einführung des neuen Rechnungsmodells in der Bundesverwaltung (NRM) 2007 wurden der Grundsatz der Verrechnung der Vollkosten und damit die Berechnungsmethoden der verwaltungsintern verrechneten Mieten festgelegt (Art. 40 des Finanzhaushaltgesetzes, Art. 41 Abs. 3 der Finanzhaushaltverordnung, Art. 20 der Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes, Kap. 17.4 der Richtlinien und Weisungen zur Haushalts- und Rechnungsführung Bund HH/RF sowie das entsprechende Fachdokument Leistungsbereich «Unterbringung»). Diese gelten für alle Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes: Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Armasuisse und ETH.

Bei den Gebäuden der zivilen Bundesverwaltung wendet das BBL zwei Mietermodelle an: Bei Objekten, bei denen auf dem Immobilienmarkt eine funktionierende Angebots- und Nachfragesituation besteht, wird ein marktorientiertes und bei allen anderen Objekten ein kostenorientiertes Mietermodell angewendet.

- Beim marktorientierten Mietermodell setzt sich die Miete aus den Komponenten Edelrohbau, Ausbau für die vorgesehene Nutzung, Mobiliar, allfällige Parkplätze und Nebenkosten zusammen. Darin enthalten sind auch Bundesspezifika, die der Bundesverwaltung aus sicherheitstechnischen, gesetzlichen oder politischen Gründen zur Verfügung gestellt werden. Die Komponente Edelrohbau berücksichtigt die ortsüblichen Preise. Alle anderen Komponenten werden standortunabhängig nach Raumkategorien (z. B. Büro) gleich verrechnet.

- Beim kostenorientierten Mietermodell werden die Mieten, basierend auf den effektiven Aufwendungen (Anschaffungswert beziehungsweise Zumietkosten plus Ausbaurkosten), nach einem definierten Kalkulationsschema (gemäss Kap. 17.4 HH/RF) berechnet.

Periodisch erfolgt eine Nachkalkulation der Mietermodelle, und falls notwendig werden die Mietpreise bzw. die Kosten für die entsprechenden Mietkomponenten im Folgejahr angepasst.



Eine künstliche Vergünstigung der Mieten an dezentralen Standorten würde dem Grundsatz der Vollkostenrechnung widersprechen und zu einer Subventionierung führen, wozu eine entsprechende Gesetzesgrundlage fehlt.

Fazit: Die aktuell verwaltungsintern verrechneten Mieten berücksichtigen die ortsüblichen Preise und entsprechen dem Grundsatz der Vollkostenrechnung. Wesentlichster Aspekt für die Wirtschaftlichkeit eines Standortes ist die Belegungsintensität (Arbeitsplätze pro Fläche). Je geringer die Belegung ist, umso teurer werden die Unterbringungskosten. Im Bericht «Kennzahlen zum Eigenaufwand des Bundes» der Eidgenössischen Finanzverwaltung werden diese Daten jährlich transparent ausgewiesen.

Eine Anpassung der aktuellen Praxis für die Berechnung der Mietpreise drängt sich nicht auf.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat nahm die Motion am 13. März 2019 mit 178 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Finanzkommission des Ständerates befasste sich an ihren Sitzungen vom 25./26. März, 13./14. Mai und 26./27. August 2019 mit der Motion. Die Kommissionsmitglieder erachteten es von Anfang an als problematisch, dass die örtlichen Gegebenheiten bei der Berechnung der Mieten der dezentralen Verwaltungseinheiten nicht berücksichtigt und die Mietkosten so künstlich erhöht werden. Dies verschlechtert die finanzielle Situation dieser Verwaltungseinheiten, was die Attraktivität dezentraler Standorte mindert und die Dezentralisierung nicht begünstigt, sondern zu einer Zentralisierung der Verwaltungstätigkeit in der Region Bern führt. Die Kommissionsmitglieder erachteten die Motion zunächst jedoch als eher unbefriedigend, da sie sich ausschliesslich auf den Mietpreis konzentriert. Dieser ist in ihren Augen aber nur eines von zahlreichen Kriterien, die für die Standortwahl von Verwaltungseinheiten ausschlaggebend sind. Ebenso wichtig sind Synergieeffekte sowie praktische und politische Aspekte.

Die Kommission machte sich in der Folge Gedanken über eine mögliche Änderung des Motionstextes. Einige Mitglieder begrüsst die Idee, den politischen Willen zur Förderung einer Strategie zur Dezentralisierung der Standorte explizit zu verankern und in der Motion zu präzisieren, dass die Miete nicht das einzig ausschlaggebende Kriterium für die Standortwahl sein darf und der Massnahmenkatalog zur Förderung dieser Dezentralisierung eventuell zu erweitern ist.

Eine solche Anpassung hätte das ursprüngliche Motionsanliegen grundlegend verändert. Nach reiflicher Überlegung kam die Kommission zum Schluss, dass es nicht angezeigt ist, so stark in den Motionstext des Nationalrates einzugreifen, dass er nur noch entfernt der ursprünglichen Version entspricht. Sie ist der Ansicht, dass es sich bei der Berechnungsmethode der Mietpreise für Verwaltungseinheiten und der Dezentralisierungsstrategie um zwei unterschiedliche Themen handelt.

Die Kommissionsmehrheit bevorzugte es letztlich, an der ursprünglichen Idee der Motion des Nationalrates festzuhalten, wonach die Berechnungsmethoden der verwaltungsintern verrechneten Mieten den örtlichen Gegebenheiten entsprechen müssen und nicht aufgrund von zu hoch veranschlagten Kosten zu einer Rezentralisierung oder Schliessung dezentraler Standorte führen dürfen. Die Kommission hat entschieden, die etwaige Dezentralisierungsabsicht nicht in die Motion aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund erachtete die Kommissionsmehrheit die Motion des Nationalrates und deren aktuelle Formulierung als angemessen.

Die Kommission beantragt mit 8 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion anzunehmen.

18.4238 Motion

Einführung von elektronischen Schnittstellen in der Bundesverwaltung. Dadurch den Informationsaustausch erleichtern

Eingereicht von: Grüter Franz
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 13.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den direkten Informationsaustausch innerhalb der Bundesverwaltung sowie zwischen Bundesverwaltung und Unternehmen bzw. Einwohnerinnen und Einwohnern mittels Schaffung von elektronischen Schnittstellen bis spätestens 2022 zu ermöglichen.

Begründung

Der Bund betreibt heute einen grossen Aufwand, um seine Leistungen den Unternehmen und den Einwohnerinnen und Einwohnern nicht nur analog, sondern auch elektronisch zugänglich zu machen. Dazu entwickelt er immer mehr amts- oder departementsspezifische Portale (Websites). Die Betreiberinnen und Betreiber wie auch die Nutzerinnen und Nutzer müssen immer mehr Portale bewirtschaften, was einen grossen Aufwand erfordert. Diese amts- oder departementsspezifischen Portale sind sowohl im Aufbau als auch im Betrieb teuer, tragen aber oft wenig zur weiteren Automatisierung der Prozesse bei. Gerade die Vernetzung innerhalb der Bundesverwaltung kommt beim Fokus auf Portale zu kurz, weshalb auf strategischer Ebene der Fokus inskünftig vor allem auf die Einrichtung elektronischer Schnittstellen (API) gelegt werden soll.

Elektronische Schnittstellen ermöglichen es Behörden wie auch Unternehmen und Privatpersonen, direkt, also automatisiert, beispielsweise über unternehmensinterne ERP-Systeme, mit den Behörden Daten auszutauschen. Damit lassen sich dynamische Ökosysteme schaffen und die Vorzüge der Digitalisierung effizient abschöpfen. Dieser Weg ist einfacher, sicherer und viel kostengünstiger als der Umweg über amts- oder departementsspezifische Portale. Die breite Einrichtung solcher Schnittstellen würde auch die Bestrebungen für eine einzige behördenübergreifende Plattform, wie z. B. Easygov.swiss, unterstützen. Der Datenschutz ist zu jedem Zeitpunkt vollumfänglich gewährleistet.

Antrag des Bundesrates vom 20.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

04.07.2019 - Staatspolitische Kommission des Ständerates

Chronologie

22.03.2019 Nationalrat
Annahme

18.09.2019 Ständerat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

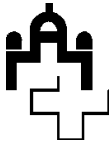
Mitunterzeichnende (2)Dobler Marcel, Graf-Litscher Edith

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



18.4238 n Mo. Nationalrat (Grüter). Einführung von elektronischen Schnittstellen in der Bundesverwaltung. Dadurch den Informationsaustausch erleichtern

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 4. Juli 2019

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 4. Juli 2019 die von Nationalrat Franz Grüter am 13. Dezember 2018 eingereichte und vom Nationalrat am 22. März 2019 angenommene Motion vorberaten.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, den direkten Informationsaustausch innerhalb der Bundesverwaltung und zu Unternehmen bzw. Einwohnerinnen und Einwohnern mittels Schaffung von elektronischen Schnittstellen bis spätestens 2022 zu ermöglichen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, die Motion anzunehmen, ohne dass ein anderer Antrag gestellt wurde.

Berichterstattung: Bruderer Wyss

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Pascale Bruderer Wyss

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Februar 2019
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/18.4238n/SPK--CIP



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den direkten Informationsaustausch innerhalb der Bundesverwaltung sowie zwischen Bundesverwaltung und Unternehmen bzw. Einwohnerinnen und Einwohnern mittels Schaffung von elektronischen Schnittstellen bis spätestens 2022 zu ermöglichen.

1.2 Begründung

Der Bund betreibt heute einen grossen Aufwand, um seine Leistungen den Unternehmen und den Einwohnerinnen und Einwohnern nicht nur analog, sondern auch elektronisch zugänglich zu machen. Dazu entwickelt er immer mehr amts- oder departementsspezifische Portale (Websites). Die Betreiberinnen und Betreiber wie auch die Nutzerinnen und Nutzer müssen immer mehr Portale bewirtschaften, was einen grossen Aufwand erfordert. Diese amts- oder departementsspezifischen Portale sind sowohl im Aufbau als auch im Betrieb teuer, tragen aber oft wenig zur weiteren Automatisierung der Prozesse bei. Gerade die Vernetzung innerhalb der Bundesverwaltung kommt beim Fokus auf Portale zu kurz, weshalb auf strategischer Ebene der Fokus inskünftig vor allem auf die Einrichtung elektronischer Schnittstellen (API) gelegt werden soll.

Elektronische Schnittstellen ermöglichen es Behörden wie auch Unternehmen und Privatpersonen, direkt, also automatisiert, beispielsweise über unternehmensinterne ERP-Systeme, mit den Behörden Daten auszutauschen. Damit lassen sich dynamische Ökosysteme schaffen und die Vorzüge der Digitalisierung effizient abschöpfen. Dieser Weg ist einfacher, sicherer und viel kostengünstiger als der Umweg über amts- oder departementsspezifische Portale. Die breite Einrichtung solcher Schnittstellen würde auch die Bestrebungen für eine einzige behördenübergreifende Plattform, wie z. B. Easygov.swiss, unterstützen. Der Datenschutz ist zu jedem Zeitpunkt vollumfänglich gewährleistet.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Februar 2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 22. März 2019 oppositionslos angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission erachtet es als wichtig und sinnvoll, die technischen Schnittstellen in den Anwendungen des Bundes auszubauen und so den Informationsaustausch zu vereinfachen. Sie weist darauf hin, dass die betroffenen Stellen – insbesondere die Kantone – frühzeitig in die Umsetzungsplanung einzubeziehen und die Prozesse möglichst einfach und effizient auszugestalten sind.

18.4360 Motion

Die öffentliche Hilfe für Krisenländer stösst an ihre Grenzen. Bedingungen für eine freiwillige Beteiligung des Privatsektors müssen dringend festgelegt werden

Eingereicht von: Béglé Claude
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, Massnahmen vorzuschlagen, mit denen die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe durch eine verstärkte freiwillige Beteiligung des Privatsektors unterstützt werden kann.

Heute stösst die öffentliche Hilfe an allen Seiten an ihre Grenzen. Viele Länder befinden sich in einer Krise (vor allem in Afrika und im Mittleren Osten): Die regionale Wirtschaft kann sich nicht entwickeln, und da die Perspektiven fehlen, wandern die Menschen aus. Um diese Situationen auf regionaler und internationaler Ebene zu stabilisieren, braucht es erhebliche zusätzliche Mittel. Der Privatsektor könnte schnelle und wirksame Lösungen bringen, die über das hinausgehen, was bisher getan wird. Dazu ist es notwendig, einen Rahmen zu schaffen, der zu Investitionen ermutigt und gleichzeitig klare Bedingungen festlegt.

Begründung

Die Krisengebiete werden immer zahlreicher: Im Jahr 2018 wurden 130 Konflikte verzeichnet (Quelle: UCDP), und im Jahr 2017 gab es 258 Millionen Migrantinnen und Migranten (Quelle: Uno). Die Auswirkungen dieser Ausnahmestände gehen heute weit über die betroffenen Gebiete hinaus. Die sogenannten "reichen" Länder und Millionen von Menschen leiden unter diesen politischen und wirtschaftlichen Unruhen.

3049 Millionen Franken hat die Schweiz im Jahr 2017 in die öffentliche Entwicklungshilfe gesteckt. Das ist eine bedeutende Summe, die regelmässig von einigen Personen infrage gestellt wird. Es wird vermutlich schwierig sein, diesen Betrag aufzustocken. Jedoch ist der Bedarf enorm.

Warum aber ist der Privatsektor in den Krisenländern kaum vertreten? In diesen Gebieten gibt es zahlreiche Risiken: Aufstände und Bürgerkriege, die das Leben der Menschen und die wirtschaftlichen Aktivitäten durcheinanderbringen, sowie Zerstörung, Enteignung, Währungsabwertung, Willkür, Korruption usw.

Das Ziel bestünde darin, wichtige Infrastrukturen aufzubauen: Spitäler, Anlagen zur Wasseraufbereitung, Kanalisation, Stromversorgung, Schulen usw. Es gibt Lösungen, durch die die Sicherheit erhöht werden könnte und die ausserdem dazu führen würden, dass der Privatsektor – durch Instrumente wie Blended Finance oder Versicherungen der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (Mitglied der Weltbank-Gruppe) – mehr in diese Gebiete investieren würde. Zum Beispiel könnte die öffentliche Hilfe eine Versicherungsprämie finanzieren. Dadurch würde das Risiko auf einen Wert reduziert werden, der es den Unternehmen möglich macht, direkt dort zu investieren, wo es sonst niemand tun würde. Gleichzeitig würde dabei das Fachwissen von Ingenieurinnen und Ingenieuren sowie kompetenten Spezialistinnen und Spezialisten eingesetzt werden.

Eine solche Zusammenarbeit würde die öffentliche Hilfe extrem stärken und nur minimale Kosten verursachen. Zur Erinnerung: Die Intensivierung der Zusammenarbeit von Privatsektor und humanitärer Hilfe ist Bestandteil der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit der Schweiz 2017–2020.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.02.2019

Der Bundesrat erachtet das Engagement des Privatsektors als wesentlich, um genügend finanzielle Ressourcen, Fachwissen und Innovationen für die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu mobilisieren. Diese Zielsetzung ist im nachhaltigen Entwicklungsziel 17 der Agenda festgehalten. Die Einhaltung massgeblicher Menschenrechts-, Sozial- und Umweltstandards ist eine zentrale Voraussetzung für dieses Engagement. In Krisengebieten kann sich der Privatsektor in der Regel nur dann engagieren, wenn der öffentliche Sektor die beträchtlichen Risiken durch entsprechende Massnahmen reduziert – ein komplexes Unterfangen, das mit diversen Herausforderungen verbunden ist.

In diesem Zusammenhang verweist der Bundesrat auf die Informationen in seiner Stellungnahme zur



Interpellation Riklin Kathy 18.3761: Unter den Punkten 1 und 3 hat er ausgeführt, welche bilateralen und multilateralen Ansätze die internationale Zusammenarbeit der Schweiz bereits einsetzt, um zur Minimierung von Investitionsrisiken beizutragen und damit Investitionen und Engagement des Privatsektors in armen und fragilen Kontexten zu fördern.

In seiner Aussprache vom 30. November 2018 zu den strategischen Eckpunkten für die Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit der Schweiz 2021–2024 hat der Bundesrat angekündigt, dass er in Zukunft die Innovationskraft, das Fachwissen und die Investitionsmöglichkeiten des Privatsektors verstärkt mobilisieren will.

Antrag des Bundesrates vom 20.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

02.07.2019 - Aussenpolitische Kommission des Ständerates

Chronologie

22.03.2019	Nationalrat Annahme
17.09.2019	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (56)

Amaudruz Céline, Barazzone Guillaume, Bauer Philippe, Borloz Frédéric, Brélaz Daniel, Buffat Michaël, Bulliard-Marbach Christine, Büchel Roland Rino, Campell Duri, Candinas Martin, Clottu Raymond, Derder Fathi, Egger Thomas, Fehlmann Rielle Laurence, Feller Olivier, Friedl Claudia, Fässler Daniel, Glarner Andreas, Glauser-Zufferey Alice, Gmür-Schönenberger Andrea, Golay Roger, Grin Jean-Pierre, Grüter Franz, Gschwind Jean-Paul, Gugger Niklaus-Samuel, Heim Bea, Hiltbold Hugues, Hurter Thomas, Kutter Philipp, Lohr Christian, Maire Jacques-André, Marchand-Balet Géraldine, Markwalder Christa, Molina Fabian, Müller Leo, Müller Walter, Müller-Altermatt Stefan, Muri Felix, Nantermod Philippe, Nicolet Jacques, Nidegger Yves, Paganini Nicolo, Page Pierre-André, Portmann Hans-Peter, Regazzi Fabio, Ritter Markus, Roduit Benjamin, Romano Marco, Schilliger Peter, Stamm Luzi, Thorens Goumaz Adèle, Tornare Manuel, Vogler Karl, Wehrli Laurent, de Buman Dominique, de la Reussille Denis

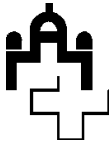


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



18.4360 n Mo. Nationalrat (Béglé). Die öffentliche Hilfe für Krisenländer stösst an ihre Grenzen. Bedingungen für eine freiwillige Beteiligung des Privatsektors müssen dringend festgelegt werden

Bericht der Aussenpolitischen Kommission vom 2. Juli 2019

Die Aussenpolitische Kommission des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 2. Juli 2019 die von Nationalrat Claude Béglé am 14. Dezember 2018 eingereichte und vom Nationalrat am 22. März 2019 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion fordert den Bundesrat auf, Massnahmen vorzuschlagen, mit denen die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe durch eine verstärkte freiwillige Beteiligung des Privatsektors unterstützt werden können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Levrat

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Filippo Lombardi

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Februar 2019
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/18.4360n/APK--CPE



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, Massnahmen vorzuschlagen, mit denen die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe durch eine verstärkte freiwillige Beteiligung des Privatsektors unterstützt werden können.

Heute stösst die öffentliche Hilfe an allen Seiten an ihre Grenzen. Viele Länder befinden sich in einer Krise (vor allem in Afrika und im Mittleren Osten): Die regionale Wirtschaft kann sich nicht entwickeln, und da die Perspektiven fehlen, wandern die Menschen aus. Um diese Situationen auf regionaler und internationaler Ebene zu stabilisieren, braucht es erhebliche zusätzliche Mittel. Der Privatsektor könnte schnelle und wirksame Lösungen bringen, die über das hinausgehen, was bisher getan wird. Dazu ist es notwendig, einen Rahmen zu schaffen, der zu Investitionen ermutigt und gleichzeitig klare Bedingungen festlegt.

1.2 Begründung

Die Krisengebiete werden immer zahlreicher: Im Jahr 2018 wurden 130 Konflikte verzeichnet (Quelle: UCDP), und im Jahr 2017 gab es 258 Millionen Migrantinnen und Migranten (Quelle: Uno). Die Auswirkungen dieser Ausnahmestände gehen heute weit über die betroffenen Gebiete hinaus. Die sogenannten "reichen" Länder und Millionen von Menschen leiden unter diesen politischen und wirtschaftlichen Unruhen.

3049 Millionen Franken hat die Schweiz im Jahr 2017 in die öffentliche Entwicklungshilfe gesteckt. Das ist eine bedeutende Summe, die regelmässig von einigen Personen infrage gestellt wird. Es wird vermutlich schwierig sein, diesen Betrag aufzustocken. Jedoch ist der Bedarf enorm. Warum aber ist der Privatsektor in den Krisenländern kaum vertreten? In diesen Gebieten gibt es zahlreiche Risiken: Aufstände und Bürgerkriege, die das Leben der Menschen und die wirtschaftlichen Aktivitäten durcheinanderbringen, sowie Zerstörung, Enteignung, Währungsabwertung, Willkür, Korruption usw.

Das Ziel bestünde darin, wichtige Infrastrukturen aufzubauen: Spitäler, Anlagen zur Wasseraufbereitung, Kanalisation, Stromversorgung, Schulen usw. Es gibt Lösungen, durch die die Sicherheit erhöht werden könnte und die ausserdem dazu führen würden, dass der Privatsektor - durch Instrumente wie Blended Finance oder Versicherungen der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (Mitglied der Weltbank-Gruppe) - mehr in diese Gebiete investieren würde. Zum Beispiel könnte die öffentliche Hilfe eine Versicherungsprämie finanzieren. Dadurch würde das Risiko auf einen Wert reduziert werden, der es den Unternehmen möglich macht, direkt dort zu investieren, wo es sonst niemand tun würde. Gleichzeitig würde dabei das Fachwissen von Ingenieurinnen und Ingenieuren sowie kompetenten Spezialistinnen und Spezialisten eingesetzt werden.

Eine solche Zusammenarbeit würde die öffentliche Hilfe extrem stärken und nur minimale Kosten verursachen. Zur Erinnerung: Die Intensivierung der Zusammenarbeit von Privatsektor und humanitärer Hilfe ist Bestandteil der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit der Schweiz 2017-2020.



2 Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Februar 2019

Der Bundesrat erachtet das Engagement des Privatsektors als wesentlich, um genügend finanzielle Ressourcen, Fachwissen und Innovationen für die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu mobilisieren. Diese Zielsetzung ist im nachhaltigen Entwicklungsziel 17 der Agenda festgehalten. Die Einhaltung massgeblicher Menschenrechts-, Sozial- und Umweltstandards ist eine zentrale Voraussetzung für dieses Engagement. In Krisengebieten kann sich der Privatsektor in der Regel nur dann engagieren, wenn der öffentliche Sektor die beträchtlichen Risiken durch entsprechende Massnahmen reduziert - ein komplexes Unterfangen, das mit diversen Herausforderungen verbunden ist.

In diesem Zusammenhang verweist der Bundesrat auf die Informationen in seiner Stellungnahme zur Interpellation Riklin Kathy 18.3761: Unter den Punkten 1 und 3 hat er ausgeführt, welche bilateralen und multilateralen Ansätze die internationale Zusammenarbeit der Schweiz bereits einsetzt, um zur Minimierung von Investitionsrisiken beizutragen und damit Investitionen und Engagement des Privatsektors in armen und fragilen Kontexten zu fördern.

In seiner Aussprache vom 30. November 2018 zu den strategischen Eckpunkten für die Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit der Schweiz 2021-2024 hat der Bundesrat angekündigt, dass er in Zukunft die Innovationskraft, das Fachwissen und die Investitionsmöglichkeiten des Privatsektors verstärkt mobilisieren will.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 22. März 2019 einstimmig angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

In der aktuellen Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit liegt bereits eine starke Betonung auf der Zusammenarbeit mit dem Privatsektor. In der neuen Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit, die gegenwärtig in der Vernehmlassung ist, wird diese Zusammenarbeit noch stärker akzentuiert. Die Kommission ist deshalb mehrheitlich der Auffassung, dass sich nichts ändert, wenn diese Motion angenommen oder abgelehnt wird. Die Annahme der Motion wäre lediglich eine Unterstützung für ein bereits anerkanntes Anliegen, das überdies auch schon in Umsetzung ist.

Obschon die Kommission eingesteht, dass die Annahme der Motion keine grosse Wirkung zeitigen würde, ist ein Teil ihrer Mitglieder der Ansicht, dass die Annahme eine pädagogische Signalwirkung gegenüber dem Privatsektor darstellen und aufgrund der Einstimmigkeit im Nationalrat der Haltung der anderen Kammer einen gewissen Respekt zollen würde.

18.441 Parlamentarische Initiative

Indirekter Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative

Eingereicht von: Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR
Einreichungsdatum: 21.08.2018
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reicht die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates folgende parlamentarische Initiative als indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative "für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie" mit folgenden Eckwerten ein:

- Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen;
- zu beziehen in den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes (tageweiser Bezug möglich);
- zu regeln im Obligationenrecht;
- finanziert über die Erwerbsersatzordnung.

Bericht und Entwurf der Kommission

22.05.2019 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2019 3851)

15.04.2019 - Bericht (BBI 2019 3405)

Chronologie

21.08.2018 Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR
Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten

20.09.2018 Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR
Zustimmung

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG)

BBI 2019 3423

20.06.2019 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

11.09.2019 Nationalrat Zustimmung

27.09.2019 Nationalrat Annahme in der Schlussabstimmung

27.09.2019 Ständerat Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2019 6855

Referendumsfrist: 23.01.2020

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



Weitere Informationen**Konnexe Geschäfte**

18.052 Geschäft des Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub - zum Nutzen der ganzen Familie.
 Bundesrates Volksinitiative

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

18.448 Parlamentarische Initiative

Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG

Eingereicht von: Pfister Gerhard
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 27.09.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

Begründung

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

Kommissionsberichte

19.08.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

15.01.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates



Chronologie

18.06.2019	Nationalrat Folge gegeben
19.08.2019	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR Keine Zustimmung
10.09.2019	Ständerat Keine Zustimmung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

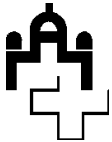
Nationalrat

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



- 18.448 n Pa.lv. Pfister Gerhard. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG
- 18.450 n Pa.lv. Rytz Regula. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG
- 18.451 n Pa.lv. Landolt. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG
- 18.456 n Pa.lv. Jans. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG
- 18.457 n Pa.lv. Rösti. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 19. August 2019

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 19. August 2019 die von der Nationalrätin Regula Rytz und den Nationalräten Gerhard Pfister, Martin Landolt, Beat Jans und Albert Rösti am 27. September 2018 eingereichten parlamentarischen Initiativen vorgeprüft, denen der Nationalrat am 18. Juni 2019 Folge gegeben hatte.

Mit den parlamentarischen Initiativen wird verlangt, im Radio- und Fernsehgesetz festzulegen, an welchen Standorten die SRG ihre Angebote im Bereich Information produziert.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 1 Stimmen, dem Beschluss des Nationalrates, den parlamentarischen Initiativen Folge zu geben, nicht zuzustimmen.

Berichterstattung: Janiak

101-04/18.448n/KVF--CTT



Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Claude Janiak

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

[18.448]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.450]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.451]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.456]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.457]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort



Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."
Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

1.2 Begründung

[18.448]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.450]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der



Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.451]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.456]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber



kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (Im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.457]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen. Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

2 Stand der Vorprüfung

Die KVF-N hat die Initiativen am 15. Januar 2019 vorgeprüft und ihrem Rat mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung beantragt, ihnen keine Folge zu geben. Der Nationalrat hingegen hat den fünf parlamentarischen Initiativen am 18. Juni 2019 mit 120 zu 54 Stimmen bei 10 Enthaltungen Folge gegeben.

3 Erwägungen der Kommission

Bereits im April 2019 befasste sich die Kommission mit den Produktionsstandorten der SRG und dem geplanten Umzug eines Teils des Radiostudios von Bern nach Zürich. Sie beantragte damals mit 12 zu 1 Stimmen, der Pa.lv. Vonlanthen. *Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG* ([18.449](#)) keine Folge zu geben. Im Ständerat wurde die Initiative dann zurückgezogen. Nach der Beratung und Annahme der fünf vorliegenden Initiativen im Nationalrat hat die SRG verlauten lassen, sie werde bestimmte Sendungsgefässe in Bern belassen (u.a. Echo der Zeit, Rendez-vous). Deshalb liess sich die KVF-S in einer Aussprache mit der SRG im August über den aktuellen Stand informieren. Sie nahm dabei zur Kenntnis, dass die SRG grundsätzlich an ihrer Audiostrategie festhält. Bei deren Umsetzung ersetzt das neue Projekt



für die strategische Weiterentwicklung des linearen Radios und der On-Demand-Angebote das bisherige Projekt für einen Teilumzug. Insbesondere sollen die Magazinsendungen in Bern verbleiben.

Die Kommission ist weiterhin der Auffassung, dass es nicht Aufgabe des Gesetzgebers ist, die strategischen Entscheide der SRG zu hinterfragen. Ausserdem ist die KVF der Meinung, dass Gesetz und Konzession bereits genügend detailliert vorgeben, wie die SRG die sprachregionalen Angebote ausgestalten muss. Sie hält es daher für nicht angezeigt, die Frage der Produktionsstandorte auf Gesetzesstufe zu regeln und beantragt ihrem Rat mit 11 zu 1 Stimmen dem Beschluss des Nationalrates, den fünf gleichlautenden parlamentarischen Initiativen Folge zu geben, nicht zuzustimmen.

18.450 Parlamentarische Initiative

Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG

Eingereicht von: Rytz Regula
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 27.09.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

Begründung

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

Kommissionsberichte

19.08.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

15.01.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates



Chronologie

18.06.2019	Nationalrat Folge gegeben
19.08.2019	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR Keine Zustimmung
10.09.2019	Ständerat Keine Zustimmung

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

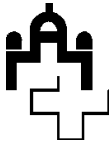
Nationalrat

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



- | | | |
|---------------|---|---|
| 18.448 | n | Pa.Iv. Pfister Gerhard. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG |
| 18.450 | n | Pa.Iv. Rytz Regula. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG |
| 18.451 | n | Pa.Iv. Landolt. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG |
| 18.456 | n | Pa.Iv. Jans. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG |
| 18.457 | n | Pa.Iv. Rösti. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG |

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 19. August 2019

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 19. August 2019 die von der Nationalrätin Regula Rytz und den Nationalräten Gerhard Pfister, Martin Landolt, Beat Jans und Albert Rösti am 27. September 2018 eingereichten parlamentarischen Initiativen vorgeprüft, denen der Nationalrat am 18. Juni 2019 Folge gegeben hatte.

Mit den parlamentarischen Initiativen wird verlangt, im Radio- und Fernsehgesetz festzulegen, an welchen Standorten die SRG ihre Angebote im Bereich Information produziert.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 1 Stimmen, dem Beschluss des Nationalrates, den parlamentarischen Initiativen Folge zu geben, nicht zuzustimmen.

Berichterstattung: Janiak

101-04/18.448n/KVF--CTT



Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Claude Janiak

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

[18.448]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.450]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.451]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.456]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.457]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort



Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."
Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

1.2 Begründung

[18.448]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.450]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der



Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.451]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.456]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber



kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (Im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.457]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen. Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

2 Stand der Vorprüfung

Die KVF-N hat die Initiativen am 15. Januar 2019 vorgeprüft und ihrem Rat mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung beantragt, ihnen keine Folge zu geben. Der Nationalrat hingegen hat den fünf parlamentarischen Initiativen am 18. Juni 2019 mit 120 zu 54 Stimmen bei 10 Enthaltungen Folge gegeben.

3 Erwägungen der Kommission

Bereits im April 2019 befasste sich die Kommission mit den Produktionsstandorten der SRG und dem geplanten Umzug eines Teils des Radiostudios von Bern nach Zürich. Sie beantragte damals mit 12 zu 1 Stimmen, der Pa.lv. Vonlanthen. *Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG* ([18.449](#)) keine Folge zu geben. Im Ständerat wurde die Initiative dann zurückgezogen. Nach der Beratung und Annahme der fünf vorliegenden Initiativen im Nationalrat hat die SRG verlauten lassen, sie werde bestimmte Sendungsgefässe in Bern belassen (u.a. Echo der Zeit, Rendez-vous). Deshalb liess sich die KVF-S in einer Aussprache mit der SRG im August über den aktuellen Stand informieren. Sie nahm dabei zur Kenntnis, dass die SRG grundsätzlich an ihrer Audiostrategie festhält. Bei deren Umsetzung ersetzt das neue Projekt



für die strategische Weiterentwicklung des linearen Radios und der On-Demand-Angebote das bisherige Projekt für einen Teilumzug. Insbesondere sollen die Magazinsendungen in Bern verbleiben.

Die Kommission ist weiterhin der Auffassung, dass es nicht Aufgabe des Gesetzgebers ist, die strategischen Entscheide der SRG zu hinterfragen. Ausserdem ist die KVF der Meinung, dass Gesetz und Konzession bereits genügend detailliert vorgeben, wie die SRG die sprachregionalen Angebote ausgestalten muss. Sie hält es daher für nicht angezeigt, die Frage der Produktionsstandorte auf Gesetzesstufe zu regeln und beantragt ihrem Rat mit 11 zu 1 Stimmen dem Beschluss des Nationalrates, den fünf gleichlautenden parlamentarischen Initiativen Folge zu geben, nicht zuzustimmen.

18.451 Parlamentarische Initiative

Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG

Eingereicht von: Landolt Martin
Fraktion BD
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz

Einreichungsdatum: 27.09.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

Begründung

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

Kommissionsberichte

19.08.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

15.01.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates



Chronologie

18.06.2019	Nationalrat Folge gegeben
19.08.2019	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR Keine Zustimmung
10.09.2019	Ständerat Keine Zustimmung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

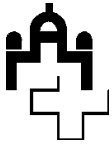
Campell Duri, Guhl Bernhard, Quadranti Rosmarie, Siegenthaler Heinz

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



- 18.448 n Pa.lv. Pfister Gerhard. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG
- 18.450 n Pa.lv. Rytz Regula. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG
- 18.451 n Pa.lv. Landolt. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG
- 18.456 n Pa.lv. Jans. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG
- 18.457 n Pa.lv. Rösti. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 19. August 2019

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 19. August 2019 die von der Nationalrätin Regula Rytz und den Nationalräten Gerhard Pfister, Martin Landolt, Beat Jans und Albert Rösti am 27. September 2018 eingereichten parlamentarischen Initiativen vorgeprüft, denen der Nationalrat am 18. Juni 2019 Folge gegeben hatte.

Mit den parlamentarischen Initiativen wird verlangt, im Radio- und Fernsehgesetz festzulegen, an welchen Standorten die SRG ihre Angebote im Bereich Information produziert.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 1 Stimmen, dem Beschluss des Nationalrates, den parlamentarischen Initiativen Folge zu geben, nicht zuzustimmen.

Berichterstattung: Janiak

101-04/18.448n/KVF--CTT



Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Claude Janiak

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

[18.448]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.450]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.451]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.456]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.457]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort



Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."
Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

1.2 Begründung

[18.448]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.450]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der



Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.451]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.456]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber



kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (Im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.457]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen. Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

2 Stand der Vorprüfung

Die KVF-N hat die Initiativen am 15. Januar 2019 vorgeprüft und ihrem Rat mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung beantragt, ihnen keine Folge zu geben. Der Nationalrat hingegen hat den fünf parlamentarischen Initiativen am 18. Juni 2019 mit 120 zu 54 Stimmen bei 10 Enthaltungen Folge gegeben.

3 Erwägungen der Kommission

Bereits im April 2019 befasste sich die Kommission mit den Produktionsstandorten der SRG und dem geplanten Umzug eines Teils des Radiostudios von Bern nach Zürich. Sie beantragte damals mit 12 zu 1 Stimmen, der Pa.lv. Vonlanthen. *Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG* ([18.449](#)) keine Folge zu geben. Im Ständerat wurde die Initiative dann zurückgezogen. Nach der Beratung und Annahme der fünf vorliegenden Initiativen im Nationalrat hat die SRG verlauten lassen, sie werde bestimmte Sendungsgefässe in Bern belassen (u.a. Echo der Zeit, Rendez-vous). Deshalb liess sich die KVF-S in einer Aussprache mit der SRG im August über den aktuellen Stand informieren. Sie nahm dabei zur Kenntnis, dass die SRG grundsätzlich an ihrer Audiostrategie festhält. Bei deren Umsetzung ersetzt das neue Projekt



für die strategische Weiterentwicklung des linearen Radios und der On-Demand-Angebote das bisherige Projekt für einen Teilumzug. Insbesondere sollen die Magazinsendungen in Bern verbleiben.

Die Kommission ist weiterhin der Auffassung, dass es nicht Aufgabe des Gesetzgebers ist, die strategischen Entscheide der SRG zu hinterfragen. Ausserdem ist die KVF der Meinung, dass Gesetz und Konzession bereits genügend detailliert vorgeben, wie die SRG die sprachregionalen Angebote ausgestalten muss. Sie hält es daher für nicht angezeigt, die Frage der Produktionsstandorte auf Gesetzesstufe zu regeln und beantragt ihrem Rat mit 11 zu 1 Stimmen dem Beschluss des Nationalrates, den fünf gleichlautenden parlamentarischen Initiativen Folge zu geben, nicht zuzustimmen.

18.456 Parlamentarische Initiative

Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG

Eingereicht von: Jans Beat
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 27.09.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

Begründung

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (Im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

Kommissionsberichte

19.08.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

15.01.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates



Chronologie

18.06.2019	Nationalrat Folge gegeben
19.08.2019	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR Keine Zustimmung
10.09.2019	Ständerat Keine Zustimmung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

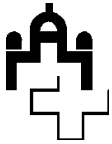
Gysi Barbara, Hardegger Thomas, Schenker Silvia, Wermuth Cédric

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



- 18.448** n **Pa.lv. Pfister Gerhard. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG**
- 18.450** n **Pa.lv. Rytz Regula. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG**
- 18.451** n **Pa.lv. Landolt. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG**
- 18.456** n **Pa.lv. Jans. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG**
- 18.457** n **Pa.lv. Rösti. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG**

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 19. August 2019

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 19. August 2019 die von der Nationalrätin Regula Rytz und den Nationalräten Gerhard Pfister, Martin Landolt, Beat Jans und Albert Rösti am 27. September 2018 eingereichten parlamentarischen Initiativen vorgeprüft, denen der Nationalrat am 18. Juni 2019 Folge gegeben hatte.

Mit den parlamentarischen Initiativen wird verlangt, im Radio- und Fernsehgesetz festzulegen, an welchen Standorten die SRG ihre Angebote im Bereich Information produziert.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 1 Stimmen, dem Beschluss des Nationalrates, den parlamentarischen Initiativen Folge zu geben, nicht zuzustimmen.

Berichterstattung: Janiak

101-04/18.448n/KVF--CTT



Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Claude Janiak

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

[18.448]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.450]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.451]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.456]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.457]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort



Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."
 Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

1.2 Begründung

[18.448]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.450]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der



Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.451]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.456]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber



kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (Im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.457]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen. Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

2 Stand der Vorprüfung

Die KVF-N hat die Initiativen am 15. Januar 2019 vorgeprüft und ihrem Rat mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung beantragt, ihnen keine Folge zu geben. Der Nationalrat hingegen hat den fünf parlamentarischen Initiativen am 18. Juni 2019 mit 120 zu 54 Stimmen bei 10 Enthaltungen Folge gegeben.

3 Erwägungen der Kommission

Bereits im April 2019 befasste sich die Kommission mit den Produktionsstandorten der SRG und dem geplanten Umzug eines Teils des Radiostudios von Bern nach Zürich. Sie beantragte damals mit 12 zu 1 Stimmen, der Pa.lv. Vonlanthen. *Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG* ([18.449](#)) keine Folge zu geben. Im Ständerat wurde die Initiative dann zurückgezogen. Nach der Beratung und Annahme der fünf vorliegenden Initiativen im Nationalrat hat die SRG verlauten lassen, sie werde bestimmte Sendungsgefässe in Bern belassen (u.a. Echo der Zeit, Rendez-vous). Deshalb liess sich die KVF-S in einer Aussprache mit der SRG im August über den aktuellen Stand informieren. Sie nahm dabei zur Kenntnis, dass die SRG grundsätzlich an ihrer Audiostrategie festhält. Bei deren Umsetzung ersetzt das neue Projekt



für die strategische Weiterentwicklung des linearen Radios und der On-Demand-Angebote das bisherige Projekt für einen Teilumzug. Insbesondere sollen die Magazinsendungen in Bern verbleiben.

Die Kommission ist weiterhin der Auffassung, dass es nicht Aufgabe des Gesetzgebers ist, die strategischen Entscheide der SRG zu hinterfragen. Ausserdem ist die KVF der Meinung, dass Gesetz und Konzession bereits genügend detailliert vorgeben, wie die SRG die sprachregionalen Angebote ausgestalten muss. Sie hält es daher für nicht angezeigt, die Frage der Produktionsstandorte auf Gesetzesstufe zu regeln und beantragt ihrem Rat mit 11 zu 1 Stimmen dem Beschluss des Nationalrates, den fünf gleichlautenden parlamentarischen Initiativen Folge zu geben, nicht zuzustimmen.

18.457 Parlamentarische Initiative

Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG

Eingereicht von: Rösti Albert
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 27.09.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

Begründung

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

Kommissionsberichte

19.08.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

15.01.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

Chronologie

18.06.2019	Nationalrat Folge gegeben
19.08.2019	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR Keine Zustimmung
10.09.2019	Ständerat Keine Zustimmung

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

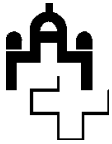
Nationalrat

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



- 18.448** n **Pa.lv. Pfister Gerhard. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG**
- 18.450** n **Pa.lv. Rytz Regula. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG**
- 18.451** n **Pa.lv. Landolt. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG**
- 18.456** n **Pa.lv. Jans. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG**
- 18.457** n **Pa.lv. Rösti. Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG**

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 19. August 2019

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 19. August 2019 die von der Nationalrätin Regula Rytz und den Nationalräten Gerhard Pfister, Martin Landolt, Beat Jans und Albert Rösti am 27. September 2018 eingereichten parlamentarischen Initiativen vorgeprüft, denen der Nationalrat am 18. Juni 2019 Folge gegeben hatte.

Mit den parlamentarischen Initiativen wird verlangt, im Radio- und Fernsehgesetz festzulegen, an welchen Standorten die SRG ihre Angebote im Bereich Information produziert.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 1 Stimmen, dem Beschluss des Nationalrates, den parlamentarischen Initiativen Folge zu geben, nicht zuzustimmen.

Berichterstattung: Janiak

101-04/18.448n/KVF--CTT



Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Claude Janiak

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

[18.448]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.450]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.451]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.456]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."

Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

[18.457]

Artikel 27 des Radio- und Fernsehgesetzes wird wie folgt ergänzt:

Neuer Absatz 2:

"Die SRG produziert im Bereich Information in der deutschen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Zürich und die Audioangebote schwergewichtig am Standort



Bern; in der französischen Sprachregion die audiovisuellen Angebote schwergewichtig am Standort Genf und die Audioangebote schwergewichtig am Standort Lausanne."
Im neuen Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) wird Artikel 27 Absatz 2 (neu) RTVG sinngemäss als Absatz 7 von Artikel 25 ("Ausrichtung auf die Sprachregionen") übernommen.

1.2 Begründung

[18.448]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.450]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der



Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.451]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.456]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen.

Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber



kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (Im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

[18.457]

Am 19. September 2018 hat sich der Verwaltungsrat der SRG SSR für den Umzug eines wesentlichen Teils der SRF-Radioredaktionen von Bern nach Zürich ausgesprochen. Laut Medienberichten prüft die SRG SSR zudem den Umzug eines Teils der TV-Produktion von Genf nach Lausanne.

Im Zuge der Digitalisierung und infolge der damit verbundenen Schwierigkeiten, Werbeeinkünfte zu generieren, haben in den letzten Monaten private Verlage in der deutschsprachigen Schweiz ihre Produktion in Zürich konzentriert. In der französischsprachigen Schweiz ist seit geraumer Zeit eine besorgniserregende Verarmung der privaten Medienlandschaft zu beobachten.

Die gebührenfinanzierte SRG SSR ist in diesem Umfeld noch stärker gehalten, ihre Informationsleistungen an unterschiedlichen Standorten zu produzieren. Sie unterstreicht damit ihre regionale Verankerung und den föderalen Charakter als Service-public-Unternehmen. Gleichzeitig garantiert die SRG SSR mit der Beibehaltung der örtlichen Trennung ihrer audiovisuellen Produktion von der Audioproduktion die Vielfalt ihres Angebotes. Dies befähigt sie, den Ansprüchen gerecht zu werden, wie sie der Bundesrat in seinem Bericht vom 17. Juni 2016 "zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien" formuliert hat: "Betreffend Inhalte und Qualität erwartet der Bundesrat, dass mindestens die Hälfte der Gebühreneinnahmen der SRG der Information zufließt. Der Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit von Service-public-Angeboten gegenüber kommerziellen Angeboten möchte er noch grösseres Gewicht beimessen ..." (im Kapitel Zusammenfassung).

Mit dem Zentralisierungsentscheid hat die SRG die beispielhafte "idée suisse" selber über Bord geworfen. Die angemessenen Rahmenbedingungen müssen daher im Gesetz festgelegt werden.

2 Stand der Vorprüfung

Die KVF-N hat die Initiativen am 15. Januar 2019 vorgeprüft und ihrem Rat mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung beantragt, ihnen keine Folge zu geben. Der Nationalrat hingegen hat den fünf parlamentarischen Initiativen am 18. Juni 2019 mit 120 zu 54 Stimmen bei 10 Enthaltungen Folge gegeben.

3 Erwägungen der Kommission

Bereits im April 2019 befasste sich die Kommission mit den Produktionsstandorten der SRG und dem geplanten Umzug eines Teils des Radiostudios von Bern nach Zürich. Sie beantragte damals mit 12 zu 1 Stimmen, der Pa.lv. Vonlanthen. *Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG* ([18.449](#)) keine Folge zu geben. Im Ständerat wurde die Initiative dann zurückgezogen. Nach der Beratung und Annahme der fünf vorliegenden Initiativen im Nationalrat hat die SRG verlauten lassen, sie werde bestimmte Sendungsgefässe in Bern belassen (u.a. Echo der Zeit, Rendez-vous). Deshalb liess sich die KVF-S in einer Aussprache mit der SRG im August über den aktuellen Stand informieren. Sie nahm dabei zur Kenntnis, dass die SRG grundsätzlich an ihrer Audiostrategie festhält. Bei deren Umsetzung ersetzt das neue Projekt



für die strategische Weiterentwicklung des linearen Radios und der On-Demand-Angebote das bisherige Projekt für einen Teilumzug. Insbesondere sollen die Magazinsendungen in Bern verbleiben.

Die Kommission ist weiterhin der Auffassung, dass es nicht Aufgabe des Gesetzgebers ist, die strategischen Entscheide der SRG zu hinterfragen. Ausserdem ist die KVF der Meinung, dass Gesetz und Konzession bereits genügend detailliert vorgeben, wie die SRG die sprachregionalen Angebote ausgestalten muss. Sie hält es daher für nicht angezeigt, die Frage der Produktionsstandorte auf Gesetzesstufe zu regeln und beantragt ihrem Rat mit 11 zu 1 Stimmen dem Beschluss des Nationalrates, den fünf gleichlautenden parlamentarischen Initiativen Folge zu geben, nicht zuzustimmen.

18.463 Parlamentarische Initiative

Ehemalige Mitglieder des Bundesrates. Karenzfrist

Eingereicht von: Staatspolitische Kommission NR
Einreichungsdatum: 02.11.2018
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Es werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, damit Mitglieder des Bundesrates nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt keine bezahlten Mandate in Unternehmen annehmen dürfen, die einen engen Bezug zu den Bereichen des Departementes des ausscheidenden Bundesratsmitglieds haben oder die wichtige Aufträge des Bundes oder von bundesnahen Betrieben erhalten. Die Wartefrist für die Übernahme solcher Mandate ist auf eine vernünftige Zeit zu beschränken.

Kommissionsberichte

04.07.2019 - Staatspolitische Kommission des Ständerates

23.05.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

02.11.2018 Staatspolitische Kommission NR
Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten

12.02.2019 Staatspolitische Kommission SR
Keine Zustimmung

11.04.2019 Staatspolitische Kommission NR
Folge gegeben

03.06.2019 Nationalrat
Folge gegeben

16.09.2019 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

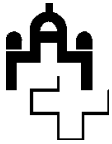


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



18.463 n Pa.Iv. SPK-NR. Ehemalige Mitglieder des Bundesrates. Karenzfrist

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 4. Juli 2019

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Ständerates hat an ihren Sitzungen vom 12. Februar 2019 und vom 4. Juli 2019 die von der SPK des Nationalrates am 2. November 2018 beschlossene parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die parlamentarische Initiative verlangt, für Mitglieder des Bundesrates eine Karenzfrist einzuführen, welche diese nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt abwarten müssen, bevor sie bezahlte Mandate oder Aufträge in Unternehmen annehmen dürfen, deren Tätigkeit einen engen Bezug zu den Aufgaben ihres ehemaligen Departementes hat.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 8 zu 2 Stimmen, dem Beschluss des Nationalrates nicht zuzustimmen und der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Müller Philipp

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Pascale Bruderer Wyss

Inhalt des Berichtes

- 1 Text
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/18.463n/SPK--CIP



1 Text

Es werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, damit Mitglieder des Bundesrates nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt keine bezahlten Mandate in Unternehmen annehmen dürfen, die einen engen Bezug zu den Bereichen des Departementes des ausscheidenden Bundesratsmitglieds haben oder die wichtigen Aufträge des Bundes oder von bundesnahen Betrieben erhalten. Die Wartefrist für die Übernahme solcher Mandate ist auf eine vernünftige Zeit zu beschränken.

2 Stand der Vorprüfung

Die SPK des Nationalrates beschloss die Kommissionsinitiative am 2. November 2018 mit 15 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Die SPK des Ständerates entschied am 12. Februar 2019 mit 8 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, dem Beschluss der SPK des Nationalrates nicht zuzustimmen.

Am 11. April 2019 beschloss die SPK des Nationalrates mit 11 zu 8 Stimmen und 1 Enthaltung an ihrem Anliegen festzuhalten und dieses als Initiative der Kommission dem Rat zu unterbreiten. Der Nationalrat gab der Initiative am 3. Juni 2019 mit 109 zu 58 Stimmen Folge.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hält an ihrem Entscheid vom 12. Februar 2019 fest, dass betreffend Karenzfrist für ehemalige Bundesratsmitglieder kein Handlungsbedarf besteht. Der Ständerat hat sich bereits vor fünf Jahren deutlich gegen eine Vorlage aus dem Nationalrat ausgesprochen, die das ändern wollte (10.511/10.517 Pa.lv. Karenzfrist bei Mandaten und Funktionen für ehemalige Bundesräte / Einschränkung von Mandaten von ehemaligen Bundesrätinnen und Bundesräten. Verhandlungen des Ständerates vom 3. März 2014 und 12. Juni 2014).

Die Kommission will es nach wie vor dem Verantwortungsbewusstsein der ehemaligen Mitglieder des Bundesrates überlassen, wann sie nach Ausscheiden aus dem Amt welche Mandate übernehmen wollen oder nicht. Es ist in diesem Zusammenhang zudem auf das Aide-Mémoire für Mitglieder des Bundesrates hinzuweisen, welches auch Hinweise bezüglich Annahme von Mandaten nach Ausscheiden nach dem Amt enthält.

Vorschläge für Regelungen werden immer wieder aufgrund von konkreten Fällen, die jeweils anders gelagert sind, unterbreitet. Auf Einzelfallgesetzgebungen sollte jedoch verzichtet werden. Es wäre sehr schwierig, generell-abstrakte Regelungen zu finden, die allen Fällen gerecht würden. Wie auch legiferiert würde, Lücken wären unvermeidbar. Zudem sollten Wirtschaft und Gesellschaft durchaus von den grossen Erfahrungen der ehemaligen Mitglieder des Bundesrates profitieren können.

Schliesslich ist es im Interesse aller, wenn ehemalige Bundesrätinnen und Bundesräte wieder einer bezahlten Tätigkeit nachgehen und so die Staatskasse entlasten.

19.006 Geschäft des Bundesrates

Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2018. Bericht

Einreichungsdatum: 08.03.2019

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Bericht des Bundesrates vom 8. März 2019 über Motionen und Postulate der eidgenössischen Räte 2018

Bericht des Bundesrates über Motionen und Postulate der eidgenössischen Räte im Jahre 2018. Auszug:
Kapitel I

BBI 2019 2955

Chronologie

06.06.2019	Ständerat Kenntnisnahme
06.06.2019	Ständerat Beschluss abweichend vom Entwurf
18.06.2019	Nationalrat Kenntnisnahme
18.06.2019	Nationalrat Abweichung
09.09.2019	Ständerat Abweichung
23.09.2019	Nationalrat Zustimmung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)

Geschäftsprüfungskommission NR (GPK-NR)

Geschäftsprüfungskommission SR (GPK-SR)

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)



Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

V

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

19.016 Geschäft des Bundesrates

Standortförderung 2020-2023

Einreichungsdatum: 20.02.2019

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 20. Februar 2019 zur Standortförderung 2020–2023

[BBI 2019 2365](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Finanzierung der E-Government-Aktivitäten zugunsten kleiner und mittelgrosser Unternehmen für die Jahre 2020-2023

[BBI 2019 2449](#)

11.06.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

11.09.2019 Ständerat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 2

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus (Innotour) für die Jahre 2020–2023

[BBI 2019 2451](#)

11.06.2019 Nationalrat Beschluss abweichend vom Entwurf

11.09.2019 Ständerat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 3

Bundesbeschluss über die Finanzhilfe an Schweiz Tourismus für die Jahre 2020–2023

[BBI 2019 2453](#)

11.06.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

11.09.2019 Ständerat Abweichung

18.09.2019 Nationalrat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 4

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Exportförderung für die Jahre 2020–2023

[BBI 2019 2455](#)

11.06.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

11.09.2019 Ständerat Abweichung

18.09.2019 Nationalrat Abweichung

19.09.2019 Ständerat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt



Entwurf 5

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz (Standortpromotion) für die Jahre 2020–2023

BBI 2019 2457

11.06.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

11.09.2019 Ständerat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Finanzkommission NR (FK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.017 Geschäft des Bundesrates

Vereinbarung zwischen der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein einerseits und der Europäischen Union andererseits zur Beteiligung dieser Staaten an der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen. Genehmigung

Einreichungsdatum: 13.02.2019

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 13. Februar 2019 über die Genehmigung der Vereinbarung zwischen der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein einerseits und der Europäischen Union andererseits zur Beteiligung dieser Staaten an der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen (eu-LISA)

[BBI 2019 2119](#)

Vereinbarung zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Norwegen, der Republik Island, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Beteiligung dieser Staaten an der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

[BBI 2019 2147](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung der Vereinbarung zwischen der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein einerseits und der Europäischen Union andererseits zur Beteiligung dieser Staaten an der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen (eu-LISA)

[BBI 2019 2145](#)

19.06.2019	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
24.09.2019	Nationalrat	Zustimmung
27.09.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
27.09.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2019 6617](#)

Referendumsfrist: [16.01.2020](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



19.019 Geschäft des Bundesrates

Stärkung der Rolle der Schweiz als Gaststaat 2020-2023. Massnahmen

Einreichungsdatum: 19.02.2019

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 20. Februar 2019 zu den Massnahmen zur Stärkung der Rolle der Schweiz als Gaststaat 2020–2023

[BBI 2019 2313](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Massnahmen zur Stärkung der Rolle der Schweiz als Gaststaat 2020–2023

[BBI 2019 2363](#)

06.06.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

17.09.2019 Ständerat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Finanzkommission NR (FK-NR)

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.020 Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst. Änderung

Einreichungsdatum: 20.02.2019

Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 20. Februar 2019 zur Änderung des Zivildienstgesetzes

[BBI 2019 2459](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst

[BBI 2019 2487](#)

11.09.2019 Ständerat Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

19.022 Geschäft des Bundesrates

Armeebotschaft 2019

Einreichungsdatum: 19.02.2019

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Armeebotschaft 2019 vom 20. Februar 2019

BBI 2019 2177

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über das Rüstungsprogramm 2019

BBI 2019 2231

06.06.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

24.09.2019 Ständerat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 2

Bundesbeschluss über die Rahmenkredite für Armeematerial 2019

BBI 2019 2233

06.06.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

24.09.2019 Ständerat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 3

Bundesbeschluss über das Immobilienprogramm VBS 2019

BBI 2019 2235

06.06.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

24.09.2019 Ständerat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 4

Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)

BBI 2019 2237

06.06.2019 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

24.09.2019 Ständerat Zustimmung

27.09.2019 Nationalrat Annahme in der Schlussabstimmung

27.09.2019 Ständerat Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2019 6595

Referendumsfrist: 16.01.2020



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Finanzkommission NR (FK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.023 Geschäft des Bundesrates

Ja zum Verhüllungsverbot. Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag

Einreichungsdatum: 15.03.2019

Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 15. März 2019 zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» und zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Gesichtsverhüllung)

[BBI 2019 2913](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»

[BBI 2019 2951](#)

26.09.2019 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat

Entwurf 2

Bundesgesetz über die Gesichtsverhüllung

[BBI 2019 2953](#)

26.09.2019 Ständerat Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

[15.2044](#) Petition Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot". Prüfung der Ungültigkeit wegen Verstoss gegen die Einheit der Materie

[16.2012](#) Petition Für ein Gesichtsverhüllungsverbot

Behandlungskategorie

I/IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



19.024 Geschäft des Bundesrates

Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht. Bundesgesetz

Einreichungsdatum: 08.03.2019

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 8. März 2019 zum Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht (BKSG)

[BBI 2019 2711](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht (BKSG)

[BBI 2019 2721](#)

17.06.2019	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
18.09.2019	Nationalrat	Zustimmung
27.09.2019	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
27.09.2019	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2019 6599](#)

Referendumsfrist: [16.01.2020](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

19.031 Geschäft des Bundesrates

Kantonsverfassungen Uri, Basel-Landschaft und Aargau. Gewährleistung

Einreichungsdatum: 29.05.2019

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 29. Mai 2019 zur Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Uri, Basel-Landschaft und Aargau

[BBI 2019 3929](#)

Kommissionsberichte

[28.06.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Uri, Basel-Landschaft und Aargau

[BBI 2019 3935](#)

12.09.2019 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

16.09.2019 Nationalrat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

19.039 Geschäft des Bundesrates

Beschaffung neuer Kampfflugzeuge. Bundesbeschluss

Einreichungsdatum: 26.06.2019

Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 26. Juni 2019 zu einem Planungsbeschluss über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge
[BBI 2019 5081](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge

[BBI 2019 5113](#)

24.09.2019 Ständerat Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

19.040 Geschäft des Bundesrates

Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee. Bericht gemäss Art. 149b Abs. 1 des Militärgesetzes

Einreichungsdatum: 07.06.2019

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee. Bericht des Bundesrates vom 7. Juni 2019 gemäss Artikel 149b Absatz 1 des Militärgesetzes

[BBl 2019 4961](#)

Chronologie

19.09.2019	Nationalrat Kenntnisnahme
24.09.2019	Ständerat Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.2009 Petition

Nächte ohne Fluglärm!

Eingereicht von: Von KLUG (Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit)
Einreichungsdatum: 04.03.2019
Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Kommissionsberichte

19.08.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Chronologie

26.09.2019 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

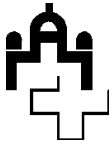
Parlament (Parl)

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



**19.2009 Petition Von KLUG (Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit).
Nächte ohne Fluglärm!**

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 19. August 2019

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 19. August 2019 die von KLUG (Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit) am 4. März 2019 eingereichte Petition "Nächte ohne Fluglärm" geprüft.

Die Petition verlangt eine Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr an allen Schweizer Flughäfen und konzessionierten Flugplätzen. Ausserdem sollen unter Berücksichtigung der aktuellsten wissenschaftlichen Kenntnisse neue Grenzwerte festgelegt und deren Einhaltung garantiert werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimmen, der Petition keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Claude Janiak

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

101-06/19.2009/KVF--CTT



1 Inhalt der Petition

Die Petition verlangt eine Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr an allen Schweizer Flughäfen und konzessionierten Flugplätzen mit Ausnahme von Flügen aus Sicherheitsgründen oder wenn sie hub-relevant sind. Ausserdem sollen unter Berücksichtigung der aktuellsten wissenschaftlichen Kenntnisse neue Grenzwerte festgelegt und deren Einhaltung garantiert werden.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 19. August 2019 von der Stellungnahme des UVEK zur Petition vom 11. Juni 2019 Kenntnis genommen. Sie teilt die Einschätzung des Departementes, dass zwischen den Interessen der Landesflughäfen, der Volkswirtschaft und der Gesundheit von Lärmbetroffenen eine sehr differenzierte Güterabwägung vorgenommen werden muss. Lärm, insbesondere in der Nacht, hat nachweislich Auswirkungen auf die Gesundheit der Betroffenen. Der Bund ist deshalb bestrebt, die negativen Auswirkungen möglichst gering zu halten. Die von der Petition geforderten Schutzzeiten werden heute grösstenteils eingehalten, insbesondere unter Berücksichtigung der hub-relevanten Ausnahmen, welche auch von den Petenten ausdrücklich anerkannt werden.

Der Bund hat mit dem im Jahr 2017 verabschiedeten «Massnahmenplan zur Verringerung der Lärmbelastung» weitere Bemühungen eingeleitet. Aktuell bestehen die grössten Herausforderungen bei der Einhaltung der Nachtflugbeschränkungen am Flughafen Zürich. Für die lärmbeeinträchtigten Personen in dessen Einzugsgebiet stellen neben der ohnehin bereits kurzen offiziellen Nachtruhe insbesondere auch die zahlreichen Flüge mit Sondergenehmigung eine Belastung dar. Die Kommission begrüsst deshalb die bereits eingeleiteten Massnahmen, das neue Lärmgebührenmodell sowie die zahlenmässige Beschränkung der Nachtflüge. Nach Ansicht der Kommission ist damit das Anliegen der Petition weitgehend erfüllt, weitere Massnahmen lehnt sie zurzeit ab. Aus diesen beiden Gründen hat sie ohne Gegenstimmen entschieden, der Petition keine Folge zu geben.

19.2011 Petition

Europa-Konzept

Eingereicht von: Heinzelmann Regula
Einreichungsdatum: 15.03.2019
Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Kommissionsberichte

01.07.2019 - Aussenpolitische Kommission des Ständerates

Chronologie

26.09.2019 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

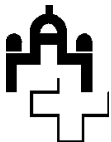
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



19.2011 **Petition Heinzelmann Regula. Europa-Konzept**

Bericht der Aussenpolitischen Kommission vom 1. Juli 2019

Die Aussenpolitische Kommission des Ständerates (APK-S) hat an ihrer Sitzung vom 1. und 2. Juli 2019 die von Regula Heinzelmann am 15. März 2019 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition verlangt, dass sich die Schweizer Behörden für eine Neuordnung Europas einsetzen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, der Petition keine Folge zu geben.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Filippo Lombardi

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Inhalt der Petition

Die Petentin spricht sich für eine Alternative zur Europäischen Union (EU) aus und ist der Ansicht, die Schweiz solle namentlich aus Eigeninteresse zur Schaffung und Weiterentwicklung dieser Alternative beitragen.

Mehr Informationen zu diesem Konzept finden sich unter folgendem Link: www.europa-konzept.eu.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hält die Überlegungen der Petentin zur Neuorganisation Europas und zur Neustrukturierung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU für interessant. Sie erachtet die Ausführungen der Petentin zwar in mehrerlei Hinsicht für fundiert und stichhaltig, weist aber darauf hin, dass sich der bilaterale Weg und die geltenden Abkommen zwischen der Schweiz und der EU bewährt haben und dass sich die Interessen unseres Landes mit diesen Abkommen besser wahren lassen. Deshalb sieht die APK-S derzeit keinen Grund, den bilateralen Weg zugunsten eines anderen Modells zu hinterfragen.

19.3003

 Motion

Stopp dem Schreddern lebender Küken

Eingereicht von: Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR
Einreichungsdatum: 31.01.2019
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, durch eine Änderung von Artikel 178a Absatz 3 der Tierschutzverordnung (SR 455.1) das Schreddern von lebenden Küken zu verbieten.

Begründung

Die Tierschutzverordnung erlaubt das Homogenisieren lebender Küken – mit anderen Worten deren Schreddern. Ist die Geschwindigkeit der Messer schlecht eingestellt, so kommt es vor, dass Küken lediglich die Füsse abgeschnitten werden, sie das Schreddern aber überleben. Artikel 1 des Tierschutzgesetzes lautet wie folgt: "Zweck dieses Gesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen." Es liegt nahe, dass das Schreddern eines lebenden Tieres nicht im Einklang mit diesem Artikel steht.

Auch ethisch gesehen kann man sich fragen, ob es akzeptabel ist, ein Küken einzig aus dem Grund zu töten, dass es ein Männchen aus einer Legehennenlinie ist. Der Trend, Rassen nur fürs Eierlegen oder für die Fleischproduktion zu züchten, macht aus dem Tier einen simplen Produktionsgegenstand und führt zu Absurditäten wie dem Schreddern lebender männlicher Küken, was dem Intellekt des Menschen nicht würdig ist.

Antrag des Bundesrates vom 27.02.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

04.07.2019 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

Chronologie

21.03.2019	Nationalrat Annahme
19.09.2019	Ständerat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

18.2011 Petition Küken sind kein Abfallprodukt

Behandlungskategorie

IV



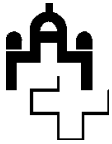
Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



19.3003 n Mo. Nationalrat (WBK-NR). Stopp dem Schreddern lebender Küken

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 4. Juli 2019

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-SR) hat an ihrer Sitzung vom 4. Juli 2019 die von der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-NR) am 31. Januar 2019 eingereichte und vom Nationalrat am 21. März 2019 angenommene Motion vorberaten.

Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, auf Verordnungsstufe das Schreddern von lebenden Küken zu verbieten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenantrag, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Noser

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Ruedi Noser

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Februar 2019
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/19.3003n/WBK--CSEC



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, durch eine Änderung von Artikel 178a Absatz 3 der Tierschutzverordnung (SR 455.1) das Schreddern von lebenden Küken zu verbieten.

1.2 Begründung

Die Tierschutzverordnung erlaubt das Homogenisieren lebender Küken - mit anderen Worten deren Schreddern. Ist die Geschwindigkeit der Messer schlecht eingestellt, so kommt es vor, dass Küken lediglich die Füsse abgeschnitten werden, sie das Schreddern aber überleben. Artikel 1 des Tierschutzgesetzes lautet wie folgt: "Zweck dieses Gesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen." Es liegt nahe, dass das Schreddern eines lebenden Tieres nicht im Einklang mit diesem Artikel steht.

Auch ethisch gesehen kann man sich fragen, ob es akzeptabel ist, ein Küken einzig aus dem Grund zu töten, dass es ein Männchen aus einer Legehennenlinie ist. Der Trend, Rassen nur fürs Eierlegen oder für die Fleischproduktion zu züchten, macht aus dem Tier einen simplen Produktionsgegenstand und führt zu Absurditäten wie dem Schreddern lebender männlicher Küken, was dem Intellekt des Menschen nicht würdig ist.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Februar 2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 21. März 2019 ohne Gegenantrag angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Aus Sicht der Kommission ist das Schreddern von lebenden männlichen Küken unethisch. Das Schreddern stehe nicht im Einklang mit dem Zweck des Tierschutzgesetzes (SR 455), wonach die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen sind. Die Kommission begrüsst daher die Tatsache, dass die betroffenen Unternehmen in der Schweiz seit der Annahme der Motion im Nationalrat vollständig vom Schreddern lebender Küken absehen und stattdessen eine alternative Tötungsmethode anwenden. Aufgrund der ethischen Bedenken und wegen vielversprechenden Forschungsergebnissen im Ausland bezüglich der vorgängigen Geschlechterbestimmung im Ei möchte die Kommission auf Verordnungsebene dennoch ein Verbot des Schredderns von lebenden Küken einführen.

Die Kommission hat im Rahmen der Vorprüfung von der **Petition [18.2011](#) n Vegane Gesellschaft Schweiz. Küken sind kein Abfallprodukt** gemäss Artikel 126 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes Kenntnis genommen.

19.3009 Motion

Impulsprogramm zur Verbreitung innovativer Digitalisierungsprojekte im Bildungsbereich

Eingereicht von: Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR
Einreichungsdatum: 21.02.2019
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für ein Impulsprogramm zur Verbreitung innovativer Digitalisierungsprojekte im Bildungsbereich zu schaffen. Über eine Plattform sollen bereits entwickelte Good Practices im gesamten Bildungsraum Schweiz – insbesondere auch über die Sprachgrenzen hinweg – ausgetauscht und weiterverbreitet werden. Zu verbreiten sind neue technisch gestützte Bildungsformate, wie sie an den Hochschulen und insbesondere im neuen Lernzentrum (Learn) der EPFL und an der ETH Zürich entwickelt werden. Die Realisierung erfolgt in engster Abstimmung auf die im Dezember 2018 lancierte Plattform digitalinform.swiss.

Eine Minderheit (Tuena, Glauser, Gutjahr, Herzog, Keller Peter, Müri, Pieren, Röstli) beantragt, die Motion abzulehnen.

Begründung

An der Tagung vom 8. November 2018 der WBK-NR/SR wurde wiederholt auf die Chancen hingewiesen, die sich mit dem Einsatz neuer digitaler Bildungstechnologien eröffnen. Bereits gibt es zahlreiche, erprobte und evaluierte Digitalisierungstools, die sich für unterschiedliche Bildungsstufen nutzen lassen. Die ihnen zugrunde liegenden Technologien – z. B. beim Einsatz von Videos, von VR- und AR-Brillen, Lernrobotern, von künstlicher Intelligenz für personalisiertes Lernen – lassen sich flexibel für die verschiedenen Altersstufen anpassen. Mehrwert entsteht allerdings nur mit der jeweils optimalen pädagogischen Einbettung.

Die innovativen Digitalisierungsprojekte sind niederschwellig und ohne grössere informatische Kenntnisse von Lehrpersonen einsetzbar. Sie werden mit Pionierarbeit und allenfalls kleinen Forschungskrediten im engen regionalen und kantonalen Umfeld oder von den Eidgenössischen Technischen Hochschulen entwickelt und in einzelnen Schulen erprobt. Für ihre Verbreitung fehlt eine Plattform, die den Austausch, die Evaluation und die ständige Weiterentwicklung der Digitalisierungsprojekte schweizweit und vor allem über die Sprachgrenzen sicherstellt.

Die im Dezember 2018 lancierte Plattform digitalinform.swiss realisiert dieses Konzept, aber beschränkt auf die Berufsbildung. Es sollte möglich sein, dieses Konzept für die Nutzung digitaler Innovationsprojekte auf alle Bildungsstufen auszuweiten, dies in engster Zusammenarbeit von Bund und Kantonen auf der Grundlage des Bildungszusammenarbeitsgesetzes, sodass rechtzeitig für die nächste BFI-Botschaft bundesseitig die nötigen Angaben vorliegen. Das Impulsprogramm könnte als PPP-Projekt mit Mitteln des Bundes und aus der Privatwirtschaft lanciert werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Die Nutzung neuer Technologien eröffnet Chancen für die Bildung auf allen Stufen des Bildungssystems. Zahlreiche digitale Instrumente werden bereits heute zugunsten der Weiterentwicklung des Lehrens und Lernens eingesetzt. Auf allen Bildungsstufen ist man sich der Herausforderungen der Digitalisierung bewusst. Der Bundesrat erachtet die vom Bund oder von den Kantonen (sei es auf interkantonaler Ebene oder auch in den einzelnen Kantonen) eingeleiteten strategischen Prozesse und die bereits getroffenen Massnahmen als zielführend. Wie in der Stellungnahme zur Motion der CVP-Fraktion [18.3517](#) ausgeführt, ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Massnahmen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten, auf bestehenden gesetzlichen Grundlagen und in enger Koordination von Bund und Kantonen kohärent umgesetzt werden können.

Wie in der Motion erwähnt, haben Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt im Bereich der Berufsbildung im Dezember 2018 die Plattform digitalinform.swiss geschaffen. Diese soll den aktiven Know-how-Transfer zwischen den verschiedenen Projekten im Bereich der Digitalisierung fördern. Ziel ist es, Vorhandenes sichtbar zu machen und die Akteure untereinander besser zu vernetzen. Dieses Projekt bildet bis 2024 einen Förderschwerpunkt des Bundes im Rahmen seiner Projektförderung, die einem Hauptziel der



Plattform entspricht. Da die Kompetenz des Bundes zur Projektförderung auf die Berufsbildung beschränkt ist, ist es nicht möglich, die finanzielle Unterstützung auf alle Bildungsstufen auszuweiten und ein Impulsprogramm zu schaffen, wie in der Motion gefordert. Eine Plattform für weitere Bildungsbereiche müsste sich auf den Informationstransfer beschränken. Sie wäre im Rahmen der Bildungszusammenarbeit von Bund und Kantonen gemeinsam zu prüfen und zu tragen.

Im Hochschulbereich sorgen Bund und Kantone im Rahmen der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) gemeinsam für die gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination. Auf akademischer Ebene stellt die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (Swissuniversities) den Austausch und die Koordination sicher. Mit den projektgebundenen Beiträgen nach Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) besteht bereits ein Instrument, um Projekte von gesamtschweizerischer Bedeutung über mehrere Jahre finanziell zu unterstützen. Im Jahr 2019 hat Swissuniversities ein mit projektgebundenen Beiträgen finanziertes Impulsprogramm zur "Stärkung von Digital Skills in der Lehre" in den Jahren 2019 und 2020 lanciert. Im Rahmen dieses Projekts führt Swissuniversities auch zwei Workshops zum Austausch über innovative Projekte und Best Practices durch. In der strategischen Planung für die Jahre 2021 bis 2024 hat Swissuniversities die Digitalisierung als Schwerpunktthema definiert und plant unter anderem die Weiterführung des Projekts "Stärkung von Digital Skills in der Lehre". Schliesslich sind aus dem jüngst lancierten Nationalen Forschungsprogramm (NFP) "Digitale Transformation" Erkenntnisse zu Veränderungen der Lehr- und Lernprozesse zu erwarten. Dem Nachweis der Wirksamkeit digitaler Lehr- und Lernformen kommt eine hohe Bedeutung zu.

Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat derzeit im Zuständigkeitsbereich des Bundes keinen Bedarf für ein zusätzliches Impulsprogramm oder für eine neue gesetzliche Grundlage. Der Bundesrat wird in der nächsten BFI-Botschaft für die Jahre 2021–2024 vertieft auf die Herausforderungen der Digitalisierung eingehen.

Sollte die Motion im Erstrat dennoch angenommen werden, behält sich der Bundesrat vor, im Zweitrat die Abänderung in einen Prüfauftrag zu beantragen, fokussiert auf eine Plattform für den reinen Informationstransfer im Bildungsbereich.

Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

05.07.2019 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

Chronologie

20.06.2019	Nationalrat Annahme
24.09.2019	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

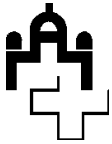


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



- 19.3009** n **Mo. Nationalrat (WBK-NR). Impulsprogramm zur Verbreitung innovativer Digitalisierungsprojekte im Bildungsbereich**
- 19.3010** n **Mo. Nationalrat (WBK-NR). Lancierung eines Digitalisierungs-Impulsprogramms für eidgenössische und kantonale Universitäten, Fachhochschulen, Berufsbildung und Weiterbildung**

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 5. Juli 2019

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-SR) hat an ihrer Sitzung vom 5. Juli 2019 die von der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-NR) am 21. Februar 2019 eingereichten und vom Nationalrat am 20. Juni 2019 angenommenen Motionen vorberaten.

Die Motion 19.3009 beauftragt den Bundesrat, die gesetzlichen Grundlagen für ein Impulsprogramm zur Verbreitung innovativer Digitalisierungsprojekte im Bildungsbereich zu schaffen.

Die Motion 19.3010 beauftragt den Bundesrat, die gesetzlichen und finanziellen Voraussetzungen für ein zeitlich befristetes «Impulsprogramm Digitalisierung» zu schaffen, damit die in der Strategie «Digitale Schweiz» formulierten Ziele erreicht werden können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ihrem Rat einstimmig, die Motionen 19.3009 und 19.3010 abzulehnen.

Berichterstattung: Eder

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Ruedi Noser

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Mai 2019
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/19.3009n/WBK--CSEC



1 Text und Begründung

1.1 Text

[19.3009]

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für ein Impulsprogramm zur Verbreitung innovativer Digitalisierungsprojekte im Bildungsbereich zu schaffen. Über eine Plattform sollen bereits entwickelte Good Practices im gesamten Bildungsraum Schweiz - insbesondere auch über die Sprachgrenzen hinweg - ausgetauscht und weiterverbreitet werden. Zu verbreiten sind neue technisch gestützte Bildungsformate, wie sie an den Hochschulen und insbesondere im neuen Lernzentrum (Learn) der EPFL und an der ETH Zürich entwickelt werden. Die Realisierung erfolgt in engster Abstimmung auf die im Dezember 2018 lancierte Plattform digitalinform.swiss.

Eine Minderheit (Tuena, Glauser, Gutjahr, Herzog, Keller Peter, Müri, Pieren, Rösti) beantragt, die Motion abzulehnen.

[19.3010]

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen und finanziellen Voraussetzungen für ein zeitlich befristetes Impulsprogramm Digitalisierung zu schaffen, damit die in der Strategie Digitale Schweiz des Bundesrates vom 5. September 2018 für die Bereiche Bildung, Forschung und Innovation formulierten Ziele erreicht werden können.

Es ist dazu eine separate, von der BFI-Botschaft unabhängige Vorlage zu unterbreiten, welche die von den eidgenössischen und kantonalen Hochschulen, den Fachhochschulen, der Berufsbildung und der Weiterbildung zu erreichenden Ziele und die dazu seitens des Bundes befristet zur Verfügung zu stellenden finanziellen Mittel erwähnt. Die Ausrichtung von Bundesgeldern an kantonale und private Trägerschaften (Weiterbildung) ist an die Bedingung der Mitfinanzierung durch die Kantone bzw. die privaten Trägerschaften in mindestens gleichem Ausmass zu knüpfen.

Eine Minderheit (Tuena, Glauser, Gutjahr, Herzog, Keller Peter, Müri, Pieren, Rösti) beantragt, die Motion abzulehnen.

1.2 Begründung

[19.3009]

An der Tagung vom 8. November 2018 der WBK-NR/SR wurde wiederholt auf die Chancen hingewiesen, die sich mit dem Einsatz neuer digitaler Bildungstechnologien eröffnen. Bereits gibt es zahlreiche, erprobte und evaluierte Digitalisierungstools, die sich für unterschiedliche Bildungsstufen nutzen lassen. Die ihnen zugrunde liegenden Technologien - z. B. beim Einsatz von Videos, von VR- und AR-Brillen, Lernrobotern, von künstlicher Intelligenz für personalisiertes Lernen - lassen sich flexibel für die verschiedenen Altersstufen anpassen. Mehrwert entsteht allerdings nur mit der jeweils optimalen pädagogischen Einbettung.

Die innovativen Digitalisierungsprojekte sind niederschwellig und ohne grössere informatische Kenntnisse von Lehrpersonen einsetzbar. Sie werden mit Pionierarbeit und allenfalls kleinen Forschungskrediten im engen regionalen und kantonalen Umfeld oder von den Eidgenössischen Technischen Hochschulen entwickelt und in einzelnen Schulen erprobt. Für ihre Verbreitung fehlt eine Plattform, die den Austausch, die Evaluation und die ständige Weiterentwicklung der Digitalisierungsprojekte schweizweit und vor allem über die Sprachgrenzen sicherstellt.

Die im Dezember 2018 lancierte Plattform digitalinform.swiss realisiert dieses Konzept, aber beschränkt auf die Berufsbildung. Es sollte möglich sein, dieses Konzept für die Nutzung digitaler Innovationsprojekte auf alle Bildungsstufen auszuweiten, dies in engster Zusammenarbeit von Bund und Kantonen auf der Grundlage des Bildungszusammenarbeitsgesetzes, sodass rechtzeitig für die nächste BFI-Botschaft bundesseitig die nötigen Angaben vorliegen. Das Impulsprogramm könnte als



PPP-Projekt mit Mitteln des Bundes und aus der Privatwirtschaft lanciert werden.

[19.3010]

Bildungseinrichtungen aller Stufen müssen grosse Anstrengungen unternehmen, damit die erforderlichen Kompetenzen mit neuen Technologien vermittelt werden können. Die Kantone haben zum Teil für den Bereich der Volksschule und der weiterführenden Schulen bereits Massnahmen getroffen. In der Zuständigkeit des Bundes gibt es Handlungsbedarf. Der Blick über die Landesgrenzen zeigt, dass zahlreiche Nationen bereits weit voran sind hinsichtlich Bildung und Weiterbildung ihrer Bevölkerung im Bereich der Digitalisierung. Die skandinavischen Staaten und auch die Benelux-Länder haben rasch auf die bevorstehenden Veränderungen reagiert. In Deutschland ist ein Digitalisierungspakt von Bund und Ländern mit mehr als 5 Milliarden Euro geplant. Es werden auch in Asien erhebliche finanzielle Mittel bereitgestellt, um rasch auf die grossen Herausforderungen reagieren zu können.

Die vom Bund in dieser Legislatur zur Verfügung gestellten Mittel von 160 Millionen Schweizerfranken sind ungenügend. Es braucht ein Impulsprogramm, das zeitlich befristet sein kann. Damit und mit einer paritätischen finanziellen Mitbeteiligung der Kantone im Bereich ihrer Zuständigkeiten und der paritätischen Mitbeteiligung privater Trägerschaften für die Weiterbildung kann die Zeitachse bis zur Umsetzung der Massnahmen verkürzt werden.

Es macht Sinn, eine separate Vorlage parallel zur BFI-Botschaft zu erarbeiten. Der Aufwand für Digitalisierungsmassnahmen im Bildungsbereich kann so präzise umschrieben und beziffert werden. Eine Befristung ist im Rahmen einer separaten Vorlage leichter möglich als bei Mitteln, die in der BFI-Botschaft enthalten sind. Auch ist bei einem solchen Vorgehen ein gezielter Einsatz der Bundesgelder für den eigentlichen Zweck besser gewährleistet.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Mai 2019

[19.3009]

Die Nutzung neuer Technologien eröffnet Chancen für die Bildung auf allen Stufen des Bildungssystems. Zahlreiche digitale Instrumente werden bereits heute zugunsten der Weiterentwicklung des Lehrens und Lernens eingesetzt. Auf allen Bildungsstufen ist man sich der Herausforderungen der Digitalisierung bewusst. Der Bundesrat erachtet die vom Bund oder von den Kantonen (sei es auf interkantonaler Ebene oder auch in den einzelnen Kantonen) eingeleiteten strategischen Prozesse und die bereits getroffenen Massnahmen als zielführend. Wie in der Stellungnahme zur Motion der CVP-Fraktion 18.3517 ausgeführt, ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Massnahmen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten, auf bestehenden gesetzlichen Grundlagen und in enger Koordination von Bund und Kantonen kohärent umgesetzt werden können. Wie in der Motion erwähnt, haben Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt im Bereich der Berufsbildung im Dezember 2018 die Plattform digitalinform.swiss geschaffen. Diese soll den aktiven Know-how-Transfer zwischen den verschiedenen Projekten im Bereich der Digitalisierung fördern. Ziel ist es, Vorhandenes sichtbar zu machen und die Akteure untereinander besser zu vernetzen. Dieses Projekt bildet bis 2024 einen Förderschwerpunkt des Bundes im Rahmen seiner Projektförderung, die einem Hauptziel der Plattform entspricht. Da die Kompetenz des Bundes zur Projektförderung auf die Berufsbildung beschränkt ist, ist es nicht möglich, die finanzielle Unterstützung auf alle Bildungsstufen auszuweiten und ein Impulsprogramm zu schaffen, wie in der Motion gefordert. Eine Plattform für weitere Bildungsbereiche müsste sich auf den Informationstransfer beschränken. Sie wäre im Rahmen der Bildungszusammenarbeit von Bund und Kantonen gemeinsam zu prüfen und zu tragen.

Im Hochschulbereich sorgen Bund und Kantone im Rahmen der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) gemeinsam für die gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination. Auf akademischer Ebene stellt die Rektorenkonferenz der schweizerischen



Hochschulen (Swissuniversities) den Austausch und die Koordination sicher. Mit den projektgebundenen Beiträgen nach Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) besteht bereits ein Instrument, um Projekte von gesamtschweizerischer Bedeutung über mehrere Jahre finanziell zu unterstützen. Im Jahr 2019 hat Swissuniversities ein mit projektgebundenen Beiträgen finanziertes Impulsprogramm zur "Stärkung von Digital Skills in der Lehre" in den Jahren 2019 und 2020 lanciert. Im Rahmen dieses Projekts führt Swissuniversities auch zwei Workshops zum Austausch über innovative Projekte und Best Practices durch. In der strategischen Planung für die Jahre 2021 bis 2024 hat Swissuniversities die Digitalisierung als Schwerpunktthema definiert und plant unter anderem die Weiterführung des Projekts "Stärkung von Digital Skills in der Lehre". Schliesslich sind aus dem jüngst lancierten Nationalen Forschungsprogramm (NFP) "Digitale Transformation" Erkenntnisse zu Veränderungen der Lehr- und Lernprozesse zu erwarten. Dem Nachweis der Wirksamkeit digitaler Lehr- und Lernformen kommt eine hohe Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat derzeit im Zuständigkeitsbereich des Bundes keinen Bedarf für ein zusätzliches Impulsprogramm oder für eine neue gesetzliche Grundlage. Der Bundesrat wird in der nächsten BFI-Botschaft für die Jahre 2021-2024 vertieft auf die Herausforderungen der Digitalisierung eingehen. Sollte die Motion im Erstrat dennoch angenommen werden, behält sich der Bundesrat vor, im Zweitrat die Abänderung in einen Prüfauftrag zu beantragen, fokussiert auf eine Plattform für den reinen Informationstransfer im Bildungsbereich.

[19.3010]

Der Bundesrat teilt das Anliegen der Motion: Die Bildungsinstitutionen aller Stufen müssen grosse Anstrengungen unternehmen, um ihren Schülerinnen und Schülern bzw. Studierenden die im digitalen Zeitalter benötigten Kompetenzen zu vermitteln, unter anderem mithilfe der neuen Technologien. Auch Bund und Kantonen kommt in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle zu. Der Bundesrat ist überzeugt, dass die Schweiz in dem Bereich insgesamt gut aufgestellt ist. Er ist auch der Ansicht, dass das Bewusstsein für die Herausforderungen der Digitalisierung in allen Bildungsbereichen vorhanden ist und die notwendigen Massnahmen bereits geplant oder in Umsetzung sind. Durch die zahlreichen eingeleiteten Massnahmen werden die digitalen Kompetenzen in Bildung und Forschung grundlegend gestärkt.

Im Bereich der obligatorischen Schule, für die die Kantone zuständig sind, enthalten die sprachregionalen Lehrpläne zentrale Kompetenzen, um die Schülerinnen und Schüler auf die digitalisierte Welt vorzubereiten. Auf interkantonaler Ebene hat die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) am 21. Juni 2018 ihre Strategie für den Umgang mit Wandel durch Digitalisierung im Bildungswesen verabschiedet. Gestützt darauf soll 2019 eine Massnahmenplanung beschlossen werden. Auf Stufe Gymnasium haben der Bundesrat und die EDK 2018 entschieden, das Fach Informatik spätestens ab dem Schuljahr 2022/23 für alle Gymnasiastinnen und Gymnasiasten als obligatorisch zu erklären. Im Rahmen des Leitbilds Berufsbildung 2030 werden die Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung breit diskutiert und Massnahmen eingeführt. Zudem haben der Bund, die Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt im Dezember 2018 die Plattform digitalinform.swiss eingerichtet. Diese soll den aktiven Know-how-Transfer zwischen den verschiedenen Projekten im Bereich der Digitalisierung fördern. Ziel ist es, Vorhandenes sichtbar zu machen und die Akteure in der Berufsbildung untereinander besser zu vernetzen. Das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) bietet mit dem Programm "trans:formation" Lehrpersonen und Schulleitungen entsprechende Weiterbildungen an.

Im Hochschulbereich besteht mit den projektgebundenen Beiträgen nach Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) bereits ein Instrument, um Projekte von gesamtschweizerischer Bedeutung über mehrere Jahre finanziell zu unterstützen. Die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (Swissuniversities) hat das Impulsprogramm "P-8 Stärkung von Digital Skills in der Lehre" lanciert, mit dem Aktivitäten der Hochschulen im Bereich der Lehre



gefördert werden. Am 21. September 2018 hat der Bundesrat zudem das nationale Forschungsprogramm (NFP) zum Thema "Digitale Transformation" lanciert und den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) mit dessen Durchführung beauftragt. Hauptziel des Programms ist es, Wissen über die Chancen und Risiken der Digitalisierung für Gesellschaft und Wirtschaft zu erarbeiten. Im Zentrum steht dabei u. a. der Schwerpunkt "Bildung, Lernen und digitaler Wandel".

Weiterbildung liegt primär in der Eigenverantwortung des Einzelnen. Der Bund und die Kantone handeln subsidiär. In diesem Rahmen hat der Bund 2018 das Projekt "Einfach besser! ... am Arbeitsplatz" lanciert, das Programme von Unternehmen zur Stärkung der Grundkompetenzen am Arbeitsplatz fördert - namentlich auch im IKT-Bereich. Der Bund unterstützt zudem mittels Programmvereinbarungen Weiterbildungsangebote der Kantone zur Förderung der Grundkompetenzen von Erwachsenen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat, wie bereits in den Stellungnahmen zur Motion der CVP-Fraktion 18.3517 und zur Motion 19.3009 festgehalten, derzeit im Zuständigkeitsbereich des Bundes keinen Bedarf für ein zusätzliches Impulsprogramm oder für eine neue gesetzliche Grundlage. Aus Sicht des Bundesrates ist eine kohärente Weiterführung der Aktivitäten im Rahmen der BFI-Botschaft 2021-2024 geboten. Dies ermöglicht eine finanzielle Gesamtschau der für den BFI-Bereich aufzuwendenden Mittel. Eine separate Botschaft hingegen wäre der strategischen, materiellen und finanziellen Kohärenz abträglich.

[19.3009]

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

[19.3010]

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

[19.3009]

Der Nationalrat nahm die Motion am 20. Juni 2019 mit 118 zu 62 Stimmen bei 1 Enthaltung an.

[19.3010]

Der Nationalrat nahm die Motion am 20. Juni 2019 mit 118 zu 61 Stimmen bei 1 Enthaltung an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Staatssekretärin für Bildung, Forschung und Innovation, Martina Hirayama, hat der Kommission zugesichert, dass der Digitalisierung in der BFI-Botschaft 2021–2024 eine zentrale Rolle zukommt.

[19.3009]

Da die neue Botschaft denn auch ausdrücklich Impulsmassnahmen zur Lancierung innovativer Digitalisierungsprojekte in den verschiedenen Bildungsbereichen vorsieht, beantragt die WBK-S einstimmig, die Motion [19.3009](#), welche ein Impulsprogramm verlangt, abzulehnen, weil sie inzwischen hinfällig geworden ist.

[19.3010]

Die Kommission hat zudem darüber diskutiert, ob es sinnvoll ist, ein Digitalisierungs-Impulsprogramm für eidgenössische und kantonale Universitäten, Fachhochschulen, Berufsbildung und Weiterbildung zu lancieren. Dabei hat sich gezeigt, dass es eines solchen Programms bedarf.



Swissuniversities, die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, und der ETH-Rat haben dem digitalen Wandel in ihren Planungen für den Zeitraum 2021 bis 2024 bereits grossen Platz eingeräumt und entsprechende Massnahmen und Reformen in den verschiedenen Bildungs- und Forschungsbereichen vorgesehen. Vor diesem Hintergrund teilt die Kommission die Ansicht des Bundesrates, wonach «eine kohärente Weiterführung der Aktivitäten im Rahmen der BFI-Botschaft 2021–2024 geboten» sei. Die Kommission ist der Ansicht, dass eine separate Zusatzbotschaft der strategischen, materiellen und finanziellen Kohärenz abträglich wäre. Aus diesem Grund beantragt die Kommission einstimmig, die Motion [19.3010](#) nicht zu unterstützen.

19.3010 Motion

Lancierung eines Digitalisierungs-Impulsprogramms für eidgenössische und kantonale Universitäten, Fachhochschulen, Berufsbildung und Weiterbildung

Eingereicht von: Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR
Einreichungsdatum: 21.02.2019
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen und finanziellen Voraussetzungen für ein zeitlich befristetes Impulsprogramm Digitalisierung zu schaffen, damit die in der Strategie Digitale Schweiz des Bundesrates vom 5. September 2018 für die Bereiche Bildung, Forschung und Innovation formulierten Ziele erreicht werden können.

Es ist dazu eine separate, von der BFI-Botschaft unabhängige Vorlage zu unterbreiten, welche die von den eidgenössischen und kantonalen Hochschulen, den Fachhochschulen, der Berufsbildung und der Weiterbildung zu erreichenden Ziele und die dazu seitens des Bundes befristet zur Verfügung zu stellenden finanziellen Mittel erwähnt. Die Ausrichtung von Bundesgeldern an kantonale und private Trägerschaften (Weiterbildung) ist an die Bedingung der Mitfinanzierung durch die Kantone bzw. die privaten Trägerschaften in mindestens gleichem Ausmass zu knüpfen.

Eine Minderheit (Tuena, Glauser, Gutjahr, Herzog, Keller Peter, Müri, Pieren, Röstli) beantragt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Bildungseinrichtungen aller Stufen müssen grosse Anstrengungen unternehmen, damit die erforderlichen Kompetenzen mit neuen Technologien vermittelt werden können. Die Kantone haben zum Teil für den Bereich der Volksschule und der weiterführenden Schulen bereits Massnahmen getroffen. In der Zuständigkeit des Bundes gibt es Handlungsbedarf. Der Blick über die Landesgrenzen zeigt, dass zahlreiche Nationen bereits weit voran sind hinsichtlich Bildung und Weiterbildung ihrer Bevölkerung im Bereich der Digitalisierung. Die skandinavischen Staaten und auch die Benelux-Länder haben rasch auf die bevorstehenden Veränderungen reagiert. In Deutschland ist ein Digitalisierungspakt von Bund und Ländern mit mehr als 5 Milliarden Euro geplant. Es werden auch in Asien erhebliche finanzielle Mittel bereitgestellt, um rasch auf die grossen Herausforderungen reagieren zu können.

Die vom Bund in dieser Legislatur zur Verfügung gestellten Mittel von 160 Millionen Schweizerfranken sind ungenügend. Es braucht ein Impulsprogramm, das zeitlich befristet sein kann. Damit und mit einer paritätischen finanziellen Mitbeteiligung der Kantone im Bereich ihrer Zuständigkeiten und der paritätischen Mitbeteiligung privater Trägerschaften für die Weiterbildung kann die Zeitachse bis zur Umsetzung der Massnahmen verkürzt werden.

Es macht Sinn, eine separate Vorlage parallel zur BFI-Botschaft zu erarbeiten. Der Aufwand für Digitalisierungsmassnahmen im Bildungsbereich kann so präzise umschrieben und beziffert werden. Eine Befristung ist im Rahmen einer separaten Vorlage leichter möglich als bei Mitteln, die in der BFI-Botschaft enthalten sind. Auch ist bei einem solchen Vorgehen ein gezielter Einsatz der Bundesgelder für den eigentlichen Zweck besser gewährleistet.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat teilt das Anliegen der Motion: Die Bildungsinstitutionen aller Stufen müssen grosse Anstrengungen unternehmen, um ihren Schülerinnen und Schülern bzw. Studierenden die im digitalen Zeitalter benötigten Kompetenzen zu vermitteln, unter anderem mithilfe der neuen Technologien. Auch Bund und Kantone kommt in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle zu. Der Bundesrat ist überzeugt, dass die Schweiz in dem Bereich insgesamt gut aufgestellt ist. Er ist auch der Ansicht, dass das Bewusstsein für die Herausforderungen der Digitalisierung in allen Bildungsbereichen vorhanden ist und die notwendigen Massnahmen bereits geplant oder in Umsetzung sind. Durch die zahlreichen eingeleiteten Massnahmen werden die digitalen Kompetenzen in Bildung und Forschung grundlegend gestärkt.

Im Bereich der obligatorischen Schule, für die die Kantone zuständig sind, enthalten die sprachregionalen



Lehrpläne zentrale Kompetenzen, um die Schülerinnen und Schüler auf die digitalisierte Welt vorzubereiten. Auf interkantonaler Ebene hat die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) am 21. Juni 2018 ihre Strategie für den Umgang mit Wandel durch Digitalisierung im Bildungswesen verabschiedet. Gestützt darauf soll 2019 eine Massnahmenplanung beschlossen werden. Auf Stufe Gymnasium haben der Bundesrat und die EDK 2018 entschieden, das Fach Informatik spätestens ab dem Schuljahr 2022/23 für alle Gymnasiastinnen und Gymnasiasten als obligatorisch zu erklären. Im Rahmen des Leitbilds Berufsbildung 2030 werden die Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung breit diskutiert und Massnahmen eingeführt. Zudem haben der Bund, die Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt im Dezember 2018 die Plattform digitalinform.swiss eingerichtet. Diese soll den aktiven Know-how-Transfer zwischen den verschiedenen Projekten im Bereich der Digitalisierung fördern. Ziel ist es, Vorhandenes sichtbar zu machen und die Akteure in der Berufsbildung untereinander besser zu vernetzen. Das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) bietet mit dem Programm "trans:formation" Lehrpersonen und Schulleitungen entsprechende Weiterbildungen an.

Im Hochschulbereich besteht mit den projektgebundenen Beiträgen nach Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) bereits ein Instrument, um Projekte von gesamtschweizerischer Bedeutung über mehrere Jahre finanziell zu unterstützen. Die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (Swissuniversities) hat das Impulsprogramm "P-8 Stärkung von Digital Skills in der Lehre" lanciert, mit dem Aktivitäten der Hochschulen im Bereich der Lehre gefördert werden. Am 21. September 2018 hat der Bundesrat zudem das nationale Forschungsprogramm (NFP) zum Thema "Digitale Transformation" lanciert und den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) mit dessen Durchführung beauftragt. Hauptziel des Programms ist es, Wissen über die Chancen und Risiken der Digitalisierung für Gesellschaft und Wirtschaft zu erarbeiten. Im Zentrum steht dabei u. a. der Schwerpunkt "Bildung, Lernen und digitaler Wandel".

Weiterbildung liegt primär in der Eigenverantwortung des Einzelnen. Der Bund und die Kantone handeln subsidiär. In diesem Rahmen hat der Bund 2018 das Projekt "Einfach besser! ... am Arbeitsplatz" lanciert, das Programme von Unternehmen zur Stärkung der Grundkompetenzen am Arbeitsplatz fördert – namentlich auch im IKT-Bereich. Der Bund unterstützt zudem mittels Programmvereinbarungen Weiterbildungsangebote der Kantone zur Förderung der Grundkompetenzen von Erwachsenen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat, wie bereits in den Stellungnahmen zur Motion der CVP-Fraktion [18.3517](#) und zur Motion [19.3009](#) festgehalten, derzeit im Zuständigkeitsbereich des Bundes keinen Bedarf für ein zusätzliches Impulsprogramm oder für eine neue gesetzliche Grundlage. Aus Sicht des Bundesrates ist eine kohärente Weiterführung der Aktivitäten im Rahmen der BFI-Botschaft 2021–2024 geboten. Dies ermöglicht eine finanzielle Gesamtschau der für den BFI-Bereich aufzuwendenden Mittel. Eine separate Botschaft hingegen wäre der strategischen, materiellen und finanziellen Kohärenz abträglich.

Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

[05.07.2019 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates](#)

Chronologie

20.06.2019	Nationalrat Annahme
24.09.2019	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

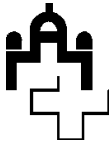
Nationalrat

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



- 19.3009** n **Mo. Nationalrat (WBK-NR). Impulsprogramm zur Verbreitung innovativer Digitalisierungsprojekte im Bildungsbereich**
- 19.3010** n **Mo. Nationalrat (WBK-NR). Lancierung eines Digitalisierungs-Impulsprogramms für eidgenössische und kantonale Universitäten, Fachhochschulen, Berufsbildung und Weiterbildung**

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 5. Juli 2019

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-SR) hat an ihrer Sitzung vom 5. Juli 2019 die von der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-NR) am 21. Februar 2019 eingereichten und vom Nationalrat am 20. Juni 2019 angenommenen Motionen vorberaten.

Die Motion 19.3009 beauftragt den Bundesrat, die gesetzlichen Grundlagen für ein Impulsprogramm zur Verbreitung innovativer Digitalisierungsprojekte im Bildungsbereich zu schaffen.

Die Motion 19.3010 beauftragt den Bundesrat, die gesetzlichen und finanziellen Voraussetzungen für ein zeitlich befristetes «Impulsprogramm Digitalisierung» zu schaffen, damit die in der Strategie «Digitale Schweiz» formulierten Ziele erreicht werden können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ihrem Rat einstimmig, die Motionen 19.3009 und 19.3010 abzulehnen.

Berichterstattung: Eder

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Ruedi Noser

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Mai 2019
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/19.3009n/WBK--CSEC



1 Text und Begründung

1.1 Text

[19.3009]

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für ein Impulsprogramm zur Verbreitung innovativer Digitalisierungsprojekte im Bildungsbereich zu schaffen. Über eine Plattform sollen bereits entwickelte Good Practices im gesamten Bildungsraum Schweiz - insbesondere auch über die Sprachgrenzen hinweg - ausgetauscht und weiterverbreitet werden. Zu verbreiten sind neue technisch gestützte Bildungsformate, wie sie an den Hochschulen und insbesondere im neuen Lernzentrum (Learn) der EPFL und an der ETH Zürich entwickelt werden. Die Realisierung erfolgt in engster Abstimmung auf die im Dezember 2018 lancierte Plattform digitalinform.swiss.

Eine Minderheit (Tuena, Glauser, Gutjahr, Herzog, Keller Peter, Müri, Pieren, Rösti) beantragt, die Motion abzulehnen.

[19.3010]

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen und finanziellen Voraussetzungen für ein zeitlich befristetes Impulsprogramm Digitalisierung zu schaffen, damit die in der Strategie Digitale Schweiz des Bundesrates vom 5. September 2018 für die Bereiche Bildung, Forschung und Innovation formulierten Ziele erreicht werden können.

Es ist dazu eine separate, von der BFI-Botschaft unabhängige Vorlage zu unterbreiten, welche die von den eidgenössischen und kantonalen Hochschulen, den Fachhochschulen, der Berufsbildung und der Weiterbildung zu erreichenden Ziele und die dazu seitens des Bundes befristet zur Verfügung zu stellenden finanziellen Mittel erwähnt. Die Ausrichtung von Bundesgeldern an kantonale und private Trägerschaften (Weiterbildung) ist an die Bedingung der Mitfinanzierung durch die Kantone bzw. die privaten Trägerschaften in mindestens gleichem Ausmass zu knüpfen.

Eine Minderheit (Tuena, Glauser, Gutjahr, Herzog, Keller Peter, Müri, Pieren, Rösti) beantragt, die Motion abzulehnen.

1.2 Begründung

[19.3009]

An der Tagung vom 8. November 2018 der WBK-NR/SR wurde wiederholt auf die Chancen hingewiesen, die sich mit dem Einsatz neuer digitaler Bildungstechnologien eröffnen. Bereits gibt es zahlreiche, erprobte und evaluierte Digitalisierungstools, die sich für unterschiedliche Bildungsstufen nutzen lassen. Die ihnen zugrunde liegenden Technologien - z. B. beim Einsatz von Videos, von VR- und AR-Brillen, Lernrobotern, von künstlicher Intelligenz für personalisiertes Lernen - lassen sich flexibel für die verschiedenen Altersstufen anpassen. Mehrwert entsteht allerdings nur mit der jeweils optimalen pädagogischen Einbettung.

Die innovativen Digitalisierungsprojekte sind niederschwellig und ohne grössere informatische Kenntnisse von Lehrpersonen einsetzbar. Sie werden mit Pionierarbeit und allenfalls kleinen Forschungskrediten im engen regionalen und kantonalen Umfeld oder von den Eidgenössischen Technischen Hochschulen entwickelt und in einzelnen Schulen erprobt. Für ihre Verbreitung fehlt eine Plattform, die den Austausch, die Evaluation und die ständige Weiterentwicklung der Digitalisierungsprojekte schweizweit und vor allem über die Sprachgrenzen sicherstellt.

Die im Dezember 2018 lancierte Plattform digitalinform.swiss realisiert dieses Konzept, aber beschränkt auf die Berufsbildung. Es sollte möglich sein, dieses Konzept für die Nutzung digitaler Innovationsprojekte auf alle Bildungsstufen auszuweiten, dies in engster Zusammenarbeit von Bund und Kantonen auf der Grundlage des Bildungszusammenarbeitsgesetzes, sodass rechtzeitig für die nächste BFI-Botschaft bundesseitig die nötigen Angaben vorliegen. Das Impulsprogramm könnte als



PPP-Projekt mit Mitteln des Bundes und aus der Privatwirtschaft lanciert werden.

[19.3010]

Bildungseinrichtungen aller Stufen müssen grosse Anstrengungen unternehmen, damit die erforderlichen Kompetenzen mit neuen Technologien vermittelt werden können. Die Kantone haben zum Teil für den Bereich der Volksschule und der weiterführenden Schulen bereits Massnahmen getroffen. In der Zuständigkeit des Bundes gibt es Handlungsbedarf. Der Blick über die Landesgrenzen zeigt, dass zahlreiche Nationen bereits weit voran sind hinsichtlich Bildung und Weiterbildung ihrer Bevölkerung im Bereich der Digitalisierung. Die skandinavischen Staaten und auch die Benelux-Länder haben rasch auf die bevorstehenden Veränderungen reagiert. In Deutschland ist ein Digitalisierungspakt von Bund und Ländern mit mehr als 5 Milliarden Euro geplant. Es werden auch in Asien erhebliche finanzielle Mittel bereitgestellt, um rasch auf die grossen Herausforderungen reagieren zu können.

Die vom Bund in dieser Legislatur zur Verfügung gestellten Mittel von 160 Millionen Schweizerfranken sind ungenügend. Es braucht ein Impulsprogramm, das zeitlich befristet sein kann. Damit und mit einer paritätischen finanziellen Mitbeteiligung der Kantone im Bereich ihrer Zuständigkeiten und der paritätischen Mitbeteiligung privater Trägerschaften für die Weiterbildung kann die Zeitachse bis zur Umsetzung der Massnahmen verkürzt werden.

Es macht Sinn, eine separate Vorlage parallel zur BFI-Botschaft zu erarbeiten. Der Aufwand für Digitalisierungsmassnahmen im Bildungsbereich kann so präzise umschrieben und beziffert werden. Eine Befristung ist im Rahmen einer separaten Vorlage leichter möglich als bei Mitteln, die in der BFI-Botschaft enthalten sind. Auch ist bei einem solchen Vorgehen ein gezielter Einsatz der Bundesgelder für den eigentlichen Zweck besser gewährleistet.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Mai 2019

[19.3009]

Die Nutzung neuer Technologien eröffnet Chancen für die Bildung auf allen Stufen des Bildungssystems. Zahlreiche digitale Instrumente werden bereits heute zugunsten der Weiterentwicklung des Lehrens und Lernens eingesetzt. Auf allen Bildungsstufen ist man sich der Herausforderungen der Digitalisierung bewusst. Der Bundesrat erachtet die vom Bund oder von den Kantonen (sei es auf interkantonaler Ebene oder auch in den einzelnen Kantonen) eingeleiteten strategischen Prozesse und die bereits getroffenen Massnahmen als zielführend. Wie in der Stellungnahme zur Motion der CVP-Fraktion 18.3517 ausgeführt, ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Massnahmen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten, auf bestehenden gesetzlichen Grundlagen und in enger Koordination von Bund und Kantonen kohärent umgesetzt werden können. Wie in der Motion erwähnt, haben Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt im Bereich der Berufsbildung im Dezember 2018 die Plattform digitalinform.swiss geschaffen. Diese soll den aktiven Know-how-Transfer zwischen den verschiedenen Projekten im Bereich der Digitalisierung fördern. Ziel ist es, Vorhandenes sichtbar zu machen und die Akteure untereinander besser zu vernetzen. Dieses Projekt bildet bis 2024 einen Förderschwerpunkt des Bundes im Rahmen seiner Projektförderung, die einem Hauptziel der Plattform entspricht. Da die Kompetenz des Bundes zur Projektförderung auf die Berufsbildung beschränkt ist, ist es nicht möglich, die finanzielle Unterstützung auf alle Bildungsstufen auszuweiten und ein Impulsprogramm zu schaffen, wie in der Motion gefordert. Eine Plattform für weitere Bildungsbereiche müsste sich auf den Informationstransfer beschränken. Sie wäre im Rahmen der Bildungszusammenarbeit von Bund und Kantonen gemeinsam zu prüfen und zu tragen.

Im Hochschulbereich sorgen Bund und Kantone im Rahmen der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) gemeinsam für die gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination. Auf akademischer Ebene stellt die Rektorenkonferenz der schweizerischen



Hochschulen (Swissuniversities) den Austausch und die Koordination sicher. Mit den projektgebundenen Beiträgen nach Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) besteht bereits ein Instrument, um Projekte von gesamtschweizerischer Bedeutung über mehrere Jahre finanziell zu unterstützen. Im Jahr 2019 hat Swissuniversities ein mit projektgebundenen Beiträgen finanziertes Impulsprogramm zur "Stärkung von Digital Skills in der Lehre" in den Jahren 2019 und 2020 lanciert. Im Rahmen dieses Projekts führt Swissuniversities auch zwei Workshops zum Austausch über innovative Projekte und Best Practices durch. In der strategischen Planung für die Jahre 2021 bis 2024 hat Swissuniversities die Digitalisierung als Schwerpunktthema definiert und plant unter anderem die Weiterführung des Projekts "Stärkung von Digital Skills in der Lehre". Schliesslich sind aus dem jüngst lancierten Nationalen Forschungsprogramm (NFP) "Digitale Transformation" Erkenntnisse zu Veränderungen der Lehr- und Lernprozesse zu erwarten. Dem Nachweis der Wirksamkeit digitaler Lehr- und Lernformen kommt eine hohe Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat derzeit im Zuständigkeitsbereich des Bundes keinen Bedarf für ein zusätzliches Impulsprogramm oder für eine neue gesetzliche Grundlage. Der Bundesrat wird in der nächsten BFI-Botschaft für die Jahre 2021-2024 vertieft auf die Herausforderungen der Digitalisierung eingehen. Sollte die Motion im Erstrat dennoch angenommen werden, behält sich der Bundesrat vor, im Zweitrat die Abänderung in einen Prüfauftrag zu beantragen, fokussiert auf eine Plattform für den reinen Informationstransfer im Bildungsbereich.

[19.3010]

Der Bundesrat teilt das Anliegen der Motion: Die Bildungsinstitutionen aller Stufen müssen grosse Anstrengungen unternehmen, um ihren Schülerinnen und Schülern bzw. Studierenden die im digitalen Zeitalter benötigten Kompetenzen zu vermitteln, unter anderem mithilfe der neuen Technologien. Auch Bund und Kantonen kommt in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle zu. Der Bundesrat ist überzeugt, dass die Schweiz in dem Bereich insgesamt gut aufgestellt ist. Er ist auch der Ansicht, dass das Bewusstsein für die Herausforderungen der Digitalisierung in allen Bildungsbereichen vorhanden ist und die notwendigen Massnahmen bereits geplant oder in Umsetzung sind. Durch die zahlreichen eingeleiteten Massnahmen werden die digitalen Kompetenzen in Bildung und Forschung grundlegend gestärkt.

Im Bereich der obligatorischen Schule, für die die Kantone zuständig sind, enthalten die sprachregionalen Lehrpläne zentrale Kompetenzen, um die Schülerinnen und Schüler auf die digitalisierte Welt vorzubereiten. Auf interkantonaler Ebene hat die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) am 21. Juni 2018 ihre Strategie für den Umgang mit Wandel durch Digitalisierung im Bildungswesen verabschiedet. Gestützt darauf soll 2019 eine Massnahmenplanung beschlossen werden. Auf Stufe Gymnasium haben der Bundesrat und die EDK 2018 entschieden, das Fach Informatik spätestens ab dem Schuljahr 2022/23 für alle Gymnasiastinnen und Gymnasiasten als obligatorisch zu erklären. Im Rahmen des Leitbilds Berufsbildung 2030 werden die Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung breit diskutiert und Massnahmen eingeführt. Zudem haben der Bund, die Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt im Dezember 2018 die Plattform digitalinform.swiss eingerichtet. Diese soll den aktiven Know-how-Transfer zwischen den verschiedenen Projekten im Bereich der Digitalisierung fördern. Ziel ist es, Vorhandenes sichtbar zu machen und die Akteure in der Berufsbildung untereinander besser zu vernetzen. Das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) bietet mit dem Programm "trans:formation" Lehrpersonen und Schulleitungen entsprechende Weiterbildungen an.

Im Hochschulbereich besteht mit den projektgebundenen Beiträgen nach Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) bereits ein Instrument, um Projekte von gesamtschweizerischer Bedeutung über mehrere Jahre finanziell zu unterstützen. Die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (Swissuniversities) hat das Impulsprogramm "P-8 Stärkung von Digital Skills in der Lehre" lanciert, mit dem Aktivitäten der Hochschulen im Bereich der Lehre



gefördert werden. Am 21. September 2018 hat der Bundesrat zudem das nationale Forschungsprogramm (NFP) zum Thema "Digitale Transformation" lanciert und den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) mit dessen Durchführung beauftragt. Hauptziel des Programms ist es, Wissen über die Chancen und Risiken der Digitalisierung für Gesellschaft und Wirtschaft zu erarbeiten. Im Zentrum steht dabei u. a. der Schwerpunkt "Bildung, Lernen und digitaler Wandel".

Weiterbildung liegt primär in der Eigenverantwortung des Einzelnen. Der Bund und die Kantone handeln subsidiär. In diesem Rahmen hat der Bund 2018 das Projekt "Einfach besser! ... am Arbeitsplatz" lanciert, das Programme von Unternehmen zur Stärkung der Grundkompetenzen am Arbeitsplatz fördert - namentlich auch im IKT-Bereich. Der Bund unterstützt zudem mittels Programmvereinbarungen Weiterbildungsangebote der Kantone zur Förderung der Grundkompetenzen von Erwachsenen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat, wie bereits in den Stellungnahmen zur Motion der CVP-Fraktion 18.3517 und zur Motion 19.3009 festgehalten, derzeit im Zuständigkeitsbereich des Bundes keinen Bedarf für ein zusätzliches Impulsprogramm oder für eine neue gesetzliche Grundlage. Aus Sicht des Bundesrates ist eine kohärente Weiterführung der Aktivitäten im Rahmen der BFI-Botschaft 2021-2024 geboten. Dies ermöglicht eine finanzielle Gesamtschau der für den BFI-Bereich aufzuwendenden Mittel. Eine separate Botschaft hingegen wäre der strategischen, materiellen und finanziellen Kohärenz abträglich.

[19.3009]

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

[19.3010]

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

[19.3009]

Der Nationalrat nahm die Motion am 20. Juni 2019 mit 118 zu 62 Stimmen bei 1 Enthaltung an.

[19.3010]

Der Nationalrat nahm die Motion am 20. Juni 2019 mit 118 zu 61 Stimmen bei 1 Enthaltung an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Staatssekretärin für Bildung, Forschung und Innovation, Martina Hirayama, hat der Kommission zugesichert, dass der Digitalisierung in der BFI-Botschaft 2021–2024 eine zentrale Rolle zukommt.

[19.3009]

Da die neue Botschaft denn auch ausdrücklich Impulsmassnahmen zur Lancierung innovativer Digitalisierungsprojekte in den verschiedenen Bildungsbereichen vorsieht, beantragt die WBK-S einstimmig, die Motion [19.3009](#), welche ein Impulsprogramm verlangt, abzulehnen, weil sie inzwischen hinfällig geworden ist.

[19.3010]

Die Kommission hat zudem darüber diskutiert, ob es sinnvoll ist, ein Digitalisierungs-Impulsprogramm für eidgenössische und kantonale Universitäten, Fachhochschulen, Berufsbildung und Weiterbildung zu lancieren. Dabei hat sich gezeigt, dass es eines solchen Programms bedarf.



Swissuniversities, die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, und der ETH-Rat haben dem digitalen Wandel in ihren Planungen für den Zeitraum 2021 bis 2024 bereits grossen Platz eingeräumt und entsprechende Massnahmen und Reformen in den verschiedenen Bildungs- und Forschungsbereichen vorgesehen. Vor diesem Hintergrund teilt die Kommission die Ansicht des Bundesrates, wonach «eine kohärente Weiterführung der Aktivitäten im Rahmen der BFI-Botschaft 2021–2024 geboten» sei. Die Kommission ist der Ansicht, dass eine separate Zusatzbotschaft der strategischen, materiellen und finanziellen Kohärenz abträglich wäre. Aus diesem Grund beantragt die Kommission einstimmig, die Motion [19.3010](#) nicht zu unterstützen.

19.303 Standesinitiative

Integrationskosten

Eingereicht von: Thurgau
Einreichungsdatum: 04.02.2019
Stand der Beratung: Vorprüfung - Behandelt vom Ständerat

Eingereichter Text

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist dahingehend zu ändern, dass die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts in dem Sinn relativiert wird, dass die Kosten, die Fremdsprachige durch mangelnde Integrationsbemühungen verursachen (Übersetzungskosten bei Elterngesprächen, Zusatzunterricht in der Schulsprache), den Verursachern auferlegt werden können.

Begründung

Bisher konnten die Schulgemeinden Eltern dazu bewegen, ihre Kinder in die Sprachspielgruppen vor dem Kindergarteneintritt zu schicken, indem sie androhten, für allfälligen Deutschunterricht Kosten zu erheben, wenn von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird. Dieses Vorgehen hatte grossen Erfolg, sodass mehr Kinder gut vorbereitet in den Kindergarten eingetreten sind. Dadurch konnte auf einfache Art die bessere Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund bewirkt werden.

Mit dem neusten Bundesgerichtsentscheid, der diese einfache Massnahme für nicht verfassungskonform erachtet hat, ist diese einfache und kostengünstige Fördermassnahme entfallen. Es gilt daher, die Verfassung schnellstmöglich zu korrigieren.

Der Grosse Rat hat sich relativ einmütig für Kostenbeteiligungen per Gesetz ausgesprochen. Es gilt, diesen Willen durch eine entsprechende Standesinitiative zu unterstreichen. Wobei es im Grunde nicht um Kosteneinsparungen geht, sondern um Verbindlichkeit. Daher sollen auch Übersetzungskosten auferlegt werden können. Es ist Eltern zumutbar, die Amtssprache so gut zu erlernen, dass sie an einem Elterngespräch teilnehmen können, Zeugnisse und andere Elterninformationen verstehen und die Hausaufgaben der Kinder überwachen können, um ihre Kinder besser zu fördern.

Die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts bezweckt eigentlich, den Zugang zur Bildung für alle Schichten zu erschliessen. Durch den Bundesgerichtsentscheid wird dieser in sein Gegenteil verkehrt. Andererseits ist der Text der Bundesverfassung in diesem Punkt relativ klar und die Auslegung des Bundesgerichtes nachvollziehbar. Artikel 19 und 62 Absatz 2 der Bundesverfassung sind daher in dem Sinn zu ergänzen, dass Kosten überwältigt werden können, wenn die Eltern trotz Angebot notwendige Integrationsleistungen wie Teilnahme an Spielgruppen und an Sprachkursen nicht wahrnehmen.

Kommissionsberichte

04.07.2019 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

Chronologie

24.09.2019 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

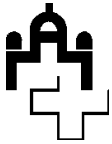


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



18.3834 n Mo. Nationalrat (Eymann). Frühe Sprachförderung vor dem Kindergarteneintritt als Voraussetzung für einen Sek-II-Abschluss und als Integrationsmassnahme

19.303 s Kt.Iv. TG. Integrationskosten

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 4. Juli 2019

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-SR) hat an ihrer Sitzung vom 4. Juli 2019 die von Nationalrat Christoph Eymann (RL, BS) am 25. September 2018 eingereichte und vom Nationalrat am 21. März 2019 angenommene Motion vorberaten. Sie hat an derselben Sitzung die vom Kanton Thurgau am 4. Februar 2019 eingereichte Standesinitiative vorgeprüft.

Die Motion (18.3834) verlangt vom Bundesrat zu prüfen, wie die frühe Sprachförderung vor Eintritt in den Kindergarten mithilfe des Bundes im ganzen Land umgesetzt werden kann.

Mit der Standeseinitiative (19.303) soll die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts mit einer Änderung der Bundesverfassung dahingehend relativiert werden, dass die Kosten, die Fremdsprachige durch mangelnde Integrationsbemühungen verursachen, den Verursachern auferlegt werden können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion (18.3834) anzunehmen.

Sie beantragt mit 10 zu 1 Stimme bei 2 Enthaltungen, der Standeseinitiative (19.303) keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Noser

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Ruedi Noser

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 21. November 2018
- 3 Stand der Behandlungen
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/18.3834n/WBK--CSEC



1 Text und Begründung

1.1 Text

[18.3834]

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen der Bildungszusammenarbeit mit den Kantonen (Art. 61a BV) und auf der Basis von Artikel 53 des Ausländergesetzes (AuG) zu prüfen und zu berichten, wie die frühe Sprachförderung vor Eintritt in den Kindergarten mithilfe des Bundes im ganzen Land umgesetzt werden kann.

[19.303]

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist dahingehend zu ändern, dass die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts in dem Sinn relativiert wird, dass die Kosten, die Fremdsprachige durch mangelnde Integrationsbemühungen verursachen (Übersetzungskosten bei Elterngesprächen, Zusatzunterricht in der Schulsprache), den Verursachern auferlegt werden können.

1.2 Begründung

[18.3834]

Der Bildungsbericht 2018 zeigt, dass das Ziel, wonach 95 Prozent der Schülerinnen und Schüler einen Sek-II-Abschluss haben sollten, bei den in der Schweiz geborenen Ausländerinnen und Ausländern im Unterschied zu den Schweizerinnen und Schweizern um mehrere Prozentpunkte verfehlt wird. Das deutet darauf hin, dass frühe Förderung, insbesondere frühe Sprachförderung, sehr wichtig ist, herkunftsbedingte Defizite möglichst vor Beginn der schulischen Laufbahn wettzumachen. Im Unterschied zur Gruppe der spät Zugewanderten, die eine nochmals markant tiefere Abschlussquote Sek II aufweist, besteht bei den in der Schweiz geborenen ausländischen Kindern die Chance, durch frühe Sprachförderung die Bildungsvoraussetzungen erheblich zu verbessern.

Die Bundesverfassung garantiert in Artikel 11 für Kinder und Jugendliche unter anderem den Anspruch auf Förderung ihrer Entwicklung. Gemäss Kinderrechtskonvention, Artikel 27, hilft der Staat mit, einen angemessenen Lebensstandard zu erreichen. Massnahmen zur Förderung des Schulbesuchs gemäss Artikel 28 sind auch solche, welche die "Bildungsungleichheit" vor Schulbeginn beseitigen wollen, dazu gehört der Erwerb der Kulturhauptsprache vor Eintritt in den Kindergarten. Gemäss Artikel 53 Absätze 3 und 4 AuG soll insbesondere der Spracherwerb gefördert werden, und den besonderen Anliegen von Frauen, Kindern und Jugendlichen soll Rechnung getragen werden. Der Bund ist also legitimiert, in diesem Bereich alleine oder mit den Kantonen aktiv zu werden, auch auf der Basis des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes. Erste nachgewiesene Erfolge mit früher Sprachförderung zeigen, wie sinnvoll und wirkungsvoll es ist, vor Eintritt in den Kindergarten Sprachförderung zu betreiben. Eine Bundesunterstützung zur Koordination der Arbeiten in den Kantonen und Gemeinden sowie eine finanzielle Unterstützung, die auch als Massnahme zur Integration begründet werden kann, wären im Interesse sowohl der betroffenen jungen Menschen als auch unseres Landes.

[19.303]

Bisher konnten die Schulgemeinden Eltern dazu bewegen, ihre Kinder in die Sprachspielgruppen vor dem Kindergarteneintritt zu schicken, indem sie androhten, für allfälligen Deutschunterricht Kosten zu erheben, wenn von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird. Dieses Vorgehen hatte grossen Erfolg, sodass mehr Kinder gut vorbereitet in den Kindergarten eingetreten sind. Dadurch konnte auf einfache Art die bessere Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund bewirkt werden.



Mit dem neusten Bundesgerichtsentscheid, der diese einfache Massnahme für nicht verfassungskonform erachtet hat, ist diese einfache und kostengünstige Fördermassnahme entfallen. Es gilt daher, die Verfassung schnellstmöglich zu korrigieren. Der Grosse Rat hat sich relativ einmütig für Kostenbeteiligungen per Gesetz ausgesprochen. Es gilt, diesen Willen durch eine entsprechende Standesinitiative zu unterstreichen. Wobei es im Grunde nicht um Kosteneinsparungen geht, sondern um Verbindlichkeit. Daher sollen auch Übersetzungskosten auferlegt werden können. Es ist Eltern zumutbar, die Amtssprache so gut zu erlernen, dass sie an einem Elterngespräch teilnehmen können, Zeugnisse und andere Elterninformationen verstehen und die Hausaufgaben der Kinder überwachen können, um ihre Kinder besser zu fördern. Die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts bezweckt eigentlich, den Zugang zur Bildung für alle Schichten zu erschliessen. Durch den Bundesgerichtsentscheid wird dieser in sein Gegenteil verkehrt. Andererseits ist der Text der Bundesverfassung in diesem Punkt relativ klar und die Auslegung des Bundesgerichtes nachvollziehbar. Artikel 19 und 62 Absatz 2 der Bundesverfassung sind daher in dem Sinn zu ergänzen, dass Kosten überwältigt werden können, wenn die Eltern trotz Angebot notwendige Integrationsleistungen wie Teilnahme an Spielgruppen und an Sprachkursen nicht wahrnehmen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 21. November 2018

[18.3834]

Das Ziel, dass 95 Prozent aller 25-Jährigen über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen, ist ein wichtiges gemeinsames bildungspolitisches Ziel von Bund und Kantonen. Wissenschaftliche Erkenntnisse weisen darauf hin, dass eine frühe Sprachförderung positive Effekte auf die Sprachfertigkeiten haben kann.

Die sogenannte frühe Förderung erstreckt sich in der Regel auf das Alter von null bis vier Jahren, also auf die Zeit vor Eintritt in die Primarstufe. Die auf Artikel 61a der Bundesverfassung abgestützte und auf das Schul- und Bildungswesen bezogene Bildungszusammenarbeit von Bund und kantonalen Bildungsbehörden (BiZG; SR 410.2) kann hier im Rahmen der heutigen gesetzlichen Regelungen und Vereinbarungen nicht wirksam werden. Für die frühe Förderung im Allgemeinen und die frühe Sprachförderung im Besonderen sind in erster Linie die Kantone und Gemeinden zuständig. Die interkantonale Federführung für die Zusammenarbeit mit dem Bund in Fragen der Kinderbetreuung ausserhalb des Grundschulunterrichts obliegt der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

Einzelne Bundesstellen können komplementär, gestützt auf spezialgesetzliche Regelungen, Beiträge ausrichten, um die Kantone und Gemeinden oder weitere Partner bei dieser Aufgabe zu unterstützen: Auf Basis des Ausländergesetzes leistet das Staatssekretariat für Migration seit 2014 Beiträge an die Integrationsförderung der Kantone über die kantonalen Integrationsprogramme (KIP). Ausgewählte Massnahmen zur frühen Förderung können über die KIP unterstützt werden. Gestützt auf den Bericht Integrationsagenda Schweiz hat der Bundesrat am 25. April 2018 beschlossen, die Bundesbeiträge an die Integration für Personen im Asylbereich von 6000 auf 18 000 Franken zu verdreifachen. Die Erhöhung ist an die Bedingung geknüpft, dass die Kantone entsprechende Programmvereinbarungen mit dem Bund unterzeichnen, welche auch das Ziel der frühen Sprachförderung von Kindern bis vier Jahren vorsehen, deren Eltern an Integrationsfördermassnahmen teilnehmen und die selbst Sprachförderbedarf haben. Als Wirkungsziel haben der Bund und die Kantone vereinbart, dass 80 Prozent der Kinder aus dem Asylbereich sich beim Start der obligatorischen Schule in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen können. Gestützt auf das Sprachengesetz (SpG; SR 441.1) kann der Bund den Kantonen Finanzhilfen zur Förderung des Erwerbs der Landessprachen vor Eintritt in die Primarschule gewähren. Bisher hat das Bundesamt für Kultur nur Projekte für Kinder im Kindergarten oder in der Eingangsstufe, jedoch nicht im Vorschulalter unterstützt. Gestützt auf das Gesetz über die Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit (KJFG; SR 446.1) kann



der Bund mittels befristeter Anschubfinanzierung kantonale Programme zur konzeptuellen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik - die Politik der frühen Kindheit eingeschlossen - unterstützen (Art. 26). Zu erwähnen ist schliesslich auch das Impulsprogramm des Bundes für die vorschulische und die schulergänzende familienexterne Kinderbetreuung, die ebenfalls zum Erwerb der lokalen Sprache beitragen kann.

Der Bundesrat ist bereit, die vom Motionär geforderte Prüfung und Berichterstattung unter Berücksichtigung der oben ausgeführten, bestehenden Aufgabenteilung mit den dafür zuständigen Kantonen und Gemeinden sowie weiteren Partnern vorzunehmen.

[18.3834]

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Stand der Behandlungen

[18.3834]

Der Nationalrat hat die Motion am 21. März 2019 mit 119 zu 64 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

[19.303]

Die WBK-SR hat die Standesinitiative am 4. Juli 2019 vorgeprüft.

4 Erwägungen der Kommission

Sprachförderung, Integration, Chancengerechtigkeit und die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts – die zentralen Aspekte beider parlamentarischen Geschäfte – sind der Kommission allesamt essenzielle bildungspolitische Anliegen. Die gemeinsame Aussprache mit den Vertretern des Kantons Thurgau und mit Vertretern verschiedener Bundesämter drehte sich denn auch um ebendiese Aspekte. Die Kommission hielt fest, dass der Standesinitiative und der vom Nationalrat überwiesenen Motion ein wesentliches Ziel gemein ist: Beide Geschäfte wollen die Bildungsvoraussetzungen von (fremdsprachigen) Kindern vor dem Kindergartenentritt verbessern, namentlich mittels früher Sprachförderung.

[18.3834]

Die hohe Bedeutung guter Bildungsvoraussetzungen für Kinder wird von der Kommission nicht bestritten. Deshalb sei es prüfenswert, ob diese Voraussetzungen für fremdsprachige Kinder mittels gezielter Massnahmen im Sinne der Motion zu verbessern seien und verbessert werden können. Mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung empfiehlt die Kommission deshalb die Motion zur Annahme.

[19.303]

Den vom Kanton Thurgau vorgezeichneten Weg der Verfassungsänderung lehnt die Kommission hingegen entschieden ab. Das Prinzip der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts sei keinesfalls zu relativieren. Zudem hält es die Kommission für wenig opportun, mittels eines Systems der Kostenandrohung im Bildungsbereich auf die Integrationsbemühungen Fremdsprachiger abzu zielen. Integrationsfragen seien vielmehr im Ausländer- und Integrationsrecht zu regeln; die Kommission verweist dabei auf die in den vergangenen Jahren erfolgten Änderungen in diesem Bereich. Sie beantragt aus den genannten Gründen mit 10 zu 1 Stimme bei 2 Enthaltungen ihrem Rat, der Initiative keine Folge zu geben.

19.306 Standesinitiative

Die TV-Nachrichtenabteilung soll in Genf bleiben

Eingereicht von: Genf
Einreichungsdatum: 16.05.2019
Stand der Beratung: Vorprüfung - Behandelt vom Ständerat

Eingereichter Text

Der Grosse Rat des Kantons Genf fordert die Bundesversammlung auf:

- für ein besseres Gleichgewicht bei den audiovisuellen Tätigkeiten von Radio Télévision Suisse (RTS) in der Westschweiz zu sorgen;
- für den Erhalt der TV-Nachrichtenabteilung in Genf zu sorgen;
- für den Erhalt der Radiotätigkeit in Bern zu sorgen.

Begründung

Der Grosse Rat reicht diese Standesinitiative ein in Anbetracht dessen, dass:

- die SRG bis 2024 einen Teil der Radiotätigkeit von Bern nach Zürich und die TV-Nachrichtenabteilung von Genf nach Lausanne verlegen will;
- die Produktion von Nachrichtensendungen aus Genf, der grössten Westschweizer Stadt, abgezogen und nach Lausanne verlegt würde;
- in Genf seit 1960 Fernsehen für den Service public und seit 1981 die Nachrichtensendungen produziert werden;
- das Umzugsvorhaben auf rein wirtschaftlichen Argumenten basiert und das nationale Gleichgewicht zwischen den Regionen empfindlich stört;
- die Presse- und die Medienlandschaft in unserem Kanton immer mehr verarmt und ein solcher Umzug zu einem Image- und Identitätsverlust für Genf führen würde;
- der Verlust von 200 Arbeitsplätzen – einschliesslich Lehrstellen und Ausbildungspraktika – im Journalismus und in der Fernsehbranche droht;
- die SRG den öffentlich-rechtlichen Auftrag hat, über schweizerische Gegebenheiten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu berichten;
- eine Zusammenlegung von TV und Radio in Lausanne dem bestmöglichen Gleichgewicht bei den audiovisuellen Tätigkeiten in der Westschweiz schaden würde;
- der Staatsrat noch vor der offiziellen, für Ende Jahr in Aussicht gestellten Bestätigung des Umzugs aktiv wurde;
- die Resolution 867 für eine angemessene Verteilung der RTS-Tätigkeiten in der Westschweiz vom Grossen Rat am 12. Oktober 2018 verabschiedet und an den Staatsrat überwiesen wurde;
- der Staatsrat mit den Prinzipien einer breit abgestützten kantonalen Bürgerbewegung, welche über die üblichen politischen oder kulturellen Grenzen hinausgeht, einverstanden ist;
- eine breite Koalition aus Politik und Zivilgesellschaft gute Chancen hätte, die Medien zu erreichen und der Stimme Genfs über die Kantongrenze und insbesondere über den Röstigraben hinaus Gehör zu verschaffen.

Kommissionsberichte

19.08.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Chronologie

10.09.2019 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)



Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

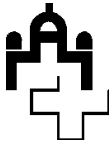
Ständerat

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



19.306 s Kt.lv. GE. Die TV-Nachrichtenabteilung soll in Genf bleiben

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 19. August 2019

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 19. August 2019 die vom Kanton Genf am 16. Mai 2019 eingereichte kantonale Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt ein besseres Gleichgewicht bei den audiovisuellen Tätigkeiten von "Radio Télévision Suisse" (RTS) in der Westschweiz, den Erhalt der TV-Nachrichtenabteilung in Genf, sowie den Erhalt der Radiotätigkeit in Bern.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der kantonalen Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Janiak

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Claude Janiak

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Grosse Rat des Kantons Genf fordert die Bundesversammlung auf:

- für ein besseres Gleichgewicht bei den audiovisuellen Tätigkeiten von Radio Télévision Suisse (RTS) in der Westschweiz zu sorgen;
- für den Erhalt der TV-Nachrichtenabteilung in Genf zu sorgen;
- für den Erhalt der Radiotätigkeit in Bern zu sorgen.

1.2 Begründung

Der Grosse Rat reicht diese Standesinitiative ein in Anbetracht dessen, dass:

- die SRG bis 2024 einen Teil der Radiotätigkeit von Bern nach Zürich und die TV-Nachrichtenabteilung von Genf nach Lausanne verlegen will;
- die Produktion von Nachrichtensendungen aus Genf, der grössten Westschweizer Stadt, abgezogen und nach Lausanne verlegt würde;
- in Genf seit 1960 Fernsehen für den Service public und seit 1981 die Nachrichtensendungen produziert werden;
- das Umzugsvorhaben auf rein wirtschaftlichen Argumenten basiert und das nationale Gleichgewicht zwischen den Regionen empfindlich stört;
- die Presse- und die Medienlandschaft in unserem Kanton immer mehr verarmt und ein solcher Umzug zu einem Image- und Identitätsverlust für Genf führen würde;
- der Verlust von 200 Arbeitsplätzen - einschliesslich Lehrstellen und Ausbildungspraktika - im Journalismus und in der Fernsehbranche droht;
- die SRG den öffentlich-rechtlichen Auftrag hat, über schweizerische Gegebenheiten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu berichten;
- eine Zusammenlegung von TV und Radio in Lausanne dem bestmöglichen Gleichgewicht bei den audiovisuellen Tätigkeiten in der Westschweiz schaden würde;
- der Staatsrat noch vor der offiziellen, für Ende Jahr in Aussicht gestellten Bestätigung des Umzugs aktiv wurde;
- die Resolution 867 für eine angemessene Verteilung der RTS-Tätigkeiten in der Westschweiz vom Grossen Rat am 12. Oktober 2018 verabschiedet und an den Staatsrat überwiesen wurde;
- der Staatsrat mit den Prinzipien einer breit abgestützten kantonalen Bürgerbewegung, welche über die üblichen politischen oder kulturellen Grenzen hinausgeht, einverstanden ist;
- eine breite Koalition aus Politik und Zivilgesellschaft gute Chancen hätte, die Medien zu erreichen und der Stimme Genfs über die Kantonsgrenze und insbesondere über den Röstigraben hinaus Gehör zu verschaffen.

2 Erwägungen der Kommission

Bereits im April 2019 befasste sich die Kommission mit den Produktionsstandorten der SRG. In der Sommersession 2019 beantragte sie ihrem Rat mit 12 zu 1 Stimmen, der Pa.Iv. Vonlanthen. *Vielfalt statt Konzentration. Sicherstellen einer dezentralen Programmproduktion durch die SRG* ([18.449](#)) keine Folge zu geben. Die Kommission hielt damals fest, dass die Vielfalt der konkreten journalistischen Arbeit in den Regionen wichtiger sei als der jeweilige Produktionsstandort. Ausserdem argumentierte sie, dass Gesetz und Konzession bereits genügend detailliert vorgeben,



wie die SRG die sprachregionalen Angebote ausgestalten muss und die Frage der Standorte deshalb nicht auf Gesetzesstufe zu regeln sei. An diesen Argumenten hält die KVF fest und beantragt ihrem Rat einstimmig, der kantonalen Initiative keine Folge zu geben.

19.3405 Interpellation

Wer schliesst die Lücken im Bereich der Kinderrechte?

Eingereicht von: Noser Ruedi
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die primären Rechtsvertretungen für Kinder sind in der Regel die Eltern. Manchmal können die Eltern ihre Verantwortung aber nicht mehr wahrnehmen – sei es wegen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit umstrittenen Scheidungen, wegen des Todes der Eltern oder des Entzugs des Sorgerechts. In solchen Situationen ist das Recht der Kinder auf Information und Beratung, auf Gehör und auf Schutz bedroht. Der Bundesrat hat sich bis anhin gegen eine Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche ausgesprochen, die die Kinderrechte schützen könnte. In seiner Antwort auf die Motion [14.3758](#) verweist er auf eine "Vielzahl von Akteuren", die "Teilaufgaben einer solchen Ombudsstelle" wahrnehmen, und empfiehlt mehr Koordination. Wie die folgenden Fragen, um deren Beantwortung ich den Bundesrat bitte, aufzeigen, bestehen aber heute Lücken:

1. Wo erhalten Kinder und Jugendliche auch anonym rechtliche Beratung bei Kinderschutzmassnahmen und strittigen Scheidungen? Nehmen wir zum Beispiel an, eine fremdplatzierte Jugendliche sei untergetaucht und werde von der Polizei gesucht. Sie will wieder auftauchen, hat aber kein Vertrauen in die Kesb und Angst vor Strafmassnahmen. Wo erhält diese Jugendliche Hilfe?
2. Nehmen wir an, ein Kind kenne die unterschiedlichen Hilfsangebote – etwa die Opferhilfe und die Kesb – nicht oder eine Jugendliche wolle ihre kleine Schwester vor dem gewalttätigen Vater schützen. Wo erhält sie anonym Hilfe und Beratung?
3. Wie können wir verhindern, dass ein Kesb-Mitglied oder ein Beistand seine Macht gegenüber einem Kind missbraucht? Nehmen wir an, ein Beistand untersage es einem Kind, seinen Vater zu besuchen, und das Kind habe aufgrund der Fremdplatzierung kein Vertrauen in die Kesb. An wen kann es sich wenden?
4. Welches Angebot kann verhindern, dass sich verzweifelte Kinder und Jugendliche bzw. ihre Eltern an die Medien wenden und damit die Privatsphäre der Kinder verletzen?
5. Wie lassen sich voreilige Fremdplatzierungen vermeiden – und zwar bevor die Fremdplatzierung vollzogen wird? Zum Beispiel werden manchmal Kinder von Eltern, denen das Sorgerecht entzogen wurde, fremdplatziert, ohne dass die Kesb eine Unterbringung bei einer Tante geprüft hat. An wen können sich diese Kinder bzw. die Angehörigen wenden, um diese Option prüfen zu lassen?
6. Nehmen wir an, Kinder sollen fremdplatziert werden, bevor ein Gutachten über die Erziehungsfähigkeit der Mutter vorliegt. Es besteht keine akute Kindeswohlgefährdung, und die Kinder möchten bei der Mutter bleiben. Die Kesb hat keine Rechtsvertretung für die Kinder eingesetzt. Wie erfahren die Kinder, dass sie ein Recht auf eine Rechtsvertretung haben?
7. Nehmen wir an, ein nicht urteilsfähiges Kind, dessen Eltern das Sorgerecht entzogen wurde, soll nach acht Jahren bei einer Pflegefamilie aus Kostengründen umplatziert werden. Oder die Kesb platziert zwei Geschwister in zwei unterschiedlichen Pflegefamilien, damit die Adoptionsmöglichkeit erhöht wird. Wer ist rechtlich legitimiert, Rechtsmittel gegen diese Entscheide zu ergreifen? Wer verteidigt das Recht dieser Kinder, zusammen mit seinem Bruder oder seiner Schwester aufwachsen zu dürfen?
8. Nehmen wir an, in einem strittigen Scheidungsverfahren wohne die Mutter in Bern und der Vater in Zürich. Wer bietet hier unbürokratische und interkantonale Hilfe an, wenn die Kinder nicht angehört werden?
9. Im März 2017 hat der Bundesrat mitgeteilt, dass er Abklärungen einiger Sachverhalte im Zusammenhang mit der Kesb in Zusammenarbeit mit den Kantonen, den Kesb und den betroffenen Kreisen vornimmt und dass er, falls sich die Notwendigkeit von Gesetzesänderungen ergibt, bis Ende 2018 eine Vernehmlassungsvorlage ausarbeiten werde. Wie sieht der aktuelle Zeitplan für diese Vorlage aus?
10. Ist der Bundesrat auch der Meinung, dass diese Vorlage ein geeigneter Ort wäre, um die mögliche Ausgestaltung einer Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche näher zu definieren und ihre Einrichtung dem



Parlament zum Entscheid vorzulegen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

1.-4./8. Bei Problemen sowie Fragen im Zusammenhang mit Kinderschutzmassnahmen und Scheidungsverfahren finden Kinder und Jugendliche – auch anonym – bei verschiedenen privaten Organisationen Informationen, Beratung, Hilfe oder rechtliche Unterstützung. So bieten beispielsweise Kinderanwaltschaft Schweiz (www.kinderanwaltschaft.ch), die Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz (www.kescha.ch), Pro Juventute (Beratung und Hilfe 147; www.projuventute.ch > Beratung + Hilfe 147) oder Ciao (www.ciao.ch) entsprechende Angebote an. Bei Bedarf werden die Kinder und Jugendlichen von diesen Organisationen an Beratungs- oder Opferhilfeberatungsstellen in den Kantonen weitergeleitet. Auch via Schulsozialarbeit oder Jugendarbeit können Kinder und Jugendliche in schwierigen Situationen sehr niederschwellig Unterstützung erhalten. Für Eltern gibt es ebenfalls entsprechende Angebote. Es liegt in der Zuständigkeit der Kantone, ein ausreichendes Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche sowie für Eltern zur Verfügung zu stellen und dieses bei ihnen bekanntzumachen.

5. Die Klärung der Frage, wie nahestehende Personen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht besser einbezogen werden können, bildet Gegenstand der laufenden Arbeiten, wie sie der Bundesrat im Bericht "Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht" vom 29. März 2017 in Aussicht gestellt hat (vgl. dazu auch die Antwort auf die Frage 9). Im Übrigen kann auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen werden.

6. Das Gesetz sieht seit dem 1. Januar 2013 ausdrücklich vor, dass die Anordnung einer Vertretung des Kindes unter anderem dann von Amtes wegen zu prüfen ist, wenn es um eine Unterbringung des Kindes geht (Art. 314abis Abs. 2 Ziff. 1 des Zivilgesetzbuches, ZGB; SR 210). Wird kein Verfahrensbeistand eingesetzt, hat die Kesb dies in einem selbstständigen Zwischenentscheid oder im Entscheid über die Unterbringung zu begründen, und es ist darzulegen, in welcher Form die Ansichten des Kindes festgestellt und in das Verfahren eingeflossen sind. Im Übrigen kann auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen werden.

7. Das Gesetz sieht in Artikel 450 Absatz 2 ZGB eine ausserordentlich weite Legitimation zur Beschwerde vor. So sind neben den direkt am Verfahren beteiligten Personen auch die der betroffenen Person nahestehenden Personen sowie alle weiteren Personen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben, beschwerdeberechtigt. Die Interessen betroffener Kinder werden durch die Kesb sowie durch eine allfällig bestellte Kindesvertretung gewahrt.

9. Die entsprechenden Arbeiten sind im Gang. Es liegt ein Gutachten eines externen Experten mit konkreten Vorschlägen vor. Dieses wird zurzeit ergänzt durch eine empirische Erhebung zur Praxis, bei welcher sämtliche Kesb befragt werden. Gleichzeitig ist eine Gruppe von Expertinnen und Experten daran, einen Vorentwurf mit konkreten Vorschlägen auszuarbeiten, der Ende Jahr in die Vernehmlassung geschickt werden soll.

10. Die laufenden Arbeiten haben das Ziel, den Einbezug nahestehender Personen im Verfahren vor der Kesb zu verbessern und verschiedene offene Fragen in diesem Zusammenhang zu klären (siehe Antwort auf Frage 5). Die Vorlage eignet sich deshalb nicht für die Einrichtung einer Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche. Insbesondere kann die Kesb nach Ansicht des Bundesrates nicht als Ombudsstelle für Kinder infrage kommen, weil diese Stelle ganz andere Aufgaben wahrnehmen sollte (siehe dazu die Antwort des Bundesrates auf die Motion Bulliard [14.3758](#), "Unabhängige Ombudsstelle für die Rechte des Kindes").

Chronologie

12.09.2019 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



19.3533

 Postulat

Bekämpfung des Hooliganismus

Eingereicht von:	Sicherheitspolitische Kommission SR
Einreichungsdatum:	23.05.2019
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie die Kantone, die Verbände und die Vereine in die Pflicht genommen werden können zur Bekämpfung des Hooliganismus und ähnlicher Phänomene.

Zudem soll geprüft werden, in welcher Form die Bekämpfung des Hooliganismus und ähnlicher Phänomene generell und insbesondere im Rahmen des Hooligan-Konkordats durch den Bund koordiniert, unterstützt und gefördert werden kann.

Auch soll der Bericht Aufschluss geben, wie die Umsetzung des Konkordates zu kontrollieren ist.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat hat die Ausschreitungen rund um Sportveranstaltungen in den vergangenen Monaten mit Besorgnis zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig stellt er fest, dass die Rollen und Zuständigkeiten zwischen den Behörden von Bund und Kantonen rund um Sicherheit und Schutz von Sportveranstaltungen klar sind.

Der Bundesrat hat bereits mehrfach zur Problematik Hooliganismus Stellung genommen (Postulat Malama [10.3045](#), "Innere Sicherheit. Klärung der Kompetenzen", Postulat Glanzmann [11.3875](#), "Gewalt an Sportveranstaltungen", Interpellation de Courten [17.4037](#), "Hooligan-Konkordat. (Zwischen-)Bilanz des Bundesrates"). Er hat in sämtlichen Antworten darauf hingewiesen, dass gemäss verfassungsrechtlicher Kompetenzordnung in der inneren Sicherheit die Polizeihöheit primär bei den Kantonen liegt. Dem Bund kommt nur eine subsidiäre und sektorielle Kompetenz zu.

Entsprechend sind für den Erlass wie auch für den Vollzug der Bestimmungen zur Bekämpfung von Gewalt an Sportveranstaltungen die Kantone zuständig. Sie erteilen Spielbewilligungen für Fussball- und Eishockeyspiele und definieren mittels Auflagen die Rahmenbedingungen. Die Kantone verfügen Rayonverbote und Meldeauflagen. Die Sportvereine und -verbände sprechen Stadionverbote aus. Der Bund (EJPD/Fedpol) verfügt gegen gewalttätige Fans Ausreisebeschränkungen. Zudem spricht der Bund (EJPD/SEM) gegen ausländische Fans Einreiseverbote aus.

Der Bund unterstützt mit dem National Football Information Point (NFIP) (EJPD/Fedpol) die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Polizeikörpern, den Schweizer Sportverbänden und Fussballvereinen sowie dem Ausland. Im Jahr 2016 hat das Fedpol, zusammen mit der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS), die Polizeiliche Koordinationsplattform Sport (PKPS) institutionalisiert. Die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Sportverbänden und den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) hat sich seither verbessert.

Neben der zentralen Funktion innerhalb der PKPS unterstützt der Bund (EJPD/Fedpol) die Kantone auch bei weiteren Aufgaben: Das Fedpol betreibt das Informationssystem Hoogan, in welchem Personen, die sich an Sportveranstaltungen gewalttätig verhalten haben, registriert und national ausgeschrieben werden. Weiter ist das Fedpol für den internationalen polizeilichen Informationsaustausch zuständig und bringt sich in internationalen Arbeitsgruppen ein. Das Fedpol überprüft in diesem Zusammenhang fortlaufend die Good Practices aus dem Ausland und lässt diese in der Schweiz einfließen.

In der Schweiz verfügen die Kantone mit dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen über ein umfassendes Instrumentarium, um Gewalt zu verhindern. Auch im internationalen Vergleich bestehen wirkungsvolle Rechtsgrundlagen für weitreichende Massnahmen. Die vorhandenen Instrumente sollen durch die Kantone konsequent und einheitlich angewandt werden.

Die PKPS hat in der Spielsaison 2018/2019 erstmals das gesamtschweizerische Lagebild Sport "Reporting" eingeführt, welches unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse der an der Sicherheit beteiligten Stellen eine rückblickende Ereignis-Analyse erlaubt. Dieses Reporting wurde von der KKJPD an einer Medienkonferenz vom 5. Juli 2019 vorgestellt, und sechs Sofortmassnahmen wurden gemeinsam mit dem Fussballverband angekündigt. So wollen die Kantone verstärkt vom Instrument der Meldeauflagen Gebrauch machen, und die



Fussballvereine wollen vermehrt Stadionverbote erlassen.

Das Konkordat wird zurzeit im Auftrag der KKJPD von der Universität Bern evaluiert. Der Bund unterstützt diese Arbeiten inhaltlich und finanziell. Mit einem Postulatsbericht würden somit keine zusätzlichen Erkenntnisse gewonnen, welche nicht schon Bestandteil der laufenden Evaluation des Konkordats wären.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

26.09.2019 Ständerat
 Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

19.3548 Interpellation

Wo behandelt das Bundesrecht Frauen und Männer direkt unterschiedlich?

Eingereicht von: Caroni Andrea
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Normen des Bundesrechts unterscheiden direkt nach Geschlecht?
2. Welche dieser Normen tun dies zum Nachteil der Frauen (bzw. zum Vorteil der Männer)?
3. Welche dieser Normen tun dies zum Nachteil der Männer (bzw. zum Vorteil der Frauen)?

Begründung

Die Politik diskutiert in vielfältigem Kontext über reale oder vermeintliche Benachteiligungen des einen oder des anderen Geschlechts.

Besonders rechtfertigungswürdig sind direkte rechtliche Ungleichbehandlungen. Die dem Interpellanten bekannten Beispiele sind primär folgende:

- a. Zulasten der Frauen: das Arbeitsverbot nach der Geburt.
- b. Zulasten der Männer: die Wehrpflicht, das höhere Rentenalter, die eingeschränkte Witwerrente bzw. Verwitwetenzuschlag sowie der fehlende Vaterschaftsurlaub.

Nicht Gegenstand dieser Interpellation ist die bedeutend komplexere Frage indirekter rechtlicher bzw. tatsächlicher Ungleichheiten. Sie beschränkt sich auf die am stärksten zu rechtfertigende Form der Ungleichbehandlung, die direkte Unterscheidung durch die Rechtsordnung.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

1.-3. Im Bundesrecht gelten in einzelnen Bereichen unterschiedliche Normen für Frauen und Männer. Die Ursprünge dieser Differenzierung nach Geschlecht werden teilweise biologisch begründet, teilweise sollen diese der ungleichen sozialen und wirtschaftlichen Situation von Frauen und Männern Rechnung tragen.

Dabei handelt es sich namentlich um die bereits vom Interpellanten erwähnten Beispiele wie das achtwöchige Arbeitsverbot nach der Niederkunft (Art. 35a Abs. 3 des Arbeitsgesetzes, ArG; SR 822.11), das unterschiedliche Renten- bzw. Pensionsalter für Frauen und Männer (Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG; SR 831.10; Art. 13 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVG; SR 831.40), die unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen für Witwer und Witwen in der AHV (Art. 24 AHVG) und der Unfallversicherung (Art. 29 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung, UVG; SR 832.20) oder auch die auf Schweizer Männer beschränkte Militärdienstpflicht (Art. 59 der Bundesverfassung, BV; SR 101). Zu nennen sind darüber hinaus – nebst dem fehlenden Vaterschaftsurlaub – auch die in der Erwerbsersatzordnung festgelegte unterschiedliche Regelung der Mutterschaftsentschädigung (Art. 16b ff. der Erwerbsersatzordnung, EOG; SR 834.1) und der Entschädigung für Dienstleistende (Art. 4ff. EOG) sowie auch der ungleiche Zugang von Frauen und Männern zur Fortpflanzungsmedizin mit der zugelassenen heterologen Samenspende und dem Verbot der Eizellenspende (Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 des Fortpflanzungsmedizingesetzes, FMedG; SR 810.11).

Um ein vollständiges Bild der im Bundesrecht bestehenden rechtlichen Unterscheidungen nach Geschlecht zu erhalten, ist eine vertiefte Prüfung notwendig. Der vergangene 14. Juni hat diesbezüglich aufgezeigt, welche Bedeutung die Gleichstellungsthematik für weite Teile der Schweizer Bevölkerung – Frauen wie Männer – hat. Der Bundesrat ist daher bereit, der Fragestellung der Interpellation im Rahmen eines Gutachtens nachzugehen. Dabei soll insbesondere auch die Frage analysiert werden, inwiefern solche Normen eine Benachteiligung oder Besserstellung von Frauen bzw. Männern beinhalten.



Chronologie

19.09.2019 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

19.3549 Interpellation

Bürokratieabbau dank wirksamen Online-Handelsregisterauszügen

Eingereicht von: Caroni Andrea
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, folgende Fragen zum Handelsregister zu beantworten:

1. Welche Vorteile erkennt der Bundesrat in einem Systemwechsel, wonach neu (auch) den online einsehbaren Handelsregistereinträgen Rechtsverbindlichkeit zukäme?
2. Welche Nachteile stehen dem gegenüber?
3. Welche Fragen wären für einen solchen Systemwechsel zu klären?
4. Ist der Bundesrat bereit, diesen Systemwechsel voranzutreiben?

Begründung

Unsere Rechtsordnung geht davon aus, dass jedermann alle Einträge im Handelsregister kennt (Art. 933 Abs. 1 OR).

In der Praxis konsultiert man dabei zumeist die rechtlich unverbindlichen kantonalen Auszüge aus der Online-Datenbank "Zefix". Die offiziellen und rechtlich verbindlichen Papierauszüge sind demgegenüber aufwendiger herzustellen und gebührenpflichtig zu beziehen.

Zwischen Recht und Praxis klafft somit eine Lücke.

Es wäre daher reizvoll, das elektronische Angebot zu "upgraden", um diesem Rechtsverbindlichkeit zukommen zu lassen, vergleichbar mit der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS), vgl. Artikel 15 Absatz 2 PubLG.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1. Die Zurverfügungstellung rechtswirksamer Online-Handelsregisterauszüge hätte den positiven Effekt, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen und die Verwaltung zu verringern. Folglich wäre die Verwendung von Papierauszügen nicht mehr notwendig. Darüber hinaus wäre diese Lösung für Unternehmen und ihre Ansprechpartner effizienter und schneller, z. B. bei der Freigabe des Sperrkontos.

Im Übrigen stellt man durch die Einsichtnahme in das Online-Handelsregister (in Echtzeit) sicher, dass die Daten immer auf dem neuesten Stand sind.

2. Die Einrichtung einer geeigneten Plattform, welche Rechtssicherheit gewährleistet und Betrug verhindert, würde erhebliche Kosten verursachen. Die bestehenden Systeme könnten wahrscheinlich nicht so einfach angepasst werden, sodass erhebliche Investitionen erforderlich wären. Darüber hinaus müssten viele Prozesse, sowohl in der Verwaltung als auch in der Privatwirtschaft, überarbeitet und digitalisiert werden. Derzeit erfordern diese Prozesse die Einreichung von Papierdokumenten.

3. Die in der Interpellation angedachte Reform würde eine teilweise Revision des Obligationenrechts erfordern, die einer vertieften Prüfung bedürfte. Es ginge bei einer solchen Prüfung zumindest um Folgendes:

1) Eine Bestimmung, welche die Behörden verpflichtet, die Auszüge online zu konsultieren, da sonst das verfolgte Ziel wahrscheinlich nicht erreicht würde.

2) Eine Kostenregelung: Es wäre zu prüfen, ob für die rechtsgültigen Online-Auszüge Gebühren zu entrichten wären oder ob diese ohne Entgelt bezogen werden könnten. Dabei wäre insbesondere darauf zu achten, dass eine derartige Dienstleistung kostengünstig zugänglich wäre.

3) Im Vorfeld wären sowohl die technische Machbarkeit zu prüfen als auch die finanziellen Folgen (Entwicklungskosten, aber auch eine etwaige Senkung der kantonalen Gebühren in Verbindung mit dem Rückgang des Bezuges von Papierauszügen) für die Kantone und den Bund zu evaluieren.

4) Schliesslich müsste untersucht werden, wie ein elektronischer Auszug, der sich auf einen bestimmten



Zeitpunkt in der Vergangenheit bezieht, konsultiert werden könnte.

4. Der Bundesrat will den Weg der (bereits fortgeschrittenen) Digitalisierung des Handelsregisters fortsetzen und die Bemühungen zur Vereinfachung des Geschäftslebens unterstützen. Vor der Prüfung konkreter Massnahmen ist es jedoch notwendig, zunächst die laufenden Arbeiten abzuschliessen und damit die Änderungen des Obligationenrechts vom 17. März 2017 umzusetzen (Handelsregisterrecht, vgl. BBl 2017 2433 und erläuternder Bericht vom 20. Februar 2019 über die Änderung der Handelsregisterverordnung, die 2020 in Kraft treten soll).

Chronologie

26.09.2019 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

19.3550 Motion

Bundesrichterinnen und Bundesrichter. Alterslimite der Realität anpassen

Eingereicht von: Müller Damian
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 05.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Alterslimite der Bundesrichterinnen und -richter der Regelung für Parlamentarierinnen und Parlamentarier, Bundesrätinnen und Bundesräte anzugleichen.

Begründung

Die Regelung der Alterslimite der Bundesrichterinnen und -richter soll im Zuge der laufenden BGG-Revision angepasst werden. Der geltende Artikel 9 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) lautet: "Richter und Richterinnen scheiden am Ende des Jahres aus ihrem Amt aus, in dem sie das 68. Altersjahr vollenden." Diese gesetzliche Alterslimite für Bundesrichter und Bundesrichterinnen gilt seit dem 1. Januar 2007, als das BGG in Kraft trat.

Früher war es anders. Es gab keine gesetzliche Vorschrift über das Rücktrittsalter der Bundesrichterinnen und -richter. Vielmehr bestand seit vielen Jahrzehnten – das ständige Bundesgericht gibt es seit 1875 – eine ungeschriebene Regel, dass Bundesrichter am Ende desjenigen Kalenderjahres aus dem Amt ausscheiden, in welchem sie ihr 70. Lebensjahr vollenden.

1995/96 hat das Parlament diese gewohnheitsrechtliche Regel von Verfassungsrang "Rücktritt mit 70" geändert. Nach Gesprächen mit dem Bundesgericht im Februar 1996 hat das Parlament neu die Regel "Rücktritt mit 68" als massgeblich erklärt und seither angewendet.

Mit dem Erlass des Bundesgerichtsgesetzes und seiner Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2007 hat diese ungeschriebene Regel "Rücktritt mit 68" Eingang in das Recht gefunden, nämlich in den obenerwähnten Artikel 9 Absatz 2 BGG, der seither gilt.

Das Bundesgericht ist wie der Bundesrat und die Bundesversammlung Verfassungsorgan. Es ist daher unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Angehörigen der drei Staatsgewalten nicht einzusehen, warum Parlamentarier und Bundesräte zeitlich unbeschränkt im Amt bleiben können, Bundesrichter dagegen nicht. Die Vereinigte Bundesversammlung hat es mit dem Instrument der Wiederwahl in der Hand, dafür zu sorgen, dass Bundesrichter nicht endlos im Amt bleiben.

Die Aufhebung der Alterslimite ermöglicht die flexible Nutzung der Wissensbasis der Bundesrichterinnen und -richter, welche insbesondere bei diesem Gremium als relevant erscheint. Zudem sichert die Anpassung eine Gleichstellung aller Verfassungsorgane.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat legte am 15. Juni 2018 die Botschaft zur Änderung des Bundesgerichtsgesetzes vor (BBI 2018 4605; Umsetzung der Ergebnisse einer Evaluation). Die Gesetzesänderung wurde am 13. März 2019 im Nationalrat durchberaten und ist jetzt beim Ständerat hängig.

Die Motion verlangt im Ergebnis eine Aufhebung der gesetzlichen Alterslimite für Richterinnen und Richter des Bundesgerichtes (Art. 9 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, BGG; SR 173.110) im Rahmen der laufenden Gesetzesrevision. Falls das Parlament dieses Anliegen unterstützen will, kann es die Vorlage des Bundesrates anlässlich der Beratung entsprechend ergänzen. Auf dem Weg einer Motion könnte die geforderte Anpassung kaum mehr rechtzeitig in die laufende BGG-Revision eingebracht werden.

In materieller Hinsicht möchte der Bundesrat an einer gesetzlichen Altersgrenze für Richterinnen und Richter des Bundesgerichtes festhalten (für das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesstrafgericht und das Bundespatentgericht gilt aktuell die gleiche Regelung). Aus Gründen der richterlichen Unabhängigkeit ist es richtig, dass sich der obligatorische Altersrücktritt direkt aus dem Gesetz ergibt. Die Auffassung, dass alle Richter und Richterinnen gleich behandelt werden müssen und dass es nicht Aufgabe der Wahlbehörde sein



kann zu differenzieren, galt seit je. Bis zum Erlass des BGG stützte man sich dabei nur auf eine Usanz. Mit Rücksicht auf die Tragweite und die gewünschte Verbindlichkeit der Regelung erscheint jedoch eine Verankerung im Gesetz angemessen.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

26.09.2019 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (6)

Comte Raphaël, Dittli Josef, Eder Joachim, Janiak Claude, Rieder Beat, Seydoux-Christe Anne

19.3567 Interpellation

Transparenz über den sogenannten legislativen Fussabdruck

Eingereicht von: Caroni Andrea
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 06.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Zur Diskussion zur Transparenz über den sogenannten "legislativen Fussabdruck", also die Einflussnahme von Interessenvertretern auf die Willensbildung politischer Entscheidungsträger, stelle ich dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Hat er sich schon mit den öffentlich diskutierten Massnahmen zur Steigerung der Transparenz über den legislativen Fussabdruck befasst?
2. Wie beurteilt er diese Massnahmen?
3. Welche allfälligen anderen Ansätze für die Schaffung von mehr Transparenz über den legislativen Fussabdruck könnte sich der Bundesrat vorstellen?
4. Welche Rechtsgrundlagen wären für die erwähnten Massnahmen anzupassen?

Begründung

Wesentliche Einflussnahmen von Interessenvertretern auf die Willensbildung politischer Entscheidungsträger (legislativer Fussabdruck) werden heute nicht offengelegt. Nach einem kürzlich von Transparency International Schweiz gemachten Vorschlag könnte dies etwa mit folgenden Massnahmen verbessert werden:

- a. Bundesrat und Verwaltung legen anlässlich von Vernehmlassungen, Botschaften und weiteren Berichten dar, welche Interessenvertreter von der Verwaltung zu welchem Thema inwieweit einbezogen wurden, insbesondere als Teilnehmende an verwaltungsinternen Arbeitsgruppen und Expertenkommissionen.
- b. Die parlamentarischen Kommissionen veröffentlichen, welche externen Interessenvertreter sie zu welchem Thema inwieweit einbeziehen, insbesondere die jeweiligen Anhörungsteilnehmenden.
- c. Bundesrat, Verwaltung sowie die parlamentarischen Kommissionen veröffentlichen die Eingaben von externen Interessenvertretenden, die für ihre Willensbildung eine Rolle spielen.

Transparenz über den legislativen Fussabdruck in allen wichtigen Phasen des Gesetzgebungsprozesses könnte verschiedene Vorteile aufweisen, so eine erhöhte Transparenz und Information gegenüber den Stimmberechtigten, damit verbunden eine Stärkung des Vertrauens in die politischen Prozesse, einen chancengleichen Zugang bei der Interessenvertretung und die Reduktion der Gefahr ungebührlicher Einflussnahme. Dem gegenüber steht der zusätzliche Aufwand und allfällige überwiegende Geheimhaltungsinteressen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1./2. Der Bundesrat hat Kenntnis von der öffentlichen Diskussion im Zusammenhang mit dem legislativen Fussabdruck, den die Interessenvertreterinnen und -vertreter hinterlassen, sowie den Massnahmen, mit denen deren Einflussnahme auf die Willensbildung transparent gemacht werden soll, wie etwa die im Vorschlag von Transparency International Schweiz vorgesehenen Instrumente oder die Massnahmen, die in Umsetzung der parlamentarischen Initiative Berberat [15.438](#), "Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament", ausgearbeitet wurden.

Wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative [15.438](#) ausgeführt hat, ist es aus seiner Sicht in erster Linie Sache des Parlamentes, wie es das Lobbying innerhalb des Parlamentes regelt. Er auferlegt sich daher in solchen Fragen Zurückhaltung in seiner Stellungnahme (BBI 2018 7679, 7682). Zudem wird der Ständerat in der Herbstsession 2019 die parlamentarische Initiative [15.438](#) erneut behandeln; dem Bundesrat scheint es nicht geboten, dass er sich zu laufenden parlamentarischen Beratungen äussert.

Was die von Transparency International Schweiz vorgeschlagenen Massnahmen betrifft, muss festgehalten



werden, dass sie von einer privaten Organisation stammen und in einem Bericht enthalten sind, der sich nicht direkt an den Bundesrat richtet und nicht Gegenstand eines Beschlusses des Bundesrates ist.

Schliesslich soll in Erinnerung gerufen werden, dass zu allen wichtigen Vorhaben der Bundesverwaltung eine Vernehmlassung durchgeführt werden muss und dass der Vernehmlassungsbericht über die eingereichten Stellungnahmen informieren und deren Inhalte zusammenfassen muss (vgl. Art. 3 Abs. 1 des Vernehmlassungsgesetzes, VIG, SR 172.061, und Art. 20 der Vernehmlassungsverordnung, VIV, SR 172.061.1). In seiner Botschaft legt der Bundesrat dann die im Zusammenhang mit dem Vorentwurf diskutierten Standpunkte und Alternativen dar und zeigt auf, welche Änderungen er gegenüber dem Vorentwurf vorgenommen hat. Wurden für die Ausarbeitung des Entwurfes Expertenkommissionen beigezogen, so muss in der Botschaft über deren Zusammensetzung und Schlussfolgerungen orientiert werden (vgl. Leitfaden für Botschaften des Bundesrates, 4. Auflage, 2019, der die in Artikel 141 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes, ParlG, SR 171.10, festgelegten Anforderungen ausführt). Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die geltende Regelung angemessen und ausreichend ist.

3./4. Aus Sicht des Bundesrates sind momentan weder gesetzgeberische noch sonstige Massnahmen nötig. Würden gesetzgeberische Massnahmen im Sinne des im Interpellationstext erwähnten Berichtes getroffen, so würde dies die Anpassung verschiedener rechtlicher Grundlagen bedingen. Zu nennen sind namentlich das Parlamentsgesetz (ParlG; SR 171.10), die Parlamentsverwaltungsverordnung (ParlVV; SR 171.115), die Geschäftsreglemente von National- und Ständerat (GRN, SR 171.13, und GRS, SR 171.14) sowie das Parlamentsressourcengesetz (PRG; SR 171.21). Weiter anzupassen wären das Vernehmlassungsgesetz (VIG; SR 172.061) und die Vernehmlassungsverordnung (VIV; SR 172.061.1). Es wäre dann auch zu prüfen, ob die Massnahmen – oder einzelne davon – im Rahmen eines neuen Spezialgesetzes geregelt werden sollten. Die vorgeschlagenen Selbstregulierungsmassnahmen müssten von den betroffenen Verbänden selbst getroffen werden.

Chronologie

09.09.2019 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

19.3568 Interpellation

Wer vertritt die Arbeitnehmer in der Schweiz?

Eingereicht von: Jositsch Daniel
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich ersuche den Bundesrat gemäss Artikel 125 des Parlamentsgesetzes um Auskunft bezüglich der folgenden Fragen:

1. Ist angesichts des Ungleichgewichts zwischen Art der Erwerbstätigen und der Vertretung ein besonderes Augenmerk auf die Repräsentation aller Arbeitnehmer respektive Berufsgruppen zu legen und entsprechend ein Überdenken der Arbeitnehmendenvertretung beim Bund nicht angemessen?
2. Wie können solche Absprachen, wie sie der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) und Travail Suisse getroffen haben, überhaupt zulässig sein? Gibt es eine gesetzliche Grundlage dafür? Sollten nicht alle Kommissionssitze in einem offenen Verfahren ausgeschrieben werden?
3. Ist der Bundesrat bereit, die unabhängigen Angestelltenvertretungen als Teil der Sozialpartnerschaft Schweiz anzuerkennen?

Begründung

Die Frage, wer die Mehrheit der Arbeitnehmer in der Schweiz vertritt, ist unklar. Die "NZZ" griff die Thematik in einem Artikel vom 14. Mai 2019 auf. Gemäss den neusten Statistiken des Bundesamtes für Statistik repräsentieren die beiden Dachverbände SGB und Travail Suisse rund 500 000 Mitglieder, unabhängige Arbeitnehmerverbände rund 220 000 Mitglieder. Insgesamt gibt es über 5 Millionen Erwerbstätige in der Schweiz, fast 80 Prozent davon im Dienstleistungssektor. Rund 15 Prozent der Erwerbstätigen gehören also einem Arbeitnehmerverband an. Die beiden Gewerkschaftsdachverbände repräsentieren traditionellerweise eine andere Arbeitnehmerpopulation als die unabhängigen Arbeitnehmerverbände, welche vor allem den Dienstleistungssektor repräsentieren. Anders sieht der Organisationsgrad der Arbeitgeber aus. Rund 90 Prozent der Unternehmen gehören einer Arbeitgebervereinigung an. Gerade weil die Arbeitgeberseite so gut organisiert ist, muss auch die Arbeitnehmerseite umfassender repräsentiert sein.

Die Arbeitnehmervertretung bei den ausserparlamentarischen Kommissionen des Bundes, bei Sozialpartnerschaftskonsultationen oder nationalen Konferenzen zu Arbeitsthemen wird fast ausschliesslich durch die beiden Dachverbände wahrgenommen. 2003 trafen die beiden Dachverbände eine entsprechende Vereinbarung, dass sie alle verfügbaren Sitze unter sich aufteilen würden. Unabhängigen Verbänden wurden in der Vergangenheit vereinzelt Sitze gewährt. In den letzten paar Jahren, seit sich die Angestelltenverbände zu einer neuen politischen Plattform zusammengeschlossen haben, werden ihnen auch diese strittig gemacht. Von den insgesamt elf Gremien, die sich mit Arbeitnehmerthemen auseinandersetzen, werden 34 Sitze vom SGB und 18 Sitze von Travail Suisse beansprucht. Unabhängigen Verbänden werden gerade mal drei Sitze (in weniger relevanten Kommissionen) zugebilligt. In acht der für Angestellte relevanten Kommissionen, wie z. B. der Tripartiten Kommission des Bundes, der AHV-Kommission, der Eidgenössischen Ausgleichskasse und der Kommission für berufliche Vorsorge sind die moderaten Angestelltenverbände gar nicht erst vertreten, obwohl sie eine andere Arbeitnehmerpopulation vertreten als die Gewerkschaftsdachverbände.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1./2. Der Bundesrat teilt das Anliegen des Interpellanten, dass im Grundsatz eine ausgewogene Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber durch ihre Verbände in den ausserparlamentarischen Gremien, welche sich mit arbeitsmarktlichen Fragen auseinandersetzen, anzustreben ist. Die Vielseitigkeit der Themenbereiche in den ausserparlamentarischen Gremien bedingt grundlegend Flexibilität bei der Zusammensetzung der Vertretungen. Dabei kann die Repräsentativität einzelner Verbände ein Kriterium bei der Verteilung der Kommissionssitze darstellen. Das Regierungs- und



Verwaltungsorganisationsgesetz sowie die dazugehörige Verordnung fixieren jedoch keine quantitativen Anforderungen zur Repräsentativität. Repräsentativität ist vielmehr ein unbestimmter Rechtsbegriff und muss immer gestützt auf den Einzelfall bestimmt werden. Im Spezialrecht wird zum Teil zwar die Einsitznahme von Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmenden sowie der Arbeitgeber vorgesehen. Welche Verbände eine solche Vertretung wahrnehmen, ist jedoch nicht normiert.

Der Bundesrat setzt die ausserparlamentarischen Kommissionen ein und wählt deren Mitglieder. Er hat sich hierbei bisher auf die Wahlvorschläge der zahlenmässig bedeutendsten und je nach Kommissionsthematik am stärksten betroffenen Dachverbände abgestützt. Der Bundesrat geht davon aus, dass sich die Dachverbände bei ihren Wahlvorschlägen untereinander absprechen und dabei darauf achten, dass alle Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbände in genügender Weise die relevanten Interessen und Themen in den ausserparlamentarischen Gremien wahrnehmen können. Falls sich zeigen sollte, dass sich der Organisationsgrad der verschiedenen Sektoren und Berufskategorien massgeblich ändert und das Gleichgewicht in den Kommissionen nicht mehr gewährleistet ist, kann der Bundesrat eine Anpassung der Verteilung im Rahmen der Gesamterneuerungswahl erwirken.

Zum Anliegen, die Sitze öffentlich auszuschreiben, ist festzuhalten, dass die Wahl der Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen (etwa 1500 Mitglieder, 117 Gremien) bereits heute mit einem hohen Aufwand verbunden ist. Aktuell besteht die Möglichkeit, dass einzelne Kommissionssitze öffentlich ausgeschrieben werden, wenn beispielsweise die Geschlechter- und Sprachquoten in einer bestimmten Kommission wiederholt nicht erreicht werden. Ein offenes Ausschreibungsverfahren für jeden Kommissionssitz hingegen würde einen erheblichen und unverhältnismässigen Zusatzaufwand darstellen und könnte im Rahmen der jetzigen Betriebsstruktur der Departemente, Ämter und der Bundeskanzlei nicht umgesetzt werden.

3. Der Bundesrat teilt die Ansicht des Interpellanten, dass der Strukturwandel in der Wirtschaft und insbesondere die Tertiarisierung sowie die Zunahme des Anteils der hochqualifizierten Beschäftigten die Interessenvertretung auf Arbeitnehmerseite sowie deren Organisationsgrad beeinflussen kann. Sollte sich, wie oben ausgeführt, zeigen, dass das Gleichgewicht zwischen den in den Kommissionen vertretenen Verbänden und den durch Letztere vertretenen Interessen- oder Personengruppen nicht mehr gegeben ist, kann der Bundesrat Anpassungen erwirken.

Chronologie

11.09.2019 Ständerat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



19.3569 Interpellation

Die RAV setzen den Inländervorrang nicht um

Eingereicht von: Müller Philipp
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Wie am 10. Juni 2019 in den Medien zu lesen war, setzen verschiedene regionale Arbeitsvermittlungsstellen (RAV) den Inländervorrang nicht korrekt um. Der beschlossene Inländervorrang schreibt vor, dass die zuständigen RAV dem meldenden Arbeitgeber innert drei Arbeitstagen Angaben zu Stellensuchenden mit passendem Dossier übermitteln oder zurückmelden, dass keine solchen Dossiers vorhanden sind. Dies ist zentral, damit die fünf Tage Wartefrist, welche den Arbeitgebern vorgeschrieben werden, nicht tatenlos verstreichen. Die RAV haben die optimale Datenlage, um den Arbeitgebern passende Dossiers vorzuschlagen, und können daher über die private Suche hinaus einen Mehrwert schaffen, um den Inländervorrang effektiv umzusetzen. Verschiedene RAV sind aber gemäss Zeitungsartikel der Meinung, dass in gewissen Fällen eine alleinige Holschuld beim Arbeitsuchenden besteht, und kommen nicht aktiv auf die Meldenden zu.

Ich bitte den Bundesrat daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt er den mangelhaften Vollzug gewisser Kantone resp. der zuständigen RAV, dies insbesondere vor dem Hintergrund der langen Umsetzungszeit und der Übergangsphase, während der die Stellenmeldepflicht erst ab 8 Prozent greift, die den Kantonen gewährt wurde?
2. Wie schätzt er die Rechtslage in der beschriebenen Sachlage ein?
3. Wie will er die korrekte Umsetzung des Inländervorrangs durch die RAV sicherstellen?
4. Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen dem Bundesrat zur Verfügung, um bei den Kantonen auf den korrekten Vollzug beim Inländervorrang hinzuwirken?
5. Wie kann die Digitalisierung optimal genutzt werden, um bei der Umsetzung des Inländervorrangs den Arbeitsaufwand sowohl beim RAV wie auch bei den Arbeitgebern und Arbeitsuchenden so tief wie möglich zu halten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

1. Die gestaffelte Einführung der Stellenmeldepflicht wurde im Rahmen der Vernehmlassung der Arbeitsvermittlungsverordnung vom 8. Juni 2017 insbesondere von den Kantonen und Arbeitgebern gefordert. Die Übergangsregelung erlaubt es, Erfahrungen mit der neuen Massnahme zu sammeln. In diesem Kontext fördert das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) den Austausch von Best Practices und die Harmonisierung von Vollzugsprozessen.

Seit der Einführung der Stellenmeldepflicht am 1. Juli 2018 wurden mit der neuen Massnahme überwiegend positive Erfahrungen gesammelt. Bis Ende Mai 2019 haben Arbeitgeber und private Arbeitsvermittler knapp 182 000 meldepflichtige Stellen gemeldet. Rund 85 Prozent dieser Stellenmeldungen erfolgten digital über die Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung www.arbeit.swiss. Die Prozessanforderungen der Stellenmeldepflicht sind in konstruktiver Zusammenarbeit von Bund und Kantonen erfolgreich und plangemäss implementiert worden. Der fachliche und technische Betrieb läuft stabil. Aus Sicht des Bundesrates kann der Vollzug der Stellenmeldepflicht daher nicht als mangelhaft bezeichnet werden. Im Herbst 2019 wird das Seco den ersten Monitoringbericht zum Vollzug der Stellenmeldepflicht publizieren. Dieser Bericht wird Angaben zur Vermittlungstätigkeit der RAV beinhalten mit dem Ziel, die gesetzeskonforme Umsetzung zu prüfen und zu einer effizienten Implementierung beizutragen.

2. Die Stellenmeldepflicht wird im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) bestimmt und in der Arbeitsvermittlungsverordnung präzisiert. Die Rechtslage ist ausreichend.

3. Das Seco arbeitet eng mit den Kantonen zusammen und gewährleistet, dass den Vorgaben des Gesetzgebers Folge geleistet wird. Der Austausch mit den Kantonen erfolgt kontinuierlich auf Führungs- und



Fachebene sowie auch kantonsübergreifend in Arbeits- und Fachgruppen. Zudem wird auch der Bedarf an unterstützenden Massnahmen wie beispielsweise Informationskampagnen bei Arbeitgebern erhoben und bedarfsgerecht umgesetzt.

4. Die Kantone sind verpflichtet, die Stellenmeldepflicht umzusetzen und die Einhaltung der Meldepflicht angemessen und wirksam zu kontrollieren. Die rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung der Stellenmeldepflicht werden in einer Weisung des Seco an die Kantone präzisiert. Der Vollzug wird anhand dieser Rahmenbedingung und mit der Wirkungsmessung, die unter anderem die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung der Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt misst, gesteuert.

5. Das Seco treibt im Auftrag der Aufsichtskommission der Arbeitslosenversicherung die Digitalisierung des Dienstleistungsangebots der ALV und der öffentlichen Arbeitsvermittlung voran. Mit der Zurverfügungstellung von neuen Online-Services nutzt das Seco die Möglichkeiten der Digitalisierung und senkt dadurch den administrativen Aufwand bei den Stellensuchenden, Arbeitgebern und RAV. Alle Digitalisierungsprojekte werden jeweils in enger fachlicher Zusammenarbeit mit den Kantonen umgesetzt. In Bezug auf die Stellenmeldepflicht stehen drei Bereiche im Vordergrund:

- Das Seco fördert das Angebot an digitalen Dienstleistungen der RAV. Mittels Informationen (Flyer, Informationsvideos usw.) arbeitet das Seco zusammen mit den Kantonen daran, die Nutzung der Dienstleistungen weiter zu verbreiten.
- Der Ausbau der vermittlungsrelevanten Funktionalitäten wird stark vorangetrieben, insbesondere mit der Weiterentwicklung des kompetenzbasierten Matchings. Die damit verbundene technische Unterstützung der Vermittlungstätigkeit der RAV dient unter anderem dem Informationsvorsprung, der zentralen Massnahme der Stellenmeldepflicht und der Kandidatensuche als Dienstleistung für Arbeitgeber und private Arbeitsvermittler.
- Nebst der Digitalisierung des Dienstleistungsangebots wird auch die Datengrundlage für einen effizienten Vollzug der Stellenmeldepflicht verbessert. So wird die Schweizerische Berufsnomenklatur revidiert mit dem Ziel einer besseren Abbildung des Arbeitsmarktes. Die neue Berufsnomenklatur CH-Isco bildet ab 2020 die Basis für die Berechnung der meldepflichtigen Berufsarten. Im Gegensatz zur heute massgeblichen Schweizerischen Berufsnomenklatur (SBN2000) setzt sie nicht so sehr auf eine Branchenlogik, sondern stellt die Gliederung nach Qualifikationsniveaus in den Mittelpunkt. Damit wird sichergestellt, dass die Stellenmeldepflicht künftig zielgerichteter auf Berufe mit hoher Arbeitslosigkeit beschränkt ist.

Chronologie

11.09.2019 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



19.3570 Postulat

Überprüfung von Struktur, Organisation, Zuständigkeit und Überwachung der Bundesanwaltschaft

Eingereicht von: Jositsch Daniel
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: An die Kommission zur Vorberatung zugewiesen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gemäss Artikel 123 des Parlamentsgesetzes (ParlG) beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob Anpassungen in der Struktur, Organisation, Zuständigkeit und Überwachung der Bundesanwaltschaft notwendig oder zweckmässig sind. Namentlich sind folgende Fragen zu klären:

1. Sind die im Reglement vom 11. Dezember 2012 über die Organisation und Verwaltung der Bundesanwaltschaft festgelegte Struktur und Organisation der Bundesanwaltschaft zweckmässig und den Anforderungen angemessen?
2. Ist die in den Artikeln 23ff. der Strafprozessordnung (StPO) geregelte Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft zweckmässig und den Bedürfnissen einer wirksamen Strafverfolgung angemessen?
3. Entspricht die in den Artikeln 23ff. des Strafbehördenorganisationsgesetzes geregelte Aufsicht über die Bundesanwaltschaft den an sie gestellten Anforderungen?

Begründung

Die Bundesanwaltschaft und insbesondere der Leiter der Behörde stehen seit Jahren in der Kritik. Auffallend ist dabei, dass auch bei personellen Wechsels an der Spitze der Bundesanwaltschaft die Kritik angehalten hat. Es stellt sich daher die grundsätzliche Frage, ob ein strukturelles Problem besteht, das sich durch personelle Anpassungen nicht aus der Welt schaffen lässt, ob also die Struktur, Organisation, Zuständigkeit und Aufsicht der Bundesanwaltschaft, wie sie seit Beginn des Jahrtausends bestehen, anzupassen sind.

Stellungnahme der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft vom 09.09.2019

Einleitend ist darauf zu verweisen, dass die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) und die von ihr beaufsichtigte Bundesanwaltschaft (BA) staatsorganisationsrechtlich als vom Bundesrat unabhängige Bundesbehörden ausgestaltet sind. Gemäss Artikel 118 Absatz 4bis des Parlamentsgesetzes (ParlG; SR 171.10) richten sich parlamentarische Vorstösse an die AB-BA, wenn sie sich auf die Geschäftsführung, den Finanzhaushalt der BA oder ihrer Aufsichtsbehörde beziehen.

1. Die BA verwaltet sich nach Artikel 16 des Strafbehördenorganisationsgesetzes (StBOG; SR 173.71) selbst. Der Bundesanwalt führt die BA und trägt die Verantwortung für die fachgerechte und wirksame Strafverfolgung in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit, den Aufbau und den Betrieb einer zweckmässigen Organisation sowie den wirksamen Einsatz von Personal-, Finanz- und Sachmitteln (Art. 9 StBOG).

Im Rahmen ihrer letztjährigen Inspektion des Generalsekretariats der BA erkannte die AB-BA, dass das in der Systematischen Rechtssammlung veröffentlichte Reglement über die Organisation und Verwaltung der Bundesanwaltschaft (SR 173.712.22) nicht mehr den faktischen Gegebenheiten entspricht. Da der Inspektionsbericht aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen noch nicht definitiv vorliegt, kann sich die AB-BA zur Detailstruktur der BA zum jetzigen Zeitpunkt nicht äussern. Jedoch könnte sie ihre Erkenntnisse in den aufgrund des Postulates zu erstellenden Bericht einfließen lassen.

2. Die BA ist zuständig für die Verfolgung von Straftaten im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit, wie sie in den Artikeln 23 und 24 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) sowie in Spezialgesetzen aufgeführt werden.

Zur Klärung der Frage, ob sich die geltende Regelung der Bundesgerichtsbarkeit bewährt hat, müsste die AB-BA eine nach wissenschaftlichen Standards durchgeführte Untersuchung in Auftrag geben; deren Resultate könnten ggf. in den aufgrund des Postulates zu erstellenden Bericht einfließen.

3. Gemäss dem Strafbehördenorganisationsgesetz beaufsichtigt die AB-BA die systemischen Aspekte der Tätigkeit der BA (Art. 29 Abs. 2 StBOG, e contrario).



Nach einer Aufbauphase ist die AB-BA heute methodisch in der Lage, mit gezielten Schwerpunktinspektionen Strukturen und Verfahrensabläufe der BA auszuleuchten. In den letzten zwei Jahren sah sich die AB-BA jedoch gezwungen, aufgrund von aktuellen Problemstellungen vermehrt ausserordentliche Inspektionen durchzuführen (Inspektion zum Spion Daniel Moser, Inspektion zum Deliktfeld Völkerstrafrecht, Inspektion zum Fifa-Verfahrenskomplex). Daneben fehlen der AB-BA zur vertieften Wahrnehmung der systemischen Aufsicht aufgrund ihres Milizcharakters die Personalressourcen im Sekretariat. Mit dem Finanzjahr 2019 konnte die AB-BA ihr Sekretariat von einer juristischen auf 1,8 juristische Stellen erweitern. Mit dem Voranschlag 2020 beantragt die AB-BA zwei weitere juristische Stellen. Im Vergleich mit anderen Aufsichtsbehörden (etwa der Unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten, AB-ND) wird die AB-BA auch nach dem beantragten Ausbau des Sekretariats über wenig personelle Ressourcen verfügen.

Aufgrund ihrer praktischen Aufsichtstätigkeit erkannte die AB-BA schon im Jahr 2018 den Bedarf nach einer Präzisierung und Modernisierung ihrer Rechtsgrundlagen. Entsprechend beauftragte sie Professor Felix Uhlmann, Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre an der Universität Zürich, mit der Ausarbeitung eines Rechtsgutachtens, das sie mit ihrem Tätigkeitsbericht 2018 veröffentlichte. Professor Uhlmann wird der AB-BA bis Ende 2019 weitere Vorschläge zur Revision der Rechtsgrundlagen unterbreiten. Die Resultate können in den aufgrund des Postulates zu erstellenden Bericht einfließen.

Die BA schlug der AB-BA die Beantragung der Ablehnung des Postulates vor, da parallel dazu eine oberaufsichtsrechtliche Inspektion der Geschäftsprüfungskommissionen durchgeführt werde.

Antrag der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft vom 09.09.2019

Die Aufsichtsbehörde beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

16.09.2019 Ständerat
 Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Geschäftsprüfungskommission NR (GPK-NR)
Geschäftsprüfungskommission SR (GPK-SR)

Zuständige Behörde

Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



19.3571 Motion

Sofortiger Systemwechsel bei der Veranlagung von Liquefied Natural Gas

Eingereicht von: Müller Damian
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 11.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine vernünftige Lösung anzubieten, damit die Versteuerung von Liquefied Natural Gas (LNG) auf den frühestmöglichen Zeitpunkt wie international üblich in Kilogramm und nicht in Litern erfolgt. Damit soll nicht nur die stossende Steuerungleichheit beseitigt, sondern auch baldmöglichst eine Reduktion der CO₂-Schadstoffe von minus 15 Prozent erwirkt werden.

Begründung

Liquefied Natural Gas (LNG) senkt den Ausstoss von CO₂ von LKW um 15 Prozent, die Stickoxide um 35 Prozent und den Feinstaub um 90 Prozent. Damit dient der Einsatz von LNG der Umwelt- und der Klimaagenda der Schweiz. Die LNG-Technologie ist marktfähig und wäre gegenüber Diesel kompetitiv, würde die Mineralölsteuer entsprechend internationalen Standards in Kilogramm berechnet und nicht in Litern. Der Bundesrat ist deshalb angehalten, auf den frühestmöglichen Zeitpunkt einen Systemwechsel bei der Versteuerung von LNG vorzunehmen. Dabei ist die Bemessungsgrundlage für LNG von heute 1000 Liter bei 15 Grad Celsius auf 1000 Kilogramm anzupassen. Zudem ist die steuerliche Ungleichbehandlung von LNG im Vergleich zu gasförmigem Erdgas zu beseitigen.

Insbesondere in der Logistikbranche, in der 40 Prozent der Emissionen eines Produkts durch den Transport verursacht werden, könnte der ökologische Fussabdruck durch den Einsatz von LNG deutlich verringert werden. Da LNG mit dem Diesel preislich wettbewerbsfähig ist, haben bereits heute einige Firmen in der Schweiz die Pionierrolle übernommen und massiv investiert, um diese klimaschonende Brückentechnologie national auszurollen.

Wenn es darum geht, den ökologischen Fussabdruck zu vermindern, ist der Einsatz von Liquefied Natural Gas (LNG) eine sich lohnende Massnahme. Es gibt keinen Grund, nur deshalb auf positive Umweltwirkung zu verzichten, weil die einzige Hürde eine veraltete Regulierung ist. Der günstigste und wirkungsvollste Umweltschutz entsteht, wenn die Rahmenbedingungen so gesetzt werden, dass sich privatwirtschaftliche Anstrengungen und Innovationen auch lohnen. Die staatliche Handbremse muss jetzt gelöst werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat ist sich der Probleme der Bemessungsgrundlage und der ungleichen steuerlichen Behandlung von LNG im Vergleich zu gasförmigem Erdgas bewusst und ist auch bereit, diese zu beseitigen. Da es sich aber um Regelungen auf Gesetzesesebene handelt, können sie nur mit einer entsprechenden Gesetzesänderung beseitigt werden. Eine andere Handlungsoption hat der Bundesrat nicht.

Der Bundesrat beantragte entsprechend, im Rahmen der Botschaft zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes nach 2020 (17.071), die Bemessungsgrundlage und den Steuersatz für LNG anzupassen. Das Geschäft ist derzeit in parlamentarischer Beratung.

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-NR) hat im Zusammenhang mit der Behandlung der parlamentarischen Initiative 17.405, "Verlängerung der Befristung der Steuererleichterungen für Erdgas, Flüssiggas und biogene Treibstoffe", die Dringlichkeit bezüglich LNG erkannt: Die UREK-NR schlägt deshalb vor, im Rahmen der Gesetzesvorlage zur Änderung des Mineralölsteuer-, Umweltschutz- und CO₂-Gesetzes (parlamentarische Initiative 17.405) die bisherige steuerliche Ungleichbehandlung von verflüssigten und gasförmigen Gasen möglichst rasch, d. h. noch vor dem Inkrafttreten des neuen CO₂-Gesetzes, zu beheben.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.



Chronologie

16.09.2019 Ständerat
 Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (7)

Abate Fabio, Eder Joachim, Français Olivier, Germann Hannes, Müller Philipp, Schmid Martin, Wicki Hans

19.3593 Postulat

Digitalisierung naturwissenschaftlicher Sammlungen zugunsten der Schweizer Forschung

Eingereicht von: Germann Hannes
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: An die Kommission zur Vorberatung zugewiesen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Aufnahme der Digitalisierung naturwissenschaftlicher Sammlungen in die BFI-Botschaft 2021–2024 zu prüfen. Gemäss Schweizer Roadmap für Forschungsinfrastrukturen 2019 ist dazu ein Betrag von 14 Millionen Schweizerfranken vorzusehen.

Begründung

Die Schweiz verfügt im internationalen Vergleich über umfassende, überdurchschnittlich wichtige und teils weltweit einzigartige naturwissenschaftliche Sammlungen. Es handelt sich um geschätzt 61 Millionen Objekte von Tieren, Pflanzen, Pilzen, Steinen, Knochen, Bodenproben und Versteinerungen. Die Objekte dokumentieren die Vielfalt und die Veränderungen der Natur und des Untergrundes über Jahrmillionen, national wie international.

Die Daten aus Sammlungen sind für Forschende jedoch oft nur mit grossem Aufwand zugänglich. Gegenwärtig sind rund 17 Prozent der Objekte geprüft, klassifiziert sowie digital erfasst. Es fehlt an Aufbereitung, Digitalisierung und Vernetzung. Dadurch liegt das Forschungspotenzial von Sammlungen zu grossen Teilen brach.

Für Forschungsarbeiten zu drängenden gesellschaftlichen Fragen enthalten naturwissenschaftliche Sammlungen essenzielle Informationen. Zu diesen Themen gehören Gesundheit (krankheitsübertragende Organismen), Land- und Forstwirtschaft (Nützlinge, Schädlinge, Pestizide), Klima, Biodiversität (Insektensterben), aber auch Rohstoffgewinnung und Verkehrsinfrastrukturerstellung. So konnten beispielsweise Experten dank 500 Gesteinsproben aus dem geologischen Museum von Lausanne die Beschaffenheit des Gesteins im Brandabschnitt des Mont-Blanc-Tunnels einschätzen. Naturwissenschaftliche Sammlungen finden sich verteilt an über 50 Standorten in Museen, botanischen Gärten, Universitäten und anderen Forschungsinstitutionen. Vor allem kleinere Institutionen haben nicht die Ressourcen, sich um die Sammlungen zu kümmern. Eine nationale Strategie und personelle und finanzielle Ressourcen zur Digitalisierung naturwissenschaftlicher Sammlungen sind dringend nötig. Mit einer dezentralen Plattform können Sammlungsobjekte und -daten koordiniert und damit effizient für die Forschung in Wert gesetzt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz beantragen in ihrem Mehrjahresprogramm 2021–2024 für die Lancierung einer Initiative zur Aufarbeitung, Digitalisierung und Zugänglichmachung von naturwissenschaftlichen Sammlungen für die Forschung knapp 12,4 Millionen Franken. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz sind gemäss Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz (Fifg) eine Forschungsförderungsinstitution, und deren Mehrjahresprogramm dient als Auslegeordnung und Priorisierungsinstrument für die Vorbereitung der Finanzierungsbeschlüsse in der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation 2021–2024 (BFI-Botschaft 2021–2024). Die Initiative wird auch in der Schweizer Roadmap für Forschungsinfrastrukturen 2019 aufgeführt. Die Roadmap ist ein strategisches Planungsinstrument, in welchem neu geplante nationale Forschungsinfrastrukturen erfasst werden im Hinblick auf die Erstellung der BFI-Botschaft 2021–2024. Sie enthält jedoch weder Finanzierungsbeschlüsse noch Entscheide zur Verteilung allfälliger Bundesmittel.

Von den im Postulat erwähnten rund 61 Millionen Sammlungsobjekten können gemäss der Inventarliste der Akademien der Wissenschaften Schweiz rund 83 Prozent Museen und 17 Prozent dem Hochschulbereich zugeordnet werden.



Die Verantwortung für die Sammlungsobjekte, welche das Aufarbeiten und Verfügbarmachen sowie deren Finanzierung einschliesst, liegt bei den Leitungsgremien der Museen und Hochschulen sowie ihren Trägern. Die Träger der Museen sind ausser bei den Museen des Bundes vorwiegend die Kantone und Gemeinwesen. Der Bund verfügt über ein Förderungskonzept für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerke Dritter, welches in einer Verordnung des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) konkretisiert ist. Er kann zur Bewahrung des kulturellen Erbes Projektbeiträge an Sammlungen leisten gemäss den in der Verordnung definierten Fördervoraussetzungen und -kriterien. Dieses Fördergefäss des Bundes eignet sich jedoch nicht für die Aufarbeitung und das Verfügbarmachen von naturwissenschaftlichen Sammelobjekten für die Forschung. Zudem sind nicht alle dieser Sammlungsbestände für die Forschung von Bedeutung. Im Bereich der Universitäten und der ETH-Institutionen darf ein Forschungsbezug angenommen werden. Hier liegt die Verantwortung für die Aufarbeitung und Zugänglichmachung der Sammlungsobjekte mittels Digitalisierung bei den Leitungsgremien der Hochschulen. Der Bundesrat erwartet hier, dass die Leitungsorgane der Museen und Hochschulen Priorisierungen bei ihren Aufgaben gemäss ihrer Relevanz und Dringlichkeit innerhalb der bewilligten Finanzierungsrahmen vornehmen.

Die Finanzierung der Digitalisierung und Zugänglichmachung der naturwissenschaftlichen Sammlungen über die BFI-Botschaft 2021–2024 schliesst der Bundesrat aus, da keine direkte Zuständigkeit des Bundes besteht.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

11.09.2019 Ständerat
 Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (37)

Abate Fabio, Baumann Isidor, Bischof Pirmin, Caroni Andrea, Comte Raphaël, Cramer Robert, Dittli Josef, Eder Joachim, Engler Stefan, Ettlin Erich, Français Olivier, Fässler Daniel, Graber Konrad, Hefti Thomas, Hegglin Peter, Häberli-Koller Brigitte, Hêche Claude, Hösli Werner, Janiak Claude, Jositsch Daniel, Kuprecht Alex, Lombardi Filippo, Luginbühl Werner, Maury Pasquier Liliane, Minder Thomas, Müller Philipp, Müller Damian, Noser Ruedi, Rechsteiner Paul, Savary Géraldine, Schmid Martin, Seydoux-Christe Anne, Stöckli Hans, Vonlanthen Beat, Wicki Hans, Würth Benedikt, Zanetti Roberto

19.3594 Interpellation

Neuer SBB-Fahrplan für 2020. Werden die direkten Bahnverbindungen nach Paris langfristig auf Basel und Genf konzentriert?

Eingereicht von: Berberat Didier
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich stelle dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Unter Beachtung von Artikel 6 der massgebenden Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich: Wurde der Bundesrat bezüglich der Umleitung von TGV-Verbindungen via Genf und der Einstellung der Direktverbindung Bern-Paris vorgängig von den SBB konsultiert?
2. Immer noch anhand von Artikel 6 der Vereinbarung: Haben der Bund und die Französische Republik über diese Änderungen miteinander diskutiert?
3. Wie steht der Bundesrat zu der einseitigen Entscheidung von Lyria, einige TGV auf der Strecke Lausanne-Paris über Genf umzuleiten, obwohl momentan Diskussionen zwischen dem Bundesamt für Verkehr (BAV), den SBB, der SNCF und der Waadtländer Regierung laufen?
4. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Lausanne-Genf die am stärksten befahrene Linie Europas ist (täglich 670 Züge auf zwei Gleisen): Inwieweit ist es nach Ansicht des Bundesrates machbar, einige TGV auf der Strecke Lausanne-Paris über Genf umzuleiten, und dies zulasten von internen Bahnverbindungen zu Stosszeiten (z. B. Interregio um 17.30 Uhr)?
5. Gefährdet die Umleitung einiger TGV auf der Linie Lausanne-Paris über Genf das Fortbestehen der Verbindung Neuenburg-Paris via Frasné?
6. Letztlich, stehen diese Entscheidungen nicht der Entwicklung eines attraktiven lokalen Angebots für die Nutzung von Verkehrsmitteln im Weg, die weniger umweltschädlich sind als das Flugzeug?

Begründung

Am 7. Mai 2019 haben die SBB den neuen Fahrplan für 2020 vorgestellt. Die SBB haben über Lyria entschieden, einen TGV auf der Strecke Lausanne-Paris in beiden Richtungen über Genf umzuleiten, was sich auch auf die Verbindung Neuenburg-Paris via Frasné auswirkt. Zudem wird die TGV-Verbindung Bern-Paris ab dem 15. Dezember 2019 gestrichen. Daraus lässt sich schliessen, dass die SBB und Lyria die direkten Bahnverbindungen zwischen Frankreich und der Schweiz langfristig auf Basel und Genf bündeln wollen.

Diese Entscheidungen sind zum einen vollkommen unverständlich angesichts der 1999 abgeschlossenen Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich (SR 0.742.140.334.97). Diese sieht vor, dass die Schweiz auf beiden Seiten der Grenze die Infrastruktur finanziert und dass Frankreich für die Aufrechterhaltung des Angebots zuständig ist.

Zum andern ist die Umleitung einiger TGV auf die Strecke Lausanne-Genf auch deshalb völlig unverständlich, da diese Linie bereits heute überlastet ist (670 Züge pro Tag auf einer zweigleisigen Strecke) und deshalb an beiden Bahnhöfen wie auch auf der gesamten Strecke Bauarbeiten laufen.

Darüber hinaus würde durch diese Umleitung um 17.30 Uhr ein Interregio-Zug auf der Strecke Genf-Lausanne-Sion wegfallen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Die SBB halten eine Beteiligung von 26 Prozent an Lyria. Im internationalen Personenverkehr erwartet der Bundesrat von den SBB, dass sie ihre Marktposition stärken. Die operative Verantwortung für die Umsetzung dieser Ziele liegt bei den SBB. Daher wurde der Bundesrat von den SBB nicht vorab konsultiert.
2. Das Thema wurde an der letzten Sitzung des französisch-schweizerischen Steuerungsausschusses (Copil) auf die Traktandenliste gesetzt. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) schlug im Einvernehmen mit der



französischen "Direction générale des infrastructures, des transports et de la mer" (DGITM) vor, einen runden Tisch zu organisieren und einen Dialog zwischen den Beteiligten, nämlich Lyria, dem Kanton Waadt und der Region Burgund-Franche-Comté, zu ermöglichen. Das Treffen fand am 4. Juli 2019 in Dijon statt. Dabei bekundeten alle Parteien ihren Willen, das Angebot auf der Linie Lausanne-Paris über Vallorbe und die Jurakette langfristig sicherzustellen.

3. Das erwähnte Treffen wurde vorgeschlagen, nachdem Lyria über die Änderung ihres Angebots informiert hatte. Der Dialog am runden Tisch ermöglichte es, das Vertrauen wiederherzustellen und zukünftige Transparenz zu gewährleisten. Lyria, die SBB und die französische SNCF haben mit den Kantonen Waadt und Neuenburg sowie der Region Burgund-Franche-Comté eine Roadmap erstellt. Darin haben sie eine Reihe von Zielen für das Bahnverkehrsangebot zwischen Paris und Lausanne über Vallorbe, Frasne, Dole und Dijon, für die Verbindung Neuenburg-Frasne sowie für ihre Zusammenarbeit vereinbart. Auf der Grundlage dieses Dokuments werden die betroffenen Parteien in den kommenden Monaten eine Vereinbarung ausarbeiten und unterzeichnen, in der die festgelegten Ziele präzisiert werden.

4. Die den SBB erteilte Konzession oder Bundesbewilligung für die internationale Personenbeförderung nach Frankreich, auf deren Grundlage Lyria ihre Dienstleistungen in der Schweiz erbringt, stellt keine Besitzstandsgarantie hinsichtlich des Leistungsumfangs von rentabel betriebenen Verkehrsdienstleistungen dar. Aus rechtlicher Sicht sind solche Anpassungen des Angebots somit zulässig. Die zusätzlichen TGV zwischen Lausanne und Genf werden die Trassen des Eurocity Genf-Mailand nutzen, auf denen noch Kapazitäten verfügbar sind, da der Eurocity nicht jede Stunde verkehrt. Derzeit werden diese Kapazitäten teilweise für zusätzliche Züge während der Stosszeiten verwendet. Einer der TGV wird den Interregio ersetzen, der um 17.35 Uhr in Genf abfährt. Deshalb steht dieser TGV ab Genf ohne Einschränkungen für den schweizerischen Inlandverkehr zur Verfügung.

5. Der Bundesrat versteht die Besorgnis der Gemeinden Vallorbe und Lausanne, des Kantons Waadt und der Region Burgund-Franche-Comté im Hinblick auf ausreichende Verbindungen zu den grenznahen Regionen. Jedoch gefährdet die Umleitung einiger TGV Lausanne-Paris über Genf die langfristige Sicherung der Verbindung Neuenburg-Paris via Frasne nicht direkt, denn die drei bestehenden Verbindungen von Neuenburg nach Frasne bleiben bestehen.

6. Nein, Lyria bietet derzeit 4 TGV-Verbindungen pro Tag ab Lausanne über Vallorbe sowie 1 Verbindung via Genf an. Ab Dezember werden es 3 Verbindungen über Vallorbe und 3 via Genf sein, was 6 statt 5 Verbindungen pro Tag entspricht. Zudem werden die Züge täglich verkehren – nicht wie heute, denn derzeit besteht die Verbindung über Genf nur montags bis freitags. Gleichzeitig wird das Sitzplatzangebot in allen Zügen erhöht, da die bisherigen einstöckigen durch zweistöckige Kompositionen ersetzt werden.

Die Direktverbindung Paris-Basel-Bern wiederum funktioniert momentan einmal pro Tag nach dem Flügelzug-Prinzip, bei dem die Züge im Bahnhof Basel zusammengeschlossen werden. Alle Verbindungen für Passagiere von und nach Bern werden beibehalten, aber sie werden alle einen Umstieg in Basel beinhalten.

Chronologie

10.09.2019 Ständerat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (6)

Comte Raphaël, Français Olivier, Hêche Claude, Rieder Beat, Savary Géraldine, Stöckli Hans



19.3600 Motion

Gesetzesgrundlage zur Kontrolle der Oberaufsichtskommission über die berufliche Vorsorge

Eingereicht von: Kuprecht Alex
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 13.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, die zum einen eine Kontrolle der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) durch das Parlament ermöglicht und zum andern verlangt, dass künftig die Weisungen der OAK vorgängig durch das BJ oder das BSV auf ihre Gesetzeskonformität überprüft werden müssen.

Begründung

Primäre Aufgabe der OAK ist es, für eine einheitliche Aufsicht der regionalen Aufsichtsstellen zu sorgen (Art. 64a BVG). Sie darf nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage notwendige Standards erlassen (Bst. c). In der Beantwortung meiner Interpellation [18.4166](#) hat der Bundesrat darauf hingewiesen, dass es keine gesetzliche Grundlage gibt, die OAK zu überwachen und zu sanktionieren. In Beantwortung des Postulates Ettlín Erich [16.3733](#) ergab das Rechtsgutachten, dass es unklar ist, welche rechtlichen Wirkungen die Weisungen der OAK haben. Das würde bedeuten, dass die Oberaufsichtskommission über die berufliche Vorsorge eine Narrenfreiheit in Bezug auf ihre Weisungen hätte, ohne dass durch ein politisches Organ oberaufsichtsrechtlich irgendwie kontrolliert würde.

Im Bereiche der Sozialversicherung ist es stossend, wenn keine Klarheit bezüglich der rechtlichen Kompetenzen einer staatlichen Stelle herrscht. Weder das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) noch das Parlament durch die GPK können heute die OAK bei Kompetenzüberschreitungen aufhalten. Diese kann folglich ohne jegliche übergeordnete Kontrolle agieren. Es bleibt einzig der Gerichtsweg offen. Es gilt somit, Kontrollinstanzen zu erstellen, damit Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und das Vertrauen der regionalen Aufsichtsinstanzen wieder zu stärken.

Bei der Finma z. B. genehmigt der Bundesrat die Strategie des Verwaltungsrates, und das Parlament hat die Oberaufsicht. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) steht in direktem Kontakt mit der Finma. Der Bundesrat hat zudem Anfang Mai dieses Jahres beschlossen, die Rolle der Finma zu klären, was die Finanzaufsicht darf und was nicht.

Was könnte daraus gelernt werden? Vor der Verabschiedung einer Weisung durch die OAK ist das EDI zu kontaktieren und/oder eine Überprüfung auf Gesetzmässigkeit beim Bundesamt für Justiz einzuholen. Damit sollen mögliche Kompetenzüberschreitungen der OAK verhindert werden. Denn die OAK hat lediglich das Recht, innerhalb des Gesetzesrahmens des BVG Weisungen an die regionalen Aufsichten zu erteilen. Sie darf auch keine direkten Weisungen an die Pensionskassen oder Weisungen an PK-Experten ausserhalb des bestehenden Rechts erteilen. Deshalb sind Weisungen der OAK vorgängig dem EDI und dem BJ zu unterbreiten. Das Parlament muss ebenfalls, im Rahmen seiner Oberaufsicht über die Verwaltung, die Möglichkeit erhalten, seine Aufsichtsfunktion wahrnehmen zu können. Die Oberaufsichtskommission darf nicht ohne Leitlinien und Kontrollen agieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Die Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) des National- und Ständerates können schon heute die Tätigkeit der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) anhand ihres Tätigkeitsberichtes überprüfen. Zudem können die GPK Untersuchungen über die Tätigkeit der OAK BV durchführen und Empfehlungen abgeben. Von dieser Kontrollmöglichkeit hat zum Beispiel die GPK des Nationalrates bereits Gebrauch gemacht: Anhand des Tätigkeitsberichtes der OAK BV von 2012 hat sie Kenntnis genommen von gegensätzlichen Haltungen der OAK BV einerseits und einiger regionaler BVG-Aufsichtsbehörden andererseits in Bezug auf die Frage der Unabhängigkeit dieser Aufsichtsbehörden. Sie hat daraufhin den



Bundesrat mit der Überprüfung der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen beauftragt. Der Bundesrat hat danach einen Gesetzesänderungsvorschlag in die Vernehmlassung geschickt. Nach dem Vorschlag sollen die Mitglieder der kantonalen Aufsichtsbehörden weder der Kantonsregierung angehören noch eine Funktion in der öffentlichen Verwaltung ausüben dürfen.

Die OAK BV führt zu ihren Weisungsentwürfen jeweils eine Anhörung bei interessierten Verbänden und Behörden durch. Diese können sich somit zu den Weisungsentwürfen äussern, gegebenenfalls auch zu deren Gesetzeskonformität. Im Einzelfall können zudem die Gerichte die Gesetzmässigkeit der Weisungen der OAK BV akzessorisch beurteilen. Aus diesen Gründen ist eine vorgängige Kontrolle der OAK-Weisungen durch das Bundesamt für Justiz (BJ) oder das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) nicht opportun. Die Unabhängigkeit der OAK BV entspricht dem klaren Willen des Gesetzgebers, wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort auf die Anfrage Fässler Daniel [14.1070](#), "Wer kontrolliert die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge?", dargelegt hatte.

Antrag des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

26.09.2019 Ständerat
 Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (17)

[Baumann Isidor](#), [Bischof Pirmin](#), [Dittli Josef](#), [Eberle Roland](#), [Eder Joachim](#), [Ettlin Erich](#), [Fässler Daniel](#), [Föhn Peter](#), [Germann Hannes](#), [Graber Konrad](#), [Hefti Thomas](#), [Hegglin Peter](#), [Häberli-Koller Brigitte](#), [Luginbühl Werner](#), [Müller Damian](#), [Schmid Martin](#), [Wicki Hans](#)

19.3601

 Interpellation

Reorganisation der Zollverwaltung (Programm Dazit)

Eingereicht von: Müller Damian
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 13.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Parlament hat dem Bundesbeschluss über die Finanzierung der Modernisierung und Digitalisierung der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) zugestimmt. Im Rahmen des Programmes Dazit soll eine umfassende organisatorische Modernisierung und Digitalisierung der EZV erreicht werden.

Dabei steht im Zentrum der Neuausrichtung ein einheitliches Berufsbild, welches die bisherigen Berufe Grenzwächterin und Grenzwächter sowie Zollfachfrau und Zollfachmann ablösen wird. Die exportierende Wirtschaft befürchtet, dass durch die Reorganisation ausgewiesene Experten respektive ausgewiesenes Expertenwissen verlorengeht. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen.

Wie wird in Anbetracht, dass im Programm Dazit alle drei Jahre eine Jobrotation vorgesehen wird, mit der Reorganisation der Zollverwaltung sichergestellt, dass:

1. die Expertise im Bereich Weltzollorganisation (WZO), weiterhin bestehen bleibt, um die Interessen der Schweizer Unternehmen in den Verhandlungen zu vertreten?
2. die Zollverwaltung weiterhin Einsitz nehmen wird in die entsprechenden Arbeitsgruppen der WZO wie z. B. das HS Committee, das HS Sub-Committee, und damit verbunden der internationale Informationsaustausch weitergeführt wird?
3. die Verhandlungen über Freihandelsabkommen von Experten der Zollverwaltung im Bereich Ursprungsregeln und -bestimmungen geführt werden?
4. die Unternehmen weiterhin in den Bereichen Zollverfahren und verbindliche Zolltarifauskünfte auf Expertenwissen seitens der Zollverwaltung zurückgreifen können?
5. der Kampf gegen Produktfälschungen (insbesondere auch bei Medikamenten) weitergeführt wird?
6. Menschen mit Behinderung weiterhin den Beruf des Zollfachmanns oder der Zollfachfrau ausüben können?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Das Programm Dazit und die damit einhergehende organisatorische Weiterentwicklung der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) dienen dazu, den unveränderten Auftrag der EZV zugunsten der Wirtschaft, der Bevölkerung und des Staates noch effizienter und effektiver wahrzunehmen. Die Schaffung eines einheitlichen Berufsbildes ist einer der grundlegenden Pfeiler.

Die Mitarbeitenden werden in Zukunft in den drei Aufgabenbereichen Personen, Waren und Transportmittel jeweils auf drei Stufen (Basis, Spezialist, Experte) aus- und weitergebildet. Die Grundausbildung wird aus drei Basismodulen und mindestens einer Spezialisierung bestehen. Die Kombination von Basis und Spezialisierung "Waren" entspricht den heutigen Anforderungen an eine Zollfachfrau und einen Zollfachmann. Expertenwissen bleibt erhalten. Eine Rotation alle drei Jahre ist nicht vorgesehen.

- 1.-3. Die Verhandlung von Freihandelsabkommen im Bereich Ursprungsregeln und -bestimmungen oder die Teilnahme an Arbeitsgruppen der Weltzollorganisation sind Aufgaben, die auch in Zukunft mit Expertenwissen weitergeführt und wahrgenommen werden.
4. Verbindliche Zollauskünfte werden ebenfalls weiterhin erteilt. Jedoch ist ein erklärtes Ziel von Dazit, dass die Wirtschaft eben gerade weniger der Hilfe der EZV in der Rechtsanwendung bedarf. Dafür sollen die Verfahren und auch der Zolltarif so weit wie nur möglich vereinfacht werden. Dazu gehört auch, dass z. B. wo immer möglich auf sogenannte statistische Schlüssel verzichtet wird.
5. Der Vollzug aller nichtzollrechtlichen Erlasse, wie z. B. der Kampf gegen Produktfälschungen, bleibt eine zentrale Aufgabe der EZV und wird in Zukunft an Bedeutung gar noch zunehmen.



6. Die Schaffung eines einheitlichen Berufsbilds soll die organisatorische Agilität fördern. Bei Lageveränderungen sollen rasch Schwerpunkte gesetzt werden können. Vergleichbare Grundanforderungen und -fachkenntnisse sind dafür vorausgesetzt. Dies schliesst Personen mit Behinderung nicht aus. Ein Einsatz in gewissen zu definierenden Funktionen wird möglich bleiben.

Chronologie

16.09.2019 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

19.3602 Interpellation

Sicherheitsrisiken bei kritischen Hard- und Softwarekomponenten. Schaffung einer unabhängigen Prüfstelle?

Eingereicht von: Vonlanthen Beat
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 13.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Zug der Digitalisierung steigt in sämtlichen Gesellschaftsbereichen die Abhängigkeit von digitalen Systemen und einzelnen Schlüsselkomponenten. Damit sind auch grosse Sicherheitsrisiken verbunden. In seinem im April 2019 vorgelegten jüngsten Bericht zur Informationssicherung (Melani) befasst sich der Bundesrat ausführlich mit diesen Risiken. Sie gehen namentlich von "Backdoors" aus, d. h. von bei der Lieferung bereits eingebauten Hintertüren, die den fremden Zugriff auf Informatiksysteme zu Spionage- oder Sabotagezwecken erlauben. Der Bundesrat empfiehlt den Aufbau eines konsequenten Risikomanagements beim Umgang mit Herstellern, Lieferanten und Zulieferern von digitalen Schlüsselkomponenten. Zudem hält er fest, dass eine rein vertragliche Verpflichtung ausländischer Hersteller, sich an Schweizer Recht zu wahren, keine ausreichende Garantie darstellt. In Bezug auf die Kontrolle der Lieferketten besteht das Problem, dass diese im Hard- und Softwarebereich weit verzweigt und oft auf mehrere Länder verteilt sind. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche zusätzlichen Massnahmen denkbar sind, um die Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit von einzelnen digitalen Schlüsselkomponenten einzudämmen.

Bund und Kantone haben in zahlreichen Bereichen Instrumente geschaffen, um die Qualitätskontrolle wichtiger Konsumgüter und Infrastrukturen sicherzustellen. Das Eidgenössische Starkstrominspektorat beispielsweise prüft elektrische Erzeugnisse auf allfällige Sicherheitsmängel. Die Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt entstand aus der Notwendigkeit, die im Zusammenhang mit dem Aufbau von Infrastrukturen wie Strassen und Brücken notwendigen Prüfungen von Materialien durchzuführen. Auch im Bereich der Lebensmittelsicherheit verfügt der Bund über Mechanismen, um die Einhaltung gewisser grundlegender Standards sicherzustellen.

Angesichts der strategischen Bedeutung und der Verletzlichkeit von IT-Systemen ist es notwendig, entsprechende Kontroll- und Prüfinstrumente im Bereich digitaler Schlüsselkomponenten aufzubauen. Eine unabhängige Prüfstelle würde es nicht nur erlauben, das Risikomanagement in sensiblen Bereichen zu verbessern, sondern auch die Möglichkeit eröffnen, den Standortvorteil der Schweiz im Zukunftsmarkt der Cybersicherheit gezielt zu nutzen. Vor dem Hintergrund der zunehmenden globalen Rivalitäten im IT-Bereich und der Konzentration der Hersteller auf einige wenige Grossmächte würde eine in der neutralen und politisch stabilen Schweiz beheimatete Prüfstelle über beste Voraussetzungen verfügen, um auch für ausländische Kunden im Sinn eines "Swiss secure"-Labels von Interesse zu sein.

Ich ersuche daher den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Bundesrat die Schaffung einer Prüfstelle, um analog zu den entsprechenden Instrumenten in anderen Bereichen Sicherheitsrisiken in Bezug auf digitale Schlüsselkomponenten zu reduzieren?
2. Auf welche bestehende Strukturen könnte eine solche Prüfstelle aufbauen?
3. Wie erachtet er die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit der Schweizer IT-Branche, den Hochschulen und den Branchenverbänden im IT-Bereich, um eine Prüfstelle für digitale Schlüsselkomponenten zu schaffen? Welche Modalitäten in Bezug auf den organisatorischen Status der Prüfstelle, die Finanzierung sowie das Mandat und die Rolle des Bundes sind denkbar?
4. Teilt er die Auffassung, dass angesichts der aktuellen geopolitischen Spannungen im IT-Bereich die Schweiz über besonders günstige Voraussetzungen verfügt, um bei der Eindämmung von Systemrisiken im Zusammenhang mit digitalen Schlüsselkomponenten eine zentrale Rolle zu spielen?
5. Stellt die Schaffung einer unabhängigen Prüfstelle angesichts dieser Ausgangslage aus Sicht des Bundesrates eine Möglichkeit dar, die Standortvorteile der Schweiz im Zukunftsmarkt der Cybersicherheit gezielt zu nutzen? Welche weiteren Massnahmen fasst er ins Auge, um die Position der Schweiz in diesem



Bereich zu stärken?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.09.2019

Der Bundesrat teilt die Sorge um die Sicherheitsrisiken von "Backdoors" bei kritischen Hard- und Softwarekomponenten. Das Kompetenzzentrum für Cybersicherheit des Bundes ist mit allen Akteuren in Kontakt, um gemeinsame Massnahmen zur Minimierung solcher Sicherheitsrisiken zu erarbeiten.

1. Angesichts der Vielzahl von Einzelteilen, aus denen Hard- und Softwarekomponenten bestehen, und deren globalisierter Fertigungsprozesse sowie der Dynamik des Marktes wäre die systematische Prüfung digitaler Schlüsselkomponenten sehr herausfordernd. Eine Prüfstelle könnte zwar helfen, Risiken früher zu erkennen und genauer einzuschätzen, indem sie Fachwissen bündelt und die Fähigkeit besitzt, aufwendige technische Verfahren zur Prüfung von Hard- und Softwarekomponenten anzuwenden. Ob sie dabei auch Zertifizierungen für die Verleihung von Labels ausstellen sollte, müsste vertieft analysiert werden. Zertifizierungsprozesse erweisen sich oft als sehr zeitaufwendig und können selten umfassend durchgeführt werden. Vor allem bei integrierten Hard- und Softwarekomponenten lassen sich kaum alle möglichen Hintertüren und Sicherheitslücken ausschliessen. Zudem bezöge sich eine Hard- und/oder Software-Zertifizierung auf einen einmal gegebenen Zustand. Dieser ändert speziell bei Software häufig. Die Zertifizierung könnte dem Aktualisierungsrhythmus wahrscheinlich nur schwer folgen. Weiter ist die Tatsache relevant, dass es mittlerweile kaum noch Geräte ohne eingebaute Informationstechnologie gibt. Deshalb wäre der Prüfbereich extrem breit und wenig standardisiert. Vor einer allfälligen Entscheidung zur Schaffung einer Prüfstelle müsste anhand einer sorgfältigen Kosten-Nutzen-Analyse genau eruiert werden, ob und, wenn ja, welche Formen der Prüfung und Zertifizierung überhaupt sinnvoll wären.

2. Der Schutz der Schweiz vor Cyberrisiken ist eine gemeinschaftliche Aufgabe von Wirtschaft, Wissenschaft und Staat, wobei der Staat subsidiär auftritt. Falls eine Prüfstelle geschaffen werden sollte, stünde aus Sicht des Bundesrates daher der Aufbau einer verwaltungsexternen Stelle im Vordergrund. Dabei wäre eine Einbindung in die Strukturen von Hochschulen naheliegend. Zu prüfen wäre auch, wie Kompetenzen von privaten Unternehmen in diesem Bereich genutzt werden könnten.

Verwaltungsintern wäre das neue Kompetenzzentrum Cybersicherheit, allenfalls ergänzt durch Fähigkeiten des Cyberdefence Campus der Armassuisse, eine mögliche Struktur, die aber dafür massiv ausgebaut werden müsste.

3. Der Einbezug der Wirtschaft und der Hochschulen wäre bei einer allfälligen Schaffung einer Prüfstelle von zentraler Bedeutung. Der Bund diskutiert die Idee einer Prüf- und Forschungsstelle mit Partnern aus der Wirtschaft, unter anderem mit der Kommission Cybersicherheit von ICT Switzerland (Dachverband der ICT-Wirtschaft) und dem Beirat Digitale Transformation. In diesen Diskussionen besteht bisher noch nicht ausreichend Klarheit über die möglichen Aufgaben einer solchen Stelle. Die Fragen der Organisationsform und der Finanzierung können erst in einem zweiten Schritt geklärt werden.

4. Die geopolitischen Spannungen im IT-Bereich bieten der Schweiz tatsächlich Chancen, sich als Standort für Cybersicherheit zu profilieren. Die Schweiz geniesst international auch im Bereich der Cybersicherheit einen hervorragenden Ruf und wird als glaubwürdiger und vertrauensvoller Akteur wahrgenommen und geschätzt. Gleichzeitig bleibt die Marktmacht der Schweiz aufgrund ihrer geringen Bedeutung als Produktionsstandort für IT-Komponenten im internationalen Vergleich gering. Um Systemrisiken auf internationaler Ebene wirksam eindämmen zu können, bedarf es einer engen Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen Partnern mit einer ähnlichen Ausgangslage wie die Schweiz. Von besonderer Bedeutung ist deshalb die Forschungszusammenarbeit innerhalb Europas.

5. Bisher haben die bereits existierenden Labels und Zertifizierungen in der Cybersicherheit wenig Verbreitung gefunden, was auf eine noch beschränkte Nachfrage schliessen lässt. Indirekte Effekte wie die Stärkung des Forschungsstandorts wären aber zu erwarten. Eine starke und innovative IKT-Sicherheitswirtschaft ist dem Bundesrat ein wichtiges Anliegen. Mit der Massnahme 3 der Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyberrisiken (NCS) will er dafür günstige Rahmenbedingungen schaffen. Er sieht dazu insbesondere den Auf- und Ausbau von Innovationszentren im Bereich Cybersicherheit vor und prüft bis Ende 2020, welche Mittel zur Förderung von Innovation in der Cybersicherheit eingesetzt werden können. Bewusst verzichtet der Bundesrat hingegen auf direkte industriepolitische Fördermassnahmen für die IKT-Sicherheitswirtschaft, da solche den wirtschaftspolitischen Grundsätzen der Schweiz entgegenlaufen würden.

Chronologie

16.09.2019 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

19.3631 Interpellation

Eine neue Politik des Bundes zur Unterstützung des Velos

Eingereicht von: Hêche Claude
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Letztes Jahr wurden in der Schweiz über 345 000 Velos verkauft, was im Vergleich zu 2017 eine Zunahme von 2,1 Prozent bedeutet. Ein Drittel der verkauften Velos sind E-Bikes. Die Schweizerinnen und Schweizer fahren gerne Velo, was das Abstimmungsresultat vom 23. September 2018 nochmals bestätigt hat: 73,6 Prozent der Wählerinnen und Wähler haben den Gegenentwurf des Bundesrates zur Velo-Initiative angenommen. Im neuen Verfassungsartikel werden Velowegnetze gleich behandelt wie die Fuss- und Wanderwegnetze. Dennoch haben wir beim Langsamverkehr die Ziellinie noch lange nicht erreicht. Der Bund darf nämlich nur koordinieren, unterstützen und informieren oder über Agglomerationsprojekte Einfluss nehmen, während Planung, Bau und Unterhalt der Velowege grösstenteils in der Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden liegen. Der Bund muss sich heute aber stärker für das Velofahren einsetzen. Schweden, die Niederlande, Dänemark und Deutschland, um nur einige Länder zu nennen, haben richtiggehende Strategien zur Entwicklung des Langsamverkehrs ausgearbeitet, die zukunftsorientiert sind und insbesondere auch echte finanzielle Anreize bieten. Wir müssen uns heute ein Beispiel an unseren Nachbarländern nehmen. In allen Regionen der Schweiz wird das Velo vermehrt genutzt, sei es, um zur Arbeit zu gehen, einzukaufen oder zum Bahnhof zu fahren. Dank dem E-Bike kann heute jede und jeder, unabhängig von der körperlichen Verfassung, das Verkehrsmittel Velo sowohl im Alltag als auch in der Freizeit verwenden. Um das Velofahren stärker zu fördern, muss der Bund nun also das Rad ins Rollen bringen und den Kantonen und Gemeinden Anreize bieten, überall in der Schweiz richtige Velowegnetze und Mountainbikewege zu schaffen, damit alle Bürgerinnen und Bürger sicher unterwegs sein können.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Bundesrat bereits geprüft, ob Massnahmen ergriffen werden können, um die Umsetzung des im September 2018 vom Volk angenommenen Gegenentwurfes zur Velo-Initiative zu unterstützen? Ist er bereit, Anreize dafür zu schaffen, dass die Kantone und Gemeinden das Velofahren noch stärker als Priorität behandeln?
2. Als Teil einer echten Förderpolitik könnte zum Beispiel ein über mehrere Jahre laufendes Programm zur finanziellen Unterstützung verabschiedet werden, mit dem die öffentlichen Körperschaften dazu animiert werden, weitere Velowegnetze und Mountainbikewege zu schaffen und die bereits bestehenden zu verbessern. Ist der Bund bereit, eine solche Förderpolitik auszuarbeiten?
3. Das Velo wird nicht mehr nur in der Freizeit oder im Sport verwendet, es ist heute zu einem richtigen Verkehrsmittel geworden, das den Strassenverkehr insbesondere zu Stosszeiten entlastet. Sieht der Bundesrat ein Sensibilisierungs- und Förderprogramm vor, um die Bürgerinnen und Bürger zum regelmässigen Velofahren anzuregen?
4. Sind Überlegungen angestellt oder Studien zur Frage durchgeführt worden, wie sich das Velofahren auf die öffentliche Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt und die Tourismusentwicklung auswirkt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1./3. Der Bundesrat sieht vor, die neue Verfassungsbestimmung über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege (Art. 88 BV) voraussichtlich bis Ende 2020 in einem Veloweggesetz für den Alltag und die Freizeit zu konkretisieren und zuhanden des Parlamentes zu verabschieden. Das Veloweggesetz bildet die rechtliche Grundlage, um Grundsätze für attraktive und sichere Velowege festlegen sowie über deren Benutzung informieren zu können. In der Botschaft zum Ausführungsgesetz wird der Bundesrat überdies die Gelegenheit nutzen, seine Vorstellungen zur Förderung des Veloverkehrs näher darzulegen. Der Bundesrat wird sich im Rahmen seiner Kompetenzen aktiv für die Stärkung des Veloverkehrs einsetzen und die Kantone und Gemeinden noch stärker unterstützen. Der Bundesrat weist darauf hin, dass Planung, Bau und Unterhalt



der Velowege weiterhin Aufgaben der Kantone und Gemeinden bleiben. Es ist grundsätzlich vorgesehen, dass dem Bund für die Velowege künftig die gleichen Aufgaben übertragen werden wie bisher für die Fuss- und Wanderwege.

2. Der Bund finanziert bereits heute mit den Agglomerationsprogrammen Massnahmen von Kantonen und Gemeinden zugunsten des Langsamverkehrs. Der Bundesrat ist zudem bereit, ein darüber hinausgehendes Velo-Förderprogramm im Rahmen der Arbeiten für das Veloweggesetz zu prüfen.

4. Ja (vgl. www.astra.admin.ch > Themen > Langsamverkehr > Materialien).

Chronologie

10.09.2019 Ständerat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (5)

Berberat Didier, Comte Raphaël, Français Olivier, Levrat Christian, Seydoux-Christe Anne

19.3632 Interpellation

Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Vor erneuten Überlegungen muss eine Bilanz gezogen werden

Eingereicht von: Hêche Claude
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Laut dem Bericht des Bundesrates in Erfüllung der von der Finanzkommission des Nationalrates eingereichten Motion 13.3363 sind Bund und Kantone bereit, über eine neue Aufgabenentflechtung zu diskutieren. Obwohl bereits 2008 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Finanzausgleichs erste gründliche Überlegungen angestellt wurden, steht nun im Bericht, dass es noch Verbesserungsmöglichkeiten gibt. Auch die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) ist dieser Meinung. Vier Bereiche, die von den beiden institutionellen Ebenen gemeinsam verwaltet und finanziert werden, könnten in dieser neuen Runde der Aufgabenteilung berücksichtigt werden: die individuelle Prämienverbilligung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), die Ergänzungsleistungen, der regionale Personenverkehr sowie die Finanzierung und der Ausbau der Bahninfrastruktur (Fabi). Die Tatsache, dass sich der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes überlegt, die Finanzierung der Prämienverbilligungen ganz den Kantonen zu übertragen, worüber auch in verschiedenen Medien berichtet wurde, ist wahrscheinlich ebenfalls in diesem Zusammenhang zu sehen.

Neben der Frage der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen ist aber auch die Frage der Lastenverschiebung von zentraler Bedeutung. Allerdings wurde bis heute weder zu den früheren Lastenverschiebungen (im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, NFA, sowie ausserhalb der NFA) noch zur dynamischen Entwicklung von einigen Lasten eine Bilanz gezogen. Zwar wurde ein Bilanzversuch ausschliesslich zur Aufgabenteilung im Zusammenhang mit der NFA erstellt. So haben die Kantone laut der Eidgenössischen Finanzverwaltung Lasten in der Höhe von fast 900 Millionen Franken auf den Bund übertragen. Die KdK ihrerseits schätzt die Lasten, die die Kantone vom Bund übernommen haben oder die ihnen durch Parlamentsentscheide zusätzlich entstanden sind, auf insgesamt 2,5 Milliarden Franken.

Der Bericht des Bundesrates gibt ausserdem nur Aufschluss über die Beiträge von Bund und Kantonen des Jahres 2016, womit keine Analyse über die reelle Entwicklung dieser Finanzflüsse erstellt werden kann.

Eine solche Bilanz wäre aber entscheidend, damit man sich einen Gesamtüberblick über die Lastenverschiebung zwischen Bund und Kantonen verschaffen kann, bevor erneut grundlegende Diskussionen über die Aufgabenteilung geführt werden. Insbesondere folgende wichtige Bereiche, bei denen die Kantone regelmässig von einer Lastenverschiebung sprechen, würden sich anbieten: Prämienverbilligung nach KVG, Fabi, Landwirtschaft, Spitalfinanzierung und Gesundheitskosten, Asyl und Heimatschutz.

Vor diesem Hintergrund stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass eine bezifferte Bilanz zur Aufgabenentflechtung des Jahres 2008 unerlässlich ist, bevor mit den Kantonen wieder über diese Frage diskutiert wird? Ist der Bundesrat ausserdem bereit, eine komplette Bilanz der letzten zehn Jahre über die Lastenverschiebung und die Finanzflüsse zu erstellen, und dies auch in den vorher genannten Bereichen ausserhalb der NFA?
2. Wie erklärt der Bundesrat die extrem hohen Differenzen zwischen den Berechnungen der Eidgenössischen Finanzverwaltung und den Zahlen der Kantone (KdK) hinsichtlich Lastenverschiebung in den Bereichen, die mit der NFA zusammenhängen?
3. Die kumulierten Auswirkungen des neuen Finanzausgleichs und der neuen Unternehmenssteuerreform sind heute mittelfristig schwierig auszurechnen. Sollte vor erneuten Diskussionen über die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen nicht abgewartet werden, bis man die konkreten finanziellen Auswirkungen dieser beiden Reformen messen kann?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde eine Globalbilanz aufgestellt, welche die quantifizierbaren finanziellen Auswirkungen aller NFA-Massnahmen für den Bund und für die Kantone enthält. Die Globalbilanz diente dazu, die Haushaltneutralität des Pakets NFA sicherzustellen. Eine Globalbilanz bezieht sich auf die Aufgaben- und Lastenverschiebungen in einem bestimmten Jahr. Beim Projekt NFA war dies das Jahr des Inkrafttretens 2008.

Der Bundesrat erachtet es als nicht zielführend, das Instrument der Globalbilanz ausserhalb eines spezifischen Projekts zur Aufgabenentflechtung anzuwenden. Die Ausgabendynamik wird durch die politische Steuerung wie auch durch exogene Faktoren beeinflusst. Eine Unterscheidung dieser Faktoren ist kaum möglich. Eine solche wäre jedoch notwendig, um eine Globalbilanz im Sinne des Interpellanten aufzustellen.

In dem von Bundesrat und KdK im Juni 2019 gemeinsam beschlossenen Projektmandat "Aufgabenteilung II" werden die Aufgaben- und Lastenverschiebungen zwischen den beiden Staatsebenen wie bei der NFA in einer Globalbilanz abgebildet, deren Ausgangssaldo null beträgt. Lastenverschiebungen und unterschiedliche Ausgabendynamiken, die sich im Zeitraum seit Inkrafttreten der NFA und dem Projekt "Aufgabenteilung II" manifestiert haben, werden nicht berücksichtigt. Hingegen können langfristige Entwicklungen der Ausgaben bei der Gesamtbeurteilung Eingang finden.

2. Im Rahmen einer von Bund und Kantonen paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe wurde u. a. versucht, eine Liste der Aufgaben- und Kompetenzverschiebungen zwischen Bund und Kantonen seit 2008 und von deren finanziellen Auswirkungen aufzustellen. Die Diskussionen in der Arbeitsgruppe haben gezeigt, dass bezüglich der Frage, ob eine Aufgaben- bzw. eine Lastenverschiebung vorliegt, unterschiedliche Sichtweisen bestehen. Insbesondere erwies sich die Unterscheidung zwischen einer Lastenverschiebung und einer Aufgabenintensivierung als schwierig. Unterschiedliche Definitionen dieser beiden Begriffe führten zu Differenzen grundsätzlicher Art bei der Beurteilung. Die Arbeitsgruppe empfahl schliesslich, beim Projekt "Aufgabenteilung II" vergangene Aufgaben- und Kompetenzverschiebungen unberücksichtigt zu lassen und in der Globalbilanz von einem Ausgangssaldo von null auszugehen.

3. Der Bundesrat wie auch die KdK sind der Meinung, dass der Zeitpunkt für die Inangriffnahme einer "Aufgabenteilung II" günstig ist, da mit der Verabschiedung der Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes (Filag) und des Staf zwei Grossprojekte zum Abschluss gebracht werden konnten. Das Projekt "Aufgabenteilung II" prüft die Aufgabenkompetenzen im Bundesstaat und hat eine effizientere Leistungserbringung im Bundesstaat zum Ziel. Damit ist die Zielsetzung eine andere als die der Teilrevision des Filag und des Staf. Die finanziellen Auswirkungen einer "Aufgabenteilung II" sind zudem unabhängig von denjenigen der beiden anderen Reformen.

Chronologie

16.09.2019 Ständerat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

Mitunterzeichnende (5)

Berberat Didier, Comte Raphaël, Levrat Christian, Seydoux-Christe Anne, Stöckli Hans

19.3633 Motion

Ombudsstelle für Kinderrechte

Eingereicht von: Noser Ruedi
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 17.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: An die Kommission zur Vorberatung zugewiesen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament die Rechtsgrundlagen für eine Ombudsstelle für Kinderrechte zur Beratung vorzulegen. Diese müssen die notwendigen Kompetenzen bezüglich Informationsaustausch mit Behörden und Gerichten mit einem Auskunftsrecht schaffen und die Finanzierung sicherstellen. Die Ombudsstelle muss von der Verwaltung unabhängig und allen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre aus der ganzen Schweiz sowie ihnen nahestehenden Personen niederschwellig zugänglich sein. Sie muss Kinder bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten und so für das Kind den Zugang zur Justiz sicherstellen. Wenn nötig, soll die Ombudsstelle zwischen dem Kind und staatlichen Stellen vermitteln und Empfehlungen aussprechen können. Kinder und Jugendliche mit Fragen, die nicht rechtlicher Natur oder bereits abgedeckt sind, soll die Ombudsstelle an die bereits vorhandenen Angebote verweisen.

Begründung

Die primären Rechtsvertretungen für Kinder sind in der Regel die Eltern. Manchmal können die Eltern ihre Verantwortung aber nicht wahrnehmen – sei es wegen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit umstrittenen Scheidungen, des Tods der Eltern oder des Entzugs des Sorgerechts. In solchen Situationen ist das Recht der Kinder auf Information und Beratung, auf Gehör und auf Schutz bedroht.

Kinder und Jugendliche sind von zahlreichen Rechtsgebieten betroffen, vom Strafrecht und Jugendstrafrecht über das Kinderschutz- und Familienrecht bis zum Schulrecht oder zum Ausländerrecht. In den entsprechenden Verfahren können sie ihr Recht auf Mitbestimmung nicht ohne weitere Unterstützung wahrnehmen. Für Erwachsene stehen diverse rechtliche Anlaufstellen zur Verfügung, und sie können einen Anwalt mandatieren, wenn sie ihre Rechte verletzt sehen, teilweise sogar unentgeltlich. Insbesondere nicht urteilsfähige Kinder können das nicht. Sie juristisch zu beraten erfordert neben rechtlichen Kenntnissen auch besondere Kompetenzen im Umgang mit Kindern. Eine Ombudsstelle für Kinderrechte verschafft oder vereinfacht ihnen den Zugang zu Informationen, Beratungen, zu rechtlichem Gehör und dem Recht auf eine Rechtsvertretung, z. B. bei anstehenden Fremdplatzierungen.

Eine Ombudsstelle für Kinderrechte ist deshalb unabdingbar, um die Rechtsansprüche von Kindern einzulösen. Sie würde nicht nur die einzelnen Kinder und Jugendlichen, die sie anrufen, stärken, sondern auch die Kindgerechtigkeit des Justizsystems insgesamt und das Qualitätsmanagement des Rechtssystems fördern. Die Ombudsstelle hätte keine Weisungsbefugnis und würde damit keine Einmischung in die Hoheit der Kantone bedeuten.

Die nationale Ombudsstelle würde eine Lücke füllen und zu keinen Doppelspurigkeiten führen.

Entgegen den Antworten des Bundesrates auf die Interpellation [19.3405](#) und die Motion [14.3758](#) wird diese Aufgabe heute noch nicht abgedeckt: Die vorhandenen Stellen im Kinder- und Jugendbereich nehmen Aufgaben der Sensibilisierung und Information wahr, verfügen aber nicht über die nötigen Kompetenzen im rechtlichen Kontext. Der Verein Kinderanwaltschaft Schweiz, auf den der Bund in diesem Zusammenhang regelmässig verweist, wird Kinder und Jugendliche nur noch bis 2020 rechtlich beraten können. Als von Kinderanwältinnen und Kinderanwälten gesteuerte Organisation eignet er sich nicht für diese Aufgabe und würde sich aufgrund der fehlenden Unabhängigkeit auch nicht um ein Mandat an eine privatrechtliche Organisation im Sinne dieser Motion bewerben. Zudem verfügt auch Kinderanwaltschaft Schweiz heute nicht über die eigentlich notwendigen Berechtigungen bezüglich Informationsaustausch mit Behörden mit einem Auskunftsrecht und hat keine offizielle Legitimation, um Empfehlungen auszusprechen und zu vermitteln.

Eine Ombudsstelle Kinderrechte gehört auf die nationale Ebene. Es ist unrealistisch, dass alle Gemeinden oder nur schon alle Kantone eine solche Stelle einrichten und das nötige Know-how in der Beratung von Kindern aufbauen. Die zuständigen Personen von Behörden und Gerichten werden in der Regel auf



Gemeinde- oder kantonaler Ebene tätig und mit den lokalen Begebenheiten vertraut sein. Die Ombudsstelle benötigt in den weitaus meisten Fällen kein Gespräch mit dem Kind vor Ort, sondern berät telefonisch, wie das Anlaufstellen von Pro Juventute und Kinderanwaltschaft Schweiz schon heute tun.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Die bundesgesetzlichen Vorgaben zum Strafrecht, Jugendstrafrecht, Kinderschutz- und Familienrecht usw. enthalten Bestimmungen zu den Verfahrensrechten von Kindern und Jugendlichen. Damit Kinder und Jugendliche ihr Recht auf Mitbestimmung in Rechtsverfahren wie Scheidung, Entzug des Sorgerechts usw. konkret wahrnehmen können, können sie eine unabhängige und unentgeltliche Rechtsvertretung durch im Kanton tätige Kinderanwältinnen und Kinderanwälte in Anspruch nehmen. Kinder und Jugendliche haben bei angeordneten Schutzmassnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder des Gerichtes im Konfliktfall auch die Möglichkeit, sich an die 2017 neugeschaffene, unabhängige Informations- und Beratungsstelle Kescha zu wenden. Zudem steht das vom Motionär erwähnte lokale und niederschwellige Informations- und Beratungsangebot von Pro Juventute – Telefon 147 – den Kindern und Jugendlichen rund um die Uhr zur Verfügung.

Nicht zuletzt ist die Schweiz 2017 dem 3. Fakultativprotokoll zum Uno-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren beigetreten. Dadurch haben Einzelpersonen, d. h. auch Kinder und Jugendliche, neu die Möglichkeit, nach Ausschöpfung des nationalen Instanzenzuges Verletzungen der Konventionsgarantien vor dem Uno-Ausschuss für die Rechte des Kindes geltend zu machen.

Der Bundesrat erachtet die Koordination der verschiedenen existierenden Stellen nach wie vor für zielführender als die Schaffung einer weiteren Stelle auf Bundesebene (s. auch Antwort auf die Motion Bulliard [14.3758](#), "Unabhängige Ombudsstelle für die Rechte des Kindes", und Interpellation Noser [19.3405](#), "Wer schliesst die Lücken im Bereich der Kinderrechte?").

Antrag des Bundesrates vom 14.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.09.2019 Ständerat
 Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (3)

Graber Konrad, Janiak Claude, Jositsch Daniel



19.3634 Postulat

Bericht zur Umsetzung der Vorlage 18.082

Eingereicht von: Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR
Einreichungsdatum: 18.06.2019
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, bis Ende 2021 einen Statusbericht zur Umsetzung der Vorlage 18.082, "Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke", vorzulegen. Gegebenenfalls legt der Bundesrat Änderungsvorschläge vor.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

18.09.2019 Ständerat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

19.3648 Interpellation

Künftige Sicherung von Mindestkapazitäten im Bahngüterverkehr

Eingereicht von: Dittli Josef
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 18.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 21. Mai 2019 hat das Bundesverwaltungsgericht die im Netznutzungskonzept 2025 sowie in den darauf beruhenden Netznutzungsplänen 2019 bis 2024 für den Güterverkehr gesicherten Trassen in der Hauptverkehrszeit vollumfänglich der S3 des Zürcher Verkehrsverbunds zugesichert. Damit kann die S3 zur Hauptverkehrszeit (HVZ) im Halbstundentakt verkehren, während der Güterverkehr in dieser Zeit keine Trasse erhält. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Zusicherung aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung vorgenommen. Dabei hat es u. a. eine Leerkomposition des Güterverkehrs, die nach ihrem Entlad in einem Betonwerk nahe Zürich zurück zum weiteren Belad in die Zürcher Kiesabbaugebiete ins Rafzerfeld muss, gegenüber einer HVZ-S-Bahn untergeordnet eingeschätzt. Diese Einschätzung zeugt von wenig Verständnis für die Unpaarigkeit der Verkehrsströme und der damit verbundenen Leerfahrten, wie sie insbesondere im Güterverkehr nicht vermeidbar sind.

Bei der Revision von Artikel 9b des Eisenbahngesetzes (EBG) im Rahmen der Totalrevision des Gütertransportgesetzes wurde jedoch die Gleichbehandlung von Personen- und Güterverkehr auch in der Netznutzung und Trassenzuteilung ins Gesetz geschrieben. Insbesondere sollten im neuen System des Netznutzungskonzepts und der darauf basierenden Netznutzungspläne Mindestkapazitäten für den Güterverkehr und damit auch die vom und für den Güterverkehr getätigten Investitionen vorbehaltlos gesichert werden.

Vor dem Hintergrund dieses Gerichtsentscheids stellen sich mir folgende Fragen:

1. Steht der Bundesrat weiterhin hinter der mit der Revision von Artikel 9b EBG angepeilten Sicherung minimaler Systemtrassen, die das Verkehrswachstum und das Angebotskonzept des zugrunde liegenden Netzausbauschritts abbilden? Wie gedenkt er diese Sicherung der Kapazitäten für den Güterverkehr nach diesem Gerichtsentscheid zu erreichen?
2. Wie will der Bundesrat die mit dem Ausbauschritt 2035 beschlossenen Verbesserungen für den Güterverkehr langfristig sichern? Will er dazu das umstrittene Instrument der sogenannten Hybridtrassen weiterführen?
3. Was unternimmt der Bundesrat, um der Öffentlichkeit die Bedürfnisse der Transportlogistik und die Verteidigung der Verfügbarkeit von genügenden Kapazitäten für den Bahngüterverkehr vor einem unbegrenzten Wachstum des Personenverkehrs zu erklären?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1. Gemäss Artikel 9b des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) legt der Bundesrat im Netznutzungskonzept die Anzahl Trassen fest, die für jede Verkehrsart mindestens zu reservieren sind. Im am 31. August 2017 verabschiedeten Netznutzungskonzept zum Ausbauschritt 2025 der Eisenbahninfrastruktur hat der Bundesrat festgehalten, dass für Strecken mit Güterverkehr eine Mindestanzahl Güterverkehrstrassen vorzusehen ist. Diese Mindestkapazität umfasst eine Trasse pro Stunde und Richtung auf Doppelspuren und eine Trasse pro Stunde auf mehrheitlich einspurigen Strecken mit Güterverkehr. Der Bundesrat hält unverändert an diesen Vorgaben fest.

2. Die langfristige Sicherung der mit dem Ausbauschritt 2035 beschlossenen Verbesserungen erfolgt mit dem neuen Netznutzungskonzept zum Ausbauschritt 2035. Dieses neue Netznutzungskonzept wird vom Bundesrat voraussichtlich 2020 verabschiedet werden. Gemäss aktuellem Stand der Planungen kommen mit dem Netznutzungskonzept zum Ausbauschritt 2035 keine zusätzlichen Hybridtrassen hinzu. Diverse Hybridtrassen können hingegen im Zuge der mit Infrastrukturausbauten verbundenen Kapazitätsausbauten bestimmten Verkehrsarten zugeordnet und somit aufgehoben werden. Hybridtrassen sind ausgewählte Trassen, die wechselweise durch verschiedene Verkehrsarten genutzt werden können. Sie erlauben eine



gewisse Flexibilität bei der Zuteilung der Trassen, ohne jedoch die Minimalvorgaben zu tangieren. Die Zuordnung bzw. Aufteilung solcher Trassen auf die Verkehrsarten erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Netznutzungspläne.

3. Die Verfügbarkeit quantitativ ausreichender und qualitativ hochwertiger Schieneninfrastruktur ist Voraussetzung für ein hochwertiges Logistikangebot zugunsten der schweizerischen Volkswirtschaft. Der Bundesrat sieht es als selbstverständliche Aufgabe, auf diese Notwendigkeit immer wieder hinzuweisen und dies in seinen Entscheiden zu berücksichtigen.

Chronologie

10.09.2019 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

19.3649 Motion

Rechtliche Grundlage für einen Digitalisierungsfonds

Eingereicht von: Savary Géraldine
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament die rechtlichen Grundlagen vorzulegen, die für die Schaffung eines Digitalisierungsfonds notwendig sind, welcher mit den Einnahmen aus der 5G-Frequenzzuteilung finanziert würde. In der rechtlichen Grundlage wird festgelegt, für welche Bereiche Mittel aus dem Fonds entnommen werden können. Ein Teil dieser Mittel muss dem Bereich der Digitalisierung für die audiovisuelle Produktion in der Schweiz zugeteilt werden.

Begründung

Der Bund hat mit der Versteigerung der 5G-Frequenzen Anfang 2019 rund 380 Millionen Franken eingenommen. Heute ist es so, dass Einnahmen aus Auktionen für Mobilfunkfrequenzen in die Rubrik "ausserordentliche Erträge" fliessen und nicht für die Finanzierung von bestimmten Aufgaben vorgesehen sind. Dies ist aber angesichts der grossen Herausforderungen, die sich heute durch die stets expandierende Digitalisierung stellen, nicht mehr gerechtfertigt, vor allem da die Zuteilung dieser Frequenzen besagte Digitalisierung in hohem Tempo weiter vorantreibt. Der Bundesrat hat mehrere Male verlauten lassen, dass er die Möglichkeit eines Digitalisierungsfonds prüft. Er muss nun dem Parlament die rechtliche Grundlage für die Schaffung eines "Fonds für Digitalisierungsprojekte" liefern, welcher vor allem die audiovisuelle Produktion in diesen Bereichen unterstützen wird. Die finanziellen Mittel des Fonds für Digitalisierungsprojekte müssen folglich insbesondere in die Förderung der digitalen Innovation im Bereich der Medien, in die Digitalisierung der audiovisuellen Produktion in der Schweiz oder in die Unterstützung von Weiterbildungsprogrammen auf Bundesebene investiert werden. In den nächsten Jahren werden finanzielle Ressourcen vor allem im audiovisuellen Bereich nötig sein, zumal beispielsweise der Schweizer Film digitalisiert werden muss. Den Zugang zu diesem zu ermöglichen ist aus kulturpolitischer Sicht von grosser Bedeutung. In seiner Kulturbotschaft 2016–2020 betonte der Bundesrat, dass die Aufgaben, die mit der Digitalisierung einhergehen, Priorität haben: "Die Digitalisierung beeinflusst die Produktion und den Vertrieb von Kulturgütern und kulturellen Dienstleistungen nachhaltig. Insbesondere im Musik-, Literatur- und Filmbereich befindet sich die gesamte Verwertungskette derzeit im Umbruch." Verschiedene nordeuropäische Länder verfügen schon seit Langem über richtige Finanzierungsstrategien und -programme (z. B. die Niederlande, Norwegen, Finnland, Dänemark und Schweden); andere Länder haben bereits spezielle Fonds (Österreich) oder globale Strategien (Deutschland) hierzu entwickelt, um mit finanziellen Mitteln sowohl Probleme anzugehen als auch Chancen zu nutzen, die beide mit der Digitalisierung einhergehen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Digitalisierung betrifft zunehmend alle Aufgabenbereiche des Bundes. Entsprechend sind bereits heute finanzielle Mittel dafür vorgesehen. Bei Bedarf könnten in erster Linie die ordentlichen Gefässe aufgestockt werden. Der Bundesrat hat bereits diverse Massnahmen eingeleitet bzw. beschlossen.

Bezüglich der Digitalisierung im Kulturbereich hat der Bundesrat am 29. Mai 2019 die Vernehmlassung zu seiner Kulturbotschaft 2021–2024 eröffnet. Dabei setzt er auf Kontinuität in der Kulturpolitik und hält die für die Periode von 2016 bis 2020 festgelegten Handlungsachsen bei. Zusätzlich wird ein Akzent auf das Thema Digitalisierung gelegt. Im Bereich des Filmerbes ist z. B. vorgesehen, dass für die Periode 2021–2024 rund 8 Millionen Franken in die Digitalisierung des Schweizer Filmerbes fliessen, um so den Zugang zum audiovisuellen Erbe zu stärken. Beispielhaft können zudem im Bereich Verkehr Bedürfnisse über Bahninfrastrukturfonds sowie Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds gedeckt werden, dort sind u. a. die Themen Smartrail 4.0 und Verkehrslenkungssysteme zu nennen. Und im Bereich Gesundheit hat der Bundesrat die Strategie E-Health Schweiz 2.0 verabschiedet.

Für einen allgemeinen Fonds für Digitalisierungsprojekte ausserhalb der Bundesverwaltung besteht zurzeit



entsprechend keine Notwendigkeit. Bundesintern erachtet der Bundesrat die Schaffung eines allgemeinen Fonds für Digitalisierungsprojekte als prüfenswert. Er hat deshalb im Mai 2019 im Zusammenhang mit dem Vorhaben "Digitalisierung und IKT-Organisation" das EFD mit einer entsprechenden Prüfung beauftragt.

Generell könnte ein Digitalisierungsfonds nicht aus den Erlösen der 5G-Auktion finanziert werden. Während im Ausland (z. B. Deutschland, Österreich) gewisse Erlöse aus Frequenzauktionen zweckgebunden für den Ausbau von Breitbandinfrastrukturen zur Förderung der Digitalisierung verwendet werden, ist dies in der Schweiz gegenwärtig gesetzlich nicht vorgesehen. Gemäss Artikel 13 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes werden die Erlöse aus der jüngst durchgeführten Auktion von Mobilfunkfrequenzen als ausserordentliche Einnahmen verbucht und stehen damit für die Finanzierung ordentlicher Ausgaben nicht zur Verfügung. Sie werden vielmehr im Amortisationskonto der Schuldenbremse erfasst und dienen der Gegenfinanzierung von ausserordentlichen Ausgaben.

Antrag des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

10.09.2019 Ständerat
 Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (9)

Baumann Isidor, Comte Raphaël, Hêche Claude, Jositsch Daniel, Lombardi Filippo, Noser Ruedi, Rechsteiner Paul, Seydoux-Christe Anne, Zanetti Roberto

19.3650 Interpellation

CO2-Emissionen und Klimawandel. Wie viele Flugreisen unternimmt das Bundespersonal?

Eingereicht von: Minder Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
parteilos

Einreichungsdatum: 18.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Reisetätigkeit und Mobilität, insbesondere aber Flugreisen haben einen namhaften Anteil der CO2-Emissionen und tragen damit zum Klimawandel bei. Der Bund respektive sein Bundespersonal haben gleichzeitig eine Vorbildfunktion bei der Reduktion des Verbrauchs der fossilen Treibstoffe. Vor diesem Hintergrund wird der Bundesrat gebeten, die folgenden Fragen detailliert zu beantworten:

1. Wie viele dienstliche Flugreisen werden pro Jahr und Bundesdepartement durchgeführt? Wie viele davon sind Kurz-, Mittel- und Langstreckenflüge?
2. Wie haben sich diese Zahlen in den letzten Jahren entwickelt?
3. Was hat der Bund bisher für Massnahmen ergriffen, um die Anzahl Flugreisen zu reduzieren und damit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1./2. Im Jahr 2018 gab es 21 605 Flugreisen insgesamt, davon 13 692 europäische und 7913 interkontinentale Flüge. Die Aufteilung nach Departement findet sich in der nachfolgenden Tabelle.

Anzahl Flugtickets

Reisejahr



Departemente, 2016	2017	2018	
Andere amtliche Stellen			
EDA	7894	7458	7092
Europa	3073	2972	2842
Interkontinental	4821	4486	4250
VBS	3828	3695	3928
Europa	2762	2754	2939
Interkontinental	1066	941	989
WBF	2386	2554	2990
Europa	1698	1858	2140
Interkontinental	688	696	850
UVEK	1865	1844	2028
Europa	1491	1546	1656
Interkontinental	374	298	372
EJPD	1716	1922	1798
Europa	1319	1476	1314
Interkontinental	397	446	484
EFD	1913	1754	1804
Europa	1294	1156	1233
Interkontinental	619	598	571
EDI	1145	1264	1288
Europa	953	1094	1136
Interkontinental	192	170	152
Andere amtliche Stellen	649	606	677
Europa	473	439	432
Interkontinental	176	167	245
TOTAL	21 396	21 097	21 605

Andere amtliche Stellen = Bundeskanzlei, Gerichte, Parlamentsdienste und Parlamentsmitglieder

Das globale Volumen ist in den letzten Jahren etwa gleich geblieben. Im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sind die Flüge über die letzten drei Jahre in Europa sowie bei den interkontinentalen Flügen rückläufig und entsprechen für das Jahr 2018 rund 33 Prozent der gesamten Anzahl der Flugreisen in der Bundesverwaltung. Im Eidgenössischen Departement des Innern haben die Europaflüge leicht zugenommen, die interkontinentalen Flüge sind leicht rückgängig. Im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, im Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung und im Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) gibt es einen Anstieg der Europaflüge. Im Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) gibt es einen leichten Rückgang sowohl bei den europäischen als auch bei den interkontinentalen Flügen.

3. Die Bundesreisezentrale tätigt die Reisebuchungen auf Anfrage der Kunden. Sie berät die Reisenden betreffend Reiseoptimierungen und schlägt verschiedene Reisevarianten vor (beispielsweise Economy vs. Business). Jedes Departement oder Bundesamt entscheidet selber, ob eine dienstliche Notwendigkeit für eine Reise der Mitarbeitenden besteht. Gemäss Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung gilt jedoch für Flugreisen bis zu einer Reisedauer von vier Stunden die Economy-Klasse. Ausserdem hat der



Bundesrat in den Richtlinien vom 7. Dezember 2012 über die Entsendung von Delegationen an internationale Konferenzen festgelegt, dass die Zahl der Delegationsmitglieder so klein wie möglich zu halten ist (BBI 2012 9491). Am 3. Juli 2019 hat der Bundesrat ein Paket zur Senkung des Treibhausgasausstosses in der Bundesverwaltung beschlossen. UVEK, EFD und EDA unterbreiten dem Bundesrat bis Ende 2019 Vorschläge im Bereich des Flugverkehrs.

Chronologie

17.09.2019 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

19.3701

 Postulat

Bessere Verfahren beim Zugang zu den geschlossenen Märkten des Bundes

Eingereicht von: Caroni Andrea
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 19.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament bis Ende 2021 Bericht darüber zu erstatten, wie der Zugang zu den geschlossenen Märkten des Bundes verbessert werden kann.

Begründung

Für diverse bundesrechtlich geregelte wirtschaftliche Tätigkeiten ist die Zahl der zugelassenen Anbieter aus faktischen oder regulatorischen Gründen beschränkt (sog. geschlossener Markt). Für geschlossene Märkte muss das Auswahlverfahren für Anbieter geregelt werden.

In seinem Bericht zum Postulat Caroni 15.3398 (Faires Verfahren beim Zugang zu geschlossenen Märkten des Bundes) legt der Bundesrat dar, wie unterschiedlich die verschiedenen bundesrechtlichen Verfahren geregelt sind und wie unterschiedlich sie Kriterien wie Transparenz, Gleichbehandlung, Wettbewerb und Effizienz erfüllen.

Ebenso hält der Bundesrat im erwähnten Bericht fest, dass er die Departemente beauftragt hat, bis Ende 2020 zu prüfen, wie die Zugangsverfahren zu geschlossenen Märkten des Bundes verbessert werden können. Mit diesem Postulat soll diese verwaltungsinterne Prüfung via Bundesrat ihren Weg ins Parlament finden. Der Bundesrat soll in seinem Bericht anhand nachvollziehbarer Kriterien (namentlich Transparenz, Gleichbehandlung, Wettbewerb und Effizienz) darlegen, welche Zugangsverfahren wie verbessert werden könnten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat hat am 7. Juni 2019 seinen Bericht "Zugang zu geschlossenen Märkten des Bundes" in Erfüllung des Postulates Caroni 15.3398 veröffentlicht. Er schlägt darin gegenwärtig keine gesetzgeberischen Massnahmen vor, sondern hat die zuständigen Departemente beauftragt, die Zugangsverfahren zu den im Bericht erwähnten geschlossenen Märkten bis Ende 2020 zu prüfen. Nach dieser Prüfung wird der Bundesrat entscheiden, ob er konkrete gesetzgeberische Massnahmen zur Verbesserung des Marktzugangs initiieren will. Er ist bereit, das Parlament über die Ergebnisse dieser Prüfung zu informieren.

Antrag des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

11.09.2019 Ständerat
 Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



19.3702 Motion

Einkauf in die Säule 3a ermöglichen

Eingereicht von: Ettlin Erich
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 19.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und die entsprechenden Verordnungsbestimmungen dahingehend abzuändern, dass Personen mit einem AHV-Einkommen, die in früheren Jahren keine oder nur Teilbeiträge in die Säule 3a einzahlen konnten, die Möglichkeit erhalten, dies nachzuholen, und es vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen im Einkaufsjahr abziehen können (sog. 3a-Einkauf). Die Einkaufsmöglichkeiten sollen dabei zeitlich und finanziell eingeschränkt werden, wie in der Begründung erläutert.

Begründung

Mit den Reformen der ersten und zweiten Säule werden mittelfristig die Versichertenbeiträge steigen und die überobligatorische Rentenhöhe in der zweiten Säule sinken. Damit ist der verfassungsmässige Auftrag der Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise gefährdet (Art. 113 Abs. 2 Lit. a BV). Die dritte Säule erhält dadurch eine höhere Bedeutung und muss gefördert werden. Heute haben über 3 Millionen Erwerbstätige ein Säule-3a-Konto bei einer Bank oder Versicherung. Aus verschiedenen Gründen kann jedoch nur ein Drittel der 3a-Kontoinhaber den zulässigen Maximalbetrag von 6826 Schweizerfranken als Unselbstständigerwerbende einzahlen. Eine Erhöhung der Beiträge ist deshalb nicht angezeigt. Hingegen würde die Schaffung eines Einkaufs und damit eines nachträglichen Einzahlens von vergangenen Beitragsjahren die Vorsorge derjenigen Personen stärken, die in jungen Jahren kein 3a-Konto hatten, als selbstständigerwerbende Personen die finanziellen Mittel nicht aufbringen konnten (z. B. Bauern) oder die mangels AHV-Einkommen nicht einzahlen konnten (insbesondere nichterwerbstätige Mütter).

Zur Bestimmung des Einkaufspotenzials dient die 3a-Tabelle des Bundesamtes für Sozialversicherungen. Das existierende 3a-Guthaben wird davon abgezogen. Damit das Ziel (individuelle Vorsorge für den Mittelstand stärken) im Fokus bleibt, soll der Einkauf dabei dreifach beschränkt werden:

- a. Einkauf nur alle fünf Jahre;
- b. Limitierung Einkaufsbetrag auf den sogenannten grossen Abzug (2019: 34 128 Schweizerfranken);
- c. alle bereits getätigten Wohneigentumsvorbezüge werden vom maximalen Einkaufsbetrag abgezogen.

Um Personen mit Lücken in der Erwerbstätigkeit (z. B. wegen Mutterschaft) zu erreichen, sind die Einkaufsmöglichkeiten so zu definieren, dass auch Beträge für Zeiten nachbezahlt werden können, in denen der Vorsorgenehmende kein AHV-Einkommen hatte. Im Einkaufsjahr sollen die üblichen Jahresbeiträge zusätzlich steuerwirksam geleistet werden können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Bereits heute vermag bloss ein Drittel der 3a-Kontoinhaberinnen und -inhaber – das sind lediglich 13 Prozent aller Steuerpflichtigen – den jährlich zulässigen Maximalabzug für die steuerprivilegierte Selbstvorsorge aufzubringen (Berechnungsgrundlage: Steuerjahr 2015). Die Möglichkeit, über den jährlichen Maximalbetrag hinaus Einzahlungen für vergangene Beitragsjahre in die Säule 3a zu leisten, käme bloss einer begrenzten Gruppe von Personen zugute, die ein steuerbares Einkommen von über 100 000 Franken pro Jahr erwirtschaftet. Zahlen zum Sparpotenzial der Haushalte liefert die Haushaltbudgeterhebung des Bundesamtes für Statistik (s. <https://www.bfs.admin.ch> > Statistiken finden > Kataloge und Datenbanken > Tabellen > Suche in Titelei "Haushaltseinkommen und -ausgaben 2012–2014"). Wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort auf die Motion Hess Erich 18.3836, "Die persönliche Altersvorsorge stärken", dargelegt hat, verfügt diese Einkommensgruppe in der Regel schon über eine solide berufliche Vorsorge. Die Einführung nachträglicher Einkaufsmöglichkeiten in die gebundene Selbstvorsorge würde somit einseitig Personen mit höheren Einkommen privilegieren, für die überwiegende Zahl der erwerbstätigen Bevölkerung jedoch zu



keiner Verbesserung der Vorsorge beitragen. Darüber hinaus hätte die vorgeschlagene Massnahme eine nicht abschätzbare Minderung der Steuereinnahmen zur Folge.

Ferner würde es dem Grundkonzept der Säule 3a als Erwerbsversicherung widersprechen, wenn Einkäufe für Beitragszeiten ermöglicht würden, in denen Versicherte über kein AHV-pflichtiges Einkommen verfügten. Bundesrat und Parlament haben eine Öffnung der Säule 3a für nichterwerbstätige Personen bereits mehrfach geprüft und abgelehnt, so im Rahmen der parlamentarischen Initiative Nabholz [96.412](#), "Öffnung der Säule 3a für nichterwerbstätige Personengruppen", und der Motion Markwalder [11.3983](#), "Öffnung der Säule 3a für nichterwerbstätige Personen".

Antrag des Bundesrates vom 14.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.09.2019 Ständerat
 Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (9)

[Bischof Pirmin](#), [Dittli Josef](#), [Eder Joachim](#), [Germann Hannes](#), [Hegglin Peter](#), [Häberli-Koller Brigitte](#), [Janiak Claude](#), [Kuprecht Alex](#), [Wicki Hans](#)

19.3703 Motion

Medikamentenkosten. Es braucht Anpassungen beim Zulassungs- und Preisbildungssystem im Bereich der Grundversicherung

Eingereicht von: Dittli Josef
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 19.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, die Rechtsgrundlagen für das Zulassungs- und Preissystem bei Medikamenten dahingehend anzupassen, dass im Bereich der Spezialitätenliste (SL) neben den Tagestherapiekosten auch die Kosten auf das gesamte Gesundheitssystem berücksichtigt werden.

Begründung

Aktuell sind Auslandpreisvergleich und therapeutischer Quervergleich die massgebenden Elemente bei der Preisfestsetzung der Arzneimittel durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Die Preisregulierung stösst aber an ihre Grenzen. Die zu beobachtende deutlich zunehmende Preishöhe bei Neueinführungen innovativer Medikamente ist besorgniserregend. Neue Entwicklungen wie beispielsweise Kombinationstherapien und Indikationsausweitungen in der Onkologie oder die Entwicklung im Bereich der Hepatitis-C-Medikamente zeigen, dass dem Aspekt der Prävalenz (Häufigkeit einer Krankheit in einer Bevölkerung zu einem bestimmten Zeitpunkt) und den damit einhergehenden Kostenfolgen zu wenig Beachtung geschenkt wird.

Bei der regelmässigen Preisüberprüfung können jedoch derzeit die Gesamtkostenfolgen von Medikamenten auf das Gesundheitssystem nicht mit einbezogen werden, weil dafür eine gesetzliche Grundlage fehlt. Bei einer medikamentösen Behandlung für schweizweit mehr als 100 000 Patienten liegen heute die Tagestherapiekosten bei den meisten Medikamenten unter einem Franken und sind so finanzierbar. Bei der Neuzulassung innovativer Medikamente stellen wir heute aber extrem hohe Preisforderungen fest; findet zusätzlich eine Indikations- und Mengenausweitung statt, fehlt ein Mechanismus zur Eindämmung der Kostenfolgen auf das Gesundheitssystem.

Der Bundesrat hat zwar den Handlungsbedarf erkannt und führt in seiner Antwort auf die Interpellation Eberle [16.3428](#) aus: "Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Arzneimittelkosten in einigen Segmenten stärker angestiegen sind als in anderen. ... Der Bundesrat ist bereit zu prüfen, welche rechtlichen Grundlagen angepasst werden müssten, um eine nach Preisen differenzierte Behandlung von Arzneimitteln zu ermöglichen." Mittlerweile sind aber bald drei Jahre vergangen, ohne dass in diesem wichtigen Bereich Anpassungen vorgenommen wurden. Die Strategie Gesundheit 2020 und das 38-Punkte-Massnahmenpaket des Bundesrates befassen sich zwar mit Arzneimitteln und den wachsenden Kosten, allerdings wurde die notwendige Gesamtrevision des Systems weder geprüft noch vorgeschlagen.

Die Zulassungs- und Preisregeln für Medikamente könnten beispielsweise dahingehend neu gestaltet werden, dass

- a. die Prävalenz im Indikationsbereich bei der Zulassung eines neuen Medikamentes für die Festlegung der Preishöhe mitberücksichtigt wird;
- b. bei Mengenausweitung inklusive Indikationserweiterungen eine angemessene Preisreduktion resultiert;
- c. innovative und teure Therapien grundsätzlich nur nach Bewertung des klinischen Nutzens mit Auflagen zugelassen werden und nach einer nützlichen Frist mit Versorgungsdaten aus der Praxis evaluiert werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass die Kosten für neue Arzneimittel aufgrund der zunehmend hohen Preise, längerer Therapiedauern, Kombinationen und Sequenzen von Arzneimitteltherapien in Verbindung mit hohen Prävalenzzahlen besorgniserregend ansteigen. Um das Kostenwachstum zu dämpfen, werden daher bereits heute auch vermehrt Preismodelle wie z. B. Volumenbegrenzungen (Festlegung eines maximal zu vergütenden Umsatzvolumens pro Jahr), Volumen-Preis-Modelle oder Capping-Modelle (Festlegung von maximal zu vergütenden Kosten pro Patient) bei der dann meist befristeten Aufnahme von neuen



Arzneimitteln in die Spezialitätenliste umgesetzt.

Der Bundesrat erachtet die Umsetzung von Preismodellen auch in Zukunft als wichtiges Element zur Kostendämpfung im Arzneimittelbereich. Deshalb erwägt er im Rahmen des Kostendämpfungspakets 2, die Grundlagen für die Umsetzung solcher Preismodelle zu konkretisieren und zu festigen. Die Arbeiten dazu wurden aufgenommen, und die entsprechende Vernehmlassung soll im Jahr 2020 stattfinden.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

12.09.2019 Ständerat
 Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (10)

Bischof Pirmin, Caroni Andrea, Eberle Roland, Ettlin Erich, Graber Konrad, Hefti Thomas, Hegglin Peter, Kuprecht Alex, Müller Damian, Wicki Hans

19.3704 Interpellation

Offsets bei Rüstungsgeschäften

Eingereicht von: Hegglin Peter
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 19.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Gibt es Evaluationsberichte zu den bisher getätigten Offsetgeschäften, zum Beispiel bei der Beschaffung des F/A-18? Was sind die Erkenntnisse und Empfehlungen?
2. Welches ist die sicherheitsrelevante Technologie- und Industriebasis (Stib) aus Sicht des Bundesrates? Welche Bedeutung haben Offsetgeschäfte für die Stib, kurz- und langfristig?
3. Wie hoch ist der Anteil und Nutzen nicht-Stib-relevanter Industriezweige an den Offsetgeschäften?
4. Kann man Beispiele für gelungene Offsetgeschäfte, sogenannte Industrieperlen, die daraus entstanden sind, benennen?
5. Kann der Bundesrat entstandene Arbeitsplätze oder den volkswirtschaftlichen Nutzen quantifizieren?
6. Kann der Bundesrat die Kosteneinsparungen bei einem tieferen Offsetanteil beziffern?

Begründung

Alle grossen Waffensysteme sind in den nächsten Jahren zu erneuern. In diesem Zusammenhang kommt Offsetgeschäften eine sehr grosse Bedeutung zu. Während die Industrie von einem 100-Prozent-Offset ausgeht, empfiehlt ein Expertenbericht des Bundesrates den Offsetanteil an den Geschäften tiefer anzusetzen. Damit das Parlament in Kenntnis aller Angaben einen optimalen Offsetanteil beschliessen kann, erlaube ich mir, dem Bundesrat folgende Fragen zu stellen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Der Bericht "Rüstungsbeschaffung im Ausland – Evaluation der Kompensationsgeschäfte" der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom September 2007 evaluierte Offsetgeschäfte von 28 Rüstungsbeschaffungsprojekten im Zeitraum von 1995 bis 2005, inklusive der Beschaffung der F/A-18-Kampfflugzeuge. Die Hauptempfehlung des Berichtes war, eine transparente Strategie zur Offsetpolitik zu erarbeiten und umzusetzen. Im Nachfolgebericht "Wirksamkeit der Organisation von Kompensationsgeschäften bei der Beschaffung von Rüstungsgütern" vom Februar 2016 wurde dies als vollständig umgesetzt bestätigt. Ausserdem identifizierte der Bericht von 2007 Optimierungsmöglichkeiten bezüglich Controlling und Transparenz. Die diesbezüglichen Anstrengungen wurden im Bericht von 2016 ebenfalls anerkannt. Unter anderem wurde 2010 das Offset-Büro Bern geschaffen. Im Rahmen einer Neuorganisation wurden dessen Prozesse zudem 2015 entsprechend den bis dahin gesammelten Erfahrungen optimiert.
2. Unternehmen und Forschungseinrichtungen mit Kompetenzen, Fähigkeiten und Kapazitäten im sicherheits- und wehrtechnischen Bereich bilden die Stib. Die Stib definiert sich dabei über Technologien und Fähigkeiten, die als sicherheitsrelevant eingestuft werden. Der Bund hat drei wesentliche Instrumente, um die Stib zu fördern: Beschaffungen im Inland, Offsets bei Beschaffungen im Ausland und Exportregelungen, die sowohl die Bedürfnisse der Industrie als auch längerfristige politische Akzeptanz berücksichtigen. Offsetgeschäfte sind für die Stib wichtig, insbesondere wenn – wie jetzt bei Air 2030 – grosse Firmen mit viel Potenzial die Partner sind.
3. Gemäss Offset-Policy der Armasuisse vom 1. Januar 2019 kann der Anteil von Offsetgeschäften ausserhalb der Stib bis zu 40 Prozent betragen. Der Nutzen dieses Teils der Offsetgeschäfte besteht nicht in sicherheitspolitischen, sondern in volkswirtschaftlichen Überlegungen. Für eine Quantifizierung des volkswirtschaftlichen Nutzens fehlen die Daten.
4. Als Beispiel kann die Beschaffung der F/A-18-Kampfflugzeuge in der Schweiz genannt werden. Als Folge davon konnten diverse für das Schweizer System gefertigte Teile und Baugruppen an Drittkunden geliefert



werden, die dieselben Komponenten nutzen. Dies findet im Rahmen von Ersatzteillieferungen bis heute statt. Ein weiteres Beispiel sind die über 200 Schweizer Unternehmen, die im Rahmen der Beschaffung des Schützenpanzers 2000 von direkten oder indirekten Kompensationsgeschäften profitieren konnten. Schweizer Lieferanten im Rahmen von laufenden Offsetprogrammen werden zudem seit Januar 2019 in einem Offsetregister auf der Website der Armasuisse veröffentlicht.

5. Der Zweck von Offsetgeschäften ist sicherheitspolitischer Art. Darüber hinaus können sie durch den Rückfluss von im Ausland ausgegebenen Geldern in die Schweiz volkswirtschaftliche Effekte haben. Zum Ausmass der positiven Effekte (Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen, Erhöhung des Steueraufkommens) liegen allerdings keine zuverlässigen und umfassenden quantitativen Daten vor.

6. Während eine Erhöhung des Kaufpreises durch Offsets unbestritten ist, können die Auswirkungen in der Praxis nicht exakt ermittelt werden. Anfragen für zwei Offerten, eine mit höheren und eine mit niedrigerem Offsetvolumen, wären voraussichtlich nicht zielführend. Es ist zu erwarten, dass der Hersteller in einem solchen Fall die Offerte mit niedrigerem Volumen privilegieren würde und die Zahlen dadurch verzerrt werden könnten.

Chronologie

24.09.2019 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (6)

Baumann Isidor, Dittli Josef, Ettlil Erich, Häberli-Koller Brigitte, Kuprecht Alex, Vonlanthen Beat



19.3705 Motion

Ersatzleistungen für befristete Drittbetreuungskosten infolge krankheits- oder unfallbedingter Unfähigkeit zur Betreuung von betreuungsbedürftigen Personen

Eingereicht von: Zanetti Roberto
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 19.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: An die Kommission zur Vorberatung zugewiesen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Lösungsvorschläge aufzuzeigen, die befristete Ersatzleistungen für Drittbetreuungskosten vorsehen, welche aufgrund einer krankheits- oder unfallbedingten Unfähigkeit zur Betreuung von betreuungsbedürftigen Personen anfallen.

Begründung

Wenn aufgrund einer krankheits- oder unfallbedingten Betreuungsunfähigkeit (z. B. Spitalaufenthalt, Bettlägrigkeit usw.) betreuungsbedürftige Personen, insbesondere Kinder, in Drittbetreuung gegeben werden müssen, können beträchtliche Kosten erwachsen. In der Regel wird das Problem im Familien- und Bekanntenkreis gelöst werden können. In den wenigen Fällen, wo das nicht möglich ist, drohen hohe Drittbetreuungskosten. So kostet eine nichtsubventionierte Kita-Betreuung an fünf Tagen pro Woche in den meisten Kantonen zwischen 2200 und 2700 Schweizerfranken pro Monat (Botschaft zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer; steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten; BBl 2018 3027).

Bei länger dauernder Betreuungsunfähigkeit und mehreren Kindern können diese Kosten ein Familienbudget ausserordentlich stark belasten oder gar sprengen.

Während die krankheits- oder unfallbedingten Heilungskosten und Erwerbsausfälle in der Regel versichert sind oder versichert werden können, gibt es für die entsprechend bedingten Drittbetreuungskosten keine adäquate Lösung. Dieses bisher nicht beachtete Loch im Netz der sozialen Sicherheit und familienpolitischen Massnahmen muss umgehend gestopft werden. Es ist deshalb ein entsprechendes Gefäss vorzusehen und mit zielgerichteten Anspruchsvoraussetzungen eine angemessene Lösung des Problems zu finden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Eine Krankheit oder ein Unfall können für das Umfeld und für die Organisation des Alltags der Betroffenen weitreichende Folgen haben. Schwierig ist die Situation besonders dann, wenn die kranke oder verunfallte Person Betreuungsaufgaben wahrnimmt, wenn sie nicht auf Angehörige oder freiwillige Helferinnen und Helfer zählen kann und wenn sie über geringe finanzielle Mittel verfügt. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass solche Fälle praktische Probleme mit sich bringen. Seiner Ansicht nach ist es jedoch nicht angezeigt, diese auf Bundesebene anzugehen, und insbesondere nicht über eine neue Sozialversicherungsleistung.

Sind unbezahlte Hilfe und Unterstützung durch Personen aus dem Umfeld nicht gegeben, stehen diverse private oder öffentliche Entlastungs- und Notdienste bereit. Zudem gibt es verschiedene Möglichkeiten der Kostendeckung: Privatversicherung, finanzielle Nothilfen von Hilfsorganisationen oder Gesundheitsligen, Massnahmen auf lokaler Ebene.

Stehen solche Lösungen nicht zur Verfügung oder kann auf sie nicht zurückgegriffen werden, können betroffene Personen in eine Notsituation geraten. Nach Auffassung des Bundesrates ist es, aufgrund des Subsidiaritätsprinzips, Aufgabe der Kantone und Gemeinden, dem in der Motion hervorgehobenen spezifischen Bedürfnis Rechnung zu tragen und geeignete Bestimmungen für die Betreuung von Angehörigen bei Krankheit oder Unfall der betreuenden Person vorzusehen.

Der Bund seinerseits unterstützt mit seiner Politik das Angebot an erschwinglichen und auf die Bedürfnisse von Eltern zugeschnittenen Betreuungseinrichtungen. Im Übrigen hat der Bundesrat vor Kurzem seine Botschaft hinsichtlich spezifischer Massnahmen für pflegende Angehörige ans Parlament überwiesen.



Antrag des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.09.2019 Ständerat
 Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

Mitunterzeichnende (6)

Bruderer Wyss Pascale, Fetz Anita, Häberli-Koller Brigitte, Maury Pasquier Liliane, Savary Géraldine,
Seydoux-Christe Anne

19.3706

 Interpellation

Reduktion der Krankheitslast von nichtübertragbaren Krankheiten

Eingereicht von: Stöckli Hans
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 19.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Bund und Kantone haben die Nationale Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten 2017–2024 verabschiedet. Mit Blick auf deren Umsetzung bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Bundesrat die Überzeugung, dass mit ausgewählten, wissenschaftlich abgestützten Vorsorgemassnahmen durch Gesundheitsfachleute (z. B. im Rahmen eines Check-ups) die Krankheitslast und frühzeitige Todesfälle durch chronische Krankheiten in der Schweizer Bevölkerung signifikant reduziert werden können?
2. Ist der Bundesrat bereit, den Gesundheitsfachleuten – analog zu den offiziellen Impfeempfehlungen – jene Vorsorgemassnahmen zu empfehlen, welche nachgewiesenermassen wirkungsvoll sind und deshalb sinnvollerweise systematisch ergriffen werden sollten – mit dem erwünschten Nebeneffekt, dass nicht sinnvolle Massnahmen und deren Kosten vermieden werden?
3. Ist der Bundesrat gewillt, solche offiziellen nationalen Empfehlungen gestützt auf die aktuelle wissenschaftliche Evidenz laufend auf dem neusten Stand zu halten, diese zu verbreiten und deren Anwendung zu fördern?
4. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass die wirkungsvollen Vorsorgemassnahmen nicht konsequent und systematisch genug angewendet werden, um deren volles Potenzial auszuschöpfen, und gedenkt er, sich hierfür mindestens so engagiert einzusetzen wie beispielsweise bei der Vermeidung von Infektionskrankheiten oder Unfällen?

Begründung

Nichtübertragbare Krankheiten verursachen 80 Prozent der gesamten Gesundheitskosten in der Schweiz. Rund 2,2 Millionen Menschen leiden an einer nichtübertragbaren Krankheit. Jährlich sterben fast 9000 Menschen vorzeitig (vor dem 70. Lebensjahr) an einer solchen Krankheit. Bei den Männern sind nichtübertragbare Krankheiten für die Hälfte, bei den Frauen für 60 Prozent aller frühzeitigen verlorenen Lebensjahre (vor dem 70. Lebensjahr) verantwortlich. Die alte Volksweisheit "Vorbeugen ist besser als Heilen" hat nach wie vor ihre Gültigkeit, und trotzdem werden in der Schweiz lediglich 2,2 Prozent der Gesamtausgaben im Gesundheitssystem in die Vorsorge investiert.

Mit Gesundheitsförderung und Prävention können nichtübertragbare Krankheiten vermindert und die durch die Krankheitslast direkt und indirekt verursachten Kosten reduziert werden. Bund und Kantone wollen dieser Erkenntnis mit der Nationalen Strategie Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie) 2017–2024 Rechnung tragen. Die übergeordneten langfristigen Ziele dieser Strategie lauten:

1. Dämpfung des durch nichtübertragbare Krankheiten bedingten Anstiegs der Krankheitslast
2. Dämpfung der durch nichtübertragbare Krankheiten bedingten Kostensteigerung
3. Verringerung der durch nichtübertragbare Krankheiten bedingten vorzeitigen Todesfälle
4. Erhaltung und Verbesserung von Leistungsfähigkeit und Teilhabe der Bevölkerung in Wirtschaft und Gesellschaft

Eine wichtige Form der Gesundheitsförderung und Prävention ist die medizinische Vorsorge. Beispielsweise ist bekannt, dass eine systematische Darmkrebsvorsorge rund 50 Prozent der darmkrebsbedingten Todesfälle verhindert – in der Schweiz sterben heute rund 1600 Personen jährlich an Darmkrebs. Ebenfalls bekannt ist, dass eine ärztliche Kurzberatung das Verhalten der Patienten wirkungsvoll beeinflussen kann – rund 30 Prozent der Todesfälle in der Schweiz sind auf Tabakkonsum, Bewegungsmangel, ungesunde Ernährung und Alkohol zurückzuführen. Oder: Rund 25 Prozent der schweizerischen Erwachsenenbevölkerung haben einen hohen Blutdruck. Blutdruck verursacht mehr als 15 Prozent der



frühzeitigen Todesfälle. Dennoch fehlt bei fast der Hälfte der Betroffenen eine korrekte Diagnose, oder die Behandlung erfolgt nicht konsequent.

Der Bund engagiert sich zu Recht und schon seit vielen Jahren im Bereich der systematischen Prävention von Kinderkrankheiten. Er gibt für die gesamte Bevölkerung Empfehlungen zum Impfen heraus, fördert das Impfen mit Information und Kampagnen und erleichtert den Zugang zu Impfungen. Der Bund investiert auch grosse Ressourcen in die Vermeidung von Unfällen auf Strassen, am Arbeitsplatz und im Privaten.

Die Krankheitslast und die damit verbundenen Kosten von nichtübertragbaren Krankheiten übersteigen bei Weitem jene der Kinderkrankheiten, von Infektionskrankheiten und auch von Unfällen. Eine gezielte Vorsorge, die wirkungsvolle Massnahmen systematisch fördert (und wirkungslose verhindert), mit denen die Krankheitslast reduziert, frühzeitige Todesfälle verhindert und unsinnige Kosten vermieden werden können, drängt sich somit auf.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Es gibt zahlreiche Vorsorgemassnahmen durch Gesundheitsfachleute, die sowohl wirksam wie auch kosteneffektiv sind und somit die Krankheitslast weiter reduzieren können.

Unterschieden werden muss jedoch zwischen Vorsorge- und Präventionsmassnahmen, das heisst zwischen Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Risikofaktoren und den Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention.

Bei den Früherkennungsuntersuchungen ist zu berücksichtigen, dass sich solche Leistungen an (subjektiv) gesunde Personen richten. Es muss mit falsch positiven Resultaten (Krankheitsverdacht, obwohl keine Erkrankung vorliegt) und mit falsch negativen Resultaten (Verpassen einer Krankheit) gerechnet werden. Falsch positive Resultate führen zu unnötigen und möglicherweise potenziell schädlichen Weiterabklärungen sowie psychischen Belastungen. Es ist somit wichtig, dass nur Vorsorgeuntersuchungen zur Anwendung kommen, bei denen wissenschaftlich ein den potenziellen Schaden überwiegender Nutzen nachgewiesen ist. Weiter muss gewährleistet werden, dass Vorsorgeuntersuchungen richtig und mit der gebotenen Qualitätssicherung durchgeführt werden. Solche Vorsorgeuntersuchungen erachtet der Bundesrat als sinnvoll, und sie sollen gefördert werden. Im Bereich Früherkennung verfügt der Bund aber über wenig Kompetenzen. Nur bei den übertragbaren Krankheiten hat der Bund aufgrund des Epidemiengesetzes (SR 818.101) die entsprechende gesetzliche Grundlage, um Früherkennungsmassnahmen zu etablieren. Darauf basierend erarbeitet und veröffentlicht das Bundesamt für Gesundheit zusammen mit der Eidgenössischen Kommission für Impffragen Impfeempfehlungen. Im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung regelt der Bund auf Antrag hin die Leistungspflicht von Früherkennungsmassnahmen und kann diese von der Franchise befreien, wenn sie im Rahmen von kantonal oder national organisierten Programmen durchgeführt werden.

Die Initiierung und Umsetzung von Programmen zur Früherkennung und Prävention ist eine Aufgabe der Kantone, welche auch in verschiedenen Bereichen wie beispielsweise der Früherkennung von Brust- und Darmkrebs aktiv sind. Im Rahmen des Dialogs nationale Gesundheitspolitik haben Bund und Kantone die nationale Krebsstrategie verabschiedet. Als eine der Massnahmen wurde ein Expertengremium für Krebsfrüherkennung geschaffen, welches von den Akteuren gemeinsam getragen wird. Dieses soll Empfehlungen zu Krebsfrüherkennungsmassnahmen erarbeiten und veröffentlichen. Im Bereich der anderen nichtübertragbaren Krankheiten gibt es medizinische Fachgesellschaften, die Empfehlungen zu Früherkennungsuntersuchungen herausgeben. Im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention hat die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz einen gesetzlichen Auftrag (Art. 19 und 20 des Krankenversicherungsgesetzes). Sie unterstützt z. B. kantonale Aktionspläne im Bereich Ernährung und Bewegung.

Gesundheitsfachleute spielen bei der Gesundheitsförderung und Prävention eine zentrale Rolle. Aus diesem Grund ist die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Gesundheitsfachleuten eine wichtige Massnahme der Nationalen Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (kurz: NCD-Strategie). Zu diesem Zweck arbeitet der Bund im Rahmen der NCD-Strategie mit den Kantonen und den Fachgesellschaften zusammen, um z. B. gesundheitsfördernde Beratungen von Gesundheitsfachleuten in der Grundausbildung zu verankern. Der Bund beteiligt sich auch an der Förderung von Weiterbildungen, indem er beispielsweise eine verbesserte Bekanntmachung und Koordination des Angebots unterstützt. Weiter wird der Bund auch das Selbstmanagement von chronisch kranken Personen und ihren Angehörigen stärken.



Chronologie

12.09.2019 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

19.3707

 Postulat

Der Einfluss der Urbanisierung in der Schweiz auf die Kulturförderung

Eingereicht von: Stöckli Hans
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 19.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, wie sich die fortschreitende Urbanisierung auf das kulturelle Angebot und die Kulturförderung in der Schweiz auswirkt. Der Bericht soll einen Überblick über die Entwicklungen in den letzten Jahren geben und aufzeigen, welchen Beitrag die Kulturförderung leisten kann, um den Austausch zwischen den unterschiedlichen Funktionalräumen zu verbessern und dabei gleichzeitig die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu bewahren. Er soll in Zusammenarbeit mit Kantonen, Städten und Gemeinden erarbeitet werden.

Begründung

Der Bundesrat hat Ende Mai 2019 die Vernehmlassung zur Botschaft für die Förderung der Kultur in den Jahren 2021–2024 (Kulturbotschaft) eröffnet. In der Kulturbotschaft werden verschiedene gesellschaftliche Tendenzen beschrieben, die als Fliehkräfte auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt wirken, darunter auch Urbanisierung und demografischer Wandel. "Stadt" und "Land" sind unterschiedliche Handlungsfelder in der kulturellen Praxis und in der Kulturförderung. In den letzten Jahrzehnten sind die kulturellen Angebote in vielen Landesteilen ausgebaut worden. Gleichzeitig haben sich die Konsumgewohnheiten verändert, und das starke Wachsen der Agglomerationen hat zu neuen räumlichen Strukturen geführt, die auf das kulturelle und soziale Gefüge der Regionen einwirken. Mit der Ratifikation der Unesco-Konvention über kulturelle Vielfalt im Jahr 2008 hat sich die Schweiz verpflichtet, die kulturellen Ausdrucksformen in der Schweiz in ihrer ganzen Breite zu fördern und zu bewahren. Es stellt sich somit die Frage, welche Unterschiede zwischen den verschiedenen Kulturräumen heute bestehen und welche Anforderungen sich daraus an die Kulturförderung für den Austausch innerhalb und zwischen den Regionen ergeben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Das Postulat nimmt Fragen auf, die für die Weiterentwicklung der Kulturförderung von Bedeutung sind und in direktem Zusammenhang mit den Anliegen der Kulturbotschaft des Bundesrates stehen. Die Förderung des Austauschs zwischen regionalen und urbanen Kulturräumen ist eine Herausforderung, welche auch viele Kantone betrifft.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

12.09.2019 Ständerat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



Mitunterzeichnende (1)
Luginbühl Werner



19.3708 Motion

Anpassung der gesetzlichen Grundlage für das E-Bike mit Tretunterstützung bis 25 Stundenkilometer

Eingereicht von: Schmid Martin
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 19.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: An die Kommission zur Vorberatung zugewiesen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen der Strassenverkehrsgesetzgebung so anzupassen, dass Jugendliche ab 12 Jahren E-Bikes mit Tretunterstützung bis 25 Stundenkilometer ohne Fahrausweis fahren dürfen.

Begründung

Es gibt immer mehr E-Bikes und -Mountainbikes, die eine Tretunterstützung bis 25 Stundenkilometer haben und andere, die eine Tretunterstützung bis 45 Stundenkilometer aufweisen. Im Nachfolgenden geht es nur um die Kategorie der langsameren Variante, also der Bikes mit Tretunterstützung bis 25 Stundenkilometer.

Jedes dritte neu verkaufte Fahrrad in der Schweiz war 2018 elektrifiziert – Tendenz weiterhin steigend. E-Bike-Fahrer sind angehalten, Velowege zu benutzen, und sie haben auch das Recht, Wege zu befahren, die nur für Fahrräder freigegeben sind, für Mofas hingegen verboten bleiben. Folglich sind E-Mountainbikes mit Tretunterstützung bis 25 Stundenkilometer heute schon gesetzlich den Fahrrädern gleichgestellt.

In der Schweiz dürfen Jugendliche jedoch heute nur dann ab 14 Jahren E-Bikes mit Tretunterstützung bis 25 Stundenkilometer fahren, wenn sie einen gültigen Mofa-Ausweis vorweisen können. Ansonsten ist das Fahren mit dieser Bike-Kategorie erst ab 16 Jahren gestattet. Mit dieser Regelung steht die Schweiz im europäischen Vergleich allein da.

Die Motion verlangt, dass das Mindestalter von 16 Jahren auf 12 Jahre gesenkt wird, analog zu unseren Nachbarn Deutschland oder Österreich.

Aus der Praxis gibt es folgende Beispiele, welche aufzeigen, dass gesetzgeberischer Handlungsbedarf gegeben ist. Möchte heute eine Familie in ihren Ferien das E-Mountainbike benützen, so geht das nur, wenn die Kinder entweder 16-jährig sind oder wenigstens 14-jährig und einen gültigen Mofa-Ausweis vorweisen können. Damit sind unsere Tourismusdestinationen gegenüber Destinationen im benachbarten Ausland klar benachteiligt.

Diese Motion ist auch für die Städte und Agglomerationen wichtig. Der Anteil sogenannter City-E-Bikes steigt laufend. Unsere junge Generation dürfen wir von diesem Trend nicht ausschliessen. Das E-City-Bike kann auch eine Alternative zum Autotransport durch die Eltern werden. Das E-Bike soll auch attraktiver sein für Jugendliche als das Mofa. Zudem zeigt die Regelung in den anderen Ländern, dass damit auch keine negativen Begleiterscheinungen verbunden sind, welche gegen eine solche Anpassung sprechen würden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

E-Bikes leisten als umweltfreundliches und gesundheitsförderndes Verkehrsmittel einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigeren Mobilität. Ein Grossteil des Verkehrsaufkommens mit E-Bikes ersetzt Fahrten mit dem Auto und dem öffentlichen Verkehr. Die Verbreitung von E-Bikes hat in den letzten Jahren zugenommen. Es besteht jedoch ein hohes, noch nicht ausgeschöpftes Potenzial. Die Förderung von E-Bikes ist dem Bundesrat entsprechend ein wichtiges Anliegen.

Wichtig ist dem Bundesrat indessen auch die Verkehrssicherheit. Dazu gehört, dass die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer die Verkehrsregeln kennen. Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren, die ein E-Bike mit Tretunterstützung bis 25 Stundenkilometer führen wollen, müssen deshalb eine Theorieprüfung ablegen. Dies rechtfertigt sich insbesondere auch aufgrund der aktuellen Verkehrsunfallstatistik, die eine Zunahme der Unfälle mit E-Bikes verzeichnet. Vor demselben Hintergrund lehnt der Bundesrat auch eine Senkung des Mindestalters von 14 auf 12 Jahre für das Führen von E-Bikes mit Tretunterstützung bis 25 Stundenkilometer ab.



Antrag des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

10.09.2019 Ständerat
 Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

Mitunterzeichnende (4)

Engler Stefan, Hefti Thomas, Stöckli Hans, Wicki Hans

19.3709 Interpellation

Sexuelle Gewalt an Frauen. Wieso gibt es auf Bundesebene noch zu wenig zuverlässige Daten?

Eingereicht von: Maury Pasquier Liliane
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 19.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Eine repräsentative Befragung des Instituts GfS Bern im Auftrag von Amnesty International hat das schockierende Ausmass der sexuellen Gewalt an Frauen öffentlich deutlich gemacht. Es war das erste Mal, dass eine solche Befragung auf nationaler Ebene durchgeführt wurde. Dieser Studie ist zu entnehmen, dass jede fünfte Frau (22 Prozent) bereits einmal Opfer einer ungewollten sexuellen Handlung war und dass 12 Prozent der befragten Frauen Geschlechtsverkehr gegen den eigenen Willen erleben mussten. Nur 8 Prozent dieser Frauen haben bei der Polizei anschliessend Strafanzeige erstattet. Die Täter werden für ihre Straftaten also nur selten zur Rechenschaft gezogen.

Heute ist in der Kriminalstatistik nur die Zahl der erstatteten Strafanzeigen und der Urteile enthalten, zum Ausfilterungsprozess sind jedoch keine Informationen verfügbar. Auch gibt es noch keine systematische Auswertung der Bedürfnisse, die aus tatsächlichen Befragungen von Opfern von sexuellen Gewaltverbrechen hervorgehen.

Ich stelle dem Bundesrat deshalb folgende Fragen:

1. Es gibt noch keine genauen offiziellen Zahlen zum Ausmass der sexuellen Gewalt in der Schweiz. Ist in dieser Hinsicht auf Bundesebene etwas vorgesehen?
2. Wird der Bundesrat angesichts der schockierenden Resultate der durch GfS Bern durchgeführten Befragung eine systematische Erhebung von Daten zu den Angriffen auf die sexuelle Integrität in der Schweiz sowie zu deren Verfolgung in Auftrag geben?
3. Sieht der Bundesrat vor, in der Schweiz Forschungsprojekte zu der strafrechtlichen Verfolgung von Sexualstraftaten durchzuführen (bei wie vielen Fällen das Verfahren ohne Folgen eingestellt wird und warum, wie viele Fälle mit einem Freispruch enden, welches die entsprechenden Strafen sind, wie lange die Prozesse dauern usw.)?
4. Plant der Bundesrat Forschungsprojekte zur Frage, wie sich diese Prozesse auf die Opfer auswirken und warum sie oft nicht vor Gericht gehen (Befragung von Opfern)?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) wurde im Jahr 2009 revidiert. Seitdem zeichnen alle kantonalen Polizeibehörden die gemeldeten Straftaten detailliert und nach einheitlichen Zählregeln, Kodierungsweisen, Erfassungs- und Auswertungsprinzipien auf. Verzeigungen aufgrund von Straftaten gegen die sexuelle Integrität sind seit 2009 in ihrer Anzahl sowie der Anzahl geschädigter und beschuldigter Personen nach Geschlecht, Alter und Staatszugehörigkeit verfügbar und publiziert. Für einzelne Straftatbestände wird auch deren Anteil im häuslichen Bereich ausgewiesen. Die PKS verzeichnet somit die bekanntgewordene Kriminalität – das sogenannte Hellfeld. Demgegenüber erhebt die schweizerische Sicherheitsbefragung, welche zuletzt 2015 im Auftrag der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) durchgeführt wurde, unter anderem die Opferrate von Sexualdelikten, d. h. auch die polizeilich nicht registrierten Fälle. Auf Basis der Istanbul-Konvention prüft das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) derzeit in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik (BFS) die Machbarkeit einer umfassenden Befragung zum Vorkommen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die auch Daten zum Ausmass sexueller Gewalt liefern soll.

2./3. Die Strafurteilsstatistik des BFS gibt Auskunft über Umfang, Struktur und Entwicklung der Verurteilung von Erwachsenen, zu den Verurteilten, den abgeurteilten Straftaten, den ausgesprochenen Sanktionen und zum Strafmass. Die Schweiz wird im Rahmen der ersten Staatenberichterstattung zur Istanbul-Konvention dem Europarat 2021 detaillierte Daten entlang dem Fragebogen des Überwachungsorgans Greivio liefern,



welcher auch Fragen zur strafrechtlichen Verfolgung von Sexualstraftaten beinhaltet. Der Bund klärt derzeit, inwieweit Daten dazu anlässlich des laufenden Projekts "Justitia 4.0" im Rahmen der Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (HIS) erfasst werden können (<https://www.justitia40.ch/de/>).

4. In Erfüllung des Postulates Fehr Jacqueline 09.3878, "Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung", hat der Bundesrat das Anzeigeverhalten nach Straftaten überprüft. Er hält in seinem Bericht vom 27. Februar 2013 Massnahmen fest, die geprüft werden sollen, damit Opfer von Straftaten häufiger Anzeige erstatten und besser unterstützt werden können (<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2013/2013-02-271/ber-br-d.pdf>). Auf der Grundlage dieses Berichtes und mehrerer anderer vom Bundesamt für Justiz in Auftrag gegebener Studien wurde die Website der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zur Opferhilfe neu gestaltet (siehe unter <https://opferhilfe-schweiz.ch/de/>). Diese Website wird durch den Bund finanziell und fachlich unterstützt. Ebenso wurde der zivilrechtliche Gewaltschutz (Art. 28b ZGB) evaluiert. Die Ergebnisse bildeten die massgebliche Grundlage für das neue Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen vom 14. Dezember 2018 (BBI 2018 7869). Damit wird insbesondere die Möglichkeit der Sistierung oder Einstellung von Strafverfahren wegen gewisser Delikte in Paarbeziehungen neu geregelt (Art. 55a StGB). Im Rahmen der bereits erwähnten schweizerischen Sicherheitsbefragungen werden Angaben zu Kriminalität und Opfererfahrungen erhoben. Diese repräsentative Erhebung knüpft an die internationale Opferbefragung "International Crime Victimization Survey (ICVS)" an und stellt somit sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene die Vergleichbarkeit der Daten seit 1989 sicher. Diese Befragung wird in regelmässigen Abständen durchgeführt, eine nächste Durchführung ist für 2020 vorgesehen.

Chronologie

19.09.2019 Ständerat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (26)

Abate Fabio, Berberat Didier, Bruderer Wyss Pascale, Comte Raphaël, Cramer Robert, Eder Joachim, Ettlin Erich, Fetz Anita, Français Olivier, Germann Hannes, Graber Konrad, Hegglin Peter, Häberli-Koller Brigitte, Hêche Claude, Janiak Claude, Jositsch Daniel, Levrat Christian, Luginbühl Werner, Rechsteiner Paul, Rieder Beat, Savary Géraldine, Seydoux-Christe Anne, Stöckli Hans, Vonlanthen Beat, Würth Benedikt, Zanetti Roberto

19.3710 Interpellation

Sexuelle Gewalt. Zu viele Frauen erfahren keine Gerechtigkeit!

Eingereicht von: Seydoux-Christe Anne
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 19.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Eine repräsentative Befragung des Instituts GfS Bern im Auftrag von Amnesty International hat das schockierende Ausmass der sexuellen Gewalt an Frauen in unserem Land deutlich gemacht.

Jede fünfte Frau (22 Prozent) war bereits einmal Opfer einer ungewollten sexuellen Handlung, und 12 Prozent mussten Geschlechtsverkehr gegen den eigenen Willen erleben. Aber nur 8 Prozent dieser Frauen haben anschliessend bei der Polizei Strafanzeige erstattet.

Schamgefühle, Angst und das fehlende Vertrauen in die Justiz haben offensichtlich zur Folge, dass viele Mädchen und Frauen sexuelle Übergriffe nicht melden. Viele Vergewaltigungsoffer fühlen sich von den Behörden und der Justiz im Stich gelassen, während die Täter straflos oder ohne angemessene Strafe davonkommen.

Ich bitte den Bundesrat nun, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Massnahmen zu ergreifen und welche Mittel einzusetzen ist der Bundesrat bereit, damit die Opfer von sexueller Gewalt besser geschützt werden und Gerechtigkeit erfahren?
2. Wie kann man für die Opfer von sexueller Gewalt den Zugang zur Justiz erleichtern? Gibt es genügend Weiterbildungsmöglichkeiten hinsichtlich Betreuung der Opfer von sexueller Gewalt für die Mitglieder des Justizsystems, die sich um die Opfer kümmern?
3. Wo stehen wir heute in der Umsetzung der Istanbul-Konvention? Welche Massnahmen sind für 2019 und die darauffolgenden Jahre vorgesehen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Der Bundesrat hat zuhanden des Parlamentes am 25. April 2018 die Botschaft zur Harmonisierung der Strafraumen (BBI 2018 2827) verabschiedet. In diesem Zusammenhang schlug er härtere Strafen für Gewalt- und Sexualdelikte vor, namentlich eine Erhöhung der Mindeststrafe bei Vergewaltigung von einem Jahr auf zwei Jahre Freiheitsstrafe. Wie bereits in der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Fehlmann Rielle 19.3481, "Istanbul-Konvention. Den Worten müssen Taten folgen!", dargelegt, erarbeitet der Bund zurzeit eine Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten in Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die Verordnung stützt sich auf Artikel 386 StGB, welcher dem Bund die Möglichkeit gibt, Aufklärungs-, Erziehungs- und weitere kriminalpräventive Massnahmen zu ergreifen bzw. entsprechende Projekte oder Organisationen zu unterstützen (Ziel des Bundesrates 2019, Bd. I, Ziel 15). Diese Verordnung soll 2020 in Kraft treten. Zudem hat der Bundesrat am 3. Juli 2019 das vom Parlament am 14. Dezember 2018 verabschiedete Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen (BBI 2018 7869) schrittweise auf den 1. Juli 2020 bzw. 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt, womit der Gewaltschutz im Zivil- und Strafrecht verbessert wird.

2. Seit Mai 2019 werden Opfer sexueller Gewalt mit der Neugestaltung der Website der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zur Opferhilfe in den Kantonen besser informiert und auf bestehende Unterstützungsangebote hingewiesen (siehe unter <https://opferhilfe-schweiz.ch/de/>). Die Website wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Bund entwickelt und wird durch diesen finanziell und fachlich unterstützt. Im Bereich des zivilrechtlichen Gewaltschutzes (Art. 28b ZGB) bringt das neue Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen insbesondere eine Verbesserung des Zugangs zur Justiz für Opfer, indem zivilprozessuale Hürden abgebaut werden. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die obengenannte Interpellation Fehlmann Rielle 19.3481 ausführte, verlangt die Istanbul-Konvention in Artikel 15 die Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, die mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Berührung kommen. In der Schweiz fällt diese in die Zuständigkeit der Kantone. Der Bund hat schon jetzt die Möglichkeit, gestützt auf Artikel 31 des



Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) Finanzhilfen für die Fachausbildung des Personals der Beratungsstellen und der mit der Opferhilfe Betrauten zu gewähren; dies umfasst auch die Ausbildung von Polizei- und Justizbehörden. Diese finanzielle Unterstützung des Bundes belief sich 2017 auf 184 000 Franken und 2018 auf 90 000 Franken. Ausserdem hatte der Bundesrat in seinem Entwurf zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen (BBl 2017 7397) eine Weiterbildungspflicht der Kantone für Mitarbeitende derjenigen Behörden und Stellen vorgeschlagen, die mit dem Schutz gewaltbetroffener Personen betraut sind (Art. 28b Abs. 4 E-ZGB). In der parlamentarischen Beratung wurde dieser Vorschlag verworfen. Im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention plant das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) zudem in Kooperation mit dem BJ im Herbst 2020 eine nationale Konferenz zu den neuen rechtlichen Regelungen im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und ihrer Umsetzung in der polizeilichen und gerichtlichen Praxis.

3. Zu den ständigen und laufenden Aufgaben des Bundes bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention hat das EBG am 13. November 2018 eine Übersichtspublikation veröffentlicht (siehe unter <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/recht/internationales-recht/europarat/Istanbul-Konvention.html>). Darin finden sich über 80 Massnahmen, die verschiedene Bundesstellen aktuell umsetzen. Diese Übersicht wird regelmässig aktualisiert.

Chronologie

19.09.2019 Ständerat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (26)

Abate Fabio, Berberat Didier, Bruderer Wyss Pascale, Comte Raphaël, Cramer Robert, Eder Joachim, Ettlin Erich, Fetz Anita, Français Olivier, Germann Hannes, Graber Konrad, Hegglin Peter, Häberli-Koller Brigitte, Hêche Claude, Janiak Claude, Jositsch Daniel, Levrat Christian, Luginbühl Werner, Maury Pasquier Liliane, Rechsteiner Paul, Rieder Beat, Savary Géraldine, Stöckli Hans, Vonlanthen Beat, Würth Benedikt, Zanetti Roberto

19.3711 Interpellation

Reform des Schengener Informationssystems. Auswirkungen auf die Kantone berücksichtigen

Eingereicht von: Hêche Claude
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 19.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Schengener Informationssystem (SIS) ist für die Polizei- und die Migrationsbehörden des Schengen-Raums ein unentbehrliches Instrument für den Austausch von Informationen. Um mit der Entwicklung der Kriminalität Schritt zu halten, muss das SIS verbessert werden (beschleunigte Abläufe, besserer Opferschutz, mehr Informationen zu Terrorismus, Abfragen und Ausschreibungen usw.). Die Schweiz hat zwei Jahre Zeit, um die Reform umzusetzen. Täglich führen in der Schweiz die kantonalen Polizeibehörden, das Grenzschutzkorps und die Migrationsbehörden mehr als 300 000 Abfragen im SIS durch. Im Februar startete die Vernehmlassung zur Reform des SIS. Zahlreiche Kantone sind beunruhigt über die Mehrbelastungen, die auf sie zukommen. Sie verlangen, dass der Bund Informatiklösungen bereitstellt oder sogar eine finanzielle Kompensation vorsieht.

Angesichts des bundesrätlichen Zeitplans (Verabschiedung der Botschaft im September 2019), des wiederkehrenden Protests der Kantone betreffend ihre immer stärkere Belastung (beispielsweise durch mehr Personal oder Informatikmittel) und der wichtigen Rolle der Grenzkantone wird der Bundesrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Sieht er vor, in seiner Botschaft einen Überblick über die aktuelle Situation zu geben sowie zu analysieren, wie sich die Aufwendungen und Kosten aufgrund der SIS-Reform für die Kantone entwickeln werden?
2. Sieht er in seiner Botschaft vor, den Kantonen logistische und finanzielle Unterstützung zu gewähren und dabei insbesondere die Grenzkantone zu berücksichtigen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Mit der Weiterentwicklung des Schengener Informationssystems (SIS) werden neue Möglichkeiten für die Polizeikooperation geschaffen und die Zusammenarbeit im Migrationsbereich erleichtert. Neu wird beispielsweise eine präventive SIS-Ausschreibung für besonders schutzbedürftige Personen ermöglicht und damit zum Beispiel Entführungen von Kindern durch einen Elternteil verhindert. Durch die neue Möglichkeit, Rückkehrentscheide für aus der Schweiz weggewiesene Personen aus Drittstaaten auszuschreiben, soll der Vollzug im Migrationsbereich verbessert werden. Der Bund wird bei dieser Schengen-Weiterentwicklung für den Betrieb des SIS und für die notwendigen technischen Anpassungen an den nationalen Informationssystemen sorgen. Die Kantone tätigen entsprechend ihren Kompetenzen Ausschreibungen für das SIS und sind für den Vollzug von Massnahmen im Trefferfall zuständig.

1. Ja. Die Botschaft des Bundesrates zur Übernahme dieser Schengen-Weiterentwicklung wird auch Schätzungen über die Aufwände für die Kantone und deren Entwicklungen enthalten. Aufwände für die Kantone werden insbesondere auch für die Ausschreibung von Rückkehrentscheidungen anfallen. Zukünftig müssen alle bereits heute verfügbaren Rückkehrentscheide (Wegweisungen und der Vollzug strafrechtlicher Landesverweisungen) gegen Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten im SIS ausgeschrieben werden, es sei denn, diese verfügen über ein Aufenthaltsrecht in einem anderen Schengen-Staat. Mit diesen zusätzlichen Informationen aus allen Schengen-Mitgliedstaaten wird der Vollzug des Ausländerrechts durch die kantonalen Migrationsbehörden wesentlich verbessert. Gleichzeitig soll die Grundlage für eine erweiterte statistische Erfassung aller Rückkehrentscheide, also auch von Europäerinnen und Europäern sowie Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltsrecht in einem Schengen-Staat, im Zentralen Migrationsinformationssystem (Zemis) geschaffen werden. Dies entspricht auch einem Anliegen der Kantone. In der Vernehmlassung zu dieser Schengen-Weiterentwicklung wurden die Kantone gebeten, die Anzahl der jährlichen Rückkehrentscheide anzugeben sowie die Aufwände für deren Erfassungen im Zemis und im SIS abzuschätzen. Gestützt auf die Angaben der Kantone sowie die heute bekannten Umsetzungsvorgaben der



EU werden in der Botschaft die zu erwartenden zusätzlichen Aufwände für die Kantone geschätzt.

2. Aus Artikel 46 der Bundesverfassung (BV; SR 101) geht hervor, dass der Vollzug von Bundesrecht Sache der Kantone ist und diese dafür grundsätzlich keine Abgeltung erhalten. Es ist daher keine direkte finanzielle Unterstützung der Kantone durch den Bund vorgesehen. Der Bundesrat sieht aber in seiner Botschaft die für die Umsetzung notwendigen technischen Anpassungen der betroffenen Informationssysteme des Bundes und deren Finanzierung vor. Zu den betroffenen Informationssystemen gehört insbesondere das Zemis. Zur Erfassung der Landesverweisungen ist zukünftig auch eine automatische Übernahme der bestehenden Daten aus dem Vorstrafenregister (Vostra) in das Zemis vorgesehen. Dies wird die Aufgabe der Kantone wesentlich erleichtern. Zudem prüft der Bundesrat, ob der Bund die Aufgaben einer Auskunftsstelle für Anfragen aus den anderen Schengen-Staaten zu den Rückkehrentscheidungen übernehmen wird, ähnlich wie dies bereits heute bei im SIS ausgeschriebenem Einreiseverboten der Fall ist.

Chronologie

26.09.2019 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (6)

Baumann Isidor, Dittli Josef, Eder Joachim, Ettlin Erich, Minder Thomas, Savary Géraldine



19.3733 Interpellation

Mängel des europäischen Nord-Süd-Korridors durch bessere Rahmenbedingungen und Verlängerung der Abgeltungen ausgleichen

Eingereicht von: Dittli Josef
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der europäische Bahngüterverkehrskorridor Rhein-Alpen (Rotterdam-Genua) ist für den Bahngüterverkehr durch und in die Schweiz von zentraler Bedeutung. Während die Verbesserung der Südanschlüsse an die Basistunnels der Schweiz (Eröffnung Ceneri Ende 2020) in Italien im Zeitplan ist, verspätet sich der Ausbau der Nordanschlüsse im Ausland bis nach 2023.

Die volle Ausschöpfung der Produktivitätspotenziale der Neat und der Ost-West-Achse verzögert sich daher. Auf den Zulaufstrecken sind im Import-, Export- und insbesondere im Transitverkehr weder einheitliche Zuglängen von 740 Meter möglich noch die einheitliche Steuerung des Betriebs und der Loks mit einem einheitlichen Zugsicherungssystem (ETCS, European Train Control System). Baustellen und fehlende Interoperabilität (ETCS) erschweren den Alltag des Bahngüterverkehrs. Baustellen in der Schweiz verstärken netzweit diesen Effekt. Der Bahngüterverkehr in und durch die Schweiz muss entsprechend ineffizient abgewickelt werden, Verspätungen und Anschlussbrüche sind die Regel. Damit ist die Qualität ungenügend, und die Betriebskosten sind zu hoch, um im Wettbewerb mit der Strasse bestehen und Verkehre auf die Schiene verlagern zu können.

Um diese systembedingten Mängel in der Übergangszeit auszugleichen, müssen die Rahmenbedingungen für den Bahngüterverkehr verbessert werden. Zudem könnten als Ultima Ratio die Betriebsabgeltungen im alpenquerenden unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) weniger schnell und weniger stark abgebaut werden, als dies Artikel 18 der Gütertransportverordnung vorsieht.

Damit stellen sich mir folgende Fragen:

Ist der Bundesrat bereit,

1. eine Kompensation für Produktivitätseinbussen und den zusätzlichen Aufwand für Bahnersatzverkehr auf Lastwagen infolge der Baustellen im Schweizer Netz zu leisten,
2. ungewollte Umwegfahrten infolge Baustellen und Überlastung des Schweizer Netzes finanziell auszugleichen,
3. in den Jahren 2022 und 2023 den starken Abbaupfad der Betriebsabgeltungen im alpenquerenden UKV zu mildern,
4. eine Verlängerung der Betriebsabgeltungen für den alpenquerenden UKV und für die rollende Landstrasse über das Jahr 2023 hinaus um drei bis fünf Jahre vorzusehen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

1./2. Basierend auf Artikel 11b der Netzzugangsverordnung (NZV; SR 742.122) und Artikel 10c der NZV-BAV (SR 742.122.4) entrichtet die Infrastrukturbetreiberin bereits heute Entschädigungen im Güterverkehr im Falle von Streckensperrungen. Auf Normalspurstrecken erhält das Eisenbahnverkehrsunternehmen bei Umleitungen auf der Schiene eine Entschädigung von 800 Franken pro betroffenen Zug, ausgenommen Dienstzüge. Ist eine Umleitung auf der Schiene nicht möglich, so beträgt die Entschädigung 1500 Franken pro betroffenen Zug. Diese Entschädigungen steigen auf 2000 respektive 3000 Franken bei verspäteter Bekanntgabe der Streckensperrung.

Der Bundesrat erachtet diese Regelung als ausreichend und angemessen. Er erwartet, dass die Eisenbahnverkehrsunternehmen mit diesen Entschädigungen auch die betroffenen Verloader für deren Mehraufwendungen kompensieren.

3./4. Der Bundesrat anerkennt die erschwerten Produktionsbedingungen im internationalen Bahngüterverkehr angesichts der Tatsachen, dass die mit den Nachbarländern vereinbarten Ausbauten der



Neat-Zulaufstrecken im Ausland Verspätungen erleiden, die Baustellensituation aus Nutzersicht unbefriedigend ist und auch die Interoperabilität – insbesondere entlang der europäischen Schienengüterverkehrskorridore – noch nicht im erwünschten Mass verfügbar ist.

In einer Ministererklärung haben die Schweiz und Deutschland am 22. Mai 2019 in Leipzig vereinbart, eine Reihe von Massnahmen zu treffen, um die nötigen Kapazitäten für den Schienengüterverkehr auf den deutschen Neat-Zulaufstrecken sicherzustellen. Diese Massnahmen bringen jedoch erst mittelfristig eine leichte Entspannung.

Im Hinblick auf den Verlagerungsbericht 2019 prüft der Bundesrat, ob dem Parlament eine Anpassung des Abbaupfads für die Betriebsabgeltungen im alpenquerenden unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) und eine Verlängerung der Abgeltungen für den alpenquerenden UKV und die rollende Landstrasse über das Jahr 2023 hinaus vorgeschlagen werden sollen.

Chronologie

10.09.2019 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

19.3734 Motion

Mängel im Chemikalienrecht beseitigen zur Stärkung des Arbeitsplatzes Schweiz

Eingereicht von: Schmid Martin
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: An die Kommission zur Vorberatung zugewiesen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) wie folgt zu ändern:

1. Änderung des Inhaltes bezüglich erlaubter Ausnahmen.

Im Schweizer Recht ist die Möglichkeit vorzusehen, gefährliche Chemikalien innerhalb der chemisch-pharmazeutischen Industrie weiter verwenden zu können (unter der Voraussetzung, dass die Produktion in geschlossenen Systemen erfolgt und die fraglichen Chemikalien in den vermarkteten Endprodukten nicht mehr in relevanten Konzentrationen vorkommen).

2. Auf eine direkte Bezugnahme auf das Chemikalienrecht der EU ist zu verzichten, insbesondere im Anhang 1.17.

Begründung

Chemikalien und deren verantwortungsvolle Anwendungen sind wesentliche Grundlagen des heute hohen Lebensstandards. Sie sind für die Herstellung unzähliger Produkte des täglichen Lebens unabdingbar. Reaktive Chemikalien beinhalten unbestrittenermassen immer auch ein stoffspezifisches Gefahrenpotenzial. Die Industrie investiert schon heute enorme Ressourcen in die Minimierung des Risikos, das von der notwendigen Verwendung solcher Stoffe ausgeht. Dabei wird sie von den Behörden eng begleitet und kontrolliert.

Für die Verwendung von Chemikalien sind zwei wesentliche Verwendungsbereiche zu unterscheiden. Einerseits werden Chemikalien durch die breite Bevölkerung sowie in weiten Teilen von Gewerbe und Industrie verwendet. Anders sieht die Verwendung in chemischen Reaktionen aus. Die chemische Industrie wandelt Rohstoffe durch chemische Reaktionen in die Produkte um, die in den nachgelagerten Branchen sowie der breiten Bevölkerung Verwendung finden. Solche Herstellungsprozesse finden typischerweise unter streng kontrollierten Bedingungen in geschlossenen Systemen statt.

Die Ausgestaltung des Schweizer Chemikalienrechts trägt der Tatsache dieser zwei grundsätzlich unterschiedlichen Verwendungen nicht ausreichend Rechnung:

- Der Anhang 1.17 ChemRRV wurde 2012 im Hinblick auf einen möglichen Beitritt der Schweiz zum europäischen Chemikalienrecht Reach erlassen. Aufgrund der Erfahrungen mit Reach und entsprechenden Interventionen der betroffenen Schweizer Unternehmen hat der Bundesrat 2015 beschlossen, vorderhand auf einen Beitritt zu Reach oder dessen Übernahme ins Schweizer Recht zu verzichten und die Weiterentwicklung des Schweizer Chemikalienrechts eigenständig an die Hand zu nehmen. Dabei soll das Schutzniveau von Mensch und Umwelt im Vergleich mit der EU gleich hoch bleiben, mögliche Handelshemmnisse mit dem wichtigsten Handelspartner verhindert und dem Arbeits- und Produktionsstandort Schweiz angemessen Rechnung getragen werden. Diese Zielvorgaben für die Schweiz wurden und werden durch die Motionäre ausdrücklich begrüsst und unterstützt. Gleichzeitig wird auch begrüsst, dass die federführenden Bundesämter die Strategie Chemikaliensicherheit vom Oktober 2017 veröffentlicht haben.
- Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Verwendung von Chemikalien durch die breite Bevölkerung und das Gewerbe eine angemessene Risikoabwägung nur schwer umzusetzen ist. Entsprechend macht für diesen Bereich Substitution Sinn.
- Die chemisch-pharmazeutische Industrie ist in der Lage, die Risiken einer Verwendung einzuschätzen und Massnahmen zu deren weitestmöglichen Reduktion zu ergreifen. Sie wird dabei durch die staatlichen Vollzugsorgane unterstützt und kontrolliert. Deshalb macht es Sinn, für die Verwendung in dieser "Technosphäre" andere Regeln zu definieren. Deshalb werfen Ziel 3 der Strategie Chemikaliensicherheit und



daraus abgeleitet die Massnahmen M8, M9, M10 und M12 in der Absolutheit der Formulierung kritische Fragen auf.

Die verlangte Anpassung des Anhangs 1.17 trägt diesen unterschiedlichen Bedürfnissen von Biosphäre und Technosphäre Rechnung:

- Sie wahrt den Substitutionsdruck, also Ersatz gefährlicher Stoffe durch weniger gefährliche, in den Bereichen der wirtschaftlichen Tätigkeit und der breiten Bevölkerung, die ihrem Schutzinteresse nicht selbst nachkommen kann.
- Sie ermöglicht die weitere Verwendung von gefährlichen Substanzen, dort wo sie in technischen Prozessen nötig sind, ohne teure administrative Massnahmen und stellt gleichzeitig sicher, dass die Schutzinteressen von Mitarbeitern, Umwelt, nachgelagerten Wirtschaftsbranchen und breiter Bevölkerung wahrgenommen werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Im Rahmen des Aktionsprogramms zur marktwirtschaftlichen Erneuerung hat der Bundesrat am 30. Juni 1993 beschlossen, das schweizerische Chemikalienrecht mit demjenigen der EU zu harmonisieren. Nachdem die EU mit der Inkraftsetzung der Reach-Verordnung im Jahre 2007 ihre Anforderungen an die Chemikaliensicherheit grundlegend revidiert hat, strebte der Bundesrat zunächst ein bilaterales Abkommen mit der EU über eine Partizipation der Schweiz am Reach-System an. Im September 2015 beschloss er jedoch aufgrund der überwiegend kritischen Haltung der Wirtschaft zu Reach, die Aufnahme von Verhandlungen über ein bilaterales Marktzugangsabkommen im Chemikalienbereich mit der EU derzeit nicht aktiv weiterzuverfolgen und das Schweizer Chemikalienrecht harmonisiert mit der EU autonom weiterzuentwickeln. Um ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten und Handelshemmnisse mit der EU als wichtigstem Handelspartner zu vermeiden, hat der Bundesrat bereits mit der Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) vom 7. November 2012 im Anhang 1.17 eine auf die Reach-Verordnung abgestimmte Regelung über die Substitutionspflicht für bestimmte besonders besorgniserregende Stoffe (dazu zählen insbesondere krebserregende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe, Stoffe mit persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Eigenschaften sowie hormonaktive Stoffe) eingeführt. Diese Regelung sieht vor, dass diese Stoffe nach Ablauf einer Übergangsfrist grundsätzlich nicht mehr in Verkehr gebracht und nicht mehr beruflich oder gewerblich verwendet werden dürfen, d. h. substituiert werden müssen. Fehlt jedoch für einen solchen Stoff ein Ersatz, können die Bundesbehörden auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung für die weitere Verwendung des Stoffes erteilen. Zudem gelten Zulassungen, welche von der Europäischen Kommission für bestimmte Verwendungen in der EU erteilt wurden, auch in der Schweiz als Ausnahmen vom Verbot, sofern der Stoff entsprechend der EU-Zulassung in Verkehr gebracht und verwendet wird.

Die geltende Regelung des Anhangs 1.17 ChemRRV verhindert also nicht, dass die chemisch-pharmazeutische Industrie gefährliche Stoffe, welche für bestimmte Produktionsverfahren unverzichtbar sind, weiterverwenden kann, sofern die Risiken für die Gesundheit und die Umwelt angemessen beherrscht werden. Ob diese Voraussetzung tatsächlich erfüllt ist, prüfen die Bundesbehörden im Einzelfall aufgrund des Gesuchs der Antragstellerin für eine Ausnahmegewilligung.

Es ist vertretbar, dass die Substitution von besonders besorgniserregenden Stoffen, welche die EU im Anhang XIV der Reach-Verordnung geregelt hat, auch in der chemisch-pharmazeutischen Industrie der Schweiz sorgfältig geprüft werden muss. Infolgedessen hält der Bundesrat an der geltenden Regelung fest. Seit der Inkraftsetzung des Anhangs 1.17 im Jahre 2012 wurde die Liste der geregelten Stoffe von ursprünglich 14 auf 31 erweitert. Die Bundesbehörden hatten bislang nur drei Gesuche zu behandeln.

Antrag des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

10.09.2019 Ständerat
 Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)



Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

Mitunterzeichnende (6)

Eder Joachim, Hefli Thomas, Hösli Werner, Müller Damian, Rieder Beat, Wicki Hans

19.3735 Postulat

Einführung eines Bürgerdienstes. Ein Mittel, um das Milizsystem zu stärken und neuen gesellschaftlichen Herausforderungen zu begegnen?

Eingereicht von: Vonlanthen Beat
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

In Ergänzung zum Bericht der Arbeitsgruppe Dienstpflichtsystem vom März 2016 wird der Bundesrat beauftragt zu evaluieren, inwiefern sich die Einführung eines Bürgerdienstes eignen würde als Lösungsansatz für die Schwierigkeiten, mit denen das schweizerische Milizsystem heute konfrontiert ist, sowie zur Stärkung des nationalen Zusammenhalts und als Antwort auf die neuen gesellschaftlichen Herausforderungen. Insbesondere sollen Antworten auf die folgenden Fragen gefunden werden:

1. Welche Vorteile hätte ein Bürgerdienst angesichts der gegenwärtigen politischen Diskussionen über die Dienstpflicht, die von Widerstand, wenn nicht gar von einer Konkurrenzsituation zwischen dem Militär- und dem Zivildienst geprägt ist?
2. Wie könnte ein Bürgerdienst konkret ausgestaltet werden insbesondere in Bezug auf die zugewiesenen Personen, die Dienstdauer (Anzahl Tage, Alter) und die Einsatzbereiche?
3. Könnte ein Bürgerdienst dazu beitragen, dem Attraktivitätsverlust von Stellen im Milizsystem, insbesondere in den Bereichen Armee, Zivilschutz, Gemeinden und Schule, entgegenzuwirken und ganz allgemein den Zusammenhalt der Schweiz zu stärken?
4. Wäre es im Hinblick auf die absehbare Alterung der Bevölkerung in den kommenden Jahrzehnten denkbar, mit einem Bürgerdienst das Arbeitskräfteangebot in denjenigen Sektoren, in denen eine starke Nachfrage besteht, z. B. in der Pflege und der Betreuung, zu erhöhen?
5. Könnte mit einem Bürgerdienst die Integration von Ausländerinnen und Ausländern mit einer unbefristeten Aufenthaltsbewilligung gefördert und eine grössere Wertschätzung der unbezahlten Arbeit sichergestellt werden?
6. Welche Auswirkungen hätte ein Bürgerdienst auf die Privatwirtschaft, den Arbeitsmarkt und das Rekrutierungspotenzial der Armee? Wie müsste der Bürgerdienst ausgestaltet sein, um negative Auswirkungen in diesen Bereichen zu vermeiden?
7. Welche Auswirkungen hätte die Einführung eines Bürgerdienstes auf Verfassungs- und auf Gesetzesebene? Welche Auswirkungen wären für die Verwaltung zu erwarten? Wie wäre die Aufgabenverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden auszugestalten?

Begründung

In den vergangenen Jahren wurde das Modell des Bürgerdienstes, das von der allgemeinen Pflicht des Dienstes an der Allgemeinheit ausgeht, auf politischer Ebene, in verschiedenen Denkfabriken und innerhalb der Zivilgesellschaft oft diskutiert. Bei den Diskussionen geht es einerseits um die Überlegungen rund um die Zukunft der Dienstpflichtsystems; denn im Verhältnis zur ständigen Wohnbevölkerung leisten immer weniger Menschen Dienst, was dazu führt, dass es für die Armee immer schwieriger wird, ihren Personalbedarf zu decken. Andererseits kam die Idee des neuen Modells auch in Zusammenhang mit den neuen gesellschaftlichen Herausforderungen auf.

So entstand die Idee des Bürgerdienstes, um Lösungen zu finden für die Herausforderungen, mit denen das Milizsystem derzeit konfrontiert ist. Laut einer Umfrage der Universität Bern im Jahr 2017 hat mehr als die Hälfte der Gemeinden in der Schweiz Mühe, alle Ämter zu besetzen; speziell betroffen sind die Gemeinderäte und das Schulwesen. Gewisse Modelle sehen vor, dass ein öffentliches Amt in einer Gemeinde als Bürgerdienst anerkannt werden könnte. Weitere Tätigkeitsfelder wären insbesondere der Zivilschutz, der Bevölkerungsschutz, die Landwirtschaft, Betreuungs- und Pflegeleistungen, kulturelle und sportliche Tätigkeiten, Vereinsarbeit und die Kirchen. Schliesslich wird manchmal auch die Meinung vertreten, dass der



Bürgerdienst in einer Welt, in der der Individualismus grossgeschrieben wird, hilft, das gesellschaftliche Miteinander und den Sinn für die Schweiz zu stärken, womit auch eine bessere Integration von ausländischen Personen mit einer unbefristeten Aufenthaltsbewilligung gewährleistet wäre.

Im Auftrag des Bundesrates hat eine Arbeitsgruppe zwischen 2014 und 2016 eine umfassende Prüfung des Dienstpflichtsystems durchgeführt mit dem Ziel, die Personalressourcen der Armee sicherzustellen. Im Schlussbericht vom März 2016 wird auch kurz das Modell des Bürgerdienstes als Alternative zu einer allgemeinen Dienstpflicht genannt und dabei anerkannt, dass dieses im Hinblick auf eine Stärkung des Milizsystems durchaus interessant sein könnte, ohne dass jedoch konkret auf die Modalitäten und Auswirkungen des Modells eingegangen wird. In jüngster Zeit fokussieren sich die Diskussionen über die Dienstpflicht darauf, wie die Armee in Anbetracht der zunehmenden Attraktivität des Zivildienstes in die Lage versetzt werden kann, ihren Personalbedarf zu decken. So hat der Bundesrat dem Parlament kürzlich Vorschläge zur Verschärfung der Bedingungen für den Zugang zum Zivildienst unterbreitet. Gleichzeitig stellt die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr einen anhaltenden Rückgang bei den rekrutierten Zivilschutzleistenden fest und verlangt, dass entsprechende Massnahmen ergriffen werden.

Neulich war den Medien zu entnehmen, dass derzeit eine Volksinitiative zur Einführung eines Bürgerdienstes in Vorbereitung sei. Im Hinblick auf die politischen Diskussionen über diesen Vorschlag und unabhängig davon, ob der Ansatz erfolgreich sein wird oder nicht, braucht es eine genauere Beurteilung des Bürgerdienstes, mit besonderem Augenmerk auf die hier hervorgehobenen gesellschaftlichen Herausforderungen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Für den Bundesrat ist die Sicherung der Bestände von Armee und Zivilschutz sehr wichtig. Er hat deshalb am 28. Juni 2017 das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Alimentierungssituation von Armee und Zivilschutz zu analysieren und ihm bis Ende 2020 einen Bericht zu unterbreiten. Der Bericht soll aufzeigen, wie die personellen Bedürfnisse dieser Organisationen künftig gedeckt werden können.

Die Analyse soll grundsätzlich auf dem heutigen Dienstpflichtsystem basieren, aber bei Bedarf sollen auch Ansätze verfolgt werden, die darüber hinausgehen. Die Anliegen des Postulates können deshalb im Rahmen der Erarbeitung dieser Analyse geprüft werden.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

09.09.2019 Ständerat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (11)

Comte Raphaël, Cramer Robert, Ettlin Erich, Germann Hannes, Hegglin Peter, Häberli-Koller Brigitte, Luginbühl Werner, Maury Pasquier Liliane, Rieder Beat, Savary Géraldine, Seydoux-Christe Anne

19.3736 Interpellation

Die Medizintechnikindustrie benötigt rasch Planungs- und Rechtssicherheit. Der Bundesrat ist gefordert

Eingereicht von: Vonlanthen Beat
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die EU-Verordnung über Medizinprodukte (Medical Device Regulation, MDR) ist seit dem 26. Mai 2017 in Kraft. Geltungsbeginn ist der 26. Mai 2020. Ab dann dürfen bestimmte Medizinprodukte in der EU nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn sie diesen neuen Vorschriften entsprechen.

Eine Voraussetzung dafür, dass die Schweiz neuregulierte Medizinprodukte wie bisher barrierefrei in die Europäische Union exportieren kann, ist – nebst der Gleichwertigkeit der nationalen mit der europäischen Medizinprodukteregulierung – die Aktualisierung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreement, MRA), namentlich das Kapitel 4, "Medizinprodukte", des Anhangs I.

Ohne besagte Aktualisierung des MRA gelten für Schweizer Hersteller, die Produkte gemäss MDR in der EU in Verkehr bringen wollen, Drittstaatenanforderungen. Dazu müssten sie unter anderem einen EU-Bevollmächtigten (Repräsentanten) mit Niederlassung im EU-Raum benennen, der stellvertretend Herstelleraufgaben inklusive Produkthaftung übernimmt. Darüber hinaus wäre eine Neubeschriftung aller MDR-Produkte notwendig (Nennung des Bevollmächtigten und des Importeurs). Die Erfüllung dieser Drittstaatenanforderungen ist zeit- und kostenintensiv und mit entsprechenden Wettbewerbsnachteilen verbunden. Je nach Produktesortiment kann sie bis zu zwei Jahre in Anspruch nehmen. Es besteht sogar das Risiko, dass die Erfüllung der Drittstaatenanforderungen selbst beim innerschweizerischen Handel mit einem Volumen von rund 4,5 Milliarden Schweizerfranken zum Tragen kommen könnte.

Die Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit dem institutionellen Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und der EU (Insta) stellt die Medizintechnikindustrie vor die zeitlich dringende Frage, ob das MRA rechtzeitig nachgeführt sein wird. Die Unternehmen müssen rasch eine verbindliche Antwort auf diese Frage haben, sonst sind sie gezwungen, bereits jetzt vorsorglich einen Plan B (Erfüllung der Drittstaatenanforderungen) umzusetzen, um neuregulierte Produkte überhaupt in Verkehr bringen zu können. Die Chefs wichtiger Unternehmen der Schweizer Medtech-Branche haben daher in einem Brief vom 19. Juni 2019 an den Bundesrat die Alarmglocken geläutet.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was unternimmt der Bundesrat, um der besonderen zeitlichen Dringlichkeit, mit der die Medizintechnikindustrie konfrontiert ist, angemessen Rechnung zu tragen?
2. Kommt der Bundesrat der Forderung der Medizintechnikunternehmen nach – unabhängig vom Fortschritt beim Rahmenabkommen –, bei der EU-Kommission einzufordern, dass die bereits teilweise vollzogene Nachführung des MRA nun rasch zu Ende geführt wird?
3. Mit welchen Massnahmen gedenkt der Bundesrat betroffenen Schweizer Unternehmen unterbrechungsfrei den nationalen und europäischen Marktzugang offenzuhalten, falls seine diesbezüglichen Bemühungen erfolglos sind und das MRA nicht rechtzeitig nachgeführt ist? Ist es namentlich denkbar, mit der EU Übergangsbestimmungen bis zur Klärung bezüglich Insta festzulegen, gemäss denen Schweizer Hersteller autorisiert sind, dem bisherigen Grundsatz nachzuleben, das heisst, für CE-gekennzeichnete MDR-Produkte keinen EU-Bevollmächtigten (Repräsentanten) mit Niederlassung im EU-Raum benennen zu müssen und keine Neubeschriftung der MDR-Produkte vornehmen zu müssen?
4. Mit welchen Massnahmen gedenkt der Bundesrat betroffenen Schweizer Unternehmen zu helfen, damit diese sich auch mit der notwendigen Umstellung auf den Drittstaatmodus am nationalen und europäischen Markt kompetitiv behaupten können, falls sich abzeichnen sollte, dass das MRA auf absehbare Zeit – also beispielsweise über mehr als 12 Monate – nicht nachgeführt werden kann? Ist es namentlich denkbar, in



Abprache mit der EU Bestimmungen festzulegen, gemäss denen Schweizer Hersteller autorisiert sind, CE-gekennzeichnete MDR-Produkte in der Schweiz weiterhin gemäss heutigem Grundsatz, also ohne die Erfüllung von Drittstaatenforderungen, in Verkehr bringen zu können?

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

1. Der Bundesrat ist sich bewusst, wie wichtig die zeitnahe Aktualisierung des Kapitels "Medizinprodukte" im Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA, SR 0.946.526.81) für den Zugang zum EU-Markt sowie für die Patientensicherheit in der Schweiz ist. Er nutzt alle Kanäle, um sich gegenüber der EU für diese Anliegen einzusetzen.
2. Der Bundesrat setzt sich für eine rechtzeitige Aktualisierung des MRA ein und ist diesbezüglich auf verschiedenen Ebenen mit der EU-Kommission sowie den EU-Mitgliedstaaten in Kontakt. Bereits im November 2018 entschied der Gemischte Ausschuss des MRA, die technische Arbeit (Gleichwertigkeitsüberprüfung der Rechtsgrundlagen der Vertragsparteien) für die Nachführung des Medizinproduktkapitels im Frühling 2019 aufzunehmen. Im Dezember 2018 kündigte EU-Kommissar Johannes Hahn jedoch an, dass die EU ohne institutionelle Lösungen nicht mehr bereit sei, neue Marktzugangsabkommen mit der Schweiz abzuschliessen, und auch bestehende Verträge nicht mehr aktualisieren werde. Die Aktualisierung des Kapitels "Medizinprodukte" im MRA muss bis Mai 2020 finalisiert sein. Vorgängig muss die technische Arbeit abgeschlossen werden, was bis im Frühherbst 2019 zu geschehen hat.
3. Das Eidgenössische Departement des Innern und das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung prüfen aktuell die möglichen Auswirkungen und verschiedene Handlungsoptionen für den Fall, dass das MRA nicht rechtzeitig nachgeführt werden könnte. Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat entsprechende Massnahmen mit den betroffenen Branchenverbänden vorgängig besprechen wird. Wenn möglich, werden – wie auch in der Interpellation angeregt – Lösungen mit der EU gesucht.
4. Der Bundesrat hat den Branchenverbänden Lösungsansätze vorgeschlagen, wie Drittlandanforderungen der EU für eine gewisse Zeit erfüllt werden könnten. Der Bundesrat wird den Kontakt mit den Branchenverbänden weiterhin pflegen.

Chronologie

11.09.2019 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



19.3737 Interpellation

Asian Infrastructure Investment Bank. Hat die Schweiz die Kontrolle über ihre Entwicklungshilfe verloren?

Eingereicht von: Rieder Beat
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, die nachstehenden Auskünfte zu erteilen:

1. Wie hoch ist die aktuelle Beteiligung der Schweiz an der Asiatischen Entwicklungsbank, und welche finanziellen Mittel wurden durch die Schweiz bereits freigegeben?
2. Ist die Schweiz im Verwaltungsrat der Asian Infrastructure Investment Bank (AIIB) vertreten? Wenn ja, durch wen?
3. Wer kontrolliert für die Schweiz die Investitionspolitik und die Kreditvergabepolitik dieser Bank?
4. Hat die AIIB direkt oder indirekt Kredite, Garantien oder andere Mittel gewährt, um chinesische Investitionen in europäische, insb. italienische Infrastruktur zu finanzieren?
5. Ist es Zeit für ein stärkeres Engagement der Schweiz im Wiederaufbau und in der Entwicklung der Infrastruktur in Europa?

Begründung

Die Schweiz ist seit 2015 mit einem Beitrag von 735,51 Millionen Schweizerfranken in Form von Garantiekapital an der Asiatischen Infrastruktur- und Investitionsbank (AIIB) beteiligt.

Diese Bank dient zur Armutsbekämpfung in Asien und im Speziellen zur Investition in die Infrastruktur in Asien. Sie soll mit staatlichen Stellen, öffentlichen Körperschaften und dem Privatsektor zusammenarbeiten.

Die Gründung der AIIB wurde von China initiiert, und die Bank ist auch über die Beteiligungsverhältnisse durch den chinesischen Staat kontrolliert.

Im März 2019 schloss China mit dem italienischen Staat rund 50 Verträge über Zollabkommen, Kooperationen und Zusammenarbeit im Forschungs- und Technologiebereich sowie ein Investitionsprogramm von staatlichen und anderen Unternehmen in die italienischen Häfen von Triest, Palermo und Genua ab. Im Rahmen der neuen Seidenstrasse "Belt and Road Initiative" sieht China Investitionen von 900 Milliarden Dollar in Infrastruktur entlang der neuen Seidenstrasse vor. Geplant sind auch Grossinvestitionen in die Häfen von Triest und Genua, welche als Umschlagplätze für chinesische Exporte dienen sollen.

Hiezu tragen offensichtlich auch Mittel der AIIB bei.

Wo soll das strategische Interesse der Schweiz liegen, eine Beteiligung an einer Bank zu halten, die europäische Infrastruktur im Interesse von China kauft, was kaum Aufgabe dieser Bank sein kann? Oder ist Italien ein asiatisches Entwicklungsland?

Wäre es nicht besser, Europa und damit die Schweiz würde sich selbst helfen und ein grösseres Engagement in europäische Institute vorsehen, die den gleichen Zweck verfolgen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Die Schweiz hat einen Kapitalanteil an der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (Asian Infrastructure Investment Bank, AIIB) von 706,4 Millionen US-Dollar, wovon 20 Prozent (141,3 Millionen) Dollar einzahlbares Kapital darstellen und 80 Prozent nichteinzahlbares Garantiekapital. Vier von fünf Raten, total 113,04 Millionen Dollar, wurden von 2016 bis 2019 einbezahlt. In der Asiatischen Entwicklungsbank (Asian Development Bank, ADB) mit Sitz in Manila hält die Schweiz einen Kapitalanteil von 861,6 Millionen US-Dollar.

Die Schweiz verfolgt das strategische Interesse, die AIIB als neue multilaterale Institution mitzugestalten. Komplementär zu den anderen Entwicklungsbanken hilft die AIIB, die grosse Lücke der



Infrastrukturfinanzierung in Asien zu schliessen.

2. Die Schweiz gehört in der AIIB der Stimmrechtsgruppe "Wider Europe" an, zusammen mit Dänemark, Island, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Ungarn und dem Vereinigten Königreich. Im Rahmen der in dieser Gruppe vereinbarten Rotation stellt das Vereinigte Königreich gegenwärtig einen Exekutivdirektor im Verwaltungsrat, die Schweiz – vertreten durch die Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit des Seco – stellt derzeit einen Berater.

3. Die Investitionspolitik und die Kreditvergabepolitik der AIIB werden durch den Verwaltungsrat mit zwölf Sitzen (einer davon "Wider Europe") geprüft und bewilligt. Projektentscheide werden im Konsensprinzip bzw. durch einfaches Stimmenmehr entschieden – kein Aktionär kann im Alleingang bestimmen. Übergeordnete Strategieentscheide werden vom jährlich tagenden Gouverneursrat getroffen. Die Schweiz nimmt ihre Aufsichtspflicht in diesen Gremien wahr und setzt sich bei Vertretern der AIIB konsequent für hohe Finanz-, Umwelt- und Sozialstandards sowie den Fokus Asien ein.

4. Nein. Die AIIB hat sich weder an italienischen noch an anderen europäischen Infrastrukturvorhaben beteiligt. Solche Investitionstätigkeiten sind seitens AIIB momentan auch nicht vorgesehen. Zwar darf die AIIB bis maximal 15 Prozent ihres Portfolios ausserhalb Asiens investieren, aber die Projekte müssen einen Bezug zu Asien aufweisen oder globale Interessen wie beispielsweise den Klimaschutz berücksichtigen. Die bisher bewilligten AIIB-Projekte ausserhalb Asiens betreffen einzig Ägypten, u. a. einen Solarpark.

5. Die Schweiz ist Gründungsmitglied der Europäischen Entwicklungsbank (EBRD), die in Transitionsländern u. a. Energie- und Transportinfrastruktur finanziert. Weiter gehört die Schweiz der Entwicklungsbank des Europarates (CEB) an, die auch in Europa tätig ist. Die Schweiz fördert zudem bilateral mit dem Erweiterungsbeitrag die Kohäsion in den seit 2004 der EU beigetretenen 13 EU-Mitgliedstaaten.

Schliesslich unterstützt die Schweiz, im Rahmen der Osthilfe, die Infrastrukturmodernisierung in ärmeren Ländern Osteuropas und des Balkans.

Chronologie

11.09.2019 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

19.3738 Motion

Für einen modernen und flexiblen Elternurlaub

Eingereicht von: Müller Philipp
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, damit ein Elternurlaub eingeführt wird. Der bestehende Mutterschaftsurlaub soll durch einen flexiblen 16-wöchigen Elternurlaub ersetzt werden und folgende Kriterien erfüllen:

1. Die acht ersten Wochen nach der Geburt sind reserviert für die Mutter.
2. Die weiteren acht Wochen können flexibel und einvernehmlich auf beide Eltern verteilt werden.
3. Bei Nichteinigung der Eltern sind 14 Wochen der Mutter gesetzlich zugesichert und die zwei restlichen Wochen dem zweiten Elternteil.

Begründung

Eltern wollen heute für die Familie da sein sowie auch in ihrem Beruf weiterkommen. Dies stellt die heutigen Modelle der Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor neue Herausforderungen. Die Einreichung der eidgenössischen Volksinitiative "für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie" ist Ausdruck davon. Der von der Initiative verlangte 4-wöchige Vaterschaftsurlaub sowie dessen indirekter Gegenentwurf von 2 Wochen sind aber viel zu starr und zementieren die alten Rollenmodelle von Mutter und Vater weiter. Darum braucht es einen modernen und flexiblen 16-wöchigen Elternurlaub.

Wichtig ist, dass die Mutter bei Nichteinigung über die Aufteilung der 16 Wochen weiterhin gesetzlichen Anspruch auf 14 Wochen besitzt. Damit werden auch keine internationalen Abkommen verletzt oder gesetzliche Zusicherungen geschmälert. Die Flexibilisierung hat zudem den Vorteil, dass bei einer Nichtinanspruchnahme der heute verfügbaren 14 Wochen keine Wochen verlorengehen. Im heutigen Modell sowie mit der Initiative und dem indirekten Gegenentwurf ist das aber der Fall, weil die Wochen nicht übertragbar sind.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Der Bundesrat hat am 30. Oktober 2013 den Bericht in Erfüllung des Postulates Fetz vom 6. Juni 2011 ([11.3492](#), "Freiwillige Elternzeit und Familienvorsorge") verabschiedet. Er hat acht unterschiedliche Modelle eines gesetzlich verankerten Vaterschafts- respektive Elternurlaubs analysiert, indessen keines der präsentierten Modelle favorisiert.

Der Bundesrat anerkennt zwar das Anliegen des Vaterschafts- respektive Elternurlaubs, der Ausbau eines bedarfsgerechten familienergänzenden Kinderbetreuungsangebots hat für ihn jedoch Priorität. Im Vergleich zu einem gesetzlich verankerten Vaterschafts- oder Elternurlaub trägt ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot nicht nur unmittelbar nach der Geburt des Kindes, sondern auch in den nachfolgenden Familienphasen dazu bei, dass Mütter und Väter Familie und Erwerbstätigkeit besser vereinbaren können. Zudem würde ein Vaterschafts- oder Elternurlaub die Wirtschaft mit zusätzlichen Abgaben belasten und die Unternehmen vor organisatorische Herausforderungen stellen. Der Bundesrat ist deshalb der Meinung, dass die Regelung eines Vaterschafts- respektive Elternurlaubs weiterhin in der Verantwortung der Arbeitgeber respektive Sozialpartner bleiben soll.

Der Bundesrat hat diese Position anlässlich der Verabschiedung seiner Botschaft zur Volksinitiative [18.052](#), "Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie", sowie im Rahmen seiner Stellungnahme zum indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative (parlamentarische Initiative [18.441](#), "Indirekter Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative") bestätigt. Die Volksinitiative und der indirekte Gegenentwurf befinden sich derzeit in der parlamentarischen Beratung. Es gilt nun, die Entscheide des Parlamentes und die Abstimmungsergebnisse von Volk und Ständen abzuwarten.



Antrag des Bundesrates vom 14.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.09.2019 Ständerat
 Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

Mitunterzeichnende (10)

Abate Fabio, Caroni Andrea, Dittli Josef, Eder Joachim, Français Olivier, Hefti Thomas, Müller Damian, Noser Ruedi, Schmid Martin, Wicki Hans

19.3739 Motion

Überprüfung von Artikel 74 der Strafprozessordnung. Lockerung der Voraussetzungen für die Orientierung der Öffentlichkeit

Eingereicht von: Abate Fabio
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Voraussetzungen von Artikel 74 der Strafprozessordnung (StPO), welche die Orientierung der Öffentlichkeit über hängige Verfahren einschränken, anzupassen und zu aktualisieren.

Begründung

Artikel 74 StPO legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Öffentlichkeit über ein hängiges Verfahren informiert werden darf. Es handelt sich um restriktive Voraussetzungen, die kaum je erfüllt sind. Dies bedeutet insbesondere, dass die Namen von Straftäterinnen und Straftätern oder von Opfern nie bekanntgegeben werden. Die Beachtung der Unschuldsvermutung und der Persönlichkeitsrechte geht vor, was die Möglichkeiten zur Orientierung der Öffentlichkeit extrem einschränkt.

Die StPO trat am 1. Januar 2011 in Kraft. Seither ist die Beschaffung von Informationen zu irgendwelchen Gegebenheiten – also auch zu solchen von strafrechtlicher Relevanz – einfacher geworden, da Augenzeugenberichte, Fotos und kleine Nachrichten über die neuen sozialen Medien veröffentlicht und verbreitet werden. Die gesetzlich vorgegebenen Einschränkungen entfalten daher keine Wirkung, da sie von den Nachrichten, die beispielsweise auf Facebook unkontrolliert zirkulieren, unterlaufen werden. So wird der nicht bekanntgegebene Name des Opfers eines Verkehrsunfalls innert weniger Stunden publik, dies aufgrund der Trauerbekundungen, über die sich die Betroffenen in einem sozialen Netzwerk zusammenfinden. Dasselbe gilt für Personen, die verhaftet werden, weil sie im Verdacht stehen, eine Straftat begangen zu haben. Denn plötzlich fällt auf, dass sie aus dem Alltag verschwunden sind. Diese Neuigkeit wird im Netz verbreitet, zieht immer weitere Kreise, und irgendwann taucht der Name auf. Vor einigen Monaten ist in einem Hotelzimmer in Locarno eine junge Ausländerin tot aufgefunden worden. Ihr Begleiter wurde verhaftet, weil er verdächtigt wurde, ihren Tod verursacht zu haben. Die besonderen Umstände haben ein Medieninteresse auf internationaler Ebene hervorgerufen. Die Medien anderer Länder haben daher den Vornamen und den Namen der beteiligten Personen veröffentlicht. In der Schweiz war dies nicht möglich, da Artikel 74 StPO solches verbietet. Trotzdem konnte sich jeder und jede die Personalien der Betroffenen über die internationalen Informationskanäle beschaffen. Es ist offensichtlich, dass den Schweizer Medien dadurch ein Nachteil entsteht. Die gesetzliche Regelung kann in der Praxis demnach die vom Gesetzgeber gewollte Wirkung nicht entfalten. Es ist angebracht, die Situation neu zu prüfen und die Voraussetzungen anzupassen, unter denen die Öffentlichkeit über hängige Strafverfahren orientiert werden darf. Eine Lockerung der Regelung würde diese jedenfalls aktualisieren und ihr wieder den Sinn geben, den sie heute immer mehr verliert.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Artikel 74 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) bildet die Grundlage für die Durchbrechung der Geheimhaltungspflicht gemäss Artikel 73 StPO. Ausnahmen von dieser Pflicht können im Interesse des Verfahrens (namentlich bei der Fahndung nach tatverdächtigen Personen) oder der Öffentlichkeit erfolgen. Das geltende Recht schliesst die Nennung der Namen involvierter Personen nicht generell aus. Die Veröffentlichung von Informationen aus einem hängigen Verfahren steht allerdings in einem Spannungsverhältnis mit den Interessen der betroffenen Personen: Neben den Persönlichkeitsrechten steht mit Blick auf die beschuldigte Person die Unschuldsvermutung und mit Blick auf ein Opfer einer Straftat dessen Anspruch auf bestmöglichen Schutz im Fokus. Diese Interessen gebieten es, bei der Veröffentlichung von Informationen über Personen, die in irgendeiner Art in ein Delikt verwickelt sind, dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit streng Rechnung zu tragen. Das Gesetz formuliert differenzierte Anforderungen für die Information über an Straftaten beteiligte Personen je nach Art ihrer Beteiligung. Im Vordergrund stehen dabei



die Anliegen der Aufklärung von Straftaten oder der Fahndung nach Verdächtigen.

Nach Auffassung des Bundesrates wägt das geltende Recht zweckmässig zwischen den verschiedenen, teilweise divergierenden Interessen ab. Die Regelung hat sich bewährt, gibt den Behörden den nötigen Spielraum, und eine Anpassung ist nicht erforderlich. Zudem steigt das Bedürfnis des Schutzes der Persönlichkeitsrechte durch Behörden gerade wegen der Social Media eher, als dass sich eine Abschwächung gebieten würde. Jedenfalls vermag der Umstand, dass die Identität von Opfern oder beschuldigten Personen in sozialen Netzwerken oder herkömmlichen Medien mitunter ohne Hemmungen veröffentlicht wird, nicht zu begründen, weshalb die für Behörden geltenden strengen Voraussetzungen zu lockern wären. Es macht bezüglich des Vertrauens in den Wahrheitsgehalt der Information und damit auch bezüglich des Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen einen erheblichen Unterschied, ob Medien die Identität preisgeben oder Behörden. Eine Lockerung der Voraussetzungen für die Veröffentlichung der Identität könnte auch dazu führen, dass Behörden vermehrt mit dem Vorwurf der Verletzung von Persönlichkeitsrechten konfrontiert würden.

Zu bemerken ist schliesslich, dass weder die Wissenschaft noch die Gerichtspraxis die heutige Regelung als zu eng kritisieren und deshalb ihre Lockerung fordern. Ebenso wenig wurde eine solche Forderung im Rahmen der laufenden Revision der Strafprozessordnung erhoben: Weder im Kreise der zur Ermittlung allfälligen Revisionsbedarfs eingesetzten Arbeitsgruppe noch in der Vernehmlassung wurde verlangt, Artikel 74 StPO im Sinne der Motion zu ändern.

Antrag des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

26.09.2019 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (3)

Français Olivier, Lombardi Filippo, Noser Ruedi

19.3740 Interpellation

Straftatbestand der Folter in das Strafgesetzbuch aufnehmen

Eingereicht von: Seydoux-Christe Anne
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweiz ist seit 1986 Vertragsstaat des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Bis heute aber figuriert kein spezifischer Straftatbestand der Folter im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB), und dies obschon entsprechende Empfehlungen von verschiedenen Gremien der Uno immer wieder an die Schweiz herangetragen wurden und auch die Zivilgesellschaft immer wieder entsprechende Kritik übt.

Nun gehört aber der Kampf gegen Folter zu den Prioritäten der Menschenrechtspolitik unseres Landes. Gewiss, es gibt im schweizerischen Recht spezifische Regeln zur Folter, doch ausschliesslich im Rahmen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen sowie im Militärstrafgesetz. Ausserhalb dieser Kontexte können Folter und andere grausame Behandlungen über unterschiedliche Straftatbestände des StGB geahndet werden.

Diese Situation ist unbefriedigend und führt zu einer Reihe von Problemen, namentlich was die vorgesehenen Sanktionen, die Verjährungsfristen, die Strafbarkeit der Vorgesetzten und die Auslieferungsbegehren betrifft.

Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist der Bundesrat bereit, eine Vorlage auszuarbeiten, die das Verbrechen der Folter als solches in das StGB einführt und dabei alle spezifischen Elemente aufnimmt, die zu diesem Verbrechen gehören und die im Antifolterübereinkommen definiert sind?
2. Falls ja: Innert welcher Frist könnte er eine solche Vorlage an die Hand nehmen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. An seiner Sitzung vom 21. Juni 2019 hat der Bundesrat den achten Bericht der Schweiz zuhanden des Ausschusses gegen Folter der Vereinten Nationen verabschiedet. In diesem Bericht hält er fest, dass die schweizerischen Rechtsnormen zur Bestrafung der Folter die Anforderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden: das Übereinkommen) vollumfänglich erfüllen und dass folglich keine Rechtslücken bestehen. Das Übereinkommen fordert von den Staaten, sämtliche von seinen Bestimmungen erfassten Handlungen zu bestrafen, was in der Schweiz denn auch der Fall ist. Unter den Ziffern 2ff. des Berichtes sind die verschiedenen Argumente aufgeführt, auf die sich der Bundesrat stützt. Auf deren Grundlage lassen sich die in der Interpellation aufgeworfenen Fragen wie folgt beantworten:

– Die Strafen im Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) für Handlungen, die als Folter oder Misshandlung qualifiziert werden können (Tötungsdelikte, Verletzungen der körperlichen, sexuellen und psychischen Integrität sowie der Freiheit, Amtsmissbrauch, Begünstigung, Gefährdung des Lebens und der Gesundheit usw.), entsprechen den Anforderungen des Übereinkommens. Derartige Handlungen gelten im Schweizer Recht als Verbrechen oder Vergehen, für die strenge Strafen vorgesehen sind. Bei einer Freiheitsberaubung und einer Entführung wird der Täter nach Artikel 184 StGB mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er das Opfer grausam behandelt oder die Gesundheit des Opfers erheblich gefährdet hat. Bei Konkurrenz mehrerer Straftaten kann das Höchstmass der Strafe für die schwerste Straftat nach Artikel 49 StGB im Übrigen um die Hälfte erhöht werden.

– Die Verjährungsfristen für Handlungen, die als Folter oder Misshandlung qualifiziert werden können, sind lang genug, damit die Strafbehörden ohne Zeitdruck untersuchen und urteilen können und gleichzeitig das Beschleunigungsgebot nach Artikel 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) beachtet wird. Diese Fristen variieren je nach Schwere der Tat zwischen sieben und dreissig Jahren. Die Verjährung tritt zudem nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist (Art. 97 StGB). Für Folter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit tritt überhaupt keine Verjährung ein (Art. 101



StGB).

– Die Strafbarkeit der Vorgesetzten bietet keine Schwierigkeiten. Wenn die Taten der Untergebenen strafbar sind und von einer vorgesetzten Person angeordnet oder toleriert worden sind, so wird diese je nach den Umständen wegen Anstiftung oder Helferschaft strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

– Schliesslich ist es durchaus möglich, eine im Ausland wegen Folterhandlungen oder Misshandlungen verfolgte Person auszuliefern. Da diese Handlungen nach Schweizer Recht wie gesagt strafbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass das Erfordernis der beidseitigen Strafbarkeit erfüllt ist, auch wenn die Benennung der Straftat im Ausland anders lautet als in der Schweiz.

2. Aus den genannten Gründen ist es nach Auffassung des Bundesrates nicht notwendig, im Strafgesetzbuch einen spezifischen Folttertatsbestand einzuführen. Es ist folglich keine entsprechende Revision vorgesehen.

Chronologie

26.09.2019 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

19.3741 Motion

Mobility-Pricing schafft Fairness in der Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur

Eingereicht von: Müller Damian
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: An die Kommission zur Vorberatung zugewiesen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zu einem Mobility-Pricing für alle Verkehrsträger, welche keine Mineralölsteuer oder andere Abgaben entrichten (Elektrofahrzeuge, Wasserstoff, LNG usw.), vorzulegen. Damit werden gleichzeitig mehrere Ziele erreicht: Sicherung der Strassenverkehrsfinanzierung, das Erreichen der Emissionsreduktion und faire Kostenbeteiligung.

Begründung

Alternative Antriebe leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele. Das ist notwendig, weil der Verkehr mit zirka 32 Prozent der Hauptverursacher der Schweizer CO₂-Emissionen ist. Hinzu kommen externe Kosten, die durch Lärm, Schadstoffe und Landverbrauch verursacht werden. Und die Verkehrsprognosen, die bis 2030 je nach Verkehrsträger ein Wachstum von 20 bis 50 Prozent voraussagen, zeigen auf, dass die Mobilität in Zukunft einen noch grösseren Stellenwert bekommt.

Ein verursachergerechter Ansatz würde die Finanzierung des Strassenverkehrs unabhängig vom Treibstoffverbrauch ermöglichen und die Finanzierung zukunftstauglich machen. Namentlich dem Effekt, dass die zunehmende Abkehr von fossilen Fahrzeugen zu Ausfällen bei der Mineralölsteuer führt, kann das System des Mobility-Pricings für alternative Antriebe wirksam entgegensteuern. Grundsätzlich trägt ein Mobility-Pricing dazu bei, Finanzierungssysteme transparenter und fairer zu gestalten, weil Verkehrsteilnehmer dann ausschliesslich zahlen, was sie nutzen. Der Fokus auf die alternativen Antriebe sorgt übergeordnet für mehr Fairness im System, da sie heute von Steuern und Abgaben weitgehend befreit sind.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat hat in Beantwortung der Interpellation Addor [18.4334](#) (Finanzierung der Strasseninfrastruktur: Werden Nutzerinnen und Nutzer von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor benachteiligt?) auf die in der Bundesverfassung bestehende Möglichkeit zur Erhebung einer Abgabe hingewiesen, wenn für Motorfahrzeuge andere Treibstoffe verwendet werden, die nicht der Mineralölsteuer unterliegen (siehe Art. 131 Abs. 2 Bst. b BV). Damit würden sich Halter solcher Fahrzeuge künftig ebenfalls – neben der Entrichtung der Nationalstrassenabgabe – verstärkt an der Finanzierung der Strasseninfrastruktur auf Bundesebene beteiligen. Wie in der erwähnten Antwort dargelegt, sind zur Erhebung der Abgabe Ausführungsbestimmungen auf Gesetzesstufe notwendig, welche der Bundesrat zu gegebener Zeit dem Parlament unterbreiten wird. Der Bundesrat hat bisher darauf verzichtet, entsprechende Ausführungsbestimmungen vorzulegen, da Fahrzeuge mit alternativen Treibstoffen bis auf Weiteres noch gefördert werden sollen. Die Abgabe soll erst eingeführt werden, wenn die Marktdurchdringung mit solchen Fahrzeugen markant zugenommen hat.

Antrag des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

10.09.2019 Ständerat
Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

Mitunterzeichnende (7)

Abate Fabio, Dittli Josef, Eder Joachim, Français Olivier, Müller Philipp, Noser Ruedi, Wicki Hans

19.3742 Motion

Finanzielle Überbrückung für den Abbau der Wartelisten bei erneuerbaren Energien

Eingereicht von: Müller Damian
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Möglichkeit einer vorübergehenden Verschuldung des Netzzuschlagsfonds zu prüfen, um Finanzierungsspitzen auszugleichen, wenn diese kurzfristig die Einnahmen aus dem Netzzuschlag übersteigen. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Basis dieser Überprüfung einen entsprechenden Erlassentwurf auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen.

Begründung

Die aktuelle Situation beim Netzzuschlagsfonds ist paradox: Auf der einen Seite sind per Ende 2018 Gelder von 999 Millionen Schweizerfranken ausgewiesen, auf der anderen Seite existieren vor allem bei Photovoltaikprojekten sehr lange Wartelisten. Diese wirken hemmend auf Investitionsentscheide und sind damit für den Ausbau von erneuerbaren Energien im Sinne der Energiestrategie 2050 hinderlich. Der Bundesrat legt in seiner Antwort auf die Motion Reynard [18.4272](#) sowie die Motion Friedl [18.4245](#) dar, dass die Ausschöpfung der Mittel im Netzzuschlagsfonds u. a. durch Unklarheiten bei der Entwicklung der Auszahlungen in den nächsten Jahren und Artikel 37 Absatz 4 EnG (der Netzzuschlagsfonds darf sich nicht verschulden) verhindert wird. Eine Verschuldung des Netzzuschlagsfonds droht jedoch allerhöchstens für ein paar Jahre, da gemäss den Berechnungen des BFE ab 2027 ein sinkender Mittelbedarf zu erwarten ist: *****1*****. Ab dann übersteigen die Einnahmen aus dem Netzzuschlag die prognostizierten Ausgaben. Mit einer vorübergehenden Verschuldung, die keine Belastung des ordentlichen Bundesbudgets bedeuten würde, könnte der allenfalls vorübergehende finanzielle Engpass überwunden werden, und es könnte zumindest ein Teil der Mittel schneller gemäss deren eigentlichem Zweck eingesetzt werden.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

10.09.2019 Ständerat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (9)

Abate Fabio, Bruderer Wyss Pascale, Dittli Josef, Eder Joachim, Français Olivier, Müller Philipp, Noser Ruedi, Wicki Hans, Zanetti Roberto



19.3743 Motion

Die Eliminierung von Hepatitis gehört in ein nationales Programm zu sexuell und durch Blut übertragbaren Infektionskrankheiten

Eingereicht von: Müller Damian
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, das Nachfolgeprogramm des Nationalen Programms HIV und andere sexuell übertragbare Krankheiten (NPHS) um virale Hepatitis zu erweitern und somit die Voraussetzung dafür zu schaffen, Hepatitis B und C zusammen mit HIV bis 2030 zu eliminieren.

Begründung

Hepatitis B und C verursachen in der Schweiz eine hohe Krankheitslast. So sterben jedes Jahr insgesamt über 200 Personen an einer viralen Hepatitis. Das entspricht der Zahl der jährlichen Verkehrstoten. Hepatitis B und C sind der wichtigste Grund für Leberkrebs und Lebertransplantationen in der Schweiz.

Die hohe Krankheitslast kann verringert werden: Gegen Hepatitis B schützt eine Impfung. Hepatitis C ist heute heilbar: Die neuesten Therapien erzielen die Heilung in über 98 Prozent der Fälle in nur acht bis zwölf Wochen. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) will virale Hepatitis auf globaler Ebene bis 2030 eliminieren. Die zivilgesellschaftliche Initiative Schweizer Hepatitis-Strategie verfolgt das gleiche Ziel für die Schweiz und hat mit Expertinnen und Experten entsprechende Eliminationsziele erarbeitet. Um diese Ziele zu erreichen, müssten Versorgungslücken geschlossen werden, insbesondere bei der Aufklärung, beim Testen, Impfen und Behandeln.

Die Elimination von viraler Hepatitis ist eine einmalige Chance, die sich im Bereich der öffentlichen Gesundheit nur sehr selten bietet. Ein wichtiges Instrument dazu ist die Integration von viraler Hepatitis in das Nachfolgeprogramm des Nationalen Programms HIV und andere sexuell übertragbare Krankheiten (NPHS), das 2021 ausläuft. Da die Hauptübertragungswege und Risikogruppen für Hepatitis und HIV sehr ähnlich sind, bietet sich die Integration an. Zudem wird heute nicht nur in Bezug auf Hepatitis, sondern auch für HIV die Elimination angestrebt. Durch ein nationales Programm zu sexuell und durch Blut übertragbaren Krankheiten könnte die Elimination dieser beiden gefährlichen Infektionskrankheiten auf ressourcensparende Art bis 2030 realisiert werden. Da zurzeit das Nachfolgeprogramm mit Expertinnen und Experten erarbeitet wird, ist es der ideale Zeitpunkt, dieses um virale Hepatitis zu erweitern und somit die Voraussetzung dafür zu schaffen, Hepatitis B und C zusammen mit HIV bis 2030 zu eliminieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Virale Hepatitiden sind in den nationalen Strategien Sucht sowie Impfungen und im bis 2021 laufenden Nationalen Programm HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen (NPHS) erwähnt. Im zurzeit in Erarbeitung stehenden NPHS-Nachfolgeprogramm "Nationales Programm zur Überwachung, Verhütung und Bekämpfung sexuell übertragbarer Infektionen 2022–2030 (Naps)" sollen diese nun verstärkt berücksichtigt werden. Der Fokus soll wie bisher primär bei Risikogruppen liegen, zum Beispiel bei HIV-positiven Männern, die Sex mit Männern haben (MSM). Die Gruppe der MSM macht rund ein Viertel der neuen Hepatitis-C-Infektionen aus. Obwohl Hepatitis C im engeren Sinn nicht zu den sexuell übertragbaren Krankheiten gezählt wird, soll daher künftig im Rahmen des Naps ein grösseres Gewicht auf die Bekämpfung von Hepatitis C bei MSM gelegt werden. Weiterhin im Fokus stehen zudem Massnahmen gegen Hepatitis C im Drogenbereich im Rahmen der Strategie Sucht. Nicht vorgesehen ist jedoch das Testen der Gesamtbevölkerung oder grosser Bevölkerungsgruppen auf Hepatitis C. Dies hätte angesichts der geringen Zahl Betroffener eine grosse Verunsicherung der Bevölkerung zur Folge. Der Bundesrat geht davon aus, dass mithilfe dieses koordinierten Ansatzes das Eliminationsziel der Weltgesundheitsorganisation hinsichtlich viraler Hepatitis erreicht werden kann.



Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

12.09.2019 Ständerat
 Annahme

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

Mitunterzeichnende (6)

Bruderer Wyss Pascale, Dittli Josef, Eder Joachim, Ettlin Erich, Janiak Claude, Stöckli Hans

19.3744

 Interpellation

Zukunft des Rätoromanischen

Eingereicht von: Comte Raphaël
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bericht des Zentrums für Demokratie Aarau (ZDA) vom 31. März 2019, "Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur im Kanton Graubünden – Evaluationsbericht im Auftrag des BAK", zeigt deutlich die Risiken, denen das Rätoromanische ausgesetzt ist und die sein Überleben langfristig gefährden.

Darum frage ich den Bundesrat:

1. Was hält er von diesem Bericht? Teilt er die Befürchtungen in Bezug auf das langfristige Überleben des Rätoromanischen?
2. Welche Massnahmen will er kurz- und mittelfristig ergreifen, um die Zukunft des Rätoromanischen sicherzustellen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bund hat in Absprache mit dem Kanton Graubünden 2018 eine externe Evaluation in Auftrag gegeben, um die Wirkung der durch den Bund finanziell unterstützten Massnahmen des Kantons Graubünden und der Sprachorganisationen zu überprüfen. Das Bundesamt für Kultur (BAK) hat diesen Evaluationsauftrag an das Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA) vergeben, gemäss der Leistungsvereinbarung zwischen dem BAK und dem Kanton Graubünden zur Erhaltung und Förderung des Rätoromanischen und des Italienischen im Kanton Graubünden.

1. Der Bundesrat teilt die wichtigsten Schlussfolgerungen der Evaluation des ZDA: Trotz den Bestrebungen zur Erhaltung der Minderheitensprachen stehen das Rätoromanische und das Italienische im Kanton Graubünden und in der Schweiz unter Druck. Insbesondere das Rätoromanische ist als Hauptsprache im Rückgang begriffen, vor allem in seinem traditionellen Sprachgebiet.
2. Die Förderung der rätoromanischen Sprache erfolgt seit Jahrzehnten hauptsächlich über die Finanzhilfen an den Kanton Graubünden für Massnahmen in den Bereichen Bildung, Übersetzung, Medien, Verlag und Sprachorganisationen (auf Grundlage des Sprachengesetzes; SR 441.1). Aufgrund der aktuellen Situation der Sprache und angesichts der Abwanderung der Bevölkerung in die städtischen Zentren ausserhalb des traditionellen Sprachgebiets, wird der Bund ab 2020 Massnahmen in der Diaspora unterstützen können: Förderung von Sprachkursen für Kinder und Jugendliche in Rätoromanisch (Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, HSK), Neuorganisation der rätoromanischen Medienlandschaft zur Versorgung der rätoromanischen Bevölkerung mit Textbeiträgen im Print- und Digitalbereich (Projekt "Medias Rumantschas") unter Mitbeteiligung von Radiotelevision Svizra Rumantscha (RTR). Die Massnahmen sind im Entwurf der Kulturbotschaft 2021–2024, der sich zurzeit in der Vernehmlassung befindet, detailliert beschrieben.

Chronologie

12.09.2019 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

Mitunterzeichnende (2)Engler Stefan, Schmid Martin

19.3745 Interpellation

Schweizer Kinder von Dschihadisten zurückholen

Eingereicht von: Maury Pasquier Liliane
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der Erklärung vom 28. Mai 2019 drängt Dunja Mijatovic, Menschenrechtskommissarin des Europarates, die europäischen Staaten dazu, ihre minderjährigen Staatsangehörigen aus dem Lager Al-Hol in Syrien dringend wieder zurückzuholen. 90 Prozent der in diesem Lager gefangengehaltenen Isis-Anhänger sind Frauen und Kinder. Rund 250 Personen sind dort gestorben, 80 Prozent davon waren Kleinkinder. Die Lebensbedingungen in diesem Lager und auch in anderen Flüchtlingscamps sind entsetzlich: Es gibt zu wenig Wasser, Nahrung und sanitäre Einrichtungen, ganz zu schweigen von der fehlenden Schulbildung und den verschiedenen Bedrohungen und Formen von Gewalt. Die in diesen Lagern festgehaltenen Kinder erhalten also nicht den Schutz, der ihnen zusteht.

Seit 2001 sind rund hundert Schweizer Staatsangehörige aufgebrochen, um sich dem Dschihad anzuschliessen. Viele haben ihre Kinder mitgenommen oder sie dort zur Welt gebracht. Zurzeit (März 2019) geht man davon aus, dass sich in der syrisch-irakischen Konfliktzone rund 20 terroristisch motivierte Personen mit Schweizer Pass aufhalten. Laut RTS (April 2019) werden mindestens sechs Schweizer Kleinkinder mit ihren Eltern festgehalten, die Mitglied von Isis sind.

Die Schweiz hat das Übereinkommen über die Rechte des Kindes sowie das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ratifiziert. Sie ist somit verpflichtet, ihre minderjährigen Staatsangehörigen – insbesondere die, die sich in einer Konfliktzone befinden, und Kleinkinder – zu schützen. Es obliegt ihr ebenfalls, alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer bewaffneter Konflikte geworden ist (Art. 39 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes).

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 8. März 2019 Ziele und eine Strategie im Umgang mit terroristisch motivierten Reisenden festgelegt, die eine Schweizer Staatsangehörigkeit haben, und verkündet, dass für Minderjährige eine aktive Rückführung geprüft werden könne, wobei das Kindeswohl massgeblich sei.

Ist der Bundesrat bereit, rasch zu handeln und Schweizer Kinder von Dschihadisten aus den Lagern zurückzuholen, wie es mehrere europäische Staaten bereits getan haben oder in Kürze tun werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Für den Bundesrat hat die Sicherheit der Schweizer Bevölkerung oberste Priorität. Aus diesem Grund legte er in seiner Entscheidung vom 8. März 2019 fest, dass die Schweizer Behörden keine aktive Rückführung von erwachsenen terroristisch motivierten Reisenden durchführen und dass sie alle operativen Massnahmen treffen, die ihnen zur Verfügung stehen, um eine unkontrollierte Einreise in die Schweiz zu verhindern. Wie die Interpellantin richtig schreibt, muss jedoch eine Rückführung von Minderjährigen im Einzelfall geprüft werden und unter gewissen Bedingungen möglich sein.

Im Einklang mit dem von der Schweiz ratifizierten Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ist das Wohl des Kindes ein vorrangiges Anliegen des Bundesrates. Auf Ersuchen der kantonalen Kinderschutzbehörden prüft das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) gemeinsam mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) im Einzelfall die Lage von Schweizer Minderjährigen, die sich in den Lagern in Nordostsyrien, in den Gebieten unter kurdischer Kontrolle, befinden. Geprüft wird dabei auch eine allfällige Rückkehr unter den dafür erforderlichen Sicherheitsbedingungen. Zu diesem Zweck pflegt das EDA einen intensiven Kontakt mit Vertreterinnen und Vertretern ausländischer Staaten, die bereits Missionen zur Rückführung von Kindern durchgeführt haben. Die Sicherheit der an allfälligen Rückführungen von Minderjährigen beteiligten Personen und Sicherheitsorganen ist in jedem Fall



zu gewährleisten. Aus diesen Gründen sind Rückführungen komplexe Vorhaben, die eine präzise Vorbereitung und angemessene Vorsichtsmassnahmen erfordern.

Der Bundesrat weist zudem darauf hin, dass die Aussage der Interpellantin zu den Zahlen der dschihadistisch motivierten Reisenden präzisiert werden muss: Gemäss Nachrichtendienst des Bundes (NDB) beläuft sich die Zahl der dschihadistisch motivierten Reisenden aus der Schweiz, die seit 2001 in Konfliktgebieten waren oder sich noch immer dort befinden, auf 92. Unter den 92 Fällen befinden sich 31 Personen, die über eine schweizerische Staatsangehörigkeit verfügen (davon 18 Doppelbürger).

Chronologie

17.09.2019 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (10)

Berberat Didier, Comte Raphaël, Cramer Robert, Fetz Anita, Hêche Claude, Levrat Christian, Rechsteiner Paul, Savary Géraldine, Seydoux-Christe Anne, Zanetti Roberto

19.3746 Motion

Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes, wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes. Rückweisung des institutionellen Rahmenabkommens an die EU

Eingereicht von: Föhn Peter
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, weder mit der EU noch mit anderen Staaten bilaterale oder multilaterale Abkommen abzuschliessen, die eine Verpflichtung zur dynamischen, d. h. automatischen und zwingenden Rechtsübernahme beinhalten oder die die Gerichtsbarkeit der Gegenpartei zur Streitentscheidung vorsehen, da dies ein krasser Verstoss gegen den Zweckartikel der Bundesverfassung wäre (Art. 2 Abs. 1 BV: "Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes").

Begründung

Es ist offensichtlich, dass die drei Punkte, zu denen der Bundesrat in Brüssel Klärung verlangt – staatliche Beihilfen, Lohnschutz und Unionsbürgerrichtlinie –, bewusst die zwei zentralen Fragen des institutionellen Rahmenabkommens ausklammern: die dynamische, d. h. automatische und zwingende Rechtsübernahme von EU-Recht und die Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof der EU. Die Schweizerinnen und Schweizer würden dadurch die Rechtshoheit in ihrem eigenen Land verlieren. Es wäre nicht mehr möglich, unser Zusammenleben nach unseren Regeln der direkten Demokratie zu gestalten.

Der EU ist freundlich und unmissverständlich darzulegen, dass die Schweiz an guten bilateralen Beziehungen auf Augenhöhe interessiert ist, aber keinen Vertrag unterschreiben kann, der gegen den Zweckartikel der Bundesverfassung verstösst, welcher die Unabhängigkeit des Landes und die Rechte des Volkes garantiert.

Doch es ist auch an der Zeit, dass der Bundesrat dem Schweizervolk reinen Wein einschenkt und nicht weiter Nebelpetarden wirft. Die Schweizerinnen und Schweizer müssen wissen, dass das Insta die direkte Demokratie aushöhlt, die schweizerische Unabhängigkeit, die Neutralität und den Föderalismus missachtet und die Schweizer Wohlfahrt gefährdet. Das Insta käme einer Preisgabe der Schweiz gleich. Aus diesem Grund ist das Insta entschieden an die EU zurückzuweisen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Zweckartikel der Bundesverfassung (BV) verpflichtet die Schweizerische Eidgenossenschaft auf verschiedene allgemein gehaltene Ziele, welche (teilweise) in der BV eine weitere Konkretisierung erfahren.

Als eine der Konkretisierungen werden in den Artikeln 138ff. BV die Beteiligungsrechte von Volk und Ständen am staatlichen Handeln definiert, darunter die für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen einzuhaltenden Verfahren. Gemäss Artikel 140 Absatz 1 Litera b BV wird Volk und Ständen der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften zur Abstimmung unterbreitet. Zudem unterstellt Artikel 141 Absatz 1 Litera d BV bestimmte völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum.

Damit der Marktzugang der Schweiz langfristig gesichert ist, müssen die Marktzugangsabkommen Schweiz-EU regelmässig an die relevanten Entwicklungen des EU-Rechts angepasst werden. Geschieht dies nicht, entstehen Rechtsabweichungen, die zu Handelshürden führen können, die den gegenseitigen Marktzugang erschweren und insbesondere Schweizer Akteure benachteiligen.

Das institutionelle Abkommen zwischen der Schweiz und der EU (Insta) setzt diesbezüglich einen einheitlichen Rahmen für die betroffenen Abkommen. Das Insta sieht entsprechend vor, dass Entwicklungen des relevanten EU-Rechts in die betroffenen Marktzugangsabkommen – nach den Regeln der jeweiligen Abkommen und unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verfahren – integriert werden. Jede einzelne Anpassung muss weiterhin im zuständigen gemischten Ausschuss oder in direkten Verhandlungen vereinbart



werden. Im Rahmen dieser Vereinbarungen können auch allfällige Modalitäten, wie besondere Übergangsfristen, institutionelle Anpassungen oder Sondervorschriften festgelegt werden. Die definitive Zustimmung der Schweiz zu jeder Anpassung kann erst nach Abschluss der entsprechenden innerstaatlichen Genehmigungsverfahren (inkl. Durchführung eines allfälligen Referendums) erfolgen. Jede Übernahme von EU-Recht in ein bilaterales Abkommen erfordert deshalb einen selbstständigen Entscheid der Schweiz. Dies bietet der Schweiz weiterhin die Möglichkeit, frei und entsprechend ihren bestehenden internen Genehmigungsverfahren für völkerrechtliche Verträge über die Übernahme von EU-Rechtsentwicklungen zu entscheiden. Das Insta sieht hierfür auch ausreichend lange Übernahmefristen vor (bis drei Jahre bei allfälligen Referendumsabstimmungen). Dies versteht man denn auch unter dem Begriff der dynamischen Rechtsübernahme. Kein Abkommen der Schweiz mit der EU – auch nicht das Insta – sieht eine automatische Rechtsübernahme, bei der EU-Recht ohne Zutun der Schweiz Bestandteil eines bilateralen Abkommens würde, vor.

Das Insta sieht neu auch einen eigentlichen Streitbeilegungsmechanismus vor. Im Falle eines Streits über die Auslegung oder Anwendung eines der betroffenen Marktzugangsabkommen oder auch des Insta selbst sowie bei Differenzen in der Frage einer Rechtsübernahme konsultieren sich die Vertragsparteien zunächst wie üblich im jeweiligen gemischten Ausschuss und versuchen, einvernehmlich eine Lösung für den Streit zu finden. Gelingt dies nicht, kann jede Vertragspartei die Einsetzung eines paritätischen Schiedsgerichtes verlangen. Wirft die Streitigkeit eine Frage der Auslegung oder Anwendung von EU-Recht auf, deren Klärung für die Beilegung der Streitigkeit relevant und notwendig ist, befasst das Schiedsgericht den Europäischen Gerichtshof (EuGH) damit und hat dessen Entscheid zu beachten. Den Streit selbst legt aber schlussendlich das Schiedsgericht bei.

Die einzuhaltenden internen Genehmigungsverfahren für Staatsverträge sowie die Beteiligungsrechte von Volk und Ständen würden durch das Insta unberührt bleiben.

Antrag des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

17.09.2019 Ständerat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (5)

Eberle Roland, Germann Hannes, Hösli Werner, Kuprecht Alex, Minder Thomas

19.3747 Motion

Stopp der automatischen Steuererhöhung. Ausgleich der realen Progression

Eingereicht von: Caroni Andrea
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung die gesetzlichen Anpassungen vorzulegen, um auf Bundesebene die reale Progression auszugleichen.

Begründung

Reale Progression bedeutet, dass die Steuerpflichtigen infolge (realen) Wirtschaftswachstums laufend in höhere Progressionsstufen geraten. Dies hat zwei Folgen: Erstens steigt die Steuerbelastung stärker als die realen Einkommen. Zweitens rutschen immer mehr Steuerpflichtige in die oberste Progressionsstufe, was deren Abstufung unterläuft; im Extremfall wären sämtliche Steuerpflichtigen in der höchsten Stufe.

Während die kalte Progression (die auf Inflation beruht) im Bund seit 2011 ausgeglichen wird, ist dies bei der realen Progression noch nicht der Fall. Infolge der realen Progression ist die Steuerbelastung aus der direkten Bundessteuer seit 1996 um weit über 4 Prozent gestiegen, wie der Bundesrat in seinem Bericht zum Postulat [14.4136](#) festhält.

Um der steigenden Fiskalquote Herr zu werden, sollte man nun aber weniger laufend Abzüge einführen, sondern eine steuersystematisch korrekte Lösung zur Beseitigung der realen Progression anstreben. Damit erreicht man bei gleichem Steueraufkommen dank besseren Anreizen volkswirtschaftlich mehr. Auch diesem Ziel dient die vorliegende Motion.

Die Vorlage soll sich auf die direkte Bundessteuer beschränken; die Kantone bleiben frei, ob und wie sie die reale Progression ausgleichen wollen. Die Vorlage muss nicht zwingend retrospektiv die Steuern senken, aber zumindest dafür sorgen, dass diese automatische Steuererhöhung künftig unterbleibt. Der Bundesrat soll dabei frei sein, welchen konkreten Ausgleichsmechanismus er vorschlägt und welche Tarife und Abzüge erfasst sein sollen, wenn auch die Tarife der direkten Bundessteuer und deren automatische Anpassung im Fokus stehen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

In seinem Bericht in Erfüllung des Postulates [14.4136](#) hat der Bundesrat die Anreiz-, Verteilungs- und Konjunkturwirkungen (einer Beseitigung) der realen Progression analysiert. Aus dem Bericht geht hervor, dass es neben den in der Motion genannten Argumenten für eine institutionalisierte Beseitigung der realen Progression auch Gründe gibt, die dagegen sprechen.

So bestehen bereits mit der automatischen Beseitigung der kalten Progression, mit der Schuldenbremse, aber auch mit den in der Bundesverfassung fixierten Höchstsätzen bei der direkten Bundessteuer Instrumente, die einen Beitrag gegen einen Ausbau der Staatstätigkeit leisten.

Ferner würde ein automatischer Ausgleich der realen Progression das bestehende Steuersystem bzw. bestehende Ausgaben konservieren. Ursache hierfür ist, dass bei einem Ausgleich der realen Progression ein geringerer finanzpolitischer Spielraum für Änderungen des Steuersystems beziehungsweise der Aufgaben des Staates besteht. Beispielsweise müsste bei der Umsetzung von Steuerreformen stärker als heute darauf geachtet werden, dass diese aufkommensneutral erfolgen. Dies wiederum vergrössert die Anzahl der Verlierer einer Reform und somit die Wahrscheinlichkeit, dass diese im politischen Prozess scheitert.

Hieraus folgt, dass mit der automatischen Beseitigung der realen Progression der Spielraum eingeschränkt würde, sich an wandelnde gesellschaftliche Verhältnisse anzupassen.

Derzeit werden im Bereich der internationalen Unternehmensbesteuerung Massnahmen diskutiert, die dazu führen könnten, dass zukünftig Gewinnsteuersubstrat entweder stärker zugunsten von Staaten umverteilt wird, in welchen viel konsumiert wird, und/oder mithilfe einer Mindestbesteuerung der Steuerwettbewerb begrenzt wird. Die Schweiz als steuerlich attraktives exportorientiertes Land wäre von diesen Entwicklungen



potenziell stark negativ betroffen. Vor diesem Hintergrund erscheinen dem Bundesrat Steuerreformen, die keine relevante standortfördernde Wirkung zeitigen und bei welchen die Einnahmenbasis dauerhaft erodiert, derzeit nicht opportun.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

16.09.2019 Ständerat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (28)

Abate Fabio, Baumann Isidor, Bischof Pirmin, Comte Raphaël, Dittli Josef, Eberle Roland, Eder Joachim, Engler Stefan, Ettlin Erich, Français Olivier, Föhn Peter, Germann Hannes, Graber Konrad, Hegglin Peter, Häberli-Koller Brigitte, Hösli Werner, Kuprecht Alex, Lombardi Filippo, Luginbühl Werner, Minder Thomas, Müller Philipp, Müller Damian, Noser Ruedi, Rieder Beat, Schmid Martin, Seydoux-Christe Anne, Vonlanthen Beat, Wicki Hans

19.3748

 Postulat

Arbeit auf Abruf regeln

Eingereicht von: Cramer Robert
Grüne Fraktion
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Arbeit auf Abruf ist immer verbreiteter. Damit ist eine Reihe von Problemen verbunden. Es ist angezeigt, genauer zu prüfen, ob die geltende Gesetzgebung angesichts dieser neuen Realität noch genügt. Im Hinblick auf eine bessere Regelung der Arbeit auf Abruf wird der Bundesrat aufgefordert, insbesondere die folgenden Möglichkeiten zu prüfen:

1. Eine Ergänzung von Artikel 319 des Obligationenrechts mit einem Absatz 3 mit folgendem Wortlaut: "Der Arbeitsvertrag bestimmt zwingend mindestens die durchschnittliche Arbeitszeit."
2. Eine Bestimmung, wonach für die Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung einzig verlangt wird, dass Beiträge für einen monatlichen Bruttolohn von mindestens 500 Schweizerfranken bezahlt wurden; so erhielten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Abruf, die in den letzten zwei Jahren während 12 Monaten einen Bruttomindestlohn von 500 Schweizerfranken pro Monat verdient haben, Anrecht auf Taggelder.

Begründung

Arbeitsverhältnisse ohne fixe Arbeitszeiten nehmen zu. Verträge, in denen keine einzige Arbeitsstunde garantiert ist, werden mehr und mehr die Regel, insbesondere im Dienstleistungssektor wie etwa im Gastgewerbe, in der Reinigung, in den Sicherheitsdiensten, in der Logistik usw. Der Schutz der Beschäftigten dieser Kategorien, die in sehr wechselhaften und sehr prekären Verhältnissen arbeiten und in der Regel tiefe Einkommen erzielen, muss unbedingt verbessert werden.

Wer auf Abruf arbeitet, ist gegenüber den andern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern benachteiligt. Für sie gibt es, wenn sie nicht mehr gebraucht werden, keine Kündigungsfrist. Sie haben auch in Bezug auf die Arbeitslosenversicherung Nachteile, denn weil ihnen nicht gekündigt wird, können sie auch keine Arbeitslosenentschädigungen beziehen. Wenn im Arbeitsvertrag wenigstens ein durchschnittlicher Mindestarbeitsumfang festgelegt würde, müsste die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleich ablaufen wie bei einer normalen Kündigung. Dies würde die Situation dieser Beschäftigten in Bezug auf die soziale Sicherheit, insbesondere die Arbeitslosenversicherung, klären.

Unternehmen, die Arbeit auf Abruf anbieten, haben einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber der Konkurrenz. Arbeitgeber, die ihren Beschäftigten ein fixes Monatseinkommen garantieren, werden hingegen benachteiligt. Die vorgeschlagene Änderung des Obligationenrechts gewährte den Arbeitgebern immer noch eine gewisse Flexibilität, könnten doch auch mit einem System von garantierten durchschnittlichen Arbeitsumfängen wechselnde Arbeitsbelastungen bewältigt werden.

Das Seco, das für alle Schlüsselfragen der Wirtschaftspolitik zuständig ist, anerkennt die prekäre Situation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Abruf und empfiehlt der Politik zu handeln.

Der Bundesrat wird daher aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Abruf einen besseren sozialen Schutz bekommen, indem er eine Vorlage ausarbeitet, die verlangt, dass in allen Einzelarbeitsverträgen ein durchschnittlicher Mindestumfang an Arbeitszeit festgeschrieben wird, und die vorsieht, dass für den Zugang zur Arbeitslosenversicherung, wie bei den andern Beschäftigten, einzig verlangt wird, dass Beiträge für einen monatlichen Bruttolohn von mindestens 500 Schweizerfranken bezahlt wurden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 14.08.2019

Für den Bericht des Bundesrates vom 8. November 2017 in Erfüllung der Postulate Reynard 15.3854 und Derder 17.3222 wurde die Entwicklung atypisch prekärer Arbeitsverhältnisse vertieft analysiert. Diese Analysen und auch die aktuellen Zahlen des BFS zeigen keinen Trend zu vermehrter Arbeit auf Abruf ohne Mindestarbeitszeit. 2018 lag ihr Anteil mit 3,2 Prozent der Arbeitnehmenden nicht wesentlich höher als 2010



mit 3,1 Prozent.

1. Arbeitnehmende, die auf Abruf arbeiten, müssen dem Arbeitgeber zur Verfügung stehen. Sie können eine verlangte Arbeitsleistung nicht ablehnen (echte Arbeit auf Abruf). Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmenden seine Bedürfnisse nach dem Grundsatz von Treu und Glauben so früh wie möglich mitteilen, damit die Arbeitnehmenden den Umfang ihres Arbeitseinsatzes abschätzen können.

Arbeit auf Abruf ist nach schweizerischem Arbeitsrecht zulässig. Allerdings hat die Rechtsprechung einige Leitplanken festgehalten. So schwankt das Arbeitsvolumen zwar definitionsgemäss je nach den Bedürfnissen des Arbeitgebers. Dennoch kann der Arbeitgeber nicht einfach von einem Tag auf den anderen entscheiden, einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin nicht mehr einzusetzen und ihm oder ihr keinen Lohn mehr zu bezahlen. Wie für jeden anderen unbefristeten Arbeitsvertrag gelten für einen Vertrag für Arbeit auf Abruf die Schutzbestimmungen, die sich aus den Kündigungsfristen ergeben. Arbeitnehmende, die auf Abruf arbeiten, haben somit bis zum Vertragsende Anrecht auf ihren Lohn, welcher nach dem Durchschnitt des bisher ausgezahlten Lohns berechnet wird. Ausserdem trägt der Arbeitgeber das Betriebsrisiko: Er kann zwar die Arbeitszeit in einem gewissen Mass seinem schwankenden Bedarf anpassen, muss aber eine ausreichende Arbeitsmenge garantieren, um den Arbeitnehmenden ihr Einkommen zu sichern.

Darüber hinaus haben die Sozialpartner die Möglichkeit, Gesamtarbeitsverträge abzuschliessen. Diese werden jeweils gemäss den Besonderheiten der betroffenen Branchen ausgearbeitet und sind deshalb das beste Instrument zur Ausweitung des Arbeitnehmerschutzes, insbesondere, wenn darin allfällige Mindest- oder Durchschnittsarbeitszeiten festgelegt werden.

Angesichts der oben erwähnten Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz und der bestehenden Instrumente ist die Aufnahme einer allgemeinen Regel ins Obligationenrechts (OR), gemäss der in jedem Arbeitsvertrag die Durchschnittsarbeitszeit angegeben sein muss, überflüssig.

2. Was den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung für Arbeitnehmende auf Abruf betrifft, kommt es darauf an, ob ihr Arbeitsverhältnis aufgelöst wurde oder nicht.

Arbeitnehmende, die auf Abruf gearbeitet haben und sich nach Ablauf der Kündigungsfrist arbeitslos melden, können unabhängig von der bisherigen Fluktuation ihres Beschäftigungsgrades zu den gleichen Bedingungen wie alle anderen Versicherten Arbeitslosenentschädigung beziehen.

Ist das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst, können Arbeitnehmende, die auf Abruf arbeiten und deren monatlicher Beschäftigungsgrad stark zurückgegangen ist, Arbeitslosenentschädigung erhalten, sofern ihr Beschäftigungsgrad zuvor nur geringe Schwankungen aufwies (weniger als 20 Prozent) und dadurch mit der Zeit einem normalen Teilzeitarbeitsvertrag entsprach.

Sofern die Arbeitnehmenden ihre Rechte gemäss OR geltend machen (insbesondere die Einhaltung der Kündigungsfrist), sollte eigentlich keine Gefahr bestehen, dass ihnen die Arbeitslosenentschädigung verwehrt wird.

Antrag des Bundesrates vom 14.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

11.09.2019 Ständerat
 Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (10)

Abate Fabio, Berberat Didier, Comte Raphaël, Engler Stefan, Hêche Claude, Janiak Claude, Jositsch Daniel, Maury Pasquier Liliane, Rieder Beat, Seydoux-Christe Anne



19.3749 Motion

Sistierung der Schliessung von Poststellen bis zum Abschluss der Beratungen zur Standesinitiative Jura 17.314

Eingereicht von: Berberat Didier
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, unter Verwendung der erforderlichen rechtlichen Instrumente ein Moratorium anzuordnen bezüglich der Schliessung von Poststellen und ihrer Umwandlung in Postagenturen oder Hausservice-Angebote. Das Moratorium soll bis zum Abschluss der Beratungen der eidgenössischen Räte zur Standesinitiative des Kantons Jura 17.314, "Verbesserung des Poststellennetzes und Stärkung der Rolle der Gemeindebehörden bei der geografischen Verteilung der Postämter", dauern. Die beiden Räte haben der Initiative im Oktober 2018 Folge gegeben.

Begründung

Nach dem Ständerat im Mai 2018 hat am 15. Oktober 2018 auch die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates der Standesinitiative des Kantons Jura 17.314 betreffend die Poststellen Folge gegeben. Die Initiative stellt die von der Konzernleitung der Post beschlossene aktuelle Strategie der Schliessung von Poststellen infrage und verlangt die Ausarbeitung einer neuen Strategie zur geografischen Verteilung. Der Initiativtext nennt fünf Punkte, bei denen direkt im Zusammenhang mit den Modalitäten zur Schliessung von Poststellen Änderungsbedarf besteht.

In Anbetracht dessen und ohne der parlamentarischen Beratung der Initiative vorgreifen zu wollen, erscheint es gerechtfertigt, von der Leitung der Post zu erwarten, dass sie bis zum Ende der Beratung auf die Schliessung von Poststellen verzichtet.

Nun hat aber die Leitung der Post seit Oktober 2018 die laufenden Schliessungen bestätigt und weitere Schliessungen oder Umwandlungen in Postagenturen angekündigt. Dies auf eine Art und Weise, die bei Umsetzung der Standesinitiative des Kantons Jura gemäss dem Wortlaut, dem die Räte Folge gegeben haben, verboten wäre.

Den Gemeinden, die den Entscheid der eidgenössischen Räte als Forderung verstanden haben möchten, die Modalitäten im Zusammenhang mit den Poststellenschliessungen zu revidieren, hält die Leitung der Post öffentlich entgegen, sie wolle gleich handeln wie jedes andere Unternehmen, welches seine Renditestrategie gestützt auf geltendes Recht verfolgt.

Es erscheint unerlässlich, dass der Bundesrat – als der Post übergeordnete Behörde – deren Leitung anweist, auf die Weiterführung der Reform des Poststellennetzes zu verzichten. So kann der Wille des Parlamentes, das entscheiden wird, wann und wie die Post ihre Reform der geografischen Verteilung weiterführen kann, respektiert werden.

Überdies befindet sich das Postnetz nicht in einer finanziellen Notlage, die es rechtfertigen würde, dem Parlament die nötige Zeit zur Beratung der zukünftigen Strategie zu verweigern und die Schliessungen gemäss Modalitäten weiterzuführen, die das Parlament vielleicht ändern möchte.

Dutzende Gemeinden – vielleicht heute schon mehr als hundert – und kantonale Gemeindeverbände wie der Verband der Genfer Gemeinden haben sich, weil sie bei der Leitung der Post kein Gehör gefunden haben, schriftlich an den Bundesrat gewandt, um die Sistierung der Schliessungen zu verlangen. Am 5. Juni hat auch der Grosse Rat des Kantons Bern beschlossen, sich dieser Forderung anzuschliessen.

Der Bundesrat muss diese Anliegen, die von gewählten und für das gute Funktionieren des Bundesstaates wichtigen Behörden vorgebracht werden, ernst nehmen. Er muss eingreifen, damit die Post damit aufhört, Quartieren, Dörfern und Städten ihre öffentlichen Poststellen wegzunehmen, und dies auf eine Art und Weise, die – nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen – die gesetzlichen Vorgaben nicht mehr erfüllen dürfte.



Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat hat die Bedenken der Bevölkerung und Politik bezüglich der Umwandlungen von Poststellen durch die Schweizerische Post ernst genommen und per 1. Januar 2019 die Erreichbarkeitsvorgaben in der Postverordnung verschärft.

Neu gilt die Erreichbarkeit auf kantonaler und nicht mehr auf nationaler Ebene. Zusätzlich wurde die zeitliche Vorgabe für die Erreichbarkeit der Zahlungsverkehrsdienstleistungen von 30 auf 20 Minuten reduziert. Um auch in Gebieten, in denen nur eine Agentur vorhanden ist, das ganze Barzahlungsangebot der Grundversorgung zu garantieren, muss die Post dort die Bareinzahlung auf das eigene Konto und das Konto eines Dritten an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden oder in anderer geeigneter Weise anbieten. Weiter wurde eine neue Verpflichtung eingeführt, wonach in städtischen Räumen mindestens ein Zugangspunkt gewährleistet sein muss. Wenn die Schwelle von jeweils 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten wird, so hat die Post einen weiteren Zugangspunkt zu betreiben. Ebenso wurde in die Verordnung eine Verpflichtung der Post aufgenommen, jährlich mit den Kantonen einen Planungsdialog zu führen.

Der Bundesrat erachtet diese Anpassungen der Erreichbarkeitsvorgaben als angemessen. Mit diesen neuen Vorgaben sind die Anliegen der Bevölkerung und der Politik umgesetzt. Daneben ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der angelaufenen Arbeiten zur zweiten Evaluation des Postgesetzes (vgl. Art. 3 PG; SR 783.0) auch die Trends in der Postbranche und deren Relevanz in Bezug auf die Grundversorgungsaufträge der Post genauer analysiert werden.

Ein Moratorium stellt nach Meinung des Bundesrates einen zu grossen Eingriff in die unternehmerische Freiheit der Post dar. Um ihren gesetzlichen Grundversorgungsauftrag trotz den sich verändernden gesellschaftlichen Bedürfnissen eigenwirtschaftlich zu erbringen, benötigt die Post einen gewissen unternehmerischen Spielraum.

Der Bundesrat erachtet ein Moratorium als nicht angezeigt.

Antrag des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

10.09.2019 Ständerat
 Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (12)

Comte Raphaël, Cramer Robert, Fetz Anita, Hêche Claude, Jositsch Daniel, Levrat Christian, Maury Pasquier Liliane, Rechsteiner Paul, Savary Géraldine, Seydoux-Christe Anne, Stöckli Hans, Zanetti Roberto

19.3750 Motion

Energieautonomie der Immobilien des Bundes

Eingereicht von: François Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Investitionsplan vorzulegen (allenfalls mittels Vierjahresplänen), um die Energieautonomie der Immobilien des Bundes bis in 12 Jahren sicherzustellen.

Begründung

Gemäss dem Umweltbericht des Rumba-Programms für den Zeitraum 2006–2016 macht die elektrische Energie bei den Bundesgebäuden im Jahr 2016 51 Prozent des Energiebedarfs aus.

Obwohl die verschiedenen Betreiber in den letzten Jahren Energieeinsparungen vorgenommen haben und das Immobilienportfolio in verschiedener Hinsicht verbessert wurde, scheint es weiterhin einen hohen Bedarf an Strom zu geben. Die Treibhausgasemissionen sollten schon möglichst kurzfristig reduziert werden. Im Jahr 2016 ist die Fotovoltaikproduktion die wichtigste erneuerbare Ressource der Bundesverwaltung, die jährlich aber nur 890 000 Kilowattstunden produziert, während ihr Bedarf bei rund 66 Millionen Kilowattstunden (Endenergie) liegt.

Die Investitionen in Fotovoltaikanlagen im Immobilienvermögen des Bundes können und sollten deutlich gesteigert werden, um Ende des nächsten Jahrzehnts eine autonome Stromversorgung im Immobilienbestand des Bundes zu gewährleisten.

Der Bund ist ein bedeutender Kunde auf dem Strommarkt und verschafft sich ein "gutes Gewissen", indem er von seinen Lieferanten zertifizierten Wasserkraftstrom bezieht. Mit diesem Verhalten fördert er allerdings nicht die Suche nach Alternativen, und er monopolisiert die verfügbaren umweltfreundlichen Ressourcen zulasten kleinerer Kunden aus dem privaten Sektor wie auch der öffentlichen Hand.

Durch eine proaktive Politik soll der Bund künftig an oder in der Nähe seiner Standorte erneuerbare Energien durch den Einsatz von Fotovoltaik erzeugen, um die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Dazu braucht es dringend eine entsprechende Investitionspolitik in diesem Bereich, die ausser ökonomischen Kriterien v. a. auch die Umweltbilanz berücksichtigt. Die Budgetauswirkungen solcher Massnahmen (rund 40 Millionen Franken pro Jahr) dürften gemessen am Investitionsvolumen des Bundesamtes für Bauten und Logistik, der ETH und des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) gering sein, ebenso die Auswirkungen auf die Betriebskosten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Die Bundesverwaltung bezieht bereits heute 100 Prozent erneuerbaren Strom, produziert diesen aber nur zu einem kleinen Teil selbst. Mit der Verabschiedung des Klimapakets Bundesverwaltung am 3. Juli 2019 hat der Bundesrat u. a. entschieden, dass geeignete Dach- und Fassadenflächen der Bundesverwaltung für die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien genutzt werden sollen. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD), das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erarbeiten bis Mitte 2020 zuhanden des Bundesrates ein Konzept zur Nutzung aller geeigneten Flächen. Dieses enthält einen Aufbauplan zu den Flächen, den Investitionskosten und zum Eigenverbrauch.

Eine vollständige Autonomie der Immobilien des Bundes im Strombereich, wie dies der Motionär verlangt, ist hingegen weder aus betriebswirtschaftlicher, volkswirtschaftlicher noch energetischer Sicht sinnvoll. Die dafür anfallenden Investitionskosten wären unverhältnismässig hoch. Eine Autonomie könnte allein mit Fotovoltaikanlagen nicht erreicht werden. Insbesondere saisonale Schwankungen müssten mit lokalen Speichern oder Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen ausgeglichen werden. Das Stromnetz kann eine gewisse Ausgleichsfunktion wahrnehmen; es wäre nicht sinnvoll, die Gebäude der Bundesverwaltung von diesem abzukoppeln.



Der Bundesrat lehnt auch das Ziel einer (über das Jahr gerechneten) vollständigen Deckung des Strombedarfs mittels eigener Produktionsanlagen ab. Auf den Dachflächen der Bundesbauten könnten nur zirka 15 Prozent des aktuellen Strombedarfs mit Fotovoltaik produziert werden. Der Bund müsste somit in erheblichem Mass geeignete Dachflächen mieten oder Freiflächen überbauen. Dies erachtet der Bundesrat als nicht sinnvoll. Damit würde der Bund als Konkurrenz zu privaten Anbietern auftreten.

Bei einer allfälligen Annahme der Motion im Erstrat behält sich der Bundesrat vor, im Zweitrat eine Abänderung der Motion dahingehend zu beantragen, den Bundesrat mit der Nutzung aller geeigneten Dach- und Fassadenflächen der Bundesverwaltung für die Produktion von Strom aus Fotovoltaik zu beauftragen.

Antrag des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

10.09.2019 Ständerat
 Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (11)

Abate Fabio, Caroni Andrea, Comte Raphaël, Dittli Josef, Eder Joachim, Hefti Thomas, Müller Philipp, Müller Damian, Noser Ruedi, Schmid Martin, Wicki Hans

19.3751

 Interpellation

Transparenz und Wettbewerb beim Leasing von Kraftfahrzeugen

Eingereicht von: Zanetti Roberto
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der Schweiz haben 2017 16 Prozent der Privatpersonen ihre Fahrzeuge geleast. Knapp zwei Drittel aller geleasten Autos sind Neuwagen. Von 2006 bis 2016 stieg die Anzahl geleaster Autos in der Schweiz um über 50 Prozent. Dies bedeutet, es werden pro Jahr geschätzt über 50 000 Auto-Leasingverträge abgeschlossen.

Beim KFZ-Leasing stehen als Leasinggeber einerseits Leasinggesellschaften, die mit Fahrzeugherstellern und/oder Generalimporteuren verbunden sind, und andererseits unabhängige Anbieter von Leasingfinanzierungen (zum Beispiel Banken) im Wettbewerb. Mit Herstellern und/oder Generalimporteuren verbundene Leasinggeber sind in der Lage, die Leasingkonditionen (insbesondere Zinsen) unter den Gestehungskosten anzubieten, weil der Hersteller und/oder Generalimporteur dem Leasinggeber für jeden Vertragsabschluss einen bestimmten Betrag vergütet. Da die unabhängigen Leasinggeber von den Herstellern und/oder Generalimporteuren keine entsprechenden "Quersubventionen" erhalten, sind deren Leasingkonditionen in der Regel schlechter.

So können zum Beispiel Leasinggeber, die mit einem Hersteller oder Generalimporteur verbunden sind, Kraftfahrzeug-Leasings zu 0 Prozent Zins anbieten. Die tatsächlichen Selbstkosten der Leasinggeber betragen deutlich über 0 Prozent des Leasingbetrages (Schätzungen gehen von rund 3 Prozent aus). Die ungedeckten Selbstkosten (geschätzt im Durchschnitt 3000 Schweizerfranken pro Fahrzeug) werden dann durch den Hersteller oder Generalimporteur zugunsten der mit ihm verbundenen Leasinggeberin quersubventioniert.

Leasinggeber sollten gegenüber Kunden zu Transparenz bezüglich Preis und Leistung verpflichtet sein. Die geforderte Transparenz ist nicht gewährleistet, wenn KFZ-Hersteller und mit ihnen verbundene Tochterunternehmen, Generalimporteure und Leasinggesellschaften mittels interner Querverrechnungen die Leasingkonditionen verfälschen und dies dem Kunden nicht offenlegen. Ein fairer und transparenter Wettbewerb zwischen Leasinggesellschaften von KFZ-Herstellern bzw. Generalimporteuren und unabhängigen Leasinggesellschaften wird dadurch verunmöglicht und/oder verfälscht.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche rechtlichen Grundlagen bestehen, um Transparenz bezüglich Gestehungskosten von KFZ-Leasingangeboten gegenüber den Konsumenten zu regeln?
2. Welche Möglichkeiten zur Durchsetzung des Transparenzgebotes im KFZ-Leasinggeschäft haben der Bundesrat oder die allenfalls zuständigen Verwaltungseinheiten?
3. Geht der Bundesrat bzw. die allenfalls zuständigen Verwaltungseinheiten gegen Marktteilnehmer vor, die sich nicht an das Transparenzgebot halten?
4. Inwieweit sind die Kantone dabei involviert, und wie werden sie gegebenenfalls dafür sensibilisiert?
5. Sieht der Bundesrat Handlungsbedarf, um im KFZ-Leasinggeschäft fairen Wettbewerb und gleich lange Spiessie zu gewährleisten bzw. herzustellen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Ein transparenter und unverfälschter Wettbewerb wird vornehmlich durch das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gewährleistet (vgl. Art. 1 UWG). Unlauter handelt insbesondere, wer ausgewählte Waren, Werke oder Leistungen wiederholt unter Einstandspreisen anbietet, diese Angebote in der Werbung besonders hervorhebt und damit den Kunden über die eigene oder die Leistungsfähigkeit von Mitbewerbern täuscht (Art. 3 Abs. 1 Bst. f UWG). Ein wiederholtes Anbieten von KFZ-Leasingangeboten unter dem Einstandspreis ist somit unlauter, soweit die anderen beiden Voraussetzungen erfüllt sind (Hervorhebung des Angebots in der Werbung, Täuschung über die Leistungsfähigkeit).



KFZ-Leasingverträge gelten – sofern alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – als Konsumkreditverträge (Art. 1 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über den Konsumkredit, KKG). Der Anbieter von Konsumkreditverträgen unterliegt einer Informationspflicht. Er hat bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit zur Finanzierung von Waren oder Dienstleistungen seine Firma eindeutig zu bezeichnen sowie den Barzahlungspreis, den Preis, der im Rahmen des Kreditvertrags zu bezahlen ist, und den effektiven Jahreszins deutlich anzugeben (Art. 3 Abs. 1 Bst. I UWG). Verlangt wird mithin nur die Angabe des tatsächlich zu bezahlenden Endpreises, nicht jedoch dessen Zustandekommen. Gleichzeitig ist im KKG der zwingende Inhalt eines ihm unterstehenden Leasingvertrages definiert (Art. 11 Abs. 2 KKG). Dazu zählt unter anderem die Angabe des Barkaufpreises im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, die Anzahl, die Höhe und die Fälligkeit der Leasingraten und der effektive Jahreszins (Art. 11 Abs. 2 Bst. a, b und e KKG).

Überdies unterliegen die KFZ-Leasingangebote den Vorgaben der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV). Denn Leasingverträge und mit Kaufgeschäften verbundene Eintauschaktionen (kaufähnliche Rechtsgeschäfte) fallen in den Geltungsbereich dieser Verordnung (Art. 2 Abs. 1 Bst. b PBV). Bei KFZ-Leasingangeboten muss der tatsächlich zu bezahlende Gesamtpreis in Schweizerfranken bekanntgegeben werden (Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 PBV sowie Art. 10 Abs. 1 Bst. h und Abs. 2 PBV). Eine Bekanntgabe der Gestehungskosten verlangt die PBV hingegen nicht.

Im Ergebnis führen die gesetzlichen Bestimmungen dazu, dass die zu einer Reduzierung des Endpreises führenden Querfinanzierungen gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten nicht kommuniziert werden müssen.

Mit Blick auf die oben dargelegte Rechtslage kann der Bundesrat die Fragen wie folgt beantworten:

1. Es bestehen keine rechtlichen Grundlagen, welche die Anbieter von KFZ-Leasingangeboten verpflichten, die Gestehungskosten dem Endkunden anzugeben.

2.-4. Wie in Frage 1 erwähnt, gibt es keine rechtliche Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gestehungskosten. Insofern stellt sich auch nicht die Frage der Durchsetzung durch den Bundesrat bzw. die Verwaltungsbehörden. Ein Tätigwerden durch die Behörden ist einzig gestützt auf das im UWG verankerte Klagerecht des Bundes im Falle eines Lockvogelangebotes (Art. 3 Abs. 1 Bst. f UWG) denkbar.

Allerdings sind betroffene Konkurrenten eher in der Lage als der Bund, abzuschätzen und auch nachzuweisen, ob sich das Angebot unter dem Einstandspreis befindet. Da sie in ihren wirtschaftlichen Interessen betroffen sind, hätten sie ihrerseits die Möglichkeit, gegen solche Angebote gerichtlich vorzugehen.

5. Der Bundesrat sieht keine Notwendigkeit für weiter gehende Regulierungen in Bezug auf KFZ-Leasinggeschäfte. Denn es liegt nach seiner Auffassung kein Verstoss gegen das Lauterkeitsrecht und keine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten vor. Entscheidend ist insofern einzig, dass der tatsächlich zu bezahlende Endpreis korrekt und transparent kommuniziert wird. Wie dieser genau zustande gekommen ist, ist für die Konsumentinnen und Konsumenten dagegen nicht bedeutsam. Ebenso wenig ergibt sich aus dem KKG und den dortigen konsumentenschützerischen Anliegen eine andere Einschätzung.

Liegt der Preisgestaltung allerdings eine Absprache mehrerer voneinander unabhängiger Unternehmen zugrunde, kann damit ein Verstoss gegen die Vorschriften des Kartellgesetzes (KG) einhergehen. So hat die Wettbewerbskommission (Weko) am 11. Juli 2019 acht Finanzierungsunternehmen, die Leasing für KFZ anbieten, gesamthaft mit einer Summe von 30 Millionen Franken gebüsst. Die beteiligten Unternehmen haben über mehrere Jahre ein System betreffend den Austausch von Informationen über die Zinssätze entwickelt. Liegt hingegen keine Abrede zwischen voneinander unabhängigen Unternehmen und keine marktbeherrschende Stellung eines oder mehrerer Unternehmen vor, sind aus kartellrechtlicher Sicht Querfinanzierungen innerhalb eines Konzerns grundsätzlich unproblematisch.

Chronologie

11.09.2019 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



19.3941

 Interpellation

Welcher Zeitplan für die Umsetzung der Lohngleichheit?

Eingereicht von: Savary Géraldine
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich stelle dem Bundesrat folgende Fragen:

- In der Wintersession 2018 hat das Parlament die Vorlage zur Lohngleichheit angenommen. Nun muss der Bundesrat festlegen, ab wann die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die ersten Lohngleichheitsanalysen durchführen müssen. Kann uns der Bundesrat seinen Zeitplan hierfür bekanntgeben?
- Die Frauen in diesem Land warten schon lange auf mehr Transparenz und Gerechtigkeit in Sachen Lohn. Wann wird der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen umsetzen?

Begründung

Die Änderung des Gleichstellungsgesetzes zur Umsetzung der Lohngleichheit wurde im Dezember 2018 von den eidgenössischen Räten angenommen. Das Gesetz schreibt nun vor, dass grosse Unternehmen die ausgezahlten Löhne auf die Gleichheit analysieren müssen. Allerdings hat der Bundesrat bisher noch nicht entschieden, wann die neuen gesetzlichen Vorschriften umgesetzt werden. Die Frauen warten aber schon sehr lange darauf, dass Massnahmen gegen die Lohndiskriminierung ergriffen werden. Der Frauenstreik, der am 14. Juni über 500 000 Personen mobilisierte, hat dies aufs Neue verdeutlicht. Der Bundesrat wird über diese Interpellation gebeten bekanntzugeben, wann die gesetzlichen Änderungen umgesetzt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat hat die Verordnung über die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse im August 2019 erlassen. Mit der Verordnung wird die vom Parlament am 14. Dezember 2018 verabschiedete Änderung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG; SR 151.1; BBI 2018 8775) umgesetzt. Die Verordnung regelt drei Punkte: Sie legt die Kriterien der Ausbildung der Revisorinnen und Revisoren, welche die Lohngleichheitsanalyse der dem Obligationenrecht unterstehenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber überprüfen, fest und regelt die Modalitäten der Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse beim Bund. Zudem hält sie fest, bis wann die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die erste Lohngleichheitsanalyse durchgeführt haben müssen.

Ferner hat der Bundesrat im August 2019 entschieden, dass die Verordnung und die Änderung des GIG am 1. Juli 2020 in Kraft treten. Damit bleibt ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Ausbildung der Revisorinnen und Revisoren, welche die Lohngleichheitsanalysen überprüfen werden. Ab Inkrafttreten haben die Unternehmen ein Jahr Zeit, um die erste Lohngleichheitsanalyse durchzuführen, d. h. bis zum 30. Juni 2021.

Chronologie

26.09.2019 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



19.3942 Postulat

Antisemitismus-Definition der International Holocaust Remembrance Alliance

Eingereicht von: Rechsteiner Paul
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Verwendung der Definition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) in der Innen- und Aussenpolitik des Bundes in einem Bericht darzulegen.

Der Bericht hat:

1. sich mit den rechtlichen und innen- wie aussenpolitischen Implikationen der Definition auseinanderzusetzen;
2. auszuführen, wie die Definition der Sensibilisierungs-, Präventions-, Beratungs- und Interventionsarbeit auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene dient;
3. wie sie für die gezielte Erhebung von Falldaten eingesetzt wird und welchen Nutzen sie für die Forschungsarbeit bringen kann;
4. inwiefern sie von den Gerichten genutzt wird bzw. genutzt werden kann

Begründung

Im Jahr 2016 hat die International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA), der auch die Schweiz angehört und welche die Schweiz 2017 präsidierte, eine Antisemitismus-Definition verabschiedet. Mittlerweile haben viele europäische Länder wie Grossbritannien, Österreich, Rumänien, Deutschland, Bulgarien, Tschechien, Litauen und Mazedonien diese Definition übernommen. Das Europäische Parlament hat seine Mitgliedstaaten aufgerufen, die Definition zu übernehmen. Auch für die Schweiz wäre sie ein wichtiges Zeichen.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

12.09.2019 Ständerat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (3)

Comte Raphaël, Jositsch Daniel, Maury Pasquier Liliane



19.3943 Motion

Arbeitsgesetz. Artikel 5 ist weder sachgerecht noch zeitgemäss

Eingereicht von: Luginbühl Werner
Fraktion BD
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: An die Kommission zur Vorberatung zugewiesen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 5 des Arbeitsgesetzes (ArG) ersatzlos zu streichen oder zumindest eine Eingrenzung durch die Streichung von Absatz 2 Buchstaben a und b vorzunehmen.

Begründung

Artikel 5 ArG ist über 60 Jahre alt und stammt aus einer Zeit, in welcher die Unterschiede zwischen industriellen und gewerblichen Betrieben noch gegeben und wesentlich waren. Damals, aus der Optik der frühen 70er-Jahre, machte es arbeitsrechtlich Sinn, auf der Basis von technischen Kriterien eigentliche "Fabriken" strengerer Bestimmungen und Sondervorschriften zu unterwerfen als gewerbliche Betriebe. Heute gibt es für diese Unterscheidung keine materielle Legitimation mehr.

Der Urzweck von Artikel 5 ArG – der zusätzliche, gesundheitsrechtlich motivierte Schutz industriell tätiger Arbeitnehmender – ist überholt, da die mit der Unterstellung verbundenen Konsequenzen heute keinen zusätzlichen Schutz mehr gewährleisten (heute sind Unfallversicherungen zwingend, und das Produktesicherheitsgesetz besteht seit 2009). Die Schutzbereiche Unfallverhütung und Gesundheit sind heute also legislativ und punkto Umsetzung anderweitig, für alle Betriebe gleich, hinlänglich sichergestellt. Trotz hoher technischer Anforderungen ist auch in gewerblichen Betrieben der Versicherungsschutz ohne Deckungslücken gewährleistet.

Zudem sind die Kriterien, welche für die Unterscheidung von industriellen und gewerblichen Betrieben gemäss ArG massgebend sind, nicht mehr zeitgemäss. Der Begriff der industriellen Betriebe – insbesondere gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b ArG – hält inhaltlich nicht mehr stand und ist überholt. Insbesondere der Einsatz von technischen Hilfsmitteln, wie Maschinen, ist heute auch bei gewerblichen Betrieben aus dem Arbeitsalltag nicht mehr wegzudenken. Gewerbliche Betriebe werden zunehmend als industriell tätig qualifiziert. Es ist nicht Absicht des Gesetzgebers, die Ausnahme zur Regel zu machen.

Dies führt dazu, dass die Unterstellung der Betriebe unter Artikel 5 ArG per se zur behördlichen Ermessensfrage ja zur Willkür wird, was zu einer Ungleichbehandlung der Arbeitgebenden führt. Dies widerspricht dem Legalitätsprinzip. Zudem besteht aufgrund der heute geltenden arbeitsrechtlichen Realität keinerlei Gefahr, dass mit der Streichung von Artikel 5 ArG die Pflichten zum Schutz der Arbeitnehmenden, welche heute mit der Qualifikation als industrieller Betrieb einhergehen, gefährdet würden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

In den letzten Jahren wurde die Frage einer umfänglichen Revision des Arbeitsgesetzes (ArG, SR 822.11) und dessen Verordnungen im Rahmen einer durch das Seco moderierten Arbeitsgruppe der Eidgenössischen Arbeitskommission (EAK) eingehend geprüft. Dabei wurde die Frage der Abschaffung der Unterscheidung zwischen industriellen und nichtindustriellen Betrieben untersucht. Die Arbeitsgruppe kam zum Schluss, dass die Streichung von Artikel 5 ArG bzw. von Absatz 2 Buchstaben a und b weitgreifende Konsequenzen nach sich ziehen würde. Unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse beschloss die EAK, auf eine Empfehlung zur ArG-Revision zu verzichten.

Tatsächlich sind mehrere arbeitsgesetzliche Bestimmungen direkt an diese Unterscheidung gekoppelt, wie z. B. die Plangenehmigungspflicht (Art. 7 ArG), die maximale wöchentliche Arbeitszeit (Art. 9 ArG) oder die Bestimmungen zur Betriebsordnung (Art. 37ff. ArG), welche bei einer Streichung von Artikel 5 ArG ebenfalls neu definiert werden müssten. Gleichzeitig wären auch die Verordnungen zum Arbeitsgesetz, insbesondere die Verordnungen 1 bis 4, zu überarbeiten.

Zudem sind industrielle Betriebe gemäss Artikel 5 ArG verpflichtet bei der Suva versichert zu sein (Art. 66 Abs. 1 Bst. a des Unfallversicherungsgesetzes; UVG; SR 832.21). Bei einer allfälligen Aufhebung von Artikel



5 ArG müsste damit auch das UVG gleichzeitig revidiert werden.

Aus allen diesen Gründen ist die Aufhebung von Artikel 5 ArG nicht ohne sozialpartnerschaftlichen Konsens durchführbar, welcher zum heutigen Zeitpunkt fehlt. Es wird deshalb empfohlen, nicht auf die Motion einzutreten. Der Bundesrat behält sich jedoch einen Abänderungsantrag im Zweitrat auf Umwandlung der Motion in einen Prüfauftrag vor, falls die Motion im Erstrat angenommen werden sollte.

Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

11.09.2019 Ständerat
 Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (5)

Dittli Josef, Kuprecht Alex, Müller Damian, Rieder Beat, Vonlanthen Beat

19.3944 Interpellation

Dritter Juradurchstich auf dem Abstellgleis?

Eingereicht von: Fetz Anita
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Vor dem Hintergrund der Lugano-Vereinbarung von 1996 zwischen der Schweiz und Deutschland zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Zulaufes zur neuen Eisenbahn-Alpentransversale (Neat) in der Schweiz (SR 0.742.140.313.69) und der Gemeinsamen Absichtserklärung zwischen dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Zulaufstrecken zur neuen Eisenbahn-Alpentransversale (Neat) vom 22. Mai 2019 bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Das Faktenblatt des Bundesamtes für Verkehr (BAV) zur Ministererklärung Schweiz-Deutschland zum Ausbau der Neat-Zulaufstrecken vom 22. Mai 2019 bemängelt, die letzten Elemente des 1996 vereinbarten Vierspurausbaus zwischen Karlsruhe und Basel würden "erst 2041 fertiggestellt sein". Wann wird denn auf Schweizer Seite der "Bau einer neuen Linie aus dem Raum Basel durch den Jura" (dritter Juradurchstich, im Volksmund "Wisenberg"), wie in der Lugano-Vereinbarung von der Schweiz in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b zugesagt, fertiggestellt sein: auch "erst 2041"?
2. Der mit der Vereinbarung eingesetzte Lenkungsausschuss zur Behandlung von Umsetzungsfragen hat 2008 eine trinationale Langfristplanung Basel (TLB) veröffentlicht, die im Wesentlichen zum Schluss kam, dass die auf Schweizer Seite benötigten Kapazitäten nur so lange ohne dritten Juradurchstich bereitgestellt werden können, wie Basel eine S-Bahn, die diesen Namen auch wirklich verdient, vorenthalten wird (Ziff. 6.1 des Berichtes). Wie viele weitere Kapazitäts- und Engpassanalysen zur trinationalen Langfristplanung Basel hat der Ausschuss seither durchgeführt und veröffentlicht? Mit welchen Ergebnissen?
3. Landet mit dem angestrebten Ausbau der Achse Stuttgart-Zürich der dritte Juradurchstich auf dem Abstellgleis?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Das Parlament hat im Juni 2019 den Ausbauschritt 2035 für die Eisenbahninfrastruktur beschlossen. Der Bau eines dritten Juradurchstichs ist darin nicht enthalten. Mit den beschlossenen Ausbauten von Bahn 2000, ZEB und der Ausbauschritte 2025 und 2035 (insbesondere Adlertunnel Muttenz-Liestal, Entflechtung Basel-Muttenz, Entflechtung Pratteln, Vierspurausbau Liestal) wird die notwendige Kapazität zwischen Basel und Olten erreicht, um die Neat im Zeithorizont bis Mitte des 21. Jahrhunderts auszulasten. Auch hilft der Neubau des Bözbergtunnels, der im Vertrag von Lugano nicht enthalten ist, die notwendigen Kapazitäten für den grossprofiligen alpenquerenden Güterverkehr für die Gotthardachse bereitzustellen.
2. Zuletzt wurden im Rahmen der Erarbeitung des Ausbauschrittes 2035 und für den Knoten Basel Kapazitätsanalysen hinsichtlich eines Ausbaus der S-Bahn Basel durchgeführt. Diese haben gezeigt, dass das mit dem Herzstück Basel vorgesehene grenzüberschreitende S-Bahn-Angebot auch ohne zusätzlichen Juradurchstich realisiert werden kann.
3. Beim Ausbau der Achse Stuttgart-Zürich steht nicht die Erhöhung der Anzahl Trassen für den Güterverkehr im Vordergrund, sondern die Möglichkeit, längere Züge führen und die grossen Behälter des kombinierten Verkehrs transportieren zu können. So kann für den Fall von Bauarbeiten oder Störungen eine Alternativ- und Umleitungsstrecke zur Verfügung gestellt werden. Die Achse Stuttgart-Zürich verfügt nicht über die Kapazität, um die Rheinstrecke dauerhaft zu entlasten. Hauptzubringer zu den Neat-Achsen bleiben die Strecken von Basel durch den Hauenstein- und den Bözbergtunnel. Der Ausbau zwischen Stuttgart und Zürich hat keinen Einfluss auf einen dritten Juradurchstich.



Chronologie

10.09.2019 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

19.3945

 Interpellation

OECD-Plan wird konkret. Droht der Schweiz ein Steuerkollaps?

Eingereicht von: Bischof Pirmin
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am Pfingstwochenende haben sich die EU-Finanzminister darauf geeinigt, einen OECD-Plan zur globalen Umkrempelung der Unternehmensgewinnsteuern vorwärtszutreiben. Statt am Wertschöpfungsort soll am Konsumort besteuert werden. Zudem sollen globale Mindeststeuersätze statuiert werden. Bereits 2020 soll das Paket verabschiedet werden. In der Schweiz generieren die Unternehmensgewinnsteuern 20 Milliarden Schweizerfranken pro Jahr.

1. Welche Folgen hätte der Plan für Bund, Kantone und Gemeinden?
2. Wo steht das Projekt?
3. Was unternimmt der Bundesrat während der Aushandlungsphase und nach einer möglichen Umsetzung?

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

1. Die laufenden Arbeiten der OECD zielen auf eine Anpassung der geltenden Prinzipien für die Besteuerung multinationaler Unternehmen ab, um den Herausforderungen der digitalisierten Wirtschaft zu begegnen. Die Arbeiten werden in zwei Säulen gegliedert: Die Aufteilung der Gewinnsteuer zwischen Sitz- und Marktstaat soll zugunsten von letzterem geändert (Säule 1) und mit einer Regel für eine globale Mindestbesteuerung die angemessene Besteuerung von Gewinnen sichergestellt werden (Säule 2). Die Eckwerte der beiden Säulen sind noch zu vage, um die daraus erwachsenden finanziellen Auswirkungen genauer zu quantifizieren. Qualitativ lässt sich sagen, dass innovative, exportorientierte Länder mit kleinem Binnenmarkt aufgrund von Säule 1 mit einer Minderung ihrer Gewinnsteuereinnahmen rechnen müssten. Die Massnahmen von Säule 2 würden bei statischer Betrachtung die Steuereinnahmen der Schweiz nicht beeinträchtigen. Bei dynamischer Betrachtung würden beide Säulen tendenziell zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität führen. Von den zu erwartenden Mindereinnahmen wären sowohl Bund als auch Kantone und Gemeinden betroffen.

2. Am 8. Juni 2019 haben die G-20-Finanzminister das OECD-Arbeitsprogramm zu den steuerlichen Herausforderungen der digitalisierten Wirtschaft bekräftigt. Das Arbeitsprogramm legt, ausdrücklich ohne Präjudiz für den definitiven Inhalt der Massnahmen, das weitere Vorgehen fest. Zurzeit werden in verschiedenen Arbeitsgruppen der OECD technische Details der Vorschläge erarbeitet. Im Januar 2020 soll festgelegt werden, welche oder welcher der Vorschläge weiterverfolgt werden bzw. wird. Ende 2020 soll der Schlussbericht über langfristige und konsensfähige Massnahmen vorliegen.

3. Der Bundesrat und insbesondere das EFD beteiligen sich aktiv an den Arbeiten der OECD und sprechen sich mit den zuständigen Behörden gleichgesinnter Staaten ab, damit eine für die Schweiz gangbare Lösung gefunden werden kann. Es sollen möglichst viele Staaten in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Die Schweiz wirkt darauf hin, dass die Besteuerung grundsätzlich weitgehend weiterhin am Ort der leistungsbezogenen Wertschöpfung erfolgt und der den Marktstaaten zur Besteuerung zuzuweisende Gewinnanteil moderat ausfällt. Bei Mindeststeuersätzen warnt die Schweiz vor einer Einschränkung des Standortwettbewerbs und Mehrbelastungen für Unternehmen. Sie weist grundsätzlich auf mögliche wachstumshemmende Umverteilungseffekte resp. Anreize im anvisierten neuen System hin. Angesichts der grossen Unsicherheit über künftige Massnahmen ist es zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht, Aussagen über mögliche Schritte nach der Umsetzung der geplanten Massnahmen zu machen.

Chronologie

16.09.2019 Ständerat
 Erledigt



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

19.3946 Motion

Neubehandlung der Volksinitiative "für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe" im Parlament

Eingereicht von: Bischof Pirmin
CVP-Fraktion
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt:

1. den Bundesbeschluss über die Volksinitiative "für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe" vom 19. Juni 2015 (BBl 2015 4849 respektive FF 2015 4403) mit sofortiger Wirkung aufzuheben;
2. dem Parlament eine Meinungsbildung zur Volksinitiative "für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe" auf Basis von korrekten Informationen zu ermöglichen. Dafür ist dem Parlament eine neue Botschaft zur Volksinitiative "für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe" zu unterbreiten oder allenfalls eine Zusatzbotschaft zu einem relevanten, im Parlament hängigen Geschäft.

Begründung

Der Bundesrat hatte im Vorfeld der Beratungen zur CVP-Volksinitiative gegen die Heiratsstrafe mit gravierenden Fehlinformationen gearbeitet. Auch die Gegner der Initiative hatten mit nachweislich falschen Zahlen der Eidgenössischen Steuerverwaltung argumentiert: Statt nur 80 000 Ehepaare sind tatsächlich mehr als fünfmal so viele, sprich 454 000 Paare, von einer steuerlichen Diskriminierung betroffen. Insgesamt sind fast 1,4 Millionen Menschen von der Heiratsstrafe betroffen – über 900 000 Berufstätige und über 400 000 Pensionierte.

Das Bundesgericht hat mit der Gutheissung der Abstimmungsbeschwerde zur Volksinitiative bestätigt, dass die Fehlinformationen gravierend waren und der Stimmbevölkerung keine freie Meinungsäusserung gewährt wurde. Das Urteil verdeutlicht ebenfalls, dass nicht nur das Stimmvolk auf Basis von falschen offiziellen Zahlen abgestimmt hat, sondern dass das Schweizer Parlament im selben Ausmass davon betroffen war. Das Parlament hatte sich auf die Botschaft des Bundesrates verlassen, welche nachweislich mit falschen Zahlen versehen war. Damit sich auch das Parlament auf der Basis der korrekten Zahlen äussern kann, ist es unabdingbar, dass das Parlament erneut über die Volksinitiative debattieren kann.

Der Bundesrat muss seiner Verantwortung gegenüber dem Stimmvolk sowie dem Parlament nachkommen. Daher soll der Bundesbeschluss über die Volksinitiative "für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe" (BBl 2015 4849 respektive FF 2015 4403), welcher unter Annahme von falschen Zahlen beschlossen wurde, aufgehoben werden. Somit soll der Bundesrat dem Parlament eine neue Botschaft zur Volksinitiative "für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe" unterbreiten oder allenfalls eine Zusatzbotschaft zu einem relevanten, im Parlament hängigen Geschäft.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat nahm am 21. Juni 2019 die schriftlichen Urteile des Bundesgerichtes vom 10. April 2019 betreffend die Aufhebung der Abstimmung vom 28. Februar 2016 über die Volksinitiative "für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe" zur Kenntnis und bestimmte das weitere Vorgehen. Der Bundesrat ist verpflichtet, die Urteile umzusetzen. In einem ersten Schritt hat er daher am 21. Juni 2019 den Erwahrungsbeschluss vom 19. April 2016 in Teilen aufgehoben (BBl 2019 4599).

Der Bundesbeschluss vom 19. Juni 2015 über die Volksinitiative "für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe" (BBl 2015 4849) war nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens und ist damit unverändert gültig. Weder das Bundesgericht noch der Bundesrat können diesen Beschluss der Bundesversammlung abändern oder aufheben.

Die Abstimmung muss grundsätzlich wiederholt werden, da eine Volksinitiative nach Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung (BV; SR 101) Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten ist. Mit der Aufhebung des Erwahrungsbeschlusses am 21. Juni 2019 wurde die Voraussetzung geschaffen, damit die Volksinitiative



den Stimmberechtigten wieder vorgelegt werden kann. Für die Durchführung der Abstimmung sind nach Auffassung des Bundesrates die gesetzlichen Fristen nach Artikel 75a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) analog anzuwenden. Nach Artikel 75a Absatz 3bis BPR beträgt die Frist zur Unterbreitung von Volksinitiativen sechzehn Monate, wenn die Frist zum Zeitpunkt zwischen zehn und drei Monaten vor den nächsten Nationalratswahlen zu laufen beginnt. Da die Erwahrung am 21. Juni 2019 aufgehoben wurde und damit die Frist bis zu den nächsten Nationalratswahlen (20. Oktober 2019) rund vier Monate beträgt, muss die Wiederholung der Abstimmung spätestens am 27. September 2020 (ordentlicher Abstimmungstermin nach Art. 2a der Verordnung über die politischen Rechte, VPR; SR 161.11) stattfinden. Die Abstimmungserläuterungen des Bundesrates werden dabei die Hintergründe der Wiederholung sowie die in der Zwischenzeit geschehenen Entwicklungen darlegen.

Die vom Bundesgericht monierte fehlerhafte Information der Behörden lag nicht nur den Abstimmungserläuterungen, sondern bereits der Botschaft des Bundesrates und damit auch der parlamentarischen Beratung der Volksinitiative zugrunde. Damit das Parlament die Anliegen der Volksinitiative, d. h. die Frage der Heiratsstrafe, nochmals inhaltlich beraten kann, hat der Bundesrat entschieden, zu dem gegenwärtig in den Räten hängigen Geschäft 18.034, "Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)", eine Zusatzbotschaft auszuarbeiten. Das Parlament wird die Anliegen der Volksinitiative somit im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens diskutieren und allenfalls eine alternative Regelung erarbeiten können. Die Zusatzbotschaft wurde Mitte August zuhänden der eidgenössischen Räte verabschiedet.

Nach Auffassung des Bundesrates hat das Initiativkomitee die Möglichkeit, das Volksbegehren mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder bedingungslos zurückzuziehen, bis der Bundesrat das Abstimmungsdatum festlegt (vgl. Art. 73 Abs. 2 BPR). Der Bundesrat bestimmt die zur Abstimmung stehenden Vorlagen gemäss Artikel 10 Absatz 1bis BPR jeweils vier Monate vor dem Abstimmungstermin.

Antrag des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

09.09.2019 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



19.3949

 Postulat

Der Verkehr muss einen Beitrag an den Klimaschutz leisten

Eingereicht von: Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR
Einreichungsdatum: 26.06.2019
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, in einem Bericht Vorschläge zu unterbreiten, welche zusätzlichen klimapolitischen Massnahmen im Verkehrssektor eingeführt werden könnten. Dabei macht er insbesondere konkrete Umsetzungsvorschläge für eine CO₂-Lenkungsabgabe auf Treibstoffe (inklusive Grenzausgleichsmechanismus zwecks Vermeidung von Tanktourismus ins Ausland) und für die Einführung eines Mobility-Pricings, das die Klimafolgekosten des Verkehrs einpreist. Die besondere Ausgangslage im peripheren ländlichen Raum ist dabei zu berücksichtigen (z. B. durch überproportionale Rückerstattung der Lenkungsabgabe bzw. geringere Bepreisung).

Begründung

Die CO₂-Emissionen des Sektors Verkehr sind 2017 noch immer um 1 Prozent höher als 1990, sogar wenn der internationale Flugverkehr ab der Schweiz nicht berücksichtigt wird.

Sinken die CO₂-Emissionen des Verkehrs bis 2030 um nicht mindestens 25 Prozent gegenüber 1990, werden die übrigen Sektoren deutlich überdurchschnittlich an die CO₂-Reduktion in der Schweiz beitragen müssen. Das neue CO₂-Gesetz sieht jedoch für die Sektoren Industrie und Landwirtschaft nicht ausreichende Massnahmen vor für einen überdurchschnittlichen Beitrag dieser Sektoren an die CO₂-Reduktion bis 2030.

Die CO₂-Einsparung der im neuen CO₂-Gesetz enthaltenen Verkehrsmassnahmen wird durch das vom Bund prognostizierte Verkehrswachstum deutlich vermindert werden. Je nach technologischer Entwicklung der Elektromobilität und ihrer Stromherkunft, den sinkenden Kosten für erneuerbare synthetische Treibstoffe, dem Angebot an biologischen Treibstoffen, der Entwicklung der Verkehrsnachfrage sowie politisch nicht beabsichtigten Modal-Split-Veränderungen werden die CO₂-Emissionen des Verkehrs mit dem neuen CO₂-Gesetz entweder massiv oder aber nur gering sinken. Der geforderte Bericht soll dem Parlament eine baldige Neubeurteilung unter Berücksichtigung der erwähnten technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen erlauben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat hält die Emissionsentwicklung im Verkehr ebenfalls für unbefriedigend und ist bereit, zusätzliche Massnahmen für den Beitrag des Verkehrs an den Klimaschutz zu prüfen.

Antrag des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

25.09.2019 Ständerat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



19.3950

 Postulat

Nachhaltigkeit fördern dank zeitgemässen Anlagerichtlinien

Eingereicht von: Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR
Einreichungsdatum: 26.06.2019
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat soll prüfen und darüber Bericht erstatten, wie die Anlagebestimmungen (zulässige Anlagen und Kategorienbegrenzungen) der beruflichen Vorsorge (BVV 2) angepasst werden könnten, dass nachhaltiges Investieren von Pensionskassen nicht länger durch hinderliche Bestimmungen erschwert wird. Dazu sollen die Bestimmungen zu den zulässigen Anlagen und die Kategorienbegrenzungen aufgehoben werden. Die bereits implementierte "prudent investor rule" soll vollumfänglich als Richtwert für die Anlage der Pensionskassen verwendet werden.

Begründung

Die aktuellen Anlagebestimmungen (zulässige Anlagen und Kategorienbegrenzungen) in der Verordnung zur beruflichen Vorsorge (BVV 2) wirken unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit hinderlich, wenn nicht sogar schädlich, indem sie Pensionskassen in der Anlage der ihnen anvertrauten Gelder in langfristige und nachhaltige Investitionen einschränken. In der Schweiz werden aktuell knapp 10 Prozent der von Pensionskassen verwalteten Gelder nach ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance) nachhaltig angelegt. Um die Ziele des Pariser Abkommens zu erreichen und eine Umschichtung der Finanzflüsse zu erreichen, muss dieser Prozentsatz aber noch deutlich steigen. Indem die überholten Anlagebestimmungen für alle Pensionskassen aufgehoben werden, kann eine entsprechende Wirkung erzielt werden. Die Pensionskassen erhalten dann die Gelegenheit, ihre Gelder nachhaltig, langfristig und in zweierlei Sinn im Interesse ihrer Versicherten anzulegen. So können ohne schädliche Anlagebestimmungen einerseits vermehrt nachhaltige, klimafreundliche Anlagen unterstützt werden, andererseits zeigen Studien, dass ohne Limiten die Rendite gesteigert werden kann, was wiederum im Sinne der Versicherten ist.

Dank der "prudent investor rule", welche bereits in der Verordnung verankert ist, aber durch die Bestimmungen zu den zulässigen Anlagen und Kategorienbegrenzungen überschattet wird, ist weiterhin gewährleistet, dass die Pensionskassen umsichtig, pflichtbewusst und im Sinne ihrer Versicherten die ihr anvertrauten Gelder verwalten. Die vollumfängliche Fokussierung auf die "prudent investor rule" sorgt zudem für mehr Transparenz und bewussteres Risikomanagement.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort auf die Motion Pezzatti [18.3806](#), "Zeitgemässe Anlagevorschriften zur Stärkung der beruflichen Vorsorge", und die Interpellation Dittli [18.3816](#), "Optimierung der Vermögenserträge bei der beruflichen Vorsorge", festgehalten hat, verhindern die heutigen Limiten keine Anlagen. Im Gegenteil stellen die Anlagevorschriften der beruflichen Vorsorge die Eigenverantwortung des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung und damit das Prudent-Investor-Prinzip in den Vordergrund. Die Limiten sind überschreitbar. Treuhänderische Vermögensverwaltungen, welche auf dem Prudent-Investor-Prinzip basieren, setzen auch geeignete Rahmenbedingungen voraus wie beispielsweise ein Solvenzregime mit strengen Eigenmittelvorschriften bei institutionellen Anlegern. Diese stellen sicher, dass der "Prudent Investor" sich nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Realität als "sorgfältiger" Investor verhält. Die aktuellen Anlagevorschriften stellen auf einfache, kostengünstige und wirksame Art und Weise mit "überschreitbaren Limiten" sicher, dass die Vorsorgeeinrichtungen die Grundsätze der angemessenen Sorgfalt, der Sicherheit und der Diversifikation respektieren und im Rahmen ihrer Risikofähigkeit agieren. Würden die Limiten abgeschafft, wären daher ein enormer und kostenträchtiger Ausbau des Risikomanagements respektive die Einführung eines Solvenzregimes nötig. Ein solcher Ausbau des Risikomanagements würde zu höheren Verwaltungskosten führen. Ein Solvenzregime wie in der Privatassekuranz würde erhebliche Mittel binden, die nicht für die Leistungen zur Verfügung stehen würden, und würde die heutige Flexibilität der beruflichen Vorsorge entscheidend schwächen. In jedem Fall würde – anders als im Postulat behauptet – die Leistungsfähigkeit der beruflichen Vorsorge unter einer solchen Anpassung der Anlagerichtlinien leiden. Die aktuellen Anlagevorschriften haben sich ausserdem in mehreren



Krisen bewährt.

Das Postulat zeichnet einen direkten (negativen) Zusammenhang zwischen den aktuellen Anlagevorschriften und einer nachhaltigen Anlagepolitik, was einer näheren Überprüfung jedoch nicht standhält. Vom Risiko einer Anlage allein kann nicht auf die Nachhaltigkeit einer Anlage geschlossen werden. Ebenso sagt Nachhaltigkeit noch nichts darüber aus, wie risikoreich eine Investition ist. Die Abschaffung von Risikolimiten respektive von Anlagelimiten würde demnach nicht automatisch zu mehr Nachhaltigkeit führen. Nachhaltige Anlagen gibt es nicht nur im Hochrisikobereich, sondern in allen Risiko- und Anlagekategorien. Ob "grüne" Bonds, Aktien von nachhaltigen Unternehmen oder Solarenergieanlagen, die Vorsorgeeinrichtungen können schon heute aus dem ganzen nachhaltigen Anlageuniversum auswählen und tun dies auch. Verschiedene Vorsorgeeinrichtungen investieren dementsprechend bereits heute im Rahmen von strengen Nachhaltigkeitskriterien. Die bestehenden Anlagevorschriften hindern sie nicht daran. Die nachhaltigen Anlagen haben zudem in den Portfolios der Vorsorgeeinrichtungen in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Swiss Sustainable Finance meldet bei den Vorsorgeeinrichtungen per Ende 2018 nachhaltige Anlagen im Umfang von etwa 250 Milliarden Franken. Der Anteil an nachhaltigen Anlagen bei den Vorsorgeeinrichtungen ist demnach bereits erheblich, und die Anlagevorschriften der beruflichen Vorsorge stellen kein Hindernis dar.

Antrag des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

25.09.2019 Ständerat
 Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

19.3951

 Postulat

Bremsen lösen bei nachhaltigen Finanzprodukten

Eingereicht von: Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR
Einreichungsdatum: 27.06.2019
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat soll prüfen und darüber Bericht erstatten, wie nachhaltige Finanzprodukte (beispielsweise Bonds, Equities usw.) sowohl in der Emission wie auch im Handel steuerlich entlastet werden können. Dazu prüft er eine Abschaffung der Stempelabgaben auf nachhaltige Produkte. Zudem sorgt er mit der bereits geplanten Reform der Verrechnungssteuer für attraktive Rahmenbedingungen für den Kapitalmarkt.

Begründung

Im aktuellen Steuersystem der Schweiz wirken zwei Bremsen hinderlich auf die Umleitung der Finanzströme hin zu nachhaltigen Produkten. So wirkt die Verrechnungssteuer aktuell als Emissionsbremse auch für Finanzprodukte, die international anerkannte ESG-Kriterien berücksichtigen, wie auch die Stempelabgabe als Handelsbremse wirkt. Nur wenn nachhaltige Finanzprodukte attraktiver werden, wird eine notwendige Neuausrichtung der Investitionen von professionellen, aber auch privaten Anlegern erfolgen. Der Bundesrat hat es in der Hand, die Emissions- und Handelsbremsen bei der Verrechnungssteuer und den Stempelabgaben zu lösen.

Das Postulat greift das Postulat von Nationalrätin Thorens Goumaz [19.3767](#) auf und ergänzt dieses, indem die Stempelabgabe nicht nur auf Green Bonds, sondern auf allen nachhaltigen Finanzprodukten entfallen soll.

Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat hat sich am 26. Juni 2019 im Rahmen einer Aussprache zum Vorgehen mit Blick auf einen nachhaltigen Finanzplatz einen Überblick verschafft über die aktuellen Entwicklungen und Initiativen sowie das Engagement der Schweiz auf internationaler Ebene. Grundsätzlich sollen optimale Rahmenbedingungen bereitgestellt werden, die es dem Schweizer Finanzplatz erlauben, im Bereich nachhaltiger Finanzen wettbewerbsfähig zu sein. Hierzu können auch steuerliche Rahmenbedingungen gehören. Bis spätestens im Frühling 2020 soll der Bericht einer behördeninternen Arbeitsgruppe vorliegen, die entsprechende Abwägungen und Vorschläge erarbeiten wird (vgl. Medienmitteilung vom 26. Juni 2019, "Bundesrat diskutiert über 'Sustainable Finance' und legt das weitere Vorgehen fest").

Darüber hinaus existieren – neben regulatorischen Massnahmen und Subventionen – bereits zahlreiche Instrumente, um Nachhaltigkeitsziele zu erreichen, wie z. B. die eidgenössische Schwerverkehrsabgabe, die VOC-Abgabe oder die CO₂-Abgabe. Letztere verteuert den Einsatz fossiler Brennstoffe wie etwa Heizöl oder Erdgas.

Der Bundesrat hat das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, bis zum Herbst 2019 eine Vernehmlassungsvorlage zur allgemeinen Reform der Verrechnungssteuer auszuarbeiten, die auch einen Prüfauftrag zur Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen beinhaltet. Eine solche Reform würde auch Schuldverschreibungen zugutekommen, die in Projekte investieren, welche sich positiv auf die Umwelt auswirken (Green Bonds). Dieses Anleihesegment, welches zu den am schnellsten wachsenden gehört, könnte verstärkt aus der Schweiz heraus betrieben werden, wenn die bestehenden steuerlichen Kapitalmarkthindernisse beseitigt würden.

Die eidgenössischen Stempelabgaben sind Rechtsverkehrssteuern, deren Erhebung an Kapitalerhöhungen (Emissionsabgabe), am Kapitalverkehr (Umsatzabgabe) oder an bestimmten Versicherungsdienstleistungen (Versicherungsstempel) anknüpfen. Ein Lenkungsziel mit Blick auf nachhaltige Finanzprodukte besteht bei diesen Abgaben nicht. Ein Umbau der Stempelabgaben zugunsten der Berücksichtigung von beispielsweise Klimazielen bedürfte einer gesetzlichen Grundlage, die definiert, welche Ziele genau mit der Massnahme verbunden sind. So müsste letztlich die Steuerbehörde unterscheiden können zwischen Finanzprodukten, die von den Stempelabgaben auszunehmen sind, und solchen, bei denen diese Abgaben nach wie vor anfallen. Ein diesbezüglicher Umbau der Stempelabgaben wäre technisch sehr aufwendig. Die Definition von klaren Abgrenzungskriterien für die Erhebung der Stempelabgabe in Bezug auf Klimaziele erscheint praktisch nicht



realisierbar. Selbst wenn auf dem Gesetzesweg eine Differenzierung und entsprechende steuerliche Entlastung bei den Stempelsteuern erreicht werden könnte, wäre die Marktbewertung letztlich ungewiss und eine Lenkungswirkung sehr fraglich.

Antrag des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

25.09.2019 Ständerat
 Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

19.3952 Motion

Verlässlichkeit des Standardvertrags der Branchenorganisation Milch

Eingereicht von: Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR
Einreichungsdatum: 28.06.2019
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, bei der Branchenorganisation Milch darauf hinzuwirken, dass der Standardvertrag für den Kauf und den Verkauf von Rohmilch gemäss Artikel 37 des Landwirtschaftsgesetzes folgende Elemente umfasst:

Der Milchkaufvertrag muss sicherstellen, dass der Milchlieferant vor Ablieferung weiss, zu welchen Preisen er Milch liefert, sodass er unternehmerisch planen kann. An der Segmentierung in A-, B- und C-Milch muss festgehalten werden. Dass es keinen C-Preis mehr gibt und dafür überschüssige Milch über den B-Kanal verkauft wird, darf nicht erlaubt sein. Es muss in jedem Fall ein separater Preis für B- und C-Milch festgelegt werden. Der Preis für A- und B-Milch muss im Vertrag mit Menge und Preis in Kilogramm fixiert sein, mindestens für drei Monate. Die Freiwilligkeit der Lieferung von C-Milch muss dem Milchlieferanten gewährleistet sein. Deshalb ist auch vertraglich zu vereinbaren, welche Mengen zu welchem B-Preis abgerechnet werden können. Produzenten, die keine billige B- und C-Milch liefern wollen, dürfen nicht mit Mengenkürzungen im Bereich der A-Milch und der B-Milch bestraft werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.08.2019

Die Delegierten der Branchenorganisation Milch (BO Milch) haben den aktuellen Standardvertrag für den Kauf und Verkauf von Rohmilch im November 2016 mit grossem Mehr beschlossen. Am 15. November 2017 hat der Bundesrat auf Begehren der BO Milch die Bestimmungen des Standardvertrags für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021 allgemeinverbindlich erklärt. Das bedeutet, dass für sämtliche Milchkäufe und -verkäufe auf der ersten und zweiten Handelsstufe schriftliche Milchkaufverträge abgeschlossen werden müssen. In den Verträgen ist die Milchmenge nach ihrem Verwendungszweck in die Segmente A, B und C zu unterteilen. Der Verkauf von C-Milch ist freiwillig. Zudem müssen die Milchproduzenten und Milhhändler von ihren Milchkäufern wissen, zu welchen Bedingungen sie Milch in den Segmenten A und B im kommenden Monat verkaufen können. Die Milchkäufer müssen deshalb den Verkäufern bis am 20. Tag des Monats je Segment die Milchmenge (in Kilogramm oder in Prozenten) und die Preise für den kommenden Monat mitteilen. Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Erstmilchkauf direkt von Produzenten als auch für den Zweitmilchkauf. Die Milchverkäufer, zu denen auch die Milchproduzenten gehören, erhalten somit eine Entscheidungsgrundlage für eine allfällige Anpassung ihrer Produktion bzw. des Handels.

Nach Artikel 37 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) ist es Sache der Branchenorganisationen des Milchsektors, einen Standardvertrag für den Kauf und den Verkauf von Rohmilch auszuarbeiten.

Die Organisationen sind bei der Erarbeitung autonom. Was der Standardvertrag zwingend beinhalten muss, hat der Gesetzgeber in Artikel 37 Absatz 2 LwG bestimmt. Der Bundesrat darf hier keine Vorgaben machen. Er sieht hingegen die BO Milch in der Verantwortung, den Standardvertrag unter Einbezug der Interessen aller Branchenakteure bei Bedarf anzupassen.

Die wichtigsten Forderungen der Motion, nämlich die Segmentierung der Milch in den Verträgen sowie die Freiwilligkeit der Lieferung von C-Milch, sind aus Sicht des Bundesrates bereits im aktuellen Standardvertrag der BO Milch umgesetzt. Die von den Milchkäufern mitzuteilenden Preise und Mengen gelten heute für mindestens einen Monat. Eine längere Periode wurde bisher innerhalb der BO Milch und insbesondere auch von den Milchproduzenten abgelehnt. Denn eine Fixierung der Preise für einen Zeitraum von beispielsweise drei Monaten könnte auch dazu führen, dass der Produzentenpreis bei einer verbesserten Marktlage nicht oder erst verspätet steigt. Die Forderung, dass der Verzicht auf die Lieferung von B-Milch zu keinen Mengenkürzungen führe dürfe, wurde zudem bislang auf allen Stufen der Wertschöpfungskette als nicht machbar beurteilt.



Antrag des Bundesrates vom 21.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

24.09.2019 Ständerat
 Annahme

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

19.3953 Motion

Regelmässiges Monitoring der Armutssituation in der Schweiz

Eingereicht von: Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR
Einreichungsdatum: 04.07.2019
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen fünfjährigen Monitoring-Zyklus zur Prävention und Bekämpfung der Armut einzurichten. Das gesamtschweizerische Monitoring soll auf bestehenden nationalen und kantonalen statistisch relevanten Datenquellen beruhen und eine Auswertung von Armutsindikatoren beinhalten. Die Ergebnisse des Monitorings sollen der Bundesversammlung in Form eines alle fünf Jahre erstellten Berichtes zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Der Bericht nimmt eine vergleichende Analyse der Situationen in den Kantonen vor, analysiert die bestehenden Massnahmen zur Armutsprävention, zeigt auf der Grundlage von (echten) Longitudinalstudien Entwicklungen unter anderem im Bereich der Armutsgefährdung und der sozialen Durchlässigkeit auf und liefert steuerungsrelevantes Wissen für die beteiligten Akteure (Bund, Kantone, Gemeinden) im Bereich der Armutsprävention und -bekämpfung.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Bund, Kantone, Städte, Gemeinden und private Organisationen haben von 2014 bis 2018 das Nationale Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut durchgeführt. Im Rahmen des Programms wurde unter anderem ein Konzept für ein gesamtschweizerisches Armutsmonitoring entwickelt (www.gegenarmut.ch > Studien). Die vorliegende Motion greift wesentliche Punkte dieses Konzeptes auf und fordert zusätzlich die Durchführung von Longitudinalstudien.

Der Bundesrat nahm am 18. April 2018 die Ergebnisse des Programms zur Kenntnis und publizierte einen entsprechenden Bericht. Gestützt auf die Ergebnisse entschied er, sein Engagement zur Prävention und Bekämpfung von Armut bis 2024 fortzuführen. Dies geschieht im Rahmen der Nationalen Plattform gegen Armut, die gemeinsam von Bund, Kantonen, Städten, Gemeinden und privaten Organisationen getragen wird. Auf eine Umsetzung des Armutsmonitorings verzichtete der Bundesrat, weil das Bundesamt für Statistik bereits heute gesamtschweizerische Indikatoren zur Armut berechnet und entsprechende Berichte veröffentlicht.

In seiner Antwort auf die Motion Feri Yvonne [18.3880](#), "Armutsmonitoring", vom 26. September 2018 hat der Bundesrat diese Haltung bekräftigt. An seiner Beurteilung hat sich seither nichts geändert. Das Engagement des Bundes in der Armutsbekämpfung konzentriert sich weiterhin auf die Verbesserung und Weiterentwicklung von konkreten Präventionsmassnahmen im Rahmen der Nationalen Plattform gegen Armut. Sie fördert die Umsetzung der zwischen 2014 und 2018 erarbeiteten Empfehlungen, ermöglicht einen Austausch zu aktuellen Themen der Armutsprävention und bearbeitet ausgewählte Schwerpunktthemen. Zu den Ergebnissen und Wirkungen dieser Massnahmen wird der Bundesrat 2024 einen Bericht vorlegen.

Antrag des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

19.09.2019 Ständerat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

19.3954

 Postulat

Weiterführung der strategischen Aufgabe der Armutsprävention

Eingereicht von: Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR
Einreichungsdatum: 05.07.2019
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie – auf der Grundlage des 2018 ausgelaufenen Nationalen Programms gegen Armut – die Aufgabe der Armutsprävention bundesseitig weitergeführt werden kann. Insbesondere soll geprüft werden, wie das Armutsrisiko bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen dank Bildungsmaßnahmen verringert werden kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Zwischen 2014 und 2018 setzte der Bund gemeinsam mit den Kantonen, Städten und Gemeinden sowie privaten Organisationen das Nationale Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut um. Am 18. April 2018 nahm der Bundesrat die Ergebnisse des Nationalen Programms zur Kenntnis und publizierte einen entsprechenden Bericht. Gestützt auf diese Grundlagen entschied er sich, sein Engagement zur Prävention und Bekämpfung von Armut nach Ablauf des Nationalen Programms weiterzuführen. Im Rahmen einer gemeinsamen Erklärung vom 7. September 2018 legten Bund, Kantone, Städte und Gemeinden die Inhalte und Schwerpunkte der weiteren Zusammenarbeit fest. Die Umsetzung erfolgt seit Anfang 2019 im Rahmen der Nationalen Plattform gegen Armut (www.gegenarmut.ch), welche bis 2024 befristet ist.

Der Fokus der Nationalen Plattform liegt darauf, die Umsetzung der im Nationalen Programm erarbeiteten Empfehlungen zu unterstützen. Gleichzeitig werden ausgewählte Schwerpunktthemen vertieft und die bestehenden Austausch- und Vernetzungsmöglichkeiten weitergeführt. Die Reduktion des Armutsrisikos bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch die Förderung ihrer Bildungschancen ist einer von vier Schwerpunkten. Die Festlegung der zu bearbeitenden Themen erfolgt bis Herbst 2019 im Rahmen der Plattformgremien.

Damit ist die Weiterführung der Massnahmen zur Armutsprävention im Sinne des Postulates bereits gewährleistet. Der Bundesrat wird 2024 einen Bericht zu den Ergebnissen und Wirkungen dieser Massnahmen vorlegen. Es ist deshalb nicht angezeigt, zum jetzigen Zeitpunkt weitere Aktivitäten zu prüfen.

Antrag des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

19.09.2019 Ständerat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



19.3958

 Motion

Besteuerung von elektronischen Zigaretten

Eingereicht von: Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR
Einreichungsdatum: 13.08.2019
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Erlassentwurf vorzulegen, welcher die gesetzlichen Grundlagen für die Besteuerung von elektronischen Zigaretten schafft. Einem geringeren Risikoprofil ist durch eine differenzierte Regelung, d. h. eine Besteuerung von elektronischen Zigaretten zu einem tieferen Satz als bei herkömmlichen Zigaretten, Beachtung zu schenken.

Antrag des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

26.09.2019 Ständerat
 Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

15.075 Geschäft des Bundesgesetz über Tabakprodukte
 Bundesrates

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



19.3966

 Postulat

Klimaverträgliche Ausrichtung und Verstärkung der Transparenz der Finanzmittelflüsse in Umsetzung des Übereinkommens von Paris

Eingereicht von:	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR
Einreichungsdatum:	16.08.2019
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat soll aufzeigen, wie die Schweiz das Ziel des Übereinkommens von Paris, nämlich die Finanzmittelflüsse klimaverträglich auszurichten, erreichen kann; er soll entsprechende Massnahmen vorschlagen. Er soll zudem darlegen, wie die Unternehmen Transparenz über die Klimaauswirkungen und Klimarisiken ihrer Tätigkeit sicherstellen sollen.

Begründung

Die freiwilligen Klimaverträglichkeitstests, die das Bafu und das SIF im Jahre 2017 anboten, ergaben, dass das Investitionsverhalten von Schweizer Pensionskassen und Versicherungen zu einer globalen Erwärmung von 4 bis 6 Grad führt. Die neusten Erkenntnisse der Wissenschaft unterstreichen jedoch die Wichtigkeit, den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Dem Finanzsektor kommt beim Übergang zu einer emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Wirtschaft und Gesellschaft eine Schlüsselrolle zu.

Das neue CO₂-Gesetz für die Zeit nach 2020 sieht in diesem Bereich noch keine Massnahmen vor, um das Ziel des Übereinkommens von Paris, die Finanzflüsse klimaverträglich auszurichten, umzusetzen. Der geforderte Bericht soll dem Parlament aufzeigen, welche Ansätze und Massnahmen bei den Finanzmarktakteuren die richtigen Anreize setzen, sodass die Investitionen in klimafreundliche Anlagen umgelenkt werden. Denkbar sind dabei freiwillige Branchenvereinbarungen, verbindliche Zielvorgaben oder regulatorische Eingriffe in Anlehnung an den EU-Aktionsplan.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat begrüsst einen Bericht zuhanden des Parlamentes zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse. Dieser soll aufzeigen, wie Fortschritte in Richtung Klimaverträglichkeit der Finanzmittelflüsse und positive Klimawirkungen von Investitions- und Finanzierungsentscheiden erreicht werden können. Darin fliessen auch die Resultate aus dem Bericht der Verwaltung ein, in welchem die Chancen und die Wettbewerbsfähigkeit für den Schweizer Finanzplatz in Bezug auf Umweltaspekte geprüft und Vorschläge gemacht werden. Dieser Bericht liegt spätestens im Frühling 2020 vor. Unter anderem aufgrund der Resultate aus der Standortbestimmung durch den zweiten, freiwilligen Klimaverträglichkeitstest für die Finanzmarktakteure, welche voraussichtlich im Herbst 2020 vorliegen, soll zudem evaluiert werden, inwieweit mit freiwilligen Massnahmen eine Klimawirkung und Fortschritte erzielt werden konnten bzw. welche weiter gehenden Schritte allenfalls angezeigt sind.

Antrag des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

25.09.2019	Ständerat Annahme
------------	----------------------

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)



Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

19.3967 Postulat

Schweizer Sitz im Uno-Sicherheitsrat. Einbezug des Parlamentes

Eingereicht von: Aussenpolitische Kommission SR
Einreichungsdatum: 19.08.2019
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, bis Mitte 2020 in einem Bericht darzulegen, wie er gedenkt, das Parlament während des Einsitzes der Schweiz im Uno-Sicherheitsrat mit einzubeziehen. Er legt insbesondere dar, in welcher Form und mit welchen Instrumenten dies geschehen könnte.

Antrag des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

17.09.2019 Ständerat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

19.3972

 Postulat

Verfahren zur Erleichterung der Verdichtung und der energetischen Sanierung von Gebäuden in der Bauzone

Eingereicht von: Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR
Einreichungsdatum: 03.09.2019
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, verschiedene Optionen aufzuzeigen, wie die Realisierung von Ersatzneubauten und die Erneuerung bestehender Bauten mit höherer Nutzung im Interesse einer optimalen energetischen Sanierung und der inneren Verdichtung innerhalb der Bauzonen erleichtert werden können. Bei der Präsentation von Lösungsmöglichkeiten ist darauf zu achten, dass die zuständigen Behörden im Verfahren so früh wie möglich einbezogen und alle massgeblichen Interessen verbindlich stufengerecht abgewogen werden. Insbesondere ist spätestens im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens die Bedeutung des Isos konkret rechtsbeständig zu klären, damit für das weitere Verfahren diesbezüglich Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit geschaffen werden kann und widersprechende Gerichtsentscheide zur gleichen Frage vermieden werden können.

Antrag des Bundesrates vom 13.09.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

25.09.2019 Ständerat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

17.071 Geschäft des Bundesrates Totalrevision des CO2-Gesetzes nach 2020

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



